

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
FÜNFUNDREISSIGSTE TAGUNG

16. September - 17. Dezember 1980
15. und 16. Januar, 2.-6. März und 11. Mai 1981

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: FÜNFUNDREISSIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 48 (A/35/48)



VEREINTE NATIONEN

New York 1981

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
*
*

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 16. September 1980 bis 11. Mai 1981 verabschiedet wurden. Etwaige weitere Resolutionen oder Beschlüsse, die von der Versammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung eventuell noch verabschiedet werden, erscheinen in einem Addendum zu diesem Band.

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung (16. September 1980-11. Mai 1981) enthält der vorliegende Band eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

*
*
*

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	1
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	13
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	57
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses ..	89
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	105
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	185
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	231
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	245
IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	279
* * *	
X. Beschlüsse	291
A. Wahlen und Ernennungen	291
B. Sonstige Beschlüsse	292
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	292
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderaus- schusses	292
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses ...	292
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	293
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	293
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses ...	293
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses ...	293

ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe	315
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente	319
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tagesordnungspunkten) ..	321
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Num- mern)	333

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE¹

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation der Vereinigten Republik Tansania (Punkt 1)
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung (Punkt 2)
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Einsetzung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Organisation der Arbeit (Punkt 8):
 - a) Bericht des Präsidialausschusses
 - b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für Nebenorgane
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, XXX, XXXVII) (Punkt 12)²
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)³
15. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Stellen in Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von zwei Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs:
 - i) durch den Tod Richter Richard R. Baxters freigewordene Stelle
 - ii) durch den Tod Richter Salah El Dine Tarazis freigewordene Stelle
16. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
 - a) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung
 - b) Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

¹ Die Generalversammlung verabschiedete auf ihrer 3., 20., 36. und 81. Plenarsitzung vom 19. September, 2. und 15. Oktober bzw. 4. Dezember 1980 die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für die fünfunddreißigste Tagung (vgl. Abschnitt X.B.1, Beschluß 35/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteile der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/35/250, Abschnitt III und IV) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 3. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Der Präsidialausschuß unterbreitete keine Empfehlung zu der Zuweisung des Tagesordnungspunktes 23 (Zypernfrage). Eine nach Nummern geordnete Liste der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

² Zu Kapitel XXX s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Vierter Ausschuß", Punkt 5; zu Kapitel XXXVII s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13. In der endgültigen Fassung des Berichts (A/35/3/Rev. 1) wurden Kapitel XXX und XXXI zu Kapitel XXX zusammengefaßt; Kapitel XXXII bis XXXVII wurden infolgedessen zu Kapitel XXXI bis XXXVI.

³ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 19. September 1980 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/35/250, Ziffer 26 b) i) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung des Punktes 48 auf die diesbezüglichen Ziffern des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1979 (A/35/365) aufmerksam zu machen.

⁴ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 81. Plenarsitzung vom 14. Dezember 1980 (vgl. A/35/244), diesen Unterpunkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

- c) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
 - d) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - e) Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
 - f) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
17. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)⁵:
- h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - i) Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen
 - j) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁶:
- a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (Punkt 20)
21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 21)
22. Die Lage in Kampuchea: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 22)
23. Palästinafrage: Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (Punkt 24)
24. Die Frage der Komoren-Insel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 25)
25. Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 26)
26. Namibiafrage (Punkt 27)⁷:
- a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
27. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 28)⁸:
- a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
 - b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
 - c) Bericht des Generalsekretärs
28. Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat (Punkt 30)
29. Entwurf einer Weltcharta für die Natur (Punkt 113)⁹
30. Beobachterstatus für den Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsausschuß in der Generalversammlung (Punkt 115)

⁵ Zu den Unterpunkten a) bis g) vgl. "Fünfter Ausschuß", Punkt 14

⁶ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 19. September 1980 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/35/250, Ziffer 26 a) i) enthaltenen Empfehlung:

a) alle auf bestimmte Territorien Bezug nehmenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses (A/35/23/Rev.1) dem Vierten Ausschuß zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Frage der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen;

b) anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens der Erklärung (A/35/PV.93) im Laufe ihrer fünfunddreißigsten Tagung eine Sonderplenarsitzung zu veranstalten.

⁷ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 19. September 1980 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/35/250, Ziffer 26 a) ii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, daß die Anhörung der betreffenden Organisationen im Vierten Ausschuß stattfinden würde.

⁸ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 19. September 1980 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/35/250, Ziffer 26 a) iii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, den Vertretern der Organisation der Afrikanischen Einheit und den von dieser Organisation anerkannten Vertretern der nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung dieses Punktes im Plenum zu gestatten und den Organisationen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, zu gestatten, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

⁹ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 19. September 1980 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/35/250, Ziffer 26 a) v) enthaltenen Empfehlung, die Punkte 113 und 120 in derselben Debatte als separate Punkte zu behandeln.

31. Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 116)
32. Beobachterstatus für das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem in der Generalversammlung (Punkt 117)
33. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Islamischen Konferenz (Punkt 118)
34. Die Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (Punkt 119)
35. Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für die Erhaltung der Umwelt für heutige und künftige Generationen (Punkt 120)⁹
36. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 61):
f) Natürliche Ressourcen: Berichte des Generalsekretärs¹⁰
37. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (Punkt 123)¹¹

Erster Ausschuß

(ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf Weltfrieden und Weltsicherheit (Punkt 31)
2. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 32):
a) Bericht der Abrüstungskommission
b) Bericht des Generalsekretärs
3. Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/71 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 33)
4. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 34)
5. Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/73: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 35)
6. Erklärung der 80er Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade: Bericht der Abrüstungskommission (Punkt 36)
7. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 37)
8. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (Punkt 38)
9. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 39)
10. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 40)
11. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean (Punkt 41)
12. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz (Punkt 42)
13. Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken: Konferenzbericht (Punkt 43)

⁹ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 19. September 1980 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/35/250, Ziffer c) enthaltenen Empfehlung, daß trotz Zuweisung dieses Unterpunktes an den Zweiten Ausschuß:

a) die Feier zum offiziellen Beginn der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene am 10. November 1980 im Plenum stattfindet (A/35/PV.54);
b) die Leiter der unmittelbar betroffenen Sonderorganisationen oder Gremien der Vereinten Nationen ermächtigt werden, bei dieser Gelegenheit vor der Versammlung das Wort zu ergreifen.

¹¹ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 36. Plenarsitzung vom 15. Oktober 1980 aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/35/250/Add. 2, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

14. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 44):
 - a) Bericht des Abrüstungsausschusses
 - b) Bericht der Abrüstungskommission
 - c) Vorbereitungen für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - d) Ziffer 125 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung
 - i) Bericht des Abrüstungsausschusses
 - ii) Bericht der Abrüstungskommission
 - e) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung
 - f) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
 - g) Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - h) Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs
 - i) Kernwaffen in allen Aspekten: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - j) Programm für Abrüstungsforschung und -studien: Bericht des Generalsekretärs
 - k) Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
15. Abschluß einer internationalen Konvention über die Festigung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 45)
16. Abschluß einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 46)
17. Festigung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 47)
18. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 48):¹²
 - a) Bericht des Abrüstungsausschusses
 - b) Studie über Kernwaffen: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung
 - d) Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - e) Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs
 - f) Verbot der Entwicklung, Produktion, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - g) Vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht des Generalsekretärs
 - h) Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden: Bericht des Generalsekretärs
 - i) Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen
19. Nukleare Rüstung Israels: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 49)
20. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 50):
 - a) Verwirklichung der Erklärung: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten
21. Dringende Maßnahmen zur Verminderung der Kriegsgefahr (Punkt 121)¹²

Politischer Sonderausschuß

1. Auswirkungen der Atomstrahlen: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlungen (Punkt 52)
2. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 53):
 - a) Bericht des Generalbeauftragten

¹² Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 20. Plenarsitzung vom 2. Oktober 1980 aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/35/250/Add. 1, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Ersten Ausschuß zuzuweisen.

- b) Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina
- d) Bericht des Generalsekretärs
- 3. Gesamtüberprüfung aller Aspekte der friedenssichernden Maßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Maßnahmen (Punkt 54)
- 4. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 55):
 - a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums
 - b) Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums
- 5. Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Punkt 56)
- 6. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 57)
- 7. Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 58)
- 8. Fragen aus dem Informationsbereich (Punkt 59):
 - a) Bericht des Informationsausschusses
 - b) Bericht des Generalsekretärs
 - c) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
 - d) Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung: Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
- 9. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (Punkt 60)
- 10. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 28)*:
 - a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
 - b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
 - c) Berichte des Generalsekretärs
- 11. Internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung neuer Flüchtlingsströme (Punkt 122)¹³

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

- 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel II bis XVII, XXVIII bis XXX, XXXII, XXXIII, XXXV und XXXVII) (Punkt 12)¹⁴
- 2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 61):
 - a) Internationale Entwicklungsstrategie
 - b) Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten
 - c) Handel und Entwicklung:
 - i) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
 - ii) Berichte des Generalsekretärs
 - d) Industrialisierung:
 - i) Bericht der Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
 - ii) Bericht des Rats für industrielle Entwicklung

¹³ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 20. Plenarsitzung vom 2. Oktober 1980 aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/35/250/Add.1, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Politischen Sonderausschuß zuzuweisen.

¹⁴ Zu Kapitel XXXIII s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln III, V bis VIII, XI bis XVII und XXIX s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu Kapitel XXX s.a. "Plenum", Punkt 12 und "Vierter Ausschuß", Punkt 5; zu den Kapiteln II und XXVIII s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu Kapitel XXXVII s.a. "Plenum", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13. S.a. den zweiten Satz in Fußnote 2.

- e) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - f) Natürliche Ressourcen: Berichte des Generalsekretärs¹⁰
 - g) Ernährungsprobleme: Bericht des Welternährungsrats
 - h) Finanzielle, monetäre und verwandte Fragen: Bericht des Generalsekretärs
 - i) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Bericht der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern
 - j) Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs
 - k) Umwelt:
 - i) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - ii) Berichte des Generalsekretärs
 - l) Wohn- und Siedlungswesen:
 - i) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen
 - ii) Bericht des Generalsekretärs
 - m) Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß: Bericht des Generalsekretärs
 - n) Untersuchung langfristiger Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs
 - o) Sonderfonds der Vereinten Nationen
 - p) Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen:
 - i) Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen
 - ii) Berichte des Generalsekretärs
 - q) Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
3. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 62):
- a) Gesamtüberprüfung der Grundsatzentscheidungen über operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
 - d) Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen
 - e) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen: Bericht des Generalsekretärs
 - f) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
 - g) Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
 - h) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - i) Welternährungsprogramm
 - j) Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
4. Ausbildung und Forschung (Punkt 63):
- a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Exekutivdirektors
 - b) Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
 - c) Friedensuniversität: Bericht des Generalsekretärs
5. Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe (Punkt 64):
- a) Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme: Berichte des Generalsekretärs
 - c) Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region: Bericht des Generalsekretärs

Dritter Ausschuß

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel II, XVIII bis XXVIII, XXXIII, XXXIV und XXXVII) (Punkt 12)¹⁵
2. Verbrechensverhütung und -bekämpfung (Punkt 65):
 - a) Die Todesstrafe: Bericht des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger
 - b) Sechster Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger
 - c) Durchführung der Schlußfolgerungen des Fünften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger: Bericht des Generalsekretärs
3. Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime in Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte (Punkt 66)
4. Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 67)
5. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Punkt 68)
6. Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 69)
7. Schutz, Rückerstattung und Rückgabe von Kultur- und Kunstbesitz als Teil der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte (Punkt 70)
8. Probleme der älteren und alten Menschen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 71)
9. Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte (Punkt 72)
10. Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (Punkt 73)
11. Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung (Punkt 74):
 - a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung
 - b) Künftige Tagungen des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
 - d) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs
12. Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 75):
13. Internationale Menschenrechtspakte (Punkt 76):
 - a) Bericht des Menschenrechtsausschusses
 - b) Künftige Sitzungen des Menschenrechtsausschusses: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs
14. Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 77)
15. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge: Bericht des Hohen Kommissars (Punkt 78)
16. Internationales Jahr der Behinderten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 79)
17. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (Punkt 80):
 - a) Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen

¹⁵ Zu Kapitel XXXIII s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln XVIII bis XXII und XXVI s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu den Kapiteln II und XXXVIII s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu Kapitel XXXVII s.a. "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13. S.a. den zweiten Satz in Fußnote 2.

- b) Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs
18. Jugendpolitik und Jugendprogramme: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 81)
 19. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Punkt 82):
 - a) Fragebogen zur Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Einseitige Erklärungen der Mitgliedstaaten gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik: Bericht des Generalsekretärs
 - d) Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen: Bericht des Generalsekretärs
 20. Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 83)

Vierter Ausschuß

(FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEBIETEN OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 84):
 - a) Bericht des Generalsekretärs
 - b) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
2. Osttimorfrage (Punkt 85):
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs
3. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 86)
4. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen (Punkt 87):
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs
5. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel XXX) (Punkt 12)¹⁶
6. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 88)
7. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 89)

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹⁶ S.a. "Plenum", Punkt 12 und "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, sowie den zweiten Satz in Fußnote 2.

8. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁶:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs
9. Namibiafrage (Punkt 27)⁷:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und Jahresabschlüsse, Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (Punkt 90):
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Freiwillige Leistungen unter der Verwaltung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
 - i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
2. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 (Punkt 91)
3. Mittelfristiger Plan für den Zeitraum 1980-1983 (Punkt 92)
4. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen: Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 93)
5. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 94):
 - a) Verwaltungshaushalte der Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation: Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Auswirkungen der Inflation auf die Haushalte der zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen: Bericht des Generalsekretärs
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (Punkt 95)
7. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses (Punkt 96)
8. Umlageschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses (Punkt 97)
9. Personalfragen (Punkt 98)
 - a) Personalstruktur des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs
10. Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Punkt 99)
11. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 100):
 - a) Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
 - b) Bericht des Generalsekretärs
12. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Mittleren Osten (Punkt 101):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon: Bericht des Generalsekretärs

* Vgl. die Fußnote auf Seite 8

- c) Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungen truppenstellender Staaten: Bericht des Generalsekretärs
- 13. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel II, III, V bis VIII, XI bis XXII, XXVI, XXVIII, XXIX, XXXVI und XXXVII) (Punkt 12)¹⁷
- 14. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)¹⁸:
 - a) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses
 - d) Bestätigung der Ernennung dreier Mitglieder des Anlageausschusses
 - e) Ernennung zweier Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:
 - i) Ernennung von sechs Mitgliedern der Kommission
 - ii) Benennung des Vorsitzenden der Kommission
 - g) Ernennung der Mitglieder des Konferenzausschusses

Sechster Ausschuß

(RECHTSFRAGEN)

1. Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 102)
2. Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 103)
3. Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 104)
4. Bericht des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Punkt 105)
5. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiunddreißigste Tagung (Punkt 106)
6. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreizehnte Tagung (Punkt 107)
7. Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (Punkt 108)
8. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 109)
9. Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 110)
10. Konsolidierung und fortschreitende Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 111)
11. Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen (Punkt 112)
 - a) Resolution über den Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen
 - b) Resolution über die Anwendung der Konvention auf die künftige Tätigkeit internationaler Organisationen

¹⁷ Zu den Kapiteln III, V bis VIII, XI bis XVII und XXIX s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln XVIII bis XXII und XXVI s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln II und XXVIII s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu Kapitel XXXVII s.a. "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1. S.a. den zweiten Satz in Fußnote 2.

¹⁸ Zu Unterpunkt h) bis j) vergleiche "Plenum", Punkt 17.

12. Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 29)
13. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 51)
14. Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter (Punkt 114)

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/1	Aufnahme St. Vincents und der Grenadinen in die Vereinten Nationen (A/35/L.1 mit Add. 1)	19	16. September 1980	14
35/2	Beobachterstatus für den Afro-Asiatischen Rechtsberatungsausschuß in der Generalversammlung (A/35/L.3/Rev.1)	115	13. Oktober 1980	14
35/3	Beobachterstatus für das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem in der Generalversammlung (A/35/L.4/Rev.1)	117	13. Oktober 1980	14
35/4	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/35/484)	3	13. Oktober 1980	15
	Resolution B (A/35/484/Add. 1)	3	15. Dezember 1980	15
	Resolution C (A/35/484/Add.2)	3	2. März 1981	15
35/5	Nebenorgane der Generalversammlung (A/35/47, A/35/L.6/Rev.1)	8-b)	20. Oktober 1980	15
35/6	Die Lage in Kampuchea (A/35/L.2/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	22	22. Oktober 1980	15
35/7	Entwurf einer Weltcharta für die Natur (A/35/L.8/Rev.1 und Rev.1/Add.1) ...	113	30. Oktober 1980	16
35/8	Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für den Schutz und für die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generation (A/35/L.7 mit Add.1)	120	30. Oktober 1980	17
35/17	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/35/L.10)	14	6. November 1980	18
35/36	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/35/L.9/Rev.1)	118	14. November 1980	19
35/37	Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/35/L.12 mit Add.1)	116	20. November 1980	20
35/43	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/35/L.31 mit Add.1)	25	28. November 1980	20
35/112	Friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung (A/35/L.11/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	14	5. Dezember 1980	21
35/116	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (A/35/L.30/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/35/L.44)	20	10. Dezember 1980	22
35/117	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (A/35/L.29 mit Add.1)	21	10. Dezember 1980	22
35/118	Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/35/413, Anhang II)	18	11. Dezember 1980	24
35/119	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/35/L.35 mit Add.1)	18	11. Dezember 1980	26
35/120	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/35/L.36 mit Add.1)	18	11. Dezember 1980	28
35/159	Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten (A/35/L.43 mit Add.1)	50b)	12. Dezember 1980	29
35/169	Palästinafrage			
	Resolution A (A/35/L.38/Rev.1)	24	15. Dezember 1980	29
	Resolution B (A/35/L.39 mit Add.1)	24	15. Dezember 1980	31
	Resolution C (A/35/L.40 mit Add.1)	24	15. Dezember 1980	31
	Resolution D (A/35/L.41 mit Add.1)	24	15. Dezember 1980	32
	Resolution E (A/35/L.42/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	24	15. Dezember 1980	32
35/206	Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika			
	A. Die Lage in Südafrika (A/35/L.13 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	33
	B. Militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika (A/35/L.14 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	34
	C. Umfassende Sanktionen gegen Südafrika (A/35/L.15 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	35
	D. Ölembargo gegen Südafrika (A/35/L.16/Rev.1)	28	16. Dezember 1980	36
	E. Kultureller, akademischer und sonstiger Boykott Südafrikas (A/35/L.17 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	37
	F. Die Rolle der transnationalen Unternehmen in Südafrika (A/35/L.18 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	37
	G. Internationale Kampagnen gegen die Apartheid (A/35/L.19 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	38

¹ Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt X.B.1 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	H. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika (A/35/L.20 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	39
	I. Internationale Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika (A/35/L.21 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	39
	J. Hilfe für das unterdrückte Volk Südafrikas und seine nationale Befreiungsbewegung (A/35/L.22 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	39
	K. Kampagne zur Freilassung politischer Gefängener in Südafrika (A/35/L.23/Rev.1)	28	16. Dezember 1980	40
	L. Verbreitung von Informationen über die Apartheid (A/35/L.24 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	40
	M. Apartheid im Sport (A/35/L.25 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	41
	N. Frauen und Kinder im Apartheidsystem (A/35/L.26 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	41
	O. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid durch Regierungen und zwischenstaatliche Organisationen (A/35/L.27 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	42
	P. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/35/L.28 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	43
	Q. Investitionen in Südafrika (A/35/L.32 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	43
	R. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/35/L.33 mit Add.1)	28	16. Dezember 1980	44
35/207	Die Lage im Mittleren Osten (A/35/L.49 mit Add.1)	26	16. Dezember 1980	44
35/227	Namibiafrage			
	A. Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika (A/35/L.50 mit Add.1)	27	6. März 1981	45
	B. Intensivierung und Koordinierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung Namibias (A/35/L.51 mit Add.1)	27	6. März 1981	48
	C. Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen für Namibia (A/35/L.52 mit Add.1)	27	6. März 1981	49
	D. Namibia betreffende Maßnahmen zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen (A/35/L.53 mit Add.1)	27	6. März 1981	50
	E. Unterstützung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen (A/35/L.54 mit Add.1)	27	6. März 1981	51
	F. Programm zum Aufbau der namibischen Nation (A/35/L.55 mit Add.1)	27	6. März 1981	52
	G. Namibiafonds der Vereinten Nationen (A/35/L.56 mit Add.1)	27	6. März 1981	53
	H. Verbreitung von Informationen über Namibia (A/35/L.57 mit Add.1)	27	6. März 1981	54
	I. Die Frage des namibischen Urans (A/35/L.58 mit Add.1)	27	6. März 1981	54
	J. Die Lage aufgrund der Weigerung Südafrikas, die Resolution der Vereinten Nationen über Namibia zu befolgen (A/35/L.59 mit Add.1)	27	6. März 1981	55

35/1—Aufnahme St. Vincents und der Grenadinen in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. Februar 1980, St. Vincent und die Grenadinen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen²,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags St. Vincents und der Grenadinen³,

beschließt, St. Vincent und die Grenadinen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung
16. September 1980

35/2—Beobachterstatus für den Afro-Asiatichen Rechtsberatungsausschuß in der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-Asiatichen Rechtsberatungsausschuß zu fördern,

² Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/35/107

³ Ebd., Dokument A/35/89-S/13784

ersucht den Generalsekretär, den Afro-Asiatichen Rechtsberatungsausschuß als Beobachter zur Teilnahme an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung einzuladen.

34. Plenarsitzung
13. Oktober 1980

35/3—Beobachterstatus für das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem in der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu fördern,

ersucht den Generalsekretär, das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem als Beobachter zur Teilnahme an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung einzuladen.

34. Plenarsitzung
13. Oktober 1980

35/4—Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die fünf- unddreißigste Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,
billigt den ersten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses⁴.

35. Plenarsitzung
13. Oktober 1980

B

Die Generalversammlung,
billigt den zweiten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses⁵.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

C

Die Generalversammlung,
billigt den dritten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses⁶.

103. Plenarsitzung
2. März 1981

35/5—Nebenorgane der Generalversammlung

Die Generalversammlung,
unter Hinweis auf Ziffer 35 ihres Beschlusses 34/401 vom 12. Dezember 1979, mit dem sie den Ad-hoc-Ausschuß für Nebenorgane einsetzte,
nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁷,

1. erklärt, daß sie für die Dauer eines Jahres vorläufig keine neuen Nebenorgane der Generalversammlung einsetzen wird, unter der Voraussetzung, daß hier von nicht betroffen sind:

a) diesbezügliche frühere Resolutionen der Generalversammlung oder Resolutionen der laufenden Tagung der Versammlung, die die Erstellung von Dokumenten wie z.B. die Ausarbeitung internationaler Konventionen oder Deklarationen vorsehen, wofür eventuell Nebenorgane eingesetzt werden müssen;

b) alle früheren Resolutionen der Generalversammlung, in denen die Einsetzung von Nebenorganen ins Auge gefaßt worden war;

c) alle notwendigen Vorkehrungen für globale Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung;

2. beschließt, daß die Vorbereitungsarbeiten für Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen von bereits bestehenden Organen durchgeführt werden sollten;

3. beschließt, daß unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus vorangegangenen Tagungen die Tagungsdauer der Nebenorgane der Generalversammlung im Interesse eines möglichst wirksamen Einsatzes der vorhandenen begrenzten Mittel nach Möglichkeit verringert werden sollte;

4. ersucht die Nebenorgane, sich noch mehr darum zu bemühen, ihre Tagungen nur alle zwei Jahre anzusetzen;

⁴ Ebd., Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/35/484

⁵ Ebd., Dokument A/35/484/Add. 1

⁶ Ebd., Dokument A/35/484/Add. 2

⁷ Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 47 (A/35/47)

5. ersucht den Konferenzausschuß, bei der Vorbereitung künftiger Konferenz- und Sitzungskalender die Ziffern 3 und 4 dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

6. beschließt, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu überprüfen.

41. Plenarsitzung
20. Oktober 1980

35/6—Die Lage in Kampuchea

Die Generalversammlung,
unter Hinweis auf ihre Resolution 34/22 vom 14. November 1979,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/22⁸,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die ausländische bewaffnete Intervention anhält und die ausländischen Streitkräfte nicht aus Kampuchea zurückgezogen worden sind, was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährdet,

zutiefst darüber besorgt, daß die Feindseligkeiten in Kampuchea nicht aufgehört, sondern unter Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität dieses Landes mehrfach auch auf Thailand übergreifen haben,

in großer Sorge darüber, daß die Stationierung weiterer ausländischer Truppen und Waffen in Kampuchea in der Nähe der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea die Spannung in dieser Region erhöht hat,

unter Hinweis auf die im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats an die Generalversammlung⁹ enthaltenen Ergebnisse der Genfer Konferenz über humanitäre Unterstützung und Nothilfe für die Bevölkerung Kampuchees vom 26. und 27. Mai 1980,

in der Erkenntnis, daß sich die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zwar lindernd auf die weitverbreiteten Nahrungsmittelengpässe und Gesundheitsprobleme des kampucheanischen Volkes ausgewirkt hat, daß das kampucheanische Volk jedoch trotz dieser Unterstützung weiterhin unter Hunger und Krankheiten leidet,

zutiefst beunruhigt darüber, daß die anhaltenden Kämpfe in Kampuchea eine große Zahl von Kampucheanern gezwungen haben, auf der Suche nach Nahrungsmitteln und Sicherheit an die Grenze zwischen Thailand und Kampuchea zu fliehen und daß Grenzabriegelungsmaßnahmen der landesfremden Kräfte in Kampuchea den Fluß der internationalen Nothilfe über die Grenze unterbrochen haben,

nachdrücklich auf das unveräußerliche Recht der Kampucheaner, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, auf sichere Rückkehr in ihr Heimatland hinweisend,

ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß ohne eine gerechte und dauerhafte politische Regelung des Kampuchea-Konflikts keine wirksame Lösung für die humanitären Probleme herbeigeführt werden kann,

in der Überzeugung, daß für die Herstellung eines dauerhaften Friedens und stabiler Verhältnisse in Südostasien unbedingt eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Problems gefunden werden muß, die

⁸ A/35/501

⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/35/3/Rev. 1), Kap. XXXIV

die Souveränität und Unabhängigkeit von Kampuchea und das Recht des kampucheanischen Volkes gewährleistet, seine Zukunft ohne Einmischung von außen zu bestimmen,

ferner in der Überzeugung, daß sich die Länder der südostasiatischen Region nach einer solchen umfassenden politischen Regelung der Kampuchea-Frage mit friedlichen Mitteln im Hinblick auf den Abbau internationaler Spannungen und die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien bemühen könnten,

erneut erklärend, daß sich alle Staaten streng an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten müssen, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 34/22 und fordert deren Verwirklichung;

2. *beschließt*, im Hinblick auf Ziffer 12 der Resolution 34/22 zu Anfang des Jahres 1981 mit dem Ziel einer umfassenden politischen Regelung des Kampuchea-Problems eine internationale Konferenz über Kampuchea einzuberufen, an der alle Konfliktparteien in Kampuchea und alle anderen Beteiligten teilnehmen sollten;

3. *beschließt ferner*, daß die Verhandlungen dieser Konferenz unter anderem auf eine Einigung über folgende Punkte abzielen sollten:

a) völliger Abzug der ausländischen Truppen aus Kampuchea innerhalb eines genau bestimmten, von den Vereinten Nationen zu überwachenden Zeitplans;

b) Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Gewährleistung von Recht und Ordnung und der Einhaltung der Grundprinzipien der Menschenrechte in Kampuchea;

c) Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Gewährleistung der Nichteinmischung landesfremder Mächte in die inneren Angelegenheiten von Kampuchea;

d) freie Wahlen in Kampuchea unter Aufsicht der Vereinten Nationen;

e) Garantien dagegen, daß irgendwelche ausländischen Streitkräfte nach Kampuchea gebracht werden;

f) Garantien für die Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität von Kampuchea;

g) Garantien dafür, daß ein unabhängiges und souveränes Kampuchea keine Bedrohung seiner Nachbarn darstellen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle entsprechenden Maßnahmen zur Einberufung einer solchen Konferenz zu treffen;

5. *fordert* bis zur Beilegung des Konflikts

a) die Stationierung eines Beobachterteams der Vereinten Nationen auf der thailändischen Seite der Grenze, das die Lage entlang der Grenze überwachen und verifizieren soll, daß nur die kampucheanische Zivilbevölkerung internationale Nothilfe erhält;

b) die Festlegung von sicheren, unter Aufsicht der Vereinten Nationen stehenden Gebieten in Westkambuchea für die entwurzelte kampucheanische Zivilbevölkerung, die entweder in Lagern in der Nähe der thailändisch-kampucheanischen Grenze lebt oder sich in

Thailand befindet und in ihr Heimatland zurückkehren möchte;

6. *bittet* die Länder Südostasiens *eindringlich*, sich nach der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Kampuchea-Konflikts erneut um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen;

7. *spricht* den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kampucheanischen Volk Nothilfe geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus* und appelliert an sie, der Zivilbevölkerung von Kampuchea, auch soweit diese Zuflucht in Nachbarländern gesucht hat, weiterhin ohne Aufschub und ohne Diskriminierung Nothilfe zu gewähren;

8. *dankt* dem Generalsekretär *aufrichtig* für seine Bemühungen bei der Nothilfe und bei der Überwachung ihrer Verteilung und ersucht ihn um Intensivierung dieser Bemühungen, damit sichergestellt wird, daß die Hilfe alle Menschen erreicht, für die sie bestimmt ist;

9. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, den vertriebenen Kampucheanern, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben und nicht in ihr Heimatland zurückkehren möchten, die Möglichkeit zur Ansiedlung zu bieten;

10. *bittet* alle Konfliktparteien *eindringlich* um ihre volle Unterstützung, indem sie die Bemühungen um humanitäre Hilfe erleichtern und dafür sorgen, daß die internationale Nothilfe weiterhin ungehindert über die Grenze gelangen kann;

11. *wiederholt erneut* ihren Appell an alle Konfliktparteien, die Grundprinzipien der Menschenrechte uneingeschränkt einzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Die Lage in Kampuchea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

44. Plenarsitzung
22. Oktober 1980

35/7 — Entwurf einer Weltcharta für die Natur

Die Generalversammlung,
nach Behandlung der Frage des Entwurfs einer Weltcharta für die Natur,

in dem Bewußtsein, daß das Leben auf der Erde einen Teil der Natur darstellt und vom ungestörten Funktionieren der natürlichen Systeme abhängt,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Kultur in der Natur wurzelt und ein naturnahes Leben dem Menschen Möglichkeiten zur schöpferischen Tätigkeit, Ruhe und Erholung bietet,

zu der Überzeugung gelangt, daß alles, was die Natur dem Menschen geben kann, von der Aufrechterhaltung der natürlichen Prozesse und der Vielfalt der Lebensformen abhängt und durch übermäßige Ausbeutung und Zerstörung der natürlichen Lebensräume gefährdet wird,

überzeugt davon, daß es dringend erforderlich ist, das natürliche Gleichgewicht und die Qualität der Natur zu erhalten und die natürlichen Ressourcen zu schonen,

ferner überzeugt, daß die Zerstörung der natürlichen Systeme und der Mißbrauch der Ressourcen zum Zusammenbruch des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Unterbaus der Kultur führen,

zutiefst unglücklich über die unter anderem auf übermäßigen Konsum und auf den Mißbrauch der natürlichen Ressourcen, auf Konflikte und Kriege zurückzuführende Zerstörung bzw. Veränderung natürlicher Systeme,

in Bekräftigung der Auffassung, daß der Mensch— zugleich als ihr Hüter und Bewahrer für gegenwärtige und künftige Generationen—in Übereinstimmung mit der Natur leben kann und soll,

fest entschlossen, das Gleichgewicht der natürlichen Systeme zu wahren und den Schutz und die Erhaltung der Natur zu gewährleisten,

in Kenntnisnahme der bestehenden internationalen Texte zu dieser Frage, insbesondere der Weltstrategie zur Erhaltung der natürlichen Umwelt¹⁰,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene geeignete Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich zu treffen,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen,

1. nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Entwurf einer Weltcharta für die Natur¹¹, in der ausgehend von der Überzeugung, daß jede sich auf die Natur auswirkende Handlung des Menschen in einen Orientierungszusammenhang gestellt und entsprechenden Beurteilungskriterien unterworfen werden muß, Grundsätze zur Erhaltung der Natur vorgeschlagen werden;

2. fordert die Mitgliedstaaten *feterlich auf*, bei allen in Ausübung der ständigen Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen erfolgenden Handlungen davon auszugehen, daß der Schutz der natürlichen Systeme, die Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts und der Qualität der Natur sowie die Erhaltung der natürlichen Ressourcen im Interesse gegenwärtiger und künftiger Generationen vor allen anderen Überlegungen stehen muß;

3. bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zum Entwurf der Weltcharta für die Natur mitzuteilen und ihn darüber zu unterrichten, welche Anstrengungen sie zur Erhaltung und zum Schutz der Natur unternehmen;

4. ersucht den Generalsekretär, der sechsdreißigsten Tagung der Generalversammlung die Stellungnahmen und Bemerkungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln sowie aufgrund der eingegangenen Antworten in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen die entsprechenden Empfehlungen im Hinblick auf die Verabschiedung einer Weltcharta für die Natur vorzutragen;

¹⁰ World Conservation Strategy: Living Resource Conservation for Sustainable Development (Weltstrategie zur Erhaltung der natürlichen Umwelt: Erhaltung lebender Ressourcen für eine dauerhafte Entwicklung), erarbeitet von der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen unter Heranziehung und mit finanzieller Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Weltfonds zugunsten der natürlichen Umwelt sowie in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, 1980.

¹¹ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 113, Dokument A/35/141, Anhang II

5. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsdreißigsten Tagung einen Punkt unter dem Titel "Entwurf einer Weltcharta für die Natur: Bericht des Generalsekretärs" aufzunehmen.

49. Plenarsitzung
30. Oktober 1980

35/8—Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der "Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für den Schutz und die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen",

im Bewußtsein der katastrophalen Folgen eines mit Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen geführten Krieges für die Menschheit und die Umwelt des Menschen,

im Hinblick darauf, daß die Fortsetzung des unter anderem mit der Erprobung verschiedener Waffengattungen, insbesondere von Kernwaffen verbundenen Wetttrüstens sowie die Anhäufung toxischer Chemikalien die Umwelt des Menschen nachteilig beeinflussen und der Pflanzen- und Tierwelt schaden,

eingedenk der Tatsache, daß das Wetttrüsten materielle und geistige Mittel und Kräfte von der Bewältigung der dringenden Probleme des Schutzes und der Erhaltung der Natur abzieht,

großes Gewicht darauf legend, daß zur Lösung der Probleme des Schutzes und der Erhaltung der Natur eine planvolle und konstruktive internationale Zusammenarbeit entwickelt wird,

in der Erkenntnis, daß die Aussicht, so universelle Probleme zu bewältigen, wie sie der Schutz und die Erhaltung der Natur stellen, eng mit der Stärkung und dem Ausbau der internationalen Entspannung und der Schaffung von Verhältnissen zusammenhängt, durch die der Krieg aus dem Leben der Menschheit verbannt wird,

mit Genugtuung feststellend, daß in den letzten Jahren eine Reihe von internationalen Abkommen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt entworfen und unterzeichnet wurden,

entschlossen, die Natur, die die Voraussetzung für jedes normale menschliche Leben ist, zu schützen und zu erhalten,

1. erklärt, daß die Staaten vor der Geschichte dafür verantwortlich sind, daß die Natur für gegenwärtige und künftige Generationen geschützt und erhalten wird;

2. lenkt die Aufmerksamkeit der Staaten auf die Tatsache, daß das fortdauernde Wetttrüsten verheerende Auswirkungen auf die Umwelt hat und die Aussichten für die erforderliche internationale Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung der Natur unseres Planeten schmälert;

3. fordert die Staaten auf, im Interesse gegenwärtiger und künftiger Generationen das angemessene Verantwortungsbewußtsein an den Tag zu legen und— auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung— die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Natur zu ergreifen sowie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

4. ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einen Bericht über die verheerenden Auswirkungen des Wett-

rüsten auf die Natur zu erstellen und die Staaten um Mitteilung zu bitten, welche Maßnahmen ihrer Auffassung nach zur Erhaltung der natürlichen Umwelt ergriffen werden können;

5. *beschließt* die Aufnahmen des Punkts "Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsdreißigsten Tagung.

49. Plenarsitzung
30. Oktober 1980

35/17—Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für 1979¹²,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 6. November 1980¹³, aus der sich weitere Informationen über die 1980 im Tätigkeitsbereich der Organisation zu verzeichnenden Vorgänge und Ereignisse ergeben,

in dem Bewußtsein, daß es dringend notwendig ist, alle Energiequellen nutzbar zu machen, um sowohl den Entwicklungsländern als auch den Industrieländern bei der Milderung der Auswirkungen der Energiekrise zu helfen und im Hinblick darauf, daß die Kernenergie für die Erzeugung elektrischer Energie in den kommenden Jahrzehnten nach wie vor die wichtigste unmittelbar verfügbare Alternative zu den fossilen Brennstoffen darstellt,

in der Erkenntnis, daß eine Stärkung der Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung des Einsatzes der Kernenergie für friedliche Zwecke sehr wichtig wäre,

in Anbetracht dessen, daß die Internationale Atomenergie-Organisation bei der Aufgabe, die Vorteile der Kernenergie allen Nationen, insbesondere den Entwicklungsländern, zugute kommen zu lassen, mit der Zeit eine immer größere Rolle zu spielen haben wird,

in dem Bewußtsein, daß es auch weiterhin erforderlich bleibt, die Menschen vor den durch Mißbrauch der Kernenergie entstehenden Gefahren zu schützen, und in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴ und anderer internationaler Verträge, Konventionen und Übereinkünfte mit ähnlichen Zielsetzungen,

in Würdigung der Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation für die im Februar 1980 abgeschlossene Internationale Konferenz zur Bewertung des Kernbrennstoffzyklus,

im Hinblick auf die bisherigen ausgezeichneten Ergebnisse der Sicherheitsvorkehrungen bei der Erzeu-

gung der Kernenergie, doch eingedenk der Notwendigkeit, der Frage der nuklearen Sicherheit und Entsorgung ständige Aufmerksamkeit zu widmen,

sich dessen bewußt, daß die Entwicklungsländer in besonderem Maß der technischen Unterstützung durch die Internationale Atomenergie-Organisation bedürfen, wenn sie einen wirklichen Nutzen vom friedlichen Einsatz der Kerntechnologie sowie vom Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung haben sollen, und daß hierzu für eine ausreichende und wirksame Finanzierungsquelle zur Durchführung angemessener und wirksamer technischer Hilfsprogramme gesorgt werden muß,

im Bewußtsein der wichtigen Aufgabe, Mittel und Wege zu finden, um im Einklang mit allen Seiten akzeptabel erscheinenden Nichtverbreitungserwägungen die Bereitstellung von Kernmaterialien, -ausrüstungen und -technologien sowie von Wiederaufbereitungsdiensten besser vorausberechenbar zu machen und langfristiger zu sichern, sowie im Bewußtsein der wichtigen Rolle und der verantwortungsvollen Aufgabe, die der Internationalen Atomenergie-Organisation dabei zufallen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *stellt mit Befriedigung fest*,

a) daß die Internationale Atomenergie-Organisation ständige Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe für die Entwicklungsländer unternimmt;

b) daß die von der Internationalen Atomenergie-Organisation gewährte Hilfe in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle bei der Einführung der Kernenergie sowie bei der Anwendung der Atomwissenschaft und Kerntechnologie, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Medizin und Industrie spielt;

c) daß zur Zeit alle in Frage kommenden wirksamen Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung der technischen Hilfe geprüft werden;

3. *würdigt* die stetigen Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Gewährleistung einer technisch abgesicherten und vor Mißbrauch geschützten Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke in allen Ländern der Welt, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der ständigen Verbesserung des Sicherheitskontrollsystems der Organisation und begrüßt die Feststellung, daß im Jahre 1979 das unter das Sicherheitskontrollsystem der Organisation fallende Kernmaterial im Bereich der friedlichen Verwendung der Kernenergie verblieben ist bzw. sein Verbleib anderweitig ausreichend erklärt werden konnte;

4. *nimmt erfreut Kenntnis* von den Maßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Erweiterung und Stärkung ihrer Programme im Bereich der nuklearen Sicherheit und zur besseren Vorbereitung auf das Auftreten von Notsituationen sowie von den nützlichen Beratungen der von der Organisation veranstalteten Internationalen Konferenz über die gegenwärtigen Probleme der Sicherheit von Kernkraftwerken, die im Oktober 1980 in Stockholm stattfand;

5. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, die Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur satzungsgemäßen Förderung der friedlichen Nutzung der Atomenergie, zur Steigerung der Wirksamkeit der Kontrollmechanismen und zur Erhöhung der Sicherheit im nuklearen Bereich zu unterstützen;

6. *stellt mit Befriedigung fest*,

a) daß die Untersuchungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Schaffung eines Systems

¹² International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 1979* (Austria, July 1980) (Internationale Atomenergie-Organisation, Jahresbericht für 1979, Österreich, Juli 1980); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/35/365) übermittelt.

¹³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Plenary Meetings*, 52. Sitzung, Ziffer 2-43

¹⁴ Resolution 2373 (XXII), Anhang

der internationalen Lagerung von Plutonium und zur internationalen Bewirtschaftung von verbrauchtem Kernbrennstoff auch weiterhin gute Fortschritte machen;

b) daß der allen Mitgliedstaaten der Internationalen Atomenergie-Organisation offenstehende und vom Gouverneursrat der Organisation im Juni 1980 eingesetzte Ausschuß für Liefergarantien im September seine erste Sitzung abgehalten hat und Anfang März 1981 wieder zusammentreten wird;

7. *bittet* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *eindringlich*, die Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial zu ratifizieren, die am 3. März 1980 zur Unterschrift aufgelegt wurde;

8. *nimmt zur Kenntnis*, daß die in Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 33/3 vom 2. November 1978 enthaltene Empfehlung auf der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation ordnungsgemäß behandelt wurde, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage bald zum Abschluß gebracht wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation den auf die Tätigkeit der Organisation Bezug nehmenden Teil des Protokolls der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

53. Plenarsitzung
6. November 1980

35/36—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punkts "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Islamischen Konferenz",

unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie der Islamischen Konferenz Beobachterstatus einräumte¹⁵,

im Hinblick darauf, daß die Organisation der Islamischen Konferenz ihre Treue zur Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bekräftigt hat, deren Ziele und Grundsätze die Grundlage für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen Völkern bilden,

im Hinblick darauf, daß zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Kontakte auf höchster Ebene hergestellt worden sind,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf der Außenministerkonferenz der Organisation der Islamischen Konferenz durch einen Sonderrepräsentanten im Range eines Untergeneralsekretärs vertreten läßt,

in Kenntnisnahme der tatkräftigen Mitwirkung der Organisation der Islamischen Konferenz an der Arbeit der Vereinten Nationen,

eingedenk der zahlreichen Resolutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, in denen sie sich um Lösungen für die ernstesten Probleme bemüht, die gemeinsame Anliegen beider Organisationen sind, u.a. Probleme im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, den grundlegenden Menschenrechten und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

unter Berücksichtigung der bereits bestehenden fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Sonderorganisationen* und anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen, wie z.B. der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten,

1. *beschließt*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und humanitärem Gebiet weiter zu fördern und bittet die beiden Organisationen eindringlich, bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für Weltprobleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, zusammenzuarbeiten;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Entschlossenheit der Organisation der Islamischen Konferenz, im Einklang mit ihrer Charta und der Charta der Vereinten Nationen auf Lösungen für die ernstesten Probleme im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit hinzuwirken;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Kontakte mit der Organisation der Islamischen Konferenz und ersucht ihn, diese Kontakte weiter auszubauen;

4. *begrüßt* die aktive Beteiligung der Organisation der Islamischen Konferenz an der Arbeit der Vereinten Nationen in den Bereichen, die für beide Organisationen von gemeinsamem Interesse sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu prüfen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht hierzu vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die provisorische Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

63. Plenarsitzung
14. November 1980

¹⁵ Mit einem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben vom 29. Oktober 1980 bat der Ständige Vertreter Pakistans bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Islamischen Gruppe in New York darum, im Einklang mit Artikel I der Charta der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen von nun an die Bezeichnung "Organisation der Islamischen Konferenz" zu verwenden.

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

35/37 — Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

unter Hinweis auf ihre auf der sechsten Notstands-sondertagung verabschiedete Resolution ES-6/2 vom 14. Januar 1980,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subvention, Nötigung oder Beschränkung von außen selber zu wählen,

zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über die schwerwiegenden Folgen, die sie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hat,

zutiefst beunruhigt über die immer größeren Flüchtlingsströme aus Afghanistan,

sich voll dessen bewußt, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Lage in Afghanistan gefunden werden muß,

im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, daß die Organisation der Islamischen Konferenz sich weiterhin um eine politische Lösung der Lage in Afghanistan bemüht und diesbezügliche Initiativen ergreift,

1. erklärt erneut, daß die Erhaltung und Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;

2. bekräftigt das Recht des afghanischen Volks, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selber zu wählen;

3. fordert den unverzüglichen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan;

4. fordert ferner alle beteiligten Parteien zur Mithilfe dabei auf, daß schnellstens eine politische Lösung herbeigeführt und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge freiwillig, in Sicherheit und in Ehren an ihre Heimatorte zurückkehren können;

5. appelliert an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, humanitäre Soforthilfe zu gewähren, um in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;

6. dankt dem Generalsekretär für seine Bemühungen auf der Suche nach einer Lösung des Problems und hofft, daß er auch weiterhin — u.a. durch die Ernennung eines Sonderbeauftragten — dazu mithelfen wird, daß auf eine politische Lösung im Sinne dieser Resolution hingearbeitet und untersucht wird, wie sich — ausgehend von gegenseitigen Garantien und der strikten Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen sowie unter uneingeschränkter Einhaltung der

Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen — geeignete Garantien für die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten finden lassen;

7. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Lage vorzulegen;

8. beschließt die Aufnahme des Punkts "Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

70. Plenarsitzung
20. November 1980

35/43 — Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977 und 34/69 vom 6. Dezember 1979, in denen sie u.a. die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit bekräftigte, die Einheit und territoriale Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels zu achten,

in Kenntnisnahme der zwischen der Regierung der Islamischen Föderativen Republik der Komoren und der Regierung der Französischen Republik aufgenommenen Gespräche,

in der Überzeugung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte auf der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels beruht,

eingedenk der Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. bekräftigt die Souveränität der Islamischen Föderativen Republik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. bittet die Regierungen der Komoren und Frankreichs, ihre Gespräche mit dem Ziel fortzusetzen, zur Frage der Komoreninsel Mayotte schnell eine gerechte Lösung zu finden, die im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen steht;

3. begrüßt die in Freetown von der Organisation der Afrikanischen Einheit¹⁶ ergriffene Initiative, in Moroni vor der siebenunddreißigsten ordentlichen Minister- ratstagung ihren mit dieser Frage befaßten Ausschuß der

¹⁶ Vgl. A/35/463 mit Korr. 1, Anhang I, Resolution CM/Res. 780 (XXXV)

Sieben mit dem Ziel einzuberufen, mit der Regierung der Komoren geeignete Maßnahmen zur beschleunigten Beilegung der Frage der Insel Mayotte zu erörtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit die Ereignisse im Zusammenhang mit dieser Frage zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

5. *beschließt*, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

74. Plenarsitzung
28. November 1980

35/112—Friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1979¹⁷,

in Bekräftigung der Grundsätze und Bestimmungen ihrer Resolution 32/50 vom 8. Dezember 1977 über die friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Absätze des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstungsfragen,

ferner unter Hinweis auf ihren in ihrer Resolution 34/63 vom 29. November 1979 enthaltenen Beschluß, grundsätzlich bis 1983 eine internationale Konferenz zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie einzuberufen,

unter Hinweis auf die in Generalversammlungsresolution 34/63 beschriebene Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation,

erfreut über die Einsetzung des Ausschusses für Liefergarantien durch den Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation,

in der Überzeugung, daß Fortschritte in der Arbeit des Ausschusses für Liefergarantien einen maßgeblichen Beitrag zum Erfolg der obengenannten Konferenz leisten werden,

im Hinblick darauf, daß die Vorbereitungen für die Konferenz rechtzeitig eingeleitet werden müssen,

1. *beschließt*, im Jahre 1983 die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie einzuberufen;

2. *beschließt*, in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses für Liefergarantien zu berücksichtigen;

3. *beschließt ferner*, einen Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie einzusetzen, der sich aus sieben Mitgliedstaaten und anderen, mit diesen gleichberechtigten Mitgliedstaaten zusammensetzt, die unter Umständen ihr Interesse daran bekunden, an

der Arbeit des Ausschusses mitzuwirken, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, die Ausschlußmitglieder nach dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung bis spätestens 1. Juli 1981 zu ernennen;

4. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, vor allem zur Ausarbeitung des Arbeitsprogramms der Konferenz in der zweiten Hälfte des Jahres 1981 in Wien eine höchstens einwöchige Organisationstagung abzuhalten und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht hierüber vorzulegen;

5. *bittet* die Internationale Atomenergie-Organisation, im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs in allen Stadien der Vorbereitung der Konferenz wie auch während der Konferenz selbst die ihr zukommende Rolle zu spielen, und zwar durch Beiträge zur Erörterung relevanter Fragen, je nach Bedarf durch Bereitstellung technischer Daten und Dokumente, vor allem im Hinblick auf die in der Arbeit des Ausschusses für Liefergarantien erzielten Fortschritte, und durch Mitwirkung im Sekretariat der Konferenz;

6. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, spätestens bis 30. Juni 1981 dem Generalsekretär ihre Ansichten über das Eröffnungsdatum, die Dauer, den Tagungsort und die Tagesordnung der Konferenz und andere im Zusammenhang mit ihrer Vorbereitung und Organisation wichtige Angelegenheiten mitzuteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation alle von den Mitgliedstaaten erhaltenen Mitteilungen vorzulegen und im Benehmen mit dem Generaldirektor den Ausschuß durch Bereitstellung aller für seine Arbeit erforderlichen Einrichtungen und Dienste zu unterstützen;

8. *beschließt*, unter dem Punkt "Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation" einen Unterpunkt mit dem Titel "Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

*
* * *

Der Präsident der Generalversammlung setzte den Generalsekretär gemäß Ziffer 3 dieser Resolution später davon in Kenntnis¹⁹, daß er 51 Staaten als Mitglieder des Vorbereitungsausschusses der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ernannt habe mit der Maßgabe, daß er nach Billigung durch die jeweiligen Gruppen weitere Kandidaten ernennen werde.

Demnach gehören dem Vorbereitungsausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BJELORUSSISCHE SOWJETREPUBLIK, BRASILIEN, BULGARIEN, CHILE, CHINA, DÄNEMARK, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, INDIEN, INDONESIA, IRAK, ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KOLUMBIEN, KOSTARIKA, KUBA, LIBYSCHER ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MAROKKO, MAURETANIEN, MEXIKO, NIEDERLANDE, NORWEGEN, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PERU, POLEN, RUMÄNIEN, SCHWEDEN, SPANIEN, SRI LANKA, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TSCHOSCHOSLOWAKEI, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZAIRE.

¹⁷ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1979* (Österreich, Juli 1980); den Mitgliedstaaten der Generalversammlung mit einem Begleitvermerk des Generalsekretärs (A/35/365) übermittelt.

¹⁸ Resolution S-10/2

¹⁹ A/35/805 mit Add. 1

35/116—Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973, 3334 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3483 (XXX) vom 12. Dezember 1975, 31/63 vom 10. Dezember 1976, 32/194 vom 20. Dezember 1977, 33/17 vom 10. November 1978 und 34/20 vom 9. November 1979.

in Kenntnisnahme des Schreibens des Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen an den Präsidenten der Generalversammlung vom 29. Dezember 1980²⁰, in dem der letztere davon in Kenntnis gesetzt wird, daß die Konferenz beschlossen habe, der Versammlung zu empfehlen, Vorkehrungen zu treffen, damit die Konferenz ihre zehnte Tagung vom 9. März bis 17. oder 24. April 1981 am Sitz der Vereinten Nationen in New York abhalten könne, damit dem Redaktionsausschuß der Konferenz vom 21. Januar bis 27. Februar 1981 die Abhaltung einer Tagung in New York ermöglicht werde und damit der Gruppe der 77 die entsprechenden Einrichtungen und Dienste für eine vom 4. bis 6. März 1981 vor der zehnten Tagung abzuhaltende Sitzung zur Verfügung gestellt würden.

in Anbetracht der in obengenanntem Schreiben enthaltenen Vorschläge im Hinblick auf die Notwendigkeit, daß die Konferenz die institutionellen Implikationen der Konvention und aller anderen Beschlüsse prüft, die sie unter Umständen noch verabschiedet, und daß die Vereinten Nationen besondere Anstrengungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit unternehmen.

1. erklärt, wie tief sie die Nachricht vom Tode Hamilton Shirley Amerasinghes, des Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, betroffen hat und wünscht an dieser Stelle festzuhalten, wie sehr sie seine hervorragenden persönlichen Qualitäten als Diplomat und führender Politiker wie auch seinen außerordentlich wertvollen Beitrag zur Arbeit der Konferenz zu schätzen gewußt hat;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu der Frage Bericht zu erstatten, ob nicht in Anerkennung des außerordentlich wertvollen Beitrags Hamilton Shirley Amerasinghes zur Arbeit der Konferenz und in seinem Gedenken ein Forschungsstipendium bzw. ein Studienstipendium auf dem Gebiet des Seerechts und verwandter Fragen vergeben werden kann;

3. billigt die Einberufung der zehnten Tagung der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen²¹ vom 9. März bis 17. bzw. 24. April 1981 in New York;

4. billigt ferner die Einberufung des Redaktionsausschusses der Konferenz vom 12. Januar bis 27. Februar 1981 in New York;

5. empfiehlt dem Generalsekretär, den an der Konferenz teilnehmenden Delegationen, insbesondere den Mitgliedern der Gruppe der 77, die erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen für informelle Konsultationen vom 4. bis 6. März 1981 zur Verfügung zu stellen;

6. ersucht den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der Konferenz eine Studie zu erstellen und der zehnten Tagung der Konferenz zur

²⁰ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 20, Dokument A/35/500

²¹ Sollten die erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen in New York nicht verfügbar sein, so wurde als Alternative Genf als Tagungsort in Erwägung gezogen. Vgl. auch Abschnitt X.B.1, Beschluß 35/452

Behandlung nach ihrem Ermessen vorzulegen, die im einzelnen darlegt

a) welche Funktionen der Generalsekretär nach dem Konventionsentwurf künftig übernehmen wird und

b) welcher Bedarf an Informationen, Rat und Hilfeleistung nach Einführung des neuen Rechtssystems bei den Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern besteht;

7. schlägt dem Generalsekretär vor, daß vor allem im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Konvention besondere Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Öffentlichkeit so umfassend wie möglich über die Leistungen der Konferenz zu unterrichten;

8. ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß die Konferenz in Absprache mit der venezolanischen Regierung beschließen sollte, ihre Schlußtagung vor der sechsunddreißigsten Tagung der Versammlung abzuhalten, im Einklang mit Abschnitt I Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 31/140 vom 17. Dezember 1976 die erforderlichen Vorkehrungen hierfür zu treffen und damit die Einladung der Regierung Venezuelas anzunehmen.

89. Plenarsitzung
10. Dezember 1980

35/117—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit²².

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie die praktischen Maßnahmen zu deren Durchführung, insbesondere auf Resolution 34/21 vom 9. November 1979.

in Kenntnisnahme der einschlägigen Resolutionen, Beschlüsse und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit bzw. die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf seiner dreiunddreißigsten Tagung bzw. ihrer siebzehnten ordentlichen Tagung vom 18. Juni bis 4. Juli 1980 in Freetown verabschiedeten²³.

in Anbetracht der am 24. September 1980 vor der Generalversammlung abgegebenen wichtigen Erklärung des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit²⁴, insbesondere zu beide Organisationen betreffenden Fragen.

erfreut über die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit in beide Organisationen interessierenden Bereichen.

die Erlangung der Unabhängigkeit durch das Volk von Simbabwe aufs wärmste begrüßend.

sich voll der besonderen Bedürfnisse der vor kurzem unabhängig gewordenen afrikanischen Staaten bewußt, insbesondere im Hinblick auf die Festigung ihrer natio-

²² A/35/446

²³ Vgl. A/35/463 mit Korr. I

²⁴ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Plenary Meetings, 8. Sitzung, Ziffer 2-76

nenen Unabhängigkeit, auf ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und auf die ungünstigen Auswirkungen der derzeitigen Weltwirtschaftslage auf ihre Volkswirtschaften.

ernstlich besorgt über die ungünstigen Auswirkungen der derzeitigen Weltwirtschaftslage auf die afrikanischen Volkswirtschaften,

in diesem Zusammenhang *erinnert an* den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas, der auf der zweiten außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit am 28. und 29. April 1980 in Lagos verabschiedet wurde²⁵,

mit tiefem Bedauern feststellend, daß die internationale Gemeinschaft dem Schicksal der Flüchtlinge in Afrika, die derzeit über die Hälfte aller Flüchtlinge der Welt ausmachen, nicht genügend Aufmerksamkeit schenkt,

sich dessen bewußt, daß für eine Anzahl afrikanischer Staaten, die sich infolge von Naturkatastrophen oder anderen Katastrophen ersten Wirtschafts- und Vertriebenenproblemen gegenübersehen, besondere Wirtschafts- und Soforthilfeprogramme eingerichtet werden müssen, damit sie ihre wirtschaftliche Entwicklung erfolgreich weiter vorantreiben können,

ferner ernstlich besorgt über die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der fortgesetzten Beherrschung der Völker dieses Gebiets durch das rassistische Minderheitsregime Südafrikas und im Bewußtsein dessen, daß die Völker dieses Gebiets sowie ihre Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Kolonialismus, rassistische Diskriminierung, und Apartheid stärker unterstützt werden müssen,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die wirtschaftliche, materielle und humanitäre Unterstützung der unabhängigen Staaten im südlichen Afrika, mit der diesen Staaten geholfen werden soll, die durch die gegen ihre Territorien gerichteten Angriffshandlungen des Apartheidregimes in Südafrika hervorgerufene Lage zu bewältigen,

im Hinblick auf die Bedeutung wirksamer Schritte zur möglichst umfassenden Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf der Völker im südlichen Afrika,

im Hinblick auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung, eines Informationsaustausches auf Sekretariats- und einer technischen Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen u.a. in Ausbildungs- und Forschungsfragen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Treffen auf hoher Ebene, das gemäß Generalversammlungsresolution 34/21 vom 9. November 1979 vom 5. bis 7. Juni 1980 in Nairobi zwischen Vertretern des Generalsekretariats der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Frage der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit abgehalten wurde,

ferner mit Genugtuung die zweckdienlichen Beschlüsse und Vorschläge *zur Kenntnis nehmend*, die im Hinblick auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der

Afrikanischen Einheit aus dem Treffen von Nairobi hervorgegangen sind²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit und würdigt seine Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *stellt erfreut fest*, daß sich die Organisation der Afrikanischen Einheit zunehmend an der Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen* beteiligt und einen konstruktiven Beitrag zu dieser Arbeit leistet;

3. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten und um Lösungen für afrikanische Probleme, die für die internationale Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind, und stellt mit Genugtuung fest, daß verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen verstärkt an diesen Bemühungen mitwirken;

4. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit ihre Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid im südlichen Afrika zu verstärken;

5. *billigt* die Beschlüsse, Empfehlungen, Vorschläge und Vorkehrungen, die in den Schlußfolgerungen aus dem Treffen von Vertretern des Generalsekretariats der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Nairobi enthalten sind²⁶, insbesondere den Beschluß, in regelmäßigen Abständen Konsultationen zur Erörterung von Fragen von beiderseitigem Interesse und zur Einleitung von Anschlußmaßnahmen zu den Beschlüssen des Treffens von Nairobi zu führen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit die Vorkehrungen für das in den Schlußfolgerungen des Treffens von Nairobi geforderte nächste Treffen zwischen Vertretern des Generalsekretariats der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im April 1981 in Genf zu treffen;

7. *anerkennt* die Bedeutung einer den Erfordernissen entsprechenden weiteren engen Verbindung der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen* mit den Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit um die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der innerafrikanischen Zusammenarbeit in diesem entscheidenden Bereich;

8. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit im Sinne der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken und in diesem Zusammenhang bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²⁷ den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas voll zu berücksichtigen;

* Vgl. die Fußnote auf S.19

²⁶ A/35/446, Ziffer 33

²⁷ Vgl. Abschnitt V Resolution 35/36, Anhang

²⁵ A/S-11/14, Anhang I

9. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen um die Organisation und Mobilisierung von besonderen Wirtschaftshilfeprogrammen für afrikanische Staaten, die vor ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten stehen, insbesondere für die erst seit kurzem unabhängigen afrikanischen Staaten und die Frontstaaten, mit denen diesen Staaten geholfen werden soll, die durch die gegen ihre Territorien gerichteten Angriffshandlungen des Apartheidregimes in Südafrika hervorgerufene Lage zu bewältigen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten, regionalen und internationalen Organisationen sowie dem System der Vereinten Nationen angehörenden Organisationen *auf*, sich aktiv an der Durchführung dieser besonderen Wirtschaftshilfeprogramme zu beteiligen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisation der Afrikanischen Einheit in regelmäßigen Abständen über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Programme zu unterrichten und diese Bemühungen mit allen ähnlichen, von der Organisation der Afrikanischen Einheit eingeleiteten Programmen zu koordinieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Organisation des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß dem Generalsekretariat der Organisation der Afrikanischen Einheit bei Bedarf weiterhin ausreichende Fazilitäten für die Leistung technischer Unterstützung zur Verfügung gestellt werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär; weiterhin im Sinne der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und verwaltungstechnischer Ebene zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung für die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika, und lenkt in diesem Zusammenhang *erneut* die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Notwendigkeit, Beiträge zu dem von der Organisation der Afrikanischen Einheit geschaffenen Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid zu leisten;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die von Naturkatastrophen und anderen Katastrophen betroffenen afrikanischen Staaten durch Aufstellung besonderer Wirtschafts- und Soforthilfeprogramme stärker zu unterstützen;

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie die regionalen und internationalen Organisationen, vor allem die Sonderorganisationen*, und die nichtstaatlichen Organisationen *ferner auf*, ihre Hilleleistungen für Flüchtlinge in Afrika zu erhöhen;

16. *ersucht* die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information sowie alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationsmaterial zu sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsfragen mit Bezug auf Afrika herzustellen und dessen Verbreitung zu intensivieren;

17. *fordert* die Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den

Sonderausschuß gegen Apartheid und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia *auf*, bei ihrer gesamten Afrika-Arbeit weiterhin eine enge Verbindung zur Organisation der Afrikanischen Einheit zu halten;

18. *bittet* die Sonderorganisationen* und andere in Frage kommende Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und auf dem Weg über diese Organisation ihre Hilfe an die von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen fortzusetzen und zu verstärken;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen.

90. Plenarsitzung
10. Dezember 1980

35/118—Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung.

nach dem Beschluß, zur Feier des zwanzigsten Jahrestages der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthalten ist, eine Sondersitzung²⁵ zu veranstalten,

in der Überzeugung, daß die Erklärung nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Völker unter kolonialer Herrschaft in ihrem Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit und bei der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten einer vollständigen Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen spielt,

erneut erklärend, daß alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit haben und daß die Unterwerfung von Völkern unter eine Fremdherrschaft eine Vorenthaltung grundlegender Menschenrechte bedeutet und ein schwerwiegendes Hindernis für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen Nationen darstellt,

ferner in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen²⁶,

sich zutiefst des Umstandes *bewußt*, daß auch zwanzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker das System des Kolonialismus in verschiedenen Gebieten der Welt weiterhin fortbesteht,

eingedenk des mutigen Kampfes der Völker des südlichen Afrika um Freiheit, Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung,

mit Genugtuung feststellend, daß verschiedene Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung in

²⁵ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Plenary Meetings, 93. Sitzung

²⁶ Resolution 2625 (XXV), Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 19

den letzten zwanzig Jahren ihre Unabhängigkeit erlangt haben, darunter in jüngster Zeit Simbabwe und Vanuatu.

eingedenk der wichtigen von den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bereits geleisteten Arbeit im Hinblick auf die Gewährleistung der wirksamen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung und anderer Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung.

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als eines Instrumentes zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Erklärung sowie auf die Rolle, die verschiedene nichtstaatliche Organisationen mit einem besonderen Interesse an Fragen der Entkolonialisierung in diesem Zusammenhang spielen.

unter Hinweis auf ihre Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung.

entschlossen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die ohne weiteren Aufschub zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen führen.

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht aller Völker unter kolonialer Herrschaft auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker:

2. *erklärt*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen, u.a. der Rassismus, die Apartheid und die Ausbeutung wirtschaftlicher und menschlicher Ressourcen durch ausländische und andere Interessen, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Deklaration und den Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist;

3. *erklärt erneut*, daß die Apartheidpolitik des südafrikanischen Regimes und seine illegale Besetzung Namibias die in der Charta niedergelegten Grundsätze verletzen und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

4. *bekräftigt* das naturgegebene Recht der dem Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen unterworfenen Völker, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die kolonialen und rassistischen Regime zu kämpfen, die ihr Streben nach Freiheit, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit unterdrücken;

5. *weist* alle Übereinkünfte, Vereinbarungen oder einseitigen Maßnahmen seitens kolonialer oder rassistischer Mächte *kategorisch zurück*, die die unveräußerlichen Rechte der Völker unter kolonialer Herrschaft auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit ignorieren, verletzen, verweigern oder zu diesen Rechten im Widerspruch stehen;

6. *verabschiedet* den im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebenen Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

ANHANG

Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

1. Die Mitgliedstaaten setzen alle Kräfte dafür ein, um in den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen* und anderen zum Sy-

* Vgl. die Fußnote auf S. 19

stem der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen wirksame Maßnahmen zur vollständigen Verwirklichung der in Generalversammlungsrésolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in allen Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung und anderen kolonialen Gebieten, unabhängig von deren Größe, zu fördern und auch dafür zu sorgen, daß der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen gegen Regierungen und Regime verabschiedet, die koloniale Völker in irgendeiner Weise unterdrücken und so die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erheblich erschweren.

2. Die Mitgliedstaaten leisten den Völkern unter kolonialer Herrschaft bei ihrem Kampf um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit alle erforderliche moralische und materielle Unterstützung.

3. Die Mitgliedstaaten intensivieren ihre Bemühungen um die Förderung der Verwirklichung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrates über Gebiete und Länder unter kolonialer Herrschaft.

4. Die Mitgliedstaaten intensivieren ihre Bemühungen um die Beendigung jeglicher politischen, militärischen, wirtschaftlichen und sonstigen Kollaboration mit Südafrika, insbesondere auf dem Nuklearsektor, darunter auch um die Einstellung der Lieferung von Kernmaterial und dem dazugehörigen Gerät bzw. von Geräteteilen, um die Einstellung des Transfers von Kerntechnologie und jeglicher finanziellen, technischen und anderen Unterstützung für das südafrikanische Nuklearprogramm, des Verkaufs von Urananreicherungsanlagen an bzw. des Ankaufs von Uran aus Südafrika, und ergreifen Maßnahmen zur Verhinderung einer derartigen Kollaboration und derartiger Ankäufe durch unter ihrer Jurisdiktion stehende Unternehmen, Institutionen und andere Gremien bzw. Einzelpersonen.

5. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, Einzel- und Kollektivmaßnahmen zu verabschieden, die gewährleisten, daß in Südafrika keine neuen Auslandsinvestitionen mehr vorgenommen werden bzw. keine Kredite mehr an Südafrika vergeben werden.

6. Die Mitgliedstaaten setzen ihre energische und andauernde Kampagne gegen die Aktivitäten und Praktiken fremder, in Kolonialgebieten tätiger Wirtschafts-, Finanz- und anderer Interessen, die den Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zum Schaden gereichen, fort, und verabschieden gesetzgeberische, administrative oder andere Maßnahmen, um die Einstellung derartiger Aktivitäten und Praktiken seitens ihrer Staatsbürger und Unternehmen unter ihrer Jurisdiktion zu erreichen.

7. Die Mitgliedstaaten sowie die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen gewährleisten unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Generalversammlungsrésolution 3210 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in Versammlungsrésolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974, daß die ständige Souveränität der Länder und Territorien unter kolonialer, rassistischer und fremder Herrschaft über ihre natürlichen Ressourcen in jeder Weise geachtet und garantiert wird.

8. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Unterbindung bzw. Verhinderung eines systematischen Zustroms ausländischer Einwanderer und Siedler in Gebiete unter Kolonialherrschaft, der die demographische Zusammensetzung dieser Gebiete völlig verändert und ein schwerwiegendes Hindernis auf dem Wege zur echten Ausübung des Rechts der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellen kann.

9. Die Mitgliedstaaten widersetzen sich allen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen der Kolonial- und Besatzungsmächte in den Gebieten unter kolonialer und rassistischer Herrschaft, da derartige Aktivitäten und Vorkehrungen ein Hindernis auf dem Wege zur vollständigen Verwirklichung der Erklärung darstellen, und intensivieren ihre Bemühungen um den sofortigen und bedingungslosen Abzug der Militärstützpunkte und militärischen Einrichtungen der Kolonialmächte aus Kolonialgebieten.

10. Die Mitgliedstaaten ergreifen darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern in ihren Gebieten zu verhindern, die gegen die um ihre Freiheit und Unabhängigkeit vom Joch des Kolonialismus, Rassismus und der Apartheid kämpfenden nationalen Befreiungsbewegungen eingesetzt werden sollen.

11. Die Mitgliedstaaten erkennen an, daß bewaffnete Konflikte, in denen Völker in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung gegen

koloniale und rassistische Beherrschung und Besetzung kämpfen, internationale bewaffnete Konflikte im Sinne des Ergänzungsprotokolls¹⁰ zu den Genfer Abkommen von 1949¹¹ darstellen. Die gemäß den Genfer Abkommen von 1949 den Kombattanten eingeräumte Rechtsstellung gilt auch für Personen, die sich im bewaffneten Kampf gegen Kolonial- und Fremdherrschaft und rassistische Regime befinden. Personen, die in Gefangenschaft geraten, erhalten den Status von Kriegsgefangenen und werden gemäß den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen¹² behandelt.

12. Die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärken ihre moralische und materielle Unterstützung für die von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen.

13. Alle Staaten ergreifen Maßnahmen, um der Öffentlichkeit in stärkerem Maße bewußt zu machen, daß die Bemühungen um die vollständige Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen, darunter auch des Rassismus und der Apartheid, durch die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung aktiv unterstützt werden müssen. Die Staaten bemühen sich insbesondere darum, günstige Voraussetzungen für die auf die Unterstützung von Völkern unter Kolonialherrschaft ausgerichtete Arbeit nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen zu schaffen.

14. Alle Staaten unterstützen voll den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, die rechtmäßige Verwaltungsmacht des Gebiets bis zu seiner Unabhängigkeit, bei der Ausübung seines ihm mit Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 und nachfolgenden Versammlungsresolutionen übertragenen Mandats.

15. Alle Staaten unterstützen darüber hinaus voll den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker bei der Ausübung seines Mandats.

16. Die Generalversammlung weist den Sicherheitsrat auf die Notwendigkeit hin, Situationen, in denen die Verweigerung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, wie es in Generalversammlungsresolution 1514 (L) definiert ist, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und weist vor allem auf die Notwendigkeit hin.

a) die Verhängung bindender Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Verhängung eines bindenden Embargos auf die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika, in Erwägung zu ziehen;

b) das gegen Südafrika verhängte Waffenembargo durch umfassende, bindende Maßnahmen zur Beendigung jeglicher militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem Apartheidregime von Südafrika zu verschärfen.

17. Der Sonderausschuß prüft auch weiterhin die uneingeschränkte Befolgung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen zur Frage der Entkolonialisierung durch alle Staaten. Fragen wie die Größe eines Gebiets, seine geographisch isolierte Lage und begrenzten Ressourcen sollten die Verwirklichung der Erklärung in keiner Weise verzögern. Wo die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) im Hinblick auf ein bestimmtes Gebiet noch nicht vollumfänglich verwirklicht worden ist, bleibt die Versammlung für dieses Gebiet weiterhin verantwortlich, bis die gesamte Macht ohne irgendwelche Bedingungen oder Einschränkungen an die Bevölkerung dieses Gebiets übertragen worden ist und das betreffende Volk Gelegenheit zur freien Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung gehabt hat. Der Sonderausschuß wird hiermit angewiesen,

a) weiterhin zu versuchen festzustellen, wie die Erklärung am ehesten zügig und vollständig auf alle noch nicht unabhängigen Gebiete angewandt werden kann und der Generalversammlung spezifische

* Vgl. die Fußnote auf S.19

¹⁰ A/32/144, Anhang I

¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S.783-917 und 1956 II S.1586, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I Nr.95 S.919-1122

¹² *Ebd.*, Nr.972S.135; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S.838, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I Nr.95 S.974-1052

Maßnahmen zur vollständigen Verwirklichung der Erklärung vorzuschlagen:

b) die Liste der unter die Erklärung fallenden Treuhandgebiete, Gebiete ohne Selbstregierung und anderen Gebiete, die noch nicht unabhängig geworden sind, gründlich zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

c) weiterhin regelmäßig Besuchsdelegationen in die Kolonialgebiete zu entsenden, damit der Sonderausschuß Direktinformationen über die Verhältnisse in diesen Gebieten erhalten kann;

d) weiterhin die mündlich oder schriftlich vorgetragenen Auffassungen der Völker der Kolonialgebiete sowie der Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen bzw. von Einzelpersonen zu prüfen, denen die Verhältnisse in diesen Gebieten vertraut sind. Besonders aufmerksam werden mündliche Petitionen und schriftliche Mitteilungen zu Gebieten geprüft, über die entgegen den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta keine Informationen übermittelt werden bzw. zu denen der Sonderausschuß keinen Zugang hat;

e) der Generalversammlung dabei zu helfen, in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsmächten Vorkehrungen zu treffen, die die Präsenz der Vereinten Nationen in den Kolonialgebieten gewährleisten und es ihnen ermöglichen, an der Ausarbeitung von Verfahren zur Verwirklichung der Erklärung mitzuwirken und die Endstadien des Entkolonialisierungsprozesses in diesen Gebieten zu beobachten bzw. zu überwachen.

18. Die Vereinten Nationen unternehmen verstärkte Anstrengungen, um mit allen ihnen zu Verfügung stehenden Mitteln — u.a. durch Veröffentlichungen sowie über Rundfunk und Fernsehen — Informationen über den Kampf der Völker um Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung bzw. gegen die Kolonialherrschaft, über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung und über die Rolle der nationalen Befreiungsbewegungen zu verbreiten.

19. Die Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen leisten den Völkern der Kolonialgebiete und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede nur mögliche moralische und materielle Unterstützung bzw. fahren damit fort, derartige Unterstützung zu leisten.

20. Diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die ein besonderes Interesse an der Entkolonialisierung haben und die sich dem Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen aktiv widersetzen, werden gebeten, ihre Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und den in Frage kommenden Organen der Vereinten Nationen zu intensivieren.

35/119 — Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung.

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung der Erklärung.

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Verwirklichung der Erklärung, insbesondere die Resolution 34/94 vom 13. Dezember 1979, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats.

unter Verurteilung der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Millionen Afrikanern, wie sie vor allem in Namibia durch die anhal-

* Vgl. die Fußnote auf S.19

¹³ A/35/23 (Erster bis Vierter Teil); erscheint später als *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Bellage 23 (A/35/23/Rev.1)*

tende illegale Besetzung dieses internationalen Territoriums durch die Regierung Südafrikas erfolgt, sowie deren unnachgiebiger Haltung gegenüber allen Bemühungen, eine international annehmbare Lösung für die Lage in diesem Territorium herbeizuführen:

sich zutiefst der dringenden Notwendigkeit *bewußt*, alle zur sofortigen Beseitigung der verbleibenden Überreste des Kolonialismus erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf Namibia, wo verzweifelte Versuche Südafrikas zur Verewigung seiner illegalen Besetzung unsagbares Leid und Blutvergießen über das Volk gebracht haben,

unter scharfer Mißbilligung der Politik jener Staaten, die unter Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen mit der Regierung Südafrikas nach wie vor im Hinblick auf deren Herrschaft über das Volk von Namibia kollaborieren,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg des nationalen Befreiungskampfes und die sich daraus ergebende internationale Lage der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit geboten haben, entscheidend zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus und aller seiner Erscheinungsformen in Afrika beizutragen,

aufs wärmste die Tatsache *begrüßend*, daß die Völker von Simbabwe und Vanuatu die Unabhängigkeit erlangt haben, sowie eingedenk dessen, daß die beiden Regierungen in ihren jeweiligen Bemühungen um den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung ihres Landes unbedingt unterstützt werden müssen,

erfreut darüber, daß der Sonderausschuß auf eine wirksame und vollständige Durchführung der Erklärung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen hingewirkt hat,

ferner erfreut über die Mitarbeit und aktive Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der einschlägigen Arbeit des Sonderausschusses sowie über die fortdauernde Bereitschaft der betreffenden Regierungen, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu empfangen,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die völlige Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung, insbesondere in Namibia, sowie durch die möglichst rasche und vollständige Beseitigung der rassistischen Minderheitsregime in diesen Gebieten erreicht wird,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 1514 (XV) und 2621 (XXV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und ruft die Verwaltungsmächte in Übereinstimmung mit diesen Resolutionen auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den abhängigen Völkern der betreffenden Territorien ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt erneut fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen—wie unter anderem Rassismus, Apartheid, Ausbeutung wirtschaftlicher und menschlicher Ressourcen durch fremde und sonstige Interessen sowie Kolonialkriege zur Unterdrückung nationaler Befreiungsbewegungen—mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist und eine schwere Bedro-

hung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

3. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, alle Schritte zu unternehmen, die für eine vollständige und zügige Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte und strikte Achtung der einschlägigen Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich sind;

4. *erklärt abermals*, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1980 samt dem Arbeitsprogramm für 1981³⁴;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die im Bericht des Sonderausschusses enthaltenen Empfehlungen zur schnellen Verwirklichung der Erklärung und der übrigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen in die Tat umzusetzen;

7. *verurteilt* die fortgesetzten Aktivitäten fremder Wirtschafts- und anderer Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf die Kolonialgebiete, insbesondere auf Namibia, behindern;

8. *verurteilt nachdrücklich* jede Kollaboration mit der Regierung Südafrikas, vor allem auf nuklearem und militärischem Gebiet, und fordert alle in Frage kommenden Staaten auf, jede derartige Kollaboration einzustellen;

9. *ersucht* alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Regierung Südafrikas jegliche unmittelbare oder durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung zu versagen und sich jeder Maßnahme zu enthalten, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der illegalen Besetzung Namibias durch jenes Regime auslegen ließe;

10. *fordert* die Kolonialmächte *auf*, ihre Militärstützpunkte und -einrichtungen unverzüglich und bedingungslos aus den Kolonialgebieten zurückzuziehen und keine neuen derartigen Stützpunkte und Einrichtungen zu errichten;

11. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, dem unterdrückten Volk von Namibia unmittelbar bzw. durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen jegliche moralische und materielle Unterstützung zuteil werden zu lassen, und ersucht im Hinblick auf die anderen Territorien die Verwaltungsmächte, in Absprache mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte zur Heranziehung und effektiven Nutzung jeder in Frage kommenden bilateralen und multilateralen Hilfe zur Stärkung der Wirtschaft dieser Gebiete zu unternehmen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, sich weiterhin um geeignete Mittel für die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Generalversammlungsresolution

* Vgl. die Fußnote auf S.19

³⁴ Ebd., Kap. I, Ziffer 164-176

1514 (XV) in allen Territorien zu bemühen, die ihre Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben, und ersucht ihn insbesondere.

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Erscheinungsformen des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung darüber zu berichten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, im Hinblick auf Entwicklungen in Kolonialgebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden drohen, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) weiterhin zu prüfen, wie weit die Mitgliedstaaten die Erklärung und andere diesbezügliche Resolutionen über die Entkolonialisierung, insbesondere über Namibia, einhalten;

d) sich auch weiterhin um die kleinen Territorien zu kümmern, wozu gegebenenfalls auch die Entsendung von Besuchsdelegationen gehört, und der Generalversammlung zu empfehlen, welche Schritte am besten zu ergreifen sind, damit die Bevölkerung dieser Territorien ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit ausüben kann;

e) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung der Regierungen in aller Welt sowie der besonders an der Entkolonialisierung interessierten nationalen und internationalen Organisationen bei der Verfolgung der Ziele der Erklärung und bei der Verwirklichung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf das unterdrückte Volk von Namibia zu gewinnen;

13. *fordert die Verwaltungsmacht auf*, den Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats weiterhin zu unterstützen und zur Gewinnung von Direktinformationen und zur Feststellung der Wünsche und Bestrebungen der Einwohner insbesondere die Einreise von Besuchsdelegationen in die Territorien zu gestatten;

14. *ersucht den Generalsekretär*, dem Sonderausschuß die Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses über die Entkolonialisierung erforderlich sind.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/120 — Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung.

nach Prüfung des in dem Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zur Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entkolonialisierung³⁵.

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Frage der Verbreitung von In-

formationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Generalversammlungsresolution 34/95 vom 13. Dezember 1979,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Erklärung sowie eingedenk dessen, daß weiterhin dringend alles im Rahmen des Möglichen Stehende getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit umfassend mit den Problemen der Entkolonialisierung bekanntzumachen und so die Völker der kolonialen Gebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen.

in Kenntnis der wachsenden Bedeutung einer Reihe von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen für die weitere Verbreitung von Informationen über diese Frage.

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel über die Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entkolonialisierung.

2. *bekräftigt* die Bedeutung einer möglichst weiten Verbreitung von Informationen über die Übel und Gefahren des Kolonialismus, über die entschlossenen Anstrengungen der Kolonialvölker zur Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie über die Hilfe der internationalen Gemeinschaft bei der Beseitigung der noch vorhandenen Überreste des Kolonialismus in allen seinen Formen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehende Medien, darunter Publikationen und Sendungen im Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und insbesondere

a) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin Grunddaten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere weiterhin die Zeitschrift "Objective: Justice" (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, spezielle Artikel und Studien, einschließlich der Reihe "Decolonization", zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

b) sich bei der Erfüllung der obengenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Aktivitäten aller — besonders der in Westeuropa gelegenen — Informationszentren zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch von einschlägigen Informationen ein enges Arbeitsverhältnis zur Organisation der Afrikanischen Einheit zu unterhalten;

e) die Unterstützung von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

f) die Bereitstellung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Einrichtungen und Dienste sicherzustellen;

³⁵ Ebd., Kap. III

g) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *bittet* alle Staaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für die umfassende Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu sorgen, bzw. diese Verbreitung zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung darüber zu berichten.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/159 — Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten

Die Generalversammlung, mit besonderem Hinweis auf Ziffer 2 ihrer Resolution 34/101 vom 14. Dezember 1979 sowie auf frühere Resolutionen über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs³⁶ mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu der Frage, wie eine größere Achtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten gewährleistet werden kann,

erneut erklärend, daß eine Erklärung über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten einen wichtigen Beitrag zur Verdeutlichung der Prinzipien zur Stärkung der gleichberechtigten Zusammenarbeit und der freundschaftlichen, auf souveräner Gleichheit und gegenseitiger Achtung beruhenden Beziehungen zwischen den Staaten leisten würde,

im Hinblick darauf, daß zahlreiche Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für die Ausarbeitung einer solchen Erklärung zum Ausdruck gebracht haben,

in Kenntnisnahme des Berichts des Vorsitzenden der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ersten Ausschusses zur Frage der Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten³⁷,

in Anbetracht dessen, daß es der Ad-hoc-Arbeitsgruppe nicht möglich war, die Verhandlungen so abzuschließen, daß eine solche Erklärung auf der fünfunddreißigsten Tagung verabschiedet werden konnte.

1. *ersucht* die Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ersten Ausschusses zur Frage der Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, ihre Beratungen und Verhandlungen auf der sechsdreißigsten Tagung mit dem Ziel fortzusetzen, auf dieser Tagung die Ausarbeitung einer Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten so abzuschließen, daß die Erklärung auf dieser Tagung verabschiedet werden kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der für Sitzungen des Ersten Ausschusses vorgesehenen Ein-

richtungen und Dienste der Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiterhin Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Beratungen im Laufe der sechsdreißigsten Tagung durchführen kann;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsdreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/169 — Palästinafrage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A und B vom 2. Dezember 1977, 33/28 A bis C vom 7. Dezember 1978, 34/65 A bis D vom 29. November und 12. Dezember 1979 und ES-7/2 vom 29. Juli 1980 und in Bekräftigung derselben,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes³⁸,

nach Anhörung der Erklärung der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes³⁹,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß keine gerechte Lösung des Palästinaproblems erzielt wurde, und dieses Problem daher weiterhin als Kernproblem des Mittelostkonflikts diesen Konflikt verschärft und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet, sowie darüber, daß die Sicherheitsratsresolution 242 (1967) vom 22. November 1967 keine Vorsorge für die Zukunft und für die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes trifft, deren Verwirklichung eine unerläßliche Voraussetzung für eine gerechte Lösung der Palästinafrage darstellt;

2. *erklärt erneut*, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten nicht möglich ist, ohne daß in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts eine gerechte Lösung des Palästinaproblems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, darunter auch des Rechts auf Rückkehr sowie des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina, erzielt wird;

3. *unterstreicht* das grundlegende Prinzip, daß die Zukunft des palästinensischen Volkes nicht in seiner Abwesenheit erörtert werden kann, und fordert deshalb erneut dazu auf, die Palästinensische Befreiungsorganisation als Vertretung des palästinensischen Volkes auf der Grundlage von Generalversammlungsresolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 gleichberechtigt mit anderen Parteien zur Teilnahme an allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden Bemühungen, Beratungen und Konferenzen über den Mittleren Osten einzuladen;

4. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des

* Vgl. die Fußnote auf S.19

³⁶ A/34/192 mit Add.1 und 2, A/34/193 mit Add.1 und 2, A/35/505 mit Add.1-3

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, First Committee, 52. Sitzung, S. 116-118*

³⁸ *Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/35/35)*

³⁹ *Ebd., Thirty-fifth Session, Plenary Meetings, 75. Sitzung, Ziffer 83-141*

palästinensischen Volkes in Ziffer 45 bis 48 seines Berichtes an und macht den Sicherheitsrat auf die Notwendigkeit aufmerksam, dringend diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen:

5. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der vertriebenen und entwurzelten Palästinenser, zu ihrem Heim und ihrem Hab und Gut in Palästina zurückzukehren, und fordert ihre Rückkehr;

6. *bekräftigt ferner* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina, zu denen u.a. gehören:

a) das Recht auf Selbstbestimmung ohne äußere Einmischung und auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität;

b) das Recht auf Errichtung seines eigenen unabhängigen souveränen Staates;

7. *bekräftigt nachdrücklich* ihre wiederholte Unterstützung für die Empfehlungen des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, wie sie in Ziffer 59 bis 72 seines Berichtes über seine einunddreißigste Tagung und im Anhang zu dieser Resolution wiedergegeben sind;

8. *fordert* den vollständigen und bedingungslosen Abzug Israels aus allen seit Juni 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten, einschließlich Jerusalem, im Einklang mit dem Grundprinzip der Unzulässigkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung;

9. *verlangt*, daß Israel sich vor allem uneingeschränkt an die Bestimmungen der am 1. März 1980 vom Sicherheitsrat einstimmig verabschiedeten Resolution 465 (1980) hält;

10. *verlangt ferner*, daß Israel sich uneingeschränkt an alle Resolutionen der Vereinten Nationen mit Bezug auf den historischen Charakter der Heiligen Stadt Jerusalem hält, insbesondere an die Sicherheitsratsresolutionen 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980, und weist die Erklärung Israels zurück, daß Jerusalem seine Hauptstadt sei;

11. *äußert ihre Ablehnung* gegenüber allen Politiken und Plänen zur Ansiedlung der Palästinenser außerhalb ihres Heimatlandes;

12. *verurteilt* Israel wegen seiner Nichtbefolgung der Bestimmungen der Generalversammlungsresolution ES-7/2 und der Sicherheitsratsresolutionen 465 (1980) und 478 (1980) sowie anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* den Sicherheitsrat, zur Beratung über die Lage und zur Verabschiedung wirksamer Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta zusammenzutreten;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Palästinafrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

ANHANG

Von der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung gebilligte Empfehlungen des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴⁰

I. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN UND RICHTLINIEN

59. Die Palästinafrage ist das Hauptproblem des Mittleren Ostens, und aus diesem Grunde unterstreicht der Ausschuß seine Überzeugung,

⁴⁰ Die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 31/20 gebilligten Empfehlungen sind zuvor als Zweiter Teil des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/31/35)* erschienen.

daß im Mittleren Osten keine Lösung angestrebt werden kann, die nicht voll die rechtmäßigen Bestrebungen des palästinensischen Volkes berücksichtigt.

60. Die rechtmäßigen und unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Rückkehr in seine Heimstätten und zu seinem Hab und Gut sowie zur Erlangung der Selbstbestimmung, nationalen Unabhängigkeit und Souveränität werden von dem Ausschuß in der Überzeugung unterstützt, daß die volle Verwirklichung dieser Rechte entscheidend zu einer umfassenden und endgültigen Lösung der Mittelostkrise beitragen wird.

61. Die gleichberechtigte Teilnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes, auf der Grundlage der Generalversammlungsresolutionen 3236 (XXIX) und 3375 (XXX) an allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden Bemühungen, Beratungen und Konferenzen über den Mittleren Osten ist unerlässlich.

62. Der Ausschuß erinnert an das Grundprinzip der Unzulässigkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung und unterstreicht die sich daraus ergebende Verpflichtung zur vollständigen und schnellen Räumung aller so besetzten Gebiete.

63. Der Ausschuß erachtet es als die Pflicht und die Verantwortung aller beteiligten Parteien, daß sie den Palästinensern die Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte ermöglichen.

64. Der Ausschuß empfiehlt, die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Organe bei der Suche nach einer gerechten Lösung der Palästinafrage und bei der Verwirklichung einer derartigen Lösung zu erweitern und zu verstärken. Insbesondere der Sicherheitsrat sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Palästinensern die Ausübung ihres Rechtes auf Rückkehr in ihre Heimstätten, zu ihrem Grundbesitz und ihrem Hab und Gut zu ermöglichen. Darüber hinaus bittet der Ausschuß den Sicherheitsrat eindringlich, unter Berücksichtigung aller ihm mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Befugnisse Maßnahmen zur Förderung einer gerechten Lösung zu ergreifen.

65. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage der zahlreichen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie nach gebührender Behandlung aller Fakten, Vorschläge und Anregungen, die im Verlaufe seiner Beratungen vorgebracht wurden, unterbreitet der Ausschuß seine Empfehlungen zu den Modalitäten für die Verwirklichung der Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.

II. DAS RECHT AUF RÜCKKEHR

66. Das natürliche und unveräußerliche Recht der Palästinenser auf Rückkehr in ihre Heimstätten ist mit Resolution 194 (III) anerkannt worden, die die Generalversammlung nahezu jedes Jahr seit ihrer Verabschiedung erneut bekräftigt hat. Auch der Sicherheitsrat erkannte in seiner Resolution 237 (1967) dieses Recht einstimmig an; die genannten Resolutionen hätten schon längst verwirklicht werden sollen.

67. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß unbeschadet des Rechts aller Palästinenser auf Rückkehr in ihre Heimstätten, zu ihrem Grundbesitz und ihrem Hab und Gut das Programm zur Schaffung der Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts in zwei Phasen durchgeführt werden kann.

Erste Phase

68. In der ersten Phase sollen die infolge des Krieges vom Juni 1967 vertriebenen Palästinenser dahin zurückkehren, von wo sie gekommen sind. Der Ausschuß empfiehlt,

a) daß der Sicherheitsrat die sofortige Durchführung seiner Resolution 237 (1967) verlangen sollte und daß an diese Durchführung keine anderen Bedingungen geknüpft werden sollten;

b) daß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und/oder das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bei Ausstattung mit entsprechenden Finanzmitteln und einem entsprechenden Auftrag durch Einsatz ihrer Ressourcen bei der Lösung logistischer Probleme im Zusammenhang mit der Wiedersiedlung von Rückkehrern Hilfestellung leisten könnten. Ferner könnten diese Organisationen in Zusammenarbeit mit den Gastländern und der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei der Suche nach vertriebenen Palästinensern behilflich sein.

Zweite Phase

69. Die zweite Phase sieht die Rückkehr der zwischen 1948 und 1967 vertriebenen Palästinenser in ihre Heimat vor. Der Ausschuß empfiehlt,

a) daß die Vereinten Nationen während der Abwicklung der ersten Phase in Zusammenarbeit mit den unmittelbar betroffenen Staaten und der palästinensischen Befreiungsorganisation als der vorläufigen Vertretung des palästinensischen Gemeinwesens die erforderlichen Vorkehrungen einleiten sollten, um im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere mit Generalversammlungsresolution 194 (III) den zwischen 1948 und 1967 vertriebenen Palästinensern die Ausübung ihres Rechts auf Rückkehr⁴¹ in ihre Heimstätten und zu ihrem Hab und Gut zu ermöglichen;

b) daß Palästinensern, die es vorziehen, nicht in ihre Heimstätten zurückzukehren, gemäß Resolution 194 (III) ein gerechter und billiger Schadenersatz gezahlt werden sollte.

III. DAS RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG, NATIONALE UNABHÄNGIGKEIT UND SOUVERÄNITÄT

70. Das palästinensische Volk hat das naturgegebene Recht auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Räumung der gewaltsam und unter Verletzung der Grundsätze der Charta und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen besetzten Gebiete eine unerlässliche Voraussetzung für die Ausübung dieser unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk in Palästina ist. Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß das palästinensische Volk nach Rückkehr der Palästinenser in ihre Heimstätten und zu ihrem Hab und Gut sowie nach der Errichtung eines unabhängigen palästinensischen Gemeinwesens in der Lage sein wird, ohne Einmischung von außen sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben und über seine Regierungsform zu entscheiden.

71. Der Ausschuß vertritt auch die Auffassung, daß es die historische Pflicht und Verantwortung der Vereinten Nationen ist, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wohlstandes des palästinensischen Gemeinwesens in jeder erforderlichen Weise zu unterstützen.

72. In dieser Hinsicht empfiehlt der Ausschuß,

a) daß der Sicherheitsrat einen Zeitplan für den vollständigen Abzug der israelischen Besatzungstruppen aus den 1967 besetzten Gebieten bis spätestens zum 1. Juni 1977 aufstellen sollte;

b) daß der Sicherheitsrat, falls erforderlich, zur Erleichterung des Abzugs vorübergehend eine Friedenstruppe aufstellen sollte;

c) daß der Sicherheitsrat Israel ersuchen sollte, die Gründung neuer Siedlungen zu unterlassen und sich während des genannten Zeitraums aus den seit 1967 in den besetzten Gebieten gegründeten Siedlungen zurückzuziehen und daß arabisches Hab und Gut und alle lebenswichtigen Versorgungseinrichtungen in diesen Gebieten erhalten bleiben sollten;

d) daß Israel ersucht werden sollte, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴¹ peinlich genau einzuhalten und für die Zeit bis zu seinem umgehenden Rückzug aus diesen Gebieten zu erklären, daß es die Anwendbarkeit dieses Abkommens anerkennt;

e) daß die geräumten Gebiete, in denen sich alles Hab und Gut und alle Versorgungseinrichtungen in intaktem Zustand befinden, von den Vereinten Nationen übernommen werden sollten, die diese geräumten Gebiete unter Mitwirkung der Arabischen Liga danach an die Palästinensische Befreiungsorganisation als der Vertretung des palästinensischen Volkes übergeben werden;

f) daß die Vereinten Nationen erforderlichenfalls bei der Herstellung von Verbindungen zwischen dem Gaza-Streifen und Westjordanien behilflich sein sollten,

g) daß die Vereinten Nationen unmittelbar nach Errichtung des unabhängigen palästinensischen Gemeinwesens in Zusammenarbeit mit den direkt beteiligten Staaten und dem palästinensischen Gemeinwesen unter Berücksichtigung von Generalversammlungsresolution 3375 (XXX) weitere Vorkehrungen für die volle Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, die Lösung noch offener Probleme und die Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in der Region im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen treffen sollten;

h) daß die Vereinten Nationen die für die Konsolidierung des palästinensischen Gemeinwesens erforderliche wirtschaftliche und technische Unterstützung leisten sollten.

⁴¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287; deutscher Text in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S. 917 und GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I Nr. 95 S. 1053

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/65 A bis D vom 29. November und 12. Dezember 1979 und in Bekräftigung derselben,

in Kenntnisnahme der Ziffern 31 und 47 des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴²,

1. weist erneut diejenigen Bestimmungen der Vereinbarungen zurück, die die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ignorieren, gegen sie verstoßen, sie verletzen oder negieren, einschließlich des Rechts auf Rückkehr, des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts sowie desgleichen diejenigen Bestimmungen, die die weitere israelische Besetzung der von Israel seit 1967 okkupierten palästinensischen Territorien vorsehen und gutheißen;

2. äußert mit Nachdruck ihre Ablehnung gegenüber allen Teilvereinbarungen und Separatverträgen, die eine flagrante Verletzung der Rechte des palästinensischen Volkes, der Prinzipien der Charta und der in den verschiedenen internationalen Foren verabschiedeten Resolutionen zur Palästinafrage sowie der Grundsätze des Völkerrechts darstellen und erklärt, daß alle Vereinbarungen und Separatverträge keine Gültigkeit besitzen, sofern sie den Anspruch erheben, die Zukunft des palästinensischen Volkes und der seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Territorien zu bestimmen;

3. erklärt, daß kein Staat ohne gleichberechtigte Mitwirkung der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen das Recht auf Handlungen, Maßnahmen oder Verhandlungen hat, die sich auf die Zukunft des palästinensischen Volkes, seine unveräußerlichen Rechte und die besetzten palästinensischen Gebiete auswirken könnten, und weist alle derartigen Handlungen, Maßnahmen und Verhandlungen zurück.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A und B vom 2. Dezember 1977, 33/28 A bis C vom 7. Dezember 1978, 34/65 A bis D vom 29. November und 12. Dezember 1979 sowie ES-7/3 vom 29. Juli 1980,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴²,

1. dankt dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. ersucht den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, die Lage bezüglich der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Zweckmäßigkeit der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten;

⁴² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/35/35)

3. *ermächtigt* den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Durchführung seiner Empfehlungen zu fördern, Delegationen oder Vertreter zu internationalen Konferenzen zu entsenden, bei denen er eine solche Vertretung für angebracht hält, und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung und auch danach darüber zu berichten;

4. *ersucht* die gemäß Generalversammlungsresolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina, sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Gremien der Vereinten Nationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes voll zu unterstützen und dem Ausschuß auf dessen Ersuchen hin die der Kommission vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

5. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes allen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten und bittet diese eindringlich, im Einklang mit dem Durchführungsprogramm des Ausschusses gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

D

Die Generalversammlung.

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴²,

insbesondere *in Anbetracht* der in Ziffer 20 bis 29 und 38 bis 44 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978 und 34/65 D vom 12. Dezember 1979,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs in Entsprechung der Generalversammlungsresolution 34/65 D;

2. *ersucht* den Generalsekretär dafür zu sorgen, daß die dem Sekretariat angehörende Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser in Absprache mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter der Anleitung dieses Ausschusses die in Generalversammlungsresolution 32/40 B Ziffer 1 und in Resolution 34/65 D Ziffer 2 b) aufgeführten Aufgaben weiterhin wahrnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ständig mit der Frage der Stärkung der Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser sowie mit der Umgestaltung der Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser entsprechend Resolution 34/65 D Ziffer 1 befaßt zu bleiben und der Sondereinheit die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der ihr von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben erforderlich sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, weiterhin für die volle Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Sekretariatsseinheiten zu sorgen, damit die Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser ihre Aufgaben erfüllen kann;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die alljährliche Begehung des Internationalen Tags der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und im Hinblick auf die Ausgabe von Sonderbriefmarken zu diesem Anlaß.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

E

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2253 (ES-V) vom 4. Juli 1967 und 2254 (ES-V) vom 14. Juli 1967 und *in Bekräftigung* derselben,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem, insbesondere auf die Resolutionen 252 (1968) vom 21. Mai 1968, 267 (1969) vom 3. Juli 1969, 271 (1969) vom 15. September 1969, 298 (1971) vom 25. September 1971, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980,

erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten unzulässig ist,

eingedenk des besonderen Status Jerusalems und vor allem der Notwendigkeit, den einzigartigen spirituellen und religiösen Gehalt der Heiligen Stätten dieser Stadt zu schützen und zu erhalten,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über den Beschluß derjenigen Staaten, die als Reaktion auf die Sicherheitsratsresolution 478 (1980) ihre diplomatischen Vertreter aus der Heiligen Stadt Jerusalem abgezogen haben,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁴³,

die Beharrlichkeit *beklagend*, mit der Israel den physischen Charakter, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem verändert,

tief besorgt über die Verabschiedung eines "Grundgesetzes" in der israelischen Knesset, in dem eine Änderung von Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem verkündet wird, sowie über die sich daraus ergebenden Folgen für Frieden und Sicherheit,

1. *tadelt* Israel aufs schärfste wegen seiner Verabschiedung des "Grundgesetzes" über Jerusalem;

2. *erklärt*, daß die Verabschiedung dieses "Grundgesetzes" durch Israel eine Verletzung des Völkerrechts darstellt und daß die weitere Anwendung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten auf die seit Juni 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems davon nicht berührt wird;

3. *stellt fest*, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben bzw. ändern sollen, und insbesondere das neue "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel null

⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287; deutscher Wortlaut s. Fußnote 41

und nichtig sind und unverzüglich widerrufen werden müssen;

4. *erklärt ferner*, daß diese Handlung ein schwerwiegendes Hindernis für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten darstellt;

5. *beschließt*, dieses "Grundgesetz" und alle anderen von Israel aufgrund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen, die eine Veränderung von Charakter und Status Jerusalems zum Ziel haben, nicht anzuerkennen und fordert alle Staaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen auf, diese Resolution und andere diesbezügliche Resolutionen zu befolgen, und bittet sie eindringlich, nichts zu tun, das im Gegensatz zu dieser Resolution und den anderen einschlägigen Resolutionen steht.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/206—Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika⁴⁴

A

DIE LAGE IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der vor allem in der Generalversammlungsresolution 3411 C (XXX) vom 28. November 1975 verkündeten Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft gegenüber dem unterdrückten Volk von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁴⁵,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 473 (1980) vom 13. Juni 1980,

in Kenntnisnahme der großen Fortschritte im Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung,

zutiefst besorgt über die durch die Politik und die Maßnahmen des Apartheidregimes hervorgerufene weitere Verschärfung der Lage in Südafrika,

in der Auffassung, daß die "Bantustanisierungs"-Politik die Lage in der Region verschärft,

erneut erklärend, daß die Politik und die Maßnahmen des Apartheidregimes, die Stärkung seiner Streitkräfte und die Eskalierung der Aggressions- und Subversionsakte dieses Regimes gegen unabhängige afrikanische Staaten eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

in der Auffassung, daß der Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen durch das Apartheidregime eine schwerwiegende Bedrohung Afrikas und der Welt darstellen.

unter Verurteilung jedweder militärischen, nuklearen und sonstigen Kollaboration bestimmter Staaten mit Südafrika,

ferner unter Verurteilung der Kollaboration transnationaler Unternehmen und Finanzinstitutionen mit Südafrika,

erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

* Vgl. die Fußnote auf S.19

⁴⁴ s.a. Abschnitt I, Fußnote 8 und Abschnitt X.B.2, Beschluß 35/415

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/35/22) und Beilage 22 A (A/35/22/Add.1-3)

im Hinblick darauf, daß die sogenannten konstitutionellen und sonstigen Reformen des rassistischen Minderheitsregimes nichts weiter als Anpassungsmaßnahmen innerhalb des Apartheidsystems sind,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft die Aufgabe hat, das unterdrückte Volk Südafrikas und seine nationale Befreiungsbewegung in ihrem rechtmäßigen Kampf um die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶ niedergelegten unveräußerlichen Menschenrechten und politischen Rechten in jeder erforderlichen Weise zu unterstützen,

unter Hinweis auf die in der Resolution 34/93 O vom 12. Dezember 1979 enthaltene Erklärung über Südafrika sowie *in Bekräftigung derselben*,

1. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung—mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes—um die Machtergreifung durch das Volk, die Beseitigung des Apartheidregimes und die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch das gesamte Volk von Südafrika;

2. *verurteilt nachdrücklich* das rassistische Minderheitsregime wegen seiner brutalen Unterdrückung und wahllosen Folterung und Tötung von Arbeitern, Schulkindern und anderen Gegnern der Apartheid;

3. *verurteilt aufs schärfste* die anhaltenden Versuche des Regimes in Pretoria, Nachbarstaaten zu destabilisieren, sowie seine wiederholten Aggressions- und Subversionsakte;

4. *verurteilt* das Regime *ferner* wegen seiner Mißachtung von Sicherheitsratsresolution 473 (1980);

5. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich* festzustellen, daß die durch die Politik und die Maßnahmen des rassistischen Regimes von Südafrika hervorgerufene Lage in Südafrika sowie im gesamten südlichen Afrika eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

6. *bittet* den Sicherheitsrat *ferner eindringlich*, wirksame bindende Sanktionen, einschließlich eines Ölembargos gegen Südafrika, gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen;

7. *verurteilt* die Kollaboration gewisser westlicher und anderer Staaten sowie diejenigen transnationalen Unternehmen und anderen Organisationen, die weiterhin auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet sowie in anderen Bereichen mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren und/oder ihre Kollaboration weiterhin ausbauen;

8. *erklärt erneut* ihre uneingeschränkte Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas, der wahren Vertretung des südafrikanischen Volkes in ihrem gerechten Kampf um Freiheit;

9. *appelliert* an alle Staaten, dem unterdrückten Volk Südafrikas und seiner nationalen Befreiungsbewegung in ihrem gerechten Kampf jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

10. *wendet sich erneut gegen* die Schaffung von Bantustans als eine Maßnahme, die dazu dienen soll, die unmenschliche Apartheidpolitik weiter zu festigen, die territoriale Integrität des Landes zu zerstören, die Herrschaft der weißen Minderheit zu perpetuieren und das afrikanische Volk Südafrikas seiner unveräußerlichen Rechte zu berauben, und fordert alle Regierungen auf,

⁴⁶ Resolution 217 A (III)

den sogenannten "unabhängigen" Bantustans auch weiterhin jede Form der Anerkennung zu verweigern und keinerlei Beziehungen zu denjenigen Gebilden zu unterhalten, die für null und nichtig erklärt worden sind:

11. *verurteilt nachdrücklich* die immer noch gehegte Absicht des Regimes in Pretoria, mit dem Ziel der Reduzierung der afrikanischen Nachbarstaaten zu Satellitenstaaten im Rahmen des Bantustanprogramms eine sogenannte "Konstellation" südafrikanischer Staaten zu schaffen, und so die Apartheid in Südafrika und die politische, wirtschaftliche und militärische Herrschaft des Regimes zu perpetuieren;

12. *bekräftigt* das Engagement der Vereinten Nationen für die vollständige Ausrottung der Apartheid und für die Förderung der Errichtung einer demokratischen Gesellschaft, in der alle Völker des gesamten Südafrika unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder religiöser Überzeugung die Menschenrechte und die Grundfreiheiten gleichberechtigt und uneingeschränkt wahrnehmen und frei an der Bestimmung ihres Geschickes mitwirken können;

13. *appelliert* an alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid beizutreten⁴⁷;

14. *fordert* alle Regierungen sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, im Hinblick auf die Isolierung des rassistischen Regimes von Südafrika und auf die uneingeschränkte Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas wirksame Maßnahmen zur Förderung der weltweiten Mobilisierung gegen die Apartheid zu ergreifen;

15. *ersucht* den Sonderausschuß, diese internationale Mobilisierung in Zusammenarbeit mit Regierungen und Organisationen sowie mit Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen, Gewerkschaften, religiösen Gruppierungen, Jugend- und Studentenorganisationen, Frauenorganisationen und allen anderen in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen zu fördern.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

B

MILITÄRISCHE UND NUKLEARE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolution über das Waffenembargo gegen Südafrika und die nukleare Kollaboration mit Südafrika, insbesondere auf ihre Resolutionen 34/93 D und E vom 12. Dezember 1979,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977, 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 sowie 473 (1980) vom 13. Juni 1980,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Entnuklearisierung des afrikanischen Kontinents,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 33/165 vom 20. Dezember 1978 über den Status von Personen, die sich weigern, in Militär- oder Polizeieinheiten zu dienen, die zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt werden.

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁴⁸,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrika-

frage⁴⁸, des Berichts des Generalsekretärs über Südafrikas Pläne und Kapazitäten auf nuklearem Gebiet⁴⁹ und seiner Berichte über eine von Südafrika durchgeführte Kernsprengung⁵⁰,

zutiefst darüber besorgt, daß sich das rassistische Regime Südafrikas weiterhin Rüstungsmaterial und Munition sowie Technologie und Know-How zur Entwicklung seiner Rüstungsindustrie und zur Erlangung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen beschafft und auf diese Weise eine zunehmende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

im Hinblick darauf, daß jedwedes Kernwaffenpotential des rassistischen Regimes von Südafrika eine schwerwiegende Bedrohung für den afrikanischen Kontinent und die gesamte Welt darstellt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, daß gewisse Mitglieder der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO), Israel und andere Staaten ihre Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf militärischem und nuklearem Gebiet noch nicht eingestellt und unter ihre Jurisdiktion fallende Unternehmen und Institutionen noch nicht an einer derartigen Zusammenarbeit gehindert haben,

unter Verurteilung der Haltung derjenigen transnationalen Unternehmen, die durch ihre Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika dessen militärische und nukleare Kapazität weiterhin steigern,

in der Auffassung, daß der Sicherheitsrat dringend bindende Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ergreifen muß, um jegliche militärische und nukleare Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu verbieten,

1. *verurteilt* alle Staaten, die das Waffenembargo verletzen und weiterhin auf militärischem und nuklearem Gebiet mit Südafrika kollaborieren, insbesondere gewisse westliche Staaten sowie Israel;

2. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich*, unverzüglich dahingehend Maßnahmen zu ergreifen, daß das vom Rat in Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 verhängte Waffenembargo peinlich genau und in vollem Umfang durchgeführt und im Sinne des Berichts des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage wirksam überwacht wird⁴⁸;

3. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut*, bindende Maßnahmen zur Stärkung des Waffenembargos und zur Sicherung der unverzüglichen Einstellung jeglicher militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas sowie insbesondere im Hinblick darauf zu ergreifen, daß alle Staaten

a) Südafrika am Erwerb von Waffen, Munition und ähnlichem Material sowie an nuklearen Ausrüstungsgegenständen und Kernmaterial hindern;

b) alle Südafrika gewährten Lizenzen zur Herstellung von Waffen und ähnlichem Material jeglicher Art zurückziehen;

c) den unter ihre Jurisdiktion fallenden Unternehmen jede Beteiligung an der Herstellung oder Entwicklung von für Militär und Polizei sowie für die südafrikanischen Nuklearprogramme bestimmten Waffen und anderem Kriegsmaterial und allem Zubehör in Südafrika oder anderswo verbieten;

⁴⁸ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980, Dokument S/14179

⁴⁹ A/35/402 mit Korr.1

⁵⁰ A/34/639, A/34/674 mit Add.1 und 2, A/35/358

⁴⁷ Resolution 3068 (XXVIII), Anhang

d) den Transfer von Technologie für die Rüstungs- und Nuklearindustrie an das rassistische Regime Südafrikas bzw. dessen Behörden verbieten;

e) die Lieferung von Flugzeugen, Flugzeugtriebwerken bzw. -ersatzteilen, fernmeldetechnischen Ausrüstungsgegenständen, Computern und Fahrzeugen mit Vierradantrieb an Südafrika bzw. deren Wartung verbieten;

f) Investitionen durch unter ihre Jurisdiktion fallende Unternehmen oder Einzelpersonen in der Rüstungs- und Nuklearindustrie Südafrikas sowie in den dazugehörigen Institutionen verhindern;

g) jedwede Form der nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas einstellen und insbesondere den Austausch von Nuklearwissenschaftlern mit Südafrika und die Ausbildung südafrikanischer Nuklearwissenschaftler und -techniker beenden;

h) die Einstellung von Nuklearwissenschaftlern und -technikern durch Südafrika verbieten;

i) die Einfuhr aller Waffen und ähnlicher Materialien aus Südafrika verbieten;

j) den Austausch von Militär-, Luftwaffen-, Marine- und Wissenschaftsattachés mit Südafrika einstellen und Besuche von Militär- und Polizeipersonal, Sachverständigen für Waffentechnologie und Angestellten aus Rüstungsbetrieben sowie die Ausbildung von südafrikanischem Militär- und Polizeipersonal beenden;

k) wirksame gesetzgeberische und andere Maßnahmen ergreifen, um die Rekrutierung und/oder Anwerbung, die Ausbildung und den Durchzug von Söldnern im Dienst der südafrikanischen Streitkräfte und Polizei zu verhindern;

l) den Ankauf von Uran bzw. angereichertem Uran aus Südafrika unterlassen;

4. *ersucht* alle Staaten, den Sonderausschuß gegen Apartheid bei seinen Bemühungen um die totale Einstellung der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu unterstützen;

5. *appelliert* an die jungen Menschen Südafrikas, nicht in die südafrikanischen Streitkräfte einzutreten, die die Aufgabe haben, das unmenschliche Apartheidssystem zu verteidigen, den rechtmäßigen Kampf des unterjochten Volkes zu unterdrücken und Nachbarstaaten zu bedrohen sowie Aggressionshandlungen gegen sie zu begehen;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, in Absprache mit der nationalen Befreiungsbewegung Personen zu unterstützen, die gezwungen sind, Südafrika zu verlassen, weil sie sich aus Gewissensgründen weigern, den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten des Apartheidregimes zu leisten;

7. *ermächtigt* den Sonderausschuß,

a) seine Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden und wirksamen Verbots jeder Art der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas fortzuführen und zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

b) den Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage weiterhin zu unterstützen und nach Bedarf mit dem Ausschuß gemeinsame Anhörungen und Seminare zu veranstalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der nuklearen Pläne und Kapazitäten Südafrikas genau zu verfolgen und der Generalversammlung gegebenenfalls darüber zu berichten.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

C

UMFASSENDE SANKTIONEN GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/93 A vom 12. Dezember 1979 und in Bekräftigung derselben,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid⁵¹,

in Kenntnisnahme der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 18.–28. Juni 1980 in Freetown verabschiedeten Erklärung über Auslandsinvestitionen in Südafrika⁵²,

in Kenntnisnahme der Erklärung der Internationalen Aktionskonferenz nichtstaatlicher Organisationen über Sanktionen gegen Südafrika, die vom 30. Juni bis 3. Juli 1980 in Genf stattfand⁵³,

erneut erklärend, daß jegliche Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas und eine Verächtlichmachung und Mißachtung der Vereinten Nationen und der Weltöffentlichkeit darstellt,

in Anbetracht dessen, daß wirtschaftliche Kollaboration mit diesem Regime dessen militärisches Potential stärkt und es dadurch ermutigt, seine repressive und aggressive Politik fortzusetzen, die eine Gefahr für den Frieden und die Sicherheit des afrikanischen Kontinents und der gesamten Welt darstellt,

unter erneuter Wiederholung ihrer Ersuchen an den Sicherheitsrat, umfassende und bindende Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen das rassistische Regime Südafrikas zu verhängen,

die anhaltende und zunehmende Kollaboration gewisser westlicher und anderer Staaten mit dem rassistischen Regime Südafrikas beklagend,

1. *ersucht* den Sicherheitsrat, dringend umfassende und bindende Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen das rassistische Regime Südafrikas zu verabschieden;

2. *appelliert* an alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, bis zur Einleitung von Maßnahmen durch den Sicherheitsrat einseitig gesetzgeberische und andere Sanktionsmaßnahmen gegen Südafrika zu treffen;

3. *spricht* allen Regierungen, die gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Einstellung der politischen, militärischen, wirtschaftlichen und sonstigen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas ergriffen haben, *ihre Anerkennung aus;*

4. *verurteilt erneut* die noch immer fortdauernde wirtschaftliche und sonstige Kollaboration gewisser westlicher und anderer Staaten mit dem rassistischen Regime Südafrikas;

5. *verurteilt ferner* die transnationalen Unternehmen und anderen Institutionen, die das rassistische Regime weiterhin unterstützen;

6. *fordert* aller Regierungen, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf,*

a) ihre diplomatischen, militärischen, nuklearen, wirtschaftlichen, kulturellen, akademischen und sportlichen sowie sonstigen Beziehungen zum rassistischen Regime Südafrikas abzubrechen;

⁵¹ Vgl. A/35/463 mit Korr.1, Anhang I

⁵² A/35/439-S/14160, Anhang. Gedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*

b) jegliche Handelsbeziehungen zu Südafrika einzustellen und ein Ölembargo gegen Südafrika zu verhängen;

c) jegliche Form der staatlichen Förderung oder Unterstützung des Handels mit Südafrika bzw. von Investitionen in Südafrika zu beenden;

d) Kredite an Südafrika bzw. Investitionen in Südafrika einzustellen;

e) den Verkauf von Krügerrands (südafrikanischen Goldmünzen) zu verbieten;

f) Luftfahrtgesellschaften oder Schiffen, die Südafrika anfliegen bzw. anlaufen oder aus Südafrika kommen, keinerlei Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

g) Investitionen von seiten südafrikanischer Interessen in ihren Ländern zu verbieten;

h) zu verhindern, daß unter ihre Jurisdiktion fallende Unternehmen und Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten internationaler Institutionen und Organisationen, insbesondere die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften, die Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, sowie die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank *erneut*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit dem rassistischen Regime Südafrikas jedwede Unterstützung und alle handelspolitischen und anderen Fazilitäten verweigert werden;

8. *bittet* den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank *eindringlich*, die Vergabe von Darlehen und Krediten an Südafrika einzustellen und die Mitgliedschaft Südafrikas zu suspendieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär sowie die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Gremien und Organisationen, die dies bisher noch nicht getan haben, *erneut*,

a) Banken, Finanzinstituten und Unternehmen, die weiterhin in Südafrika investieren bzw. Kredite an das südafrikanische Regime vergeben, keinerlei Fazilitäten zu gewähren und keine Investitionen in diese Banken, Finanzinstitutionen und Unternehmen vorzunehmen;

b) weder auf direktem noch auf indirektem Weg irgendwelche südafrikanischen Produkte zu kaufen;

c) mit transnationalen Unternehmen, die mit Südafrika kollaborieren, keine Verträge abzuschließen bzw. ihnen keinerlei Fazilitäten zu gewähren;

d) alle offiziellen Reisen mit South African Airways oder südafrikanischen Schifffahrtlinien zu unterbinden;

10. *ersucht und ermächtigt* den Sonderausschuß gegen Apartheid,

a) seine Kampagne um weltweite Unterstützung für umfassende bindende wirtschaftliche und sonstige Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas fortzusetzen;

b) Sachverständige zu konsultieren, Anhörungen abzuhalten und Seminare über alle Aspekte der Sanktionen gegen Südafrika zu veranstalten;

c) die Durchführung dieser Resolution zu fördern und zu überwachen;

11. *bittet* alle Regierungen sowie Parlamente, nicht-staatliche Organisationen, Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen, Gewerkschaften, religiöse Gruppierungen und andere Gruppen, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß für umfassende Sanktionen gegen Südafrika einzutreten.

D

ÖLEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/93 F vom 12. Dezember 1979 und in Bekräftigung derselben, nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid⁴⁵,

in Kenntnisnahme des Berichts des Internationalen Seminars über ein Ölembargo gegen Südafrika⁴⁶,

in der Überzeugung, daß ein Embargo gegen die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten und anderem strategischem Material eine wichtige Ergänzung zum Waffenembargo gegen Südafrika darstellt,

unter erneuter Betonung der dringenden Notwendigkeit, ein bindendes Ölembargo gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen Südafrika zu verhängen,

1. *spricht* allen Regierungen, die ein Ölembargo gegen Südafrika verhängt und wirksame Maßnahmen zur Durchführung des Embargos ergriffen haben, *ihre Anerkennung aus;*

2. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß ein umfassendes und bindendes Embargo gegen die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten und anderem strategischem Material eine wichtige Maßnahme im Rahmen der internationalen Aktionen zur völligen Beseitigung der Apartheid darstellt;

3. *ersucht* den Sicherheitsrat erneut, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen dringend ein bindendes Embargo gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika in Erwägung zu ziehen;

4. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, zur Gewährleistung der Durchführung eines derartigen Ölembargos gegen Südafrika sowie von Staaten bereits einzeln oder kollektiv verhängter Embargos wirksame gesetzgebende und andere Maßnahmen zu ergreifen, wozu folgende Maßnahmen gehören sollten:

a) der Erlaß und die Durchsetzung von "Endverbraucher"-Abkommen zur Unterbindung von Öllieferungen an Südafrika auf direktem Weg oder über Drittländer;

b) das Verbot des Transports von allem Rohöl bzw. von allen Erdölprodukten — ohne Rücksicht auf das Ursprungsland — nach Südafrika;

c) Maßnahmen gegen Gesellschaften oder Einzelpersonen, die Rohöl oder Erdölprodukte an Südafrika liefern bzw. nach Südafrika transportieren;

d) die Beschlagnahmung von Tankern, die sich im Besitz ihrer Staatsangehörigen befinden oder in ihren Ländern registriert sind und zum Transport von Erdöl oder Erdölprodukten nach Südafrika benutzt werden;

e) das Verbot jeglicher Unterstützung Südafrikas bei der Errichtung von Kohleverflüssigungsanlagen, sei es durch Kapital, Technologie, Geräte oder Personal;

f) das Verbot der Einfuhr von Kohleverflüssigungstechnologie aus Südafrika;

g) die Vereitelung der Bemühungen südafrikanischer Unternehmen, ihre Anteile an Ölgesellschaften oder ihr Vermögen außerhalb Südafrikas zu erhalten bzw. zu vergrößern;

h) ein Verbot für unter ihre Jurisdiktion fallende Unternehmen und Einzelpersonen, sich an der Ölindustrie Südafrikas, u.a. an der Exploration, der Lagerung, der Raffination, dem Transport und der Verteilung zu beteiligen;

5. *ersucht und ermächtigt* den Sonderausschuß gegen Apartheid, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit seine Bemühungen um eine weltweite Verstärkung der Unterstützung für ein wirksames Ölembargo gegen Südafrika fortzusetzen, wozu u.a. Besuchsreisen, die Abhaltung von Seminaren und die Veröffentlichung von Untersuchungen zählen;

6. *bittet* die Regierungen, internationale und nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaften und andere in Frage kommende Gremien, dem Ölembargo gegen Südafrika ihre volle Unterstützung zuteil werden zu lassen.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

E

KULTURELLER, AKADEMISCHER UND SONSTIGER
BOYKOTT SÜDAFRIKAS*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid⁴⁵,

in der Auffassung, daß die Unterbrechung der kulturellen, akademischen, sportlichen und sonstigen Kontakte zu Südafrika eine wichtige Maßnahme im Rahmen der internationalen Kampagne gegen die Apartheid darstellt,

in Würdigung der Schriftsteller, Musiker, Künstler, Sportler und anderer, die Südafrika aus Widerstand gegen die Apartheid boykottiert haben,

ferner in Würdigung der Staaten und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Anti-Apartheidbewegungen, Studentenorganisationen, akademischen Institutionen und Sportverbänden, die sich für den Boykott Südafrikas eingesetzt haben,

im Hinblick darauf, daß das rassistische Regime Südafrikas kulturelle, akademische, sportliche und andere Kontakte dazu benützt, seine Propaganda für die unmenschliche Apartheid- und "Bantustanisierungs"-Politik zu fördern,

1. *ersucht* alle Staaten, Maßnahmen zur Verhinderung jedes kulturellen, akademischen, sportlichen und sonstigen Austausches mit Südafrika zu ergreifen;

2. *ersucht* Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *ferner*,

a) alle zwischen ihren Regierungen und dem rassistischen Regime Südafrikas geschlossenen Kulturabkommen und ähnlichen Vereinbarungen aufzuheben und zu annullieren;

b) jedwede kulturelle und akademische Zusammenarbeit mit Südafrika, einschließlich des Austausches von Wissenschaftlern, Studenten und Persönlichkeiten aus der akademischen Welt, sowie die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen einzustellen;

c) jegliche Werbung für den Reiseverkehr nach Südafrika zu unterbinden;

d) südafrikanischen Staatsangehörigen das Sonderrecht auf Einreise ohne Visum zu entziehen;

e) die Auswanderung nach Südafrika zu verbieten;

3. *appelliert* an Schriftsteller, Künstler, Musiker und andere führende Persönlichkeiten, Südafrika zu boykottieren;

4. *bittet* alle akademischen und kulturellen Institutionen eindringlich, alle Verbindungen zu Südafrika abzubrechen;

5. *unterstützt* die Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen bei ihren Kampagnen zum kulturellen, akademischen und sportlichen Boykott Südafrikas;

6. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, derartige Boykotte gegen Südafrika zu fördern.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

F

DIE ROLLE DER TRANSNATIONALEN UNTERNEHMEN
IN SÜDAFRIKA*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid⁴⁵,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Internationalen Seminars über die Rolle der transnationalen Unternehmen in Südafrika⁴⁴ vom 2. bis 4. November 1979 in London, der Erklärung des Internationalen Seminars über ein Ölembargo gegen Südafrika⁴⁵ vom 14. bis 16. März 1980 in Amsterdam, der Erklärung der Internationalen Aktionskonferenz nichtstaatlicher Organisationen über Sanktionen gegen Südafrika⁴⁶ vom 30. Juni bis 3. Juli 1980 in Genf sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/59 vom 24. Juli 1980 über die Aktivitäten transnationaler Unternehmen im südlichen Afrika und deren Kollaboration mit dem dortigen rassistischen Minderheitsregime,

ferner in Kenntnisnahme der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung vom 18. bis 28. Juni 1980 in Freetown verabschiedeten Erklärung über Auslandsinvestitionen in Südafrika⁴⁷,

in der Überzeugung, daß die Vornahme von Investitionen in Südafrika und die Vergabe von Krediten an dieses Land zur Aufrechterhaltung des Apartheidregimes beitragen und es zur Mißachtung der Weltöffentlichkeit ermutigen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Aktivitäten derjenigen transnationalen Unternehmen, die das rassistische Regime Südafrikas bei seiner militärischen und nuklearen Aufrüstung unterstützen, seinen Bedarf an Erdöl, Erdölprodukten und anderem strategischen Material decken und es in die Lage versetzen, internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid zu durchkreuzen,

die Aktivitäten derjenigen transnationalen Unternehmen *beklagend*, die damit fortfahren, die Natur-schätze Südafrikas und Namibias zu erschöpfen,

in der Auffassung, daß die in Frage kommenden Staaten Maßnahmen ergreifen sollten, um zu verhindern, daß unter ihre Jurisdiktion fallende transnationale Unternehmen mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren,

1. *beglückwünscht* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, die Maßnahmen gegen transnationale Unternehmen ergriffen haben, die unter Verletzung der Resolutionen der Vereinten Nationen mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren;

2. *dankt* Studenten- und anderen Gruppen, die Kampagnen gegen die Vornahme von Investitionen in Südafrika bzw. für den Abzug derartiger Investitionen durchführen;

⁴⁴ A/34/655, Anhang

⁴⁵ A/35/160-S/13869, Anhang. Gedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980*

3. *bittet* alle Regierungen,

a) unter ihre Jurisdiktion fallenden transnationalen Unternehmen jede Kollaboration mit Südafrika zu verbieten;

b) mit transnationalen Unternehmen, die mit Südafrika kollaborieren, keine Verträge abzuschließen bzw. ihnen keinerlei Fazilitäten zu gewähren;

c) zwischenstaatliche Organisationen, die Kampagnen gegen die Kollaboration transnationaler Unternehmen mit Südafrika durchführen, zu unterstützen;

d) zu enthüllen, welchen Einfluß im südlichen Afrika operierende transnationale Unternehmen auf Nachrichtenmedien in ihren Ländern haben und welche Kontrolle sie über diese Medien ausüben;

4. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Kommission für transnationale Unternehmen, die Menschenrechtskommission sowie andere in Frage kommende Gremien, ihre Bemühungen um die Beendigung der Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und Anti-Apartheid-Bewegungen, die Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika öffentlich bekanntzumachen und die Regierungen und Organisationen zu geeigneten Gegenmaßnahmen anzuregen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Empfehlungen in Ziffer 360 bis 369 des Berichts des Sonderausschusses⁵⁶ Maßnahmen zur Förderung von Kampagnen gegen die Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Kommission für transnationale Unternehmen diese Resolution und die diesbezüglichen Empfehlungen des Sonderausschusses zur Behandlung auf ihrer siebten Tagung zu übermitteln.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

G

INTERNATIONALE KAMPAGNEN GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen bei konzertierten internationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid eine führende Rolle übernehmen müssen,

im Hinblick darauf, daß das rassistische Minderheitsregime in Pretoria mit Hilfe seines Systems der institutionalisierten Rassendiskriminierung, Ausbeutung und Unterdrückung der Mehrheit des südafrikanischen Volkes im Hinblick auf die Sicherung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung weiterhin den friedlichen Rechtsweg versperrt,

unter Hinweis auf das in ihrer Resolution 31/6 J vom 9. November 1976 enthaltene Aktionsprogramm gegen Apartheid sowie die Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid⁵⁷,

mit großer Befriedigung über die Arbeit, die der Sonderausschuß gegen Apartheid mit Unterstützung des dem Sekretariat angehörenden Zentrums gegen Apartheid bei der Unterstützung und Förderung konzertierter Maßnahmen der Anti-Apartheid-Bewegungen,

Solidaritätskomitees, Gewerkschaften, religiösen Gruppierungen, Frauenorganisationen, Studenten- und Jugendorganisationen sowie führender Wissenschaftler, Künstler und Sportler geleistet hat,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle der Medien bei der internationalen Kampagne zur Beseitigung der Apartheid,

in Kenntnisnahme der Empfehlung des Sonderausschusses gegen Apartheid zur wirksamen internationalen Mobilisierung gegen Apartheid⁵⁸,

1. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, mit Unterstützung des dem Sekretariat angehörenden Zentrums gegen Apartheid und in Zusammenarbeit mit den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen wirksame Maßnahmen zur Förderung internationaler Kampagnen gegen Apartheid zu ergreifen,

a) um das rassistische Regime in Pretoria auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem, nuklearem, kulturellem und sportlichem Gebiet sowie auf anderen Gebieten zu isolieren und jedweder Kollaboration ein Ende zu setzen;

b) um die Freilassung Nelson Mandelas und aller anderen politischen Gefangenen zu erreichen und somit einen ersten Schritt zur Einberufung einer Nationalversammlung zu tun, die als repräsentative Vertretung des gesamten Volkes von Südafrika die Zukunft des Landes bestimmen soll;

c) um Regierungen, Anti-Apartheid-Bewegungen und Solidaritätskomitees, Gewerkschaften, religiöse Gruppierungen, Frauenorganisationen, Studenten- und Jugendorganisationen sowie die Medien zu ermutigen, einzeln und kollektiv Protest- und Boykottmaßnahmen gegen das rassistische Minderheitsregime in Pretoria zu ergreifen;

d) um das Ölembargo gegen Südafrika tatsächlich durchzuführen;

e) um die Durchführung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika zu gewährleisten;

f) um die Unterstützung der Massenmedien und der Weltöffentlichkeit zu sichern, insbesondere durch die Veranstaltung von bzw. finanzielle Beteiligung an Kolloquien, Anhörungen und Seminaren im Sinne der in Generalversammlungsresolution 34/93 I vom 12. Dezember 1979 aufgeführten Grundsätze, Richtlinien und Bestimmungen;

2. *ersucht* den Sonderausschuß um die Veranstaltung bzw. Förderung der Veranstaltung eines Seminars über die Aktivitäten und die Rolle der Massenmedien sowie der Regierungen, Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen und anderen Organisationen bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Verbrechen des Apartheid-Regimes und den gerechten Kampf der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Zentrum gegen Apartheid alle erforderlichen Mittel zur Unterstützung dieser Werbetätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, führenden Wissenschaftler, Sportler und Intellektuellen *auf*, ihre Anstrengungen zur Unterstützung dieser internationalen Kampagnen gegen Apartheid zu intensivieren.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

⁵⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/35/22)

⁵⁷ Report of the World Conference for Action against Apartheid, Lagos, 22-26 August 1977 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Abschnitt X

⁵⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/35/22), Ziffer 415-431

H

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ISRAEL UND SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/93 P vom 12. Dezember 1979 und in Bekräftigung derselben,

nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika⁵⁹,

zutiefst besorgt über die Berichte über die fortgesetzte Kollaboration Israels mit Südafrika, insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet,

in der Auffassung, daß diese Kollaboration ein schwerwiegendes Hindernis für internationale Aktionen zur Beseitigung der Apartheid sowie eine Ermunterung des Regimes in Südafrika zur Fortsetzung seiner verbrecherischen Apartheidpolitik darstellt und ein feindseliger Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas und den gesamten afrikanischen Kontinent ist,

1. *verurteilt nachdrücklich die fortgesetzte und zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas;*

2. *verlangt, daß Israel jede Art der Kollaboration mit Südafrika—insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet—unverzüglich unterläßt und einstellt und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats strikt befolgt;*

3. *ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Frage laufend zu überprüfen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls Bericht zu erstatten.*

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

I

INTERNATIONALE KONFERENZ ÜBER SANKTIONEN GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/93 C vom 12. Dezember 1979 über eine Internationale Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika,

nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁶⁰,

unter Befürwortung der Empfehlung des Sonderausschusses, die Konferenz im Jahre 1981 einzuberufen,

1. *ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und im Einklang mit den in seinem Sonderbericht enthaltenen Empfehlungen⁶¹ alle erforderlichen Schritte für die Abhaltung der Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika sowie für die Veranstaltung von Vorbereitungsitzungen zu unternehmen;*

2. *ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß bei der Abhaltung der Konferenz jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;*

3. *bittet alle in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* sowie*

* Vgl. die Fußnote auf S.19

⁵⁹ Ebd. Beilage 22A (A/35/22/Add.1-3), Dokument A/35/22/Add.2

⁶⁰ Ebd., Dokument A/35/22, Add.3

⁶¹ Ebd., Ziffer 31

anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

J

HILFE FÜR DAS UNTERDRÜCKTE VOLK SÜDAFRIKAS UND SEINE NATIONALE BEFREIUNGSBEWEGUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/183 K vom 24. Januar 1979 und 34/93 I vom 12. Dezember 1979 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/50 vom 23. Juli 1980,

in abermaliger Bekräftigung der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft gegenüber dem unterdrückten Volk Südafrikas und seiner nationalen Befreiungsbewegung,

im Hinblick auf die großen Fortschritte der Anti-Apartheidbewegung und der nationalen Befreiungsbewegung sowie auf das erwachende politische Bewußtsein des unterdrückten Volks von Südafrika,

unter Verurteilung der Gewalt und Unterdrückung, mit denen das Apartheid-Regime gegen alle Gegner der Apartheid vorgeht,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, dem unterdrückten Volk Südafrikas auf humanitärem Gebiet und im Bildungsbereich mehr Hilfe zu leisten und die Befreiungsbewegungen in ihrem rechtmäßigen Kampf direkt zu unterstützen,

1. *ruft alle Staaten auf, das unterdrückte Volk Südafrikas und seine nationale Befreiungsbewegung im humanitären Bereich, im Bildungs- und Finanzwesen sowie auf anderen Gebieten, wo dies erforderlich ist, zu unterstützen;*

2. *bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Stellen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, in Absprache mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid dem unterdrückten Volk Südafrikas und den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen verstärkte Hilfe zu leisten;*

3. *bittet alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, dafür zu sorgen, daß die von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen an ihren einschlägigen Konferenzen und Tagungen teilnehmen, und dafür eine finanzielle Unterstützung bereitzustellen;*

4. *beschließt, im Haushalt der Vereinten Nationen weiterhin angemessene finanzielle Mittel zu bewilligen, um den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen—nämlich dem Afrikanischen Nationalkongreß von Südafrika und dem Panafrikanischen Kongreß von Asanina—die Aufrechterhaltung von Büros in New York zu ermöglichen, damit sie in wirksamer Weise an den Erörterungen des Sonderausschusses und anderer in Frage kommender Gremien teilnehmen können.*

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

K

KAMPAGNE ZUR FREILASSUNG POLITISCHER
GEFANGENER IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid⁶⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über politische Gefangene in Südafrika, insbesondere auf Resolution 34/93 H vom 12. Dezember 1979, und in Bekräftigung dieser Resolutionen,

ferner unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 473 (1980) vom 13. Juni 1980,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der verstärkten Repression von Apartheidgegnern durch Inhaftierung, Folterung und Tötung sowie von der Durchführung politischer Prozesse nach willkürlichen Gesetzen, die die Todesstrafe und andere unmenschliche Strafen vorsehen,

in Anerkennung des großen Beitrags des nationalen Befreiungskampfes in Südafrika zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen,

unter Verurteilung der Tatsache, daß das rassistische Minderheitsregime Südafrikas die zahlreichen Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen zur Freilassung politischer Gefangener und Einstellung aller politischen Prozesse nicht befolgt hat,

unter Begrüßung der Forderung des südafrikanischen Volks nach sofortiger und bedingungsloser Freilassung Nelson Mandelas und anderer politischer Gefangener in Südafrika,

in Kenntnis der Bestimmungen des Zusatzprotokolls⁶² zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶³, denen zufolge Freiheitskämpfern in nationalen Befreiungskriegen Kriegsgefangenenstatus zugestanden werden muß,

1. *verlangt erneut, daß das rassistische Regime Südafrikas seine Repressionen gegen die schwarze Bevölkerung und andere Gegner der Apartheid einstellt, Nelson Mandela und alle anderen politischen Gefangenen freiläßt, Prozesse nach willkürlichen repressiven Gesetzen — einschließlich des derzeitigen Prozesses gegen die "Silverton Nine" — einstellt und gefangenegenommenen Freiheitskämpfern Kriegsgefangenenstatus zuerkennt;*

2. *ersucht* Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, zu diesem Ziel ihren Einfluß geltend zu machen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 sowie der dazugehörigen Zusatzprotokolle I und II⁶⁴ auf, dafür zu sorgen, daß das südafrikanische Regime die Abkommen und Zusatzprotokolle einhält;

4. *verurteilt* die am 25. November 1980 über die Freiheitskämpfer verhängten Todesurteile;

5. *warn*t das rassistische Regime Südafrikas davor, Freiheitskämpfer und andere, nach seinen willkürlichen Gesetzen verurteilte Personen hinrichten zu lassen;

6. *ersucht* alle Regierungen und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Solidaritätskampagnen für politische Gefangene und Häftlinge in Südafrika zu unterstützen;

7. *bittet* alle Regierungen, juristischen Verbände, sonstigen Organisationen und Einzelpersonen, süd-

⁶² A/32/144, Anhang I

⁶³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973; deutscher Wortlaut s. Fußnote 31

⁶⁴ A/32/144, Anhang I und II

afrikanischen politischen Gefangenen und in ihrer Handlungs- und Bewegungsfreiheit eingeschränkten Personen sowie deren Familien mehr materielle, juristische und sonstige Hilfe zukommen zu lassen;

8. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, sich mit Unterstützung des dem Sekretariat angehörenden Zentrums gegen Apartheid weiterhin für die Weltkampagne zur Freilassung politischer Gefangener in Südafrika einzusetzen.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

L

VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER
DIE APARTHEID

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbreitung von Informationen über die Apartheid, insbesondere auf Resolution 34/93 J vom 12. Dezember 1979, und in Bekräftigung dieser Resolutionen,

in Anbetracht der Bedeutung der Information der Öffentlichkeit zur Förderung der internationalen Mobilisierung gegen Apartheid,

in der Auffassung, daß der verabscheuungswürdigen Propaganda, die das rassistische Regime Südafrikas mit Hilfe rassistischer Gruppen in anderen Ländern und transnationaler Unternehmen mit Investitionen oder Interessen in Südafrika betreibt, entgegengetreten werden muß,

in Anbetracht der Rolle und Bedeutung der Massenmedien beim Kampf gegen die Apartheid,

in Würdigung der von dem Zentrum gegen Apartheid und der Hauptabteilung Presse und Information, die beide dem Sekretariat angehören, in Absprache mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid geleisteten Arbeit bei der Verbreitung von Informationen über die Übel der Apartheid und die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Beseitigung der Apartheid,

in Würdigung der Regierungen und Organisationen, die den Sonderausschuß und das Zentrum gegen Apartheid bei der Herstellung und Verteilung von Informationsmaterial über Apartheid unterstützt haben,

unter Befürwortung der diesbezüglichen Empfehlungen im Bericht des Sonderausschusses⁶⁵,

in Kenntnisnahme des Berichts des Informationsausschusses sowie der darin enthaltenen Empfehlung an die Hauptabteilung Presse und Information, sich besonders mit den gegen die Apartheid gerichteten Aktivitäten der Vereinten Nationen zu befassen⁶⁶,

1. *ersucht* alle Regierungen und Organisationen sowie alle Organe des Systems der Vereinten Nationen, den Sonderausschuß gegen Apartheid und das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid weiterhin bei der Herstellung und Verbreitung von Informationen gegen Apartheid zu unterstützen;

2. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid zu leisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats der Verbreitung von Informationen über die Apartheid höchste Priorität einräumt und daß die Dienststellen der Vereinten Nationen einen möglichst

⁶⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/34/22), Ziffer 294-298

⁶⁶ Ebd., Beilage 21 (A/35/21), Anhang, Ziffer 77

engen Kontakt zu Organisationen wahren, die Aktionen gegen die Apartheid durchführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin für die laufende Produktion von Rundfunkprogrammen zur Ausstrahlung nach Südafrika zu sorgen, diese Produktion im Rahmen der bereits zugewiesenen Haushaltsmittel noch zu erweitern und den Rundfunkstationen der Mitgliedstaaten Programme über die internationale Mobilisierung gegen die Apartheid und über Entwicklungen in Südafrika zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* alle Regierungen, Informationsmedien und Organisationen, der Propaganda des Apartheidregimes entgegenzutreten und dem Sonderausschuß bei der Aufdeckung der Aktivitäten von Gruppen und transnationalen Unternehmen, die eine derartige Propaganda unterstützen, Hilfestellung zu leisten;

6. *würdigt* die Unterstützung, die die Sonderorganisationen*, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation und die Weltgesundheitsorganisation den Vereinten Nationen bei der Verbreitung von Informationen über die Apartheid geleistet haben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sonderausschuß einen Bericht darüber vorzulegen, mit welchen Mitteln eine wirksamere Verbreitung von Informationen über die Apartheid durch alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gefördert werden könnte.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

M

APARTHEID IM SPORT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Apartheid im Sport und die Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport⁶⁷ und *in Bekräftigung* derselben,

nach Behandlung der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport⁶⁸ und des Sonderausschusses gegen Apartheid⁶⁹,

erfreut Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die Regierungen, Sportverbände und sonstige Organisationen sowie Sportler ergriffen haben, um für eine Beendigung jedes Sportaustausches mit Südafrika zu sorgen,

besorgt darüber, daß zahlreiche Sportverbände weiterhin einen Austausch mit Südafrika betreiben und die betreffenden Regierungen nichts unternommen haben, um einen derartigen Austausch zu unterbinden,

ferner besorgt über die Versuche einiger nationaler Sportorganisationen, südafrikanische Verbände zu internationalen Sportorganisationen, aus denen sie zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschlossen worden waren, wieder zuzulassen,

in Bekräftigung der Bedeutung einer vollständigen Beendigung jedes Sportaustausches mit Südafrika im Rahmen der Kampagne zur Beseitigung der Apartheid,

in Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport,

* Vgl. die Fußnote auf S.19

⁶⁷ Resolution 32/105 M, Anhang

⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 36 (A/35/36)

⁶⁹ Ebd., Beilage 22 (A/35/22) und Beilage 22A (A/35/22/Add.1-3)

1. *beglückwünscht* alle Regierungen, Sportler und Sportverbände sowie alle anderen Organisationen, die im Einklang mit der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport und anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen Maßnahmen ergriffen haben;

2. *verurteilt* Sportverbände, Sportler und Sportveranstalter, die unter Verletzung der Resolutionen der Generalversammlung wie auch der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport mit Südafrika kollaboriert haben;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport, seine Arbeit mit dem Ziel fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung einen Konventionsentwurf vorzulegen;

4. *ermächtigt* den Ad-hoc-Ausschuß, seine Konsultationen zu erweitern und mehr Sportverbände sowie für Sport und Freizeitbeschäftigung zuständige Minister bzw. Behörden darin einzubeziehen;

5. *ersucht* alle Medien, Sportaustauschen mit Südafrika keine Publizität zukommen zu lassen;

6. *bittet* den Sonderausschuß gegen Apartheid *erneut*, seine Aktivitäten zur Förderung der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid im Sport fortzusetzen und gegen alle, die den Sportaustausch mit Südafrika fördern oder daran teilnehmen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des überarbeiteten Entwurfs der Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport bis zum 30. April 1981 allen Mitgliedstaaten mit der Bitte um Stellungnahme zuzusenden, damit der Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport diese bei der Ausarbeitung des endgültigen Wortlauts berücksichtigen kann.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

N

FRAUEN UND KINDER IM APARTHEIDSYSTEM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/4 vom 18. Oktober 1979 und 34/93 K vom 12. Dezember 1979,

in Kenntnisnahme des Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace⁷⁰ (Bericht der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden), insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen zur Unterstützung von Frauen im südlichen Afrika,

ferner in Kenntnisnahme der Erklärung und Empfehlungen des Internationalen Seminars über Frauen im Apartheidssystem⁷¹ vom 19. bis 21. Mai 1980 in Helsinki,

voller Bewunderung für die großen Opfer der Frauen und Kinder in Südafrika im Kampf um ihre unveräußerlichen Rechte und ihre nationale Befreiung,

in Bekräftigung ihrer vollen Solidarität mit den Frauen Südafrikas in ihrem Befreiungskampf unter der Führung ihrer nationalen Befreiungsbewegung,

in der Auffassung, daß wesentlich größere internationale Anstrengungen unternommen werden sollten, um

⁷⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum

⁷¹ A/35/286, Anhang

das Elend der Frauen und Kinder in Südafrika bekanntzumachen und um dazu beizutragen, daß ihnen bei ihrem heldenhaften Kampf um die Befreiung Südafrikas größere Solidarität und Unterstützung entgegengebracht wird.

1. *würdigt* die Tatsache, daß der Sonderausschuß gegen Apartheid dem Elend der Frauen und Kinder im Apartheidsystem besondere Aufmerksamkeit schenkt;
2. *schließt sich* der Erklärung und den Empfehlungen des Internationalen Seminars über Frauen im Apartheidsystem und den diesbezüglichen Empfehlungen der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen an und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und Organisationen;
3. *bittet* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Regierungen, internationalen und regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, Frauenorganisationen und Anti-Apartheid-Gruppen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Gruppen *eindringlich*, der Frage der Hilfsmaßnahmen für Frauen in Südafrika und Namibia in der zweiten Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen höchste Priorität einzuräumen;
4. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, die verschiedenen Hilfsprojekte der nationalen Befreiungsbewegungen und der Frontstaaten für die aus Südafrika und Namibia geflüchteten Frauen und Kinder zu unterstützen;
5. *ersucht* den Menschenrechtsausschuß, Nachforschungen über gegen Frauen und Kinder in Südafrika begangene Verbrechen anzustellen;
6. *ermutigt* Frauenorganisationen und andere Organisationen, die sich mit der Frau in Südafrika beschäftigen, in Absprache mit der Organisation der Afrikanischen Einheit einen Internationalen Tag der Solidarität mit dem Kampf der Frauen in Südafrika und Namibia zu verkünden, um auf diese Weise die Weltöffentlichkeit so umfassend wie möglich zur Unterstützung des rechtmäßigen Kampfes der Frauen Südafrikas und ihrer nationalen Befreiungsbewegung zu mobilisieren, und ermutigt sie, ihnen jede erforderliche Hilfe zu leisten, damit dieser Kampf möglichst bald von Erfolg gekrönt ist;
7. *bittet* Frauenorganisationen in der ganzen Welt, ihre Solidaritätsaktionen mit dem Befreiungskampf in Südafrika zu verstärken und in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß eine stärkere Koordinierung ihrer Bemühungen zu planen;
8. *ersucht* den Sonderausschuß und dessen Arbeitsgruppe über Frauen und Kinder,
 - a) sich für die Durchführung der diesbezüglichen Empfehlungen der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen einzusetzen und die Durchführung zu überwachen;
 - b) das Elend der Frauen und Kinder im Apartheidsystem und ihren Befreiungskampf der Öffentlichkeit bekanntzumachen;
 - c) nationale, regionale und internationale Konferenzen über Frauen und Kinder im Apartheidsystem anzuregen und die Veranstaltung derartiger Konferenzen gegebenenfalls mitzutragen.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

O

DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER APARTHEID DURCH REGIERUNGEN UND ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die Durchführung von Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid durch Regierungen und zwischenstaatliche Organisationen⁷²,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen über Apartheid, *bedauernd*, daß einige Mitgliedstaaten trotz der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid nach wie vor politische, militärische, wirtschaftliche und sonstige Beziehungen zu Südafrika unterhalten und diese sogar noch ausgebaut haben,

in Anbetracht der Tatsache, daß alle Beziehungen zu Südafrika der Stärkung eines Militärstaats dienen, dessen bloße Existenz den Prinzipien zuwiderläuft, auf die sich die Vereinten Nationen gründen,

in der Überzeugung, daß die Fortführung der Apartheidpolitik durch das rassistische Regime Südafrikas zu einer weiteren Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika und zu einer raschen Eskalierung der Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit führen kann,

1. *beglückwünscht* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen, die die Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid in die Tat umgesetzt haben;

2. *verurteilt nachdrücklich* jene Staaten, die nach wie vor in Verletzung der Resolutionen der Generalversammlung in irgendeiner Form mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren;

3. *hält es für unerlässlich*, daß die Mitgliedstaaten Gesetze erlassen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um jeder Art der Kollaboration mit dem rassistischen Apartheidregime in wirksamer Weise ein Ende zu setzen;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft — u.a. die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen — *nachdrücklich*, ihre Kampagne zur Isolierung Südafrikas von den wirtschaftlichen, politischen, militärischen und jeder anderen Art der Zusammenarbeit fortzusetzen und zu verstärken;

5. *erklärt*, daß sie den bewaffneten Kampf der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas in ihren Bestrebungen um die Befreiung des südafrikanischen Volks von der Unterdrückung durch das Apartheidsystem entschlossen unterstützt;

6. *ersucht* den Sicherheitsrat, gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen unverzüglich totale bindende Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, weiterhin vorrangig die Durchführung und Befolgung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid zu überwachen;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß zur Durchführung dieser Aufgabe die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 22A (A/35/22/Add.1-3), Dokument A/35/22/Add.1

P

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid⁷³,

in Würdigung der vom Sonderausschuß in Erfüllung seines Mandats und bei der Förderung der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid geleisteten Arbeit,

mit Dank die Arbeit zur Kenntnis nehmend, die das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid in Unterstützung des Sonderausschusses geleistet hat,

in Anbetracht der Tatsache, daß dringend wirksame internationale Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas ergriffen werden müssen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Sonderausschusses gegen Apartheid zu seinem Arbeitsprogramm in Ziffer 437 und 438 seines Berichts an⁷⁴;

2. *ersucht* den Sonderausschuß, seine Aktivitäten im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und zu intensivieren;

3. *ermächtigt* den Sonderausschuß,

a) bei Bedarf Delegationen in die Mitgliedstaaten und an die Sitze der Sonderorganisationen* und anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu entsenden, um internationale Maßnahmen gegen die Apartheid zu fördern;

b) an Konferenzen über Maßnahmen gegen die Apartheid teilzunehmen;

c) in Zusammenarbeit mit Regierungen und zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen die Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren gegen die Apartheid mitzutragen und zu fördern;

d) je nach den Erfordernissen Vertreter zu Tagungen der Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen* und anderer Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu entsenden;

e) Sachverständigenstudien über alle Aspekte der Apartheid und ihrer weltweiten Auswirkungen in Auftrag zu geben;

f) bei Bedarf Tagungen außerhalb des Amtssitzes zu veranstalten;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, mit Unterstützung des dem Sekretariat angehörenden Zentrums gegen Apartheid sowie in Zusammenarbeit mit den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen die internationale Mobilisierung gegen die Apartheid zu fördern und zur Koordinierung der Aktionen der Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen, Gewerkschaften, Kirchen und anderen religiösen Gruppierungen, Frauenorganisationen, Studenten- und Jugendorganisationen sowie der Massenmedien beizutragen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, im Jahr 1981 folgenden Maßnahmen seine besondere Beachtung zuzuwenden:

a) der Förderung von Kampagnen zur völligen Isolierung des rassistischen Regimes Südafrikas;

b) der Förderung der verstärkten Hilfeleistung an das unterdrückte Volk Südafrikas und seine nationale Befreiungsbewegung;

c) der Überwachung der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid und der Aufdeckung jeglicher Kollaboration mit Südafrika;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Zentrum gegen Apartheid alle erforderlichen Mittel zukommen zu lassen, damit es den Sonderausschuß bei diesen Aufgaben unterstützen kann;

7. *beschließt*, den Sonderausschuß aus dem Haushalt der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 eine jährliche Sonderzuweisung von 150.000 US-Dollar zur Verfügung zu stellen, die vom Ausschuß für von ihm auszuwählende Sonderprojekte zur Förderung der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid verwendet werden kann, insbesondere zur

a) Mitförderung und Unterstützung nationaler und internationaler Konferenzen und Seminare gegen Apartheid;

b) Unterstützung für nationale Befreiungsbewegungen, damit diese an derartigen Konferenzen teilnehmen können;

c) Förderung einer möglichst umfassenden Begehung von Welttagen gegen Apartheid sowie Förderung von internationalen Kampagnen gegen die Apartheid;

d) Erstellung von Sachverständigenstudien über Apartheid;

8. *ersucht* alle Regierungen, Sonderorganisationen* und anderen Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

Q

INVESTITIONEN IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/93 Q vom 12. Dezember 1979,

in Kenntnisnahme der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid⁷⁵,

in der Überzeugung, daß die Einstellung aller neuen Auslandsinvestitionen und Finanzdarlehen an Südafrika einen bedeutenden Schritt im Rahmen der internationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid darstellen würde, da diese Investitionen und Darlehen der Apartheidpolitik dieses Landes Vorschub leisten und sie fördern,

unter Begrüßung der Maßnahmen jener Regierungen, die gesetzgeberische und andere Schritte zu diesem Zweck eingeleitet haben,

mit Bedauern feststellend, daß der Sicherheitsrat noch keine entsprechenden Schritte unternommen hat, worum er in den Generalversammlungsresolutionen 31/6 K vom 9. November 1976, 32/105 vom 16. Dezember 1977, 33/183 O vom 24. Januar 1979 und 34/93 Q vom 12. Dezember 1979 ersucht worden war,

bittet den Sicherheitsrat erneut eindringlich um baldige Behandlung der Angelegenheit mit dem Ziel, wirksame

* Vgl. die Fußnote auf S.19

⁷³ Ebd., Beilage 22 (A/35/22) und Beilage 22A (A/35/22/Add.1-3)

⁷⁴ Ebd., Beilage 22 (A/35/22)

* Vgl. die Fußnote auf S.19

Maßnahmen zur Streichung weiterer Auslandsinvestitionen in Südafrika und weiterer Finanzdarlehen an Südafrika einzuleiten.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

R

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika⁷⁵, der als Anhang den Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika enthält,

tief besorgt über die Fortdauer und Steigerung der Unterdrückung aller Gegner der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung in Südafrika sowie über die Durchführung zahlreicher Prozesse nach einer willkürlichen Sicherheitsgesetzgebung und über die fortgesetzte Unterdrückung in Namibia,

erneut erklärend, daß mehr humanitäre Hilfe der internationalen Gesellschaft für die in Südafrika und Namibia aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen verfolgten Personen angebracht und notwendig ist,

in der Erkenntnis, daß die Beiträge zum Treuhandfonds und an die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen erhöht werden müssen, wenn diese den erheblich gewachsenen Bedürfnissen an humanitärer und juristischer Hilfe gerecht werden sollen,

1. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung der humanitären und juristischen Hilfe für Personen, die aufgrund einer repressiven und diskriminierenden Gesetzgebung in Südafrika und Namibia verfolgt werden, sowie um Unterstützung für deren Familien und für Flüchtlinge aus Südafrika;

2. dankt den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Treuhandfonds und an die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung humanitäre und juristische Hilfe gewähren;

3. ruft zu großzügigen und vermehrten Beiträgen zum Treuhandfonds auf;

4. ruft ferner zu direkten Beiträgen an die freiwilligen Hilfsorganisationen auf, die den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung in Südafrika und Namibia Hilfe gewähren.

98. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

35/207 — Die Lage im Mittleren Osten

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten",

unter Berücksichtigung der Unterstützung, die der gerechten Sache des palästinensischen Volkes und der

anderen arabischen Länder in ihrem Kampf gegen israelische Aggression und Besetzung zur Verwirklichung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten und zur vollen Ausübung der in früheren Resolutionen der Generalversammlung über die Palästinafrage und die Lage im Mittleren Osten bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes entgegengebracht wurde,

tief darüber besorgt, daß sich die seit Juni 1967 besetzten arabischen und palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems nach wie vor unter illegaler israelischer Besetzung befinden, daß die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nicht durchgeführt worden sind und daß dem palästinensischen Volk die Rückerstattung seines Landes und die Ausübung seiner durch Resolutionen der Vereinten Nationen bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte, die es gemäß dem Völkerrecht besitzt, nach wie vor vorenthalten wird,

erneut erklärend, daß die gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts unzulässig ist und daß Israel sich aus allen besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zurückziehen muß,

ferner erneut erklärend, daß ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden in der Region auf der Grundlage der vollen Achtung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts herbeigeführt werden muß,

1. verurteilt die fortdauernde Besetzung palästinensischer und anderer arabischer Gebiete durch Israel unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und fordert Israel erneut zum sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug aus allen diesen besetzten Gebieten auf;

2. bekräftigt ihre Überzeugung, daß die Palästinafrage den Kern des Mittelostkonflikts ausmacht und daß ohne eine uneingeschränkte Ausübung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes kein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden kann;

3. bekräftigt ferner, daß ohne die gleichberechtigte Mitwirkung der Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation als der Vertretung des palästinensischen Volkes, keine gerechte und umfassende Regelung der Lage im Mittleren Osten herbeigeführt werden kann;

4. erklärt erneut, daß der Frieden im Mittleren Osten unteilbar ist und daß eine gerechte und dauerhafte Regelung des Mittelostproblems auf einer umfassenden Lösung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beruhen muß, die im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage, insbesondere den Generalversammlungsresolutionen ES-7/2 vom 29. Juli 1980 und 35/169 A vom 15. Dezember 1980 den vollständigen und bedingungslosen Rückzug aus allen seit Juni 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems gewährleistet und dem palästinensischen Volk die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte, darunter des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf Selbstbestimmung, auf nationale Unabhängigkeit und die Errichtung eines unabhängigen Staates in Palästina unter der Führung der Palästinensischen Befreiungsorganisation, ermöglicht;

⁷⁵ A/35/509

5. weist alle Teilabkommen und Separatverträge zurück, die die anerkannten Rechte des palästinensischen Volkes verletzen und den Grundsätzen gerechter und umfassender, auf die Herbeiführung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet gerichteter Lösungen des Mittelostproblems zuwiderlaufen;

6. bekräftigt weiterhin ihre nachdrückliche Ablehnung des von Israel gefaßten Beschlusses, Jerusalem zu annektieren, es zu seiner "Hauptstadt" zu erklären und seinen physischen Charakter, seine demographische Zusammensetzung, seine institutionelle Struktur und seinen Status zu verändern, betrachtet alle diese Maßnahmen und deren Konsequenzen als null und nichtig, verlangt ihre sofortige Widerrufung und fordert alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen auf, diese und alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter die Generalversammlungsresolution 35/169 E vom 15. Dezember 1980, einzuhalten;

7. verurteilt mit Nachdruck die Aggression Israels gegen den Libanon und das palästinensische Volk sowie auch die von ihm in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten, insbesondere auf den syrischen Golanhöhen, angewandten Praktiken, zu denen u.a. Annexion, die Errichtung von Siedlungen, Mordversuche und andere terroristische, aggressive und repressive Maßnahmen gehören, die die Charta und die Grundsätze des Völkerrechts verletzen;

8. fordert die strikte Achtung der territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Lage zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung einen Bericht über alle Aspekte der Entwicklungen im Mittleren Osten vorzulegen.

98. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/227 — Namibiafrage⁷⁶

A

DIE LAGE IN NAMIBIA AUFGRUND DER ILLEGALEN BESETZUNG DES TERRITORIUMS DURCH SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁷⁷ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie die späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibiafrage sowie auf das Gutachten des Internationalen

* Vgl. die Fußnote auf S.19

⁷⁶ s.a. Abschnitt I, Fußnote 7; Abschnitt X.B.1, Beschluß 35/442; und Abschnitt C.B.5, Beschluß 35/451

⁷⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24 mit Korr.1 und 2)

⁷⁸ Ebd., Beilage 23 (A/35/23/Rev.1) Kap. I-V und VIII

Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁷⁹ aufgrund des in Resolution 284 (1970) vom 29. Juli 1970 an ihn gerichteten Ersuchens des Sicherheitsrats,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3111 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 31/146 und 31/152 vom 20. Dezember 1976, mit denen sie u.a. die Südwestafrikanische Volksorganisation als einzige und wahre Vertretung des namibischen Volkes anerkannte und ihr Beobachterstatus gewährte,

unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Algier zu Namibia, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 29. Mai bis 1. Juni 1980 in Algier verabschiedet wurden⁸⁰,

unter Berücksichtigung der Resolution des Ministerrats der Organisation der Afrikanischen Einheit zu Namibia anlässlich seiner fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 18. bis 28. Juni 1980 in Freetown⁸¹, der sich die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer siebzehnten ordentlichen Tagung vom 1. bis 4. Juli 1980 in Freetown anschloß, vor allem unter Berücksichtigung seines Beschlusses, mit dem er die uneingeschränkte Unterstützung der Mitgliedstaaten für den gerechten bewaffneten Befreiungskampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der einzigen rechtmäßigen und wahren Vertretung des namibischen Volkes, bekräftigte, und der erneuten Wiederholung seines früheren Beschlusses, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen ständigen Beobachterstatus in der Organisation der Afrikanischen Einheit einzuräumen,

unter Hinweis auf die Erklärung der Internationalen Konferenz für Solidarität mit dem Kampf des namibischen Volkes, die vom 11. bis 13. September 1980 in Paris stattfand⁸²,

unter Hervorhebung der großen Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, alle erdenklichen Maßnahmen zur Unterstützung des namibischen Volkes in seinem Befreiungskampf unter der Führung seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, zu ergreifen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika, seiner brutalen Unterdrückung des namibischen Volkes und seiner schonungslosen Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias sowie seiner Versuche, die nationale Einheit und territoriale Integrität Namibias zu zerstören,

empört über die willkürliche Festnahme und Inhaftierung von politischen Führern und Anhängern der Südwestafrikanischen Volksorganisation, die Tötung namibischer Patrioten und andere Brutalitätsakte, einschließlich der rücksichtslosen Prügelung, Folterung und Ermordung unschuldiger Namibier, sowie über die willkürlichen, unmenschlichen Maßnahmen zur kollektiven Bestrafung und über die Maßnahmen, die dazu dienen, das namibische Volk einzuschüchtern und seinen Willen zur Erfüllung seines rechtmäßigen An-

⁷⁹ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S.16

⁸⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Ziffer 91

⁸¹ A/35/463 mit Korr.1, Anhang I. Resolution CM/Res.788 (XXXV)

⁸² A/35/539-S/14220, Anhang. Der Wortlaut der Erklärung wird in gedruckter Form im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Sechsdreißigste Tagung, Beilage 24 (A/36/24) erscheinen.

spruchs auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu brechen,

empört über die Weigerung Südafrikas, die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978 zu befolgen, und über seine Beschlüsse, die darauf abzielen, die Macht an illegitime, seinen Interessen dienende Gruppen zu übertragen, um seine Politik der Beherrschung und Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen des Territoriums aufrechtzuerhalten,

in Wiederholung ihres Aufrufs an die internationale Gemeinschaft, insbesondere an alle Mitgliedstaaten, kein Regime anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Mißachtung der Bestimmungen der Namibia betreffenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats aufgezwungen wird,

unter erneuter nachdrücklicher Bekräftigung ihrer Unterstützung für die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die Südwestafrikanische Volksorganisation, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes, in seinem Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia,

in Bekräftigung ihrer vollen Unterstützung für den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

mit Genugtuung über den anhaltenden Widerstand des namibischen Volkes gegen die illegale Präsenz Südafrikas in dem Territorium und gegen dessen rassistische Unterdrückungspolitik sowie insbesondere über den Fortschritt des nationalen Befreiungskampfes in allen seinen Formen unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

unter nachdrücklicher Verurteilung des Beschlusses Südafrikas zur Annexion der Walvis Bay und zur Beanspruchung der Hoheitsrechte über die Pinguin-Inseln und andere der Küste vorgelagerte Inseln als Akt kolonialer Expansion, der die Einheit und territoriale Integrität Namibias untergräbt,

mit tiefem Bedauern über die Politik jener Staaten, die trotz der diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 weiterhin diplomatische, wirtschaftliche, konsularische und andere Beziehungen zu dem angeblich im Namen Namibias oder für Namibia handelnden Südafrika unterhalten sowie militärisch oder strategisch mit ihm kollaborieren, wodurch Südafrika in seinem offenen Widerstand gegen die Vereinten Nationen unterstützt bzw. bestärkt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung des rassistischen Regimes Südafrikas wegen seiner Bemühungen um die Entwicklung einer nuklearen Kapazität für militärische und aggressive Zwecke,

tief besorgt über die wachsende Militarisierung Namibias und die anhaltenden Aggressionsakte gegenüber unabhängigen afrikanischen Nachbarstaaten, insbesondere gegen Angola und Sambia, die zu großen Verlusten an Menschenleben und zu Zerstörungen in der wirtschaftlichen Infrastruktur geführt haben,

erneut erklärend, daß die Ressourcen Namibias das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der repressiven rassistischen Kolonialverwaltung und in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 von Nami-

bia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias³³ illegal ist und zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt,

in Anerkennung der Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um die Erfüllung der ihm als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit durch die diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen übertragenen Aufgaben,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen;

2. *wiederholt erneut*, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis das Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erreicht hat, und bekräftigt zu diesem Zweck das dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit erteilte Mandat;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unter Einschluß der Walvis Bay und der Pinguin-Inseln und sonstigen der Küste vorgelagerten Inseln im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) und 2145 (XXI) sowie den späteren Versammlungsresolutionen zu Namibia sowie die Rechtmäßigkeit seines mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln geführten Kampfes — auch des bewaffneten Kampfes — gegen die illegale Besetzung seines Gebietes durch Südafrika;

4. *erklärt erneut*, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation, die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes ist;

5. *unterstützt* den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen auf, der Südwestafrikanischen Volksorganisation stärkere und kontinuierliche Unterstützung sowie materielle, finanzielle, militärische und sonstige Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias intensivieren kann;

7. *begrüßt* die Erklärung der Internationalen Konferenz für Solidarität mit dem Kampf des namibischen Volkes;

8. *unterstützt nachdrücklich* die Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um die Erfüllung der ihm als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit durch die diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen übertragenen Aufgaben;

9. *ersucht* alle Mitgliedstaaten um uneingeschränkte Unterstützung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit, bei der Ausführung des ihm mit Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) und anschließenden Resolutionen der Versammlung übertragenen Mandats;

10. *erklärt*, daß die fortgesetzte illegale Besetzung Namibias durch Südafrika einen Akt der Aggression ge-

* Vgl. die Fußnote auf S.19

³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II

gen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen darstellt, die für das Territorium bis zu dessen Unabhängigkeit unmittelbar verantwortlich sind;

11. *verurteilt* das südafrikanische Regime *nachdrücklich* wegen seiner beharrlichen Weigerung, die von der Generalversammlung zu Namibia verabschiedeten Resolutionen zu befolgen;

12. *verurteilt nachdrücklich* die Manöver Südafrikas in Namibia, die darauf abzielen, die Macht an illegitime, seinen Interessen dienende Gruppen zu übertragen, um seine Politik der Beherrschung und Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen des Territoriums aufrechtzuerhalten;

13. *verurteilt* die illegale südafrikanische Verwaltung *nachdrücklich* wegen ihres Beschlusses, für alle Namibier zwischen 16 und 25 Jahren die allgemeine Wehrpflicht einzuführen, eines Beschlusses, der den Namibiern noch größeres Leid zufügen wird, da hierdurch ihr Lebensablauf gewaltsam gestört wird und viele von ihnen zur Flucht in Nachbarländer gezwungen werden, und der somit eine zusätzliche Belastung für die Hilfsprogramme der Vereinten Nationen zur Versorgung namibischer Flüchtlinge mit ausreichender Unterkunft und Unterstützung bedeutet;

14. *erklärt*, daß alle Maßnahmen des illegalen Besatzungsregimes zur Durchsetzung der Wehrpflicht in Namibia illegal sowie null und nichtig sind;

15. *wiederholt feierlich*, daß die echte Unabhängigkeit Namibias nur unter direkter, uneingeschränkter Beteiligung der Südwestafrikanischen Volksorganisation — der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes — an allen Bemühungen um die Verwirklichung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia erreicht werden kann und daß der Konflikt um Namibia sich allein zwischen Südafrika, das dieses Territorium illegal besetzt hält und Aggressionsakte gegen das Volk begeht, und dem namibischen Volk abspielt, das unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation steht und von den für das Territorium bis zur Unabhängigkeit unmittelbar verantwortlichen Vereinten Nationen unterstützt wird;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere alle Mitgliedstaaten, *auf*, auch weiterhin kein Regime anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Mißachtung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978) und 439 (1978) sowie anderer diesbezüglicher Resolutionen der Generalversammlung und des Rats aufgezwungen wird;

17. *wiederholt erneut*, daß die Walvis Bay gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen — vor allem Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 und Sicherheitsratsresolution 432 (1978) vom 27. Juli 1978, einen festen Bestandteil Namibias darstellt und deshalb jeder Beschluß Südafrikas über die Annexion der Walvis Bay illegal sowie null und nichtig ist;

18. *erklärt*, daß die der Küste Namibias vorgelagerten Inseln, zu denen Pinguin, Ichaboe, Hollamsbird, Mercury, Long, Seal, Halifax, Possession, Albatross Rock, Pomona, Plum Pudding und Sinclair's gehören, einen festen Bestandteil Namibias darstellen und deshalb jeder Beschluß Südafrikas über die Beanspruchung des Hoheitsrechts über diese Inseln illegal sowie null und nichtig ist;

19. *verurteilt* die illegale südafrikanische Verwaltung *nachdrücklich* wegen ihrer massiven Unterdrückung des Volkes von Namibia und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, womit diese Verwaltung die Absicht ver-

folgt, eine Atmosphäre der Einschüchterung und des Terrors zu schaffen, um dem namibischen Volk eine politische Regelung aufzuzwingen, die darauf abzielt, die territoriale Integrität und Einheit Namibias zu untergraben und die systematische Ausplünderung der nationalen Ressourcen des Territoriums zu perpetuieren;

20. *verlangt* von Südafrika die sofortige Freilassung aller namibischen politischen Gefangenen, darunter aller aufgrund der sogenannten inneren Sicherheitsgesetzgebung, des Kriegsrechts bzw. anderer willkürlicher Maßnahmen festgenommenen bzw. inhaftierten Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt bzw. verurteilt wurden oder ohne Anklage in Namibia oder Südafrika festgehalten werden;

21. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen der fortgesetzten Verstärkung seiner Militärmacht in Namibia, wegen seiner Anwerbung und Ausbildung von Namibiern für Stammesarmeen und seiner Benützung anderer Personen zur Durchführung seiner Politik militärischer Angriffe gegen unabhängige afrikanische Staaten, insbesondere gegen Angola und Sambia, wegen seiner Subversions- und Aggressionsdrohungen und -handlungen gegen diese Länder sowie wegen der gewaltsamen und großangelegten militärisch und politisch begründeten Evakuierung von Namibiern aus ihrer Heimat;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame gesetzliche Maßnahmen zu treffen, um die Anwerbung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern für den Dienst in Namibia zu verhindern;

23. *erklärt*, daß die anhaltende Mißachtung der Vereinten Nationen durch Südafrika, seine illegale Besetzung des Territoriums von Namibia und sein Unterdrückungskrieg gegen das namibische Volk, seine fortgesetzten, von Stützpunkten in Namibia aus begangenen Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten, seine gegenwärtige koloniale Expansionspolitik, seine Apartheidpolitik und seine Entwicklung von Kernwaffen eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

24. *verurteilt* diejenigen westlichen und anderen Staaten, die Südafrika bei der Entwicklung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen unterstützt haben, und bittet erneut alle Mitgliedstaaten eindringlich, einzeln und gemeinsam die Versuche Südafrikas, Kernwaffen zu entwickeln, zum Scheitern zu bringen;

25. *verurteilt nachdrücklich* die Tätigkeit aller unter der illegalen Verwaltung Südafrikas, in Namibia operierenden ausländischen Wirtschaftsinteressen, die die Ressourcen des Territoriums illegal ausbeuten, und fordert, daß die transnationalen Unternehmen und die anderen an der Ausbeutung Beteiligten alle diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen befolgen, indem sie ab sofort neue Investitionen bzw. Aktivitäten in Namibia unterlassen, sich aus dem Territorium zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung einstellen;

26. *verurteilt es nachdrücklich*, daß Südafrika die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978) und 439 (1978) verhindert und daß es in Zuwiderhandlung dieser Resolutionen Manöver durchführt, die darauf abzielen, zu Lasten des rechtmäßigen Anspruchs des namibischen Volkes auf echte Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia seine kolonialistischen und neokolonialistischen Interessen zu festigen;

27. *fordert* von Südafrika die sofortige, uneingeschränkte und bedingungslose Befolgung der Resolu-

tionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 385 (1976) und späterer Resolutionen des Namibia-Rats;

28. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, entschieden allen Verzögerungsmanövern und betrügerischen Plänen des illegalen Besatzungsregimes entgegenzuwirken, die darauf abzielen, dem rechtmäßigen Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung und nationale Befreiung unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation Einhalt zu gebieten sowie die Errungenschaften seines gerechten Kampfes zunichte zu machen;

29. *fordert* den Sicherheitsrat *in aller Form auf*, dringend zusammenzutreten und umfassende, bindende Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen, wie sie gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, um die sofortige Befolgung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Namibia durch Südafrika sicherzustellen.

111. Plenarsitzung
6. März 1981

B

INTENSIVIERUNG UND KOORDINIERUNG DER MASSNAHMEN DER VEREINTEN NATIONEN ZUR UNTERSTÜTZUNG NAMIBIAS

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Namibiafrage,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁷⁷ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie auf ihre späteren Resolutionen zu Namibia,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 283 (1970) vom 29. Juli 1970, mit der der Rat u.a. alle Staaten aufforderte, ihre Staatsangehörigen bzw. ihrer staatlichen Kontrolle nicht unmittelbar unterstellte Unternehmen mit ihrer Staatsangehörigkeit von Investitionen bzw. vom Erwerb von Konzessionen in Namibia abzuschrecken und zu diesem Zweck diese Investitionen nicht vor etwaigen Ansprüchen einer künftigen rechtmäßigen namibischen Regierung zu schützen,

eingedenk der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁸³,

unter Hinweis auf die in Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 enthaltene Erklärung über Namibia und das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias,

unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Algier zu Namibia⁸⁰, die vom Namibia-Rat auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 28. Mai bis 1. Juni 1980 in Algier verabschiedet wurde,

mit der Erklärung, daß die Ressourcen Namibias das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde Wirtschaftsinteressen unter dem Schutz der repressiven illegalen südafrikanischen Verwaltung gegen die Charta der Vereinten Nationen und die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats verstößt,

mit großem Bedauern über die Politik jener Staaten, die trotz der diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁷⁹ weiterhin diplomatische, wirtschaftliche, konsularische und andere Beziehungen zu dem angeblich im Namen Namibias oder für Namibia handelnden Südafrika unterhalten sowie militärisch oder strategisch mit ihm zusammenarbeiten, wodurch Südafrika in seinem offenen Widerstand gegen die Vereinten Nationen unterstützt bzw. bestärkt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Unterstützung der illegalen südafrikanischen Verwaltung durch die fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die mit ihr bei der Ausbeutung der menschlichen und natürlichen Ressourcen des internationalen Territoriums von Namibia sowie bei der weiteren Festigung ihrer illegalen rassistischen Herrschaft über dieses Gebiet kollaborieren,

im Bewußtsein der weiterhin bestehenden Notwendigkeit zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit gegen die Beteiligung fremder wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Interessen an der Ausbeutung der menschlichen und natürlichen Ressourcen Namibias, die zur Perpetuierung der illegalen südafrikanischen Besetzung beiträgt,

1. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, sich an die diesbezüglichen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia sowie an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 zu halten;

2. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, alle ihre Namibia betreffenden Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika abzubrechen und Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die Regierung von Südafrika gemäß den Generalversammlungsresolutionen 2145 (XXI) und 2248 (S-V) sowie den späteren Resolutionen der Versammlung des Sicherheitsrats zu Namibia zum sofortigen Rückzug aus Namibia zu zwingen;

3. *wiederholt erneut*, daß die Ressourcen Namibias das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde Wirtschaftsinteressen unter dem Schutz der repressiven rassistischen Kolonialverwaltung und in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen in Namibia illegal ist und zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt;

4. *verurteilt nachdrücklich* die Aktivitäten aller unter der illegalen südafrikanischen Verwaltung tätigen ausländischen Unternehmen, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieses Territoriums ausbeuten, und fordert die sofortige Einstellung dieser Ausbeutung;

5. *appelliert* an alle Regierungen, Privatinvestoren ihrer Länder von der Beteiligung an Geschäftsunternehmen in Namibia abzuhalten, die dem südafrikanischen Regime dadurch nützen, daß sie ihm zusätzliche Ressourcen zur Deckung der Militärausgaben für seine repressive Politik in Namibia zur Verfügung stellen;

6. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, mit Unternehmen, die Waffen und Munition an Südafrika liefern, in Verbindung zu treten und sie dringend zu bitten, diese Tätigkeit einzustellen;

7. *ersucht erneut* alle Mitgliedstaaten um die Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Gewährlei-

stung der vollen Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias und aller weiteren Maßnahmen, die eventuell zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias erforderlich sind;

8. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in seinen Anstrengungen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias fortzufahren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen ein mit einem Index versehenes Handbuch über in Namibia operierende transnationale Unternehmen zu erstellen;

10. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen,

a) die Regierungen der Staaten, deren öffentliche oder private Unternehmen in Namibia tätig sind, von der Ungesetzlichkeit dieser Tätigkeit und von der Haltung des Rats hierzu in Kenntnis zu setzen;

b) Konsultationsdelegationen in Staaten zu entsenden, deren Unternehmen in Namibia investieren, um mit ihnen alle Möglichkeiten durchzugehen, mit denen eine Fortsetzung dieser Investitionen uninteressant gemacht werden könnte;

c) mit den Verwaltungs- und Leitungsgremien der in Namibia tätigen ausländischen Unternehmen Verbindung aufzunehmen, um sie nachdrücklich auf die Ungesetzlichkeit ihrer Tätigkeit in Namibia und die Haltung des Rats hierzu hinzuweisen;

11. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Aufmerksamkeit der Sonderorganisationen* auf die Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen in Namibia zu lenken, damit diese Organisationen den Rat bei der Förderung ihrer uneingeschränkten Verwirklichung unterstützen können;

12. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *ferner*, weiterhin den Abbau und Vertrieb von namibischem Uran durch ausländische Wirtschaftsinteressen zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über seine Ergebnisse zu berichten.

111. Plenarsitzung 6. März 1981

C

ARBEITSPROGRAMM DES RATS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR NAMIBIA

*Die Generalversammlung,
nach Behandlung der Namibiafrage,*

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁷⁷ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2248 (S-VI) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde bis zur Unabhängigkeit einsetzte,

unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Algier zu Namibia⁸⁰, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung in Algier vom 28. Mai bis 1. Juni 1980 verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß die unmittelbare Verantwortung für Namibia von den Vereinten Nationen getragen

* Vgl. die Fußnote auf S. 19

wird und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu erreichen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Konsultationen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation bei der Aufstellung und Verwirklichung des Arbeitsprogramms des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie in allen das namibische Volk betreffenden Fragen fortzusetzen,

eingedenk der Notwendigkeit, die feierliche Verpflichtung der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Selbstbestimmung, Freiheit und nationalen Unabhängigkeit Namibias zu bekräftigen,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den Befreiungskampf des namibischen Volks um Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen wahren Vertretung, aktiv unterstützen, *in Würdigung* der Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um die Erfüllung der ihm mit Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) und späteren Resolutionen der Versammlung zu Namibia übertragenen Aufgaben,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen mit den darin enthaltenen Empfehlungen und beschließt, angemessene Finanzmittel zu ihrer Durchführung bereitzustellen;

2. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Erfüllung seiner Aufgaben als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zur Unabhängigkeit den Auftrag hat,

a) weiterhin internationale Unterstützung zu mobilisieren, um darauf zu drängen, daß die illegale südafrikanische Verwaltung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia aus Namibia abzieht;

b) den gegen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen sowie gegen den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias gerichteten Politiken Südafrikas entgegenzutreten;

c) alle betrügerischen verfassungstechnischen oder politischen Machenschaften anzuprangern und zurückzuweisen, durch die Südafrika versuchen könnte, sein System der kolonialen Unterdrückung und Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias zu verewigen;

d) sich darum zu bemühen, daß keine in Windhoek eingesetzte Verwaltung bzw. Behörde anerkannt wird, die nicht aus freien, das gesamte Territorium von Namibia umfassenden Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrates, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 435 (1978) vom 29. September 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978 sowie gemäß späterer diesbezüglicher Resolutionen hervorgegangen ist;

e) die territoriale Integrität Namibias als eines einheitlichen Staates unter Einschluß der Walvis Bay sowie der Pinguin-Inseln und anderer der Küste vorgelagerter Inseln zu gewährleisten;

f) Namibia in zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen zu vertreten, um dafür zu sorgen, daß die Rechte und Interessen Namibias ausreichend geschützt sind;

g) alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Anwendung und Befolgung der Bestim-

mungen der vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁸³ sowie alle anderen zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias eventuell notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

h) Anhörungen zum Erwerb einschlägiger Informationen aus allen verfügbaren Quellen durchzuführen, um alle auf die skrupellose Ausbeutung des Volks und der Ressourcen Namibias hinauslaufenden Mächenschaften Südafrikas, einschließlich der Ausbeutung seiner Arbeitskräfte, der Militarisierung des Territoriums und der Ausplünderung seiner natürlichen Ressourcen auf das schärfste anzuprangern;

i) Politiken zur Unterstützung der Namibier auszuarbeiten und die von den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe für Namibia zu koordinieren;

j) die schädlichen Auswirkungen südafrikanischer Politiken auf namibische Kinder zu ermitteln und in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein geeignetes Aktionsprogramm zur Unterstützung außerhalb von Namibia lebender namibischer Kinder auszuarbeiten und der Generalversammlung darüber auf ihrer sechsdreißigsten Tagung zu berichten;

k) ein weltweites Programm zur Verbreitung von Informationen über die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika, über seine Mächenschaften zur Perpetuierung seiner Ausbeutung und Kontrolle des Volkes und der Ressourcen dieses Territoriums sowie über den Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen, wahren Vertretung, auszuarbeiten und zu leiten;

l) führende Kommentatoren, Leiter von Massenmedien, politische und akademische Institutionen sowie andere interessierte nichtstaatliche Organisationen der Mitgliedstaaten über die Ziele und Aufgaben des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu informieren und mit den genannten Persönlichkeiten bzw. Institutionen Konsultationen durchzuführen und sich um ihre Unterstützung zu bemühen, indem er sie bei besonderen Anlässen zur Teilnahme an den Beratungen des Rats einlädt und damit für eine möglichst wirksame Mobilisierung der öffentlichen Meinung für die Sache des namibischen Volkes sorgt;

m) als Treuhänder des Namibiafonds der Vereinten Nationen aufzutreten und in dieser Eigenschaft den Fonds zu verwalten und zu leiten;

n) in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation das Programm zum Aufbau der namibischen Nation zu koordinieren, zu planen und zu leiten;

o) allgemeine Richtlinien zu erstellen sowie die Grundsätze und Politiken für das Namibia-Institut der Vereinten Nationen auszuarbeiten und in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung ein Kapitel über die Tätigkeit dieses Instituts aufzunehmen;

p) bei der Ausarbeitung und Durchführung seines Arbeitsprogramms sowie bei allen das namibische Volk betreffenden Fragen weiterhin die Südwestafrikanische Volksorganisation zu konsultieren;

* Vgl. die Fußnote auf S.19

3. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Hinblick auf eine Intensivierung der internationalen Maßnahmen zur Unterstützung des Befreiungskampfes des namibischen Volkes ein Programm für die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen auszuarbeiten, die den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen, wahren Vertretung, aktiv unterstützen;

4. *beschließt*, dem Namibia-Rat zur Herstellung von Kontakten zu nichtstaatlichen Organisationen, zur Teilnahme an den von diesen Organisationen veranstalteten Solidaritätskonferenzen für Namibia, zur Verbreitung von Informationen über die Ergebnisse dieser Konferenzen und zur Mitwirkung an sonstigen Aktivitäten zur Förderung der Sache des Befreiungskampfes des namibischen Volkes einen Betrag von 200.000 US-Dollar zuzuweisen;

5. *beschließt*, für die Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation in New York ausreichende Mittel im Haushaltsplan des Namibia-Rats der Vereinten Nationen vorzusehen, um eine angemessene Vertretung des Volkes von Namibia bei den Vereinten Nationen durch die Südwestafrikanische Volksorganisation zu gewährleisten;

6. *beschließt*, auch weiterhin die Kosten für die Vertreter der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu tragen, wo der Namibia-Rat der Vereinten Nationen dies beschließt;

7. *erklärt*, daß die Vereinten Nationen für eine echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit Namibias eintreten und daß bei allen Programmen der Vereinten Nationen zugunsten des namibischen Volkes die Resolutionen der Generalversammlung befolgt werden, die den Kampf des namibischen Volkes zur Erreichung einer echten und nationalen Unabhängigkeit Namibias unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen, wahren Befreiungsbewegung, unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen den Bedarf der den Rat betreuenden Einheiten zu prüfen, damit der Rat allen Aufgaben und Funktionen aufgrund seines Mandats voll gerecht werden kann.

111. Plenarsitzung
6. März 1981

D

NAMIBIA BETREFFENDE MASSNAHMEN ZWISCHEN-STAATLICHER UND NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁷⁷ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses über den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen einsetzte und ihm die Verwaltung Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit übertrug,

unter Hinweis auf die Erklärung über Namibia sowie das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias, die in der Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 enthalten sind,

unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Algier zu Namibia⁶¹, die vom Namibia-Rat auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 28. Mai bis 1. Juni 1980 in Algier verabschiedet wurden,

eingedenk der Erklärung der Internationalen Konferenz zur Solidarität mit dem Kampf des namibischen Volkes, die vom 11. bis 13. September 1980 in Paris stattfand⁶²,

in Bekräftigung der Verantwortung der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle wirksamen Maßnahmen einzuleiten, die eine vollständige und rasche Durchführung der in Zusammenhang mit Namibia stehenden Resolutionen der Vereinten Nationen gewährleisten, vor allem was die vorrangige Gewährung moralischer und materieller Hilfe an das Volk von Namibia und seine einzige, wahre Vertretung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, betrifft,

in der Überzeugung, daß Namibiern, die das Opfer repressiver und diskriminierender Politiken Südafrikas sind, jede erdenkliche materielle Unterstützung gewährt werden muß,

1. *ersucht* alle Sonderorganisationen* und alle anderen Organisationen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Vollmitgliedschaft zu gewähren, damit er als die Verwaltungsbehörde für Namibia an der Arbeit dieser Sonderorganisationen, Organisationen und Konferenzen teilnehmen kann;

2. *ersucht* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Namibia für den Zeitraum der Vertretung durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen von der Beitragsleistung zu befreien;

3. *ersucht* alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen, den Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu gewährleisten und den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde für Namibia als Vollmitglied zur Teilnahme an ihren Beratungen einzuladen, wenn die Rechte und Interessen Namibias betroffen sind;

4. *dankt* den Sonderorganisationen* und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Unterstützung Namibias und ersucht sie, der Bereitstellung von Mitteln zur materiellen Hilfeleistung an das namibische Volk Vorrang einzuräumen.

111. Plenarsitzung
6. März 1981

E

UNTERSTÜTZUNG DES NAMIBIA-INSTITUTS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁷⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie beschloß, Südafrika das Mandat über Namibia zu entziehen und selbst die direkte Verantwortung für Namibia bis zur Unabhängigkeit zu übernehmen, sowie auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen einsetzte,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen mit der Übernahme der direkten Verantwortung für Namibia auch die feierliche Verpflichtung eingegangen sind, das namibische Volk in seinem Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia auf jede erdenkliche Weise zu unterstützen,

überzeugt von der Notwendigkeit, Namibiern, die zu Opfern repressiver und diskriminierender Politiken Südafrikas geworden sind, jede erdenkliche materielle Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3296 (XXXIX) vom 13. Dezember 1974, mit der sie sich dem Beschluß des Namibia-Rats der Vereinten Nationen anschloß, in Lusaka das Namibia-Institut der Vereinten Nationen zu errichten, das Namibier in die Lage versetzen soll, insbesondere im Hinblick auf den Kampf zur Befreiung Namibias und zur Errichtung eines unabhängigen namibischen Staates Forschung, Ausbildung, Planung und ähnliche Aktivitäten zu betreiben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/92 A vom 12. Dezember 1979, mit der sie die Satzung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen billigte⁸⁴,

erneut erklärend, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Aufgabe hat, allgemeine Richtlinien sowie die Grundsätze und Politiken für das Institut auszuarbeiten,

in Anerkennung der Tatsache, daß das Institut so erfolgreich dazu beiträgt, daß sich junge Namibier Fähigkeiten aneignen, die sie in die Lage versetzen, an der Verwaltung eines künftigen unabhängigen Namibia mitzuwirken,

in Kenntnisnahme des Jahresberichts, den der Senat des Instituts dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen gemäß den Bestimmungen der Satzung des Instituts vorgelegt hat⁸⁵,

sich voll dessen bewußt, daß die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen dem namibischen Volk unbedingt konkrete Hilfe bei seinem Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia leisten müssen,

1. *bekräftigt* ihre Unterstützung für das Namibia-Institut der Vereinten Nationen bei seinen Bemühungen, Namibier in die Lage zu versetzen, die für den öffentlichen Dienst in einem unabhängigen Namibia erforderlichen Fähigkeiten zu entwickeln und zu erwerben;

2. *würdigt* die Bemühungen des Instituts um die Durchführung von Forschungsarbeiten über die verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte Namibias, womit ein Beitrag zum Kampf um die Emanzipation Namibias und zur Ausarbeitung der Politiken und Programme eines unabhängigen Namibia geleistet wird;

3. *würdigt ferner* die Bemühungen des Instituts um die Errichtung eines Informations- und Dokumentationszentrums über Namibia;

4. *würdigt weiterhin* die Bemühungen des Instituts um konkrete Unterstützung für den Kampf des namibischen Volks um Freiheit und die Errichtung eines unabhängigen namibischen Staates;

5. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, durch das Institut ein Handbuch über Namibia

* Vgl. die Fußnote auf S.19

⁸⁴ *Ebd.*, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/34/24), Vol. IV, Anhang XXXII

⁸⁵ *Ebd.*, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Ziffer 339-344

* Vgl. die Fußnote auf S.19

zusammenstellen und veröffentlichen zu lassen, das Aspekte der Namibiafrage behandelt, mit denen sich die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung befaßt haben;

6. *beschließt* die Satzung des Instituts dahingehend abzuändern, daß dem Senat des Instituts auch ein Vertreter der Universität von Sambia angehört;

7. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die sich darum bemüht haben, mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Programme des Instituts zusammenzuarbeiten;

8. *bittet* diejenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies bisher noch nicht getan haben, zusammen mit dem Institut zu prüfen, wie sein Arbeitsprogramm ausgebaut werden könnte;

9. *empfiehlt*, daß das Institut weiterhin mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen Kontakte unterhält, um so festzustellen, wie es im Rahmen ihrer jeweiligen Politiken und Zielsetzungen zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den beiden Instituten kommen könnte;

10. *dankt* allen Staaten, den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Personen, die freiwillige Beiträge auf das Konto des Instituts im Namibiafonds der Vereinten Nationen eingezahlt haben;

11. *ersucht* den Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Einzelpersonen erneut zu großzügigen freiwilligen Beiträgen für das Konto des Instituts im Namibiafonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

12. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung ein Kapitel über die Arbeit des Instituts sowie entsprechende Empfehlungen aufzunehmen.

111. Plenarsitzung 6. März 1981

F

PROGRAMM ZUM AUFBAU DER NAMIBISCHEN NATION

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁷⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie beschloß, Südafrika das Mandat über Namibia zu entziehen und selbst die direkte Verantwortung für Namibia bis zur Unabhängigkeit zu übernehmen, sowie auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen einsetzte und mit der Verwaltung dieses Territoriums bis zu seiner Unabhängigkeit betraute,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Namibia und das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias, die in der Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 enthalten sind,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 31/153 vom 20. Dezember 1976, mit der sie die Einleitung eines umfassenden Hilfsprogramms im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen beschloß, das sowohl den Zeitraum des Kampfes um Unabhängigkeit als auch die ersten Jahre der Unabhängigkeit Namibias umfaßt,

unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Algier zu Namibia⁸⁰, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 28. Mai bis 1. Juni 1980 in Algier verabschiedet wurden,

in dem Bewußtsein, daß der Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation ein entscheidendes Stadium erreicht hat,

in Anbetracht dessen, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten mit der Übernahme der direkten Verantwortung für Namibia auch die Verantwortung für die moralische und materielle Unterstützung des namibischen Volkes übernommen haben,

in Würdigung der Maßnahmen verschiedener Sonderorganisationen, besonders der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zur Bereitstellung von Unterstützung an Namibia im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation,*

mit Befriedigung über den Beitrag des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit dem Programm zum Aufbau der namibischen Nation,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihre Verantwortung gegenüber dem Volk und Territorium von Namibia zu erfüllen,

1. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für dieses Territorium bis zu dessen Unabhängigkeit, in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation weiterhin die Planung und Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation mit dem Ziel zu leiten und zu koordinieren, alle von den Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen sowie Gremien des Systems der Vereinten Nationen getroffenen Hilfsmaßnahmen für die Namibier in ein umfassendes Hilfsprogramm des Systems der Vereinten Nationen zusammenzufassen;

2. *begrüßt* die Fortschritte bei der Überführung der für die Zeit vor der Unabhängigkeit geltenden Teile des Programms zum Aufbau der namibischen Nation in das Realisierungsstadium und *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, zu gegebener Zeit Politiken und Eventualpläne für die Programmphasen der Übergangszeit sowie der Zeit nach der Unabhängigkeit auszuarbeiten und zu behandeln;

3. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation beigetragen haben, und ruft sie auf, weiterhin durch folgende Maßnahmen am Programm mitzuwirken:

- Durchführung von Projekten, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen gebilligt wurden;*
- Vorbereitung neuer Projektvorschläge auf Ersuchen des Rats;*
- Zuweisung von Mitteln aus ihren eigenen finanziellen Ressourcen für die Durchführung der vom Rat gebilligten Projekte;*

4. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Planung und Einleitung neuer Hilfsmaßnahmen für Namibia möglichst im Rahmen des

* Vgl. die Fußnote auf S.19

* Vgl. die Fußnote auf S.19

Programms zum Aufbau der namibischen Nation vorzunehmen;

5. *dankt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für seinen Beitrag zur Finanzierung und Verwaltung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und fordert es auf, auch weiterhin auf Ersuchen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen Mittel aus der Planungsleitzahl für Namibia für die Durchführung von Projekten im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation zur Verfügung zu stellen;

6. *dankt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihren wesentlichen Beitrag zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation, insbesondere für ihre Betonung der kulturellen Eigenständigkeit des namibischen Volkes sowie für ihre Schwerpunktarbeit zur Vorbereitung und Durchführung eines Bildungsprogramms zugunsten des namibischen Volkes in enger Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation;

7. *dankt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ihren wesentlichen Beitrag zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation, insbesondere für ihre nachdrückliche Förderung der landwirtschaftlichen Ausbildung der Namibier in enger und ständiger Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation;

8. *dankt* allen Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die freiwillige Beiträge zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben, und appelliert an sie, über den Namibiafonds der Vereinten Nationen weitere finanzielle Beiträge zu diesem Programm zu leisten;

9. *dankt* insbesondere der Regierung von Angola für ihren Beschluß, ein Grundstück für ein mit Unterstützung der Internationalen Arbeitsorganisation zu errichtendes Pilot-Berufsschulzentrum für Nambier bereitzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um Aufträge an Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Einzelpersonen, über den Namibiafonds der Vereinten Nationen zusätzliche finanzielle Beiträge zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation zu leisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Bereich des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia die erforderlichen Ressourcen für die Ausübung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die ihm als Koordinierungsbehörde bei der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen übertragen wurden.

111. Plenarsitzung
6. März 1981

G

NAMIBIAFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über den Namibiafonds der Vereinten Nationen⁷⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie beschloß, Südafrika das Mandat über Namibia zu entziehen und selbst die direkte Verantwortung für Namibia bis zur Unabhängigkeit zu übernehmen, sowie auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom

19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen einsetzte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie beschloß, den Namibiafonds der Vereinten Nationen zu schaffen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibiafonds der Vereinten Nationen einsetzte,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihre Verantwortung für das Territorium gemäß Generalversammlungsratsresolution 2248 (S-V) sowie späterer Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats auch weiterhin wahrzunehmen,

unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Algier zu Namibia⁸⁰, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 28. Mai bis 1. Juni 1980 in Algier verabschiedet wurden,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen mit der Übernahme der direkten Verantwortung für Namibia die feierliche Verpflichtung eingegangen sind, dem namibischen Volk bei seinem Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia jede erdenklich Unterstützung zu gewähren,

überzeugt von der Notwendigkeit, allen Namibiern, die Opfer der repressiven und diskriminierenden Politiken Südafrikas sind, jede nur mögliche materielle Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über den Namibiafonds der Vereinten Nationen und billigt die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *dankt* allen Staaten, den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Einzelpersonen, die freiwillige Beiträge zum Namibiafonds der Vereinten Nationen geleistet haben;

3. *beschließt*, daß die Verwendung der Mittel des Namibiafonds der Vereinten Nationen auch im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation gesehen werden sollte;

4. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, ihre Aufträge an Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Einzelpersonen zu großzügigen freiwilligen Beiträgen zum Namibiafonds der Vereinten Nationen zu verstärken;

5. *bittet* die Regierungen, ihre nationalen Organisationen und Institutionen erneut zu freiwilligen Beiträgen zum Namibiafonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

6. *dankt* den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Unterstützung der Namibier und ersucht sie, der Zuweisung von Mitteln zur materiellen Unterstützung des namibischen Volkes Vorrang einzuräumen;

7. *dankt* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für seine Bemühungen zur Unterstützung namibischer Flüchtlinge;

8. *beschließt*, daß Namibier auch weiterhin Unterstützung durch das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika sowie durch den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika erhalten können;

* Vgl. die Fußnote auf S.19

9. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

111. Plenarsitzung
6. März 1981

H

VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER NAMIBIA

Die Generalversammlung.

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁷⁷ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1976 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie auf spätere Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibiafrage,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Namibia sowie das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias, die in Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 enthalten sind,

unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Algier zu Namibia⁸⁰, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 28. Mai bis 1. Juni 1980 in Algier verabschiedet wurden,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Weltöffentlichkeit ständig zur wirksamen Unterstützung des namibischen Volkes bei der Erringung seiner Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu mobilisieren und insbesondere die weltweite, dauernde Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen, wahren Vertretung, zu verstärken,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Mittel zur Erfüllung des dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen von der Generalversammlung übertragenen Mandats und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit verstärkter Bemühungen der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information zur Unterrichtung der Weltöffentlichkeit über alle Aspekte der Namibiafrage,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, zusätzlich zu ihren Aufgaben im Zusammenhang mit dem südlichen Afrika den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Programms zur Verbreitung von Informationen zu unterstützen, damit die Vereinten Nationen ihre Bemühungen um Publizität und die Verbreitung von Informationen mit dem Ziel verstärken können, die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Unabhängigkeit Namibias zu gewinnen;

2. *ersucht* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Verbreitung von Informationen über Namibia zu verstärken;

3. *beschließt* die Einleitung einer Weltkampagne zur Unterstützung der Resolutionen der Vereinten Nationen für ein freies, unabhängiges Namibia und *ersucht*

* Vgl. die Fußnote auf S.19

den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, hierfür in Absprache mit den in Frage kommenden Organen der Vereinten Nationen ein Programm für Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen auszuarbeiten, das u.a. folgende Elemente umfaßt:

a) die Herstellung von Publikationen über die politischen, wirtschaftlichen, militärischen und sozialen Folgen der unrechtmäßigen Besetzung Namibias durch Südafrika;

b) die Herstellung von Radioprogrammen in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache, die die Weltöffentlichkeit auf die derzeitige Lage in Namibia aufmerksam machen sollen;

c) die Herstellung von Material für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Rundfunk- und Fernsehsendungen;

d) die Aufgabe von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften;

e) die Herstellung von Filmen über Namibia;

f) die Herstellung von Plakaten;

g) die volle Nutzung der Möglichkeiten, die Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und Presseinformationssitzungen bieten, damit der Öffentlichkeit ständig Informationen über alle Aspekte der Namibiafrage zufließen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen unverzüglich eine umfassende Wirtschaftskarte von Namibia auszuarbeiten.

111. Plenarsitzung
6. März 1981

I

DIE FRAGE DES NAMIBISCHEN URANS

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 264 (1969) vom 20. März 1969, 269 (1969) vom 12. August 1969, 276 (1970) vom 30. Januar 1970, 283 (1970) vom 29. Juli 1970 und 301 (1971) vom 20. Oktober 1971,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁷⁹,

unter Hinweis auf die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassene Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁸³,

unter Hinweis auf ihre in Resolution 3295 (XXIX) vom 13. Dezember 1974 enthaltene Bitte um Einhaltung der Verordnung Nr. 1 durch alle Staaten,

unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Algier zu Namibia⁸⁰, das vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 28. Mai bis 1. Juni 1980 in Algier verabschiedet wurde,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über die von ihm vom 7. bis 11. Juli 1980 veranstalteten Anhörungen über das namibische Uran⁸⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/28 vom 11. November 1980 über die Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden

⁸⁷ Ebd., Vol. III

Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über die Anhörungen über das namibische Uran und die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *erklärt* erneut, daß die natürlichen Ressourcen Namibias das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die rasche Erschöpfung der natürlichen Ressourcen dieses Territoriums aufgrund der systematischen Ausplünderung durch fremde Wirtschaftsinteressen in Kollusion mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung eine ernste Bedrohung der Integrität und Prosperität eines unabhängigen Namibias bedeuten;

3. *erklärt*, daß jeder Staat, der das namibische Volk an der Ausübung seiner legitimen Rechte hindert oder das Recht und die Interessen dieses Volkes fremden wirtschaftlichen und finanziellen Interessen unterordnet, seine in der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

4. *erklärt*, daß das Wirken der gegenwärtig in Namibia tätigen fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen durch die erschöpfende Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und die fortgesetzte Anhäufung und Rückführung gewaltiger Gewinne ein Haupthindernis auf dem Weg zur politischen Unabhängigkeit darstellen;

5. *fordert erneut* alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, *auf*, gegenüber ihren Staatsangehörigen und den unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen, die in Namibia Unternehmen besitzen und betreiben, gesetzliche, verwaltungstechnische und andere Maßnahmen zur Einstellung der Tätigkeit solcher Unternehmen und zur Verhinderung von Neuinvestitionen oder Prospektion in diesem Territorium zu ergreifen;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sicherheitsrats auf die Tatsache, daß die Anhörungen in der Frage des namibischen Urans ernsthafte Verletzungen der Ratsresolutionen 276 (1970), 283 (1970) und 301 (1971) zutage gebracht haben, und ersucht den Rat, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

7. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sicherheitsrats *ferner* auf die wachsende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch den von Südafrika betriebenen Aufbau einer nuklearen Kapazität mit Hilfe von namibischem Uran und die Gefahren der Verbreitung von Kernwaffen durch den Verkauf von namibischem Uran durch Südafrika ohne Sicherheitsmaßnahmen und ersucht den Rat, Maßnahmen zu ergreifen, damit Südafrika nicht weiterhin Nukleartechnologie aus anderen Ländern erwerben kann;

8. *ersucht* die Regierungen von Staaten mit Unternehmen, deren Tätigkeit mit namibischem Uran zusammenhängt, insbesondere die Regierungen Frankreichs, Deutschlands, Bundesrepublik, Japans, Kanadas, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre staatlichen Unternehmen und sonstige Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften an allen Transaktionen im Zusammenhang mit namibischem Uran sowie an allen Prospektionsarbeiten in Namibia zu hindern;

9. *stellt fest*, daß der Abbau von namibischem Uran durch westliche Länder, insbesondere durch die Mitglieder der Europäischen Atomgemeinschaft, die von Südafrika in bezug auf das namibische Uran verfolgte

Politik, die Kollaboration bestimmter westlicher Länder mit Südafrika, der Transfer von Nukleartechnologien nach Südafrika und Südafrikas bedeutender Anteil an den Ausfuhren von natürlichem und angereichertem Uran ein ernstes Hindernis auf dem Weg zur baldigen Erlangung der Unabhängigkeit durch Namibia darstellen;

10. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß die Beteiligung ausländischer Regierungen und unter staatlicher Kontrolle stehender Unternehmen am Abbau und der Verarbeitung von namibischem Uran sowie deren Kollaboration mit Südafrika im Nuklearbereich unmittelbar zum Aufbau der Nuklearkapazität Südafrikas beitragen und so den internationalen Bemühungen um einen Rückzug Südafrikas aus dem Territorium zuwiderlaufen;

11. *verurteilt* jegliche Tätigkeit staatlicher oder staatlicher Kontrolle unterstellter Unternehmen, die im Zusammenhang mit namibischem Uran auf diesem Territorium stattfindet und eine offensichtliche Verletzung der verbindlichen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die betreffenden Regierungen und somit auch eine Verletzung von Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen darstellen;

12. *verurteilt nachdrücklich* die Kollusion Deutschlands, Bundesrepublik, Frankreichs, Israels und der Vereinigten Staaten von Amerika mit Südafrika im nuklearen Bereich und fordert alle Staaten auf, dem südafrikanischen Regime weder direkt noch indirekt Anlagen zu liefern, die ihm die Produktion von Uran, Plutonium und anderen nuklearem Material, von Reaktoren oder von militärischen Ausrüstungen ermöglichen würden;

13. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, weiterhin Informationen über das namibische Uran zu sammeln und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

111. Plenarsitzung
6. März 1981

J

DIE LAGE AUFGRUND DER WEIGERUNG SÜDAFRIKAS, DIE RESOLUTIONEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER NAMIBIA ZU BEFOLGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Namibiafrage, insbesondere die Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 432 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978,

unter nachdrücklicher Verurteilung des südafrikanischen rassistischen Regimes wegen seiner fortgesetzten Weigerung, den Sicherheitsratsresolutionen 432 (1978), 435 (1978) und 439 (1978) nachzukommen,

entrüstet über die unverschämte Art, in der Südafrika bewußt das Scheitern der vom 7. bis 14. Januar 1981 in Genf geführten Vorbereitungskonferenz für die Resolutionsdurchführung verursacht hat,

die Tatsache *beklagend*, daß Südafrika den Grundsatz der Unabhängigkeit Namibias nicht akzeptiert hat,

unter nachdrücklicher Würdigung des von der Südwestafrikanischen Volksorganisation im Hinblick auf

die Gewährleistung der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, vor allem bei der Vorbereitungskonferenz für die Resolutionsdurchführung bewiesenen Verantwortungsbeußtseins, politischen Geschicks und konstruktiven Ansatzes.

in Kenntnis der Tatsache, daß einige Mitglieder der westlichen Kontaktgruppe, die sich angeblich für die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978) einsetzen, maßgeblich an der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und an anderen illegalen Wirtschaftstätigkeiten in Namibia beteiligt sind.

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Resolution, die vom Koordinierungsausschuß für die Befreiung Afrikas auf seiner Tagung vom 19. bis 23. Januar 1981 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) verabschiedet wurde.

im Hinblick auf die diesbezüglichen Abschnitte der Erklärung von Neu-Delhi, die auf der vom 9. bis 13. Februar 1981 in Neu-Delhi veranstalteten Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde**.

tief besorgt über die gegenwärtige kritische Lage in Namibia, die eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

1. *erklärt*, daß dringend dafür gesorgt werden muß, daß das namibische Volk möglichst bald seine unveräußerlichen Rechte auf echte Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia wahrnehmen kann;

2. *erklärt erneut feierlich*, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis das Territorium echte Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit erreicht hat, und bringt erneut ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, für die wirksame und vollständige Erfüllung dieses Auftrags zu sorgen;

3. *erklärt*, daß es Sache aller Staaten ist, ihrer Verantwortung im Rahmen der Bemühungen um die echte Unabhängigkeit Namibias voll und ganz nachzukommen;

4. *verurteilt nachdrücklich* die beharrliche Weigerung des rassistischen Regimes in Südafrika, die Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia zu befolgen, insbesondere seine Zurückweisung der Sicherheitsratsresolutionen 432 (1978), 435 (1978) und 439 (1978);

5. *stellt erneut fest*, daß das rassistische Regime in Südafrika betrügerisch gehandelt hat, indem es während der langwierigen Gespräche um eine Verhandlungslösung in Namibia zum Schaden des namibischen Volkes und der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen, wahren Vertretung, sowie in Zuwiderhandlung der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juli 1978, 432 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978, sowie der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung einseitige Maßnahmen und finstere Machenschaften eingeleitet hat;

6. *erklärt erneut feierlich*, daß der Konflikt um Namibia sich allein zwischen Südafrika, das dieses Territorium illegal besetzt hält und Aggressionsakte gegen das Volk begeht, und dem namibischen Volk abspielt, das unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation steht und von den für das Terri-

torium bis zur Unabhängigkeit unmittelbar verantwortlichen Vereinten Nationen unterstützt wird;

7. *wiederholt erneut* ihre unerschütterliche Unterstützung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der einzigen, wahren Vertretung des namibischen Volkes, in ihrem heroischen Kampf um Befreiung des Territoriums und ruft die internationale Gemeinschaft erneut auf, dieser Organisation jegliche materielle, finanzielle, militärische, politische und diplomatische Unterstützung zu leisten, damit der illegalen und rassistischen kolonialen Besetzung des Territoriums durch Südafrika unverzüglich ein Ende gesetzt wird;

8. *verurteilt Südafrika nachdrücklich* wegen seiner verstärkten Repressionen gegen das namibische Volk und seiner Festnahme und Inhaftierung einer immer größeren Zahl von Führern und Mitgliedern der Südwestafrikanischen Volksorganisation;

9. *verurteilt* das kolonialistische und rassistische Regime in Pretoria *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten Aggressionsakte gegen unabhängige afrikanische Staaten, insbesondere gegen Angola, Botswana, Mosambik, Sambia und Simbabwe;

10. *beschließt*, im Rahmen des Haushalts des Namibia-Rats mehr Mittel zur Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation in New York zur Verfügung zu stellen, um eine stärkere Vertretung des namibischen Volkes durch die Südwestafrikanische Volksorganisation bei den Vereinten Nationen zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Ausübung seiner Aufgaben als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia 1981 eine Reihe von Plenarsitzungen außerhalb des Amtssitzes der Vereinten Nationen abzuhalten und der Generalversammlung angesichts der Weigerung Südafrikas, die Sicherheitsratsresolution 435 (1978) zu befolgen, geeignete Maßnahmen zu empfehlen, und ersucht den Generalsekretär, die Kosten für diese Sitzungen zu übernehmen und die dafür erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen bereitzustellen;

12. *erklärt feierlich*, daß die illegale Besetzung des Territoriums von Namibia durch Südafrika, seine ständige Mißachtung der Vereinten Nationen, sein Repressionskrieg gegen die Namibier, seine wiederholten Angriffshandlungen von Stützpunkten in Namibia gegen unabhängige afrikanische Staaten, seine kolonialistische Expansion und seine Apartheidpolitik eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

13. *fordert* den Sicherheitsrat *in aller Form auf*, unverzüglich zusammenzutreten und umfassende, bindende Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen, wie sie gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, um die sofortige Befolgung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Namibia durch Südafrika sicherzustellen;

14. *beschließt*, daß sie, falls der Sicherheitsrat nicht in der Lage sein sollte, konkrete Maßnahmen zu verabschieden, um Südafrika durch seinen Rückzug aus Namibia zur Beendigung seiner illegalen Besetzung zu zwingen, sich dringend mit den gemäß der Charta erforderlichen Maßnahmen befassen wird, in dem Bewußtsein, daß es sich hier um einen einmaligen Fall handelt, in dem die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für die Förderung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in Namibia übernommen haben.

** A/36/116, Anhang

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
35/46	Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade (A/35/664)	36	3. Dezember 1980	58
35/47	Vorbereitungen für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (A/35/665)	44 c)	3. Dezember 1980	61
35/141	Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/35/684)	31	12. Dezember 1980	61
35/142	Reduzierung der Militärhaushalte (A/35/685)			
	Resolution A	32	12. Dezember 1980	62
	Resolution B	32	12. Dezember 1980	63
35/143	Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/71 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/35/686)	33	12. Dezember 1980	64
35/144	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (A/35/687)			
	Resolution A	34	12. Dezember 1980	64
	Resolution B	34	12. Dezember 1980	65
	Resolution C	34	12. Dezember 1980	65
35/145	Durchführung von Generalversammlungsresolution 34/73 (A/35/688)			
	A. Einstellung aller Kernwaffen-Versuchsexplosionen	35	12. Dezember 1980	66
	B. Verbot sämtlicher nuklearer Versuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten	35	12. Dezember 1980	67
35/146	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/35/689)			
	A. Nukleare Kapazität Südafrikas	37	12. Dezember 1980	68
	B. Verwirklichung der Erklärung	37	12. Dezember 1980	69
35/147	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (A/35/690)	38	12. Dezember 1980	70
35/148	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/35/691)	39	12. Dezember 1980	70
35/149	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/35/692)	40	12. Dezember 1980	71
35/150	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/35/693)	41	12. Dezember 1980	71
35/151	Weltabrüstungskonferenz (A/35/694)	42	12. Dezember 1980	72
35/152	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/35/665/Add.1)			
	A. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung	44	12. Dezember 1980	73
	B. Kernwaffen in allen Aspekten	44	12. Dezember 1980	73
	C. Kernwaffen in allen Aspekten	44	12. Dezember 1980	74
	D. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs	44	12. Dezember 1980	74
	E. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung	44	12. Dezember 1980	75
	F. Bericht der Abrüstungskommission	44	12. Dezember 1980	76
	G. Ziffer 125 des Schlußdokuments	44	12. Dezember 1980	76
	H. Forschungsprogramm für Abrüstungsstudien	44	12. Dezember 1980	76
	I. Weltabrüstungskampagne	44	12. Dezember 1980	77
	J. Bericht des Abrüstungsausschusses	44	12. Dezember 1980	77
35/153	Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken (A/35/695)	43	12. Dezember 1980	77
35/154	Abschluß einer internationalen Konvention zur Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/35/696)	45	12. Dezember 1980	78
35/155	Abschluß einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/35/697)	46	12. Dezember 1980	79

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/156	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/35/699)			
	A. Studie über konventionelle Abrüstung	48	12. Dezember 1980	80
	B. Vertrauensbildende Maßnahmen	48	12. Dezember 1980	80
	C. Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden	48	12. Dezember 1980	81
	D. Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung	48	12. Dezember 1980	81
	E. Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit	48	12. Dezember 1980	81
	F. Studie über Kernwaffen	48	12. Dezember 1980	82
	G. Abschluß einer internationalen Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen	48	12. Dezember 1980	82
	H. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	48	12. Dezember 1980	83
	I. Bericht des Abrüstungsausschusses	48	12. Dezember 1980	83
	J. Abrüstung und internationale Sicherheit	48	12. Dezember 1980	84
	K. Verhandlungen über die Begrenzungen der strategischen Rüstungen ..	48	12. Dezember 1980	84
35/157	Nukleare Rüstung Israels (A/35/700)	49	12. Dezember 1980	86
35/158	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/35/701, A/35/L.48)	50 a)	12. Dezember 1980	86

35/46—Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/75 vom 11. Dezember 1979, mit der sie beschloß, die achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade zu erklären,

nach Behandlung der einzelnen Teile der von der Abrüstungskommission ausgearbeiteten Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade¹,

verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution aufgeführte Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade.

79. Plenarsitzung
3. Dezember 1980

ANHANG

Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade

I. ALLGEMEINES

1. Bei der Proklamierung der siebziger Jahre zur Ersten Abrüstungsdekade der Vereinten Nationen führte die Generalversammlung in ihrer Resolution 2602 E (XXIV) vom 16. Dezember 1969 die folgenden Ziele auf:

a) Alle Staaten sollten unverzüglich ihre konzertierten und konzentrierten Bemühungen um effektive Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens, zur nuklearen Abrüstung und zur Beseitigung anderer Massenvernichtungswaffen sowie um einen Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verstärken;

b) es sollte erwogen werden, einen beträchtlichen Teil der durch Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer und insbesondere des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts dieser Länder einzusetzen.

2. Obwohl die Generalversammlung auf späteren Tagungen erneut auf diese Ziele hinwies, endete die erste Abrüstungsdekade, ohne daß sie erreicht worden wären. Es sind zwar einige begrenzte Übereinkommen erzielt worden, doch wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung sind der Menschheit noch immer nicht gelungen. Darüber hinaus sind keine Fortschritte bei dem Versuch erzielt worden, auch nur einen Teil

der enormen Ressourcen, die für das unproduktive Wettrüsten vergeudet werden, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zuzuleiten.

3. Mit dem in Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978 enthaltenen Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete die Versammlung—nachdem sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hatte, daß Abrüstung und Rüstungsbegrenzung besonders im nuklearen Bereich für die Verhütung der Gefahr eines Atomkrieges, für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für die wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung aller Völker unabdingbar seien—im Konsens ein Aktionsprogramm², das die spezifischen Abrüstungsmaßnahmen aufzählt, die während der nächsten Jahre durchgeführt werden sollten.

4. Trotz dieser positiven und erfreulichen Ergebnisse der Sondertagung zu Abrüstungsfragen gibt es zu Beginn der achtziger Jahre beunruhigende Anzeichen für eine Verschlechterung der internationalen Lage. Der Weltfriede und die internationale Sicherheit werden bedroht durch die Anwendung bzw. Androhung der Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, nationale Unabhängigkeit und territoriale Integrität von Staaten, durch militärische Intervention und Besetzung, Hegemonismus, Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker und Nationen sowie durch die weitere Eskalation des Wettrüstens und durch Bemühungen um Erlangung der militärischen Vorherrschaft. Sollte diese sich abzeichnende Tendenz anhalten und sollten keine aussichtsreichen Anstrengungen unternommen werden, die dieser Tendenz Einhalt gebieten und sie umkehren, so werden sich die internationalen Spannungen weiter verschärfen und wird die Kriegsgefahr größer sein als dies zur Zeit der Sondertagung über Abrüstungsfragen zu erwarten war. Im Schlußdokument betonte die Generalversammlung—und hieran sollte man sich in diesem Zusammenhang vielleicht erinnern—zum einen, daß das Wettrüsten in allen seinen Aspekten den Bemühungen um einen weiteren Abbau internationaler Spannungen im Hinblick auf die Schaffung eines lebensfähigen Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entgegenstehe und zum anderen Frieden und Sicherheit auf der strikten Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beruhen müßten. Es ist doch paradox, daß gleichzeitig mit den in verschiedenen Foren geführten intensiven Gesprächen über globale Wirtschaftsprobleme und die Erschöpfung der zur Lösung der gegenwärtigen Weltwirtschaftsprobleme verfügbaren Ressourcen die Rüstungsausgaben der militärischen Großmächte immer höher werden, was noch mehr Ressourcen für andere Zwecke abzieht, die sonst zum Wohle aller Völker hätten eingesetzt werden können.

5. Ferner wurde im Schlußdokument die enge Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung unterstrichen und erklärt, daß die aufgrund von Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Ressourcen für

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/35/42), Ziffer 19

² Resolution S-10/2, Abschnitt III

die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Nationen eingesetz werden und zur Überbrückung der wirtschaftlichen Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern beitragen sollten. Es ist daher durchaus angebracht, gleichzeitig mit der Proklamation der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen² und dem Beginn der Runde von globalen Verhandlungen die achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade zu erklären.

II. ZIELE UND GRUNDSÄTZE

6. Die Ziele der Zweiten Abrüstungsdekade sollten im Zusammenhang mit dem Endziel der Bemühungen der im Abrüstungsprozeß begriffenen Staaten gesehen werden, das, wie im Schlußdokument dargestellt, in der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle besteht.

7. Im Hinblick auf dieses Gesamtziel sollten während der Zweiten Abrüstungsdekade folgende Einzelziele angestrebt werden:

- a) Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettüstens, und Übergang zur Abrüstung;
- b) Abschluß und Durchführung wirksamer Vereinbarungen über Abrüstung, insbesondere über nukleare Abrüstung, die einen nennenswerten Beitrag zur Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle leisten werden;
- c) Ausbau der in den siebziger Jahren auf dem Gebiet der Abrüstung erzielten begrenzten Ergebnisse auf der Grundlage der Gleichberechtigung und im Einklang mit dem Schlußdokument;
- d) Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;
- e) Bereitstellung eines wesentlichen Teils der durch Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel zur Förderung der Ziele der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer zur Beschleunigung der Fortschritte auf dem Weg zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

8. Der Abrüstungsprozeß und die Aktivitäten während der Zweiten Abrüstungsdekade sollten im Einklang mit den im Schlußdokument verankerten Grundprinzipien stehen und unter Berücksichtigung der Bedeutung der nuklearen und konventionellen Abrüstung, der besonderen Verantwortung der Staaten mit den größten Waffenarsenalen, der besonderen Erfordernisse regionaler Gegebenheiten und der Notwendigkeit angemessener Verifizierungsmaßnahmen auf so ausgewogene und gerechte Weise durchgeführt werden, daß durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen das Recht jedes Staates auf Sicherheit gewährleistet ist. In jedem Stadium sollte das Ziel in unverminderter Sicherheit bei niedrigstmöglichem Stand der Rüstung und Streitkräfte bestehen.

9. Mit Fortschritten in der Abrüstung sollte in Übereinstimmung mit der Charta eine Stärkung der friedensschaffenden und friedenssichernden Aufgaben der Vereinten Nationen einhergehen.

III. AKTIVITÄTEN

A. Allgemeines

10. Die achtziger Jahre sollten Zeuge neuer verstärkter Bemühungen aller Staaten und der Vereinten Nationen sein, sich zu einigen und wirksame Maßnahmen durchzuführen, die zu sichtbaren Fortschritten in Richtung auf das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen werden. Hierbei sollte man sich besonders auf bestimmte, klar abgrenzbare Elemente des von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten Aktionsprogramms konzentrieren, die das Minimum dessen darstellen, was während der Zweiten Abrüstungsdekade sowohl durch Verhandlungen im multilateralen Verhandlungsforum des Abrüstungsausschusses, als auch in anderen geeigneten Foren erreicht werden sollte. Im Rahmen internationaler Abrüstungsverhandlungen sollten auch angemessene Verifizierungsmethoden und -verfahren behandelt werden.

B. Umfassendes Abrüstungsprogramm

11. Das umfassende Abrüstungsprogramm ist als wichtiger Bestandteil einer internationalen Abrüstungsstrategie anerkannt und sollte mit größter Dringlichkeit ausgearbeitet werden. Der Abrü-

stungsausschluß sollte die Ausarbeitung des Programms vorantreiben, damit es spätestens auf der für 1982 geplanten zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstungsfragen verabschiedet werden kann.

C. Prioritäten

12. Die Verwirklichung derjenigen spezifischen Abrüstungsmaßnahmen, denen laut dem Schlußdokument Vorrang bei den Verhandlungen in dem multilateralen Verhandlungsorgan zukommt, würde ein sehr günstiges internationales Klima für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstungsfragen schaffen. Der Abrüstungsausschluß sollte daher alles in seinen Kräften Stehende tun, um so schnell wie möglich Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung zu führen und wo möglich noch vor der zweiten Sondertagung über Abrüstungsfragen einvernehmliche Texte zu folgenden Themen vorzulegen:

- a) Vertrag über das umfassende Verbot von Kernwaffenversuchen;
- b) Vertrag über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung;
- c) Vertrag über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Verwendung von radiologischen Waffen;
- d) wirksame internationale Vorkehrungen, um den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheit gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu geben, wobei alle bisher hierzu eingebrachten Vorschläge und Hinweise berücksichtigt werden sollten.

13. Folgende, nicht im Abrüstungsausschuß behandelte Maßnahmen sollten den gleichen Vorrang erhalten:

- a) Ratifizierung des Vertrags über die Begrenzung von strategischen Offensivwaffen (SALT II) und Aufnahme von Verhandlungen über ein SALT-III-Abkommen;
- b) Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco);
- c) Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, ausgehandelt wurde;
- d) Erzielung einer Einigung über beiderseitige Truppen- und Rüstungsreduzierung sowie flankierende Maßnahmen in Mitteleuropa;
- e) Verhandlungen über wirksame vertrauensbildende Maßnahmen und Abrüstungsmaßnahmen in Europa zwischen den Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Initiativen und Vorschläge;
- f) Herbeiführung einer stabileren Lage in Europa auf einem niedrigeren Niveau des militärischen Potentials und auf der Grundlage annähernder Gleichheit und Parität durch Einigung über eine geeignete beiderseitige Rüstungs- und Truppenreduzierung und -begrenzung im Einklang mit Ziffer 82 des Schlußdokuments, was zur Festigung der Sicherheit in Europa beitragen und einen bedeutsamen Schritt zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde.

14. Unter anderem sollte man sich während der Zweiten Abrüstungsdekade so schnell wie möglich um folgende anderen vorrangigen Maßnahmen bemühen:

a) nennenswerte Fortschritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung, wobei in den geeigneten Stadien die schnelle Aushandlung von Übereinkünften mit folgenden Zwecken und angemessenen, von den betreffenden Staaten als befriedigend angesehenen Verifizierungsmaßnahmen erforderlich sind:

- i) Einstellung der qualitativen Vervollkommnung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen;
- ii) Einstellung der Produktion aller Arten von Kernwaffen und ihrer Trägermittel sowie der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;
- iii) ein umfassendes Stufenprogramm mit, wo immer möglich, vereinbarten Zeitplänen zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffenbestände und ihrer Trägermittel, das so bald wie möglich zu ihrer schließlichen vollständigen Beseitigung führt;

² Vgl. Abschnitt V, Resolution 35/56, Anhang

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068, S. 326

b) Verhinderung des Aufkommens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme derartiger Waffen;

c) weitere Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen zwischen den beiden Parteien, die zu einer einvernehmlichen, beträchtlichen Reduzierung und qualitativen Begrenzung der strategischen Waffen führen. Dies wäre ein wichtiger Schritt in Richtung auf die nukleare Abrüstung und letztlich auf eine Welt ohne derartige Waffen;

d) weitere Schritte zur Erzielung eines internationalen Konsenses im Hinblick auf die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen gemäß Ziffer 65 bis 71 des Schlußdokuments;

e) Ausbau der bestehenden kernwaffenfreien Zone und Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments;

f) Schaffung von Friedenszonen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments;

g) Maßnahmen zur Vermeidung des Einsatzes von Kernwaffen, zur Verhinderung eines Atomkrieges und andere damit zusammenhängende Ziele—soweit wie möglich durch internationale Vereinbarungen unter Berücksichtigung verschiedener Vorschläge zur Sicherung dieser Zielsetzungen und im Einklang mit Ziffer 57 und 58 des Schlußdokuments—mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt werden soll, daß das Überleben der Menschheit nicht gefährdet wird;

h) weitere Schritte zum Verbot der militärischen oder jeglicher sonstigen feindseligen Verwendung von umweltverändernden Techniken;

i) multilaterale, regionale und bilaterale Maßnahmen zur Begrenzung und Reduzierung konventioneller Waffen und Streitkräfte in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments;

j) Reduzierung der Militärausgaben;

k) Vertrauensbildende Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Erfordernisse der einzelnen Regionen im Hinblick auf die Festigung der Sicherheit der einzelnen Staaten.

D. Abrüstung und Entwicklung

15. Frieden und Entwicklung sind untrennbar miteinander verbunden. Während der Zweiten Abrüstungsdekade sollten äußerste Anstrengungen zur Durchführung der spezifischen Maßnahmen unternommen werden, durch die die Abrüstung einen wirksamen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung leisten und somit die volle und baldige Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung erleichtern wird. Zu diesem Zweck sollte erneut versucht werden, eine Einigung über die Reduzierung der Militärausgaben und die Umleitung der Mittel aus dem militärischen Bereich in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, herbeizuführen.

16. Ferner sollten unter Berücksichtigung aller einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments Anstrengungen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Übertragung und Nutzung von Kerntechnologie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, unternommen werden, vor allem zur Sicherung des Erfolges der gemäß Beschluß der Generalversammlung in Resolution 34/63 vom 29. November 1979 im Prinzip bis 1983 einzuberufenden Konferenz der Vereinten Nationen für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, sowie des Erfolges anderer Förderungsmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich einschließlich der Aktivitäten im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation.

E. Abrüstung und internationale Sicherheit

17. Eine entscheidende Voraussetzung für Fortschritte im Abrüstungsbereich ist die Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung des Vertrauens zwischen den Staaten. Kernwaffen stellen die größte Gefahr für die Menschheit und für das Überleben der Zivilisation dar. Es ist unerlässlich, das nukleare Wettrüsten in all seinen Aspekten einzustellen und mit der Abrüstung zu beginnen, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden. Das Endziel ist dabei die vollständige Beseitigung aller Kernwaffen. Nennenswerte Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung könnten leichter erzielt werden, wenn es sowohl zu gleichlaufenden politischen und völkerrechtlichen Maßnahmen zur Festigung der Sicherheit der Staaten als auch zu Fortschritten bei der Begrenzung und Reduzierung der Streitkräfte und

konventionellen Rüstungen der Kernwaffenstaaten und anderen Staaten in den betreffenden Regionen käme.

18. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben im Schlußdokument ihr uneingeschränktes Festhalten an den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und ihre Verpflichtung zur strikten Befolgung der Grundsätze der Charta sowie anderer einschlägiger und allgemein anerkannter Grundsätze des Völkerrechts bezüglich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt. Die Abrüstung, der Abbau internationaler Spannungen, die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität von Staaten, die friedliche Streitbeilegung gemäß der Charta und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hängen eng miteinander zusammen. Fortschritte in einem dieser Bereiche wirken sich günstig auf alle anderen Bereiche aus; umgekehrt zieht der Mißerfolg in einem Bereich auch negative Auswirkungen auf andere nach sich. Deshalb sollten in den achtziger Jahren alle Staaten, insbesondere die militärisch am weitesten fortgeschrittenen Mächte, Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, das Vertrauen zwischen den Nationen der Welt wie auch in den verschiedenen Regionen zu vertiefen. Dies bedeutet, daß sich alle Staaten verpflichten, jede Handlung zu vermeiden, die die Spannung erhöhen oder neue Gefahrenherde für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit schaffen könnte, sowie in ihren Beziehungen mit anderen Ländern die staatliche Souveränität und territoriale Integrität sowie das Recht der unter Kolonial- oder Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit strengstens zu respektieren.

F. Öffentliches Bewußtsein

19. Laut Ziffer 15 des Schlußdokuments kommt es darauf an, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Erde die Gefahren der gegenwärtigen weltweiten Rüstungssituation erkennen und verstehen, so daß die Weltöffentlichkeit für die Sache des Friedens und der Abrüstung mobilisiert wird. Dies ist von größter Bedeutung für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die gerechte und friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten und für eine wirksame Abrüstung.

20. Insbesondere im Rahmen der jährlichen Aktivitäten während der Abrüstungswoche sollten daher in den achtziger Jahren staatliche und nichtstaatliche Informationsorgane der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* sowie nichtstaatliche Organisationen gegebenenfalls soweit erforderlich weitere Informationsprogramme über die Gefahr des Wettrüstens sowie über die Abrüstungsbemühungen und -verhandlungen und deren Ergebnisse durchführen. Diese Maßnahmen sollten ein groß angelegtes Programm zur weiteren Warnung der Weltöffentlichkeit vor der Kriegsgefahr im allgemeinen und der Gefahr eines Atomkrieges im besonderen darstellen. Im Einklang mit ihrer zentralen Rolle und Hauptverantwortung im Bereich der Abrüstung sollten die Vereinten Nationen, vor allem ihr Zentrum für Abrüstung, ihr Programm für die Herstellung von Publikationen und audio-visuellem Material, für die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und für Medienkontakte ausbauen und koordinieren. Unter anderem sollten die Vereinten Nationen während der Zweiten Abrüstungsdekade darüber hinaus in verschiedenen Regionen der Welt für die Abhaltung von Seminaren sorgen, auf denen Fragen der weltweiten Abrüstung im allgemeinen und der Abrüstung innerhalb der jeweiligen Region im besonderen ausführlich erörtert werden.

G. Untersuchungen

21. Als Teil des Prozesses der Förderung einer Behandlung von Abrüstungsfragen sollten auf Beschluß der Generalversammlung Untersuchungen zu spezifischen Fragen durchgeführt werden, falls sich dies für die Vorbereitung von Verhandlungen oder die Herbeiführung einer Einigung als erforderlich erweisen sollte. Auch Studien, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und insbesondere durch das mit Generalversammlungsresolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979 im Rahmen des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen errichtete Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung durchgeführt werden, könnten vor allem langfristig gesehen einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis von Abrüstungsproblemen und zu ihrer Erforschung leisten.

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der UN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

H. Verwirklichung, Überprüfung und Bewertung

22. Alle Staaten, insbesondere die militärisch am weitesten fortgeschrittenen Mächte, sollten einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der für die Zweite Abrüstungsdekade vorgesehenen Aktivitäten leisten. Die Vereinten Nationen sollten dabei weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Der Abrüstungsausschuß sollte seine Aufgabe als einziges multilaterales Gremium für Abrüstungsverhandlungen voll und ganz erfüllen. Die Generalversammlung sollte auf ihren Jahrestagungen und insbesondere auf ihrer für 1982 geplanten zweiten Sondertagung über Abrüstungsfragen einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Abrüstung leisten.

23. Ferner sollte an Ziffer 121 und 122 des Schlußdokuments erinnert werden, wo es heißt,

a) daß auch bilaterale und regionale Abrüstungsverhandlungen eine bedeutende Rolle spielen und die Verhandlungen über multilaterale Übereinkünfte auf dem Gebiet der Abrüstung erleichtern können sowie

b) daß zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung und unter angemessener Vorbereitung einberufen werden sollte.

24. Zur Sicherung eines koordinierten Vorgehens und zur Behandlung der Verwirklichung der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade sollte diese Frage in die Tagesordnung der für 1982 geplanten zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufgenommen werden.

25. Außerdem wird die Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 1985 auf dem Weg über die Abrüstungskommission eine Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Maßnahmen vornehmen.

35/47—Vorbereitungen für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung⁵*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 33/71 H vom 14. Dezember 1978, in dem sie beschloß, 1982 eine zweite Sondertagung über Abrüstung einzuberufen und auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Vorbereitungsausschuß für die zweite Sondertagung einzusetzen.

in Bekräftigung der Gültigkeit des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶ sowie in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Abrüstung nach wie vor eines der wesentlichen Ziele der Vereinten Nationen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Fortgang des Wettrüstens, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigt und darüber hinaus enorme Ressourcen verschlingt, die dringend für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung benötigt werden,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß der Frieden durch die Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, gesichert werden kann, die dem Endziele der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle förderlich sind,

1. beschließt die Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aus 78, vom Präsidenten der Generalversammlung auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung benannten Mitgliedstaaten;

2. ersucht den Vorbereitungsausschuß, den Entwurf einer Tagesordnung für die Sondertagung aufzustellen, alle einschlägigen Fragen im Zusammenhang mit dieser Tagung zu prüfen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung seine Empfehlungen hierzu

⁵ s.a. Abschnitt X.B.1. Beschlüsse 35/417 und 35/430

⁶ Resolution S-10/2

vorzulegen, darunter auch seine Empfehlungen zur Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der zehnten Sondertagung der Versammlung;

3. bittet alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 1. April 1981 ihre Stellungnahmen zur Tagesordnung und zu anderen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zukommen zu lassen;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß die sich auf Ziffer 2 dieser Resolution beziehenden Antworten der Mitgliedstaaten zu übermitteln und ihm alle erforderliche Unterstützung zu gewähren einschließlich der Bereitstellung wichtiger Hintergrundinformationen, einschlägiger Dokumente und Kurzprotokolle;

5. ersucht den Vorbereitungsausschuß, vor Ende der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu einer kurzen Organisationstagung von höchstens einwöchiger Dauer zusammenzutreten, um u.a. die Termine für die Arbeitstagungen festzulegen;

6. ersucht den Vorbereitungsausschuß ferner, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung seinen Zwischenbericht vorzulegen;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

79. Plenarsitzung
3. Dezember 1980

*
* * *

Auf der 79. Plenarsitzung gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß er gemäß Ziffer 1 der obigen Resolution und auf der Grundlage von im Ersten Ausschuß geführten Konsultationen die folgenden Staaten zu Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung ernannt habe mit der Maßgabe, daß jeder Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen an der Arbeit des Ausschusses mitwirken könne, wie sie für den Vorbereitungsausschuß für die erste Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung festgelegt wurden: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BAHAMAS, BANGLADESCH, BELGIEN, BENIN, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, BRASILIEN, BULGARIEN, BURUNDI, CHINA, DÄNEMARK, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, FIDSCHI, FINNLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND, GUYANA, HONDURAS, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KOSTARIKA, KUBA, LIBANON, LIBERIA, LIBISCHE ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALAYSIA, MAROKKO, MAURITIUS, MEXIKO, MONGOLEI, NEPAL, NEUSEELAND, NIEDERLANDE, NIGERIA, NORWEGEN, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PANAMA, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SCHWEDEN, SENEGAL, SIERRA LEONE, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, SURINAME, TSCHECOSLOWAKEI, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, ZAIRE und ZYPERN.

35/141—Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nach-

teilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit“.

in tiefer Sorge darüber, daß das Wettrüsten — vor allem im Hinblick auf Kernwaffen und Militärausgaben — weiterhin mit alarmierender Geschwindigkeit zunimmt und dabei enorme materielle und menschliche Ressourcen verschlingt, was eine schwere Belastung für die Völker aller Länder und eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

angesichts dessen, daß Abrüstung weltweit ein Gegenstand ernster Besorgnis ist *überzeugt davon*, daß alle Staaten und Völker die durch das Wettrüsten geschaffenen Probleme und die Notwendigkeit der Abrüstung unbedingt kennen und verstehen sollten und daß die Vereinten Nationen dabei eine zentrale Rolle spielen,

im Hinblick darauf, daß seit der Erstellung des aktualisierten Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel *Economic and Social Consequences of the Arms Race and of Military Expenditures* (Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und der Militärausgaben)⁷ in den im Bericht behandelten Gebieten für die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage der Welt besonders relevante neue Entwicklungen stattgefunden haben,

unter Hinweis auf ihren in ihrer Resolution 32/75 vom 12. Dezember 1977 bekräftigten Beschluß, diesen Punkt ständig zu überprüfen,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 93 c) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸, laut der der Generalsekretär der Generalversammlung in regelmäßigen Abständen Berichte über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit vorlegen soll,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe von ihm ernannter qualifizierter beratender Sachverständiger⁹ den Bericht mit dem Titel *Economic and Social Consequences of the Arms Race and of Military Expenditures* (Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und der Militärausgaben) unter Abhandlung der Hauptpunkte dieses Berichts auf den neuesten Stand zu bringen und ihn der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

2. *bittet* alle Staaten, dem Generalsekretär ihre Unterstützung und uneingeschränkte Zusammenarbeit angedeihen zu lassen, damit die Untersuchung so effektiv wie möglich durchgeführt wird;

3. *fordert* die nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Institutionen und Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Erstellung des Berichts zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts „Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen Best.-Nr. E.78.IX.1

⁸ Resolution S-10/2

⁹ Spätere Bezeichnung: Sachverständigengruppe für die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und der Militärausgaben

35/142 — Reduzierung der Militärhaushalte

A

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das sich ständig intensivierende Wettrüsten und die immer weiter steigenden Militärausgaben, die eine schwere Belastung für die Volkswirtschaften aller Nationen darstellen und sich außerordentlich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirken,

zutiefst davon überzeugt, daß das gemeinsame Streben der Menschheit nach Frieden, Sicherheit und Fortschritt dringend die Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die Reduzierung der Rüstungsausgaben wie auch die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung erfordern,

in Bekräftigung der Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, denen zufolge die schrittweise Reduzierung der Militärhaushalte auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage, z.B. in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen, insbesondere durch Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten, eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens und zur Verbesserung der Möglichkeiten beitragen würde, die jetzt für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen¹⁰,

erneut erklärend, daß eine Reduzierung der Militärhaushalte erzielt werden kann, ohne daß das militärische Gleichgewicht zu Lasten der nationalen Sicherheit irgendeines Staates beeinträchtigt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 F vom 11. Dezember 1979, in der sie u.a. stipulierte, daß angesichts der oben erwähnten Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung den Bemühungen um den Abschluß von Übereinkünften zur ausgewogenen Einfrierung, Reduzierung oder sonstigen Begrenzung der Rüstungsausgaben einschließlich geeigneter, für alle Parteien zufriedenstellender Verifizierungsmaßnahmen, neuer Antriebe verliehen werden sollte,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission über die gemäß Resolution 34/83 F auf ihrer Tagung im Jahr 1980 geleistete Arbeit¹¹,

ferner auch im Hinblick auf die Empfehlung der Abrüstungskommission bezüglich der Elemente der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade¹², der zufolge im Laufe der Dekade erneute Anstrengungen unternommen werden sollten, um eine Einigung über die Reduzierung der Rüstungsausgaben und die Umlenkung von Ressourcen aus dem militärischen Bereich in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, zu erzielen,

in Kenntnis der verschiedenen, von den Staaten vorgelegten Vorschläge und der bisher im Rahmen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Reduzierung der Militärhaushalte geleisteten Arbeit,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 41 des Schlußdokuments, die u.a. den Beitrag anspricht, den einseitige Maßnahmen zur Verwirklichung der Abrüstungsziele leisten können, und in diesem Zusammenhang die Maß-

¹⁰ Resolution S-10/2, Ziffer 89

¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/35/42)

¹² s.o. Resolution 35/46

nahmen der Staaten zur Einfrierung und Reduzierung ihrer Rüstungsausgaben begrüßend.

1. *erklärt erneut*, daß die Bemühungen aller Staaten und die internationalen Maßnahmen im Bereich der Reduzierung der Militärhaushalte dringend intensiviert werden müssen, mit dem Ziel, internationale Übereinkünfte über die Einfrierung, Reduzierung oder sonstige Begrenzung der Rüstungsausgaben zu erzielen;

2. *wiederholt* ihren Appell an alle Staaten, insbesondere an die am schwersten bewaffneten Staaten, bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Reduzierung der Rüstungsausgaben Mäßigung bei ihren eigenen Rüstungsausgaben zu üben, um die auf diese Weise freigewordenen Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, vor allem zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission, unter Berücksichtigung von Generalversammlungsresolution 34/83 F sowie dieser Resolution den Punkt "Reduzierung der Militärhaushalte" auf ihrer Tagung im Jahr 1981 weiter zu behandeln und insbesondere die Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Rüstungsausgaben leiten lassen sollten, herauszukristallisieren und genauer auszuführen und dabei immer von der Möglichkeit auszugehen, daß derartige Grundsätze zu gegebener Zeit in einem geeigneten Dokument niedergelegt werden können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten um Darlegung ihrer Ansichten und Vorschläge zu den Grundsätzen, von denen sie sich bei ihren Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Rüstungsausgaben leiten lassen sollten, zu bitten und auf der Grundlage dieser Angaben einen Bericht zur Vorlage bei der Abrüstungskommission auf ihrer Tagung im Jahre 1981 auszuarbeiten;

5. *ist der Ansicht*, daß diese Arbeit der Abrüstungskommission als Ergänzung zu allen anderen laufenden Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Frage der Reduzierung der Militärhaushalte sowie als Ergänzung zu allen einseitigen Initiativen betrachtet werden sollte, die die Staaten möglicherweise auf diesem Gebiet ergreifen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

B

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf Ziffer 90 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der zufolge diese unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorschläge und Dokumente der Vereinten Nationen weiterhin erwägen sollte, welche konkreten Schritte zur Erleichterung der Verringerung der Militärhaushalte getan werden sollten.

in der Überzeugung, daß die Militärausgaben verringert werden könnten, ohne daß dadurch das militärische Gleichgewicht zum Nachteil der nationalen Sicherheit irgendeines Landes beeinträchtigt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/67, in der die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchte, mit Unterstützung einer Ad-hoc-Gruppe erfahrener Praktiker auf dem Gebiet von Militärhaushalten

a) unter freiwilliger Mitwirkung der Staaten eine praktische Erprobung des vorgeschlagenen Berichterstattungsinstruments durchzuführen;

b) die Ergebnisse der praktischen Erprobung auszuwerten;

c) Empfehlungen für eine weitere Vervollkommnung und für die Anwendung des Berichterstattungsinstruments auszuarbeiten;

mit Befriedigung über den vom Generalsekretär gemäß Resolution 33/67 vorgelegten Bericht¹⁴ mit Empfehlungen für Schritte, die unter zunehmender Beteiligung einer ständig wachsenden Zahl von Staaten im Hinblick auf eine weltweite Berichterstattung zu einer baldigen Anwendung des überarbeiteten Instruments im Rahmen eines allgemeinen und zeitlich geordneten internationalen Berichterstattungssystems über Militärausgaben führen, sowie gleichzeitig mit der Empfehlung, eine weitere Untersuchung der Problematik des Vergleichs von Militärausgaben in verschiedenen Staaten und Jahren sowie der im Zusammenhang mit Übereinkünften über die Reduzierung von Militärausgaben entstehenden Verifizierungsproblematik durchzuführen,

mit Befriedigung anerkennend, daß zur allgemeinen und regelmäßigen Anwendung jetzt ein sorgfältig erarbeitetes Berichterstattungsinstrument vorliegt, das vor allem anhand seiner Erprobung durch eine immer größere Zahl von Staaten im Laufe dieser Anwendung weiter vervollkommen werden kann,

nachdrücklich darauf hinweisend, welchen Wert ein derartiges Berichterstattungsinstrument dadurch, daß es zu größerer Offenheit in militärischen Angelegenheiten beiträgt, als Mittel zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten erhält, wenn es erst einmal in seiner vervollkommenen Form vollständig angewendet wird,

in der Überzeugung, daß die systematische Berichterstattung über Militärausgaben ein wichtiger erster Schritt auf dem Wege zu einvernehmlichen und ausgewogenen Reduzierungen der Militärausgaben ist,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der oben erwähnte Bericht als Veröffentlichung der Vereinten Nationen erscheint und weite Verbreitung findet;

2. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, sich das Berichterstattungsinstrument zunutze zu machen und dem Generalsekretär jährlich über ihre Militärausgaben in dem letzten Haushaltsjahr, über das entsprechende Daten vorliegen, zu berichten, wobei sie ihren ersten Bericht vorzugsweise bis spätestens 30. April 1981 vorlegen sollten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über diese Fragen zu berichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Ad-hoc-Gruppe qualifizierter Sachverständiger auf dem Gebiet von Militärhaushalten¹⁵,

a) das Berichterstattungsinstrument unter Zugrundelegung der künftig während der allgemeinen und regelmäßigen Anwendung des Berichterstattungsinstruments von den Staaten eingehenden Stellungnahmen und Anregungen weiter zu vervollkommen;

b) die Frage des Vergleichs von Militärausgaben in verschiedenen Staaten und Jahren sowie die im Zusammenhang mit Übereinkünften über die Reduzierung von Militärausgaben entstehende Verifizierungsproble-

¹⁴ A/35/479

¹⁵ Spätere Bezeichnung: Sachverständigengruppe für die Reduzierung der Militärhaushalte

matik zu untersuchen und entsprechende Lösungen vorzuschlagen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der zweiten Sonder-tagung der Generalversammlung über Abrüstung über die Durchführung von Ziffer 4 dieser Resolution zu berichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Sachverständigen-gruppe die erforderliche finanzielle Unterstützung und die erforderlichen Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/143—Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/71 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3473 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 32/76 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/58 vom 14. Dezember 1978 und 34/71 vom 11. Dezember 1979 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)¹⁶.

mit Rücksicht darauf, daß es innerhalb des Geltungsbereichs dieses Vertrages, dem bereits 22 souveräne Staaten beigetreten sind, einige Territorien gibt, die, obwohl sie keine souveränen politischen Einheiten bilden, trotzdem durch das Zusatzprotokoll I, dem die für diese Territorien de jure oder de facto international verantwortlichen Staaten beitreten können, in den Genuß der aus dem Vertrag entstehenden Vorteile kommen können.

mit Befriedigung darauf hinweisend, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie das Königreich der Niederlande 1969 bzw. 1971 Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I geworden sind.

1. *bedauert*, daß der am 26. Mai 1977 bzw. 2. März 1979 erfolgten und von der Generalversammlung mit gebührender Genugtuung aufgenommenen Unterzeichnung des Zusatzprotokolls I durch die Vereinigten Staaten von Amerika und durch Frankreich noch nicht die entsprechende Ratifizierung gefolgt ist, obwohl inzwischen bereits ein größerer Zeitraum vergangen ist und die Versammlung entsprechende Bitten an die beiden Länder gerichtet hat, die sie in der vorliegenden Resolution mit besonderem Nachdruck wiederholt;

2. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/143 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/144—Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

A

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolution 2826 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, in der sie die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung würdigte und die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß möglichst viele Staaten dieser Konvention beitreten.

daran erinnernd, daß sie in Ziffer 73 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ die Auffassung vertrat, daß alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, den Beitritt zur Konvention in Erwägung ziehen sollten.

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsparteien der Konvention vom 3. bis 21. März 1980 in Genf zur Überprüfung der Anwendung der Konvention zusammen-traten.

mit Genugtuung feststellend, daß zum Zeitpunkt der Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung einunddrei-ßig Staaten die Konvention ratifiziert hatten, sechs Staaten der Konvention beigetreten waren und weitere siebenunddreißig Staaten die Konvention unterzeichnet, diese jedoch noch nicht ratifiziert hatten.

1. *begrüßt* die Schlußerklärung der Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung¹⁸, in der die Vertragspar-teien der Konvention u.a.

a) ihre feste Entschlossenheit bekräftigten, um der gesamten Menschheit willen die Möglichkeit des Ein-satzes bakteriologischer (biologischer) Mittel und To-xine als Waffen vollständig auszuschließen, und erneut erklärten, daß sie die Konvention energisch unterstütz-ten, weiterhin an ihren Grundsätzen und Zielen fest-hielten und sich zur wirksamen Durchführung ihrer Bestimmungen verpflichteten;

b) die Auffassung vertraten, daß Artikel I sich als umfassend genug erwiesen habe, um den jüngsten, für die Konvention relevanten wissenschaftlich-techni-schen Entwicklungen Rechnung zu tragen;

c) die Auffassung vertraten, daß die Bestimmungen über Konsultationen und Zusammenarbeit zur Lösung etwaiger Probleme hinsichtlich der Ziele oder der An-wendung der Konvention flexibel genug seien, um interessierten Vertragsparteien die Heranziehung ver-schiedener internationaler Verfahren zu erlauben, mit deren Hilfe unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Befürchtungen von Konferenzteilnehmern die wirk-same und angemessene Anwendung der Konventions-bestimmungen gewährleistet werden könne—Ver-fahren, zu denen u.a. das Recht jeder Vertragspartei ge-höre, zu einem späteren Zeitpunkt die Einberufung einer allen Vertragsparteien offenstehenden Beratungstagung auf Sachverständigenebene zu beantragen—und in der die Vertragsparteien nach Kenntnisnahme von den Be-denken und unterschiedlichen Meinungen über die Zu-länglichkeit von Artikel V die Ansicht vertraten, daß diese Frage zu gegebener Zeit weiterverfolgt werden solle;

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Band 634, Nr. 9068, Seite 326

¹⁷ Resolution S-10/2

¹⁸ BWC/CONF.1/10, Abschnitt II

d) die von allen Vertragsparteien der Konvention übernommene Verpflichtung bekräftigten, in redlicher Absicht ihre Verhandlungen im Hinblick auf das anerkannte Ziel des baldigen Abschlusses eines Übereinkommens über vollständige, wirksame und ausreichend verifizierbare Maßnahmen zum Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen und über deren Vernichtung fortzusetzen;

e) zur Kenntnis nahmen, daß sich während der ersten fünfjährigen Anwendungsperiode der Konvention kein Vertragsstaat auf die Artikel VI, VII, XI und XIII berufen hat;

2. *fordert* alle Signatarstaaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und *fordert* jene Staaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, die baldige Unterzeichnung als wertvollen Beitrag zur Schaffung internationalen Vertrauens in Erwägung zu ziehen.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

B

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2454 A (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2603 B (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2662 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2827 A (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2933 (XXVII) vom 29. November 1972, 3077 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3256 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3465 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/65 vom 10. Dezember 1976, 32/77 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/59 A vom 14. Dezember 1978 und 34/72 vom 11. Dezember 1979 über das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie über deren Vernichtung.

ferner in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹⁹ und des Beitritts aller Staaten zur Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung²⁰.

nach Behandlung des Berichts des Abrüstungsausschusses²¹, der u.a. den Bericht seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe für chemische Waffen enthält,

in Kenntnisnahme des gemeinsamen Zwischenberichts der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 7. Juli 1980 an den Abrüstungsausschuß über ihre bilateralen Verhandlungen über das Verbot von chemischen Waffen, die bedauerlicherweise noch nicht zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Initiative geführt haben,

in der Auffassung, daß mit allen Kräften auf einen möglichst baldigen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie über deren Vernichtung hingearbeitet werden muß,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der während seiner Tagung im Jahre 1980 geleisteten Arbeit des

Abrüstungsausschusses über das Verbot von chemischen Waffen und insbesondere von der Arbeit seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu dieser Frage;

2. *bringt ihr Bedauern darüber zum Ausdruck*, daß ein Übereinkommen über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung bisher noch nicht ausgearbeitet worden ist;

3. *bittet* den Abrüstungsausschuß *eindringlich*, gleich zu Beginn seiner Tagung im Jahre 1981 mit hohem Vorrang die Verhandlungen über eine derartige multilaterale Konvention fortzuführen und dabei alle bereits vorliegenden Vorschläge und künftigen Initiativen zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Ergebnisse seiner Verhandlungen zu berichten.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, das am 17. Juni 1924 in Genf unterzeichnet wurde und am 8. Februar 1928 in Kraft trat¹⁹,

im Hinblick darauf, daß die Vertragsparteien der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung²⁰ erneut ihr Festhalten an den Grundsätzen und Zielen dieses Protokolls erklärt und alle Staaten aufgefordert haben, diese strikt einzuhalten,

im Hinblick darauf, daß das Protokoll keinerlei Mechanismen zur Untersuchung von Berichten über Verstöße gegen das Protokoll vorsieht,

in der Auffassung, daß es erforderlich ist, allen Berichten über den angeblichen Einsatz von chemischen Waffen und deren unmittelbare und langfristige Auswirkungen auf die Menschen und die Umwelt der betroffenen Länder uneingeschränkte und angemessene Aufmerksamkeit zu widmen, wenn das Protokoll und die einschlägigen Regeln des herkömmlichen Völkerrechts ihre Geltung behalten sollen,

in Kenntnisnahme von Berichten, denen zufolge in Kriegen der jüngsten Zeit und bei bestimmten militärischen Operationen in verschiedenen Regionen der Welt angeblich chemische Waffen eingesetzt wurden,

in Kenntnisnahme von aus jüngster Zeit stammenden Berichten bestimmter Staaten über den Einsatz von chemischen Waffen auf ihren Gebieten,

ferner in Kenntnisnahme der Erklärungen verschiedener internationaler Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu diesen Berichten,

mit dem Ausdruck des tiefen Bedauerns darüber, daß bestimmte Staaten, die unmittelbar an der Klärung von Berichten über den tatsächlichen oder angeblichen Einsatz von chemischen Waffen interessiert waren und die entsprechenden Vorschläge oder Anregungen in dieser Angelegenheit vorgelegt hatten, bei der Tagung des Abrüstungsausschusses im Jahr 1980 keine Gelegenheit erhielten, ihre Auffassungen darzulegen,

besorgt über die Tatsache, daß bisher noch keine Konvention über das vollständige und wirksame Verbot chemischer Waffen und über die Vernichtung der Lager-

¹⁹ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), No. 2138, S. 65; deutscher Wortlaut in RGBI. 1929 II, S. 174

²⁰ Resolution 2826 (XXVI), Anhang: deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) I Nr. 19 S. 267

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/35/27)

bestände abgeschlossen worden ist, durch die die Gefahr des Einsatzes dieser Waffen völlig gebannt würde,

tief besorgt über die Weiterführung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen auf dem Gebiet der chemischen Waffen, insbesondere über die Entwicklung von Waffen mit aus zwei oder mehreren Substanzen bestehenden Kampfstoffen, deren Bereitstellung laufende Bemühungen um das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von chemischen Waffen aufs Spiel setzen und ein chemisches Wettrüsten auslösen könnte.

alle Staaten *eindringlich bittend*, von der Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung neuer Arten von chemischen Kampfstoffen, insbesondere von aus zwei oder mehreren Substanzen bestehenden Kampfstoffen abzusehen,

in der Auffassung, daß alle Staaten, vor allem militärisch bedeutende Staaten, auf jede Handlung verzichten müssen, die multilaterale Verhandlungen über das Verbot von chemischen Waffen behindern könnten,

in der Überzeugung, daß die hinter diesen Berichten stehenden Tatsachen und vor allem die schädlichen Auswirkungen des Einsatzes von chemischen Waffen auf die Menschen und die Umwelt der betroffenen Länder ermittelt werden müssen,

1. *fordert* alle Vertragsparteien des Protokolls von 1925 über das Verbot der Verwendung von ersticken- den, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege *auf*, erneut ihre Entschlossenheit zu erklären, sich strikt an alle ihre sich aus dem Protokoll ergebenden Verpflichtungen zu halten;

2. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben *auf*, dem Protokoll beizutreten;

3. *appelliert* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls zu achten;

4. *beschließt*, eine unparteiische Untersuchung durchzuführen, um die hinter diesen Berichten über den angeblichen Einsatz von chemischen Waffen stehenden Tatsachen und das Ausmaß der durch den Einsatz derartiger Waffen verursachten Schäden zu ermitteln;

5. *ersucht* den Generalsekretär, u.a. unter Berücksichtigung der Vorschläge derjenigen Staaten, in deren Hoheitsgebieten angeblich chemische Waffen eingesetzt wurden, eine derartige Untersuchung durchzuführen und dabei qualifizierte medizinische und technische Sachverständige²² heranzuziehen,

a) die sich bei allen in Frage kommenden Regierungen, internationalen Organisationen und anderen Stellen um sachdienliche Informationen bemühen;

b) die in dem für die Zwecke der Untersuchung erforderlichen Umfang — mit Zustimmung der betroffenen Länder auch an Ort und Stelle — Beweismaterial sammeln und prüfen;

6. *bittet* die Regierungen derjenigen Staaten, in denen chemische Waffen eingesetzt wurden, dem Generalsekretär alle gegebenenfalls in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, bei dieser Untersuchung zusammenzuarbeiten und alle gegebenenfalls in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen zu diesen Berichten zur Verfügung zu stellen;

²² Spätere Bezeichnung: Sachverständigengruppe zur Untersuchung von Berichten über den angeblichen Einsatz von chemischen Waffen.

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/145 — Durchführung der Generalversammlungs- resolution 34/73

A

EINSTELLUNG ALLER KERNWAFFEN- VERSUCHSEXPLSIONEN

Die Generalversammlung,

eingedenk der Tatsache, daß die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen, die seit über fünfundzwanzig Jahren erwogen wird und zu der die Generalversammlung über 40 Resolutionen verabschiedet hat, eines der Grundziele der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich ist, dessen Verwirklichung sie mehrfach höchsten Vorrang eingeräumt hat,

unter Betonung der Tatsache, daß sie derartige Versuche bei sieben verschiedenen Anlässen mit größtem Nachdruck verurteilt hat und daß sie seit 1974 ihre Überzeugung äußert, daß die Fortsetzung von Kernwaffenversuchen das Wettrüsten intensivieren und dadurch die Gefahr eines Atomkrieges erhöhen wird,

in erneuter Wiederholung ihrer bereits in mehreren früheren Resolutionen geäußerten Überzeugung, daß es — bei allen unter Umständen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Verifizierung — keinen stichhaltigen Grund für eine weitere Hinauszögerung des Abschlusses eines Übereinkommens über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen gibt,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär seit 1972 die Auffassung vertritt, daß alle technischen und wissenschaftlichen Aspekte des Problems so gründlich erforscht seien, daß für ein endgültiges Übereinkommen lediglich eine politische Entscheidung erforderlich sei, daß angesichts der heutigen Verifizierungsmöglichkeiten eine weitere Verzögerung eines Übereinkommens über das Verbot unterirdischer Kernversuche schwer verständlich sei und daß das mit der Fortsetzung unterirdischer Kernwaffenversuche verbundene potentielle Risiko weitaus größer sei als alle aus der Einstellung derartiger Versuche eventuell entstehenden Risiken,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär im Vorwort zu seinem Bericht mit dem Titel "Comprehensive nuclear test ban" ("Umfassendes Verbot von Kernversuchen")²³ mit besonderem Nachdruck die von ihm bereits vor acht Jahren geäußerte Auffassung wiederholt und nach ausdrücklicher Bezugnahme darauf hinzugefügt hat: "Ich vertrete diese Auffassung nach wie vor. Das Problem kann und sollte jetzt gelöst werden".

im Hinblick darauf, daß die Sachverständigen in demselben, gemäß Generalversammlungsbeschuß 34/422 vom 11. Dezember 1979 erstellten Bericht betonten, die meisten Nichtkernwaffenstaaten betrachteten inzwischen die Verwirklichung eines umfassenden Verbots von Kernversuchen als Prüfstein für die Entschlossenheit der Kernwaffenstaaten zur Einstellung des Wettrüstens, und hinzufügten, daß die Verifizierung der Verbotseinhaltung für den Abschluß eines Übereinkommens kein Hindernis mehr zu sein scheine,

²³ A/35/257

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die drei Kernwaffenstaaten, die als Depositare des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser²⁴ fungieren, sich vor nahezu zwanzig Jahren in diesem Vertrag verpflichtet haben, auf die Einstellung aller Kernwaffen-Versuchsexplosionen für alle Zeiten hinzuwirken und daß diese Verpflichtung im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen aus dem Jahre 1968²⁵ ausdrücklich wiederaufgegriffen wurde,

1. *äußert von neuem ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten die Kernwaffenversuche unvermindert fortgesetzt werden;

2. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß ein Vertrag zum Verbot sämtlicher nuklearer Versuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten höchsten Vorrang einnimmt und ein entscheidendes Element für den Erfolg der Bemühungen um eine Verhinderung der vertikalen wie auch der horizontalen Verbreitung von Kernwaffen und einen Beitrag zur nuklearen Abrüstung darstellt;

3. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser unverzüglich beizutreten und in der Zwischenzeit von Versuchen in den von dem Vertrag behandelten Umweltbereichen abzusehen;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten des Abrüstungsausschusses *ebenfalls eindringlich*

a) um ihre Unterstützung dafür, daß der Ausschuß zu Beginn seiner Tagung des Jahres 1981 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einsetzt, die multilaterale Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot aller Kernwaffenversuche beginnen sollte;

b) um den Einsatz aller ihrer Kräfte dafür, damit der Ausschuß der sechsendreißigsten Tagung der Generalversammlung den auf multilateraler Ebene ausgehandelten Wortlaut eines solchen Vertrages übermitteln kann;

5. *fordert* die Depositärstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser und des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, kraft ihrer besonderen Verantwortung aufgrund dieser beiden Verträge und als vorläufige Maßnahme bis zum Inkrafttreten des neuen umfassenden Vertrags über das Verbot von Kernversuchen entweder auf dem Weg eines trilateral vereinbarten Moratoriums oder durch drei unilaterale Moratorien alle nuklearen Versuchsexplosionen unverzüglich zu beenden;

6. *beschließt* die Aufnahme eines Punkts "Einstellung aller Kernwaffen-Versuchsexplosionen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964, S. 43; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland), 1964 II S. 904 sowie GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1963, I Nr. 15, S. 167

²⁵ Resolution 2373 (XXII), Anhang: deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1974 II S. 785 sowie GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik), 1970 I Nr. 8, S. 30

B

VERBOT SÄMTLICHER NUKLEARER VERSUCHSEXPLORATIONEN ALLER STAATEN FÜR ALLE ZEITEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Einstellung der Kernwaffenversuche durch alle Staaten und in allen Umweltbereichen im Interesse der gesamten Menschheit läge, da sie einen bedeutenden Schritt zur Beendigung der qualitativen Vervollkommnung, Entwicklung und Verbreitung von Kernwaffen, ein Mittel zur Beseitigung der schweren Befürchtungen hinsichtlich der schädlichen Folgen einer radioaktiven Verseuchung für die Gesundheit gegenwärtiger und künftiger Generationen und einen äußerst wichtigen Beitrag zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens darstellen würde,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser²⁴ und des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵ in diesen Verträgen bereits ihre Entschlossenheit bekundet haben, die Verhandlungen mit dem Ziel der Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten weiterzuführen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere auf Resolution 32/78 vom 12. Dezember 1977, Ziffer 51 der Resolution S/10-2 vom 30. Juni 1978, Resolution 33/60 vom 14. Dezember 1978, Abschnitt IV der Resolution 33/71 H vom 14. Dezember 1978 und Resolution 34/73 vom 11. Dezember 1979,

mit Befriedigung über den Bericht des Generalsekretärs über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen²⁶,

in Kenntnisnahme des dem Abrüstungsausschuß von den drei in Verhandlungen befindlichen Kernwaffenstaaten vorgelegten Zwischenberichts über die trilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot von Kernversuchen in allen Umweltbereichen und das dazugehörige Protokoll zur Frage von Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken²⁶,

mit Bedauern feststellend, daß diese Verhandlungen langsamer vorangegangen sind als erwartet,

nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinweisend, daß alle Kernwaffenstaaten die Kernwaffenversuche einstellen,

in Anerkennung der unentbehrlichen Rolle des Abrüstungsausschusses beim Aushandeln eines umfassenden Versuchsstoppvertrags, der in der Lage ist, möglichst breite internationale Unterstützung und Zustimmung zu finden,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungsausschuß eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für einen Vertrag über das Verbot von Kernversuchen einsetzen sollte,

in Anerkennung der Bedeutung, die die unter der Schirmherrschaft des Abrüstungsausschusses geleistete Arbeit an der Entwicklung eines globalen Systems zur Verifizierung seismischer Ereignisse für den Vertrag über das Verbot von Kernversuchen besitzt,

in der Überzeugung, daß der Abschluß eines derartigen Vertrages ein günstiges internationales Klima für die für das Jahr 1982 geplante zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung schaffen würde,

1. *drückt erneut ihre tiefe Besorgnis darüber aus*, daß entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten die Kernwaffenversuche unvermindert fortgesetzt werden;

²⁶ Vgl. CD/139/Anhang II/Vol. II, Dokument CD/130

2. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß ein Vertrag zum Verbot sämtlicher nuklearer Versuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit und höchstem Vorrang ist;

3. *fordert* die drei verhandelnden Kernwaffenstaaten *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Verhandlungen so rechtzeitig zu einem positiven Abschluß zu bringen, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner nächsten Tagung die Ergebnisse behandeln kann;

4. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß ein derartiger Vertrag eine entscheidende Voraussetzung für die Beendigung des Wettrüstens und der qualitativen Verbesserung von Kernwaffen und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen in weitere Länder ist,

5. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, als Angelegenheit von höchstem Vorrang zu Beginn seiner Tagung im Jahre 1981 die erforderlichen Schritte zur Einleitung von Sachverhandlungen über einen umfassenden Vertrag über das Verbot von Kernversuchen zu unternehmen, und u.a. auch eine Arbeitsgruppe einzusetzen,

6. *ersucht* den Abrüstungsausschuß *ferner*, im Rahmen seiner Verhandlungen über einen derartigen Vertrag die institutionellen und administrativen Schritte festzulegen, die für die Errichtung, Erprobung und Anwendung eines internationalen Systems zur Überwachung seismischer Ereignisse sowie eines wirksamen Verifizierungssystems erforderlich sind;

7. *bittet* alle Mitglieder des Abrüstungsausschusses *eindringlich*, den Ausschuß bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen, und zu diesem Zweck die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Frage eines umfassenden Verbots von Kernversuchen zu befürworten;

8. *fordert* den Abrüstungsausschuß *auf*, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, damit der Generalversammlung spätestens zu ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung im Jahre 1982 ein Entwurf eines Vertrages über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen vorgelegt werden kann;

9. *beschließt* die Aufnahme eines Punkts zur Frage der Durchführung dieser Resolution in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/146—Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

A

NUKLEARE KAPAZITÄT SÜDAFRIKAS

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/76 B vom 11. Dezember 1979,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas²⁷, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17.—21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

sehr beunruhigt über die Fortschritte Südafrikas auf nuklearem Gebiet, einschließlich seiner hochentwickelten Methoden zur Verarbeitung und Anreicherung von

Uran als Kernbrennstoff sowie seiner fortgeschrittenen Nukleartechnologie,

ferner sehr beunruhigt darüber, daß Südafrikas nukleare Kapazität durch die Zusammenarbeit bestimmter westlicher Staaten und Israels mit dem rassistischen Regime gesteigert worden ist,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage, der sich mit Möglichkeiten befaßt, wie das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksamer gemacht werden kann²⁸,

mit Besorgnis feststellend, daß Südafrika sich hartnäckig weigert, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹ beizutreten und mit der Internationalen Atomenergie-Organisation angemessene und umfassende Sicherheitskontrollabkommen abzuschließen, die verhindern sollen, daß Kernmaterial aus friedlichen Verwendungszwecken für die Herstellung von Kernwaffen und anderen Kernsprengmitteln abgezweigt wird,

unter Hinweis auf den Beschluß ihrer zehnten Sondertagung über Abrüstungsfragen, der Sicherheitsrat möge geeignete wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Vereitelung des Beschlusses der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Entnuklearisierung Afrikas³⁰ zu verhindern,

im Hinblick auf die anhaltende Besorgnis, mit der die internationale Gemeinschaft Südafrikas Kapazität und Pläne auf dem Nuklearsektor verfolgt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Südafrikas Pläne und Kapazität auf dem Nuklearsektor, einschließlich der angeblichen Zündung eines Atomsprengekörpers im Südatlantik am 22. Dezember 1979³¹,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über Südafrikas Pläne und Kapazität auf dem Nuklearsektor;

2. *bekannt ihre tiefe Beunruhigung* angesichts dessen, daß dieser Bericht den Nachweis für die Kapazität Südafrikas zur Herstellung von Kernwaffen geliefert hat;

3. *bekannt ferner ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß Südafrika seine nukleare Kapazität entwickelt, um durch Einschüchterung der Nachbarländer und Erpressung des gesamten afrikanischen Kontinents die weiße Vorherrschaft zu erhalten;

4. *erklärt erneut*, daß die Pläne und die Kapazität des rassistischen Regimes auf dem Nuklearsektor eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten bedrohen und die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen erhöhen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, alle Formen der Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet zu verbieten;

6. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen bzw. Einzelpersonen *auf*, ihre Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika auf nuklearem Gebiet unverzüglich einzustellen;

7. *ersucht* den Sicherheitsrat, wirksame Zwangsmaßnahmen gegen das rassistische Regime Südafrikas einzuleiten, damit dieses Regime daran gehindert wird,

²⁸ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980, Dokument S/14179

²⁹ Resolution 2373 (XXII), Anhang

³⁰ Resolution S-10/2, Ziffer 63 c)

³¹ A/35/402 mit Korr. 1

²⁷ Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975

durch den Erwerb von Kernwaffen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden;

8. *verlangt*, daß Südafrika seine gesamten Kernanlagen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht über Südafrikas Pläne und Kapazität auf dem Nuklearsektor einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihn an die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen*, die Internationale Atomenergie-Organisation und die nichtstaatlichen Organisationen zu verteilen, so daß die internationale Gemeinschaft und die Weltöffentlichkeit sich der diesem Programm innewohnenden Gefahr voll bewußt wird;

10. *ersucht den Generalsekretär* ferner, Südafrikas Aktivitäten auf dem Nuklearsektor genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

B

VERWIRKLICHUNG DER ERKLÄRUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas²⁷, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17.—21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961, 32/81 vom 12. Dezember 1977, 33/63 vom 14. Dezember 1978 und 34/76 A vom 11. Dezember 1979, in denen sie alle Staaten aufforderte, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalen afrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 vom 14. Dezember 1978 alle Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent in irgendeiner Weise Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilte und verlangte, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent oder anderswo unterläßt,

erneut erklärend, daß das Nuklearprogramm des rassistischen Regimes von Südafrika eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten bedroht,

mit Besorgnis feststellend, daß Südafrika sich hartnäckig weigert, mit der Internationalen Atomenergie-Organisation angemessene und umfassende Sicherheitskontrollabkommen abzuschließen, die verhindern sollen, daß Kernmaterial aus friedlichen Verwendungszwecken für die Herstellung von Kernwaffen und anderen Kernsprengmitteln abgezweigt wird,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrika-

frage²⁸, der sich mit Möglichkeiten befaßt, wie das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksamer gemacht werden kann, und insbesondere in Kenntnisnahme der Empfehlung des Ausschusses, daß alle Formen der Kollaboration mit Südafrika auf dem Nuklearsektor eingestellt werden sollten,

nach ernsthafter Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über Südafrikas Pläne und Kapazität auf dem Nuklearsektor³¹ einschließlich der angeblichen Zündung eines Atomsprengkörpers im Südatlantik am 22. September 1979,

zutiefst besorgt, daß Südafrika Kernwaffen erworben haben könnte,

mit dem Ausdruck ihrer Empörung darüber, daß bestimmte westliche Länder und Israel trotz des mit dem Kernprogramm Südafrikas gebotenen Risikos der Weiterverbreitung von Kernwaffen weiterhin auf dem Nuklearsektor mit Südafrika kollaborieren,

unter Hinweis auf den Beschluß ihrer zehnten Sondertagung über Abrüstungsfragen, der Sicherheitsrat möge geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Vereitelung des Beschlusses der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Entnuklearisierung Afrikas³⁰ zu verhindern,

1. *wiederholt erneut nachdrücklich* ihre Aufforderung an alle Staaten, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika, als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten;

2. *wiederholt erneut*, daß das Nuklearprogramm des rassistischen Regimes von Südafrika eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten bedroht und die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen erhöht;

3. *verurteilt* jede nukleare Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas, da eine solche Zusammenarbeit u.a. das Ziel der Organisation der Afrikanischen Einheit vereitelt, Afrika als kernwaffenfreie Zone zu bewahren;

4. *fordert* daher diese Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, ihre Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas im Nuklearbereich unverzüglich einzustellen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, im Einklang mit der Empfehlung seines Ausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage alle Formen der Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf dem Nuklearsektor zu verbieten;

6. *verlangt*, daß Südafrika seine gesamten Kernanlagen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Organisation der Afrikanischen Einheit jede erforderliche Unterstützung zur Verwirklichung ihrer feierlichen Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu gewähren;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

* Vgl. Fußnote auf S.60

35/147 — Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, in der sie mit überwältigender Mehrheit den Gedanken der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens befürwortete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, in der sie anerkannte, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten in diesem Gebiet weitgehende Unterstützung findet,

eingedenk ihrer Resolution 31/71 vom 10. Dezember 1976, mit der sie die Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten von großem Nutzen für die Sache des Friedens in dieser Region und in der Welt sein würden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/82 vom 12. Dezember 1977, in der sie die Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß die Entwicklung einer Nuklearkapazität die Lage weiter erschweren und den Bemühungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens unermesslichen Schaden zufügen würde,

geleitet von den einschlägigen Empfehlungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung bezüglich der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens³²,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/64 vom 14. Dezember 1978 und 34/77 vom 11. Dezember 1979,

in der Erkenntnis, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit erheblich stärken würde,

1. *bittet* alle unmittelbar betroffenen Parteien *eindringlich*, ernsthaft zu prüfen, ob sie nicht bald die praktischen Schritte ergreifen können, die gemäß den diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten erforderlich sind, und *bittet* zur Förderung dieses Ziels die betroffenen Länder, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³ beizutreten;

2. *bittet* diese Länder, für die Zeit bis zur Errichtung dieser Zone im Mittleren Osten sowie während ihrer Errichtung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit keine Kernwaffen und Kernsprengkörper herstellen, erwerben oder in irgendeiner anderen Form besitzen wollen;

3. *fordert* diese Länder *auf*, keiner dritten Seite die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten und sich damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *bittet* diese Länder *ferner*, bis zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten sowie während ihrer Errichtung im Einklang mit Ziffer 60 bis 63, insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung, ihre Unterstützung für die Errichtung einer solchen Zone in dieser Region zu er-

klären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zur etwaigen Behandlung zu hinterlegen;

5. *bekräftigt erneut* ihre Empfehlung an die Kernwaffenstaaten, alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu Geist und Zweck dieser Resolution und zum Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens steht, und die Staaten dieser Region bei ihren Bemühungen um die Förderung dieser Ziele zu unterstützen;

6. *erneuert ihre Bitte* an den Generalsekretär, weiterhin die Möglichkeiten für Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens zu erkunden;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/148 — Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978 und 34/78 vom 11. Dezember 1979 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Errichtung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt zu den Maßnahmen gehört, die am wirksamsten zu den Zielen der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

in der Auffassung, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien ebenso wie in anderen Regionen die Sicherheit der Staaten dieser Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen stärken wird,

im Hinblick auf die von Regierungen südasiatischer Staaten auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Kernprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Hinweis darauf, daß sie in den genannten Resolutionen die Staaten Südasiens und andere interessierte nichtkernwaffenbesitzende Nachbarstaaten aufgefordert hat, weiterhin alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien zu unternehmen, und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 3265 B (XXIX), 31/73 und 32/83 den Generalsekretär ersucht hat, für die darin erwähnten Konsultationen eine Sitzung einzuberufen und jede eventuell erforderliche Hilfe zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien zu leisten,

eingedenk der Bestimmungen der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der

³² Resolution S-10/2, Ziffer 63 d)

³³ Resolution 2373 (XXII), Anhang

Generalversammlung³⁴ bezüglich der Errichtung kernwaffenfreier Zonen, einschließlich der Region Südasien, *in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien³⁵.

1. *bekräftigt* ihre prinzipielle Unterstützung des Gedankens einer kernwaffenfreien Zone in Südasien;

2. *bittet* die Staaten Südasiens und andere interessierte nichtkernwaffenbesitzende Nachbarstaaten *erneut eindringlich*, weiterhin alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu unternehmen und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, diesen Vorschlag positiv aufzunehmen und den Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die notwendige Unterstützung zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien erforderliche Unterstützung zu gewähren und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/149—Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3479 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/74 vom 10. Dezember 1976, 32/84 A vom 12. Dezember 1977, 33/66 B vom 14. Dezember 1978 und 34/79 vom 11. Dezember 1979 über das Verbot neuer Arten von Massenvernichtungswaffen,

eingedenk der Bestimmungen in Ziffer 39 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁶, denen zufolge für die Einstellung des Wettrüstens sowohl qualitative als auch quantitative Abrüstungsmaßnahmen wichtig sind und diesbezügliche Bemühungen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Rüstungen, insbesondere der Massenvernichtungswaffen und der Entwicklung neuer Mittel der Kriegsführung, umfassen müssen,

unter Hinweis auf den in Ziffer 77 des Schlußdokuments enthaltenen Beschluß, daß als Beitrag zur Verhinderung eines qualitativen Wettrüstens und zur ausschließlichen Nutzung wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für friedliche Zwecke wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Entstehen neuer Arten von auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften aufbauenden Massenvernichtungswaffen zu verhindern, sowie daß in geeigneter Weise Anstrengungen unternommen werden sollen, die auf das Verbot solcher neuer Arten und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen abzielen,

³⁴ Resolution S-10/2

³⁵ A/35/452

³⁶ Resolution S-10/2

angesichts der Beschlüsse der zehnten Sondertagung *mit dem erneuten Ausdruck ihrer festen Überzeugung* von der Bedeutung des Abschlusses eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung der Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Entwicklung neuer Arten und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen,

im Hinblick darauf, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1980 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen und neue Systeme derartiger Waffen; radiologische Waffen" behandelt hat,

unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Abschnitts des Berichts des Abrüstungsausschusses³⁷,

1. *ersucht* den Abrüstungsausschuß *erneut*, unter Berücksichtigung seiner bestehenden Prioritäten und mit Hilfe von qualifizierten Regierungssachverständigen die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein umfassendes Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme derartiger Waffen fortzusetzen und mögliche Übereinkommen über bestimmte Arten derartiger Waffen auszuarbeiten;

2. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die von ihm erzielten Ergebnisse vorzulegen;

3. *bittet* alle Staaten *erneut eindringlich*, alles zu unterlassen, was sich auf die Gespräche zur Ausarbeitung eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung des Entstehens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme derartiger Waffen nachteilig auswirken könnte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Dokumente zuzuleiten, die die Behandlung dieses Punkts durch die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme derartiger Waffen—Bericht des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/150—Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/68 vom 14. Dezember 1978 und 34/80 A und B vom 11. Dezember 1979 sowie auf weitere einschlägige Resolutionen aus jüngster Zeit,

insbesondere, *eingedenk* des in Resolution 34/80 B enthaltenen Beschlusses der vierunddreißigsten Tagung, 1981 in Colombo eine Konferenz über den Indischen Ozean einzuberufen,

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/35/27), Abschnitt III E

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans³⁸,

unter Begrüßung der Aufnahme der gemäß Resolution 34/80 B ernannten neuen Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean und im Hinblick darauf, daß die Mitwirkung dieser Mitglieder der Arbeit des Ausschusses förderlich war,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würden,

in der Auffassung, daß die beständige Gefahr aufgrund der militärischen Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean — im Zusammenhang mit ihrer Konfrontation gesehen — die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone noch dringender macht,

ferner in der Auffassung, daß darüber hinaus jede andere fremde militärische Präsenz in diesem Gebiet, wenn sie den Zielsetzungen der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft, die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung noch dringlicher macht,

in der Auffassung, daß eine Friedenszone im Indischen Ozean nur geschaffen werden kann, wenn die Anrainer- und Hinterlandstaaten, die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten Benutzer der Seewege dabei mitwirken und untereinander zusammenarbeiten, damit Bedingungen des Friedens und der Sicherheit auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Charta sowie der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts gewährleistet sind,

ferner in der Auffassung, daß eine Friedenszone nur geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region untereinander zusammenarbeiten, damit die in der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone vorgesehenen Bedingungen des Friedens und der Sicherheit sowie die Souveränität und territoriale Integrität der Anrainer- und Hinterlandstaaten gewährleistet sind,

tief besorgt über unheilvolle Entwicklungen der jüngsten Zeit, die zu einer weiteren Beeinträchtigung von Frieden und Stabilität in dieser Region geführt haben, sowie über deren Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean³⁹ und von dem Meinungsaustausch im Ad-hoc-Ausschuß, aus denen u.a. hervorgeht, daß

a) nach der Erhöhung der Mitgliederzahl ein vielseitiger und nützlicher Meinungsaustausch über wichtige Fragen der Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone gemäß Generalversammlungsresolution 2832 (XXVI) sowie über andere damit zusammenhängende Angelegenheiten stattgefunden hat;

b) bei der Abstimmung der unterschiedlichen Denkansätze zu diesen Fragen zwar Fortschritte erzielt wurden, eine Reihe grundlegender Fragen jedoch noch gelöst werden muß;

2. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, gemäß Beschluß in Resolution 34/80 B im Jahre 1981 in Colombo eine

Konferenz über den Indischen Ozean einzuberufen und unter Berücksichtigung des Meinungsaustausches zu dieser Frage

a) im Hinblick auf die Verwirklichung der in Resolution 2832 (XXVI) enthaltenen Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone seine Bemühungen um die erforderliche Abstimmung der Positionen zu Fragen im Zusammenhang mit der Einberufung der Konferenz fortzuführen;

b) unter Abwägung des politischen Klimas und der Sicherheitslage im Gebiet des Indischen Ozeans, insbesondere unter Abwägung jüngster Entwicklungen sowie der Fortschritte bei der in Buchstabe a) angesprochenen Positionsabstimmung alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um gemäß seinen normalen Arbeitsmethoden alle Konferenzvorbereitungen, einschließlich der Terminaufstellung zum Abschluß zu bringen;

c) die Vorbereitungsarbeiten für die Einberufung der Konferenz fortzusetzen und im Jahre 1981 zwei Vorbereitungstagungen mit einer Gesamtdauer von sechs Wochen abzuhalten;

d) der Konferenz einen vollständigen Bericht über seine Vorbereitungsarbeiten vorzulegen;

3. ersucht die Konferenz über den Indischen Ozean, der Generalversammlung ihren Bericht vorzulegen;

4. erneuert das allgemeine Mandat des Ad-hoc-Ausschusses, wie es in den einschlägigen Resolutionen definiert worden ist⁴⁰;

5. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der sechsdreißigsten Tagung der Generalversammlung einen vollständigen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß weiterhin jede erforderliche Unterstützung — einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen⁴¹ — zu gewähren.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/151 — Weltabrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2833 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2930 (XXVII) vom 29. November 1972, 3183 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3469 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/190 vom 21. Dezember 1976, 32/89 vom 12. Dezember 1977, 33/69 vom 14. Dezember 1978 sowie 34/81 vom 11. Dezember 1979,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten in der Lage sein sollten, zur Ergreifung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen,

⁴⁰ Mit Mitteilung vom 5. März 1981 (vgl. A/35/800, Ziffer 1) setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis, daß er auf Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean THAILAND zum Ausschußmitglied ernannt habe. Damit gehören dem Ad-hoc-Ausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BANGLADESCH, BULGARIEN, CHINA, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, DSCHIBUTI, FRANKREICH, GRIECHENLAND, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN, ITALIEN, JAPAN, JEMEN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, LIBERIA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALEDIVEN, MAURITIUS, MOSAMBIK, NIEDERLANDE, NORWEGEN, OMAN, PAKISTAN, PANAMA, POLEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SEYCHELLEN, SINGAPUR, SOMALIA, SRI LANKA, SUDAN, THAILAND, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

⁴¹ Vgl. Abschnitt VIII, Resolution 35/10 B, Ziffer 2 f)

³⁸ Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/34/45 mit Kort.1)

³⁹ Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 29 (A/35/29)

in erneuter Betonung ihrer Auffassung, daß eine gut vorbereitete und zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene Weltabrüstungskonferenz die Erreichung dieses Ziels fördern könnte und daß die Mitwirkung aller Kernwaffenmächte dies erheblich erleichtern würde,

in Kenntnisnahme des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz⁴²,

unter Hinweis darauf, daß die zehnte Sondertagung der Generalversammlung in Ziffer 122 des Schlußdokuments beschloß⁴³, unter angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einzu-berufen,

im Hinblick darauf, daß es die Generalversammlung in ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 über die Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade für sachdienlich hielt, ebenfalls daran zu erinnern, daß nach Ziffer 122 des Schlußdokuments zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung und unter angemessener Vorbereitung einberufen werden sollte,

1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz in seinem Bericht an die Generalversammlung folgendes erklärte:

„Angesichts dessen, daß es sehr wichtig ist, unter angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einzuberufen, könnte die Generalversammlung beschließen, daß eine solche Weltabrüstungskonferenz nach ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung stattfindet, sobald der erforderliche Konsens über ihre Einberufung erzielt ist“⁴⁴;

2. erneuert das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses;

3. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, zur ständigen Information über ihre Haltung engen Kontakt zu den Vertretern der kernwaffenbesitzenden Staaten sowie auch zu allen anderen Staaten zu halten, und alle ihm eventuell mitgeteilten Vorschläge und Bemerkungen zu dieser Frage insbesondere im Hinblick auf Ziffer 122 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung in Erwägung zu ziehen;

4. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer sechsendreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

5. beschließt die Aufnahme des Punkts „Weltabrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/152—Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

STIPENDIENPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Beschluß ihrer zehnten Sondertagung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten⁴⁵,

⁴² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 28 (A/35/28)

⁴³ Resolution S-10/2

⁴⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 28 (A/35/28), Ziffer 15

⁴⁵ Resolution S-10/2, Ziffer 108

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 D vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär ersuchte, im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung gebilligten Richtlinien angemessene Vorkehrungen für das Programm für 1980 zu treffen,

mit dem Ausdruck der Befriedigung darüber, daß die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Entwicklungsländer, sich weiterhin ernsthaft an dem Programm interessiert gezeigt haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen für Abrüstung im Jahre 1980⁴⁶,

1. beschließt, das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung fortzuführen;

2. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung gebilligten Richtlinien angemessene Vorkehrungen für das Programm für 1981 zu treffen;

3. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer sechsendreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Programms vorzulegen;

4. beglückwünscht den Generalsekretär zu der Gewissenhaftigkeit, mit der das Programm durchgeführt worden ist;

5. dankt den Mitgliedstaaten, die die Stipendiaten zum Studium ausgewählter Aktivitäten im Abrüstungsbereich in ihre Hauptstädte eingeladen haben, wodurch die Gesamtzielsetzung des Programms ergänzt und den Stipendiaten zusätzliche Informationsquellen erschlossen und praktische Kenntnisse vermittelt werden konnten.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

B

KERNWAFFEN IN ALLEN ASPEKTEN

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß Kernwaffen die schwerste Bedrohung für die Menschheit und ihr Weiterbestehen darstellen und daß deshalb unbedingt mit der nuklearen Abrüstung und der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen begonnen werden muß,

ferner erneut erklärend, daß alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die die bedeutendsten Kernwaffenarsenale besitzen, in besonderem Maße für die Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung verantwortlich sind,

erneut betonend, daß allein die vorhandenen Kernwaffenarsenale bei weitem genügen, um alles Leben auf der Erde zu zerstören, sowie eingedenk der verheerenden Auswirkungen, die ein Atomkrieg auf kriegführenden wie nichtkriegführende Parteien haben würde,

sehr beunruhigt darüber, daß mit der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens wie auch mit der Sanktionierung der neuen Doktrin eines begrenzten oder partiellen Einsatzes von Kernwaffen die Gefahr einer Atomkatastrophe steigt, da durch eine solche Doktrin die Illusion geweckt wird, ein nuklearer Konflikt sei vertretbar und annehmbar,

erneut betonend, daß Kernwaffen bei den Abrüstungsverhandlungen Vorrang haben sollten, sowie unter Hinweis auf die Ziffern 49 und 54 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁷,

⁴⁶ A/35/521

⁴⁷ Resolution S-10/2

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 H vom 14. Dezember 1978 und 34/83 J vom 11. Dezember 1979, erfreut darüber, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1980 den Tagesordnungspunkt "Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" behandelt hat,

ferner in Kenntnisnahme der im Abrüstungsausschuß vorgelegten Vorschläge und Erklärungen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und der nuklearen Abrüstung,

mit Bedauern feststellend, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1980 keine Gelegenheit zu dem Versuch hatte, die unterschiedlichen Auffassungen über die Methodik, den institutionellen Apparat und die Grundlagen von multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung miteinander in Einklang zu bringen,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungsausschuß das am ehesten geeignete Forum für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen über die nukleare Abrüstung ist,

1. nimmt Kenntnis von dem Beschluß des Abrüstungsausschusses, den Tagesordnungspunkt "Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" auf seiner Tagung im Jahr 1981 wiederaufzugreifen und intensiv zu behandeln;

2. ist der Ansicht, daß die Bemühungen verstärkt werden müssen, im Einklang mit Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung mit hohem Vorrang Verhandlungen über die Frage der Beendigung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung einzuleiten, an denen alle Kernwaffenstaaten beteiligt sind;

3. fordert den Abrüstungsausschuß auf, vorrangig und im Hinblick auf einen baldigen Beginn der Sachverhandlungen zu dieser Problematik Konsultationen durchzuführen und dabei u.a. die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung mit einem genau festgelegten Mandat zu erwägen;

4. ersucht den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

C

KERNWAFFEN IN ALLEN ASPEKTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung—der ersten Sondertagung über Abrüstung—beschlossen hat, daß wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Atomkriegs die höchste Priorität zukomme und daß es unerlässlich sei, das nukleare Wettrüsten in allen seinen Aspekten einzustellen und einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden,

ferner unter Hinweis darauf, daß auf derselben Tagung ausdrücklich die Notwendigkeit einer schnellen, in geeigneten Stadien erfolgenden Aushandlung von Übereinkünften anerkannt wurde, die von den betreffenden Staaten als befriedigend angesehene Verifizierungsmaßnahmen vorsehen, und daß auf dieser Tagung auch definiert wurde, welche Ergebnisse in jedem dieser Stadien anzustreben sind,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß—wie in ihrer Resolution 34/83 B vom 11. Dezem-

ber 1979 festgestellt wurde—der Abrüstungsausschuß als das einzige multilaterale Verhandlungsgremium unverzüglich und ganz unmittelbar Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen aufnehmen sollte,

eingedenk der von einundzwanzig Mitgliedstaaten des Abrüstungsausschusses in dem Arbeitspapier vom 27. Februar 1980⁴⁸ formulierten Erklärung, der zufolge Arbeitsgruppen den besten verfügbaren Mechanismus zur Durchführung konkreter Verhandlungen innerhalb des Ausschusses darstellen,

unter Berücksichtigung der positiven Ergebnisse der Tätigkeit der vier Ad-hoc-Arbeitsgruppen, die am 17. März 1980 vom Abrüstungsausschuß zur Behandlung der Themenkreise chemische Waffen, radiologische Waffen, "negative Garantien" und umfassendes Abrüstungsprogramm eingesetzt worden waren,

1. bittet den Abrüstungsausschuß eindringlich, zu Beginn seiner Tagung im Jahr 1981 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Behandlung des in seiner Tagesordnung für 1979 und 1980 mit "Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" bezeichneten Themenkreises einzusetzen;

2. ist der Ansicht, daß es angesichts des während der letzten beiden Jahrestagungen des Abrüstungsausschusses erfolgten Meinungsaustausches zu diesem Thema angezeigt wäre, wenn die Arbeitsgruppe ihre Verhandlungen damit beginnt, daß sie sich der Frage der Ausarbeitung und genauen Abgrenzung der in Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³ vorgesehenen Stadien der nuklearen Abrüstung und damit auch mit der Festlegung der Verantwortung der Kernwaffenstaaten bzw. der Rolle der Nichtkernwaffenstaaten bei dem Prozeß der nuklearen Abrüstung zuwendet.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

D

NICHTEINSATZ VON KERNWAFFEN UND VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGS

Die Generalversammlung,

beunruhigt durch die mit den Abschreckungskonzeptionen notwendigerweise verbundene Bedrohung, die von Kernwaffen und ihrem Einsatz für das Weiterbestehen der Menschheit und für das lebenserhaltende System ausgeht,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung zur Verhinderung eines Atomkriegs und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unbedingt erforderlich ist,

unter Hinweis auf ihre im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltene Erklärung, daß alle Staaten aktiv an Bemühungen teilhaben sollten, in den internationalen Beziehungen zwischen Staaten Verhältnisse zu schaffen, unter denen ein Kodex für das friedliche Verhalten der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden⁴⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978 und 34/83 G vom 11. Dezember 1979,

in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs⁵⁰, dem im Anhang die mit Hilfe von Sachverständigen erstellte umfassende Studie über Kernwaffen beigelegt ist,

⁴⁸ Vgl. CD/139/Anhang II/Vol. I, Dokument CD/64

⁴⁹ Resolution S-10/2, Ziffer 58

⁵⁰ A/35/392; s.a. unten Fußnote 67

1. *erklärt erneut*, daß
 - a) der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschheit wäre;
 - b) der Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen daher bis zur nuklearen Abrüstung verboten werden sollte;
2. *ersucht* alle Staaten, die ihre Vorschläge zur Frage des Nichteinsatzes von Kernwaffen, der Verhütung eines Atomkrieges und zu verwandten Fragen bisher noch nicht vorgelegt haben, dies zu tun, damit die Frage einer internationalen Konvention oder eines anderen Übereinkommens zu diesem Thema auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung weiter behandelt werden kann;
3. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

E

DURCHFÜHRUNG DER EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG

Die Generalversammlung,

nach Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstungsfragen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-10/2 vom 30. Juni 1978 und 34/83 C vom 11. Dezember 1979,

eingedenk dessen, daß die allgemeine und vollständige Abrüstung als eine unumgängliche und äußerst dringende Aufgabe der internationalen Gemeinschaft erkannt worden ist und daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben,

in der Auffassung, daß es zwingend notwendig ist, in allen Verhandlungen über Abrüstungsfragen echte Fortschritte zu erzielen,

erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zufällt,

mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend, daß die zehnte Sondertagung zu einem umfassenden Engagement der Mitgliedstaaten für die Bemühungen um eine Beendigung des Wettrüstens und die Inangasetzung eines echten Abrüstungsprozesses geführt hat,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, daß bei der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung in erster Linie durch eine weitgehende Wiederbelebung der multilateralen Abrüstungsgremien einige erste Ergebnisse erzielt worden sind,

dennoch tief besorgt über das anhaltende Wettrüsten und insbesondere das nukleare Wettrüsten, welches eine wachsende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis auf die in der Erklärung der achtziger Jahre zur zweiten Abrüstungsdekade³¹ festgelegten Aufgaben, die verstärkte Anstrengungen im Abrüstungsausschuß und anderen in Frage kommenden Foren erforderlich machen,

mit Nachdruck darauf hinweisend, daß der Ausbau, die Stärkung und Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit zur Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung in dem Sinn, in dem diese von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung definiert wurde, gefördert werden müssen,

mit Besorgnis den Mangel an greifbaren Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen *feststellend*, die in dem in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung beschriebenen Aktionsprogramm aufgeführt sind⁴⁷;

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über das anhaltende Wettrüsten und insbesondere das nukleare Wettrüsten, sowie über die ständig wachsenden Militärausgaben, die negative Folgen mit sich bringen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die ungehinderte Entwicklung der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in zunehmendem Maße bedrohen;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und andere bedeutende Militärmächte, *eindringlich auf*, unverzüglich Schritte zur erfolgreichen Einstellung des Wettrüstens und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses sowie zur Verwirklichung der Abrüstung zu unternehmen;

3. *bittet* diese Staaten *eindringlich*, sich darüber hinaus auch intensiver darum zu bemühen, daß die zur Zeit im Abrüstungsausschuß und in anderen internationalen Foren geführten Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht bzw. daß die Verhandlungen über wirksame internationale Übereinkommen gemäß den Prioritäten des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung niedergelegten Aktionsprogramms fortgeführt werden;

4. *empfiehlt* dem Abrüstungsausschuß, sich auf Sachfragen und vorrangige Themen auf ihrer Tagesordnung zu konzentrieren, um so greifbare Ergebnisse zu erzielen;

5. *bringt* ihre Überzeugung *zum Ausdruck*, daß es einer der wichtigsten Beiträge zur Vorbereitung der Sondertagung über Abrüstung im Jahre 1982 ist, greifbare Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogrammes zu erzielen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die auf die Durchführung der diesbezüglichen Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung negative Auswirkungen haben oder haben könnten;

7. *bittet* alle Staaten, die außerhalb der Vereinten Nationen an Abrüstungsverhandlungen oder Verhandlungen über die Rüstungsbegrenzung teilnehmen, im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung die Generalversammlung und den Abrüstungsausschuß laufend über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu unterrichten;

8. *fordert ferner* die außerhalb der Vereinten Nationen an Abrüstungsverhandlungen oder Verhandlungen über Rüstungsbegrenzung teilnehmenden Staaten *auf*, die erzielten Verhandlungsergebnisse auch zu verwirklichen, damit günstige Voraussetzungen für weitere Fortschritte geschaffen werden;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

³¹ s.o. Resolution 35/46

F

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

*Die Generalversammlung, nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission*⁵².

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, daß wirksame Maßnahmen im Anschluß an die auf der zehnten Sondertagung verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse notwendig sind,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Abrüstungskommission gespielt hat bzw. des wichtigen Beitrags, den sie mit der Prüfung und Ausarbeitung von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und der Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der zehnten Sondertagung geleistet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 H vom 11. Dezember 1979,

1. *schließt sich* dem Bericht der Abrüstungskommission und den darin enthaltenen Empfehlungen an;

2. *ersucht* die Abrüstungskommission um Fortsetzung ihrer Arbeit in Übereinstimmung mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁷ niedergelegten Mandat und zu diesem Zweck um Durchführung einer höchstens vierwöchigen Tagung im Jahre 1981;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission *ferner* um Weiterbehandlung der in Generalversammlungsresolution 34/83 H enthaltenen Tagesordnungspunkte, wobei das Schwergewicht auf die Ausarbeitung eines Berichts an die zweite Sondertagung der Versammlung über Abrüstung gelegt werden sollte;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission *weiterhin*, der sechsendreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit sowie ihre Empfehlungen zu Ziffer 2 und 3 dieser Resolution vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Bericht des Abrüstungsausschusses⁵³ zusammen mit dem gesamten offiziellen Protokoll der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu Abrüstungsfragen zu übermitteln und ihr jede für die Durchführung dieser Resolution erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

G

ZIFFER 125 DES SCHLUSSDOKUMENTS

Die Generalversammlung,

ingedenk der Erklärung in Abschnitt II des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁷, der zufolge das anhaltende Wettrüsten eine zunehmende Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit der Menschheit darstellt, wenn ihm nicht Einhalt geboten wird,

tief besorgt über die Verschlechterung der internationalen Lage,

⁵² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/35/42)

⁵³ Ebd., Beilage 27 (A/35/27)

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm in Abschnitt III des Schlußdokuments, sowie die gemäß der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade⁵¹ durchgeführten Aktivitäten zur Einstellung des Wettrüstens und zugunsten einer echten Abrüstung,

erneut erklärend, daß die nukleare Abrüstung zwar Vorrang und höchste Priorität besitzt, daß Fortschritte bei der Begrenzung und anschließenden Reduzierung von Kernwaffen jedoch durch parallele politische und völkerrechtliche Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit der Staaten erleichtert würden,

mit der Forderung, die bestehenden Militärbündnisse aufzulösen und als ersten Schritt von Handlungen Abstand zu nehmen, die der Erweiterung der bestehenden militärischen Gruppierungen dienen,

besorgt über die Tatsache, daß die laufenden Verhandlungen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung in die Länge gezogen werden und daß einige von ihnen ausgesetzt oder beendet wurden,

1. *appelliert* an die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die Länder, die Militärabkommen mit ihnen haben, sowohl im nuklearen als auch im konventionellen Bereich Zurückhaltung zu üben und den Beschluß zu fassen, als ersten Schritt zur späteren Reduzierung ihrer Streitkräfte und konventionellen Bewaffnung diese von einem bestimmten vereinbarten Zeitpunkt an zahlenmäßig nicht zu erhöhen;

2. *bittet* die im Abrüstungsbereich in Frage kommenden internationalen Gremien, im Einklang mit dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung mit ihren Bemühungen um positive Ergebnisse bei der Beschränkung des Wettrüstens gemäß dem Aktionsprogramm in Abschnitt III des Schlußdokuments und der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade fortzufahren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Frage weiter zu verfolgen und den in Frage kommenden internationalen Gremien alle diesbezüglichen Dokumente der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

H

FORSCHUNGSPROGRAMM FÜR ABRÜSTUNGSSTUDIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Errichtung eines internationalen Instituts für Abrüstungsforschung gemäß Resolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979,

unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen anlässlich seiner Sondersitzung vom Februar 1980,

im Hinblick auf die Arbeit des Beirats für Abrüstungsstudien auf seinen Sitzungen des Jahres 1980,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁴ über das Forschungsprogramm für Abrüstungsstudien;

2. *begrüßt* die Errichtung des Genfer Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung im Rahmen des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen als eine Zwischenlösung für die Zeit bis zur zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

⁵⁴ A/35/574

I

WELTABRÜSTUNGSKAMPAGNE

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung betont hatte, wie wichtig es sei, die Weltöffentlichkeit zugunsten der Abrüstung zu mobilisieren,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sie im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁷ die Verabschiedung verschiedener konkreter Maßnahmen empfohlen hatte, die darauf abzielten, die Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und die Bemühungen zu seiner Einstellung und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses zu intensivieren und auszuweiten, sowie auch Studien- und Aufklärungsprogramme zur Frage der Abrüstung zu fördern,

eingedenk dessen, daß zur Durchführung einer ständigen weltweiten Abrüstungskampagne einerseits bestimmte Grundregeln festgelegt werden müssen, die unbeschadet der erforderlichen Flexibilität ein Mindestmaß an Koordinierung gewährleisten und daß andererseits ein praktikables und allseits annehmbares System zur Finanzierung einer solchen Kampagne eingerichtet werden muß,

nach Prüfung des diesbezüglichen Abschnitts des Berichts des Generalsekretärs über die vierte und fünfte Tagung des Beirats für Abrüstungsstudien⁵⁵,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe einer kleinen Sachverständigengruppe, die sich—soweit die Umstände dies zulassen—vorzugsweise aus Mitgliedern des Sekretariats zusammensetzen sollte, eine Studie über die Organisation und Finanzierung einer Weltabrüstungskampagne unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen durchzuführen;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Weltabrüstungskampagne" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

J

BERICHT DES ABRÜSTUNGS-AUSSCHUSSES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83^B vom 11. Dezember 1979,

mit dem Ausdruck der Befriedigung darüber, daß der Abrüstungsausschuß Fortschritte bei der Verbesserung seiner Organisation und Arbeitsmethoden erzielt hat,

mit der Feststellung, daß die Errichtung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen zu Sachfragen im Abrüstungsbereich die Verhandlungsfunktion des Abrüstungsausschusses stärken wird,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, daß es dem Abrüstungsausschuß trotz der Verbesserung seiner Arbeitsmethoden bisher nicht gelungen ist, konkrete Resultate zu bereits seit Jahren behandelten Abrüstungsfragen zu erzielen,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungsausschuß als einziges multilaterales Verhandlungsgremium bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen und über die Durchführung des Aktionsprogramms in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁷ die Hauptrolle spielen sollte,

⁵⁵ A/35/575, Abschnitt II.A

betonend, daß außerhalb des Abrüstungsausschusses geführte Verhandlungen über spezifische Abrüstungsfragen keinerlei Hindernis für die im Rahmen des Ausschusses stattfindenden Verhandlungen über derartige Fragen darstellen sollten,

1. *bittet* den Abrüstungsausschuß *eindringlich*, im Einklang mit den Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung während seiner Tagung im Jahre 1981 die Sachverhandlungen über die vorrangigen Abrüstungsfragen seiner Tagesordnung fortzusetzen bzw. einzuleiten;

2. *bittet* die mit separaten Verhandlungen über spezifische vorrangige Abrüstungsfragen befaßten Mitglieder des Abrüstungsausschusses, sich noch intensiver um einen möglichst baldigen positiven Abschluß dieser Verhandlungen mit dem Ziel der Berichterstattung vor dem Ausschuß zu bemühen und gleichzeitig dem Ausschuß einen umfassenden Bericht über den Stand ihrer separaten Verhandlungen und der dabei erzielten Ergebnisse vorzulegen, um einen möglichst direkten Beitrag zu den gemäß Ziffer 1 dieser Resolution im Ausschuß geführten Verhandlungen zu leisten;

3. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, auf seiner Tagung im Jahre 1981 die Verhandlungen über die Ausarbeitung eines umfassenden Abrüstungsprogramms fortzuführen und der Generalversammlung das Programm so rechtzeitig vorzulegen, daß es auf der zweiten Sondertagung über Abrüstung behandelt werden kann;

4. *ersucht* den Abrüstungsausschuß *ferner*, vorrangige Abrüstungsfragen noch intensiver zu behandeln, um durch konkrete Ergebnisse zur Schaffung eines günstigen Klimas für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung beitragen zu können;

5. *ersucht* den Abrüstungsausschuß *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/153—Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 33/70 vom 14. Dezember 1978 und 34/82 vom 11. Dezember 1979,

unter erneuter Betonung ihrer Überzeugung, daß die Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich vermindert werden könnten, wenn es gelänge, eine allgemeine Einigung darüber zu erzielen, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, darunter aller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, aus humanitären Gründen zu verbieten oder einzuschränken,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß positive Ergebnisse bei der Nichtanwendung oder Einschränkung

kung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen aus humanitären Gründen auch die Abrüstung insgesamt fördern würden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 und 33/70, in denen sie beschloß, 1979 eine Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen einzuberufen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, und in denen sie auch das Mandat der Konferenz festlegte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/82, in der sie die Empfehlung der Konferenz billigte, im September/Oktober 1980 eine weitere Tagung zum Abschluß der gemäß den Resolutionen 32/152 und 33/70 geführten Verhandlungen abzuhalten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Abschlußbericht der vom 10. bis 28. September 1979 und vom 15. September bis 10. Oktober 1980 in Genf abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken⁵⁶;

2. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluß der Konferenz, aufgrund dessen am 10. Oktober 1980 folgende Instrumente angenommen werden konnten:

a) die Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken;

b) das Protokoll über mit Röntgenstrahlen nicht feststellbare Splitter (Protokoll II);

c) das Protokoll über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Minen, Tölpelfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II);

d) das Protokoll über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III);

3. *nimmt Kenntnis* von Artikel 3 der Konvention, der vorsieht, daß die Konvention am 10. April 1981 zur Unterzeichnung aufgelegt wird;

4. *empfiehlt* allen Staaten die Konvention und die drei im Anhang enthaltenen Protokolle, um zu erreichen, daß möglichst viele Staaten diesen Instrumenten beitreten;

5. *nimmt Kenntnis* von der nach Artikel 8 der Konvention gegebenen Möglichkeit der Einberufung von Konferenzen zur Beratung über Änderungen der Konvention oder irgendeines der im Anhang aufgeführten Protokolle, zur Beratung über Zusatzprotokolle, die sich auf andere, von den vorhandenen Protokollen nicht erfaßte Arten konventioneller Waffen beziehen oder zur Überprüfung des Geltungsbereichs und der Anwendung der Konvention und der im Anhang dazu enthaltenen Protokolle sowie zur Beratung über jedwede Vorschläge zur Änderung der Konvention oder der vorhandenen Protokolle und jedweder Vorschläge für Zusatzprotokolle, die sich auf andere, von den vorhandenen Protokollen nicht erfaßte Arten von konventionellen Waffen beziehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär als Depositär der Konvention und der im Anhang dazu enthaltenen Protokolle, die Generalversammlung von Zeit zu Zeit über den Stand der Beitritte zu dieser Konvention und den

drei im Anhang dazu enthaltenen Protokollen zu informieren;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/154— Abschluß einer internationalen Konvention zur Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Festigung der Sicherheit der Staaten und bewegt von dem von allen Nationen geteilten Wunsch, den Krieg zu beseitigen und eine Atomkatastrophe zu verhindern,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in einer Reihe von Deklarationen und Resolutionen der Vereinten Nationen bekräftigten Grundsatzes der Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt,

mit Befriedigung den Wunsch von Staaten verschiedener Regionen *zur Kenntnis nehmend*, durch die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen frei geschlossenen Vereinbarungen die Einführung von Kernwaffen in ihre Territorien zu verhindern, und in dem Bestreben, dieses Vorhaben zu unterstützen,

in der Auffassung, daß es bis zur Erreichung einer allseitigen nuklearen Abrüstung unbedingt erforderlich ist, daß die internationale Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen von welcher Seite auch immer entwickelt,

in der Erkenntnis, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

ingedenk der Erklärungen und Feststellungen verschiedener Staaten über die Festigung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten,

in dem Wunsch, die Verwirklichung von Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵⁷ zu fördern, in der sie die Kernwaffenstaaten dringend ersuchte, wo erforderlich wirksame Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen abzuschließen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/72 vom 14. Dezember 1978, 34/84 und 34/85 vom 11. Dezember 1979,

im Hinblick darauf, daß der Abrüstungsausschuß im Jahre 1980 den Punkt "Wirksame internationale Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von

⁵⁶ A/CONF.95/15 mit Korr.2

⁵⁷ Resolution S-10/2

Kernwaffen“ behandelt und eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Fortführung der Verhandlungen über diesen Gegenstand eingesetzt hat,

unter Hinweis auf die dem Abrüstungsausschuß 1979 zu dieser Frage vorgelegten Entwürfe einer internationalen Konvention,

in Kenntnisnahme des Berichts des Abrüstungsausschusses, einschließlich des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe⁵⁸,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Idee einer Konvention breite internationale Unterstützung gefunden hat,

in dem Wunsche, einen baldigen und erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über die Ausarbeitung der Konvention herbeizuführen,

ferner im Hinblick darauf, daß der Abrüstungsausschuß den Vorschlag geprüft hat, der Sicherheitsrat möge auf Empfehlung der Generalversammlung die Frage konkreter Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen behandeln, die als Überbrückungsvorkehrungen keinen Ersatz für die unerläßlichen, erneuten Bemühungen um eine Einigung über eine allseitig annehmbare gemeinsame Vorgehensweise darstellen sollten, die in ein internationales Instrument mit rechtsverbindlichem Charakter einfließen könnte,

1. *begrüßt* die Schlußfolgerung des Abrüstungsausschusses, daß nach wie vor die dringende Notwendigkeit anerkannt wird, Einigung über wirksame internationale Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es im Abrüstungsausschuß im Prinzip keinen Einwand gegen den Gedanken einer internationalen Konvention gab;

3. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, während seiner für das Jahr 1981 geplanten Tagung die Verhandlungen über die Frage der Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten mit Vorrang fortzuführen;

4. *ruft* die Teilnehmerstaaten an den Gesprächen über die Frage der Gewährung von Garantien für Nichtkernwaffenstaaten hinsichtlich des Nichteinsatzes bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen auf, sich um die rasche Ausarbeitung und den Abschluß einer internationalen Konvention über diese Frage zu bemühen;

5. *appelliert* an alle Kernwaffenstaaten, als ersten Schritt in Richtung auf den Abschluß einer derartigen internationalen Konvention feierliche, sachlich übereinstimmende Erklärungen über den Nichteinsatz von Kernwaffen gegenüber Nichtkernwaffenstaaten, die keine derartigen Waffen auf ihren Territorien haben, abzugeben;

6. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat, eventuelle Erklärungen der Kernwaffenstaaten bezüglich der Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten zu prüfen und diese Erklärungen, falls sie sich alle als konsistent mit der oben erwähnten Zielsetzung erweisen, durch eine entsprechende Resolution zu billigen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes “Abschluß einer internationalen Konvention zur Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen” in

die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/155—Abschluß einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, die berechtigte Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker zu mildern,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und das Überleben der Zivilisation darstellen,

zutiefst besorgt über die fortgesetzte Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und über die Möglichkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung von Gewalt,

zutiefst besorgt über jede Möglichkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

in der Erkenntnis, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität von Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. vor der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen geschützt werden müssen,

in der Auffassung, daß es bis zur Erreichung einer allseitigen nuklearen Abrüstung unbedingt notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch irgendeine Seite entwickelt,

in der Erkenntnis, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/189 C vom 21. Dezember 1976,

eingedenk Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵⁷, in der diese Kernwaffenstaaten eindringlich bat, entsprechend den Erfordernissen ihre Bemühungen um wirksame Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen fortzusetzen,

in dem Wunsch, die Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/72 vom 14. Dezember 1978,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/85 vom 11. Dezember 1979,

⁵⁸ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/35/27) Ziffer 45-49

in *Begrüßung* der intensiven Verhandlungen, die im Abrüstungsausschuß und seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit dem Ziel geführt werden, zu einer Einigung über die Behandlung des Punktes "Wirksame internationale Vorkehrungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" zu gelangen,

in *Kenntnisnahme* der unter diesem Tagesordnungspunkt 1979 im Abrüstungsausschuß vorgelegten Entwürfe einer internationalen Konvention,

ferner in *Kenntnisnahme* des Berichts des Abrüstungsausschusses, einschließlich des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe⁵⁸,

im *Hinblick auf* den Beschluß der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder sowie der diesbezüglichen Empfehlungen der vom 17. bis 22. Mai in Islamabad abgehaltenen Elften Außenministerkonferenz der Islamischen Konferenz, mit denen der Abrüstungsausschuß aufgefordert wurde, zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen eine internationale Grundlage auszuarbeiten und Einigung hierüber zu erzielen,

weiterhin in *Kenntnisnahme* der im Abrüstungsausschuß und in der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Unterstützung für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *bekräftigt* erneut die dringende Notwendigkeit einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es im Abrüstungsausschuß im Prinzip keine Einwände gegen die Idee einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl der Ausschuß bei der Entwicklung einer allseits annehmbaren gemeinsamen Konzeption keine Fortschritte erzielt hat;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, den erforderlichen politischen Willen für eine Einigung über eine gemeinsame Konzeption an den Tag zu legen, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments werden könnte;

4. *empfiehlt* dem Abrüstungsausschuß, während seiner nächsten Tagung die Verhandlungen im Hinblick auf eine Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aktiv fortzusetzen, wobei er die breite Unterstützung für den Abschluß einer internationalen Konvention sowie alle anderen, auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge berücksichtigen sollte;

5. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/156—Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

STUDIE ÜBER KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

tief besorgt über das anhaltende Wettüben, einschließlich des konventionellen Wettübens, und das besorgniserregende Ansteigen der Rüstungsausgaben,

in Anerkennung des Rechts aller Staaten auf Schutz ihrer Sicherheit,

in Bekräftigung der diesbezüglichen Ziffern des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵⁷, der ersten Sondertagung der Versammlung über Abrüstungsfragen, im Hinblick auf die Prioritäten bei den Abrüstungsverhandlungen,

unter Hinweis auf die Empfehlungen in Ziffer 81 und 85 des Schlußdokuments,

im Hinblick darauf, daß auf der vom 12. Mai bis 6. Juni 1980 abgehaltenen Tagung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen breite Zustimmung für den Gedanken vorhanden war, an die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung die Empfehlung zu richten, sie möge grundsätzlich einen Vorschlag zur Durchführung einer Studie über alle Aspekte des konventionellen Wettübens und über Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und Streitkräfte billigen, die zu erstellen sei, nachdem die allgemeine Methodik dieser Studie sowie ihr Aufbau und ihre Reichweite in allen Einzelheiten erörtert und vereinbart worden seien⁵⁹,

1. *billigt* grundsätzlich die Durchführung einer vom Generalsekretär mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter, von ihm nach Gesichtspunkten der geographischen Ausgewogenheit ernannter Sachverständiger zu erstellenden Studie über alle Aspekte des konventionellen Wettübens und über Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und Streitkräfte;

2. *erklärt sich damit einverstanden*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer bevorstehenden Arbeitstagung die allgemeine Methodik dieser Studie sowie ihren Aufbau und ihre Reichweite herausarbeiten sollte;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission, dem Generalsekretär das Ergebnis ihrer Beratungen zu übermitteln, das als Richtlinie für die Studie dienen sollte;

4. *ersucht ferner* den Generalsekretär um Vorlage eines Zwischenberichts zur Studie über alle Aspekte des konventionellen Wettübens und über Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und Streitkräfte bei der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung und eines endgültigen Berichts bei ihrer achtunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

B

VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/91 B vom 16. Dezember 1978 und 34/87 B vom 11. Dezember 1979 über vertrauensbildende Maßnahmen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über eine umfassende Studie über vertrauensbildende Maßnahmen⁶⁰, der im Anhang den Be-

⁵⁹ Ebd., Beilage 42 (A/35/42), Ziffer 20

⁶⁰ A/35/422

richt der Regierungssachverständigen-Gruppe für vertrauensbildende Maßnahmen enthielt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Arbeiten fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung die Untersuchung vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

C

NICHTSTATIONIERUNG VON KERNWAFFEN AUF DEM TERRITORIUM VON STAATEN, IN DENEN SICH GEGENWÄRTIG KEINE SOLCHEN WAFFEN BEFINDEN

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß ein Atomkrieg verheerende Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/91 F vom 16. Dezember 1978, in der sie alle Kernwaffenstaaten aufforderte, keine Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten zu stationieren, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden, sowie alle Nichtkernwaffenstaaten, auf deren Territorium sich keine Kernwaffen befinden, aufforderte, alle Schritte zu unterlassen, die direkt oder indirekt zur Stationierung solcher Waffen auf ihrem Territorium führen würden,

in Kenntnisnahme des gemäß Generalversammlungsresolution 34/87 C vom 11. Dezember 1979 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs⁶¹,

im Hinblick auf die klar zum Ausdruck gebrachte Absicht vieler Staaten, die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Territorium zu verhindern,

in der Auffassung, daß die Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden, einen Schritt in Richtung auf das umfassendere Ziel des anschließenden-vollständigen Abzugs von Kernwaffen aus dem Territorium anderer Staaten und damit einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen und schließlich zur völligen Beseitigung derselben führen würde,

1. *ersucht* den Abrüstungsausschuß um die unverzügliche Aufnahme von Gesprächen zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Unterlagen über die Erörterung dieser Frage auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zuzuleiten;

3. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden — Bericht des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

⁶¹ A/35/145 mit Add.1

D

STUDIE ÜBER ALLE ASPEKTE DER REGIONALEN ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/91 E vom 16. Dezember 1978, in der sie beschloß, eine systematische Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung anzufertigen, und den Generalsekretär ersuchte, die Studie mit Hilfe einer Gruppe von qualifizierten Regierungssachverständigen zu erstellen;

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁶², dem im Anhang die von der Regierungssachverständigen-Gruppe für regionale Abrüstung erstellte Studie beigelegt ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs und von der im Anhang dazu enthaltenen Studie;

2. *empfiehlt* die Studie und ihre Ergebnisse der Aufmerksamkeit aller Staaten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der obengenannte Bericht als eine Publikation der Vereinten Nationen herausgegeben und allgemein verbreitet wird;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 1. Juni 1981 ihre Stellungnahmen zu der Studie und ihren Ergebnissen zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu ihrer Information die Antworten der Mitgliedstaaten vorzulegen;

6. *beschließt,* die Studie der Abrüstungskommission zu übermitteln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Studie an den Abrüstungsausschuß weiterzuleiten;

8. *bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck,* daß die Studie die Regierungen dazu anregen wird, selbst Initiativen zu ergreifen und in ihrer jeweiligen Region Konsultationen zur Einigung über geeignete regionale Abrüstungsmaßnahmen zu führen.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

E

STUDIE ÜBER DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALER SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/87 C vom 12. Dezember 1977, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, eine Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit zu veranlassen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-10/2 vom 30. Juni 1978, 83/91 I vom 16. Dezember 1978 und 34/83 A vom 11. Dezember 1979,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁶³, dem ein Schreiben des Vorsitzenden der Sachverständigen-Gruppe für die Wechselbeziehung zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit beigelegt ist, in dem der Generalsekretär darüber informiert wird, daß die Gruppe aufgrund der umfassenden Thematik und der Komplexität und Sensitivität der damit verbundenen Fragestellungen zum Abschluß ihrer Arbeiten mehr Zeit benötige;

⁶² A/35/416

⁶³ A/35/486

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Studie weiterführen zu lassen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung den Abschlußbericht vorzulegen.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

F

STUDIE ÜBER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁴, dem zufolge Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und das Überleben der Zivilisation darstellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/91 D vom 16. Dezember 1978, in der der Generalsekretär um die Ausarbeitung einer umfassenden Studie über Kernwaffen ersucht wurde,

im Hinblick darauf, daß der Bericht des Generalsekretärs⁶⁵, dem der Bericht der Sachverständigengruppe für eine umfassende Studie über Kernwaffen beigelegt ist, abgeschlossen wurde und nun vorliegt,

in Anbetracht dessen, daß die Abrüstungskommission in ihrem Bericht vorgeschlagen hat, daß staatliche und nichtstaatliche Informationsorgane der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* wie auch nichtstaatliche Organisationen im Laufe der achtziger Jahre gegebenenfalls weitere Informationsprogramme über die Gefahr des Wettrüstens sowie über Abrüstungsmaßnahmen und -verhandlungen durchführen⁶⁶,

in der Überzeugung, daß die weite Verbreitung des Berichts zu einem besseren Verständnis der in den Kernwaffen liegenden Gefahr und der Notwendigkeit weiterer Fortschritte in den verschiedenen Verhandlungen zur Verhinderung sowohl der horizontalen wie der vertikalen Verbreitung von Kernwaffen und zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung beitragen würde,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs als einer äußerst wichtigen Darstellung der gegenwärtigen Kernwaffenarsenale, der Tendenzen in der technologischen Entwicklung von Kernwaffen und der Auswirkungen ihres Einsatzes sowie auch der verschiedenen Abschreckungsdoktrinen und der Auswirkungen der fortgesetzten quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen auf die Sicherheit sowie darüber hinaus als einer Mahnung, daß u.a. durch Förderung der öffentlichen Bewußtseinsbildung im Hinblick auf die Notwendigkeit der Abrüstung auf eine Stärkung des für wirksame Abrüstungsmaßnahmen erforderlichen politischen Willens hingearbeitet werden muß;

2. *dankt* dem Generalsekretär und den Sachverständigen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützt haben, für die prompte und effiziente Ausarbeitung des Berichts;

3. *nimmt* die Ergebnisse des Berichts *zur Kenntnis* und äußert die Hoffnung, daß alle Staaten diese eingehend prüfen werden;

4. *empfiehlt* dem Abrüstungsausschuß, bei seinen Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, ins-

besondere im Bereich der nuklearen Abrüstung, den Bericht und dessen Ergebnisse zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der gesamte Bericht als Veröffentlichung der Vereinten Nationen⁶⁷ erscheint, und unter voller Heranziehung aller Einrichtungen und Dienste der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information den Bericht in so vielen Sprachen aufzulegen wie es zweckmäßig und praktikabel erscheint;

6. *empfiehlt* allen Regierungen, dem Bericht eine möglichst große Verbreitung zu verschaffen und ihn gegebenenfalls in ihrer jeweiligen Sprache zu veröffentlichen, damit die breite Öffentlichkeit Kenntnis von seinem Inhalt erhält;

7. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie die nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, alle ihnen verfügbaren Möglichkeiten heranzuziehen, um den Bericht einem möglichst großen Kreis bekanntzumachen.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

G

ABSCHLUSS EINER INTERNATIONALEN KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND ANWENDUNG VON RADIOLOGISCHEN WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution der Kommission für konventionelle Bewaffnung vom 12. August 1948, deren Definition von Massenvernichtungswaffen atomare Explosivwaffen, Waffen mit radioaktivem Material, tödliche chemische und biologische Waffen sowie alle künftig entwickelten Waffen einschließt, deren Zerstörungswirkung derjenigen der Atombombe oder der anderen obengenannten Waffen vergleichbar ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2602 C (XIV) vom 16. Dezember 1969,

unter Hinweis auf Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁴, in der festgestellt worden war, daß eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen abgeschlossen werden sollte,

in Bekräftigung ihrer Resolution 34/87 A vom 11. Dezember 1979 über den Abschluß einer solchen Konvention,

in der Überzeugung, daß eine derartige Konvention dazu dienen würde, die Menschheit vor den potentiellen Gefahren des Einsatzes radiologischer Waffen zu verschonen, und somit zur Festigung des Friedens und zur Abwendung der Kriegsgefahr beitragen würde,

mit dem Ausdruck der Befriedigung darüber, daß im Abrüstungsausschuß Verhandlungen über den Abschluß einer internationalen Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen aufgenommen wurden,

* Vgl. die Fußnote auf S.60

⁶⁴ A/35/392

⁶⁶ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/35/42), Ziffer 19*

* Vgl. die Fußnote auf S.60

⁶⁷ Der Bericht erschien später unter dem Titel "Comprehensive study on nuclear weapons" (Umfassende Studie über Kernwaffen), (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.II).

in Kenntnisnahme des diese Verhandlungen betreffenden Teils im Bericht des Abrüstungsausschusses⁶⁸, der auch den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe einschließt,

erfreut darüber, daß die Notwendigkeit einer Einigung über den Wortlaut eines Vertrags über das Verbot von radiologischen Waffen allgemein anerkannt wird,

1. fordert den Abrüstungsausschuß auf, die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Vertrags über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen fortzusetzen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Ergebnisse zu berichten;

2. nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der im Bericht des Abrüstungsausschusses enthaltenen Empfehlung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, zur Fortsetzung der Verhandlungen über die Ausarbeitung eines Vertrags über das Verbot von radiologischen Waffen zu Beginn der Tagung des Abrüstungsausschusses im Jahr 1981 eine weitere Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit einem entsprechenden, dann noch genau zu bestimmenden Mandat einzusetzen⁶⁹;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Unterlagen zu übermitteln, die sich auf die Behandlung des Verbots der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung beziehen;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

H

VERBOT DER PRODUKTION VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR RÜSTUNGSZWECKE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/91 H vom 16. Dezember 1978 und 34/87 D vom 11. Dezember 1979, in der sie den Abrüstungsausschuß ersuchte, in einem geeigneten Stadium der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung dargelegten Aktionsprogramms⁶⁴ und seiner Arbeiten zu dem Punkt "Kernwaffen in allen Aspekten" mit Nachdruck die Frage eines ausreichend verifizierten Stopps und Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper zu prüfen und die Versammlung über den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Tagesordnung des Abrüstungsausschusses für 1980 den Punkt "Kernwaffen in allen Aspekten" und sein Arbeitsprogramm für beide Teile seiner Tagung im Jahr 1980 den Punkt "Einstellung des nuklearen Wetttrüstens und nukleare Abrüstung" enthielt,

unter Hinweis auf die Vorschläge und Erklärungen des Abrüstungsausschusses zu diesen beiden Punkten,

ferner im Hinblick darauf, daß der Bericht des Abrüstungsausschusses eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Arbeiten des Ausschusses im Laufe des Jah-

res 1980⁷⁰ enthält und auf die Vorlage des Dokuments "The prohibition of the production of fissionable material for weapons purposes" (Das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke) hinweist⁷¹.

in Anbetracht dessen, daß die Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke sowie die schrittweise Umwandlung und Verlagerung der Bestände im Hinblick auf ihre friedliche Verwendung einen bedeutenden Schritt zur Beendigung des nuklearen Wetttrüstens und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses darstellen würde,

in Anbetracht dessen, daß das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper auch eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und Kernsprengkörpern darstellen würde,

ersucht den Abrüstungsausschuß, in einem geeigneten Stadium seiner Arbeit zum Punkt "Kernwaffen in allen Aspekten" die Behandlung der Frage eines ausreichend verifizierten Stopps und Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper fortzusetzen und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

I

BERICHT DES ABRÜSTUNGS-AUSSCHUSSES

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben,

ferner in der Erkenntnis, daß alle Staaten gemäß Ziffer 28 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁴ die Pflicht zur Mitwirkung an Abrüstungsverhandlungen und das Recht zur Teilnahme an diesen haben,

hierzu unter Hinweis auf ihre Resolution 33/91 G vom 16. Dezember 1978,

im Hinblick auf Abschnitt IX der Geschäftsordnung des Abrüstungsausschusses über die Mitwirkung von Nichtmitgliedstaaten an der Arbeit des Ausschusses,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses gemäß Ziffer 120 des Schlußdokuments in regelmäßigen Abständen überprüft werden soll,

1. nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Abschnitten im Bericht des Abrüstungsausschusses über seine Tagung vom Jahr 1980, denen zufolge der Ausschuß zu gegebener Zeit seine Zusammensetzung überprüfen und der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Überprüfung berichten wird⁷²;

2. ersucht den Abrüstungsausschuß, die Modalitäten der Überprüfung der Zusammensetzung des Ausschusses weiterhin zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

3. empfiehlt, die erste Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses nach entsprechenden Konsultationen unter den Mitgliedstaaten während

⁷⁰ Ebd., Ziffer 37-44

⁷¹ Vgl. CD/139/Anhang II/Vol. I, Dokument CD 400

⁷² Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/35/27), Ziffer 73

⁶⁸ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/35/27), Ziffer 57-62

⁶⁹ Ebd., Ziffer 61

der nächsten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung abzuschließen;

4. *erklärt erneut*, daß Staaten, die dem Ausschuß nicht angehören, auf ihr Ersuchen hin vom Ausschuß zur Beteiligung an der Arbeit des Ausschusses eingeladen werden sollten, wenn Fragen von besonderem Interesse für diese Staaten zur Diskussion stehen;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Punkt aufzunehmen, der sich auf die Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses bezieht.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

J

ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis feststellend, daß das Wettrüsten, insbesondere das nukleare Wettrüsten, unvermindert weitergeht und daß gleichzeitig die Bemühungen um eine Rüstungsreduzierung bzw. -begrenzung bisher noch keine konkreten Ergebnisse gezeitigt haben,

in dem Bewußtsein der ernststen Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs, die sich aus der fortgesetzten Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und den jüngsten bedenklichen Entwicklungen ergibt,

in der Auffassung, daß die Eskalation des Wettrüstens u.a. dadurch hervorgerufen wird, daß es an echter internationaler Sicherheit fehlt,

unter Hinweis darauf, daß es gemäß Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen das vorrangigste Ziel der Vereinten Nationen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen und Angriffshandlungen oder andere Friedensbrüche zu unterdrücken,

in der Erkenntnis, daß die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta zu Ordnung und Sicherheit in der Welt beitragen würde, die in diesen schwierigen Zeiten besonders notwendig sind,

in der Überzeugung, daß das Vertrauen auf die Effektivität der Vereinten Nationen und das dadurch entstehende Vertrauensklima die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Fragen von gemeinsamem Interesse im Hinblick auf Frieden und Überleben ungeachtet jeglicher Unterschiede zwischen ihren politischen oder gesellschaftlichen Systemen erleichtern wird,

unter Hinweis darauf, daß es im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung heißt, das Wettrüsten, insbesondere sein nuklearer Aspekt, stehe den Bemühungen um eine weitere Verringerung der internationalen Spannungen, um die Schaffung internationaler Beziehungen auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz und des Vertrauens zwischen allen Staaten und um die Entwicklung einer breiten internationalen Zusammenarbeit und Verständigung entgegen⁷³,

ferner unter Hinweis darauf, daß es im Schlußdokument ebenfalls heißt, ein echter und dauerhafter Frieden könne nur durch die wirksame Anwendung des in der Charta vorgesehenen Sicherheitssystems und durch die rasche und beträchtliche Reduzierung der Rüstungen

und Streitkräfte, durch internationale Einigung und beispielgebendes Verhalten auf allen Seiten erreicht werden, so daß es schließlich zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle kommt⁷⁴,

in der Auffassung, daß das Ziel der Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und der Übergang zu wirksamen Abrüstungsmaßnahmen, die sich mit der nationalen Sicherheit vereinbaren lassen, wirksam dadurch erreicht werden könnten, daß parallel zu den Abrüstungsbemühungen das in der Charta vorgesehene kollektive Sicherheitssystem angewendet wird,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 34/83 A vom 11. Dezember 1979 über Abrüstung und internationale Sicherheit;

2. *fordert* alle Staaten auf, parallel zu den Bemühungen um wirksame Abrüstungsmaßnahmen mit einer positiven Haltung an unter die Charta der Vereinten Nationen fallende Maßnahmen zur Errichtung eines Systems der internationalen Sicherheit und Ordnung heranzugehen;

3. *empfiehlt* den mit der Erhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit betrauten Hauptorganen der Vereinten Nationen, sich ohne Aufschub mit den Vorbedingungen für die Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und mit der Ausarbeitung der Modalitäten für die wirksame Anwendung des in der Charta vorgesehenen internationalen Sicherheitssystems zu befassen;

4. *ersucht* die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, den Rat bei der Erfüllung dieser ihm mit der Charta übertragenen wichtigen Aufgabe zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

K

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE BEGRENZUNGEN DER STRATEGISCHEN RÜSTUNGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2602 A (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2932 B (XXVII) vom 29. November 1972, 3184 A und C (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3261 C (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3484 C (XXX) vom 12. Dezember 1975, 31/189 A vom 21. Dezember 1976 und 32/87 G vom 12. Dezember 1977,

in erneuter Bekräftigung ihrer Resolution 33/91 C vom 16. Dezember 1978, in der sie u.a.

a) *erneut* ihre Genugtuung über die 1977 von den Staatsoberhäuptern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika abgegebenen feierlichen Erklärungen wiederholte, in denen diese ihre Bereitschaft bekundeten, sich um den Abschluß von Vereinbarungen zu bemühen, die es erlauben würden, mit der schrittweisen Reduzierung der Kernwaffenbestände zu beginnen und zu deren vollständiger und restloser Vernichtung mit dem Ziel einer wirklich kernwaffenfreien Welt überzugehen,

b) *darauf verwies*, daß eine der Abrüstungsmaßnahmen, die höchsten Vorrang verdient und zu dem in

⁷³ Resolution S-10/2, Ziffer 12

⁷⁴ *Ebd.*, Ziffer 13

Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁴ enthaltenen Aktionsprogramm gehört, der Abschluß des als SALT II bekannten bilateralen Abkommens sei, dem unmittelbar weitere Verhandlungen zwischen den beiden Parteien über die Begrenzung strategischer Rüstungen folgen sollten, die zu einvernehmlichen, bedeutenden Reduzierungen und qualitativen Begrenzungen der strategischen Rüstung führen,

c) betonte, daß nach dem Aktionsprogramm alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen mit den größten nuklearen Arsenalen eine besondere Verantwortung dafür tragen, daß die Ziele der nuklearen Abrüstung erreicht werden⁷⁵,

unter Hinweis darauf, daß das SALT II-Abkommen, das den offiziellen Titel "Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen" trägt, nach sechsjährigen bilateralen Verhandlungen am 18. Juni 1979 endlich unterzeichnet wurde und daß sein Text zusammen mit dem Text des Protokolls zu dem Vertrag sowie der gemeinsamen Erklärung über Prinzipien und grundsätzliche Richtlinien für weitere Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen, die beide am selben Tag unterzeichnet wurden wie der Vertrag, sowie der Text eines ebenfalls am 18. Juni 1979 herausgegebenen Kommuniqués als Dokument des Abrüstungsausschusses veröffentlicht wurde⁷⁶,

erneut erklärend, daß sie — wie in ihrer Resolution 34/87 F vom 11. Dezember 1979 festgestellt — die von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in der gemeinsamen Erklärung zum Ausdruck gebrachte Überzeugung teilt, daß eine baldige Übereinkunft über die weitere Begrenzung und weitere Reduzierung der strategischen Rüstungen der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Verringerung des Risikos des Ausbruchs eines Atomkriegs dienen würde,

eingedenk ihrer in derselben Resolution zum Ausdruck gebrachten Hoffnung, daß das SALT II-Abkommen bald in Kraft treten werde, da es ein entscheidendes Element für die Fortsetzung und für den Fortschritt der Verhandlungen zwischen den beiden Staaten darstelle, die über die bedeutendsten Arsenale von Kernwaffen verfügen,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung erklärt hatte, die derzeit bestehenden Kernwaffenarsenale genügten bei weitem, alles Leben auf der Erde zu zerstören, die Vermehrung der Waffen, weit davon entfernt, zur Erhöhung der internationalen Sicherheit beizutragen, schwäche diese Sicherheit und die vorhandenen Kernwaffen sowie das anhaltende Wettrüsten stellten eine Gefahr für das Überleben der Menschheit dar, weswegen die Versammlung dann auch feststellte, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Abrüstungsbereich hätten,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Tagung vom Jahr 1980 im Zusammenhang mit ihrer Prüfung der "Elemente der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade" übereinkam, die Ratifizierung des Abkommens über die Begrenzung der strategischen Rüstungen (SALT II) und den Beginn von Verhandlungen für ein SALT III-Abkommen in die Reihe der konkreten Maß-

nahmen aufzunehmen, denen höchster Vorrang gegeben werden sollte⁷⁷,

ferner im Hinblick darauf, daß im Verlauf der Debatten des Abrüstungsausschusses während seiner diesjährigen Tagung unablässig betont wurde, daß der (SALT II-)Vertrag schnellstens ratifiziert werden müsse,

in der Überzeugung, daß die in redlicher Absicht erfolgte Unterzeichnung eines Vertrages, insbesondere wenn diese am Ende langer und gewissenhaft geführter Verhandlungen steht, zu der Annahme berechtigt, daß dessen Ratifizierung nicht unnötig verzögert wird,

1. beklagt, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (SALT II) noch nicht ratifiziert worden ist, obwohl er am 18. Juni 1979 unterzeichnet wurde und obwohl viele andere Gründe, von denen einige in der Präambel zu dieser Resolution zusammengefaßt sind, für seine Ratifizierung sprechen;

2. bittet die beiden Signatarstaaten eindringlich, angesichts der Tatsache, daß es in dieser Frage nicht nur um ihre eigenen Interessen sondern auch um die vitalen Interessen aller Völker geht, das in Vertragsartikel XIX vorgesehene Verfahren für das Inkrafttreten des Vertrages nicht mehr länger hinauszuzögern;

3. geht davon aus, daß die Signatarstaaten bis zum Inkrafttreten des Vertrages im Einklang mit den Bestimmungen der Wiener Konvention über das Vertragsrecht⁷⁸ alle Handlungen unterlassen werden, die Sinn und Zweck des Vertrages zunichte machen würden;

4. wiederholt ihre bereits in Resolution 34/87 F vom 11. Dezember 1979 geäußerte Genugtuung über das Einvernehmen, das beide Parteien in der am selben Tag wie der Vertrag unterzeichneten gemeinsamen Erklärung über Prinzipien und grundsätzliche Richtlinien für weitere Verhandlungen über die Begrenzung von strategischen Waffen darüber erzielt haben, daß sie im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichheit und der gleichen Sicherheit die Verhandlungen über Maßnahmen zur weiteren zahlenmäßigen Begrenzung und Reduzierung der strategischen Waffen wie auch zu ihrer weiteren qualitativen Begrenzung mit dem Ziel des Abschlusses eines SALT III-Vertrages weiterführen wollen, und daß sie bei diesen Verhandlungen ferner versuchen wollen, u.a. folgende Ziele zu verwirklichen:

a) eine bedeutende und substantielle Reduzierung der Anzahl strategischer Waffen;

b) qualitative Begrenzungen für strategische Offensivwaffen, was auch eine Beschränkung der Entwicklung, Erprobung und Stationierung neuer Arten strategischer Offensivwaffen und der Modernisierung vorhandener strategischer Offensivwaffen einschließt;

5. bittet die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, die Generalversammlung gemäß den Bestimmungen von Ziffer 27 und 114 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen ausreichend und angemessen auf dem laufenden zu halten;

⁷⁷ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Bellage 42 (A/35/42), Ziffer 19

⁷⁸ Vgl. Official Records of the United Nations Conference on the Law of Treaties, Documents of the Conference (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.70.V.5), Dokument A/CONF.39/27

⁷⁵ Ebd., Ziffer 48

⁷⁶ Vgl. CD/53/Anhang III/Vol. I, Dokument CD/28

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/157—Nukleare Rüstung Israels

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/71 A vom 14. Dezember 1978 über militärische und nukleare Kollaboration mit Israel und ihrer Resolution 34/89 vom 11. Dezember 1979 über die nukleare Rüstung Israels,

1. *nimmt Kenntnis* von dem der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegten Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung einer Studie über die nukleare Rüstung Israels⁷⁹;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung seinen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
12. Dezember 1980

35/158—Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung.

nach Behandlung des Punkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" und des unter Hinzuziehung der Gruppe von Regierungssachverständigen zur Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs⁸⁰,

im Hinblick auf den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit⁸¹ und die wichtige Rolle, die sie bei der Festigung des Friedens und der Sicherheit sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gespielt hat,

erfreut feststellend, daß die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten die Bestimmungen und Grundsätze der Erklärung befolgt und aktiv zu ihrer Verwirklichung beigetragen hat,

tief beunruhigt über die Eskalation von Handlungen, die die Charta der Vereinten Nationen und die in der Erklärung verankerten Grundsätze und Bestimmungen verletzen, über die Zufluchtnahme zur Androhung bzw. Anwendung von Gewalt, militärische Intervention, Einmischung und Besetzung, was zu Friedensbrüchen und zur Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit führt,

tief besorgt über das Weiterbestehen von Krisen und von Spannungsherden, das Entstehen neuer, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohender Konflikte zwischen Staaten, das Anhalten und die Eskalation des Wettrüstens, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen, sowie das weitere Ansteigen der Militärausgaben, das Fortbestehen der Rivalitätspolitik, die Konfrontation und den Kampf um die Aufteilung der Welt in Einfluß- und Herrschaftsbereiche, das Fortbestehen von Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen sowie der Apartheid, die weitere Verschlechterung der internationalen Wirtschaftslage und die Vertiefung der Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern, was nach wie vor die Haupthindernisse für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat immer häufiger nicht in der Lage gewesen ist, im Sinne seines Auftrags gemäß der Charta zu handeln, und daß die Generalversammlung zu mehreren Anlässen aufgefordert worden ist, sich in Sondertagungen und Notstands Sondertagungen mit akuten internationalen Problemen auseinanderzusetzen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigen bzw. sie bedrohen,

mit tiefer Sorge feststellend, daß der internationale Entspannungsprozeß, der sich im Laufe des Jahrzehnts seit der Verabschiedung der Erklärung angebahnt hat, sowohl hinsichtlich seines Umfangs als auch seiner geographischen Reichweite begrenzt geblieben ist und schwerwiegende Rückschläge hinnehmen mußte,

1. *bekräftigt* anlässlich des fünfunddreißigsten Jahrestags der Gründung der Vereinten Nationen und des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit *feierlich* die universelle und uneingeschränkte Gültigkeit der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen als der Grundpfeiler für die Beziehungen zwischen den Staaten unabhängig von ihrer Größe, ihrer geographischen Lage, ihres Entwicklungsstands oder ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder ideologischen Systeme als ein grundlegendes Mittel zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, die die Charta verletzen—sei es durch Anwendung militärischer Gewalt oder Intervention und Einmischung oder durch die unauffälligere und heimtückischere Methode der Subversion und Destabilisierung oder durch irgendeine Form politischen, wirtschaftlichen, militärischen, psychologischen, finanziellen oder ideologischen Drucks—insbesondere Verletzungen der Grundsätze der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Staaten und des unveräußerlichen Rechts der Völker unter Kolonial- oder rassistischen Regimes, fremder Besetzung und Fremdherrschaft auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit bei der Bestimmung ihres nationalen Geschicks entsprechend ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ideologischen Bestrebungen;

3. *bittet* alle Staaten eindringlich, sich in ihren internationalen Beziehungen strikt an die Verpflichtungen zu halten, die ihnen aus der Charta erwachsen, und die Grundsätze und Bestimmungen der Erklärung in diesem Sinne konsequent zu verwirklichen;

4. *würdigt* alle Bemühungen von Mitgliedstaaten um die Konsolidierung der politischen und rechtlichen Grundlagen für eine Festigung des Weltfriedens und der

⁷⁹ A/35/458

⁸⁰ A/35/505 mit Add.1-3

⁸¹ Resolution 2734 (XXV)

internationalen Sicherheit sowie für die friedliche Koexistenz der Staaten auf der Grundlage der Charta, insbesondere die Bemühungen um Konsolidierung der Grundsätze der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen, der Nichtintervention und der Nichteinmischung sowie der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, deren baldiger Abschluß zur Stärkung des Friedens und der Sicherheit beitragen sowie eine allseits nutzbringende Zusammenarbeit und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten fördern würde;

5. *bittet* alle Staaten *erneut*, jede Unterstützung bzw. Ermutigung zu irgendeiner Form der Intervention oder Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten von Staaten, gleichgültig aus welchem Grund, zurückzuweisen und die Anerkennung von Situationen zu verweigern, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen irgendeinen Mitgliedstaat herbeigeführt wurden;

6. *bittet* alle Staaten, insbesondere die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, *eindringlich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Aushöhlung bzw. Störung des Entspannungsprozesses zu verhindern, und jede Handlung zu unterlassen, die die internationale Lage verschlechtern, die Lösung von Krisen und die Beseitigung von Spannungsherden in verschiedenen Regionen der Welt behindern und die Durchführung der für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so wichtigen Beschlüsse und Empfehlungen der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸² über die Einstellung des Wettrüstens und den Übergang zur Abrüstung hemmen könnten;

7. *bekräftigt* den Beschluß ihrer zehnten Sondertagung, in dem sie den Sicherheitsrat aufforderte, geeignete wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Vereitelung des Ziels der Entnuklearisierung Afrikas zu verhindern⁸³, und stellt mit Beunruhigung fest, daß die Nuklearkapazität Südafrikas eine ernste Gefahr für die Sicherheit der afrikanischen Staaten sowie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

8. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Entkolonialisierungsprozeß seinem Ende zugeht, und *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker unter Kolonial- oder rassistischen Regimes, Fremdherrschaft und fremder Besetzung um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, ihre Unterstützung für diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen sowie ihre Solidarität mit ihnen zu verstärken und unverzüglich wirksame Maßnahmen zur baldigen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁴ zu ergreifen;

9. *bekräftigt* die Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone⁸⁵ und begrüßt den Beschluß der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und der wichtigsten Benutzer der Seewege des Indischen Ozeans, zwecks Vorbereitung der für 1981 in Colombo geplanten Konferenz über den Indischen Ozean im erweiterten Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean mitzuarbeiten⁸⁶;

10. *würdigt erneut* die Einberufung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Ma-

drid und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß sie eine weitere Verstärkung der Sicherheit und Zusammenarbeit der Staaten Europas auf allen Gebieten, u.a. auch beim Abbau von Rüstungen und Streitkräften sowie bei der Beendigung des Wettrüstens sowohl im nuklearen wie auch im konventionellen Bereich, zum Ergebnis haben und so zur Aufrechterhaltung und Förderung des Entspannungsprozesses in Europa und zu Frieden und Stabilität in der Welt beitragen wird;

11. *bittet* alle Staaten *eindringlich* um ihre Unterstützung der Bemühungen um die Umwandlung des Mittelmeerraums in eine Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Prinzipien der gleichen Sicherheit, der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität jedes Staates, der Nichtintervention und der Nichteinmischung, der Nichtverletzung internationaler Grenzen, der Nichtanwendung von Gewalt, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie der Achtung der Souveränität über natürliche Ressourcen und des unveräußerlichen Rechts der Völker unter Kolonial- oder rassistischen Regimes, unter fremder Besetzung oder Fremdherrschaft auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;

12. *vertritt die Auffassung*, daß die Herbeiführung echter Fortschritte in Richtung auf die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und eine schnellere wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer zu einem ausschlaggebenden Faktor für eine Welt in Frieden und Sicherheit geworden ist, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß globale Verhandlungen zu einem beträchtlichen Aufschwung der Weltwirtschaft und zur Umstrukturierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen führen werden;

13. *vertritt ferner die Auffassung*, daß die derzeitige Verschlechterung der internationalen Lage einen leistungsfähigen Sicherheitsrat erfordert und betont dazu, daß dringendst alle bestehenden Mechanismen mit dem Ziel geprüft werden müssen, die Autorität und Fähigkeit des Rats, seine Beschlüsse durchzusetzen, im Einklang mit der Charta zu verstärken, und betont ferner die Möglichkeit, in konkreten Fällen zur Behandlung und Prüfung noch nicht beigelegter Probleme und Krisen bzw. von Maßnahmen, die dem Rat eine aktivere Rolle bei der Verhinderung potentieller Konflikte ermöglichen würden, in regelmäßigen Abständen Ratsitzungen auf Ministerebene bzw. hoher Regierungsebene abzuhalten;

14. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁸⁰ und *bittet* alle Mitgliedstaaten in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Erklärung zur Festigung der internationalen Sicherheit seit ihrer Verabschiedung im internationalen Leben gespielt hat, *eindringlich*, zu der Anwendung aller bisher noch nicht implementierten Bestimmungen der Erklärung beizutragen, vor allem derjenigen Bestimmungen, die sich auf die Stärkung der Fähigkeit des Sicherheitsrats beziehen, die ihm durch die Charta auferlegten Aufgaben zu erfüllen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution dem Sicherheitsrat zuzuleiten, und *bittet* den Rat, der sechsendreißigsten Tagung der Generalversammlung über seine Schritte zur Durchführung der Bestimmungen in Ziffer 13 und 14 zu berichten;

16. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendreißigsten Tagung.

⁸² Vgl. Resolution S-10/2

⁸³ Ebd., Ziffer 63 c)

⁸⁴ Resolution 1514 (XV)

⁸⁵ Resolution 2832 (XXVI)

⁸⁶ s.o. Resolution 35/150

IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/12	Auswirkungen der Atomstrahlungen (A/35/555)	52	3. November 1980	89
35/13	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/35/579)			
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	53	3. November 1980	90
	B. Angebote von Zuwendungen und Stipendien der Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von palästinensischen Flüchtlingen ...	53	3. November 1980	91
	C. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 vertriebenen Personen	53	3. November 1980	91
	D. Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	53	3. November 1980	91
	E. Seit 1967 vertriebene Bevölkerung und Flüchtlinge	53	3. November 1980	92
	F. Palästinensische Flüchtlinge im Gazastreifen	53	3. November 1980	92
35/14	Internationale Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung des Weltraums (A/35/582)	55 und 56	3. November 1980	93
35/15	Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (A/35/582)	55 und 56	3. November 1980	94
35/16	Aufnahme neuer Mitglieder in den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums (A/35/582)	55 und 56	3. November 1980	95
35/121	Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen (A/35/620)	54	11. Dezember 1980	95
35/122	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen			
	Resolution A (A/35/674)	57	11. Dezember 1980	96
	Resolution B (A/35/674)	57	11. Dezember 1980	96
	Resolution C (A/35/674)	57	11. Dezember 1980	96
	Resolution D (A/35/674)	57	11. Dezember 1980	98
	Resolution E (A/35/674)	57	11. Dezember 1980	98
	Resolution F (A/35/L.46 mit Add.1)	57	11. Dezember 1980	98
35/123	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India; Bericht des Generalsekretärs (A/35/678)	58	11. Dezember 1980	99
35/124	Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung neuer Flüchtlingsströme (A/35/739)	122	11. Dezember 1980	99
35/201	Fragen aus dem Informationsbereich (A/35/765)	59	16. Dezember 1980	100

35/12 — Auswirkungen der Atomstrahlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlungen eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, darunter auch Resolution 34/12 vom 9. November 1979, mit der die Versammlung u.a. den Wissenschaftlichen Ausschuß ersuchte, mit seiner Arbeit fortzufahren,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses sind in Abschnitt X.B.2 wiedergegeben.

zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen².

besorgt über die möglichen schädlichen Auswirkungen der auf die Menschheit einwirkenden Strahlungsintensitäten auf gegenwärtige und künftige Generationen,

im Bewußtsein der weiteren Notwendigkeit, Daten über die Atomstrahlung sowie über ionisierende Strahlung jedwedem Ursprungs zu sammeln und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu untersuchen,

im Hinblick darauf, daß angesichts des Umfangs der Arbeiten zur Fertigstellung des künftigen Sachberichts und der Zweckmäßigkeit einer weiteren Behandlung einiger der zur Diskussion stehenden Dokumente der Ausschuß beschlossen hat, den Bericht mit den wissen-

² A/35/451

schaftlichen Anhängen der Generalversammlung erst zu ihrer siebenunddreißigsten Tagung und nicht wie ursprünglich geplant zu ihrer sechsunddreißigsten Tagung vorzulegen.

1. *würdigt* den wertvollen Beitrag, den der Wissenschaftliche Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen im Verlauf der letzten 25 Jahre seit seiner Einsetzung zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Intensität, Auswirkungen und Gefahren der Atomstrahlung geleistet hat, sowie die Tatsache, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und Unabhängigkeit des Urteils erfüllt hat;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der fortgesetzten und zunehmenden wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, seine Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Koordinationsfähigkeit, fortzusetzen, damit die Kenntnis der Intensität, der Auswirkungen und der Gefahren ionisierender Strahlen jedweder Herkunft erhöht wird;

4. *billigt* die Absicht des Wissenschaftlichen Ausschusses, seine im Namen der Generalversammlung erfolgende wissenschaftliche Überprüfungs- und Bewertungstätigkeit künftig fortzuführen;

5. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die erfolgreiche Durchführung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und die Weitergabe der Ergebnisse dieser Arbeit an die Generalversammlung, die wissenschaftliche Welt und die Öffentlichkeit weiterhin zu unterstützen;

6. *bringt ihren Dank* für die Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses durch die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen*, die Internationale Atomenergie-Organisation und durch nichtstaatliche Organisationen *zum Ausdruck* und bittet diese, ihre Unterstützung in diesem Bereich zu verstärken;

7. *unterstützt* die erneute Bitte des Wissenschaftlichen Ausschusses an die Mitgliedstaaten und die Organisationen der Vereinten Nationen sowie an betroffene nichtstaatliche Organisationen, weitere wichtige Daten über Dosen, Auswirkungen und Gefahren verschiedener Strahlungsquellen zur Verfügung zu stellen, was dem Ausschuß bei der Ausarbeitung seines nächsten größeren Berichts an die Generalversammlung außerordentlich helfen würde.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

35/13—Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/52 A vom 23. November 1979 und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, darunter auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-

naflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980³,

1. *nimmt mit tiefem Bedauern zur Kenntnis*, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 unterstützten Programm zur Wiederengliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Neuansiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiterhin ein Gegenstand ernster Besorgnis bleibt;

2. *spricht* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihren Dank aus*, erkennt an, daß das Hilfswerk im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt ferner den Sonderorganisationen* und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *wiederholt erneut* ihre Bitte, den Amtssitz des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so bald wie möglich wieder in dessen Einsatzbereich zu verlegen;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zur Erzielung von Fortschritten bei der Verwirklichung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III)⁴ zu finden und ersucht die Kommission, weitere Bemühungen in dieser Hinsicht zu unternehmen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1981 der Versammlung darüber zu berichten;

5. *macht* auf die im Bericht des Generalbeauftragten geschilderte, weiterhin ernste Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *aufmerksam*;

6. *stellt mit großer Sorge fest*, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten noch nicht ausreichen, um die wesentlichen Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken und daß bei der gegenwärtig voraussehbaren Höhe der Zuwendungen jedes Jahr ein Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. *fordert* alle Regierungen *eindringlich auf*, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten vorhergesagten Haushaltsfehlbetrags bei der Befriedigung des erwarteten Bedarfs des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so großzügig wie möglich zu sein, und bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten eindringlich um regelmäßige Beiträge und die beitragszahlenden Staaten um eine eventuelle Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge;

8. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III), das Mandat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum 30. Juni 1984 zu verlängern.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/35/13)

⁴ Der Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina über die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 3. September 1980 findet sich in Dokument A/35/474.

B

ANGEBOTE VON ZUWENDUNGEN UND STIPENDIEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG VON PALÄSTINENSISCHEN FLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über die Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/52 C vom 23. November 1979,

in Kenntnis der Tatsache, daß die palästinensischen Flüchtlinge seit drei Jahrzehnten ihr Land und ihre Existenzgrundlage verloren haben,

nach Prüfung und Würdigung des Berichts des Generalsekretärs über Angebote für Stipendien und Zuwendungen für die Hochschulausbildung von palästinensischen Flüchtlingen und den Umfang der Durchführung von Resolution 34/52 C¹,

ferner nach Prüfung und Würdigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980², der sich mit diesem Gegenstand befaßt,

im Hinblick darauf, daß nicht einmal einer von tausend geflüchteten palästinensischen Studenten die Möglichkeit hat, seine Hochschulausbildung bzw. Berufsausbildung fortzuführen,

ferner im Hinblick darauf, daß in den letzten Jahren die Zahl der vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten angebotenen Stipendien wegen ständig wiederkehrender Haushaltschwierigkeiten des Hilfswerks auf die Hälfte gesunken ist,

1. *bittet alle Staaten eindringlich, auf den in Generalversammlungresolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen Appell in einer Art zu reagieren, die den Bedürfnissen der Palästinaflüchtlinge für Hochschul- und Berufsausbildung entspricht;*

2. *appelliert nachdrücklich an alle Staaten, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Stipendien und Zuwendungen für palästinensische Flüchtlinge bereitzustellen;*

3. *dankt allen Regierungen, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen für ihre positive Reaktion auf die Generalversammlungresolution 33/112 C vom 18. Dezember 1978;*

4. *bittet die in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiterhin die Hilfe für die Hochschulausbildung von geflüchteten palästinensischen Studenten auszubauen;*

5. *ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Rat der Universität der Vereinten Nationen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Mittel und Wege zur Errichtung einer Universität für Geistes- und Naturwissenschaften in Jerusalem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu prüfen, um den Bedürfnissen der Palästinaflüchtlinge in diesem Gebiet zu entsprechen;*

6. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Errichtung einer solchen Universität vorzulegen;*

7. *appelliert an alle Staaten und Sonderorganisationen* sowie an die Universität der Vereinten Nationen, großzügige Beiträge für die palästinensischen Universitäten in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu leisten;*

8. *appelliert ferner an alle Staaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Körperschaften, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für palästinensische Flüchtlinge zu leisten;*

9. *ersucht das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, als Empfänger und Treuhänder dieser Sonderzuweisungen und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den palästinensischen Flüchtlingen zu vergeben;*

10. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.*

50. Plenarsitzung
3. November 1980

C

UNTERSTÜTZUNG VON INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN VOM JUNI 1967 VERTRIEBENEN PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/52 B vom 23. November 1979 und alle vorangegangenen Resolutionen zu dieser Frage,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980³,

in Sorge über die fortgesetzten menschlichen Leiden, die sich aus den Feindseligkeiten vom Juni 1967 im Mittleren Osten ergeben haben,

1. *bekräftigt ihre Resolution 34/52 B und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage;*

2. *unterstützt eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, anderen Personen in dem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe bedürfen, als zeitweilige Nothilfemaßnahmen weiterhin im Rahmen des Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;*

3. *ruft alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen nachdrücklich auf, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Sinne der obengenannten Ziele großzügig zu unterstützen.*

50. Plenarsitzung
3. November 1980

D

ARBEITSGRUPPE ZUR FRAGE DER FINANZIERUNG DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember

* Vgl. die Fußnote auf S.90

¹ Vgl. die Fußnote auf S.90

² A/35/438 mit Korr.1

1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 C vom 23. November 1976, 32/90 D vom 13. Dezember 1977, 33/112 D vom 18. Dezember 1978 und 34/52 D vom 23. November 1979,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁶,

unter Berücksichtigung des Jahresberichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 8. Juli 1979 bis 30. Juni 1980³,

in ernster Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, was bereits zu einer Reduzierung des lebenswichtigen Minimums der Dienstleistungen für die Palästinaflüchtlinge geführt hat und was in Zukunft noch größere Reduzierungen mit sich bringen kann;

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit für außergewöhnliche Anstrengungen, um die Aktivitäten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mindestens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau zu halten,

1. spricht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ihre Anerkennung für die Anstrengungen zur Sicherstellung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks aus;

2. nimmt zustimmend Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe;

3. ersucht die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten mit ihren Bemühungen zur Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr fortzufahren;

4. ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe für die Durchführung ihrer Arbeit die erforderlichen Dienste und die erforderliche Hilfe zur Verfügung zu stellen.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

E

SEIT 1967 VERTRIEBENE BEVÖLKERUNG UND FLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 14. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. Dezember 1977, 33/112 F vom 18. Dezember 1978, 34/52 E vom 23. November 1979 und ES-7/2 vom 29. Juli 1980,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1.

⁶ A/35/526

Juli 1979 bis 30. Juni 1980³ sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1980⁷,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht aller vertriebenen Einwohner auf Rückkehr in ihre Heimstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten und erklärt erneut jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder daran Bedingungen zu knüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und für unzulässig;

2. *hält* jedwedes Abkommen, das die Rückkehr der vertriebenen Bevölkerung einschränkt oder daran Bedingungen knüpft, für null und nichtig;

3. *beklagt* die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

4. *fordert* Israel *erneut auf*:

a) unverzüglich Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

b) alles zu unterlassen, was die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindert, darunter auch Maßnahmen zur Veränderung der physischen und demographischen Struktur der besetzten Gebiete;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum Beginn ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 4 dieser Resolution durch Israel zu berichten.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

F

PALÄSTINENSISCHE FLÜCHTLINGE IM GAZA-STREIFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977, 33/112 E vom 18. Dezember 1978 und 34/52 F vom 23. November 1979,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980⁸ sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1980⁸,

unter Hinweis auf die Bestimmungen von Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in Anbetracht dessen, daß Maßnahmen zur Wiederansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gaza-Streifen entfernt von ihren Heimstätten und ihrem Eigentum, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

1. *fordert* Israel *nochmals auf*, von der Vertreibung und Wiederansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gaza-Streifen und von der Zerstörung ihrer Unterkünfte Abstand zu nehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultation mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Ver-

⁷ A/35/472

⁸ A/35/473

einten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten der Generalversammlung bei der Eröffnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Einhaltung von Ziffer 1 dieser Resolution durch Israel zu berichten.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

35/14 — Internationale Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/66 vom 5. Dezember 1979,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums⁹ über die Arbeit seiner dreiundzwanzigsten Tagung,

unter Bekräftigung des gemeinsamen Interesses der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen um die Nutzbarmachung ihrer Ergebnisse für alle Staaten sowie der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, für die die Vereinten Nationen weiterhin als Zentrum dienen sollten,

in Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses des jüngsten internationalen Raumfahrtunternehmens, das im Rahmen des "Interkosmos"-Programms zum ersten Mal gemeinsam von Kosmonauten aus Kuba, Ungarn, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Vietnam durchgeführt wurde,

in Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums,

1. *schließt sich dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an;*

2. *bittet die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums geworden sind, die Ratifizierung dieser Verträge bzw. den Beitritt zu ihnen ins Auge zu fassen;*

3. *nimmt mit Dank Kenntnis von den detaillierten Empfehlungen für die Vorbereitung und Organisation der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, die der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums in seiner Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz vorgelegt hat¹⁰;*

4. *nimmt zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner neunzehnten Tagung*

a) *seine Bemühungen um die Ausarbeitung von Entwürfen für Grundsätze für die rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum fortgesetzt hat;*

b) *seine Bemühungen um die Ausarbeitung von Entwürfen für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten fortgesetzt hat;*

c) *seine Erörterung der Fragen der Definition und/oder der Abgrenzung des Weltraums und der Welt- raumaktivitäten fortgesetzt und dabei u.a. auch Fragen der geostationären Umlaufbahn berücksichtigt hat;*

d) *das bestehende Völkerrecht zu Weltraumaktivitäten überprüft hat, um festzustellen, ob es angebracht ist, dieses Recht durch Bestimmungen über den Einsatz von Kernenergiequellen im Weltraum zu ergänzen;*

5. *schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, daß der Unterausschuß Recht auf seiner zwanzigsten Tagung*

a) *folgenden Fragen weiterhin Vorrang einräumen sollte:*

i) *der ausführlichen Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit dem Ziel der Ausarbeitung von Entwürfen für die Grundsätze für die Erdfernerkundung;*

ii) *den Bemühungen um die Fertigstellung von Entwürfen für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten;*

b) *die Behandlung der Frage der Definition und/oder der Abgrenzung des Weltraums und der Welt- raumaktivitäten fortsetzen und dabei u.a. Fragen der geostationären Umlaufbahn berücksichtigen sollte;*

6. *beschließt ferner*

a) *in Fortführung der Behandlung des diesbezüglichen Punktes in der Tagesordnung der neunzehnten Tagung des Unterausschusses Recht in die Tagesordnung seiner zwanzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Erwägung der Möglichkeit einer Ergänzung der Normen des Völkerrechts zur Frage des Einsatzes von Kernenergiequellen im Weltraum" aufzunehmen;*

b) *im Zusammenhang mit diesem Punkt eine Arbeitsgruppe des Unterausschusses Recht einzusetzen;*

7. *nimmt zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner siebzehnten Tagung*

a) *weiterhin Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten behandelt hat;*

b) *weiterhin die Durchführung des Programms der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraum- technologie sowie Fragen der Koordinierung von Welt- raumaktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen behandelt hat;*

c) *weiterhin den physikalischen Charakter und die technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn untersucht hat;*

d) *weiterhin technische Aspekte und Sicherheits- maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Kernenergiequellen im Weltraum behandelt und den Bericht der Arbeitsgruppe für die Verwendung von Kernenergiequellen im Weltraum verabschiedet hat¹¹;*

e) *Fragen im Zusammenhang mit Raumfahrttrans- portsystemen und deren Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten behandelt hat;*

f) *in seiner Eigenschaft als Beratungsgremium des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums bei seiner Behandlung von Ein- zelfragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Organisation der Konferenz weitere Fortschritte erzielt hat;*

8. *schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, daß der Aus-*

⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 20 (A/35/20)

¹⁰ Ebd., Beilage 46 (A/35/46)

¹¹ A/AC.105/267, Anhang II

schuß Wissenschaft und Technik auf seiner achtzehnten Tagung

- a) folgende Fragen mit Vorrang behandeln sollte:
 - i) Fragen im Zusammenhang mit dem Programm der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie und zur Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;
 - ii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten;
 - iii) Vorbereitungen für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums;
 - iv) die Verwendung von Kernenergiequellen im Weltraum;
- b) folgende Fragen behandeln sollte:
 - i) Fragen im Zusammenhang mit Raumfahrtstransportsystemen und ihren Auswirkungen auf künftige Weltraumaktivitäten;
 - ii) Untersuchung des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn;

9. *billigt* das dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik vom dem Sachverständigen für die Anwendung von Weltraumtechnologie vorgeschlagene Programm der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie für 1981¹²;

10. *ersucht* den Sachverständigen für die Anwendung von Weltraumtechnologie, in seinen Bericht an die achtzehnte Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik eine Liste von Aktivitäten aufzunehmen, die im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie durchgeführt werden könnten, um die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Vorteile der Anwendung von Weltraumtechnologie weiterzugeben und in den Dienst der Entwicklung zu stellen;

11. *dankt* allen Regierungen wie auch Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen, die bei internationalen Schulungsseminaren und Fachtagungen über die Anwendung von Weltraumtechnologie, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, als Gastgeber fungiert, Stipendien bereitgestellt oder anderweitig bei der Durchführung dieser Tagung geholfen haben;

12. *ersucht* die Sonderorganisationen*, den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums auch weiterhin zu unterstützen und ihm Zwischenberichte über ihre Arbeit im Bereich der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

13. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, im Einklang mit der vorliegenden Resolution und mit früheren Resolutionen der Generalversammlung, seine Arbeit fortzusetzen, gegebenenfalls neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

* Vgl. die Fußnote auf S.90

¹² A/AC.105/257 mit Korr.1, Abschnitt III

35/15 — Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/16 vom 10. November 1978, in der sie beschloß, eine zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums einzuberufen und den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums zum Vorbereitungsausschuß für die Konferenz und den Unterausschuß Wissenschaft und Technik zum Beratungsausschuß für den Vorbereitungsausschuß zu bestimmen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/67 vom 5. Dezember 1979, in der sie die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses für die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und die friedliche Nutzung des Weltraums hinsichtlich

- a) der vorläufigen Tagesordnung der Konferenz,
- b) der Vorbereitung und Organisation der Konferenz, einschließlich des Sekretariats, des Präsidiums und des Ablaufs der Konferenz,
- c) des Kostenplafonds der Konferenz befürwortete, *nach Behandlung* des Berichts des Vorbereitungsausschusses¹³.

1. *billigt* die im Bericht des Vorbereitungsausschusses für die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, das Angebot der Regierung Österreichs anzunehmen, vom 9. bis 21. August 1982 in Wien als Gastgeber der Konferenz zu fungieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär

a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

b) Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

c) Vertreter von Organisationen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft einberufenen internationalen Konferenzen teilzunehmen, im Einklang mit Versammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 zur Teilnahme in dieser Eigenschaft einzuladen;

d) Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit in ihrer Region anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen im Einklang mit Versammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 zur Teilnahme als Beobachter einzuladen;

e) die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie interessierte Organe der Vereinten Nationen einzuladen, Vertreter zu der Konferenz zu entsenden;

f) interessierte zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, sich durch Beobachter bei der Konferenz vertreten zu lassen;

g) unmittelbar betroffene nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat einzuladen, sich durch Beobachter bei der Konferenz vertreten zu lassen;

* Vgl. die Fußnote auf S.90

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 46 (A/35/46)

4. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb des für die Konferenz festgesetzten Kostenplafonds die im Bericht des Vorbereitungsausschusses beschriebenen erforderlichen Vorkehrungen für die Organisation, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit zu treffen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, bis spätestens 15. Juni 1981 ihre jeweiligen Beiträge zu der Konferenz einzureichen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, durch die Verbreitung einschlägiger Informationen über die landesweiten Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie durch den wirksamen Einsatz anderer Massenmedien aktiv dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit soweit wie möglich über die Konferenz informiert ist;

7. *begrüßt* den Beschluß der Postverwaltung der Vereinten Nationen, eine Sondermarke zum Thema Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums herauszugeben;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, eigene Sondermarken zu diesem Thema herauszugeben;

9. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß und seinen Beratungsausschuß, ihre Vorbereitungsarbeit für die Konferenz fortzusetzen.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

35/16 — Aufnahme neuer Mitglieder in den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu verdankenden größeren Kenntnisse über die Möglichkeiten einer friedlichen Nutzung des Weltraums sowie das dadurch gestiegene Interesse an dieser Nutzung sowie an der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich zum Nutzen der gesamten Menschheit und zum Vorteil aller Staaten, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsniveau,

in dem Bewußtsein, daß für eine möglichst erfolgreiche Arbeit des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums gesorgt werden muß,

I

1. *nimmt Kenntnis* vom Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme als Mitglied in den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁴;

2. *beschließt* dementsprechend, die Mitgliederzahl des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums von 47 auf 48 zu erhöhen;

II

1. *nimmt davon Kenntnis,* daß andere Staaten ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums zum Ausdruck gebracht haben¹⁵;

2. *beschließt,* die Mitgliederzahl des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums von 48 auf maximal 53 zu erhöhen;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, nach Absprache mit den Regionalgruppen bis zu

höchstens fünf neue Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu ernennen.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

Der Präsident der Generalversammlung setzte den Generalsekretär später davon in Kenntnis¹⁶, daß er gemäß Abschnitt II Ziffer 3 der obigen Resolution OBERVOLTA, SPANIEN, die SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, URUGUAY und VIETNAM zu weiteren Mitgliedern des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums ernannt habe und daß er darüber hinaus GRIECHENLAND zur Besetzung des durch den Rücktritt der TÜRKEI freigewordenen Sitzes zum Ausschußmitglied ernannt habe.

Damit gehören dem Ausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALBANIEN, ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, CHILE, CHINA, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, FRANKREICH, GRIECHENLAND, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN, ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, KOLUMBIEN, LIBANON, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, OBERVOLTA, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PHILIPPINEN, POLEN, RUMÄNIEN, SCHWEDEN, SIERRA LEONE, SPANIEN, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TSCHAD, TSCHECHOSLOWAKEI, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORD-IRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und VIETNAM.

35/121 — Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976, 32/106 vom 15. Dezember 1977, 33/114 vom 18. Dezember 1978 und 34/53 vom 23. November 1979,

in abermaliger Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Vereinten Nationen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen¹⁷,

mit Bedauern über die Schwierigkeiten, auf die der Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen bei der Durchführung seines Mandats gestoßen ist;

erneut betonend, daß sich Fortschritte nur durch stärkeren Beweis politischen Willens und größerer Verhandlungsbereitschaft erzielen lassen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen;

2. *wiederholt ihre Bitte* an die Mitgliedstaaten, über ihre Erfahrungen mit friedenssichernden Operationen zu berichten und darüber Informationen vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine weitere Zusammenstellung der gemäß Ziffer 2 unterbreiteten Antworten vorzunehmen;

4. *bittet* den Sonderausschuß *erneut eindringlich,* seine Bemühungen um Fertigstellung vereinbarter Richtlinien für die Durchführung friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta zu beschleunigen und sich

¹⁴ A/SPC/35/4

¹⁵ Vgl. A/SPC/35/5

¹⁶ A/35/791

¹⁷ A/35/532

noch mehr mit den konkreten Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung von friedenssichernden Operationen zu befassen:

5. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu berichten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/122—**Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen**

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977, 33/113 A vom 18. Dezember 1978 und 34/90 B vom 12. Dezember 1979,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung für die Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Instrumenten und Vorschriften zu den Hauptzielen und -grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸,

im Hinblick darauf, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Parteien dieses Abkommens sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Vertragsstaaten dieses Abkommens gemäß Artikel I verpflichten, unter allen Umständen nicht nur das Abkommen einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf alle seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. *beklagt nachdrücklich*, daß Israel die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete nicht anerkennt;

3. *fordert Israel erneut auf*, in den palästinensischen und sonstigen seit 1967 von ihm besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen dieses Abkommens anzuerkennen und einzuhalten;

4. *bittet* alle Vertragsstaaten dieses Abkommens *nochmals eindringlich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in den palästinensischen und sonstigen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zu gewährleisten.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

¹⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, Seite 287; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) II 1954, S. 917; II 1956 S. 1586 und GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) Teil I Nr. 95 (1956) S. 1053

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/5 vom 28. Oktober 1977, 33/113 B vom 18. Dezember 1978 und 34/90 C vom 12. Dezember 1979,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und Beunruhigung über die gegenwärtige ernste Lage in den besetzten arabischen Gebieten aufgrund der anhaltenden Besetzung durch Israel und der von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

in Anbetracht dessen, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸ für alle seit dem 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebiete gilt,

1. *stellt fest*, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten keine rechtliche Gültigkeit haben und eine ernste Behinderung der Bemühungen um die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten darstellen;

2. *beklagt lebhaft* Israels Beharren auf derartigen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten;

3. *fordert Israel erneut auf*, im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten seine internationalen Verpflichtungen strikt einzuhalten;

4. *fordert* die Regierung Israels als Besatzungsmacht *erneut auf*, ab sofort alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters oder der Bevölkerungszusammensetzung der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;

5. *bittet* alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten *eindringlich*, die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalem sicherzustellen.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

C

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸ sowie anderer in Frage kommender Konventionen und Regelungen,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere ihre Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977, 33/113 C vom 18. Dezember 1978 und 34/90 A vom 12. Dezember 1979 sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission und anderer beteiligter

¹⁹ Resolution 217 A (III)

Gremien der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen*.

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen²⁰, der u.a. öffentliche Erklärungen von führenden Mitgliedern der israelischen Regierung enthält.

1. würdigt die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Gründlichkeit und Unparteilichkeit;

2. beklagt die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. fordert Israel erneut auf, dem Sonderausschuß Zugang zu besetzten Gebieten zu gewähren;

4. beklagt die fortgesetzte ständige Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anwendbarer internationaler Instrumente durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" bezeichnet werden;

5. verurteilt die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annektierung von Teilen der besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems;

b) die Errichtung neuer israelischer Siedlungen und den Ausbau der schon bestehenden Siedlungen auf privaten und öffentlichen arabischen Grundstücken sowie deren Besiedlung mit einer landesfremden Bevölkerung;

c) die Aussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Umsiedlung von arabischen Einwohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

d) die Beschlagnahme und Enteignung öffentlichen und privaten arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern auf der einen und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete auf der andern Seite;

e) die Zerstörung und Niederreißen arabischer Häuser;

f) die Massenverhaftung, Zwangsaufenthalte und Mißhandlungen der arabischen Bevölkerung;

g) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen;

h) die Plünderung archäologischer und kultureller Schätze;

i) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Bräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;

j) die rechtswidrige Ausbeutung der natürlichen Reichtümer, der Ressourcen und der Bevölkerung der besetzten Gebiete;

6. bekräftigt, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung der physischen Gestalt, der Bevölkerungsstruktur, der institutionellen Struktur oder des Status der besetzten Gebiete oder irgendeines ihrer Teile einschließlich Jerusalems null und nichtig sind und daß Is-

raels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von neuen Einwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und entsprechender Resolutionen der Vereinten Nationen ist;

7. verlangt, daß Israel umgehend die in Ziffer 5 und 6 dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken aufgibt;

8. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten, insbesondere an die Vertragsstaaten des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten gemäß Artikel 1 dieses Abkommens sowie an die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen*, keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch nicht auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, zu ergreifen, die von Israel zur Fortsetzung seiner Politik der Annektierung und Kolonialisierung oder anderer in dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken genutzt werden könnten;

9. ersucht den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung weiterhin die israelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu untersuchen, zur Gewährleistung des Wohlergehens und der Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete gegebenenfalls Konsultationen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz aufzunehmen und dem Generalsekretär möglichst bald und im Anschluß daran, falls erforderlich, erneut Bericht zu erstatten;

10. ersucht den Sonderausschuß, weiterhin die Behandlung von inhaftierten Zivilpersonen in den von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen;

11. ersucht den Generalsekretär

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zur Untersuchung der in der vorliegenden Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken zur Verfügung zu stellen, auch für dessen Besuche in den besetzten Gebieten;

b) dem Sonderausschuß weiterhin eventuell erforderliche zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;

c) mit allen Mitteln, die der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zur Verfügung stehen, für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie der Nachrichten über seine Tätigkeit und seine Feststellungen zu sorgen und nötigenfalls die vergriffenen Berichte des Sonderausschusses nachzudrucken;

d) der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Erfüllung der ihm in dieser Ziffer übertragenen Aufgaben zu berichten;

12. beschließt die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

* Vgl. die Fußnote auf S.90

²⁰ A/35/425

* Vgl. die Fußnote auf S.90

D

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 468 (1980) vom 8. Mai 1980 und 469 (1980) vom 20. Mai 1980.

tief besorgt über die Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul sowie des Scheria-Richters von Hebron durch die israelischen Besatzungsbehörden.

ernstlich besorgt über die Inhaftierung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul durch die israelischen Besatzungsbehörden.

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸, insbesondere auf Artikel 1 und den ersten Absatz von Artikel 49, welche lauten:

"Artikel 1

"Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen."

"Artikel 49

"Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines andern besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt".

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf alle seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems anwendbar ist.

1. *fordert* die Regierung der Besatzungsmacht Israel *auf*, die von den israelischen Besatzungsbehörden mit der Ausweisung und Inhaftierung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul sowie der Ausweisung des Scheria-Richters von Hebron getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig zu machen und den ausgewiesenen palästinensischen Führern die sofortige Rückkehr zu ermöglichen, damit sie die Ämter, in die sie gewählt oder eingesetzt wurden, wieder ausüben können;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

E

Die Generalversammlung.

zutiefst besorgt über Berichte, denen zufolge die israelischen Behörden beabsichtigen, Gesetze zur Veränderung des Charakters und des Status der besetzten syrischen arabischen Golan-Höhen zu verabschieden.

tief darüber besorgt, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete weiterhin unter illegaler israelischer Besetzung befinden.

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977, 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978 und 34/70 vom 6. Dezember 1979, mit denen sie u.a. Israel aufforderte, seine illegale Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden und sich aus allen diesen Gebieten zurückzuziehen.

erneut erklärend, daß gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist und daß alle von Israel auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸,

1. *verurteilt* die Beharrlichkeit, mit der Israel die äußerliche Gestalt, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Rechtsstatus der syrischen arabischen Golan-Höhen verändert;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Weigerung Israels als Besatzungsmacht, die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu befolgen;

3. *stellt fest*, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus der syrischen arabischen Golan-Höhen zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keine Rechtsgültigkeit besitzen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, keine derartigen legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen anzuerkennen;

5. *fordert* Israel als Besatzungsmacht *auf*, von der Verabschiedung derartiger Gesetze Abstand zu nehmen.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

F

Die Generalversammlung.

eingedenk des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 468 (1980) vom 8. Mai 1980 und 469 (1980) vom 20. Mai 1980,

zutiefst erschüttert von den jüngsten Greueln der Besatzungsmacht Israel gegenüber Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten.

in Kenntnisnahme der jüngsten erneuten Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul durch die Besatzungsmacht Israel,

unter Verurteilung der Weigerung Israels, die obenerwähnten Beschlüsse des Sicherheitsrates anzunehmen und durchzuführen.

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. *verurteilt* die israelischen Vorgehensweisen und Praktiken gegenüber palästinensischen Studenten und dem palästinensischen Lehrkörper an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, insbesondere die Vorgehensweise, das Feuer auf wehrlose Studenten zu eröffnen, wodurch viele Opfer verursacht werden;

3. *verurteilt* die systematische israelische Repressionskampagne gegen Universitäten in den besetzten palästinensischen Gebieten, durch die in eindeutiger Zuwiderhandlung gegen das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten das akademische Leben an den palästinensischen Universitäten dadurch eingeengt und behindert wird, daß die Kursbelegung, die Lehrbücher und die Studienprogramme, die

Zulassung der Studenten und die Ernennung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Kontrolle und Aufsicht der Militärbesatzungsbehörden unterstellt werden;

4. *verlangt*, daß Israel als Besatzungsmacht das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten einhält, alle Aktionen und Maßnahmen gegen alle Bildungseinrichtungen rückgängig macht und die Freiheit dieser Institutionen gewährleistet;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, dringend zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen gemäß der Charta der Vereinten Nationen zusammenzutreten, damit die Regierung der Besatzungsmacht Israel die gegen die palästinensischen Bürgermeister und den Scheria-Richter Tamimi getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig macht und ihre sofortige Rückkehr ermöglicht, so daß sie die Ämter, in die sie gewählt wurden, wieder ausüben können.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/123—Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India: Bericht des Generalsekretärs

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" und des Berichts des Generalsekretärs über diese Frage²¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere die Bestimmungen zur Erhaltung der nationalen Einheit und der territorialen Integrität eines Landes zum Zeitpunkt der Erreichung seiner Unabhängigkeit,

ferner unter Hinweis auf die in Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie ebenfalls auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Charta über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

unter Berücksichtigung der verschiedenen Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,

mit Bedauern feststellend, daß die in Resolution 34/91 vom 12. Dezember 1979 vorgesehenen Verhandlungen noch nicht begonnen haben,

unter Berücksichtigung der Resolutionen über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India;

2. *nimmt ferner Kenntnis* von der Resolution CM/Res. 784 (XXXV), die zu der gleichen Frage auf der vom 1. bis 4. Juli 1980 in Freetown (Sierra Leone) abgehaltenen Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit verabschiedet wurde²²;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 34/91 vom 12. Dezember 1979:

²¹ A/35/480

²² Vgl. A/35/463 mit Korr.1. Anhang I

4. *bittet* die französische Regierung, dringend in die in Resolution 34/91 vorgesehenen Verhandlungen mit der madagassischen Regierung einzutreten, um die Frage im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu lösen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und darüber der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu berichten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/124—Internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung neuer Flüchtlingsströme

Die Generalversammlung,

in großer Sorge über die zunehmenden Flüchtlingsströme in vielen Teilen der Welt,

zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid von Millionen Männern, Frauen und Kindern, die aus ihrer Heimat fliehen oder gewaltsam vertrieben werden und in anderen Ländern Zuflucht suchen,

in Bekräftigung des Rechts der Flüchtlinge wieder dorthin in ihre Heimatländer zurückzukehren, von wo sie gekommen sind (to their homes in their homelands),

in Würdigung der unermüdlichen humanitären und sozialen Bemühungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

ferner in Würdigung des Beitrags aller Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen*, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Hilfe geleistet haben, und unter Hervorhebung der Bedeutung ihrer Bemühungen in diesem Bereich,

in Anbetracht dessen, daß Flüchtlingsströme neben dem Leid, das sie über einzelne Menschen bringen, auch der gesamten internationalen Gemeinschaft große politische, wirtschaftliche und soziale Belastungen auferlegen können, deren Auswirkungen auf Entwicklungsländer mit begrenzten eigenen Ressourcen besonders verheerend sind,

in Anbetracht dessen, daß massive Flüchtlingsströme nicht nur die innere Ordnung und Stabilität der Aufnahmeländer beeinträchtigen, sondern auch die Stabilität gesamter Regionen gefährden und so zu einer Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit werden können,

im Bewußtsein ihrer Pflicht zur gründlichen Prüfung aller Aspekte des Flüchtlingsproblems und zum Studium der von den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mittel und Möglichkeiten zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung der Unverletzlichkeit bestehender internationaler Normen und Grundsätze für die Verantwortung von Staaten, insbesondere für den Flüchtlingsschutz, und in Bekräftigung der Aufgabenverteilung der internationalen Organisationen und Institutionen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehun-

* Vgl. die Fußnote auf S.90

gen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verabschiedet hat,

daher in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen aufgerufen sind, neben humanitärer und sozialer Hilfe geeignete Mittel zur Verhütung neuer Flüchtlingsströme in Erwägung zu ziehen,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Politiken und Praktiken unterdrückerischer und rassistischer Regime sowie Aggression, Fremdherrschaft und fremde Besetzung, die die Hauptursachen für die umfangreichen Flüchtlingsströme überall in der Welt sind und die unmenschliches Leid mit sich bringen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen und Vorschläge für eine internationale Zusammenarbeit zur Verhütung neuer Flüchtlingsströme und zur Erleichterung der Rückkehr rückkehrwilliger Flüchtlinge zuzuleiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur weiteren Prüfung und gründlichen Untersuchung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zusammen mit den auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung hierzu vorgebrachten Äußerungen über die Auffassungen, Stellungnahmen und Vorschläge der Mitgliedstaaten über alle weiteren Beiträge zu dieser Frage zu berichten, die ihm unter Umständen von anderen Organen der Vereinten Nationen zugehen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung neuer Flüchtlingsströme" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/201 — Fragen aus dem Informationsbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3535 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 31/139 vom 16. Dezember 1976, 33/115 A bis C vom 18. Dezember 1978 und auf andere Resolutionen der Generalversammlung zu Fragen aus dem Informationsbereich, insbesondere auf die Resolutionen 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979,

unter Hinweis auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³, der vorsieht, daß jeder Mensch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und, daß dieses Recht die Freiheit einschließt, seine Meinung unangefochten zu vertreten und mit allen Verständigungsmitteln sowie ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen nachzugehen, diese zu erhalten und weiterzugeben, sowie unter Hinweis auf Artikel 29, nach dem diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen,

ferner unter Hinweis auf Artikel 19 und 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte²⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom

12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Frage der Information und Kommunikation, die in der Schlußklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁵ enthalten sind und in denen u.a. betont wird, daß Zusammenarbeit im Informationsbereich einen festen Bestandteil des Kampfes um die Schaffung neuer internationaler Beziehungen im allgemeinen und einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung im besonderen darstellt,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 28. November 1978 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze²⁶, sowie auf die von der Generalkonferenz auf ihrer neunzehnten, zwanzigsten und einundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen über Information und Massenkommunikation,

in Kenntnisnahme der am 1. August 1975 unterzeichneten Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über die Vorbereitung der Menschheit auf ein Leben in Frieden²⁷,

in Bekräftigung der führenden Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen und in Anerkennung der zentralen und wichtigen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Informations- und Kommunikationsbereich sowie bei der Durchführung der von der Generalkonferenz dieser Organisation auf diesem Gebiet verabschiedeten Beschlüsse und der entsprechenden Teile der Versammlungsresolutionen zu diesem Thema,

in der Auffassung, daß die Veröffentlichung des Schlußberichts der Internationalen Kommission zum Studium von Kommunikationsproblemen²⁸ ein wertvoller Beitrag zur Untersuchung von Informations- und Kommunikationsproblemen ist und daß die Debatte über den Bericht ebenfalls helfen könnte, die Mitwirkung der Regierungen, der Fachkreise und der Öffentlichkeit an dem Prozeß der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung zu fördern,

im Bewußtsein der Tatsache, daß die einzelnen Aktivitäten im Bereich der Information und Kommunikation einander ergänzen und daß die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit verschiedenen Aspekten der Information und Kommunikation befassen, stärker zusammenarbeiten und ihre Arbeit besser koordinieren müssen,

²³ Resolution 217 A (III)

²⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108 und BGBl. (der Republik Österreich) 591/78

²⁵ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 280-299

²⁶ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 100-104

²⁷ Resolution 33/73

²⁸ Von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1980 unter dem Titel "*Many Voices, One World*" ("Viele Stimmen, eine Welt") veröffentlicht.

unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Bereich der Information und Kommunikation mit der Arbeit der anderen in Frage kommenden Sonderorganisationen*, insbesondere mit der Internationalen Fernmeldeunion,

eingedenk dessen, daß alle an der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung mitwirken müssen, die unter Gewährleistung der Vielfalt der Informationsquellen und des freien Zugangs zur Information u.a. vom freien Nachrichtenverkehr und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen sowie insbesondere von der dringenden Notwendigkeit ausgeht, die Abhängigkeit der Entwicklungsländer im Bereich der Information und Kommunikation zu überwinden, und die darüber hinaus den Frieden und die internationale Verständigung fördern soll,

mit der Erklärung, daß die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung verknüpft ist und einen festen Bestandteil des internationalen Entwicklungsprozesses darstellt,

mit Genugtuung den Bericht des Informationsausschusses²⁹ und den im Anhang dazu enthaltenen Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ausschusses zur Kenntnis nehmend,

mit Genugtuung den Bericht des Generalsekretärs über Fragen aus dem Informationsbereich zur Kenntnis nehmend³⁰,

ferner mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³¹,

weiterhin mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Aufstellung des Internationalen Programms zur Entwicklung der Kommunikation durch die einundzwanzigste Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³²,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, bei der Verbreitung von Informationen durch die Vereinten Nationen für sprachliche Ausgewogenheit und im Einklang mit Artikel 101 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen für eine ausgewogene geographische Verteilung der Mitarbeiter zu sorgen, vor allem bei der Besetzung der höheren und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Stellen der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats,

I

1. äußert ihre Befriedigung über die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einundzwanzigsten Tagung vom 23. September bis 28. Oktober 1980 in Belgrad verabschiedeten Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere über die Resolution zum Bericht des Generaldirektors über die Ergebnisse der Internationalen Studienkommission für Kommunikationsfragen³³;

2. nimmt Kenntnis von der an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erzie-

hung, Wissenschaft und Kultur gerichteten Bitte um sofortige Maßnahmen zur Einleitung von Untersuchungen, in denen die Grundprinzipien einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung herausgearbeitet sowie festgestellt werden soll, ob es möglich und sinnvoll ist, diese Untersuchungen als Grundlage für eine Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung heranzuziehen;

3. äußert ihre Befriedigung über das im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingerichtete Internationale Programm für die Entwicklung der Kommunikation, das einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung darstellt und in den Entwicklungsländern die Infrastrukturen für die Kommunikation ausbauen soll, um so zur Verringerung der im Informations- und Kommunikationsbereich bestehenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie zwischen den Entwicklungsländern untereinander beizutragen;

4. bittet die Regierungen sowie nichtstaatliche Organisationen und andere Körperschaften in den Mitgliedstaaten, für die Entwicklung von Kommunikationsstrukturen in den Entwicklungsländern und insbesondere für das Internationale Programm zur Entwicklung der Kommunikation sowohl finanzielle als auch technische Unterstützung bereitzustellen;

5. fordert den Generalsekretär auf, dem Internationalen Programm zur Entwicklung der Kommunikation seine volle Kooperation und Unterstützung zu gewähren sowie die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen und die Mitwirkung der Organisationen an den Aktivitäten des Programms und seines Zwischenstaatlichen Rats zu fördern und anzuregen;

6. bittet die Mitgliedstaaten, die weite Verbreitung und das Studium des Schlußberichts der Internationalen Studienkommission für Kommunikationsprobleme²⁸ zu ermöglichen, bei der Errichtung bzw. dem Ausbau ihrer nationalen Kommunikationseinrichtungen die Empfehlungen der Kommission zu berücksichtigen und die mit Information und Kommunikation zusammenhängenden Fragen in ihre Entwicklungsstrategien einzubeziehen;

7. nimmt Kenntnis von der wichtigen Arbeit, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs im Hinblick auf die Auswirkungen der Tätigkeit von transnationalen Unternehmen in Entwicklungsländern leistet;

8. erklärt erneut, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen mit Informations- und Kommunikationsfragen befaßten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unbedingt auf praktischer Ebene zusammenarbeiten und ihre Arbeit koordinieren müssen;

9. ersucht den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Zwischenbericht über die Durchführung des Internationalen Programms zur Entwicklung der Kommunikation vorzulegen;

II.

1. äußert ihre Befriedigung über die Arbeit des Informationsausschusses, über die der Bericht des Ausschusses an die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung²⁹ Rechenschaft ablegt;

* Vgl. die Fußnote auf S.90

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 21 (A/35/21)

³⁰ A/35/504 mit Korr.1

³¹ Vgl. A/35/362

³² Vgl. A/35/362/Add.1, Anhang I.

³³ Ebd., Anhang II

2. *billigt* den Bericht des Informationsausschusses und die darin enthaltenen Empfehlungen seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe³⁴;

3. *bekräftigt* das dem Informationsausschuß mit Generalversammlungsresolution 34/182 übertragene Mandat;

4. *beschließt*, die Mitgliederzahl des Informationsausschusses von sechsundsechzig auf siebenundsechzig zu erhöhen, wobei das neue Mitglied gemäß der Mitteilung des Generalsekretärs vom 10. April 1980³⁵ vom Präsidenten der Generalversammlung nach Absprache mit den Regionalgruppen ernannt wird;

5. *ersucht* den Informationsausschuß, sich bei der Erfüllung seines Mandats um die Zusammenarbeit und aktive Mitwirkung aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu bemühen;

6. *dankt* dem Gemeinsamen Informationsausschuß der Vereinten Nationen für seine Bemühungen um eine bessere Koordinierung der Informationsarbeit der verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und fordert ihn auf, diese Zusammenarbeit und Koordinierung noch weiter zu verbessern und auszubauen, indem er auf dem Weg über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung dem Informationsausschuß über den Grad der bestehenden Kooperation und Koordination und die künftigen Aussichten hierfür berichtet;

7. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information bereits konstruktive Beziehungen mit Spezialorganen, die sich mit der Zusammenarbeit zwischen den nichtgebundenen Ländern im Informations- und Kommunikationsbereich befassen, sowie mit anderen internationalen und regionalen Informationsorganisationen aufgenommen hat, die u.a. Informationen aus VN-Quellen verbreiten oder bereit sind, dies zu tun, und ersucht den Informationsausschuß, die Zusammenarbeit der Hauptabteilung mit diesen Organen und Organisationen mit dem Ziel ihrer Förderung und Weiterentwicklung weiterhin im Auge zu behalten;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den Regierungen, nichtstaatliche Organisationen und andere Körperschaften mit der Verbreitung von von der Hauptabteilung Presse und Information hergestellten Materialien über die Vereinten Nationen und ihre Arbeit geleistet haben, und bittet die Hauptabteilung, weiterhin zu untersuchen, wie dieser Beitrag weiter genutzt werden kann;

9. *bekräftigt* die Bedeutung der immer größeren Rolle, die die Informationsprogramme der Vereinten Nationen bei der Förderung des Verständnisses und der Unterstützung der Öffentlichkeit für die Arbeit der Vereinten Nationen spielen, und ersucht den Generalsekretär um Überprüfung der laufenden Arbeit der Hauptabteilung Presse und Information mit dem Ziel, eine bessere und wirksamere Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen;

10. *wiederholt noch einmal* die Empfehlungen des Informationsausschusses, daß das Ausmaß der zusätzlichen Mittel für die Hauptabteilung Presse und Information der Zunahme der von der Hauptabteilung informatorisch zu betreuenden Aktivitäten der Vereinten Nationen entsprechen sollte, empfiehlt dem Generalsekretär, der Hauptabteilung die entsprechenden Mittel

zur Verfügung zu stellen und ersucht den Programm- und Koordinierungsausschuß, die relative Wachstumsrate der Hauptabteilung zu überprüfen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;

11. *bekräftigt* die Bedeutung der von der Zeitschrift *Development Forum** gespielten Rolle sowie ihren Beschluß, daß die weitere Publikation dieser Zeitschrift als interinstitutionelles Projekt sehr wichtig ist, und erklärt erneut, daß der Generalsekretär mit seiner Überprüfung der Finanzlage der Zeitschrift fortfahren, sich weiterhin um die Sicherstellung einer langfristigen finanziellen Unterstützung für diese Zeitschrift durch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bemühen und dem Informationsausschuß darüber auf seiner nächsten Tagung berichten sollte;

12. *dankt* für den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Informationszentren der Vereinten Nationen³⁶ sowie für die zwecks Durchführung der erforderlichen Verbesserungen vom Generalsekretär dazu abgegebenen Stellungnahmen³⁷;

13. *bittet* die Massenkommunikationsorgane der Mitgliedstaaten, im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen, gerechteren und effizienteren Weltinformations- und -kommunikationsordnung entsprechend den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Verständnis für die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen um internationale soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Entwicklung, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie um die schrittweise Beseitigung von internationalen Ungerechtigkeiten und Spannungen zu fördern;

14. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu berichten;

III

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen,

a) daß die Hauptabteilung Presse und Information sowohl im Hinblick auf allgemeine Informationen über die Vereinten Nationen als auch im Hinblick auf die Grundsatzfragen, mit denen sie sich befaßt, ihre Arbeit nach wie vor in erster Linie auf die Verbreitung von Informationen über Probleme ausrichtet, bei denen es um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Abrüstung, friedenssichernde und friedensschaffende Operationen, die Entkolonialisierung, die Förderung der Menschenrechte, den Kampf gegen Rassendiskriminierung, die Einbeziehung der Frau in den Kampf um Frieden und Entwicklung, die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung geht;

b) daß den Anti-Apartheid-Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Arbeit des Namibia-Rats der Vereinten Nationen für Namibia besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

c) daß die Vereinten Nationen sich weiterhin darum bemühen sollten, Rundfunksendern Programme über Frauenfragen zur Verfügung zu stellen;

* Die deutsche Ausgabe "Forum Vereinte Nationen—Zeitschrift für internationale Entwicklung" wurde Ende 1979 aus finanziellen Gründen eingestellt. (Anm. d. Übers.)

³⁴ A/34/379

³⁶ A/34/379/Add.1

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 21 (A/35/21), Anhang, Abschnitt V

³⁵ A/34/853

2. *ersucht* den Generalsekretär, die vom Informationsausschuß in seinem Bericht³⁴ gebilligten Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe dieses Ausschusses durchzuführen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die erzielten Fortschritte zu berichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dringende Maßnahmen zur Aufhebung des gegenwärtigen geographischen Ungleichgewichts bei der Stellenbesetzung in der Hauptabteilung Presse und Information zu ergreifen, um so gemäß Artikel 101 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen vor allem bei der Besetzung höherer und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Stellen für eine ausgewogene Berücksichtigung von Mitarbeitern aus allen Ländern, besonders aus den Entwicklungsländern zu sorgen und ferner der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Zwischenbericht darüber vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß über einen Plan zu berichten, der die Aufteilung der Abteilung Film, Funk und Fernsehen nach verschiedenen Regionen vorsieht und der es jeder Regionalabteilung erlauben würde, für alle Radio-, Fernseh- und Filmproduktionen in ihrer jeweiligen Region verantwortlich zu sein;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß einen Gesamtplan über die Informationszentren des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen, der sich in erster Linie mit den Beziehungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information am Sitz der Vereinten Nationen und den Zentren befaßt;

6. *ersucht* den Generalsekretär angesichts des wachsenden Arbeitsvolumens und der Komplexität der Tätigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen

a) um Ausbau des Netzes der Informationszentren durch die Überprüfung ihrer Aufgabenstellung und Rolle innerhalb des Aufbaus der Hauptabteilung Presse und Information und—soweit die vorhandenen Mittel dies erlauben—durch Errichtung neuer Zentren, wo diese als erforderlich angesehen werden, und zwar unter Berücksichtigung dessen, daß u.a. regionale Ausgewogenheit gewahrt werden muß, insbesondere durch Errichtung eines Zentrums in Simbabwe und eines Zentrums in Bangladesch;

b) um Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Zentren durch Bereitstellung von genügend Planstellen auf einem Niveau, das den wachsenden Aufgaben entspricht, insbesondere bei Zentren mit einem großen Zuständigkeitsbereich;

c) um bessere technische Ausrüstung für die Informationszentren, einschließlich Fernschreibeinrichtungen, damit mehr Informationen über das System der Vereinten Nationen verbreitet werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information weiterhin die federführende Stelle für die Koordinierung und Durchführung der Informationsarbeit der Vereinten Nationen bleibt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für eine ausgewogene Verwendung der Amtssprachen in den Publikationen und Programmen der Hauptabteilung Presse und Information zu sorgen und die Leistungsfähigkeit der zu diesem Zweck eingerichteten Adaptionseinheit so zu stärken, daß die verfügbaren Ressourcen zur Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Vereinten Nationen so nutzbringend wie möglich eingesetzt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, wie in seinem Bericht an die Generalversammlung³⁵ vorgesehen, so bald wie möglich zwei- bis viermonatige, am Arbeitsplatz abzuwickelnde Ausbildungsprogramme für Zeitungs- und Rundfunkjournalisten aus Entwicklungsländern einzurichten, die für die größtmögliche Teilnehmerzahl vorgesehen sind und so weit wie möglich mit den Tagungen der Generalversammlung zusammenfallen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

a) um unter besonderer Berücksichtigung einer angemessenen Programmgestaltung in den verschiedenen Sprachen der Regionen die regionale Gliederung des Hörfunkdienstes der Hauptabteilung Presse und Information zu stärken und zu verbessern und in diesem Zusammenhang dem Informationsausschuß auf seiner nächsten Tagung einen Plan über die vorrangige Einrichtung einer separaten Karibikredaktion und über die Erweiterung der Afrikaredaktion des Hörfunkdienstes vorzulegen;

b) um dem Informationsausschuß konkrete Vorschläge zur Erhöhung der gegenwärtigen Anzahl der Kurzwellensendungen der Vereinten Nationen zu unterbreiten, damit diese jeweils täglich erfolgen;

c) um dem Informationsausschuß so bald wie möglich technische, finanzielle und rechtliche Untersuchungen über internationale Kurzwellensendungen der Vereinten Nationen mit deren eigenen Sendeanlagen und Frequenzen zur Behandlung vorlegen zu lassen;

d) um so bald wie möglich mit dem Gastland die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Einführung von UKW-Sendungen durch die Vereinten Nationen im Bereich des Amtssitzes abzuklären und dem Informationsausschuß darüber einen Bericht sowie eine detaillierte Untersuchung über die technischen und finanziellen Aspekte dieser Frage vorzulegen;

e) um den Informationsdienst in Genf—soweit wie möglich im Rahmen der vorhandenen Ressourcen—mit der erforderlichen Ausrüstung für die elektronische Aufzeichnung und Verbreitung von Film- und Fernsehinformationen über die Arbeit der Vereinten Nationen auszustatten;

f) um der Hauptabteilung Presse und Information angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie in vollem Umfang mit Pressemitteilungen über alle wichtigen Konferenzen und Ereignisse bei den Vereinten Nationen berichten kann;

g) um dafür zu sorgen, daß den Journalisten, besonders den Journalisten aus den Entwicklungsländern, während der Tagungen der Generalversammlung—soweit wie möglich im Rahmen der vorhandenen Ressourcen—angemessene Einrichtungen und Dienste zur Verfügung gestellt werden, die eine bessere Berichterstattung und Nachrichtenübermittlung gestatten;

h) um die ständigen Arbeitsplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer auf ausgewogene Weise an die Vertreter der Nachrichtenagenturen zu vergeben;

i) um zu prüfen, ob die Entwicklungsländer stärker an der Satelliten-Fernsehübertragung von Programmen der Vereinten Nationen in die einzelnen Regionen beteiligt werden können, und dem Informationsausschuß hierzu Empfehlungen zu unterbreiten;

j) um die Produktion von Fernsehprogrammen in spanischer Sprache einzuleiten;

³⁴ A/35/603

11. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin* zu prüfen, ob die Anzahl der Rundfunksendungen der Vereinten Nationen in das südliche Afrika durch Verwendung der Einrichtungen von mehr Mitgliedstaaten als bisher erhöht werden kann;

12. *dankt* dem Generalsekretär für die Fortschritte bei der Verwirklichung der Empfehlungen im Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ausschusses zur Überprüfung der Informationspolitik und Informations-tätigkeit der Vereinten Nationen für das Jahr 1979³⁹ und *ersucht* den Generalsekretär, mit der Verwirklichung aller dieser Empfehlungen fortzufahren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der sechsund-dreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Fragen aus dem Informationsbereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 21 (A/34/21 mit Korr.1), Anhang III, Abschnitt C

*
* * *

Nach Verabschiedung der obengenannten Resolution auf der 97. Plenarsitzung gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß er gemäß Abschnitt II Ziffer 4 der Resolution GRIECHENLAND zum Mitglied des Informationsausschusses ernannt habe.

Demnach gehören dem Ausschuss folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, BANGLADESCH, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURUNDI, CHILE, DÄNEMARK, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, ELFENBEINKÜSTE, EL SALVADOR, FINN- LAND, FRANKREICH, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIA, ITALIEN, JAPAN, JEMEN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KOSTARIKA, KUBA, LIBANON, MAROKKO, MONGOLEI, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SINGA- PUR, SOMALIA, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUB- LIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NÖRDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VIETNAM, ZAIRE und ZYPERN.

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/18	Proklamierung der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene (A/35/592)	61 f)	10. November 1980	107
35/53	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/35/616)			
	A. Bericht des Exekutivdirektors	63 a)	5. Dezember 1980	107
	B. Finanzielle Unterstützung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen	63 a)	5. Dezember 1980	108
35/54	Universität der Vereinten Nationen (A/35/616)	63 b)	5. Dezember 1980	108
35/55	Errichtung der Friedensuniversität (A/35/616)	63 c)	5. Dezember 1980	109
35/56	Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/35/592/Add.1)	61 a)	5. Dezember 1980	112
35/57	Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (A/35/592/Add.2)	61 b)	5. Dezember 1980	128
35/58	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage (A/35/592/Add.2)	61 c)	5. Dezember 1980	129
35/59	Besondere Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten (A/35/592/Add.2)	61 c)	5. Dezember 1980	130
35/60	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/35/592/Add.2)	61 c)	5. Dezember 1980	130
35/61	Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in Inseln (A/35/592/Add.2)	61 c)	5. Dezember 1980	131
35/62	Umgekehrter Technologietransfer (A/35/592/Add.2)	61 c)	5. Dezember 1980	131
35/63	Restriktive Geschäftspraktiken (A/35/592/Add.2)	61 c)	5. Dezember 1980	132
35/64	Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren (A/35/592/Add.3)	61	5. Dezember 1980	133
35/65	Änderung der Listen von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in Frage kommen (A/35/592/Add.3) ..	61 d)	5. Dezember 1980	133
35/66	Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung (A/35/592/Add.3)			
	A. Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	61 d)	5. Dezember 1980	134
	B. Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas	61 d)	5. Dezember 1980	136
35/67	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/35/592/Add.3)			
	A. Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	61 e)	5. Dezember 1980	136
	B. Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	61 e)	5. Dezember 1980	137
35/68	Bericht des Welternährungsrats (A/35/592/Add.3)	61 g)	5. Dezember 1980	138
35/69	Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika (A/35/592/Add.3)	61 g)	5. Dezember 1980	140
35/70	Welternährungstag (A/35/592/Add.3)	61 g)	5. Dezember 1980	141
35/71	Das Problem der Überreste von Kriegen (A/35/592/Add.4)	61 k)	5. Dezember 1980	141
35/72	Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region (A/35/592/Add.4)	61 k)	5. Dezember 1980	142
35/73	Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten (A/35/592/Add.4)	61 k)	5. Dezember 1980	143
35/74	Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich (A/35/592/Add.4)	61 k)	5. Dezember 1980	144
35/75	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes (A/35/592/Add.4)	61 l)	5. Dezember 1980	145
35/76	Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens			
35/77	Wohn- und Siedlungswesen (A/35/592/Add.4)			
	A. Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen	61 l)	5. Dezember 1980	147
	B. Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen	61 l)	5. Dezember 1980	147
	C. Mitwirkung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen an der Arbeit des Verwaltungsausschusses für Koordination	61 l)	5. Dezember 1980	147
	D. Finanzielle Beiträge zur Unterstützung der Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	61 l)	5. Dezember 1980	148

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.3 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/78	Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß (A/35/592/Add.4)	61 m)	5. Dezember 1980	148
35/79	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (A/35/628)	62 h)	5. Dezember 1980	149
35/80	Die Rolle einheimischer Fachkräfte in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern (A/35/628)	62 b)	5. Dezember 1980	150
35/81	Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (A/35/628)	62 a)	5. Dezember 1980	151
35/82	Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	62 g)	5. Dezember 1980	152
35/83	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (A/35/628)	62 b)	5. Dezember 1980	153
35/84	Hilfe für Nikaragua (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	154
35/85	Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	154
35/86	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region (A/35/663)	64 c)	5. Dezember 1980	154
35/87	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	155
35/88	Besondere Wirtschaftshilfe für Benin (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	156
35/89	Hilfe für Dschibuti (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	157
35/90	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Dschibuti, Somalia, dem Sudan und Uganda (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	157
35/91	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens (A/35/663)	64 a)	5. Dezember 1980	158
35/92	Hilfe für Tschad (A/35/663)			
	A. Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads	64 b)	5. Dezember 1980	159
	B. Humanitäre Soforthilfe an Tschad	64 b)	5. Dezember 1980	160
35/93	Hilfe für São Tomé und Príncipe (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	161
35/94	Hilfe für Sambia (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	162
35/95	Hilfe für Guinea-Bissau (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	163
35/96	Hilfe für Lesotho (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	164
35/97	Hilfe für die Komoren (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	166
35/98	Hilfe für Botswana (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	167
35/99	Hilfe für Mosambik (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	168
35/100	Hilfe für Simbabwe (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	169
35/101	Hilfe für St. Lucia (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	170
35/102	Hilfe für Dominica (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	171
35/103	Hilfe für Uganda (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	171
35/104	Hilfe für Kap Verde (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	172
35/105	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	174
35/106	Überprüfung der Wirtschaftslage Dschibutis, Äquatorialguineas, Guinea-Bissaus, São Tomés und Príncipes, der Seychellen, Tongas und der kürzlich unabhängig gewordenen Länder im Hinblick auf deren Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder (A/35/663)	64 b)	5. Dezember 1980	175
35/107	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (A/35/663)	64 a)	5. Dezember 1980	175
35/108	Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (A/35/545)	12	5. Dezember 1980	176
35/109	Weltkommunikationsjahr (A/35/545)	12	5. Dezember 1980	177
35/110	Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten (A/35/545)	12	5. Dezember 1980	177
35/111	Hilfe für das palästinensische Volk (A/35/545)	12	5. Dezember 1980	178
35/202	Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (A/35/592/Add.7)	61 i)	16. Dezember 1980	178
35/203	Durchführung von Abschnitt VIII des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/35/592/Add.6)	61 j)	16. Dezember 1980	179
35/204	Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen (A/35/592/Add.5)	61 p)	16. Dezember 1980	180
35/205	Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/35/592/Add.5)	61 q)	16. Dezember 1980	182

35/18—Proklamierung der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene²

Die Generalversammlung,

in großer Sorge darüber, daß ein Großteil der Weltbevölkerung keinen vernünftigen Zugang zu einer sicheren und ausreichenden Wasserversorgung hat und daß sogar ein noch größerer Teil nicht über angemessene sanitäre Einrichtungen verfügt,

ferner darüber besorgt, daß sich die bedauernswürdige Lage dieser Menschen ohne ein größeres Engagement und größere Anstrengungen seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft zur Herbeiführung der erforderlichen Veränderungen nicht wesentlich verbessern wird,

unter Hinweis darauf, daß die Regierungen in der Erklärung der Habitat-Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen³ aufgefordert wurden, möglichst bis spätestens 1990 Programme zur Bereitstellung von gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser für alle zu verabschieden,

ferner unter Hinweis darauf, daß in dem von der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Aktionsplan von Mar del Plata⁴ gefordert wurde, die Jahre 1981 bis 1990 zur Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene zu erklären,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den zunehmenden Bemühungen der Regierungen, der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, als Reaktion auf diesen Plan die technische und finanzielle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserhygiene zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/191 vom 18. Dezember 1979, mit der sie beschloß, eine eintägige Sondersitzung zur formellen Eröffnung der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene abzuhalten,

im Hinblick auf die am 30. Juli 1980 von der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichheit, Entwicklung und Frieden⁵ verabschiedete Resolution 25 mit dem Titel "Internationale Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene",

1. erklärt den Zeitraum 1981 bis 1990 zur Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene, während der die Mitgliedstaaten die Verpflichtung übernehmen werden, bis zum Jahre 1990 die Maßstäbe und die Qualität der Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserhygiene wesentlich zu verbessern;

2. fordert alle Regierungen auf, die dies bis jetzt noch nicht getan haben, die hierzu erforderlichen Politiken zu erarbeiten und die entsprechenden Ziele zu setzen, alle geeigneten Maßnahmen für deren Durchführung zu ergreifen, den betreffenden Aktivitäten eine

² s.a. Abschnitt I, Fußnote 10 und Abschnitt X.B.3, Beschluß 34/405

³ Vgl. Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, May 31-June 11 1976 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korr.), Kap. II, Empfehlung C.12.

⁴ Vgl. Report of the United Nations Water Conference, Mar del Plata, 14-25 March 1977 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77/II.A.12 mit Korr.), Kap. I, Ziffer 15

⁵ Vgl. Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum, Kap. I, Abschnitt B

ausreichend hohe Priorität zu geben und angemessene Mittel zur Erreichung der Ziele der Dekade zu mobilisieren;

3. bittet die Regierungen eindringlich, gegebenenfalls den institutionellen Rahmen zur Durchführung dieser Aktivitäten zu stärken, auf allen Ebenen das erforderliche technische Fachwissen zu mobilisieren und ganz allgemein durch Aufklärung und Programme zur Beteiligung der Öffentlichkeit das Bewußtsein der Bevölkerung für diese Fragen zu schärfen und ihre Unterstützung zu gewinnen;

4. fordert die Regierungen, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere in Frage kommende zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen auf, ihre technische und finanzielle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern fortzusetzen und wenn möglich auszubauen, um diese in die Lage zu versetzen, die von ihnen gesetzten Ziele zu erreichen, und auch in ihren Bemühungen zur Koordinierung ihrer eigenen Aktivitäten fortzufahren, um ihrer Hilfe für die Entwicklungsländer die größtmögliche Wirkung zu geben;

5. fordert die Regionalkommissionen auf, aufgrund der Länderberichte in regelmäßigen Abständen die Fortschritte zu überprüfen, die von den Regierungen ihrer jeweiligen Regionen bei der Erstellung nationaler Ziele und Durchführung der Programme zur Erreichung dieser Ziele gemacht wurden;

6. beschließt, die Fortschritte bei der Erreichung der nationalen und internationalen Ziele der Dekade, wie sie in den Berichten des Generalsekretärs über die gegenwärtige Situation und die Aussichten für die Dekade dargelegt wurden⁶, auf ihrer vierzigsten Tagung zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung eine umfassende Analyse der Situation auf der Grundlage der Zwischenberichte der betreffenden Regierungen und internationalen Organisationen anzufertigen und sie der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf der genannten Tagung vorzulegen.

55. Plenarsitzung
10. November 1980

35/53—Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

A

BERICHT DES EXEKUTIVDIREKTORS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution¹ 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, die als Grundlage und Rahmen für die Arbeit der zuständigen Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen dienen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 34/17 vom 9. November 1979 über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen,

⁶ A/35/367

in Anerkennung des Wertes der Forschungsarbeiten und der "Zukunftsstudien" des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Rolle des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Mitgliedern der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen und anderen mit der Arbeit der Vereinten Nationen befaßten nationalen Beamten durch Ausbildung und andere Leistungen im Rahmen seines Mandats.

1. *nimmt mit Dank* den Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen⁷ sowie seine Einführungserklärung⁸ vom 2. Oktober 1980 zur Kenntnis;

2. *begrüßt* die Betonung des Bereichs der wirtschaftlichen und sozialen Ausbildung und Forschung und bittet das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen eindringlich, den Schwerpunkt seiner Arbeit weiterhin auf dieses Gebiet zu legen, sowie konkrete Vorhaben zu den Problembereichen einzuschließen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsten und siebenten Sondertagung sowie in den entsprechenden Beschlüssen seit ihrer neunundzwanzigsten Tagung genannt wurden.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

B

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DES AUSBILDUNGS- UND FORSCHUNGSINSTITUTS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für den Bereich von Forschung und Ausbildung, wenn die Vereinten Nationen bei ihren Hauptzielen, insbesondere der Erhaltung des Friedens und der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leistungsfähiger werden sollen,

mit Bedauern feststellend, daß trotz unermüdlicher Bemühungen um eine verstärkte finanzielle Unterstützung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen auf breiterer Basis die Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen nicht ausreichen, um den Mindestbetrag zu decken, den das Institut zur Erfüllung seines Auftrags braucht,

ferner im Hinblick auf die Empfehlungen im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁹,

1. *beschließt* die einmalige Bereitstellung eines verlorene Zuschusses aus dem Haushalt der Vereinten Nationen zur Deckung des laufenden, aus den vom Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen gebilligten Haushaltsvoranschlägen hervorgehenden Defizits;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, weitere Schritte einzuleiten, damit das Institut leistungsfähiger wird, seine Kosten gesenkt werden und ihm mehr Mittel zur Verfügung stehen;

⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 14 (A/35/14)

⁸ Ebd., Thirty-fifth Session, Second Committee, 6. Sitzung, Ziffer 18-25

⁹ A/35/181, Anhang

3. *bittet* alle Staaten, die bisher noch keine Beiträge zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen geleistet haben, um solche Beiträge und fordert alle Geberländer auf, insbesondere soweit der Umfang ihres Beitrags bisher noch nicht ihrer Leistungsfähigkeit entspricht, ihre freiwilligen Beiträge wesentlich zu erhöhen, damit der Bedarf des Instituts gedeckt werden kann;

4. *ersucht* den Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer sechunddreißigsten Tagung über die Durchführung der in Ziffer 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen sowie über die finanziellen Aussichten des Instituts in nächster Zukunft zu berichten.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/54 — Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3313 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3439 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/117 und 31/118 vom 16. Dezember 1976, 32/54 vom 8. Dezember 1977, 33/108 vom 18. Dezember 1978 sowie 34/112 vom 14. Dezember 1979,

nach Behandlung des Berichts des Rats der Universität der Vereinten Nationen über die Arbeit der Universität¹⁰,

im Hinblick auf Beschluß 5.2.2 der hundertzehnten Tagung des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 12. September 1980, in dem dieser unter anderem mit Befriedigung die Fortschritte der Universität der Vereinten Nationen bei der Errichtung umfassender internationaler Verbundsysteme für die Forschung und akademische Fortbildung sowie die zunehmende Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Sonderorganisationen* und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie mit anderen dafür in Frage kommenden nationalen und internationalen Institutionen zur Kenntnis nahm,

im Hinblick auf die Aktivitäten der Universität der Vereinten Nationen bei der Untersuchung der Bedeutung neuer theoretischer Konzeptionen der menschlichen und sozialen Entwicklung,

den neuen Rektor der Universität der Vereinten Nationen, einen führenden Fachmann für internationale Angelegenheiten und Entwicklung, willkommen heißend und mit dem Ausdruck des Dankes an den ersten Rektor für seine große Kompetenz und aufopferungsvolle Tätigkeit bei der satzungsgemäßen Durchführung der Aktivitäten der Universität, womit er den Grundstein für die künftige Entwicklung der Universität gelegt hat,

1. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die Tätigkeiten der Universität in allen Prioritätsbereichen

* specialized agencies (etwa : Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben

¹⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 31 (A/35/31 mit Korr. 1)

wesentlich ausgeweitet wurden und daß die Forschungs- und Fortbildungsaktivitäten der Universität greifbare Ergebnisse geliefert haben;

2. *nimmt ferner mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die Universität der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit dafür in Frage kommenden Stellen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie mit anderen in Frage kommenden internationalen und nationalen Institutionen intensiviert hat, und bittet sie eindringlich, diese Bemühungen mit aller Kraft fortzusetzen;

3. *empfiehlt*, daß die Universität der Vereinten Nationen ihrer Satzung entsprechend ihre Behandlung dringender, weltweiter Probleme weiterhin ausweiten und zu diesem Zweck die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Universitätszentrums in Tokio weiter stärken sollte;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den im Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen¹¹ geäußerten Stellungnahmen zum Bericht über Bemühungen zur Mittelbeschaffung für die Universität¹², insbesondere von den darin enthaltenen spezifischen Empfehlungen und Vorschlägen;

5. *betont* die Notwendigkeit, den Regierungen, der internationalen akademischen Gemeinschaft und anderen in Frage kommenden internationalen und nationalen Institutionen die Zielsetzungen der Universität der Vereinten Nationen mit den Mitteln des Programms und durch die wirksame Heranziehung ihres in weiterem Ausbau befindlichen internationalen Verbundsystems besser bekannt zu machen und so Impulse für eine stärkere finanzielle Unterstützung der Universität zu geben;

6. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie den Rektor der Universität der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Bemühungen um die verstärkte finanzielle Unterstützung der Universität zu intensivieren;

7. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, von den Leistungen der Universität der Vereinten Nationen in ihren drei Hauptprogrammgebieten Kenntnis zu nehmen und großzügige Beiträge zum Stiftungsfonds der Universität und/oder zu einzelnen Programmen der Universität zu leisten, damit deren wichtige Arbeit weiterhin nennenswerte Fortschritte machen kann.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/55—Errichtung der Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung einer Friedensuniversität gebilligt hat—eines internationalen Spezialinstituts für postgraduale Studien, Forschung und Lehre zur Ausbildung für den Frieden im Rahmen des Systems der Universität der Vereinten Nationen, das der Präsident der Republik Kostarikas in seiner Rede¹³ auf der dreihunddreißigsten

¹¹ Ebd., Ziffer 47-52

¹² Vgl. A/34/654

¹³ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Plenary Meetings, 11. Sitzung, Ziffer 106-122

Tagung der Generalversammlung vorgeschlagen und der internationalen Gemeinschaft auf dem Weg über die Vereinten Nationen angeboten hat,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für die Friedensuniversität, die von der Generalversammlung mit derselben Resolution eingesetzt und mit den Vorarbeiten für die Organisation, den Aufbau und die Aufnahme der Tätigkeit der Universität beauftragt wurde¹⁴,

mit erneutem Dank an den Präsidenten und die Regierung Kostarikas für ihren großzügigen Beitrag zur internationalen Verständigung,

mit ihrem Dank an die Kommission für die Friedensuniversität für ihre Arbeit und ihren eingehenden Bericht über die Errichtung der Friedensuniversität,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs mit dessen persönlichen Bemerkungen¹⁵,

1. *billigt* die Errichtung der Friedensuniversität entsprechend dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität und der Satzung der Friedensuniversität, die beide dieser Resolution als Anhang beigefügt sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität innerhalb von zehn Tagen nach seiner Billigung durch die Generalversammlung zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *beschließt* die Verlängerung des Mandats der mit Resolution 34/111 von der Generalversammlung eingesetzten Kommission für die Friedensuniversität, die bis zur Einsetzung des Rats der Universität als Vorbereitungsgremium für die Friedensuniversität fungiert;

4. *dankt* dem Präsidenten und der Regierung Kostarikas für ihre Bemühungen, die Friedensuniversität so zu organisieren und zu finanzieren, daß sich keine finanziellen Belastungen für den Haushalt der Vereinten Nationen oder der Universität der Vereinten Nationen ergeben, wie dies in Ziffer 2 Buchstabe d) der Generalversammlungsresolution 34/111 gefordert wurde;

5. *gibt ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß möglichst viele Staaten dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beitreten werden.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

ANHANG

Internationales Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität und Satzung der Friedensuniversität

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ERRICHTUNG DER FRIEDENSUNIVERSITÄT

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 eine internationale Kommission eingesetzt und diese ersucht hat, in Zusammenarbeit mit der Regierung Kostarikas die Vorarbeiten für die Organisation, den Aufbau und die Aufnahme der Tätigkeit der Friedensuniversität zu übernehmen,

von dem Wunsche beseelt, die Empfehlungen der Kommission für die Friedensuniversität, denen sich die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung angeschlossen hat, in die Tat umzusetzen,

haben gemäß Generalversammlungsresolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 folgendes vereinbart:

¹⁴ A/35/468 mit Korr. 1, Anhang I

¹⁵ A/35/468 mit Korr. 1

Artikel 1

ERRICHTUNG DER FRIEDENSUNIVERSITÄT

Die Friedensuniversität (im folgenden als "die Universität" bezeichnet) wird hiermit errichtet, mit dem Auftrag, nach Maßgabe der im Anhang zu diesem Übereinkommen wiedergegebenen Satzung der Friedensuniversität tätig zu werden.

Artikel 2

SITZ DER UNIVERSITÄT

1. Der Sitz der Universität wird in Kostarika auf einem von der Regierung Kostarikas zu diesem Zweck gestifteten Grundstück errichtet.
2. Die Universität schließt mit der Regierung des Gastlands ein Amtssitzabkommen ab.

Artikel 3

RECHTSFÄHIGKEIT, VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

Die Universität verfügt im Gastland über die Rechtsfähigkeit und die Einrichtungen und genießt die Vorrechte und Immunitäten, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlich sind.

Artikel 4

FINANZIERUNG DER UNIVERSITÄT

1. Die Aufwendungen der Universität werden aus freiwilligen Beiträgen von Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Stiftungen und sonstigen nichtstaatlichen Quellen und durch die Einnahmen aus Studiengeldern und mit diesen zusammenhängenden Gebühren bestritten.
2. Die Finanzierung der Universität darf keinerlei finanzielle Belastung für den Haushalt der Vereinten Nationen oder der Universität der Vereinten Nationen mit sich bringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, darf der Haushalt der Universität zu keinerlei Pflichtbeiträgen von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens führen.

Artikel 5

ÄNDERUNGEN

1. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können Änderungen desselben vorschlagen. Derartige Änderungsvorschläge werden dem Depositar zur Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien übermittelt. Der Depositar konsultiert die Parteien über das Verfahren zur Behandlung etwaiger Änderungsvorschläge.
2. Die im Anhang zu diesem Übereinkommen wiedergegebene Satzung der Friedensuniversität kann nach dem in Artikel 19 der Satzung festgehaltenen Verfahren vom Rat der Universität geändert werden.

Artikel 6

ENDGÜLTIGE UNTERZEICHNUNG BZW. BEITRITT

Dieses Übereinkommen steht bis zum 31. Dezember 1981 allen Staaten zur endgültigen Unterzeichnung bzw. zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

Artikel 7

INKRAFTTRETEN

Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn zehn Staaten aus mehr als einem Kontinent es unterzeichnet haben bzw. ihm beigetreten sind. Für jeden Staat, der es nach Inkrafttreten unterzeichnet bzw. ihm nach Inkrafttreten beitrifft, tritt dieses Übereinkommen mit dem Datum der Unterzeichnung bzw. des Beitritts in Kraft.

Artikel 8

DEPOSITAR

Dieses Übereinkommen, dessen arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Fassung in gleicher Weise maßgebend sind, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der die Funktion eines Depositars übernimmt.

ANHANG ZUM ÜBEREINKOMMEN

Satzung der Friedensuniversität

Artikel 1

ERRICHTUNG DER FRIEDENSUNIVERSITÄT

Die Friedensuniversität (im folgenden als "die Universität" bezeichnet) ist eine internationale Hochschule für den Frieden, die gemäß dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität, dessen integrierender Bestandteil diese Satzung bildet, unter Zugrundelegung der allgemeinen Grundsätze dieses Anhangs errichtet wird.

Artikel 2

ZIELE UND AUFGABEN

Die Errichtung der Universität erfolgt in der eindeutigen Absicht, der Menschheit eine internationale Hochschule für den Frieden zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, im Einklang mit den edlen Bestrebungen, die in der Charta der Vereinten Nationen verkündet wurden, bei allen Menschen den Geist der Verständigung, der Toleranz und der friedlichen Koexistenz zu fördern, die Zusammenarbeit zwischen den Völkern anzuregen und dazu beizutragen, daß die Hindernisse und Gefährdungen für Frieden und Fortschritt in der Welt vermindert werden. Zu diesem Zweck leistet die Universität einen Beitrag zur großen universellen Aufgabe der Friedenserziehung, indem sie sich durch interdisziplinäre Erforschung aller mit dem Frieden zusammenhängenden Fragen der Lehre, Forschung, postgradualen Ausbildung und Verbreitung von Kenntnissen widmet, die Grundvoraussetzung für die volle Entwicklung des Menschen und der Gesellschaft sind.

Artikel 3

RECHTSSTELLUNG

Die Universität erhält den gesetzlichen Status, den sie benötigt, um ihren Aufgaben und Zielen gerecht werden zu können. Die Universität, die sich dabei an ihre zutiefst humanistische Zielsetzung hält, genießt im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bei ihrer Tätigkeit Autonomie und akademische Freiheit.

Artikel 4

BEZIEHUNGEN ZU REGIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

1. Die Universität kann im Bildungsbereich mit Staaten sowie zwischenstaatlichen und sonstigen Organisationen oder Institutionen Assoziationen eingehen bzw. Abkommen schließen.
2. Insbesondere ist die Universität um eine enge Beziehung zur Universität der Vereinten Nationen bemüht. Die mögliche Assoziation der Universität mit der Universität der Vereinten Nationen sollte mit gemeinsamer Zustimmung beider Institutionen erfolgen.
3. In Anbetracht ihrer besonderen Aufgaben im Bildungsbereich unterhält die Universität enge Verbindungen zur Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel 5

ORGANISATION

Die organisatorische Struktur der Universität besteht aus folgenden Elementen:

- a) dem Rat der Friedensuniversität als Leitungsgremium der Universität;
- b) dem Rektor der Friedensuniversität als Hauptadministrator der Universität;
- c) der Internationalen Stiftung als unabhängig funktionierender finanzieller Trägerorganisation;
- d) dem Internationalen Dokumentations- und Informationszentrum für Friedensfragen;
- e) dem Internationalen Beratungsgremium der Friedensuniversität.

Artikel 6

ZUSAMMENSETZUNG DES RATS

1. Der Rat der Friedensuniversität ist die oberste Behörde der Universität. Ihm gehören an:

- a) folgende amtliche Mitglieder:
 - i) der Rektor
 - ii) die Fachbereichsdirektoren
 - iii) vier jeweils vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, vom Rektor der Universität der Vereinten Nationen bzw. vom Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen benannte Vertreter;
 - iv) zwei von der Regierung des Gastlandes benannte Vertreter;
 - b) die folgenden zusätzlichen Mitglieder:
 - i) zehn vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in Absprache mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ernannte Vertreter der akademischen Gemeinschaft;
 - ii) drei Studenten als Vertreter der Studentenschaft.
2. Bei der Ernennung der Vertreter der akademischen Gemeinschaft, bei denen es sich um hervorragende Vertreter ihres Fachs handeln muß, ist auf eine möglichst breite akademische, geographische und kulturelle Verteilung zu achten.
3. Die Amtszeit der Vertreter der internationalen akademischen Gemeinschaft beträgt vier Jahre. Eine Wiederernennung ist möglich.
4. Die Amtszeit der Vertreter der Studentenschaft beträgt ein Jahr. Eine Wiederernennung ist möglich.

Artikel 7

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES RATS

Der Rat hat folgende Befugnisse:

- a) die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und Tätigkeit der Universität festzulegen;
- b) die zur Anwendung dieser Satzung und für den ordnungsgemäßen Betrieb der Universität erforderlichen Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, abzuändern bzw. aufzuheben;
- c) sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben;
- d) einen Ratspräsidenten und einen Stellvertretenden Ratspräsidenten für eine erneuerbare zweijährige Amtszeit zu wählen;
- e) den Rektor für eine fünfjährige erneuerbare Amtszeit zu wählen;
- f) auf Vorschlag des Rektors das Jahresprogramm und den Jahreshaushalt der Universität zu genehmigen und bei deren Durchführung mitzuwirken;
- g) sich mit dem Jahresbericht und sonstigen Berichten des Rektors über die Tätigkeit der Universität zu befassen;
- h) im Rahmen dieser Satzung die zur Durchführung der Aufgaben der Universität erforderlichen Organe und Dienststellen einzusetzen;
- i) diese Satzung nach im nachstehenden Artikel 19 beschriebenen Verfahren und vorbehaltlich der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung der Friedensuniversität abzuändern;
- j) die sonstigen Befugnisse wahrzunehmen, die ihm aufgrund dieser Satzung zustehen.

Artikel 8

TAGUNGEN DES RATS

Der Rat tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sondertagungen werden in den in den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rats angeführten Fällen abgehalten. Die Tagungen des Rats werden vom Rektor einberufen.

Artikel 9

BESCHLUSSFASSUNG

Soweit es nicht durch eventuelle Satzungsänderungen anders bestimmt wird, werden Beschlüsse des Rats mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder getroffen.

Artikel 10

DER REKTOR

Der Rektor der Friedensuniversität ist der oberste akademische und administrative Amtsträger der Universität. In dieser Eigenschaft trägt er die Gesamtverantwortung für die Organisation, Leitung und Verwaltung der Universität im Einklang mit den vom Rat festgelegten allgemeinen Grundsätzen.

Artikel 11

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES REKTORS

Der Rektor hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die vom Rat festgelegten Grundsätze durchzuführen;
- b) die Universität zu verwalten;
- c) das Programm, die Arbeitspläne und den jährlichen Haushaltsvoranschlag der Universität auszuarbeiten und diese dem Rat zur Genehmigung vorzulegen;
- d) die Arbeitsprogramme durchzuführen und die in dem vom Rat gebilligten Haushalt vorgesehenen Ausgaben zu tätigen;
- e) dem Rat Personen zu nennen, die für eine Mitgliedschaft im internationalen Beratungsgremium in Frage kommen;
- f) als Rechtsvertreter der Universität aufzutreten;
- g) die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Universität erforderlichen Mitarbeiter und Amtsträger zu ernennen bzw. zu berufen;

Der Rektor hat ferner alle sonstigen Aufgaben und Befugnisse, die ihm aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung bzw. aufgrund von Beschlüssen, Vorschriften und Bestimmungen des Rats übertragen werden.

Artikel 12

INTERNATIONALES DOKUMENTATIONS- UND INFORMATIONSZENTRUM FÜR FRIEDENSFRAGEN

Das internationale Dokumentations- und Informationszentrum für Friedensfragen bildet einen integrierenden Bestandteil des organisatorischen Aufbaus der Universität. Es soll dafür sorgen, daß die Universität ihre Aufgaben richtig erfüllt, indem es mit Friedensfragen zusammenhängende Daten und Informationen ermittelt, sammelt und verbreitet.

Artikel 13

INTERNATIONALES BERATUNGSGREMIUM

Das Internationale Beratungsgremium der Friedensuniversität setzt sich aus führenden Fachleuten der verschiedenen, an der Universität vertretenen Fachrichtungen zusammen. Das Gremium berät die Universität bei der Aufstellung ihrer akademischen Programme. Seine Arbeit unterliegt den vom Rat der Universität festgelegten Vorschriften.

Artikel 14

INTERNATIONALE STIFTUNG

Der Universität ist eine vom Rat in Absprache mit der Gastregierung eingesetzte internationale Stiftung angeschlossen. Diese besteht aus anerkannten Persönlichkeiten. Sie verfügt über ein eigenes Vermögen und fungiert unabhängig als finanzielle Trägerorganisation der Universität.

Artikel 15

LEHRKÖRPER UND MITARBEITER

1. Alle Mitglieder des Lehrkörpers werden aufgrund ihrer hohen akademischen Qualifikationen und ihres Engagements für die Aufgaben und Ziele der Universität unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer angemessenen Vertretung im Hinblick auf die geographische Verteilung, die verschiedenen Gesellschaftssysteme, die kulturellen Traditionen, sowie auf Alter und Geschlecht ernannt. Von ihnen wird erwartet, daß sie den höchsten Ansprüchen an Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung und Integrität genügen.

2. Der Lehrkörper der Universität besteht aus dem Rektor, den akademischen Mitarbeitern, Gastprofessoren, Stipendiaten, akademischen Beratern und Forschungsmitarbeitern am Sitz der Universität und bei gegebenenfalls vom Rat festgelegten anderen Zentren bzw. Programmen außerhalb des Sitzes der Universität.

3. Der Rektor stellt aufgrund der vom Rat hierfür festgelegten Bedingungen und Modalitäten sowie im Einklang mit dieser Satzung das Verwaltungspersonal und sonstige Personal der Universität ein. Bei diesen Einstellungen sind die Aufgaben und Ziele der Universität gebührend zu beachten.

4. Im Einklang mit dieser Satzung kann der Rektor bei Bedarf auch nach eigenem Ermessen temporäre Mitglieder des Lehrkörpers und Mitarbeiter einstellen.

Artikel 16

STUDENTEN

Für die Studenten der Universität gelten die vom Rat festgelegten Zulassungsbedingungen. Dabei berücksichtigt der Rat, daß für eine weltweite Repräsentation gesorgt werden muß, wobei besonders auf die Beteiligung von Minderheiten zu achten ist. Die Universität sollte möglichst einen gleichen Anteil von Studenten und Studentinnen aufweisen.

Artikel 17

STUDIENPROGRAMME UND AKADEMISCHE TITEL

1. Hauptanliegen der Universität ist die Irenologie, zu der die Friedensforschung, die Erziehung zum Frieden und die Beschäftigung mit den Menschenrechten gehören. Die an der Universität durchgeführten Studien konzentrieren sich auf das Thema Weltfrieden. Der Abschluß eines Studienprogramms mit Irenologie als Pflichtfach ist Voraussetzung für jeden von der Universität verliehenen akademischen Grad.

2. Die Universität verleiht u.a. zu den vom Rat festgesetzten Bedingungen und Modalitäten den Magister- und Dokortitel.

Artikel 18

VERMÖGENSWERTE, FINANZIERUNG UND VERWENDUNG DER FINANZMITTEL

1. Die Vermögenswerte der Universität umfassen das von der Regierung Kostarikas als Sitz der Universität gestiftete Grundstück, die darauf befindlichen Einrichtungen sowie etwaige ihr zugewiesene Stiftungsfonds.

2. Die Universität bezieht ihre Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen von Staaten, von zwischenstaatlichen Organisationen, Stiftungen und sonstigen nichtstaatlichen Quellen sowie aus den Studiengebühren und den mit diesen zusammenhängenden Gebühren.

3. Die Universität kann über die Verwendung der ihr für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach Maßgabe der vom Rat ausgearbeiteten und gebilligten Finanzordnung frei verfügen.

Artikel 19

SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Vorschläge zur Änderung dieser Satzung, die mit den Grundzielen und Hauptaufgaben der Universität und mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität vereinbar sind, können dem Rat von folgenden Stellen zugeleitet werden:

- a) von einem Vertragsstaat des Übereinkommens;
- b) vom Rektor;
- c) von jedem anderen Ratsmitglied.

2. Änderungen bedürfen zur Annahme der Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder.

3. Die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung der Friedensuniversität werden unverzüglich von jeder vom Rat verabschiedeten Satzungsänderung in Kenntnis gesetzt.

ANHANG ZUR SATZUNG

Allgemeine Grundsätze aufgestellt von der von der Generalversammlung mit Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 eingesetzten Kommission für die Friedensuniversität

1. Das Fortbestehen des Krieges in der Geschichte der Menschheit und die wachsende Bedrohung des Friedens in den letzten Jahrzehnten haben dazu geführt, daß sogar das Überleben der gesamten Menschheit in Frage steht und es zwingend erforderlich wird, Frieden nicht länger als Negativbegriff — als Ende eines Konflikts oder bloßen

diplomatischen Kompromiß — zu betrachten, sondern ihn mit Hilfe der wertvollsten und wirksamsten Kraft zu erreichen und zu sichern, die der Mensch besitzt: mit Hilfe von Bildung und Erziehung.

2. Der Friede ist erste und unwiderrufliche Verpflichtung eines Volkes und fundamentales Ziel der Vereinten Nationen, ja ihr eigentlicher Sinn und Zweck. Das beste Mittel, das zur Erlangung dieses höchsten Guts der Menschheit zur Verfügung steht — eben die Bildung und Erziehung — ist jedoch bisher ungenutzt geblieben.

3. Viele Völker und internationale Organisationen haben versucht, Frieden durch Abrüstung zu erreichen. Zwar sollten diese Anstrengungen fortgesetzt werden, doch ist, wie die Erfahrung zeigt, kein allzu großer Optimismus am Platze, so lange der menschliche Geist nicht schon von frühester Jugend an vom Gedanken des Friedens durchdrungen ist. Ein Kampf um den Frieden ohne Fundament in der Bildung und Erziehung der Menschen ist ein Teufelskreis, der durchbrochen werden muß.

4. An der Wende zum einundzwanzigsten Jahrhundert stehen heute alle Nationen und alle Menschen vor dieser Herausforderung. Wir müssen uns vornehmen, die vom Krieg bedrohte Menschheit durch Erziehung zum Frieden zu retten. Wenn Bildung und Erziehung als Instrument für Wissenschaft und Technik gedient haben, dann müssen sie erst recht auch dafür eingesetzt werden, dem Menschen zu diesem ersten aller Rechte zu verhelfen.

35/56 — Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

1. verkündet die am 1. Januar 1981 beginnende Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen;

2. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebene Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

ANHANG

Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

INHALT

Abschnitt	Ziffern
I. Präambel	1-16
II. Gesamt- und Einzelziele	17-51
III. Maßnahmen	52-168
A. Handel	52-71
B. Industrialisierung	72-80
C. Ernährung und Landwirtschaft	81-95
D. Finanzierung der Entwicklung	96-114
E. Internationale Währungs- und Finanzfragen	115
F. Technische Zusammenarbeit	116
G. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	117-125
H. Energie	126-127
I. Verkehrswesen	128-133
J. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	134-135
K. Am wenigsten entwickelte Länder, am schwersten betroffene Länder sowie Entwicklungsländer in Insel- und Binnenlage	136-155
L. Umweltschutz	156-158
M. Wohn- und Siedlungswesen	159-160
N. Katastrophenhilfe	161
O. Soziale Entwicklung	162-168
IV. Überprüfung und Erfolgskontrolle der neuen Internationalen Entwicklungsstrategie	169-180

I. PRÄAMBEL

1. Mit der Verkündung der am 1. Januar 1981 beginnenden Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen bekennen sich die Staaten von neuem zu den grundlegenden Zielsetzungen der Charta der Vereinten Nationen. Sie bekräftigen feierlich ihre Entschlossenheit, eine neue internationale Wirtschaftsordnung zu errichten. Zu diesem Zweck verweisen sie auf die Erklärung und das Aktionsprogramm der sechsten Sondertagung der Generalversammlung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung¹⁶, die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten¹⁷ und die von der siebenten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete Resolution über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit¹⁸, mit denen der Grundstein für die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gelegt wurde.

2. Die Verabschiedung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁹ war ein entscheidender Schritt in den Bemühungen um die Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung. Bald zeigten sich jedoch deutlich die Grenzen einer an das bestehende System der internationalen Wirtschaftsbeziehungen gebundenen Strategie. Die Ungerechtigkeiten und Ungleichgewichte in diesen Beziehungen lassen die Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern immer größer werden, stellen ein beträchtliches Hindernis für die Entwicklung der Entwicklungsländer dar und wirken sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus. Nach Ablauf der ersten Hälfte der Dekade forderte die Weltgemeinschaft daher eine grundlegende Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und stellte sich der schweren Aufgabe, eine neue internationale Wirtschaftsordnung zu entwickeln.

3. Der größte Teil der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade wurde bis heute nicht verwirklicht. Darüber hinaus haben die derzeitigen negativen Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft die Lage in den Entwicklungsländern nachteilig beeinflusst und dadurch ihre Wachstumschancen geschmälert. Die Entwicklungsländer wurden von der anhaltenden Wirtschaftskrise besonders hart getroffen, da ihre Wirtschaftssysteme für Einflüsse von außen besonders anfällig sind. Das gegenwärtige schwierige internationale Wirtschaftsklima hat vor allem die spezifischen Probleme der am wenigsten entwickelten Länder und anderer Entwicklungsländer verschärft, was besonders für die den Sonderkategorien angehörenden Länder gilt, in denen die Entwicklungsaufgaben und -probleme am größten sind, und hat die ärmsten Schichten der Bevölkerung besonders hart getroffen. Die Menschheit steht heute vor der bedrückenden Tatsache, daß fast 850 Millionen Menschen in den Entwicklungsländern am Rande des Existenzminimums leben, daß sie unter Hunger und Krankheit leiden, kein Dach über dem Kopf haben und keiner sinnvollen Beschäftigung nachgehen können.

4. Die Weltwirtschaft befindet sich nach wie vor im Zustand eines strukturellen Ungleichgewichts. Sie ist gekennzeichnet durch verlangsamte Wachstumsraten bei gleichzeitig anhaltender Tendenz zu hoher Inflation und Arbeitslosigkeit, anhaltender Tendenz zu hoher Inflation und Arbeitslosigkeit, anhaltender Tendenz zu hoher Inflation und Arbeitslosigkeit, verstärktem protektionistischem Druck, Strukturprobleme und mangelhafte Anpassung sowie unsichere langfristige Wachstumsaussichten. In einer interdependenten Weltwirtschaft können diese Probleme nur gelöst werden, wenn auch die besonderen Probleme der Entwicklungsländer bewältigt werden. Außerdem ist die raschere Entwicklung der Entwicklungsländer auch von entscheidender Bedeutung für ein stetiges Wachstum der Weltwirtschaft und unerlässlich für Weltfrieden und Stabilität.

5. Die derzeitigen Schwierigkeiten sollten die Weltgemeinschaft nicht vor der unerlässlichen Neugestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zurückschrecken lassen. Wenn die Aufgaben der Entwicklung gelöst werden sollen, muß eine neue Ära einer wirksamen und sinnvollen internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung eingeleitet werden, die auf die Bedürfnisse und Probleme der Entwicklungsländer eingeht.

6. Die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ist integraler Bestandteil der laufenden Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um eine beschleunigte Entwicklung der Entwicklungsländer und um die Er-

richtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und hat dieselben Ziele. Dabei geht es insbesondere um eine gerechte, uneingeschränkte und wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer an der Formulierung und Durchführung aller Beschlüsse im Bereich Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, mit dem Ziel weitreichender, vom Grundsatz von Recht und Billigkeit ausgehender Veränderungen im heutigen internationalen Wirtschaftssystem und der vollen und ständigen Souveränität jedes Staates über seine Ressourcen und sein Wirtschaftsleben.

7. Die Internationale Entwicklungsstrategie bemüht sich um die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer, damit die zur Zeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten in erheblichem Maße verringert sowie Armut und Abhängigkeit so bald wie möglich beseitigt werden können, was wiederum zur Lösung internationaler Wirtschaftsprobleme und zu anhaltender Entwicklung der Weltwirtschaft auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Gleichheit und gegenseitigem Nutzen beitragen würde. Die Internationale Entwicklungsstrategie ist eine gewaltige Aufgabe zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, an der alle Staaten der Welt beteiligt sind.

8. Der Entwicklungsprozeß muß der Würde des Menschen dienen. Endzweck der Entwicklung ist eine ständige Verbesserung des Wohls der gesamten Bevölkerung, die voll am Entwicklungsprozeß beteiligt werden und der ein gerechter Anteil der daraus erwachsenden Früchte zukommen muß. Die Rechtsstellung der Frau muß sich in diesem Zusammenhang im Laufe der Dekade erheblich verbessern. So gesehen sind Wirtschaftswachstum, eine produktive Beschäftigung und soziale Gleichheit grundlegende und untrennbare Elemente des Entwicklungsprozesses. Die Internationale Entwicklungsstrategie sollte daher voll deutlich machen, daß angemessene und geeignete, von jedem Land im Rahmen seiner Entwicklungspläne und -prioritäten selbst festzulegende Grundsatzentscheidungen in Richtung auf die Verwirklichung dieses Endziels der Entwicklung getroffen werden müssen. Das Entwicklungstempo in den Entwicklungsländern sollte insgesamt erheblich beschleunigt werden, damit ihnen die Verwirklichung dieser Ziele ermöglicht wird.

9. Die Hauptverantwortung für die Entwicklung der Entwicklungsländer liegt bei diesen Ländern selbst. Doch muß auch die internationale Gemeinschaft unbedingt wirksame Maßnahmen ergreifen, damit ein Klima geschaffen wird, das den einzelstaatlichen und kollektiven Bemühungen der Entwicklungsländer um die Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele in jeder Weise förderlich ist. Die Entwicklungsländer ihrerseits werden weiterhin immer mehr Gewicht auf ihre kollektive Eigenständigkeit legen, um auf diese Weise ihre Entwicklung zu beschleunigen und zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung beizutragen.

10. Die besonders dringenden Probleme und die Verschlechterung der Lage der am wenigsten entwickelten Länder bedürfen besonderer Aufmerksamkeit; durch spezielle und wirksame Maßnahmen sollen die grundlegenden Zwänge, denen diese Länder unterliegen, beseitigt und soll für eine schnellere Entwicklung gesorgt werden. Ebenso sollen spezifische Maßnahmen und Aktionen für die besonderen, dringenden Probleme der Entwicklungsländer in Binnen- oder Insellage bzw. der am schwersten betroffenen Länder getroffen werden.

11. Auch wo es spezifische regionale Probleme der Entwicklungsländer gibt und diese in regionalen Entwicklungsstrategien wie etwa dem Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas berücksichtigt sind²⁰, soll diesen Problemen im Rahmen der für alle Entwicklungsländer verabschiedeten allgemeinen Grundsatzmaßnahmen durch wirksame und angemessene Initiativen Rechnung getragen werden.

12. Alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sollten dringend dafür sorgen, daß Kolonialismus, Imperialismus, Neokolonialismus, Einmischung in innere Angelegenheiten, Apartheid, Rassendiskriminierung, Hegemonie, Expansionismus und alle Formen ausländischer Aggression und Besetzung, die alle schwerwiegenden Hindernisse für die wirtschaftliche Emanzipation und Entwicklung der Entwicklungsländer darstellen, unverzüglich beseitigt werden.

13. Die volle Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität eines jeden Landes, der Verzicht auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen irgendeinen Staat, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten und

¹⁶ Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

¹⁷ Resolution 3281 (XXIX)

¹⁸ Resolution 3362 (S-VII)

¹⁹ Resolution 2626 (XXV)

²⁰ Vgl. A/S-11/14, Anhang I

die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten sind für den Erfolg der Internationalen Entwicklungsstrategie von größter Bedeutung. Auf dem Wege zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, darunter auch bei der dringend erforderlichen Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen, die erhebliche zusätzliche Mittel für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, freisetzen würden, sollten konkrete Fortschritte erzielt werden.

14. In allen Ländern und besonders in den entwickelten Ländern muß unbedingt die öffentliche Meinung mobilisiert werden, wenn man will, daß sich diese Länder uneingeschränkt für die Gesamt- und Einzelziele und die Verwirklichung der vorliegenden Strategie einsetzen. In Anbetracht der wichtigen Rolle, die die gesetzgebenden Körperschaften spielen, wenn es darum geht, einzelstaatliche Entwicklungspläne im Wirtschafts- und Sozialbereich realistisch zu konzipieren und erfolgreich durchzuführen, ist die Unterstützung der Mitglieder von gesetzgebenden Körperschaften für die Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie von größter Bedeutung.

15. Die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen werden bei der Durchführung der Strategie und bei der Suche nach neuen Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung den von ihnen erwarteten Beitrag leisten.

16. Die Staaten bestimmen das mit dem 1. Januar 1981 beginnende Jahrzehnt zur Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und verpflichten sich, —als einzelne und in ihrer Gesamtheit—, ihrem Engagement zur Errichtung einer neuen, auf Recht und Billigkeit gegründeten internationalen Wirtschaftsordnung nachzukommen. Sie befrworten die Gesamt- und Einzelziele der Strategie und sind fest entschlossen, diese durch die Annahme einer Reihe von ineinandergreifenden, konkreten und wirksamen Grundsatzmaßnahmen auf allen Gebieten der Entwicklung in die Wirklichkeit umzusetzen. Diese Gesamt- und Einzelziele sowie die entsprechenden Grundsatzmaßnahmen werden nachstehend im einzelnen beschrieben.

II. GESAMT- UND EINZELZIELE

17. Ziel der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die einen integralen Bestandteil der Bemühungen der Staatengemeinschaft um die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung bildet, ist die schnellere Entwicklung der Entwicklungsländer. Indem sie zur Lösung der internationalen Wirtschaftsprobleme beiträgt, wird sie auch maßgeblich zu einer anhaltenden weltwirtschaftlichen Entwicklung und zur Erreichung des Endziels der Entwicklung—d.h. zur Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen—beitragen. Sie wird Veränderungen in der Weltwirtschaft und in den Einzelwirtschaften der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer mit sich bringen und erforderlich machen und institutionelle und strukturelle Veränderungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen erfordern. In einer interdependenten Weltwirtschaft ist es Aufgabe aller Staaten, mit dafür zu sorgen, daß die Gesamt- und Einzelziele der Strategie erreicht werden. Die Erfahrungen der siebziger Jahre lassen klar erkennen, daß diese Gesamt- und Einzelziele nur dann verwirklicht werden können, wenn in den achtziger Jahren wesentlich größere Anstrengungen als im Verlauf der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen unternommen werden.

18. Besondere Aufmerksamkeit sollte der notwendigen schnelleren Entwicklung der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer und anderer Entwicklungsländer gelten, insbesondere jener Länder, die in die Sonderkategorien fallen, in denen die Entwicklungsbedürfnisse und -probleme am größten sind. Durch gezielte und wirksame Maßnahmen sollte versucht werden, die dringenden Probleme dieser Länder zu mildern und die wirtschaftlichen Zwänge, denen sie unterliegen, zu beseitigen.

19. Wenn die Entwicklung beschleunigt werden soll, muß dafür gesorgt werden, daß die einzelnen Nationen einen gerechteren Zugang zu den sich bietenden wirtschaftlichen Chancen und Möglichkeiten haben. Dies wird in einer interdependenten Welt zu einer Quelle wirtschaftlicher Kraft. Es führt zu Veränderungen in den globalen Produktions-, Verbrauchs- und Handelsstrukturen, die sich vor allem aus der Industrialisierung der Entwicklungsländer ergeben; es setzt voraus, daß diese Länder eine wirksame Kontrolle über die Verwendung ihrer eigenen Ressourcen ausüben und es erfordert Veränderungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen, damit die gerechte, uneingeschränkte und erfolgreiche Mitwirkung der Ent-

wicklungsländer an der Formulierung und Durchführung aller Beschlüsse im Bereich der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung gewährleistet ist.

20. Jedes Entwicklungsland setzt sich—je nach den gegebenen Umständen—seine eigenen Wachstumsziele. Wenn die Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie erreicht werden sollen, muß das durchschnittliche Jahreswachstum des Bruttoinlandsprodukts der Entwicklungsländer insgesamt während dieser Dekade bei 7 Prozent liegen und in den ersten Jahren der Dekade diesem Prozentsatz so nahe wie möglich kommen. Dieser Zielbetrag und die sich daraus ableitenden Zahlen sind ein ungefährer Hinweis auf das Ausmaß der konzentrierten Anstrengungen, die auf nationaler und internationaler Ebene während der Dekade unternommen werden müssen. Aufgrund der regionalen Bedürfnisse, Verhältnisse und Wachstumsstrukturen können im Rahmen der Regionalkommissionen spezifischere regionale Zielsetzungen ausgearbeitet werden. Es bedarf besonderer Anstrengungen, wenn das Durchschnittswachstum von 7 Prozent auch in den Entwicklungsländern mit niedrigem Einkommen gewährleistet werden soll.

21. Sollte die Jahresdurchschnittsrate des Bevölkerungswachstums in den Entwicklungsländern weiterhin bei etwa 2,5 Prozent liegen, so würde eine durchschnittliche jährliche Zunahme des Bruttoinlandsprodukts um 7 Prozent einen Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf um etwa 4,5 Prozent ergeben. Dies würde heißen, daß sich das Pro-Kopf-Einkommen in den Entwicklungsländern bis etwa zur Mitte der neunziger Jahre verdoppelt hätte. Ein derartiger Einkommenszuwachs ist erforderlich, wenn auf dem Wege zu einer wesentlichen Anhebung des Anteils der Entwicklungsländer an der Weltproduktion von Waren und Dienstleistungen und zu einer Überwindung der ständig wachsenden Kluft zwischen dem Lebensstandard der Entwicklungsländer und dem der entwickelten Länder wirkliche Fortschritte erzielt werden sollen. Ein solches Wachstum ist ebenfalls unerlässlich, wenn den Menschen in den Entwicklungsländern die Entwicklung in Form einer Ausweitung des Arbeitsmarktes, einer Anhebung des Einkommens- und Konsumniveaus, besserer Wohnmöglichkeiten und umfassenderer Dienste und Einrichtungen im Gesundheits- und Bildungsbereich zugute kommen soll. Ein schnelleres Wachstum in den Entwicklungsländern ist ferner nötig, um einzelstaatliche Politiken zu unterstützen, die auf eine gerechtere Verteilung des aus der Entwicklung gewonnenen Einkommens und der mit ihr verbundenen Vorteile abzielen. Ein derartiges Wachstum wird darüber hinaus entscheidend zu einem ausgewogeneren Wachstum der Weltwirtschaft beitragen.

22. Für ein beschleunigtes Produktionstempo in den Entwicklungsländern ist eine rasche Expansion und Diversifizierung ihres internationalen Handels nötig. Ganz allgemein sollten die Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen in den Entwicklungsländern um mindestens 7,5 bzw. 8 Prozent jährlich zunehmen. Wenn die Entwicklungsländer derartige Wachstumsraten und eine Verbesserung ihrer Austauschrelationen erreichen sollen, müssen sie in gerechter Weise am internationalen Handel beteiligt werden, indem—als Schritte auf dem Wege zu einer größeren Gerechtigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern—unter anderem die Märkte in stärkerem Maße für ihre Erzeugnisse geöffnet werden, ihnen im Rahmen der allgemeinen Bemühungen um eine vor allem zu ihren Gunsten gedachte Liberalisierung des Welthandels wo möglich und angebracht Sonder- bzw. Vorzugsbedingungen gewährt werden und indem energische Anstrengungen zur Verhinderung des Protektionismus unternommen werden. Bei der Gestaltung ihrer Handelspolitik sollen die Industrieländer die Industrialisierungs- und Entwicklungsziele der Entwicklungsländer voll berücksichtigen, insbesondere durch die Fortsetzung und Beschleunigung der Durchführung wirksamer Anpassungsmaßnahmen nach dem Grundsatz des gegenseitigen Nutzens und des dynamischen komparativen Vorteils.

23. Eine derartige Produktionsbeschleunigung erfordert, daß bis zum Jahre 1990 die Bruttoinvestitionen etwa 28 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erreichen. Die Entwicklungsländer müssen daher ihre finanziellen Inlandsressourcen voll mobilisieren. Für die Entwicklungsländer gilt dabei allgemein, daß die Bruttosparquote bis zum Jahre 1990 auf 24 Prozent des Bruttoinlandsprodukts angehoben werden muß. Diejenigen Entwicklungsländer, die eine Sparquote von weniger als 15 Prozent aufweisen, sollten energische Anstrengungen unternehmen, um diese Quote so bald wie möglich auf 20 Prozent anzuheben. Diejenigen Länder, die schon eine Sparquote von 20 Prozent aufweisen bzw. demnächst erreichen, sollten diese im Laufe der Dekade deutlich anheben.

24. Die steigenden Investitionen und Einfuhren, die für eine im Einklang mit den Gesamt- und Einzelzielen der Internationalen Entwicklungsstrategie stehende Wachstumsbeschleunigung erforderlich sind, machen einen erheblich größeren realen Zufluß an finanziellen Ressourcen in die Entwicklungsländer notwendig. In diesem Zusammenhang sollte die internationale Gemeinschaft die wichtigsten neueren Vorschläge der Staats- und Regierungschefs sowie andere bedeutende Vorschläge zur erheblichen Steigerung der zu Vorzugs- und Marktbedingungen zur Verfügung gestellten Mittel für Entwicklungsländer unverzüglich prüfen. Ein wichtiges Ziel der Dekade muß es sein, im Rahmen laufender Veränderungen und Verbesserungen des internationalen Finanzsystems dafür zu sorgen, daß mehr finanzielle Mittel zu Bedingungen in die Entwicklungsländer fließen können, die den Entwicklungszielen und wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Länder besser angepaßt sind. Alle entwickelten Länder steigern ihre öffentliche Entwicklungshilfe rasch und erheblich, damit das vereinbarte internationale Ziel von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder erreicht und wo möglich überschritten wird. Zu diesem Zweck sollten diejenigen entwickelten Länder, die dieses Ziel noch nicht erreicht haben, alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um es bis zum Jahr 1985 und keinesfalls später als in der zweiten Hälfte der Dekade zu erreichen. Das Ziel von 1 Prozent sollte möglichst bald danach erreicht werden. Je geringer — relativ gesehen — die Leistungen der einzelnen entwickelten Länder bisher waren, desto größere Anstrengungen müssen diese Länder unternehmen. Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, sollten ebenfalls anderen Entwicklungsländern weitere Hilfestellung leisten. Im Rahmen dieser allgemeinen Anhebung der allen Entwicklungsländern geleisteten Hilfe sowie in dem Bestreben, die dringendsten Probleme zu lösen und der sich verschlechternden Lage der am wenigsten entwickelten Länder und der anderen, unter Sonderkategorien fallenden Entwicklungsländer, in denen die Entwicklungsbedürfnisse und -probleme am größten sind, entgegenzuwirken, wird mehr und mehr Entwicklungshilfe in diese Länder geleitet.

25. Es sollte ferner versucht werden, unter Berücksichtigung der nationalen Planung und Gesetzgebung der Entwicklungsländer die Erhöhung des Nettozuflusses von zu Marktbedingungen bereitgestelltem Kapital zu unterstützen, das zur Deckung des Gesamtfinanzbedarfs dieser Länder notwendig ist.

26. Um Bedingungen zu schaffen, die für die Entwicklung der Entwicklungsländer und das allgemeine Wachstum der Weltwirtschaft günstiger sind, sollte durch weitere Reformen des Weltwährungssystems, die bald nach Beginn und sodann während der ganzen Dekade verfolgt und durchgeführt werden und der gesamten internationalen Gemeinschaft zugute kommen sollten, dieses System besser auf die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer abgestimmt werden. Zu diesem Zweck sollte das Weltwährungssystem — unter anderem in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle, die die Entwicklungsländer in der Weltwirtschaft spielen — dafür sorgen, daß es zu einer gerechten und wirksamen Beteiligung der Entwicklungsländer an den Entscheidungsprozessen sowie zu einem symmetrischen und effizienten Anpassungsprozeß, zur Stabilität der Wechselkurse der Weltwährungen und zur weiteren Stärkung und Expansion der Sonderziehungsrechte als zentraler Reserveeinheit kommt, damit die Schöpfung und gerechte Verteilung internationaler Liquidität international besser kontrolliert werden können. Bei der Festlegung der Bedingungen, die für die von ihm bereitgestellten Mittel gelten, wird der Internationale Währungsfonds in gebührender Weise die sozialen und politischen Zielsetzungen der einzelnen Mitgliedsländer, sowie ihre wirtschaftlichen Prioritäten und Gegebenheiten, wie u.a. die Ursachen ihrer Zahlungsbilanzschwierigkeiten berücksichtigen. Die internationalen und multilateralen Finanzinstitute werden eindringlich gebeten, ihre Kreditfazilitäten weiterhin auszubauen und zu verbessern und — wo erforderlich — neue derartige Fazilitäten zu schaffen, damit sie ihren Mitgliedern, darunter insbesondere den Entwicklungsländern, die vor Zahlungsbilanzschwierigkeiten stehen, Hilfestellung leisten können.

27. Das Fortbestehen der weltweiten Inflation, insbesondere in den entwickelten Ländern, behindert das Wachstum und die Entwicklung und macht die Lage der Entwicklungsländer noch bedenklicher. Die Inflationsrate sollte erheblich reduziert und ihre nachteiligen Auswirkungen sollten soweit wie möglich ausgeglichen werden, damit vor allem in den Entwicklungsländern leichter ein anhaltendes, stärkeres und reales wirtschaftliches Wachstum gewährleistet werden kann.

28. Hunger und Unterernährung müssen so bald wie möglich und auf jeden Fall bis Ende dieses Jahrhunderts überwunden werden. In den Entwicklungsländern sollten im Laufe der Dekade erhebliche

Fortschritte auf dem Wege zur Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln und zur Versorgungssicherheit auf diesem Gebiet erzielt werden, damit für alle Menschen eine ausreichende Ernährung gewährleistet ist. Die Agrarerzeugung in den Entwicklungsländern insgesamt sollte jährlich um mindestens 4 Prozent gesteigert werden, damit der Nahrungsmittelbedarf der Bevölkerung gedeckt wird, eine breitere Basis für die Industrialisierung und Diversifizierung der Wirtschaftsstrukturen geschaffen wird und derzeitige Ungleichgewichte in der Weltproduktion ausgeglichen werden. Der Anteil der Entwicklungsländer an den weltweiten Exporten von Nahrungsmitteln und Agrarprodukten sollte erheblich gesteigert werden. Zu diesem Zweck sollten sich die Entwicklungsländer im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsprioritäten und -programme weiterhin verstärkt um die Ausarbeitung und Durchführung von Plänen zum Ausbau der Nahrungsmittelerzeugung und Landwirtschaft bemühen. Im Zusammenhang mit einem insgesamt stärker angehobenen Zufluß von finanziellen Ressourcen in die Entwicklungsländer sollte die Verwirklichung dieser Ziele durch den Transfer zusätzlicher Mittel von außen unterstützt werden. Darüber hinaus ist für die landwirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer ein verbessertes internationales System erforderlich, zu dem auch eine größere Marktstabilität, eine verlässliche Versorgung mit landwirtschaftlichen Gütern und — zum Ausbau des Exportpotentials der Entwicklungsländer — ein besserer Zugang ihrer landwirtschaftlichen Produkte zu den Weltmärkten gehören.

29. Die Entwicklungsländer insgesamt sollten ihre Industrieproduktion jährlich um 9 Prozent steigern und dadurch in dieser Dekade einen maßgeblichen Beitrag zur Anhebung des Anteils der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion leisten und die Grundlage dafür legen, daß — wie in der Erklärung und im Aktionsplan für industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit von Lima niedergelegt²¹ — bis zum Jahre 2000 das Ziel eines 25prozentigen Anteils an der Weltindustrieproduktion erreicht wird. Die Industrialisierung sollte darauf abzielen, daß die Gesamterfordernisse der Entwicklung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer in ganzheitlicher Weise erfüllt werden. Die Industrie sollte nicht nur auf die Befriedigung der steigenden Inlandsnachfrage und auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet sein, sondern — als Faktor einer unabhängigen Volkswirtschaft — auch auf die Anhebung des Anteils der Entwicklungsländer an den weltweiten Exporten industrieller Fertigerwaren. Grundlegendes Ziel der Weltgemeinschaft ist der Aufbau eines Handelssystems, das auf einer dynamischen, von komparativen Vorteilen ausgehenden Struktur beruht und Ausdruck einer besseren internationalen Arbeitsteilung ist. Zum allgemeinen Besten sollte deshalb für weitreichende Veränderungen in der Weltproduktionsstruktur gesorgt werden, damit die Produktion der Entwicklungsländer gesteigert und diversifiziert wird und in diesen Ländern neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In diesem Zusammenhang gehört es zu den wichtigen Zielen der internationalen Zusammenarbeit, den Exportgütern der Entwicklungsländer den Zugang zu den Märkten zu erleichtern und ständig auf die Erarbeitung und Durchführung positiver Anpassungsmaßnahmen in den Industrieländern zu achten.

30. Die materielle und institutionelle Infrastruktur in den Entwicklungsländern sollte schnell genug ausgebaut werden, um die Expansion der Gesamtwirtschaft voll tragen zu können, wozu ausreichende finanzielle und technische Ressourcen bereitgestellt werden sollten. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Überwindung von Engpässen und Schwierigkeiten im Verkehrs- und Kommunikationswesen in den Entwicklungsländern gewidmet werden, vor allem im Hinblick auf den Ausbau intraregionaler und interregionaler Verbindungen.

31. Die positive Rolle des öffentlichen Sektors bei der Mobilisierung eigener Ressourcen, der Formulierung und Durchführung gesamtstaatlicher Entwicklungspläne und der Festsetzung nationaler Prioritäten sollte gebührend berücksichtigt werden.

32. In einer wachsenden Weltwirtschaft und unbeschadet des Grundsatzes der uneingeschränkten und ständigen Souveränität jedes Staates über seine natürlichen Ressourcen sollte die rationelle Erschließung, Verwaltung und Nutzung der natürlichen Ressourcen unterstützt werden, um u.a. eine vorzeitige Erschöpfung endlicher Ressourcen und die Überforderung erneuerbarer Ressourcen zu verhindern. Vor allem die industrialisierten Länder, die in ganz besonderem Maße für die Verwendung der natürlichen Ressourcen verantwortlich sind, müssen die Entwicklung neuer Konsum- und Produktionsweisen fördern.

²¹ Vgl. A/10112, Kap. IV

33. Im Bereich der Rohstoffe sollten die vereinbarten Zielsetzungen des Integrierten Grundstoffprogramms²² aktiv verfolgt werden. In diesem Zusammenhang sollten internationale Rohstoffabkommen geschlossen und sollte eine ausgewogenere Verteilung der mit der Verarbeitung von Rohstoffen zusammenhängenden Wirtschaftszweige erreicht werden, mit dem Ziel, diese Wirtschaftsaktivitäten in zunehmendem Maße in den Entwicklungsländern anzusiedeln. Die Entwicklungsländer sollten darüber hinaus ihre Fähigkeit zur Erforschung und Erschließung ihrer natürlichen Ressourcen und zur stärkeren Integration dieses Sektors in ihre wirtschaftliche Gesamtentwicklung ausbauen.

34. Um günstigere Bedingungen für die Entwicklung der Entwicklungsländer und das Wachstum der Weltwirtschaft zu schaffen, sollte auf der Suche nach einer langfristigen Lösung des Energieproblems verstärkt an der Erschließung und dem Ausbau aller Energieressourcen der Welt gearbeitet werden. Alle Länder müssen beim Übergang von der derzeitigen hauptsächlich auf Kohlenwasserstoffen beruhenden Weltwirtschaft unbedingt besser und schneller vorankommen. Es muß versucht werden, zunehmend auf neue und erneuerbare Energiequellen zurückzugreifen und die Kohlenwasserstoffe Zwecken vorzubehalten, bei denen es nicht um die Erzeugung von Energie geht bzw. bei denen sie nicht durch andere Stoffe ersetzt werden können. Angesichts des endlichen Vorrats an fossilen Brennstoffen in der Weltwirtschaft und der häufig verschwenderischen und unrationellen Nutzung dieser Ressourcen müssen vor allem von den entwickelten Ländern, die den Hauptanteil der Kohlenwasserstoffproduktion verbrauchen, dringend konkrete Maßnahmen zur Erhaltung dieser Ressourcen eingeleitet bzw. weiter ausgebaut werden.

35. Angesichts des steigenden Energiebedarfs der Entwicklungsländer im Laufe und nach Ablauf der Dekade, der ihrer Fähigkeit zur Einschränkung ihres Energieverbrauchs ohne gleichzeitige Behinderung ihrer Entwicklung enge Grenzen setzt, muß die internationale Gemeinschaft entsprechende konzentrierte Maßnahmen ergreifen, die ihren Entwicklungszielen und ihren unmittelbaren und längerfristigen Bedürfnissen angemessen sind. Dabei muß die Erforschung und Erschließung, der Ausbau und die Verarbeitung aller Energieressourcen der Entwicklungsländer in einem Tempo gefördert werden, das ihren Entwicklungszielen entspricht, wozu angemessene finanzielle und technische Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Die internationale Gemeinschaft muß sich intensiv mit der effektiven Verwirklichung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen befassen. Für die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen, für konventionelle Energieformen und für die Anpassung vorhandener Technologien an die Bedürfnisse der Entwicklungsländer werden ausreichende finanzielle und technische Ressourcen eingesetzt. Die entwickelten Länder sollten je nach den Umständen zu allen Energietechnologien einen möglichst ungehinderten und umfassenden Zugang gewähren oder erleichtern, vor allem zu Technologien, die mit der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energieformen zusammenhängen. Wie von der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung beschlossen, wird das Energieproblem im Rahmen der globalen Verhandlungen über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung behandelt werden²³.

36. Wenn die Entwicklung der Entwicklungsländer weitergehen und beschleunigt werden soll, muß unbedingt ihre wissenschaftliche und technologische Kapazität ausgebaut werden. Hierzu wird u.a. das Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung²⁴ durchgeführt, vor allem um die wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, das bestehende System der internationalen wissenschaftlichen und technologischen Beziehungen neu zu gestalten und die Rolle des Systems der Vereinten Nationen in Wissenschaft und Technologie und bei der Bereitstellung vermehrter finanzieller Ressourcen zu stärken. Auf nationaler und internationaler Ebene wird man sich darum bemühen, den Entwicklungsländern den Zugang zu den von ihnen benötigten Technologien — auch den Spitzentechnologien — zu erleichtern und einen erheblich stärkeren Transfer dieser Technologien zu fördern.

²² Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session*, vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A, Resolution 93 (IV)

²³ Resolution 34/138, Ziffer 2 b)

²⁴ *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korrigenden), Kap. VII

37. Die außerordentlich drängenden Probleme und die sich verschlechternde Lage der am wenigsten entwickelten Länder erfordern besondere Aufmerksamkeit. Wenn die grundlegenden Hindernisse, die sich ihrer Entwicklung entgegenstellen, beseitigt werden und dadurch ihre Wirtschaften neu strukturiert werden sollen, müssen die am wenigsten entwickelten Länder selbst wie auch die internationale Gemeinschaft unverzüglich erheblich größere Anstrengungen unternehmen. Das Schwergewicht sollte in erster Linie auf der Förderung eines Entwicklungsprozesses aus eigener Kraft, auf der Beschleunigung der Entwicklung von Landwirtschaft und Industrie und auf Maßnahmen liegen, die die Erschließung der menschlichen Ressourcen und die Mitwirkung der breiten Masse der Bevölkerung an der Entwicklung gewährleisten. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird auf die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder sowie die Nacharbeit zu dieser Konferenz gelegt werden.

38. Spezifische Maßnahmen sind zur Lösung der besonderen und drängenden Probleme der Entwicklungsländer in Binnen- und Inselfage bzw. der am schwersten betroffenen Entwicklungsländer erforderlich.

39. Zwischen Abrüstung und Entwicklung besteht ein enger Zusammenhang. Fortschritte in der Abrüstung würden maßgeblich zur Entwicklung beitragen können. Die durch Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen sollten daher für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Nationen eingesetzt werden und zur Überwindung der wirtschaftlichen Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern beitragen.

40. Die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern nach dem Grundsatz der kollektiven Eigenständigkeit ist ein dynamischer und entscheidender Teil einer erfolgreichen Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Hauptelemente der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern werden zwar von diesen Ländern selbst bestimmt, doch sollten alle Länder die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Ausbau und die Durchführung ihrer Programme für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit hohem Vorrang und Nachdruck unterstützen. Derartige Programme werden zu einer Verminderung ihrer Abhängigkeit und Anfälligkeit für Einflüsse von außen, zur Herstellung gerechter und ausgewogener internationaler Wirtschaftsbeziehungen und zur Stärkung ihrer Rolle in der Weltwirtschaft, ihrer Eigenständigkeit sowie ihres Wachstums und ihrer Entwicklung aus eigener Kraft beitragen.

41. Eine schnellere Entwicklung der Entwicklungsländer könnte es diesen besser ermöglichen, ihre Umwelt zu verbessern. Die Auswirkungen von Armut und Unterentwicklung auf die Umwelt und die Wechselbeziehungen zwischen Entwicklung, Umwelt, Bevölkerung und Ressourcen müssen im Entwicklungsprozess berücksichtigt werden. Es muß alles darangesetzt werden, um die Beeinträchtigung der Umwelt zu vermeiden und künftigen Generationen eine gesunde Umwelt zu hinterlassen. Es muß dafür gesorgt werden, daß der wirtschaftliche Entwicklungsprozeß auch langfristig vom Standpunkt der Umwelt her vertretbar ist und das ökologische Gleichgewicht gewahrt wird. Entwaldung, Bodenerosion, Bodenverschlechterung und Wüstenbildung müssen durch entschlossene Anstrengungen vermieden werden. Auch die internationale Zusammenarbeit im Umweltschutz sollte verstärkt werden.

42. Entwicklung ist ein ganzheitlicher Prozeß, der sowohl wirtschaftliche als auch soziale Ziele verfolgt. Die einzelstaatlichen Entwicklungspläne und Zielsetzungen der Entwicklungsländer sollten unter Zugrundelegung einer einheitlichen Konzeption der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung formuliert werden, was eine wichtige Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung aller Wirtschaftsbereiche ist; sie sollten ferner ein schnelleres Wachstum und eine höhere Leistungsfähigkeit der Produktion gewährleisten und nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die langfristigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsziele der Entwicklungsländer voll berücksichtigen. Es ist Sache jedes einzelnen Landes, sich im Rahmen seiner Entwicklungspläne, -prioritäten und -ressourcen und im Einklang mit seiner sozio-ökonomischen Struktur und den gegebenen Verhältnissen angemessene gesamtstaatliche Ziele zur Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung zu setzen. Endziel der Entwicklung muß die laufende Verbesserung der Lebensbedingungen der gesamten Bevölkerung auf der Grundlage ihrer uneingeschränkten Beteiligung am Entwicklungsprozeß und einer fairen Verteilung der sich daraus ergebenden Vorteile sein. Es gehört zu den Bemühungen um die Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie, daß die internationale Gemeinschaft — unter gebührender Berücksichtigung

der kulturellen Identität der Nationen und Völker—im Rahmen einer beträchtlichen Anhebung des Gesamtumsatzes der für Entwicklungszwecke bereitgestellten Mittel. Jährliche und finanzielle Unterstützung für diese Ziele leistet.

43. Die Verminderung und Beseitigung der Armut und eine faire Verteilung der sich aus der Entwicklung ergebenden Vorteile gehören zu den wichtigsten Zielsetzungen dieser Dekade. Zahlreiche Arbeiter sind nach wie vor unterbeschäftigt oder arbeitslos, viele Millionen können weder lesen noch schreiben. Die Menschen in den Entwicklungsländern leiden in städtischen Elendsvierteln und ländlichen Notstandsgebieten nach wie vor unter hoher Säuglingssterblichkeit, schlechten Wohnbedingungen und der Beeinträchtigung der Umwelt. Fortschritte auf dem Wege zu einem höheren und ausgeglicheneren Lebensstandard erfordern eine Erhöhung der Ressourcen für die Produktion, eine Steigerung der Produktivität und eine Beschleunigung des Entwicklungstempos. Dies alles sind auch weiterhin große Aufgaben für die Gemeinschaft aller Völker und die Staaten bekennen sich daher erneut zum umfassenden Ziel der Entwicklung.

44. Eines der wichtigsten Ziele bleibt weiterhin die Verwirklichung der Vollbeschäftigung bis zum Jahre 2000. Intensive Anstrengungen müssen unternommen werden, damit mehr Möglichkeiten für eine produktive Beschäftigung geschaffen werden—vor allem für den Nachwuchs auf dem Arbeitsmarkt, da jährlich mit einer 2,5 prozentigen Zunahme der Erwerbsbevölkerung zu rechnen ist—, und damit die derzeitige massive Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung vermindert und schließlich beseitigt werden können.

45. Die internationale Gemeinschaft erkennt an, daß die Länder sich weiterhin verstärkt um die Durchführung der Empfehlungen des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen²⁵ bemühen müssen. Nach diesem Weltaktionsplan für Bevölkerungsfragen sollten alle Länder das Recht der Eltern, die Zahl ihrer Kinder und den zeitlichen Abstand zwischen deren Geburten zu bestimmen, respektieren und gewährleisten und vordringlich die erforderlichen Beratungsdienste und Mittel zur Erlangung der gewünschten Familiengröße allgemein bereitstellen.

46. Eine breite Grundlage für die Entwicklung liefert die Erschließung der menschlichen Ressourcen; sie setzt die Menschen zunehmend in den Stand, in konstruktiver Weise am Entwicklungsprozeß mitzuwirken. Dabei ist die Bildung und Ausbildung ein wichtiges Element, und eine möglichst breite Öffnung des Bildungswesens für alle Menschen, die Beseitigung oder erhebliche Verminderung des Analphabetentums und die möglichst große Verbreitung der allgemeinen Schulpflicht auf der Grundschulebene bis zum Jahre 2000 gehören für alle Länder zu den wichtigsten Zielsetzungen der Dekade. Ebenso nötig ist ein paralleler und gut abgestimmter Ausbau aller Bildungsstufen und -arten, wenn man an die entscheidende Rolle der Bildung und Ausbildung für die nationale Entwicklung und die Entfaltung des einzelnen denkt.

47. Das völlige Fehlen bzw. die Knappheit an geschulten einheimischen Mitarbeitern bzw. Fachkräften macht es den Entwicklungsländern häufig schwer, bestehende oder potentielle Entwicklungschancen voll auszunutzen. Die Heranbildung von geschulten Mitarbeitern und Fachkräften in einem Umfang, der die Eigenständigkeit der einzelnen Länder auch in dieser Hinsicht gewährleistet, wäre ein maßgeblicher Beitrag zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele der Entwicklungsländer. Die internationale Gemeinschaft sollte daher ausreichende finanzielle und technische Ressourcen zur Verfügung stellen, um die Ausbildung von einheimischem Personal in allen sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen der Entwicklungsländer zu unterstützen.

48. Ein wichtiges Ziel der internationalen Gemeinschaft besteht darin, bis zum Jahre 2000 ein Gesundheitsniveau zu erreichen, das allen Menschen ein produktives soziales und wirtschaftliches Leben ermöglicht. Ein entscheidender Schritt auf dem Wege ist die elementare Gesundheitspflege. Alle Länder müssen den ärmsten Gruppen der Bevölkerung größeren Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und -diensten gewähren und mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft dafür sorgen, daß so bald wie möglich im Verlauf der Dekade alle Kinder gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft werden. Darüber hinaus sollte bis 1990 die gesamte ländliche und städtische Bevölkerung mit gesundheitlich unbedenklichem Wasser und angemessenen sanitären Einrichtungen versorgt werden. Ein weiteres Ziel ist die Herabsetzung der Sterblichkeitsraten. In den ärmsten

Ländern sollte die Säuglingssterblichkeit auf unter 120 pro 1000 Lebendgeburten gesenkt werden. Die Lebenserwartung sollte bis zum Jahre 2000 in allen Ländern bei mindestens 60 Jahren und die Säuglingssterblichkeit bei höchstens 50 pro 1000 Lebendgeburten liegen. Besondere Anstrengungen sollten zur Einbeziehung der Behinderten in den Entwicklungsprozeß unternommen werden. Wirksame Vorbeugungs- und Rehabilitationsmaßnahmen sind deshalb unerlässlich.

49. Ein langfristiges Ziel ist ferner die Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft und grundlegender Infrastruktureinrichtungen für die gesamte ländliche und städtische Bevölkerung. Für eine harmonische Entwicklung, die Entstehung eines sich gegenseitig ergänzenden Zusammenwirkens von Industrie und Landwirtschaft und für die Bereitstellung angemessener Infrastruktureinrichtungen und -dienste ist ein ausgewogenes Netz von größeren und kleineren Städten und Dörfern erforderlich. Um Gruppen mit niedrigem Einkommen in stärkerem Maße zu begünstigen, müssen ausgewogene Programme zum Ausbau der Wohnungen und Siedlungen durchgeführt werden.

50. In Weiterverfolgung der im Laufe des Weltkinderjahres in den Vordergrund gerückten Zielsetzungen wird auch das Wohl der Kinder gefördert²⁶. Dabei sollte die entscheidende Rolle der Familie für eine ausgewogene Entwicklung des Kindes hervorgehoben werden. Im Einklang mit den einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern und die Kinderarbeit zu beseitigen, wobei den zahlreichen in armen Stadt- und Landgebieten lebenden Kindern unter 15 Jahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

51. In allen Stadien des Entwicklungsprozesses sollte eine uneingeschränkte und sinnvolle Mitwirkung der gesamten Bevölkerung gewährleistet werden. Im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Weltkonferenz für die Frauendekade der Vereinten Nationen²⁷ sollten Frauen in diesem Prozeß eine aktive Rolle spielen. Durch entsprechende Maßnahmen sollte für tiefgreifende gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen und für die Eliminierung der strukturellen Ungleichgewichte gesorgt werden, die die benachteiligte Lage der Frau verursachen und verewigen. Zu diesem Zweck machen es sich alle Länder zur Aufgabe, die gleichberechtigte aktive und passive Mitwirkung und Beteiligung der Frau in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses zu gewährleisten. Dies bedeutet unter anderem, daß Frauen einen besseren Zugang zu einer angemessenen Ernährung, zu Gesundheitsdiensten, Bildung und Ausbildung, Beschäftigung und finanziellen Ressourcen haben müssen und daß sie verstärkt an der Analyse und Planung, den Entscheidungsprozessen sowie der Durchführung und Evaluierung von Entwicklungsmaßnahmen beteiligt werden sollten. Veränderungen, die dazu führen, daß Mann und Frau gemeinsam für die Familie und für die Haushaltsführung verantwortlich sind, sollten unterstützt werden. Institutionelle und administrative Mechanismen, mit deren Hilfe diese Ziele erreicht werden können, sollten ausgebaut werden. Auch der Mobilisierung und Einbeziehung der jungen Menschen in die Entwicklung sollten alle Länder Vorrang einräumen.

III. MASSNAHMEN

A. Handel

52. Alle Länder verpflichten sich zu einem offenen, expandierenden Handelssystem, zur weiteren Liberalisierung des Handels und zur Förderung von Strukturanpassungen, die die Dynamik des komparativen Vorteils unterstützen. Die Regeln und Prinzipien für die Abwicklung des Welthandels werden ständig überprüft, damit ein stetiges Wachstum des Handels unter gerechten und gesicherten Rahmenbedingungen gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sollte das Prinzip der differenzierten Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer ohne Gegenseitigkeit soweit wie möglich besser befolgt werden, um ihnen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Handels-, Entwicklungs- und Finanzerfordernisse den Marktzugang zu erleichtern und ihren Anteil am Welthandel zu erhöhen.

53. Zunächst einmal werden die in den multilateralen Handelsverhandlungen erzielten Vereinbarungen von den betreffenden Vertragsparteien unverzüglich und in vollem Umfang implementiert. In den ersten Jahren der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten

²⁵ Vgl. Resolution 31/169 vom 21. Dezember 1976, Ziffer 2.

²⁶ Vgl. *World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.XIII.3), Kap. I.

²⁷ Vgl. *World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3), Kap. I, Abschnitt A.

Nationen werden Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung bestehender Einfuhrrestriktionen für Importe aus Entwicklungsländern ergriffen. Die entwickelten Länder sorgen für die uneingeschränkte Geltung und strenge Befolgung der von ihnen akzeptierten Stillhaltebestimmungen. Insbesondere die entwickelten Länder werden konzentrierte Anstrengungen zum schrittweisen Abbau oder sogar zur völligen Aufhebung nichttarifärer Handelshemmnisse unternehmen, vor allem bei Produkten oder auf Sektoren, die für Exporte der Entwicklungsländer in Frage kommen.

54. Die Bemühungen um die Herbeiführung einer Einigung über ein multilaterales System von Schutzklauseln auf der Grundlage und unter der Kontrolle objektiver, international vereinbarter Kriterien, mit deren Hilfe sich u.a. das Vorliegen einer schwerwiegenden Schädigung ausreichend prüfen läßt, werden fortgesetzt, um die Anwendung eines solchen Schutzklauselsystems besser zu vereinheitlichen und abzusichern sowie dafür zu sorgen, daß eine Schutzklausel nicht aus protektionistischen Gründen oder zur Verhinderung eines Strukturwandels angewendet wird.

55. Der Gemeinsame Fonds—eine neue Institution, der bei der Erreichung der vereinbarten Ziele des Integrierten Grundstoffprogramms eine Schlüsselrolle zukommt, muß schnellstens in vollem Umfang und wirksam tätig werden.

56. Ferner sollten internationale Grundstoffabkommen abgeschlossen werden, und zwar zunächst vorwiegend für die in der indikativen Liste des Integrierten Grundstoffprogramms aufgeführten Grundstoffe mit Schlüsselfunktion.

57. Im Gesamtrahmen des Internationalen Grundstoffprogramms wird ein System für internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel geschaffen, die Verarbeitung von Primärgrundstoffen in den Entwicklungsländern und die Ausfuhr solcher weiterverarbeiteten Erzeugnisse aus den Entwicklungsländern auszubauen und auch für eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer an der Vermarktung, am Vertrieb und am Transport ihrer Primärgrundstoffe zu sorgen.

58. Sobald wie möglich sollten ferner zusätzliche Maßnahmen zur Anhebung und Stabilisierung der Erlöse von Grundstoffexporten der Entwicklungsländer in Erwägung gezogen werden.

59. Die internationalen Organisationen und die entwickelten Länder, sowie alle anderen, die dazu in der Lage sind, sollten die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, dadurch unterstützen, daß sie Kapital, Technologien und Ausbildungskräfte für Erschließungs-, Verarbeitungs- und Produktionskapazitäten sowie für die Errichtung und den Ausbau des Finanzwesens, Handels und Verkehrs sowie der verschiedensten Dienstleistungen und anderen Infrastruktureinrichtungen der Entwicklungsländer bereitstellen, um deren Produktion und Export von Fertig- und Halbfertigwaren zu erleichtern und zu fördern.

60. Die entwickelten Länder sollten ihr Möglichstes tun, um Agrarexporte einen besseren, gesicherten und vorausberechenbaren Zugang zu ihren Märkten zu verschaffen. Sie sollten durch weitere schnellere Liberalisierung ihrer Agrar- und Handelspolitik den Entwicklungsländern die Möglichkeit zur Steigerung ihrer Agrarexporte geben. In den entsprechenden Verhandlungsforen werden unverzüglich Maßnahmen eingeleitet, die zur Verabschiedung und Durchführung von Vorschlägen zum Abbau und zur Beseitigung von Handelshemmnissen für Agrarprodukte führen sollen, insbesondere bei Produkten, deren Ausfuhr für Entwicklungsländer lohnend ist, unter anderem um dadurch leistungsfähigere Produktionsstrukturen zu ermöglichen. Die entwickelten Länder werden sich nach besten Kräften um die Anpassung jener Sektoren ihrer Agrar- und Industrie-Produktion bemühen, die vor Exporten aus Entwicklungsländern geschützt werden müssen, um Nahrungsmitteln und anderen Agrarprodukten den Marktzugang zu erleichtern. Bei der Erstellung und Durchführung ihrer eigenen Agrarpolitik sollten die entwickelten Länder nach besten Kräften vermeiden, daß diese Politiken nachteilige Folgen für die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer haben.

61. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sollten Maßnahmen wie u.a. international vereinbarte Forschungs- und Entwicklungsprogramme ergriffen werden, um die in Entwicklungsländern erzeugten Naturprodukte gegenüber synthetischen Erzeugnissen und Substitutionsprodukten der entwickelten Länder konkurrenzfähiger zu machen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen erwogen werden, mit denen die Produktion dieser synthetischen Stoffe und Substitutionsprodukte gegebenenfalls auf das Angebot der in Entwicklungsländern erzeugten Naturprodukte abgestimmt wird.

62. Sektorale Abkommen, die sich auf die Ausweitung des Handels der Entwicklungsländer hemmend auswirken, sollten so weit wie irgend möglich vermieden werden. Es sollte versucht werden, die Verlängerung schon bestehender Abkommen dieser Art zu vermeiden, mit dem Ziel, sie schließlich völlig wegfallen zu lassen.

63. Das allgemeine Präferenzsystem sollte als wichtiges langfristiges Instrument zur Förderung des Handels und der Unterstützung der Entwicklung und vor allem zur Erhöhung des Anteils der Entwicklungsländer am Welthandel beibehalten werden. Die internationale Gemeinschaft bekräftigt die Bedeutung des allgemeinen Präferenzsystems ohne Gegenseitigkeit und ohne Diskriminierung für die Ausweitung und Diversifizierung der Exporte der Entwicklungsländer und für die Steigerung ihrer wirtschaftlichen Zuwachsraten. Zu diesem Zweck implementieren die präferenzgewährenden Länder in vollem Umfang die auf der neunten Tagung des Sonderausschusses des Handels- und Entwicklungsrats für Präferenzen erzielte Einigung²⁸. Im Jahr 1990 sollte das allgemeine Präferenzsystem einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden.

64. Entwickelte Länder sollten ihre Bemühungen um einseitige, nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Sondermaßnahmen fortsetzen und intensivieren, damit die Handelshemmnisse für tropische Produkte aus Entwicklungsländern in unverarbeiteter oder verarbeiteter Form weiter abgebaut werden. Dieser Abbau sollte unverzüglich ins Auge gefaßt und durchgeführt werden.

65. Das Internationale Handelszentrum sollte von den Geberländern weiter technisch und finanziell unterstützt werden, damit es sein Programm der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zur Handels- und Exportförderung erweitern und ausbauen kann.

66. Im Rahmen ihrer langfristigen Wirtschaftspläne verabschieden und ergreifen die sozialistischen Länder Osteuropas wie schon bisher geeignete Maßnahmen zur Ausweitung ihres Handels mit Entwicklungsländern entsprechend den Handelsbedürfnissen, insbesondere dem Produktions- und Exportpotential der Entwicklungsländer.

67. Die Entwicklungsländer werden gemäß den diesbezüglichen Beschlüssen, die sie in dem auf der Vierten Ministertagung der Gruppe der 77 vom 12. bis 16. Februar 1979 in Aruscha verabschiedeten Aruscha-Programm für kollektive Eigenständigkeit und einen Verhandlungsrahmen²⁹ sowie auf anderen internationalen Foren gefaßt haben, ihren Handel untereinander fördern und erweitern. Die internationale Gemeinschaft leistet den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen entsprechende Unterstützung und Hilfe.

Unsichtbare Transaktionen

68. Im Laufe der Dekade werden Maßnahmen ausgearbeitet, die eine ausgewogenere internationale Verteilung der Dienstleistungsindustrien herbeiführen und den Entwicklungsländern helfen, ihren Nettodevisenabfluß für unsichtbare Transaktionen, einschließlich Transaktionen auf dem Verkehrssektor, möglichst niedrig zu halten. Die Entwicklungsländer werden ihre Fremdenverkehrsindustrie ausbauen. Die entwickelten Länder werden ihnen dabei soweit wie möglich helfen.

69. Die internationale Gemeinschaft ergreift entsprechende Maßnahmen, die zum Auf- und Ausbau örtlicher Versicherungsmärkte in Entwicklungsländern beitragen sollen, in denen dazu die Möglichkeit besteht. Grundvoraussetzung bei Versicherungstransaktionen, die sich ohne ausländische Versicherungsdienste nicht durchführen lassen, ist, daß für alle beteiligten Partner, insbesondere auch aus Entwicklungsländern, dieselben Bedingungen und Modalitäten für internationale Versicherungs- und Rückversicherungstransaktionen gelten und sie ihren Bedürfnissen entsprechen.

Transnationale Unternehmen

70. Die Verhandlungen über einen Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen werden 1981 abgeschlossen, und alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft werden bald darauf diesen Kodex, der—mit dem Ziel ihrer völligen Beseitigung—die negativen Auswirkungen der Tätigkeit transnationaler

²⁸ Vgl. *Official Records of the Trade and Development Board, Twenty-first Session, Supplement No. 3 (TD/B/802)*, Anhang I, Resolution 6 (IX).

²⁹ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Anhang VI

Unternehmen verhindern und—in Übereinstimmung mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten—den positiven Beitrag der transnationalen Unternehmen zu den Entwicklungsbemühungen der Entwicklungsländer fördern soll, unverzüglich annehmen. Außerdem werden die einzelnen Staaten Politiken ausarbeiten und verfolgen, die es den Regierungen möglich machen, mit den transnationalen Unternehmen zurechtzukommen und eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben.

Restriktive Geschäftspraktiken

71. Die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken³⁰ gebilligten Prinzipien und Regeln für die Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken, die sich auf den Außenhandel, insbesondere der Entwicklungsländer, sowie auf deren wirtschaftliche Entwicklung nachteilig auswirken, werden aktiv in die Tat umgesetzt.

B. Industrialisierung

72. Die rasche Industrialisierung der Entwicklungsländer ist ein unentbehrlicher Faktor und ein dynamisches Instrument für ein stetiges eigenständiges Wachstum ihrer Volkswirtschaften und für den Wandel ihrer sozialen Strukturen. Es ist Sache der einzelnen Entwicklungsländer, ihre eigenen industriellen Entwicklungsziele und -prioritäten festzusetzen. Die in dieser Strategie für die Industrialisierung der Entwicklungsländer genannten Zielwerte, nach denen unter anderem der Anteil der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion gemäß der Erklärung und dem Aktionsplan von Lima erhöht werden soll, können jedoch nur durch weitreichende Strukturveränderungen in der Weltproduktion erreicht werden. Zu diesem Zweck werden sowohl die Entwicklungsländer wie die entwickelten Länder auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene geeignete Politiken und Programme zur Stärkung und zur Ausweitung der ein unentbehrliches Element des Entwicklungsprozesses bildenden Industriekapazitäten der Entwicklungsländer erörtern und verabschieden.

73. Ein entscheidender Faktor dieser Politiken und Programme ist die Neuverteilung von Industriekapazitäten. Diese besteht im wesentlichen darin, daß in Entwicklungsländern neue Industriekapazitäten geschaffen werden, und daß—nach dem Grundsatz der Dynamik des komparativen Vorteils in Verbindung mit Struktur Anpassungen und unter voller Berücksichtigung der nationalen Rahmenziele und -prioritäten insbesondere der Entwicklungsländer—Industriekapazitäten aus Industrieländern in Entwicklungsländer verlagert werden. Dazu müssen finanzielle und technische Ressourcen, Führungskräfte, Personal und sonstige Ressourcen in die Entwicklungsländer transferiert werden, wozu auch die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten und der nötigen Sachverständigen gehört. Dabei sind zwar auch wirtschaftliche, institutionelle, soziale und andere Faktoren maßgeblich beteiligt, die Regierungen—vor allem der entwickelten Länder—sollten diesen Prozeß jedoch dadurch aktiv fördern und intensivieren, daß ihre Politik die kontinuierliche Neuverteilung von Ressourcen und die Abwanderung einheimischer Produktionsfaktoren aus international weniger konkurrenzfähigen in aussichtsreichere Produktlinien oder in andere Wirtschaftszweige unterstützt. Diese Politik sollte soweit wie möglich mit einer stärkeren Marktöffnung für Fertigwaren aus Entwicklungsländern Hand in Hand gehen.

74. Der Stärkung der Industrien in den Entwicklungsländern kommt als Instrument einer unabhängigen und autonomen industriellen Entwicklung besondere Bedeutung zu, wobei langfristige Industrialisierungspläne und -programme ausgearbeitet werden müssen, darunter auch Pläne und Programme für die Erschließung und den Abbau natürlicher Ressourcen sowie deren vollständige Weiterverarbeitung, für eine ausgewogene Entwicklung im industriellen Bereich mit Schwer- und Leichtindustrie, Grundstoffindustrien, großen, mittleren und kleinen Produktionsbetrieben sowie Pläne und Programme für die Errichtung von Agro-Industrie-Komplexen. Die Entwicklungshilfe sollte in einer Form gewährt werden, die den Interessen einer eigenständigen Entwicklung entspricht.

75. Das im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als permanente Einrichtung eingeführte Konsultationssystem wird verstärkt, ausgebaut und leistungsfähiger gestaltet, damit es einen wesentlichen Beitrag zur Industrialisierung der Entwicklungsländer leisten und erfolgreich dazu beitragen kann, daß die in dieser Strategie sowie in der Erklärung und im Aktions-

programm von Lima festgelegten Zielsetzungen und Zielwerte erreicht werden.

76. Sowohl multilaterale als auch bilaterale Finanzierungsquellen sollten unter Berücksichtigung der Prioritäten der Entwicklungsländer zur Unterstützung und Verstärkung ihrer Industrialisierungsprogramme dem wesentlich höheren Bedarf der Entwicklungsländer an einem Transfer finanzieller und anderer Ressourcen, gegebenenfalls einschließlich von Mitteln der öffentlichen Entwicklungshilfe, nachkommen. Die Vorkehrungen für die industrielle Finanzierung sollten zu Beginn der Dekade unter Berücksichtigung neuester Vorschläge zur Stärkung schon bestehender internationaler Finanzierungsfazilitäten überprüft werden, wobei auch nach geeigneten Möglichkeiten zur Erweiterung bzw. Modifizierung dieser Fazilitäten und nach anderen dazu erforderlichen Maßnahmen gesucht werden sollte. Der Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sollte verstärkt und erweitert werden, damit wesentlich mehr technische Hilfe geleistet werden kann, die die Entwicklungsländer für ihre schnellere Industrialisierung benötigen.

77. Als Teil einer integrierten Industriestruktur müssen unter anderem arbeitsintensive Mittel- und Kleinindustrien gefördert werden, die leistungsfähig sind und größere Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Geeignete Technologien und wirksame Politiken zur Anhebung der Investitionstätigkeit mit dem Ziel der Entwicklung menschlicher Ressourcen sollten noch stärker und in noch größerem Umfang herangezogen werden. Zu den Zielen der Industrialisierungspolitik sollte die Schaffung produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten und die Einbeziehung und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen an industriellen Entwicklungsprogrammen gehören.

78. Voraussetzung für die Industrialisierungspolitik der Entwicklungsländer sind von internationalen Hilfeleistungen und Investitionen unterstützte dynamische eigene Maßnahmen der einzelnen Länder. Dazu könnten unter anderem—unter Berücksichtigung der Rolle des öffentlichen Sektors bei diesem Prozeß—höhere einheimische Investitionen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Inlands-spartätigkeit sowie von ausländischen Direktinvestitionen sowie sonstigen Kapitalzuflüssen aus privaten Quellen gehören, die beiden Seiten nützlich sind. Es ist Sache der Entwicklungsländer, ihre Investitionsprioritäten festzusetzen und aufgrund dieser Prioritäten entsprechende Entscheidungen über die Zulassung ausländischer Investitionen und ausländischen Privatkapitals zu treffen.

79. Alle Länder sollten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Industrialisierungspolitik und Industrialisierungspläne die Umweltaspekte der Industrialisierung berücksichtigen. Geberländer, Technologielieferanten und die in Frage kommenden internationalen Organisationen sollten den Entwicklungsländern auf deren Wunsch bei der Stärkung ihrer Kapazitäten in diesem Bereich helfen.

80. Die internationale Gemeinschaft räumt Maßnahmen zur effizienten Durchführung der für die 80er Jahre vorgesehenen Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas³¹ höchsten Vorrang ein, wozu entsprechend den Erfordernissen auch Vorkehrungen für ausreichende Finanzierungsmaßnahmen zählen.

C. Ernährung und Landwirtschaft

81. Die Entwicklung der Landwirtschaft und ländlicher Gebiete sowie die Beseitigung von Hunger und Unterernährung zählen zu den wichtigsten Zielen der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen. Im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungspläne und -prioritäten werden die Entwicklungsländer mit tatkräftiger Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft alle zur Steigerung ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Grad der nationalen und kollektiven Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln möglichst bald zu erhöhen. Zu diesem Zweck sollte weiterhin eine wirksame Politik verfolgt bzw. intensiviert werden, die für entsprechende Preisreize, für die Vergabe von Krediten, für die Verbesserung von Lager- und Transporteinrichtungen sowie für geringere Nahrungsmittelverluste, insbesondere nach der Ernte sorgt. Bei den Bemühungen um eine jährliche Zuwachsrate der Agrarproduktion von 4 % sollten Länder mit niedrigem Einkommen, die unter Nahrungsmittelknappheit leiden, besonders berücksichtigt werden, damit sie diese Zuwachsrate möglichst bald erreichen können. Bei der Durchführung nationaler Politiken sollte darauf geachtet werden, daß die heimischen Ressourcen der Entwicklungsländer voll mobilisiert werden. Ausreichend

³⁰ Vgl. A/C.2/35/6. Anhang

³¹ Von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/66 B ver-
kündet.

erwogen werden sollte die Frage der Durchführung von Agrarreformen als einem der Hauptfaktoren zur Steigerung der Agrarproduktion und der Entwicklung ländlicher Gebiete im Einklang mit den nationalen Plänen und Prioritäten des jeweiligen Entwicklungslandes. Ihren nationalen Plänen entsprechend werden sie Programmen zur Anpassung der institutionellen Rahmenbedingungen den Vorrang geben, die einen breiteren und gerechteren Zugang zu den Boden- und Wasserressourcen ermöglichen und dafür sorgen, daß Wald- und Weideland, Wasser und andere natürliche Ressourcen im nationalen Interesse effizienter bewirtschaftet werden und daß neue und verbesserte Technologien weitere Verbreitung und Nutzung finden; hierzu gehören u.a. der verstärkte Einsatz von Düngemitteln, besseres Saatgut, Schädlingsbekämpfungsmittel, die Nutzung des Bewässerungspotentials sowie der Ausbau des Forst- und Fischereiwesens. Die Entwicklungsländer werden die erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um soziale und wirtschaftliche Einrichtungen sowie angemessene Versorgungseinrichtungen im ländlichen Raum auf- bzw. auszubauen. Sie werden in ländlichen Gegenden die nichtlandwirtschaftlichen Beschäftigungsmöglichkeiten ausbauen, insbesondere in Industriezweigen, die mit der Landwirtschaft zusammenhängen. Alle Länder treffen vorrangig geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Wasserressourcen und des Bodens zur Erzeugung der benötigten landwirtschaftlichen Produkte. Zur Verhinderung der Bodenerosion sowie für die lokale Versorgung mit Holz als Rohstoff- und Energiequelle werden umfassende Aufforstungsprogramme durchgeführt.

82. Alle Länder ergreifen vorrangig geeignete Maßnahmen zur Durchführung der in der Grundsatzklärung und im Aktionsplan der Weltkonferenz über Agrarform und Entwicklung ländlicher Gebiete aufgeführten Konferenzergebnisse und Empfehlungen³² und berücksichtigen auch voll die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen und der anderen in Frage kommenden Organisationen.

83. Zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Maßnahmen zur starken Anhebung der Investitionstätigkeit in der Landwirtschaft ergreifen die Geberländer und internationalen Finanzinstitutionen alle ihnen möglichen Maßnahmen zur Erhöhung des Kapitalstroms in die Entwicklungsländer. Die Mittel des Internationalen Agrarentwicklungsfonds sollten jeweils auf Empfehlungen des Gouverneursrats und unter Berücksichtigung des zunehmenden Bedarfs der Entwicklungsländer an Auslandskapital laufend so hoch aufgestockt werden, daß der Fonds seinen Aufgaben gerecht werden kann, wobei die Konsultationen über die erste Aufstockung vorrangig behandelt und bis Ende 1980 abgeschlossen sein sollten. Darüber hinaus sollten die Geber ausreichende Beträge für an Ort und Stelle entstehende Kosten bereitstellen und, wo immer dies möglich ist, Bitten um finanzielle Beteiligung an den laufenden Kosten von Entwicklungsprojekten auf dem Agrarsektor nachkommen.

84. Zusätzliche Mittel sollten zur Anpassung und Verbreitung landwirtschaftlicher Technologien sowie zur verstärkten Erforschung von Verfahren bereitgestellt werden, die weniger kostspielige Produktionsmittel und möglichst viele erneuerbare Produktionsmittel erfordern. Ein besonderer Schwerpunktbereich wird die Stärkung des Netzes der internationalen und regionalen Forschung sein, einschließlich der Institutionen zur Ausbildung im Forschungsbereich, der landwirtschaftlichen Fortbildungseinrichtungen, des Austauschs von Informationen und Erfahrungen sowie der Verbesserung der Beziehungen dieser Einrichtungen zu nationalen Forschungssystemen. Besonders soll auf die praktische Anwendung der Forschungsergebnisse auf der Ebene der davon betroffenen Bevölkerung geachtet werden.

85. Die internationale Gemeinschaft unterstützt Maßnahmen zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Produktionsmittel, insbesondere zur Bereitstellung von Düngemitteln, besserem Saatgut und Schädlingsbekämpfungsmitteln, sowie Bemühungen zur Verhütung von Nahrungsmittelverlusten, zur Bekämpfung von Wanderheuschrecken und zur Bekämpfung der Schlafkrankheit.

86. Gleich zu Beginn der Dekade werden unverzüglich Maßnahmen zur wirksamen weltweiten Sicherung der Ernährung eingeleitet. Zu diesem Zweck sollten in ausreichendem Umfang weltweite Getreidelager gehalten werden, die schätzungsweise 17 bis 18 % des

jährlichen Weltverbrauchs betragen sollten³³. Es müssen unbedingt konzentrierte Anstrengungen im Hinblick auf den Abschluß eines neuen internationalen Getreideabkommens unternommen werden, das die Herausbildung eines international koordinierten Systems von nationalen Nahrungsmittelreserven zum Ziel haben soll. Als Interimsmaßnahme ergreifen die Länder möglichst bald Maßnahmen zur freiwilligen Durchführung des Fünf-Punkte-Plans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Welternährungssicherheit und werden dem Hilfsprogramm der FAO für Ernährungssicherung mehr Mittel zur Verfügung gestellt. Bilaterale Hilfsmaßnahmen werden gegebenenfalls mit diesem Programm koordiniert.

87. Eine Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern, was auf die Dauer die einzige Möglichkeit zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit ist, läßt sich nur durch langfristige Maßnahmen erreichen. Als Ergänzung ihrer Produktionspolitiken sollten die Entwicklungsländer auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene die für die Lagerung und Konservierung, den Transport und die Verteilung von Nahrungsmitteln erforderlichen Einrichtungen schaffen, damit sie Notsituationen besser gewachsen sind, ihre Märkte stabilisieren und vermeidbare Nachernteverluste reduzieren können. Die internationale Gemeinschaft sollte sie dabei finanziell und technisch sowie durch Nahrungsmittelhilfe unterstützen.

88. Da das vor kurzem vereinbarte Nahrungsmittelhilfeüberkommen von 7,6 Millionen Tonnen wesentlich unter dem Zielwert von 10 Millionen Tonnen liegt, sollte alles getan werden, um neue Geberländer zu finden und die bisherigen Geberländer zu höheren Zusagen zu veranlassen, damit die neue Konvention bis Mitte 1981 mit der festen Gewißheit erneuert werden kann, daß der Zielwert auch zu Zeiten hoher Preise und Nahrungsmittelverknappung das absolute Minimum an Hilfsleistungen darstellt. Unter Berücksichtigung des veranschlagten Getreidebedarfs von 17 bis 18,5 Millionen Tonnen — eines brauchbaren Indikators für den 1985 erforderlichen Gesamtbedarf an Nahrungsmittelhilfe — muß eine Anhebung des Zielbetrags dringend in Erwägung gezogen werden. Die veranschlagten Mengen werden regelmäßig überprüft. Um für Kontinuität zu sorgen, sollte die Nahrungsmittelhilfekonvention möglichst für drei Jahre gelten und eine Revision des Mindestzielwerts für den Fall vorsehen, daß der Nahrungsmittelhilfebedarf steigt. Die Geberländer und die internationalen Organisationen sollten sich bemühen, den Nahrungsmittelhilfebedarf vor allem in Ländern mit niedrigem Einkommen und Nahrungsmittelengpässen zu decken.

89. Bei der Veranschlagung des bis 1985 erforderlichen jährlichen Nahrungsmittelhilfebedarfs sollten auch Schätzwerte für Milchprodukte (300.000 Tonnen) und Pflanzenöle (350.000 Tonnen) berücksichtigt werden, die ebenfalls brauchbare Indikatoren des Jahresbedarfs sind.

90. Die Mittel des Welternährungsprogramms werden erhöht, und es wird nach besten Kräften alles getan, damit das derzeit für 1981/82 vereinbarte Mindestziel von 1 Milliarde US-Dollar sowie der vereinbarte Zielbetrag dieses Programms für jeden weiteren Zweijahreszeitraum der Dekade erreicht wird.

91. Der Internationale Währungsfonds sollte im Rahmen seiner Finanzierungsfazilitäten unverzüglich die Möglichkeit zusätzlicher Zahlungsbilanzhilfen für die Kostensteigerung der Nahrungsmittelimporte von Ländern mit niedrigem Einkommen und Nahrungsmitteldefiziten in Erwägung ziehen.

92. Das Ziel der Internationalen Nahrungsmittelnotreserve in Höhe von 500.000 Tonnen Getreide sollte unverzüglich erreicht werden. Alle Länder, insbesondere Länder, die dazu bisher noch keinen Beitrag geleistet haben, sollten zu dieser Reserve beitragen bzw. einen höheren Beitrag leisten. Die Reserve sollte laufend bei 500.000 Tonnen gehalten werden. Die Vorschläge zur Verstärkung der Reserve sollten möglichst bald geprüft werden, darunter auch die Möglichkeit, sie zu einem rechtsverbindlichen Übereinkommen zu machen. Bei jedem angenommenen Vorschlag sollte unter anderem eine Erhöhung der Reserve für einen künftigen Soforthilfebedarf vorgesehen werden.

93. Hunger und Unterernährung lassen sich nur durch konzentrierte Bemühungen, nationale Politiken, Pläne und Verpflichtungen der Regierungen im Ernährungsbereich sowie durch entsprechende

³² Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979* (WCARRD/REP), Erster Teil

³³ Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Committee on Commodity Problems, Intergovernmental Group on Grains, Nineteenth Session, "World food security"* (CCP:GR 75/9), August 1975; und *Committee on World Food Security, "Report on the fifth session"* (CL 78/10), April 1980

Programme des Systems der Vereinten Nationen sowohl während als auch nach dieser Dekade beseitigen. Wenn diese Ernährungspolitiken Erfolg haben sollen, müssen sowohl bei der Produktion als auch bei der Verteilung entsprechende Anstrengungen unternommen werden, damit diejenigen, deren Ernährung unzulänglich ist, über die notwendigen Nahrungsmittel verfügen. Jeder Staat sollte sich besonders um die Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der Kinder kümmern. Die Geberländer sind nachdrücklich dazu aufgerufen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit ein hoher Nährwert ihrer Nahrungsmittelhilfe sichergestellt ist.

94. Besonders aufmerksam soll auch weiterhin verfolgt werden, wie sich der Nahrungsmittelhandel auf die Höhe der Nahrungsmittelproduktion in den verschiedenen Ländern auswirkt, wobei die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer besonders berücksichtigt werden sollen.

95. Im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung werden von staatlicher Seite die Industrialisierung ländlicher Gebiete, die Errichtung und der Ausbau von Agro-Industrien, die Modernisierung der Landwirtschaft sowie die stärkere Einbeziehung der Frau in alle Stufen des Produktionsprozesses gefördert und somit für eine Steigerung der Produktion von Nahrungsmitteln und sonstigen Agrarprodukten sowie für Beschäftigungsmöglichkeiten für die Landbevölkerung gesorgt. Die Errichtung landwirtschaftlicher Genossenschaften sollte von staatlicher Seite gefördert und unterstützt werden.

D. Finanzierung der Entwicklung

96. Die Hauptverantwortung für die Finanzierung ihrer Entwicklung liegt auch weiterhin bei den Entwicklungsländern selbst, die energische Maßnahmen ergreifen werden, um die inländischen Finanzquellen besser auszuschöpfen. Zur Unterstützung der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer sind jedoch auch unbedingt externe Finanzierungsquellen, insbesondere Leistungen der öffentlichen Entwicklungshilfe erforderlich. Die internationalen Geldströme, insbesondere aus öffentlichen Quellen, sollten verbessert und in ihrer Höhe, ihrer Zusammensetzung, ihrer Qualität, ihrer Form und ihrer Verteilung den Bedürfnissen der Entwicklungsländer angepaßt werden.

97. Die bilateralen und multilateralen Leistungen sollen zunehmend sicherer, regelmäßiger und besser vorausberechenbar gemacht werden.

98. Die öffentliche Entwicklungshilfe aller entwickelten Länder wird rasch und erheblich erhöht, damit das international vereinbarte Ziel von 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts der entwickelten Länder erreicht und soweit möglich überschritten wird. Zu diesem Zweck sollten entwickelte Länder, die das Ziel bisher noch nicht erreicht haben, mit allen Kräften versuchen, es bis 1985, spätestens jedoch in der zweiten Hälfte der Dekade, zu erreichen. Möglichst bald danach sollte das 1 %-Ziel erreicht werden. Die Anstrengungen der entwickelten Länder müssen um so größer sein, je niedriger ihr bisheriger prozentualer Beitrag war. Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, sollten andere Entwicklungsländer ebenfalls weiterhin unterstützen. Im Rahmen dieser generellen Steigerung wird zur Milderung der dringenden Probleme und der immer schlechter werdenden Lage der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer in den anderen Sonderkategorien, in denen der Entwicklungsbedarf und die Entwicklungsprobleme am größten sind, die öffentliche Entwicklungshilfe zunehmend diesen Ländern zugeleitet.

99. Alle entwickelten Geberländer sollten gemäß Resolution 129 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979³⁴ jährlich ihre Pläne und Absichten für die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe für einen möglichst langen Zeitraum, mindestens jedoch für eine Dreijahresperiode bekanntgeben. Sie sollten ferner volle Auskunft über ihre öffentliche Entwicklungshilfe geben.

100. Die internationale Gemeinschaft befaßt sich vorrangig mit den unmittelbaren und dringenden Bedürfnissen der ärmeren Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, wobei die Einleitung von Soforthilfeprogrammen für diese Länder unverzüglich ins Auge gefaßt werden sollte. Die Hilfsmaßnahmen und der Umfang dieser Programme werden unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und längerfristigen Entwicklungsbedürfnisse festgelegt.

³⁴ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

101. Im Rahmen der generellen Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe bemühen sich die Geberländer unter angemessener Berücksichtigung ihrer bisherigen Leistungen um eine möglichst baldige Verdoppelung der öffentlichen Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder. Alle Geberländer erwägen spätestens auf der für 1981 geplanten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder eingehend die Vorschläge für weitere Maßnahmen, die für ein ausreichendes Mindestaufkommen der öffentlichen Entwicklungshilfe sorgen sollen, u.a. auch die Vorschläge für die Erhöhung der Nettokapitalzuflüsse zu Vorzugsbedingungen auf das Dreifache bis 1984 bzw. auf das Vierfache bis 1990 auf der Grundlage der Preise des Jahres 1977.

102. Im Rahmen dieser generellen Erhöhung der den Entwicklungsländern insgesamt gewährten Hilfe sollten gezielte Anstrengungen zur Befriedigung der Bedürfnisse der übrigen Sonderkategorien von Entwicklungsländern gemacht werden. Zu diesem Zweck werden die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen an diese Ländergruppen im Laufe der Dekade je nach Bedarf wesentlich erhöht.

103. Die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung der öffentlichen Entwicklungshilfe sollten spürbar verbessert werden. Insbesondere gilt:

a) Die Vorzugsbedingungen für die Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe sollten im Gesamtdurchschnitt noch weiter verbessert werden. Die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen sollten normalerweise an die am wenigsten entwickelten Länder in Form von verlorenen Zuschüssen und an die übrigen Entwicklungsländer, insbesondere an die den Sonderkategorien zuzurechnenden Länder, die vorwiegend von zu Vorzugsbedingungen gewährter Hilfe abhängen, zu sehr weichen Bedingungen gewährt werden.

b) Die öffentliche Entwicklungshilfe sollte normalerweise nicht gebunden sein. Der Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe an der Programmhilfe sowie der Finanzierung von örtlichen und laufenden Kosten sollte erforderlichenfalls wesentlich erhöht werden.

104. Darüber hinaus wird eine plötzliche und spürbare Verschlechterung der externen Bedingungen der Entwicklungsländer, auf die diese keinen Einfluß haben, bei der Bestimmung der Vorzugsbedingungen bzw. des Anteils der verlorenen Zuschüsse an der öffentlichen Entwicklungshilfe gebührend berücksichtigt.

105. Alle entwickelten Geberländer verbessern weiterhin in Absprache mit den Empfängerländern ihre Vergabeverfahren für die Entwicklungshilfe, damit es weniger Schwierigkeiten für eine rasche Auszahlung von Hilfeleistungen und für deren effektive Nutzung gibt und es dabei zu keinerlei Diskriminierung kommt.

106. Was Exportkredite betrifft, sollten die entwickelten Länder die Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten Exportkredite garantierende Institutionen in den entwickelten Ländern im Rahmen der diesbezüglichen internationalen Vereinbarungen für eine Verbesserung der Garantiebedingungen, unter anderem insbesondere für eine längere Laufzeit ihrer Garantien sorgen.

107. Dem steigenden Bedarf der Entwicklungsländer entsprechend sollten die Geldströme von internationalen und regionalen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen wesentlich erhöht werden, insbesondere in Entwicklungsländer, die für weiche Kredite dieser Institute in Frage kommen. Die Politik sowie die Kapitalausstattung multilateraler Institutionen sollte in regelmäßigen Abständen, rechtzeitig und auf koordinierte Weise überprüft und im Bedarfsfall abgeändert werden, damit jegliche Unterbrechung ihrer Tätigkeit vermieden wird und dafür gesorgt ist, daß ihre Mittel real hoch genug aufgestockt werden. Insbesondere werden Vereinbarungen über die Kapitalaufstockung der Weltbank und die sechste Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) zügig durchgeführt. Es sollte auch überlegt werden, wie eine langfristige Finanzierung gewährleistet werden könnte, u.a. durch mehrjährige Zusagen für die Programme der Entwicklungshilfeorganisationen der Vereinten Nationen. Besonders kümmern sich alle Geber um die rechtzeitige und spürbare Erhöhung der von multilateralen Institutionen zu weichen Bedingungen vergebenen Mittel. Die Politik dieser Institutionen sollte den sich ändernden Bedürfnissen und sozio-ökonomischen Zielsetzungen der Empfängerländer besser angepaßt werden, insbesondere soweit es sich um Programmhilfe einschließlich der Unterstützung einzelner Sektoren sowie um die Übernahme von an Ort und Stelle entstehenden und von laufenden Kosten handelt.

108. Die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken sollten überlegen, wie sie ihre Kreditvergabe Kapazität stärken könnten

und dabei unter anderem die Vorschläge zur Anhebung des Verhältnisses zwischen Kreditvergabe und Kapital berücksichtigen.

109. Die Weltbank sollte Maßnahmen zur Einrichtung einer langfristigen Finanzierungsfazilität in Erwägung ziehen, mit deren Hilfe Entwicklungsländer den Ankauf von Investitionsgütern finanzieren könnten, wobei auch der damit zusammenhängende Vorschlag eines Subventionskontos für die ärmeren Entwicklungsländer berücksichtigt werden sollte.

110. Der Aufnahme von Kapital zu Marktbedingungen kommt bei der Finanzierung von Entwicklungsaufgaben in zahlreichen Entwicklungsländern auch weiterhin große Bedeutung zu. Es wird zur Ermöglichung von aktionsorientierten Entscheidungen weiter eingehend geprüft, wie wesentlich mehr vorwiegend auf dem Kapitalmarkt sowie — unbeschadet der öffentlichen Entwicklungshilfe — durch neue und innovatorische Methoden aufgebrachte Ressourcen transferiert werden können. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Methoden in Betracht gezogen, darunter auch die Kofinanzierung mit privaten Geldgebern und sonstigen schon bestehenden bzw. eventuell neu zu schaffenden Einrichtungen. Unter anderem sollten dabei multilaterale Garantien für Anleihen auf den internationalen Kapitalmärkten sowie die Aufnahme von Anleihen ins Auge gefaßt werden, die zu einem wesentlichen Teil durch Garantien der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft gesichert sind, wobei sich im Rahmen von Zinssubventionsmechanismen bietende Möglichkeiten berücksichtigt werden sollten. Wenn die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen neue Formen der Kreditvergabe in Erwägung ziehen, die den Entwicklungsländern ausländisches Kapital zuleiten sollen, sollten sie dabei auch mehr auf programmgebundene bzw. nichtprojektgebundene Kredite zurückgreifen. Private Direktinvestitionen, die mit den nationalen Prioritäten und mit den Gesetzen der Entwicklungsländer vereinbar sind, werden gefördert. An ausländischen Direktinvestitionen interessierte Entwicklungsländer sollten versuchen, im Rahmen ihrer nationalen Pläne und Politiken ein günstiges Investitionsklima zu schaffen und zu erhalten. Der Zugang der Entwicklungsländer zu den privaten Kapitalmärkten sollte verbessert, weiter erleichtert und gefördert werden. Neue Methoden und Formen der Kreditvergabe sollten mit den Entwicklungsprioritäten der Entwicklungsländer vereinbar sein und deren langfristige Schuldendienstkapazität gebührend berücksichtigen. Es sollten neue Methoden in Erwägung gezogen werden, die die Zunahme und Stabilität neuartiger Kapitalströme gewährleisten sollen, wie u.a. die Nutzung von auf den Finanz- und Kapitalmärkten vorhandenen, jedoch nicht benötigten Mitteln. Neue Methoden und Formen der Kreditvergabe sollten vom Grundsatz der Universalität und Gleichbehandlung bei Entscheidungsprozessen ausgehen. Der Generalsekretär sollte den Vorschlag zur Errichtung eines Weltentwicklungsfonds prüfen und möglichst bald darüber einen Bericht ausarbeiten, der der Generalversammlung spätestens zu ihrer sechunddreißigsten Tagung zur Behandlung und entsprechenden Beschlußfassung vorliegen sollte.

111. Verhandlungen über international vereinbarte Elemente für die künftige Behandlung der Schuldenprobleme der jeweils betroffenen Entwicklungsländer sollten möglichst bald im Sinne der allgemeinen, vom Handels- und Entwicklungsrat in Abschnitt B seiner Resolution 165 (S-IX) vom 11. März 1978 gebilligten Prinzipien³⁵ abgeschlossen werden.

112. Die Regierungen sollten sich um die Verabschiedung der Schuldenerleichterungsmaßnahmen oder gleichwertiger Maßnahmen bemühen:

a) Die gemäß Abschnitt A der Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats eingegangenen Verpflichtungen sollten so rasch wie möglich voll erfüllt werden;

b) Gemäß Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats sollte auch weiterhin eine rückwirkende Anpassung der Konditionen erfolgen, damit eine Verbesserung der derzeitigen Konditionen auf ausstehende Schulden aus öffentlicher Entwicklungshilfe angewendet werden kann, und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sollte überprüfen, welche Fortschritte in dieser Hinsicht erzielt wurden.

113. Um die durch Preissteigerungen für ihre lebenswichtigen Importe hervorgerufene finanzielle Belastung von Entwicklungsländern zu mildern, sollte sich die internationale Gemeinschaft über den Internationalen Währungsfonds und andere dafür in Frage kommende Finanzinstitutionen unverzüglich der Frage zuwenden, ob nicht je

nach Abhängigkeit der Entwicklungsländer von solchen Einfuhren und je nach der ihnen daraus erwachsenden finanziellen Belastung bei der Gewährung von Zahlungsbilanzhilfen durch diese Institutionen besonders günstige Kriterien angewendet werden könnten.

114. Abrüstung und Entwicklung hängen eng miteinander zusammen. Fortschritte im Abrüstungsbereich könnten wesentlich zur Entwicklung beitragen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der zehnten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bezüglich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁶ sollten daher im Anschluß an Abrüstungsmaßnahmen auch wirksame Maßnahmen ergriffen werden, damit die auf diese Weise frei werdenden Ressourcen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, vor allem in den Entwicklungsländern eingesetzt werden.

E. Internationale Währungs- und Finanzfragen

115. Die internationale Gemeinschaft sollte auf stabile internationale Währungsverhältnisse hinwirken, die zu einer ausgewogenen und gerechten Entwicklung der Weltwirtschaft und zur schnelleren Entwicklung der Entwicklungsländer beitragen. Um für die Entwicklung der Entwicklungsländer und das Wachstum der Weltwirtschaft im allgemeinen günstigere Voraussetzungen zu schaffen, sollte man sich intensiver um eine bessere Anpassung des internationalen Währungssystems an die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer bemühen, indem zum Vorteil der gesamten internationalen Gemeinschaft schon zu Beginn sowie während der ganzen Dekade weitere Reformen des Systems angestrebt und möglichst rasch ausgeführt werden. Ein stabiles, leistungsfähiges und faires internationales Währungs- und Finanzsystem sollte unter anderem folgende Hauptmerkmale aufweisen:

a) einen wirksamen, symmetrischen und fairen Anpassungsprozeß, der einen anhaltend hohen Beschäftigungsstand sowie ein anhaltend hohes Wachstum, Preisstabilität und eine dynamische Ausweitung des Welthandels erlaubt. Ein solcher wirksamer — sowohl konjunktureller als auch struktureller — Anpassungsprozeß muß mit dem Zugang zu öffentlichen Kreditfazilitäten zu Konditionen und Modalitäten verbunden sein, die den jeweiligen Zahlungsbilanzproblemen dieser Länder entsprechen und deren soziale und innenpolitische Zielsetzungen sowie die wirtschaftlichen Prioritäten und Gegebenheiten, wie u.a. die Ursachen ihrer Zahlungsbilanzprobleme berücksichtigen;

b) die Bedingungen und Modalitäten bestehender Fazilitäten des Internationalen Währungsfonds — darunter auch der Fazilität zur Ausgleichsfinanzierung — sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden, damit diese Fazilitäten ausreichen und den Bedürfnissen der Mitgliedsländer — unter voller Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer — entsprechen, wenn diese versuchen, die weltwirtschaftlichen Veränderungen angemessen zu verkraften. Dabei sollte sich der Fonds gebührend mit spezifischen Aspekten befassen, wie beispielsweise mit der Festlegung der Bedingungen für die Verwendung seiner Ressourcen unter Berücksichtigung der Ursachen des jeweiligen Defizits, mit der eventuellen Verlängerung der Laufzeit, mit der Frage der Höhe seiner Hilfe und gegebenenfalls einer weiteren Erhöhung derselben sowie der Notwendigkeit der Erhaltung einer angemessenen Liquidität des Fonds. Der Fonds sollte ferner seine Untersuchung der Mechanismen zur Senkung der Kosten für die Benutzung der erweiterten Finanzierungsfazilität möglichst bald abschließen.

c) Unterstützung von Ländern, insbesondere von Entwicklungsländern, deren Außenwirtschaftsverkehr Strukturprobleme aufweist, die zu entsprechenden Zahlungsbilanzdefiziten führen, einschließlich Sofortmaßnahmen zur Verbesserung und Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, insbesondere bei der mittelfristigen Finanzierung von Zahlungsbilanzdefiziten. Aufgrund dieser Maßnahmen sollten die genannten Institutionen leistungsfähiger werden und sollten auf mittlere Sicht mehr Mittel zur Unterstützung von Ländern mit konjunkturellen wie auch strukturellen außenwirtschaftlichen Ungleichgewichten zur Verfügung stellen und somit die Voraussetzungen für hohe anhaltende Wachstumsraten und Preisstabilität schaffen. In diesem Zusammenhang sollten die Notwendigkeit zusätzlicher Ressourcen, die Bedingungen für die Vergabe dieser Ressourcen sowie die dafür vorgesehenen Laufzeiten geprüft werden. Dessen sollte auch überlegt werden, wie für Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen die

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dretunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15 mit Korr.1), Vol. I, Zweiter Teil, Anhang I

³⁶ Vgl. Resolution S-10/2

Kosten für die Aufnahme von Krediten so gesenkt werden könnten, daß sie leichteren Zugang zu den Programmen des Internationalen Währungsfonds zur Finanzierung von Zahlungsbilanzdefiziten haben;

d) im Laufe der Dekade sollte ein stabileres, ausgewogeneres und leistungsfähigeres internationales Währungssystem entwickelt werden, das durch folgende Elemente getragen werden und die folgenden Elemente fördern sollte:

- i) die Wiederherstellung eines hohen anhaltenden Wachstums bei gleichzeitig stabilen Preisen;
- ii) Senkung der Inflation, durch die allen Ländern beträchtliche materielle und finanzielle Kosten erwachsen und die für Entwicklungsländer mit krisenanfälligen Volkswirtschaften eine besondere Belastung darstellen; es sollten daher sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Eindämmung der Inflation ergriffen werden;
- iii) ein stabiles, jedoch genügend flexibles Wechselkursystem;
- iv) gerechte und symmetrische Behandlung von Überschuß- und Defizitländern bei der vom Internationalen Währungsfonds ausgeübten Überwachung der Wechselkurse und Zahlungsbilanzpolitiken;
- v) Vorkehrungen zur Schaffung internationaler Liquidität durch kollektive internationale Maßnahmen entsprechend den Liquiditätserfordernissen einer expandierenden Weltwirtschaft;
- vi) Entwicklung der Sonderziehungsrechte zum Hauptreservermedium des Systems; zu diesem Zweck überprüft der Internationale Währungsfonds in regelmäßigen Abständen die Zuteilung neuer Sonderziehungsrechte;

e) die Etablierung einer Verknüpfung ("Link") zwischen den Sonderziehungsrechten und der Entwicklungshilfe sollte vom Internationalen Währungsfonds jedesmal mit in Betracht gezogen werden, wenn entsprechend den internationalen Liquiditätserfordernissen die Schaffung neuer Sonderziehungsrechte erwogen wird.

f) Ermöglichung einer fairen und effektiven Mitwirkung der Entwicklungsländer an den Entscheidungsprozessen des Weltwährungssystems, unter anderem unter Berücksichtigung ihrer zunehmenden Bedeutung in der Weltwirtschaft.

F. Technische Zusammenarbeit

116. Bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie muß die wichtige Rolle der technischen Zusammenarbeit für den Entwicklungsprozeß noch stärker hervorgehoben werden. Durch ihre umfassende Rolle bei der Förderung und Unterstützung der Investitionen und der Forschung, der Ausbildung und der Entwicklung trägt die technische Zusammenarbeit wesentlich zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um ihre Eigenständigkeit bei. Wenn die Gesamt- und Einzelziele der neuen Internationalen Entwicklungsstrategie erreicht werden sollen, muß daher ein erneutes Gewicht auf die technische Zusammenarbeit gelegt werden und sind wesentlich mehr Mittel für diesen Zweck erforderlich.

G. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

117. Der Zugang zu modernen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und die Beherrschung dieses Wissens sind grundlegende Voraussetzung für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Entwicklungsländer. Infolgedessen muß dem Ausbau der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer hoher Vorrang eingeräumt werden. Der Technologietransfer, der in dieser Hinsicht von größter Bedeutung ist, muß gefördert und verbessert werden. Die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten muß ausgebaut und intensiviert werden. Besondere Aufmerksamkeit muß dabei der Entwicklung von Technologien gewidmet werden, die den besonderen Verhältnissen der Entwicklungsländer angepaßt sind.

118. Die internationale Gemeinschaft wird sich um die Neustrukturierung der derzeitigen internationalen Beziehungen in Wissenschaft und Technologie bemühen, soweit diese den Transfer und die Entwicklung von Technologien beeinflussen. Die entwickelten Länder sollten angemessene Einzelmaßnahmen ergreifen, um den Entwicklungsländern einen möglichst ungehinderten und umfassenden Zugang zu Technologien zu gewähren, bzw. diesen Zugang zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollten alle Länder für die endgültige Formulierung, Verabschiedung und effektive Anwendung des Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer sorgen. Ferner sollte

man sich bemühen, die Verhandlungen über die Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums möglichst bald zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Die internationale Gemeinschaft sollte auch weiterhin prüfen, auf welche Weise das System zum Schutz des gewerblichen Eigentums zu einem besseren Instrument für die wirtschaftliche und technische Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, gemacht werden kann.

119. Bei der Technologieplanung und der Technologiepolitik sollte den für Entwicklungsländer besonders wichtigen Sektoren spezielle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, daß ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen arbeitsintensiven und kapitalintensiven Technologien hergestellt werden muß, wenn das grundlegende Ziel erreicht werden soll, sowohl das Wachstum als auch die Beschäftigung zu maximieren und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu befriedigen.

120. Wenn sie den Entwicklungsländern helfen und zu einer Verminderung der Ungleichgewichte zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern in der Forschung und Entwicklung beitragen wollen, sollten die entwickelten Länder und internationalen Finanzinstitute diese Bemühungen unterstützen. Die entwickelten Länder sollten den Anteil ihrer Aufwendungen für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und der dazugehörenden Aufwendungen für die Lösung gemeinsam bestimmter, für die Entwicklungsländer besonders wichtiger Einzelprobleme unter aktiver Mitwirkung von Forschern und Institutionen der Entwicklungsländer während dieser Dekade schrittweise immer mehr erhöhen. Durch internationalen Austausch sollten die technisch weiterentwickelten Länder den Entwicklungsländern die Aneignung insbesondere von hochentwickelten Fachkenntnissen erleichtern. Die entwickelten Länder sollten die Bemühungen der Entwicklungsländer um größere Eigenständigkeit auf dem Gebiet der technischen Entwicklung durch andere spezifische Maßnahmen unterstützen, und zwar insbesondere durch diejenigen Maßnahmen, die in Resolution 112 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979¹⁷ empfohlen wurden und sich mit dem Ausbau der technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer, darunter auch mit der Beschleunigung ihres technologischen Wandels befassen.

121. Im Einklang mit dem Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung¹⁷ werden sich die Entwicklungsländer mit der notwendigen Unterstützung der entwickelten Länder und internationaler Finanzinstitute verstärkt um den Ausbau ihrer wissenschaftlichen und technologischen Infrastruktur und um die Entwicklung ihrer einheimischen Technologie- und Innovationskapazitäten bemühen, um besser in der Lage zu sein, solche neuen Technologien zu konzipieren und zu schaffen als auch vorhandene Technologien auszuwählen, zu erwerben, anzuwenden und abzuändern, unter anderem

a) indem sie erheblich mehr Ressourcen für Bildung und Ausbildung in fachlichen, organisatorischen und kreativen Fähigkeiten wie auch für Forschung und Entwicklung einsetzen und diese Bemühungen auf die Lösung von Problemen in den für diese Länder entscheidenden Gebieten und Sektoren zu lenken versuchen;

b) indem sie für einen rationellen Erwerb und eine optimale Nutzung von Technologien sorgen, indem sie enge und wirksame Kontakte zwischen den Erfindern von Technologien, den Produktionssektoren und den Nutzern von Technologien herstellen;

c) indem sie ihre Bemühungen auf einzelstaatlicher Ebene durch die Einrichtung oder den Ausbau von Kooperationsmaßnahmen wie den Austausch von Fachkräften, von Informationen und von Erfahrungen auf dem Wege über die Errichtung von regionalen, subregionalen und nationalen Zentren für Technologietransfer und -entwicklung ergänzen.

122. Alle Länder sollten dafür Sorge tragen, daß Männer und Frauen an der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung gleichermaßen teilhaben bzw. aus dieser Entwicklung den gleichen Nutzen ziehen, indem sie dafür sorgen, daß der gleichberechtigte Zugang von Männern und Frauen zu einer wissenschaftlichen und technischen Ausbildung und zu den entsprechenden Berufslaufbahnen erleichtert wird.

123. Die internationale Gemeinschaft unternimmt zu Beginn der Dekade konzertierte Anstrengungen, um den Empfehlungen der

¹⁷ Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korrigenden), Kap. VII

fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemäß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umfassende und wirksame Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Abwanderung von Fachkräften zu ergreifen, damit aus dieser Abwanderung aus den Entwicklungsländern ein Austausch wird, bei dem die Interessen aller Beteiligten in adäquater Weise geschützt werden. Die internationale Gemeinschaft sollte zu Beginn der Dekade unter Berücksichtigung einschlägiger Beschlüsse der Vereinten Nationen die Prüfung von Vorkehrungen in Betracht ziehen, die es Entwicklungsländern, deren Wirtschaften aufgrund einer umfangreichen Abwanderung einheimischer Fachkräfte in Schwierigkeiten geraten, ermöglichen, bei der Bewältigung der sich daraus ergebenden Anpassungsprobleme Hilfe zu erhalten.

124. Für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, das von der Generalversammlung mit Abschnitt VI ihrer Resolution 34/218 vom 19. Dezember 1979 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung von Wissenschaft und Technologie in den Entwicklungsländern geschaffen wurde, sollten umfangreiche Ressourcen mobilisiert werden. Bei der Entscheidung über Art und Höhe der für das Finanzierungssystem erforderlichen Ressourcen sollten unter anderem folgende Erwägungen berücksichtigt werden:

a) Die Notwendigkeit eines vorausberechenbaren ständigen Zuflusses von Ressourcen;

b) der Bedarf an umfangreichen Ressourcen zusätzlich zu den innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Ressourcen;

c) der Bedarf an nichtgebundenen externen Ressourcen für die wissenschaftliche und technologische Entwicklung der Entwicklungsländer.

Wie von der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vereinbart, treten die langfristigen Vorkehrungen des Finanzierungssystems im Januar 1982 in Kraft. Im Hinblick darauf sollte die Untersuchung der langfristigen Vorkehrungen des Finanzierungssystems zügig vorangehen.

125. Wie im Wiener Aktionsprogramme für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vorgesehen, sollte der Aufbau des globalen und internationalen Informationsnetzes beschleunigt werden, weswegen der Zwischenstaatliche Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung dringend die Errichtung eines derartigen Systems behandeln sollte. Die innerhalb der Vereinten Nationen und anderen internationalen Gremien bestehenden Informationssysteme zum Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen, die auch die Funktion von industrietechnologischen Datenbanken haben, sollten integraler Bestandteil des vorgeschlagenen globalen Netzes sein. Das Netz sollte so angelegt sein, daß die dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer befriedigt werden können. Vorrang sollte die Behandlung alternativer Technologiequellen und wissenschaftlicher, technischer, sozio-ökonomischer, rechtlicher und anderer Aspekte haben, die bei der Entscheidung über die Auswahl und den Transfer von Technologien gebraucht werden.

H. Energie

126. Die internationale Gemeinschaft ergreift wirksame und schnelle Maßnahmen, um die in Ziffer 34 der vorliegenden Strategie aufgeführten Gesamt- und Einzelziele im Energiebereich zu erreichen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Maßnahmen:

a) Alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, ergreifen sofortige Maßnahmen zur Rationalisierung ihres Energieverbrauchs, unter anderem durch die Einsparung von Energie, die Verbesserung des Wirkungsgrads ihrer Energiesysteme, insbesondere der Kohlenwasserstoffe, durch eine verbesserte Energiebewirtschaftung und eine verstärkte Ausbildung von Fachkräften;

b) Im Einklang mit dem Grundsatz der uneingeschränkten und ständigen Souveränität jedes Landes über seine natürlichen Ressourcen sollte die Erschließung und die rationale Nutzung von Energiequellen konventioneller wie nichtkonventioneller Art im Einklang mit den einzelstaatlichen Plänen und Prioritäten gefördert werden. Die internationale Gemeinschaft sollte die effektive Beteiligung der Entwicklungsländer an der Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Verteilung dieser Ressourcen unterstützen und erleichtern;

c) Zur besseren Erschließung der einheimischen Energiequellen der Entwicklungsländer und zur Befriedigung ihres Energiebedarfs sollten die entwickelten Länder den Entwicklungsländern einen

möglichst umfassenden Zugang zu wissenschaftlichen und technologischen Prozessen gewähren, die es ihnen ermöglichen, ihre Energiequellen zu erschließen, einschließlich der Kerntechnologie zur Energieerzeugung im Einklang mit den Grundsätzen der Resolution 32/50 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1977. In diesem Zusammenhang sollten die entwickelten Länder und andere, die dazu in der Lage sind, sowie internationale Institutionen die Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung einer umfassenden Einschätzung des Energiebedarfs, der Energieverwendung und der Energieressourcen unterstützen und ihnen die Planung und Überprüfung des sich aus ihren Entwicklungszielen ergebenden Energiebedarfs erleichtern;

d) Es werden mittel- und langfristige einzelstaatliche Aktionsprogramme für neue und erneuerbare Energiequellen aufgestellt und ausgebaut. Zu diesem Zweck werden in den Bereichen Erschließung, Erprobung und Ausbildung Kooperationsprogramme zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern aufgestellt, die über Testzentren mit vergleichbaren geophysikalischen und klimatischen Gegebenheiten verfügen;

e) Die internationalen, nationalen und regionalen Finanzinstitutionen beteiligen sich zur Vergrößerung des Zustroms der verschiedenen Arten von Ressourcen sehr viel stärker an der Finanzierung von Energieprojekten, vor allem von Projekten in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern;

f) Zur Förderung ausländischer Investitionen im Rahmen der einzelstaatlichen Energiepläne und Energiepolitik wird das Investitionsklima in den daran interessierten Entwicklungsländern verbessert;

g) Durch Zusammenarbeit, Unterstützung und Investitionen im Bereich der herkömmlichen sowie auch der neuen und erneuerbaren Energiequellen soll der Energiebedarf in Entwicklungsländern mit Energiedefizit gedeckt werden. Das System der Vereinten Nationen sollte seine Informationsdienste im Bereich natürliche Ressourcen ausbauen.

127. Die Frage der Zusammenarbeit im Energiebereich wird im Gesamtrahmen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung behandelt, um unter anderem durch einen erleichterten und verbesserten Zugang zu energiebezogenen Technologien, durch umfassendere Forschung und Entwicklung im Energiebereich und durch vermehrte Investitionen in die Exploration und Erschließung von Energie die Einsparung von Energie und die Erschließung von Weltenergieressourcen zu fördern und zu beschleunigen.

I. Verkehrswesen

128. Im Verkehrsbereich werden auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Förderung des weltweiten Warenverkehrs zur See und anderer Verkehrssysteme sowie zu einer verstärkten Beteiligung der Entwicklungsländer am weltweiten Warentransport ergriffen und zu diesem Zweck erforderlichenfalls angemessene Strukturveränderungen vorgenommen. Die internationale Gemeinschaft unternimmt weiterhin die erforderlichen Schritte, um die Entwicklungsländer konkurrenzfähiger zu machen und ihnen den Ausbau ihrer nationalen und internationalen Handelsflotten zu ermöglichen, damit ihr Anteil am internationalen Warenverkehr erheblich ausgedehnt werden und bis 1990 möglichst einen Gesamtanteil von etwa 20 Prozent der Tonnage der Welthandelsflotte erreichen kann. Das Übereinkommen über einen Verhaltenskodex für Linienschiffahrtskonferenzen wird von den Unterzeichnerstaaten durchgeführt. Zu Beginn der Dekade tritt die Konvention über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr in Kraft, die den Entwicklungsländern den Ausbau des kombinierten Verkehrs erleichtern wird.

129. Die internationale Gemeinschaft unterstützt die Entwicklungsländer in ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Hafenkapazitäten und ihrer damit im Zusammenhang stehenden inländischen Verkehrseinrichtungen wie auch bei der Schaffung der für die Ausbildung von Seeleuten erforderlichen Infrastruktur. Gegebenenfalls sollte sie auch beim Ausbau ihrer Schiffbau- und Schiffsreparaturkapazitäten Hilfestellung leisten.

130. Durch den Ausbau der Luftverkehrsflotte und den Bau angemessener Flughäfen und anderer Infrastruktureinrichtungen wird dafür gesorgt, daß die Entwicklungsländer im Luftverkehrswesen, insbesondere im Luftfrachtwesen, wesentliche Fortschritte erzielen. Auf internationaler Ebene wird — wo solche Praktiken bestehen — besonders auf die Beseitigung von diskriminierenden und unfairen Praktiken in der Zivilluftfahrt geachtet, die sich nachteilig auf das Wachstum des Luftverkehrssektors in den Entwicklungsländern auswirken.

131. Die beiden Bereiche des Straßen- und Schienenverkehrs, deren Bedeutung für die materielle Infrastruktur der Entwicklungsländer anerkannt ist, werden von der internationalen Gemeinschaft ausgiebig gefördert, damit das Straßen- und Schienennetz der Entwicklungsländer ausgebaut und verbessert wird.

132. Die internationale Gemeinschaft unterstützt im Rahmen des Möglichen die regionale Zusammenarbeit im Transport- und Kommunikationswesen, insbesondere bei der Durchführung der von 1978-1988 laufenden Transport- und Kommunikationsdekade in Afrika.

133. Die internationale Gemeinschaft wird untersuchen, wie mehr finanzielle Mittel für den Ausbau des Verkehrswesens zur Verfügung gestellt werden können.

J. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

134. Die Entwicklungsländer bemühen sich aktiv um die Förderung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander, die einen grundlegenden Bestandteil der Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung darstellt, die ihrer Natur nach auf der Zusammenarbeit aller Staaten beruht. Sie haben sich hierzu verpflichtet, das Programm von Aruscha für kollektive Eigenständigkeit wie auch die in Mexiko, Havanna und Buenos Aires vereinbarten Programme auf diesen Gebieten und die entsprechenden Regionalprogramme effektiv durchzuführen, darunter auch den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas, der von dem am 28. und 29. April 1980 in Lagos durchgeführten zweiten außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit verabschiedet wurde³⁴. Die Durchführung dieser Programme in den 80er Jahren würde vor allem den Entwicklungsländern durch die von ihnen selbst unternommenen Anstrengungen helfen, ihr Wirtschaftspotential zu verstärken, ihr wirtschaftliches Wachstum zu beschleunigen und ihre Stellung im System der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu verbessern.

135. Unter Zugrundelegung der Vorschläge, die die Entwicklungsländer in den zuständigen Organen vorgebracht haben, sorgt die internationale Gemeinschaft durch entsprechende Maßnahmen, soweit erforderlich, für Hilfe und Unterstützung bei der Stärkung und Ausweitung der gegenseitigen Zusammenarbeit der Entwicklungsländer auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene, darunter auch für zusätzliche technische Hilfe und für die Bereitstellung von Konferenz- und Sekretariatsdiensten für die Veranstaltung von Tagungen im Einklang mit den etablierten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen.

K. Am wenigsten entwickelte Länder, am schwersten betroffene Länder sowie Entwicklungsländer in Insel- und Binnenlage

1. Am wenigsten entwickelte Länder

136. Als eine der wichtigsten Prioritäten im Rahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen brauchen die am wenigsten entwickelten Länder—die wirtschaftlich schwächsten und ärmsten Länder mit den schlimmsten Strukturproblemen—ein ausreichend großes und intensives—mit ihren einzelstaatlichen Plänen und Prioritäten im Einklang stehendes—Sonderprogramm, wenn sie einen entscheidenden Schritt zur Überwindung ihrer bisherigen und derzeitigen Situation und ihrer düsteren Zukunftsaussichten tun sollen. Es müssen daher sofortige, wesentliche größere Anstrengungen unternommen werden, um ihre Wirtschaften umzugestalten, um einen sich selbst tragenden Entwicklungsprozeß in die Wege zu leiten, den landwirtschaftlichen und industriellen Fortschritt zu beschleunigen und die Erschließung der menschlichen Ressourcen sowie eine umfassende Beteiligung am Entwicklungsprozeß zu gewährleisten, die gleichzeitig für eine gerechte Verteilung des Ertrags der sozio-ökonomischen Entwicklung sorgt und mit dieser vereinbar ist. Deshalb unternimmt die internationale Gemeinschaft unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Fertigstellung und Durchführung des Neuen Substantiellen Aktionsprogramms für die 80er Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer fünften Tagung mit ihrer Resolution 122 (V) vom 3. Juni 1979 eingeleitet wurde³⁵. Das Programm soll von der für 1981 geplanten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder fertiggestellt, verabschiedet und unterstützt werden.

137. Zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Neuen Substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre wird im Rahmen der einzelstaatlichen Pläne festgestellt, welches die wichtigsten, vorrangigen Projekte und Programme sind und was diese kosten. Dabei werden für jedes Land die Strukturveränderungen in Landwirtschaft und Industrie, die Veränderungen der materiellen, sozialen und institutionellen Infrastruktur und die angestrebten Verbesserungen etwa auf den Gebieten Ernährung, Alphabetisierung, Gesundheitswesen, Beschäftigung und Erschließung der menschlichen Ressourcen in allen Einzelheiten angegeben. Zur Verwirklichung der Ziele sind—in Verbindung mit erheblich größeren Unterstützungsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft—auch größere Eigenanstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder erforderlich.

138. Es wird jede nur erdenkliche Anstrengung zur Ausarbeitung von Programmen unternommen, die den am wenigsten entwickelten Ländern bis 1990 eine beträchtliche Erhöhung—in günstigen Fällen sogar eine Verdoppelung—ihres Volkseinkommens ermöglichen.

139. Um den am wenigsten entwickelten Ländern in Binnenlage zu helfen, einen gewissen Ausgleich für ihre geographisch benachteiligte Lage zu schaffen, werden gezielte Hilfsmaßnahmen für den Ausbau und die Verbesserung sowohl der Einrichtungen als auch der Verwaltung des Transitverkehrs getroffen. Den am wenigsten entwickelten Ländern in Inselage wird eine ähnliche gezielte Hilfe beim Ausbau ihres Verkehrswesens geleistet.

140. Die verstärkten Planungs Bemühungen auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene werden durch feste internationale Verpflichtungen zu einer beträchtlichen Erhöhung des Zuflusses von Ressourcen in die am wenigsten entwickelten Länder maßgeblich unterstützt. Bereits eingegangene Verpflichtungen³⁶ werden im Rahmen einer gerechten Verteilung der erforderlichen Anstrengungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Gebländer verwirklicht. Die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder wird bereits durchgeführte Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um für alle am wenigsten entwickelten Länder ein angemessenes Minimum an Auslandshilfe zu gewährleisten.

141. Angesichts der drängenden Probleme der am wenigsten entwickelten Länder werden die Modalitäten der ihnen zu Vorzugsbedingungen gewährten Hilfe sehr viel flexibler gestaltet und in stärkerem Maße auf ihre besonderen Bedürfnisse abgestimmt.

142. Bei den einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen wird einer möglichst schnellen Produktionssteigerung und Erhöhung der Exporteinnahmen hoher Vorrang eingeräumt. Das Ziel sollte eine Stärkung der Eigenständigkeit und des Wachstums aus eigener Kraft sein, indem im Laufe der neunziger Jahre eine beträchtliche Verminderung des Abhängigkeitsgrades von Auslandshilfe erreicht wird. Die internationale Gemeinschaft wird derartige Anstrengungen durch finanzielle und technische Hilfe wie auch durch handelspolitische Maßnahmen energisch unterstützen.

143. Um den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, unterstützt die internationale Gemeinschaft Bemühungen um den Ausbau des Technologie- und Produktionspotentials dieser Länder, indem sie durch den Aufbau ihrer Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Kommunikationswesen und Elektrifizierung, und durch Hilfestellung bei der Aufstellung umfassender Übersichten über ihre Ressourcen und bei der Ausarbeitung von Industrieuntersuchungen ihre Absorptionskapazität steigert, indem sie sie bei ihrer vollen Industrialisierung und uneingeschränkter Mitwirkung an der Verlagerung von Industrien und an den internationalen Konsultationen über das industrielle Wachstum, darunter auch am Konsultationssystem, unterstützt, indem sie ihnen dabei hilft, Importe zu substituieren und in stärkerem Maße Fertigwaren zu exportieren, und indem sie Gemeinschaftsunternehmen für eine Zusammenarbeit unter Präferenzbehandlung der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen von internationalen Übereinkommen über Industrieprodukte und veredelte Grundstoffe errichtet. Den am wenigsten entwickelten Ländern werden unter anderem zur Verwirklichung dieser Maßnahmen erheblich mehr Finanzmittel zu außerordentlichen Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt.

³⁴ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A, Resolution 122 (V)

³⁵ Vgl. A/S-11/14, Anhang I

144. Um die landwirtschaftliche Produktion in den am wenigsten entwickelten Ländern zu steigern und eine Strukturveränderung in der Landwirtschaft dieser Länder zu bewirken, wird das Niveau der jährlichen Investitionen für die Bodenerschließung, einschließlich der Hochwasserbekämpfung, der Maßnahmen der Boden- und Wasserkonservierung und der Einführung einer ständigen Bodenbebauung, für die Bewässerung, für Maschinen und Geräte, für den Ausbau des Viehbestands, die Lagerhaltung und Vermarktung, für den Transport und die erste Verarbeitungsstufe von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen erheblich angehoben. Die Zusagen von Auslandsmitteln für die Landwirtschaft in den am wenigsten entwickelten Ländern werden in ihrem realen Wert erheblich erhöht. Die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vereinbarten diesbezüglichen Empfehlungen werden voll verwirklicht.

145. Auch bei der Ausarbeitung des Neuen Substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder sollten Kooperationsvereinbarungen zwischen Entwicklungsländern, insbesondere auf regionaler und sub-regionaler Ebene, so weit wie irgend möglich herangezogen werden. Bei der Ausarbeitung ihrer Programme für eine größere kollektive Eigenständigkeit und eine umfassendere wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit untereinander achten die Entwicklungsländer speziell auf die besonderen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten Länder sowie darauf, daß die Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder beträchtlich erhöht wird, was einen weiteren wichtigen Beitrag zu den genannten Programmen darstellt.

146. Entwickelte Länder werden ernsthaft erwägen, ob sie nicht den Realwert der öffentlichen Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder im Laufe der Dekade erheblich anheben können. Zu diesem Zweck werden die Vorschläge der Gruppe hochrangiger Sachverständiger für die am wenigsten entwickelten Länder, denen zufolge die entwickelten Länder den am wenigsten entwickelten Ländern in der ersten Hälfte der achtziger Jahre mindestens 0,15% ihres Bruttosozialprodukts und in der zweiten Hälfte 0,20% als öffentliche Entwicklungshilfe zur Verfügung stellen sollten, von der Konferenz der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder im Jahre 1981 im Zusammenhang mit einer Gesamtanhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe, durch die die international akzeptierten Zielwerte erreicht werden sollen, in angemessener Weise geprüft.

2. Die am schwersten betroffenen Länder

147. Die derzeitige Lage der Weltwirtschaft hat zu tiefer Besorgnis angesichts der Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage jener Entwicklungsländer Anlaß gegeben, deren relativ schwache Wirtschaften sie besonders anfällig für Wirtschaftskrisen machen, die durch eine massive Steigerung der Preise ihrer wichtigsten Einfuhrgüter ausgelöst werden. Die internationale Gemeinschaft prüft die Möglichkeit der Einleitung von Soforthilfe- und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Länder, die vermutlich von der derzeitigen Wirtschaftskrise am härtesten betroffen sind, wobei sie unmittelbare Zahlungsbilanz- und Entwicklungsbedürfnisse berücksichtigt. Zu diesem Zweck sollte die Einleitung von Sofortmaßnahmen zugunsten dieser Länder dringend geprüft werden. Die internationale Gemeinschaft muß umgehend konkrete Maßnahmen prüfen, um die von der Generalversammlung aufgrund des Berichts des Generalsekretärs angenommenen Empfehlungen zu verwirklichen. In der Zwischenzeit sollte die Verwirklichung der in Resolution 34/217 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1979 aufgeführten Maßnahmen umgehend geprüft werden.

3. Entwicklungsländer in Insellage

148. Im Laufe der Dekade werden weitere Sondermaßnahmen ergriffen, um Entwicklungsländern in Insellage zu helfen, die sich aus ihrer geographischen Lage und anderen Beschränkungen ergebenden Nachteile auszugleichen. Um sie für wirtschaftliche Instabilität weniger anfällig zu machen, wird die internationale Gemeinschaft alles in ihrer Kräfte Stehende tun, um ihnen unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Entwicklungsaussichten sowie des derzeitigen Entwicklungsstandes bei der Diversifizierung ihrer Wirtschaften zu helfen.

149. Die internationale Gemeinschaft unterstützt die aktiven Bemühungen der Entwicklungsländer in Insellage um Auslandsinvestitionen, unter anderem Investitionen in ihre Infrastrukturprojekte, vor allem in den Bereichen der Wasserwirtschaft und der Stromversorgung, bei der Schaffung von Industriezonen und im Verkehrswesen. In der neuen Dekade sollte auch untersucht werden, ob

Gemeinschaftsunternehmen möglich sind, und ob die Verhandlungsfähigkeit der Entwicklungsländer in Insellage gegenüber ausländischen Investoren durch entsprechende Hilfsmaßnahmen gestärkt werden kann. Durch technische wie finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung ihrer Bemühungen um eine Handelsförderung und gegebenenfalls durch die Vereinfachung der Präferenzverfahren wird ihnen der Zugang zu Auslandsmärkten erleichtert, so daß auch kleine Verwaltungen und Unternehmen einen bevorzugten Marktzugang voll nutzen können, wenn ihnen dieser grundsätzlich zusteht. Beim Aufbau der erforderlichen Programme zur theoretischen und praktischen Fachausbildung, auch im "Marketing" und in der Betriebsführung, wird ihnen ebenfalls Hilfestellung geleistet.

150. Die von multilateralen und bilateralen Einrichtungen geleistete finanzielle und andere Hilfe wird in angemessener Weise angehoben. Die Hilfsverfahren sollten so weit wie möglich vereinfacht werden.

151. Die entwickelten Länder und die internationalen Organisationen sollten bereit sein, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß den Entwicklungsländern in Insellage die allgemeinen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer voll zugute kommen.

4. Entwicklungsländer in Binnenlage

152. Insbesondere durch eine aktivere Zusammenarbeit zwischen Ländern in Binnenlage und den Transitländern wird eine integrierte Planungsmethode für die Verbesserung und den Ausbau von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten gefördert. Zu einer solchen Zusammenarbeit gehört die gegenseitige Abstimmung der Verkehrsplanung und die Förderung von Gemeinschaftsvorhaben im Verkehrsbereich auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene.

153. Gemäß Resolution 123 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979³¹ leistet die internationale Gemeinschaft im Einklang mit den Prioritäten der Länder in Binnenlage und allgemein anerkannten Entwicklungskriterien durch Sondermaßnahmen energische finanzielle und technische Hilfe.

154. Darüber hinaus bemühen sich multilaterale und bilaterale Finanzinstitute noch intensiver darum, daß mehr Ressourcen in die Entwicklungsländer in Binnenlage fließen, damit die Nachteile ihrer geographischen Lage durch eine Diversifizierung ihrer Wirtschaften, bei der dem Aufbau von Industrien und der Erschließung von natürlichen Ressourcen besonderer Vorrang eingeräumt werden sollte, ausgeglichen werden.

155. Damit die oben aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden können, ergeht die Bitte an die internationale Gemeinschaft und insbesondere die entwickelten Länder, großzügige Beiträge zum Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage zu leisten. Diejenigen Geberländer, die bisher keine Beiträge an den Fonds geleistet haben, sollten dringend ihre Haltung überprüfen und überlegen, ob sie dem Fonds nicht ihre volle Unterstützung geben können.

L. Umweltschutz

156. Da Gesundheit, Ernährung und allgemeines Wohlbefinden von der Unversehrtheit und Produktivität der Umwelt und der Ressourcen abhängen, sollten auch weiterhin Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt werden, die darauf abzielen, daß Entwicklungsaktivitäten Umwelt und Ökologie keinen Schaden zufügen. Mit speziell hierfür erarbeiteten Methoden wird interessierten Entwicklungsländern bei der Umweltbewirtschaftung und bei der Abschätzung der quantitativen und qualitativen Kosten und Vorteile von Umweltschutzmaßnahmen Hilfestellung geleistet, um die Umweltaspekte der Entwicklungstätigkeit in angemessenerer Weise zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung dieser Methode wird der bisherige Wissensstand über die Wechselbeziehungen zwischen Entwicklung, Umwelt, Bevölkerung und Ressourcen vollauf berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird die Forschung über diese Wechselbeziehungen intensiviert. Die entsprechenden Kapazitäten der Entwicklungsländer werden ausgebaut, um ihnen die erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Entscheidungen bezüglich der Umwelt in ihrem Entwicklungsprozeß zu erleichtern.

157. Bei der Vergabe von bilateraler und multilateraler Hilfe werden die Geber auf Ersuchen der Entwicklungsländer im Rahmen der Gesamtfinanzierung von Entwicklungsprojekten die Übernahme der Kosten für die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Kon-

zeption und Durchführung derartiger Projekte in Erwägung ziehen. Darüber hinaus leisten sie Hilfestellung, auch im Bereich der Ausbildung, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die unter Ziffer 156 aufgeführten Methoden selbst anzuwenden, was auch die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern erleichtert.

158. Die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, leisten den von der Dürre betroffenen und unter dem Vordringen der Wüsten leidenden Ländern in wesentlich stärkerem Maße finanzielle und technische Hilfe. In diesem Zusammenhang wird auch der Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten⁴⁰ stärker unterstützt.

M. Wohn- und Siedlungswesen

159. Die Lebens- und Umweltqualität sollte unter anderem durch die Formulierung und Durchführung einer angemessenen Planungs- und Entwicklungspolitik zur Gewährleistung eines ausgewogeneren interregionalen Verhältnisses zwischen ländlicher und städtischer Entwicklung wie auch im Rahmen der Planung des Wohn- und Siedlungswesens durch intensivere Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnbedingungen für die am stärksten benachteiligten Regionen und Siedlungen (Zugang zu Dienstleistungen, Grund und Boden und Beschäftigungsmöglichkeiten) und insbesondere durch Programme zur Renovierung und zum Wiederaufbau von Wohnungen und Unterkünften verbessert werden.

160. Die Entwicklungsländer erarbeiten Politiken zur Befriedigung der Mindestanforderungen an Unterkunft und Infrastruktur für den Bereich des Wohn- und Siedlungswesens. Zu diesem Zweck und um den Multiplikatoreffekt von Investitionen in diesem Bereich zu nutzen, entwickeln die Länder ihre Bauindustrie, insbesondere für den Bau billiger Wohnungen, unterstützen sie die auf diesem Gebiet tätigen Finanzinstitutionen, fördern sie die Forschung und verbreiten sie die neuesten Erkenntnisse über effiziente Baumethoden, billige Konstruktionsformen und Technologien zum Ausbau der Infrastruktur, über einheimische Baustoffe und über den Umweltschutz.

N. Katastrophenhilfe

161. Im Bewußtsein der schädlichen Auswirkungen von Katastrophen auf die Entwicklung der Entwicklungsländer ergreift die internationale Gemeinschaft Maßnahmen zur Verbesserung und zum Ausbau von Vorkehrungen, durch die den Entwicklungsländern angemessene und rechtzeitige Hilfestellung in der Katastrophenhilfe, Katastrophenverhütung und Katastrophenvorsorge geleistet werden kann.

O. Soziale Entwicklung

162. Jedes Land bestimmt und verwirklicht frei und ungehindert im Rahmen seiner Entwicklungspläne und -prioritäten und im Einklang mit seiner kulturellen Identität, seiner sozio-ökonomischen Struktur und seinem Entwicklungsstand eine angemessene Politik der sozialen Entwicklung. Die internationale Gemeinschaft sorgt für die erforderliche finanzielle und technische Hilfe, unter anderem auf dem Wege über spezifische internationale Programme zur Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer in entscheidenden Gebieten der Sozialpolitik. Hierbei sollte das System der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen. Jedes Land intensiviert im Rahmen seiner nationalen Pläne und seines derzeitigen und langfristigen Bedarfs an einheimischen Fachkräften auf allen Ebenen und in allen wichtigen Bereichen der sozio-ökonomischen Betätigung seine Maßnahmen zur vollen Nutzung seiner menschlichen Ressourcen, insbesondere zur Ausbildung einheimischer Kräfte.

163. Die Länder bemühen sich durch ein verstärktes Wirtschaftswachstum, durch Maßnahmen zur Gewährleistung einer fairen Verteilung der Vorteile der Entwicklung sowie durch institutionelle Reformen um die Verminderung der Armut, die Schaffung vermehrter Beschäftigungsmöglichkeiten und die Gewährleistung des Rechts auf Arbeit. Da Entwicklung produktive Beschäftigungsmöglichkeiten mit ausreichendem Entgelt erfordert, wird bei der Entwicklungsplanung dieser Aspekt gebührend berücksichtigt. Die Länder bemühen sich um eine Politik, die es ermöglicht, in Industrie und Landwirtschaft, im Dienstleistungssektor und in anderen Bereichen ihrer Wirtschaft einen Ausgleich zwischen Produktivitätssteigerungen und vermehrten Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden sowie um eine Politik zur För-

derung besserer Arbeits- und Lebensbedingungen in diesen Bereichen. Zu den entsprechenden Maßnahmen gehören der Zugang zu Grund und Boden, zu Krediten und Know-how sowie vermehrte, auf die Bedürfnisse der einzelnen Sektoren zugeschnittene Ausbildungsmöglichkeiten. Die Schaffung von Erzeugergenossenschaften, darunter auch Kredit-, Absatz- und Verarbeitungsgenossenschaften wie auch von Verbrauchergenossenschaften wird gefördert. Durch konkrete Maßnahmen fördern die Länder die Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß. Ebenso werden auch Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen vorbereitet und verabschiedet. Im Einklang mit den entsprechenden internationalen Arbeitsübereinkommen werden unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Kinderarbeit und zur Förderung des allgemeinen Wohlergehens von Kindern getroffen. Hierzu sollten die nationalen Entwicklungsanstrengungen und insbesondere die Politiken, Programme und Einrichtungen, die sich auf Kinder auswirken, regelmäßig mit dem Ziel überprüft werden, die auch Kindern zugutekommenden Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, das Gesundheitswesen, die Nahrungsmittelversorgung und das Bildungswesen weiter auszubauen und zu verbessern. Auch die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung solcher Maßnahmen sollte verbessert und ausgebaut werden.

164. Die Länder formulieren und verwirklichen eine Bildungspolitik, die ihren wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen entspricht. Jedes Land bestimmt selber das Verhältnis zwischen den jeweiligen Anstrengungen und Ressourcen, die erforderlich sind, um die allgemeine Schulbildung, darunter auch das Ziel der Schulgeldfreiheit auf allen Ebenen, der nicht institutionalisierten Erwachsenenbildung, der kulturellen Entwicklung und des Erwerbs wissenschaftlicher und technologischer Fähigkeiten zu fördern. Ein umfassenderer und gerechterer Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten wird zu einer Reduzierung der Einkommensunterschiede beitragen und der Gesellschaft wirtschaftliche und soziale Fortschritte erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Weitergabe des kulturellen Erbes der Menschheit und der allen Menschen gemeinsamen Werte durch das Bildungssystem.

165. Um bis zum Jahre 2000 für alle Menschen ein annehmbares Gesundheitsniveau zu erreichen, errichten die Länder ein angemessenes und umfassendes System der elementaren Gesundheitspflege, das integraler Bestandteil eines allgemeineren Gesundheitssystems ist und einen Teil der Bemühungen um eine allgemeine Verbesserung der Ernährungs- und Lebensstandards und um die Schaffung einer grundlegenden Infrastruktur u.a. für die Trinkwasserversorgung und ein Mindestmaß von Abwasserbeseitigung darstellt. Die von einer Vermehrung der Zentren für elementare Gesundheitspflege zu erwartenden Ergebnisse werden ergänzt durch die Entwicklung angemessener Heilverfahren, die Bereitstellung der wichtigsten Medikamente, die Verhinderung der Einführung gefährlicher oder riskanter Medikamente, die Förderung der Forschung im Gesundheitsbereich und die Ausbildung eines qualifizierten medizinischen Personals auf allen Ebenen, einschließlich hochqualifizierter Ärzte. Zu den Maßnahmen zur Verminderung der Säuglings- und der allgemeinen Sterblichkeit gehören eine angemessene Ernährung, die Aufklärung der Eltern, die Impfung der Kinder und eine Verbesserung der Umwelthygiene. Die Länder schaffen die erforderliche Infrastruktur, öffnen, erweitern und verbessern ferner den Zugang zu den Gesundheitsdiensten und bemühen sich, das Ziel eines die gesamte Bevölkerung erfassenden, möglichst kostenlosen Gesundheitsschutzes zu erreichen.

166. Die Bevölkerungspolitik wird als integraler Bestandteil der gesamten Entwicklungspolitik betrachtet. Alle Länder integrieren ihre bevölkerungspolitischen Maßnahmen und Programme auch weiterhin in ihre sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzungen und Strategien. Im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Bevölkerungspolitik ergreifen die Länder die ihrer Ansicht nach für eine Veränderung des Fertilitätsniveaus erforderlichen Maßnahmen unter voller Achtung des Rechts der Eltern auf eine freie, aufgeklärte und verantwortliche Entscheidung über die Zahl ihrer Kinder und die zeitlichen Abstände zwischen ihren Geburten. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen erhöht die internationale Gemeinschaft das Niveau ihrer Hilfeleistungen im Bereich der Bevölkerungspolitik. Darüber hinaus sollte gebührend berücksichtigt werden, daß mehr biomedizinische und sozialwissenschaftliche Forschung betrieben werden muß, damit sicherere, effizientere und für einen größeren Kreis akzeptable Methoden der Fertilitätskontrolle entwickelt werden können.

167. Es ist Sache jedes einzelnen Entwicklungslandes, im Rahmen einer einheitlichen Entwicklungskonzeption den möglichen Inhalt eines nationalen Programms zur Nutzung seiner menschlichen Ressourcen zu bestimmen. Zu einem solchen Programm gehört gewöhn-

⁴⁰ A/CONF.74/36, Kap. I

lich die Verbesserung der Primar- und Sekundarschulbildung für die gesamte Bevölkerung, die ein umfangreiches Reservoir an Arbeitskräften für die künftige Entwicklung bietet, die beschleunigte Entwicklung der in die Verantwortung der Gemeinden fallenden Aktivitäten und die Heranbildung von Fachkräften. Andererseits sollten die entwickelten Länder verstärktes Gewicht auf eine Zusammenarbeit zur Erschließung der menschlichen Ressourcen in den Entwicklungsländern legen. Sie sollten untersuchen, wie sie auf entsprechende Anforderungen angesichts der auf spezifischen Gebieten bestehenden Entwicklungsbedürfnisse am erfolgreichsten Hilfestellung leisten können. Dabei kann die Heranziehung der Massenmedien, die einen sehr großen Teil der Menschen erreichen, ein wirksames Mittel zur Erschließung der menschlichen Ressourcen darstellen. Eine Hilfe im Bereich der Popularisierungsmittel und pädagogischen Ausbildung wird sich auf die Dauer ebenfalls auf einen großen Teil der Bevölkerung auswirken.

168. Durchzuführen wären ferner einmal die Serie von wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Frau, die in dem im Jahre 1975 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Weltaktionsplan zur Durchführung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau⁴¹ enthalten sind, sowie zweitens die wichtigen im Kopenhagener Aktionsprogramm von 1980 für die Zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen⁴² vereinbarten Maßnahmen für die einzelnen Bereiche der Internationalen Entwicklungsstrategie.

IV. ÜBERPRÜFUNG UND ERFOLGSKONTROLLE DER NEUEN INTERNATIONALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIE

169. Per Prozeß der Überprüfung und Erfolgskontrolle ist integraler Bestandteil der Internationalen Entwicklungsstrategie. Er soll die erfolgreiche Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen gewährleisten und der Strategie als politischem Instrument mehr Gewicht verleihen. Der Prozeß wird innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf globaler, sektoraler und regionaler und von den jeweiligen Regierungen auf nationaler Ebene durchgeführt, wobei bestehende Einrichtungen und Dienste vollauf genutzt und Doppelarbeit bzw. unnötig viele Überprüfungsaktivitäten vermieden werden sollen.

170. Im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Weltwirtschaftslage wird der Prozeß aus einer systematischen Untersuchung des Stands der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Strategie und der Herausarbeitung und Bewertung derjenigen Faktoren bestehen, die die Ursache eventueller unzureichender Fortschritte sind.

171. Dieser Prozeß sollte Gelegenheiten bieten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Gesamtüberprüfung festzustellen, wie die Durchführung der Strategie vorangetrieben und die notwendigen politischen Impulse gegeben werden können und wie—wenn erforderlich—angesichts sich abzeichnender Bedürfnisse und Entwicklungen die Anpassung, Intensivierung oder Neuformulierung von Grundsatzmaßnahmen verwirklicht werden kann.

172. Auf nationaler Ebene werden die Gesamt- und Einzelziele und Grundsatzmaßnahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie von den Regierungen bei der Festlegung ihrer Politik gemäß ihren nationalen Prioritäten und Plänen angemessen berücksichtigt. Wo erforderlich sollte die Kapazität der betreffenden Länder zur Erfolgskontrolle, zu der auch das statistische Potential gehört, auf Ersuchen dieser Länder durch Hilfsmaßnahmen entsprechender multilateraler und bilateraler Stellen ausgebaut werden.

173. Auf regionaler Ebene wird die Überprüfung und Erfolgskontrolle von den jeweiligen Regionalkommissionen vorgenommen. Entwicklungsbanken, regionale und subregionale Gruppen und Organisationen können die Regionalkommissionen dabei unterstützen. Darüber hinaus sollten die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit, zu der die Ausarbeitung von Wirtschaftsübersichten über die einzelnen Regionen gehört, in bestimmten Abständen Übersichten über die wichtigsten Aspekte der von den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihres Landes gesammelten Erfahrungen ausarbeiten.

174. Die Regionalkommissionen sollten prüfen, wieweit es sinnvoll und möglich ist, zur Unterstützung der Anstrengungen der Ent-

wicklungsländer bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie in ihren jeweiligen Gebieten Aktionsprogramme aufzustellen. Darüber hinaus können die Regionalkommissionen in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen und mit multilateralen Entwicklungseinrichtungen gegebenenfalls vorschlagen, auf welche Weise die Hilfsbemühungen der Vereinten Nationen verbessert und im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsbedürfnisse jeder Region stärker koordiniert werden können.

175. Im sektoralen Bereich steuern die zuständigen Sonderorganisationen*, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen auf globaler wie regionaler Ebene die in ihrem jeweiligen Sektor gesammelten Erfahrungen zum Prozeß der Überprüfung und Erfolgskontrolle bei.

176. Auf globaler Ebene geschieht die Überprüfung und Erfolgskontrolle durch die Generalversammlung, die gegebenenfalls von einem Gremium mit weltweiter Mitgliedschaft unterstützt wird, das dann über den Wirtschaft- und Sozialrat Bericht erstattet. Im Rahmen dieses Prozesses werden die auf sektoraler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Ergebnisse berücksichtigt. Der Ausschuß für Entwicklungsplanung wird gebeten, seine Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen. Vom Generalsekretär werden zur Unterstützung des Prozesses der Überprüfung und Erfolgskontrolle ein umfassender Bericht und andere erforderliche Dokumente erarbeitet und vorgelegt.

177. Die entwickelten Länder werden gebeten, ausgehend von ihren im Rahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie und in entsprechenden anderen internationalen Foren eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar oder über ihre in Frage kommenden Organisationen Berichte über ihre Entwicklungshilfsanstrengungen vorzulegen.

178. Aufgrund einer in Resolution 33/201 der Generalversammlung vom 29. Januar 1979 vorgesehenen Bewertung sollte der Prozeß der Überprüfung und Erfolgskontrolle gewährleisten, daß die operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie leisten.

179. Die Überprüfung und Erfolgskontrolle berücksichtigt auf allen Ebenen die Ergebnisse der globalen Verhandlungen über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen, der Internationalen Konferenz zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke sowie derjenigen Konferenzen der Vereinten Nationen, die zur Durchführung der Strategie einen konkreten Beitrag leisten, wie auch die Ergebnisse entsprechender regionaler und interregionaler Tagungen. Die vereinbarten Ergebnisse werden von der Generalversammlung zu gegebener Zeit und bei Bedarf in die Strategie miteingetragen, damit sie einen Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Strategie leisten können.

180. Die Generalversammlung nimmt ihre erste Überprüfung und Erfolgskontrolle im Jahre 1984 vor und wird dabei auch einen Beschluß über den Zeitpunkt der nächsten bzw. der folgenden Überprüfungen fassen.

35/57 — Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in ihren Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 enthalten sind, sowie auf die in Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 enthaltene Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, die die Fundamente der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gelegt haben,

eingedenk des Artikels 34 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie der

⁴¹ Vgl. *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-21 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A

⁴² Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A

* Vgl. die Fußnote auf S. 108

Generalversammlungsresolution 3486 (XXX) vom 12. Dezember 1975, die sich auf die Überprüfung der Verwirklichung der Charta beziehen,

besorgt über die nur begrenzten und teilweise Fortschritte bei der Erreichung der in den Resolutionen über die neue internationale Wirtschaftsordnung gesetzten Gesamt- und Einzelziele sowie bei der Verwirklichung der in der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten enthaltenen Bestimmungen, die auf gerechtere und ausgewogenere Wirtschaftsbeziehungen und auf die zur Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlichen Strukturveränderungen gerichtet sind,

in feierlicher Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, eine neue internationale Wirtschaftsordnung zu errichten,

eingedenk der großen Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der Eröffnung und dem erfolgreichen Abschluß der Runde von globalen Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁴³ beimißt,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Evaluierung der Fortschritte bei der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie über geeignete Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit⁴⁴,

1. *bekräftigt* die Rolle der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten als wichtigste Grundlagen für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang *eindringlich* um Einleitung aller geeigneten Maßnahmen für die Eröffnung und den erfolgreichen Abschluß der Runde von globalen Verhandlungen sowie für die Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen;

3. *beschließt*, im Lichte der Ergebnisse der Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung auf ihrer sechs- und dreißigsten Tagung eine umfassende, gründliche Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten vorzunehmen, wie sie in Artikel 34 der Charta vorgesehen ist.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/58—Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den Resolutionen 63 (III) vom 19. Mai 1972⁴⁵, 98 (IV) vom

31. Mai 1976⁴⁶ und 123 (V) vom 3. Juni 1979⁴⁷ aufgeführten spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 31/157 vom 21. Dezember 1976, 32/191 vom 19. Dezember 1977, 33/150 vom 20. Dezember 1978 und 34/198 vom 19. Dezember 1979 sowie auf andere Resolutionen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage,

eingedenk der verschiedenen anderen Resolutionen der Generalversammlung, der ihr angeschlossenen Organe und der Sonderorganisationen*, in denen betont wurde, daß dringend Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage ergriffen werden müssen,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer sowie zusätzliche Erschwernisse—Ablegenheit und Isolierung von den Weltmärkten sowie hohe Transit-, Fracht- und Umladekosten—ein schwerwiegendes Hindernis für ihre sozio-ökonomische Entwicklung darstellen,

mit Besorgnis feststellend, daß die bisherigen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage und die ihnen gewährte Hilfe weit unter ihren Bedürfnissen liegt,

1. *bekräftigt* das Recht der Entwicklungsländer in Binnenlage auf freien Zugang zum und vom Meer sowie ihr Recht auf freien Transitverkehr;

2. *appelliert* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die in den Resolutionen 63 (III), 98 (IV) und 123 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und in anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen vorgesehenen spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage durchzuführen;

3. *bittet* alle Geberländer, alle Länder, die dazu in der Lage sind, sowie die in Frage kommenden internationalen Organisationen *eindringlich*, den Entwicklungsländern in Binnenlage angemessene finanzielle und technische Unterstützung in Form von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen für den Aufbau und die Erhaltung ihrer verkehr- und transitbestimmten Infrastruktur und der entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet ferner* die internationale Gemeinschaft sowie multilaterale und bilaterale Finanzinstitutionen *eindringlich*, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtlage jedes Entwicklungslands in Binnenlage ihre Bemühungen um einen höheren Nettokapitalfluß in die Entwicklungsländer in Binnenlage zu intensivieren und so dazu beizutragen, daß die nachteiligen Auswirkungen der ungünstigen geographischen Lage dieser Länder auf ihre wirtschaftlichen Entwicklungsbemühungen ausgeglichen werden;

5. *bittet* die Transitländer, mit den Entwicklungsländern in Binnenlage bei der Abstimmung ihrer Verkehrsplanung und bei der Förderung sonstiger gemeinsamer Unternehmungen im Verkehrswesen auf

* Vgl. die Fußnote auf S. 108

⁴⁵ Ebd., Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

⁴³ s.o. Resolution 35/56, Anhang
⁴⁴ A/S-11/5 mit Korr. 1 und Add. 1-3
⁴⁵ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, Vol. I, Report and Annexes, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D.4), Anhang IA

⁴⁷ Ebd., Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene tatkräftig zusammenzuarbeiten;

6. *beglückwünscht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und andere Organisationen der Vereinten Nationen zu der im Dienste der Entwicklungsländer in Binnenlage geleisteten Arbeit und Unterstützung und bittet sie, auch weiterhin angemessene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die auf die besonderen Bedürfnisse dieser Länder eingehen;

7. *bittet ferner* die internationale Gemeinschaft, interessierte Entwicklungsländer in Transit- bzw. Binnenlage beim Bau alternativer Transportwege zum Meer finanziell zu unterstützen;

8. *empfiehlt* die Fortsetzung und Intensivierung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der erforderlichen Studien und zur Durchführung von Sondermaßnahmen und Sonderaktionsprogrammen für die Entwicklungsländer in Binnenlage, einschließlich der Arbeiten im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, sowie auch der Arbeiten, die im Rahmen des Arbeitsprogramms der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Regionalkommissionen und sonstiger Programme und Aktivitäten auf regionaler und subregionaler Ebene vorgesehen sind.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/59—Besondere Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten

Die Generalversammlung.

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die besonderen Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten⁴⁸.

unter Hinweis auf die Resolution 110 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979⁴⁷.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und 34/193 vom 19. Dezember 1979, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, die erforderlichen Maßnahmen zur beschleunigten Durchführung von Resolution 110 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu ergreifen und der Generalversammlung darüber zu berichten,

mit Bedauern feststellend, daß die in Resolution 34/193 vorgesehenen Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind,

im Bewußtsein der besonderen Schwierigkeiten, denen sich Zaire aufgrund seiner Außenhandelsprobleme im Zusammenhang mit dem Verkehrs- und Transitwesen sowie dem Zugang zu den Auslandsmärkten gegenüber sieht,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/193 über die besonderen Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten⁴⁸;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit seinen Bemühungen fortzufahren, damit die entsprechenden Organe

der Vereinten Nationen der Regierung von Zaire so bald wie möglich die erforderliche technische Unterstützung gewähren können, und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/60—Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über seine elfte Sondertagung und seine zwanzigste Tagung⁴⁹ sowie über seine einundzwanzigste Tagung⁵⁰;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung des Übereinkommens über die Errichtung des Gemeinsamen Grundstofffonds⁵¹ am 27. Juni 1980 sowie von den bereits erfolgten Ankündigungen für freiwillige Beiträge zum zweiten Konto des Fonds und bittet alle Staaten eindringlich, die zur Unterzeichnung, Ratifizierung, Annahme bzw. Billigung erforderlichen Verfahren prompt abzuschließen, damit das Übereinkommen möglichst bald in Kraft treten kann;

3. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung der Konvention der Vereinten Nationen über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr⁵² am 24. Mai 1980 und bittet alle Staaten eindringlich, die Unterzeichnung der Konvention und die Einleitung der für einen möglichst baldigen Beitritt erforderlichen Schritte in Erwägung zu ziehen;

4. *begrüßt* Resolution 222 (XXI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 27. September 1980⁵³ zur Frage der Schulden- und Entwicklungsprobleme der Entwicklungsländer und bittet alle entwickelten Geberländer, die dies bisher noch nicht getan haben, die erforderlichen Schritte zur vollständigen und sofortigen Durchführung von Abschnitt A der Ratsresolution 165 (S-IX) vom 11. März 1978⁵⁴ einzuleiten und dabei deren Ziffer 5 zu berücksichtigen;

5. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe hochrangiger Sachverständiger zur Frage der Entwicklung des internationalen Währungssystems⁵⁵, die vom 28. Juli bis 5. August 1980 in Genf tagte, bekräftigt die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei den Bemühungen um die Entwicklung des internationalen Währungssystems, insbesondere hinsichtlich der Interaktion dieses Systems mit dem Welthandel und der Entwicklung, und bittet diejenigen Länder, die sich noch

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/35/15), Vol. I

⁴⁹ Ebd., Vol. II

⁵⁰ TD/IPC/CF/CONF/24

⁵¹ TD/MT/CONF/16

⁵² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/35/15), Vol. II, Anhang I

⁵³ Ebd., Dreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15 mit Korr. I), Vol. I, Erster Teil, Anhang I

⁵⁴ TD/B/823-TD/B/AC.32/2

nicht an der Arbeit der Sachverständigengruppe beteiligen, dies in Zukunft zu tun;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer auf ihrer dritten Tagung ihre Aufgabe nicht wie von der Generalversammlung in Resolution 34/195 vom 19. Dezember 1979 gefordert abgeschlossen hat, beschließt, vom 23. März bis 10. April 1981 eine vierte Tagung der Konferenz einzuberufen und wiederholt erneut ihre Forderung an alle Regierungen, den nötigen politischen Willen und die erforderliche Flexibilität zu zeigen, damit Einigung über alle noch ausstehenden Fragen erzielt werden kann und unter Berücksichtigung der Interessen und Anliegen der Entwicklungsländer alle für die Verabschiedung eines internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden können;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979⁵⁶ und bittet die Staaten, die es bereits unterzeichnet, aber bisher noch nicht die zur Ratifizierung, Annahme bzw. Billigung des Übereinkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen haben, dies möglichst bald zu tun, und die Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, ihm aber beitreten wollen, dies unverzüglich nach seinem vorläufigen Inkrafttreten zu tun, damit das Übereinkommen möglichst bald endgültig in Kraft treten kann.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/61—Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf das in den Resolutionen 98 (IV) und 111 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976⁵⁷ bzw. vom 3. Juni 1979⁵⁸ vorgesehene spezifische Maßnahmenprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976, 32/185 vom 19. Dezember 1977 und 34/205 vom 19. Dezember 1979 sowie auf andere Resolutionen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Insellage,

eingedenk dessen, daß es erforderlich ist, die Entwicklungsländer in Insellage—vor allem diejenigen, die insbesondere aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer Abgelegenheit, Transport- und Kommunikationsschwierigkeiten, großen Entfernungen von den Absatzzentren, äußerst begrenzter Inlandsmärkte, fehlender Marktkenntnisse, geringer vorhandener Mittel, fehlender natürlicher Ressourcen, starker Abhängigkeit der Deviseneinnahmen von einigen wenigen Waren, mangelnden Verwaltungspersonals sowie schwerer finanzieller Lasten benachteiligt sind—durch weitere spezi-

fische Maßnahmen zu unterstützen, um ihnen bei der Bewältigung der größten Schwierigkeiten, denen sie in ihrem Entwicklungsprozeß begegnen, behilflich zu sein,

im Hinblick auf die Gesamt- und Einzelziele der internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁵⁹,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß bisher kaum nennenswerte Initiativen zur Durchführung der in den Resolutionen 98 (IV) und 111 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vorgesehenen spezifischen Maßnahmen ergriffen worden sind;

2. *appelliert* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich wirksame Schritte zur Durchführung der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in ihren Resolutionen 98 (IV) und 111 (V) sowie in anderen diesbezüglichen Resolutionen vorgesehenen spezifischen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage einzuleiten;

3. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit sie besser in der Lage sind, im Laufe der dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen positiv auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in Insellage zu reagieren;

4. *beschließt*, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Durchführung der in den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und anderen Resolutionen zu dieser Frage geförderten Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zugunsten der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in Insellage umfassend zu überprüfen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/62—Umgekehrter Technologietransfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3262 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/192 vom 19. Dezember 1977 und 33/151 vom 20. Dezember 1978 mit dem Titel "Umgekehrter Technologietransfer" sowie ihre Resolution 34/200 vom 19. Dezember 1979 über Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers,

in Kenntnisnahme der auf der Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna verabschiedeten Wirtschaftserklärung⁶⁰,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre fünfte Tagung⁶¹, insbesondere Resolution 102 (V)

⁵⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.II.D.5

⁵⁷ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

⁵⁸ *Ebd.*, *Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

⁵⁹ s.o. Resolution 35/56, Anhang

⁶⁰ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt IV

⁶¹ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14)

vom 30. Mai 1979⁶² des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁶³ sowie der Resolutionen und Beschlüsse des Handels- und Entwicklungsrats über den umgekehrten Technologietransfer, insbesondere des Beschlusses 193 (XIX) vom 20. Oktober 1979⁶⁴ und der Resolution 219 (XXI) vom 27. September 1980⁶⁵,

weiterhin in Kenntnisnahme der Vorschläge der Gruppe der Siebenundsiebzig im Rahmen des Programms von Aruscha für die kollektive Eigenständigkeit und einen Verhandlungsrahmen⁶⁶, das auf dem Vierten Ministertreffen der Gruppe der Siebenundsiebzig vom 12. bis 16. Februar 1979 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) verabschiedet wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen des umgekehrten Technologietransfers auf die Kapazität und das Potential der Entwicklungsländer zur Entwicklung ihrer Wissenschaft und Technologie und somit auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

angesichts dessen, daß die Abwanderung von Fachkräften aus den Entwicklungsländern einen umgekehrten Technologietransfer darstellt,

in dem Bewußtsein, daß die Suche nach Lösungen für den umgekehrten Technologietransfer, der für die Entwicklungsländer schwerwiegende wirtschaftliche, politische und soziale Folgen hat, ein wichtiges Anliegen der internationalen Gemeinschaft im Rahmen ihrer Bemühungen um die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung ist,

in der Überzeugung, daß das System der Vereinten Nationen eine Rolle bei der Milderung der nachteiligen Auswirkungen des umgekehrten Technologietransfers spielen könnte,

1. nimmt Kenntnis von dem vom Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 34/200 vorgelegten Zwischenbericht mit dem Titel "Schaffung einer internationalen Fazilität zum Ausgleich von Arbeitskräfteverlusten"⁶⁷, der bei der Erstellung des abschließenden Berichts als Grundlage herangezogen werden soll;

2. wiederholt erneut ihre Bitte an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung den abschließenden Bericht zu dieser Frage vorzulegen und die Koordinierung der Arbeiten über den umgekehrten Technologietransfer laufend zu überprüfen;

3. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich — je nach Bedarf — weiterhin laufend mit dem Problem des umgekehrten Technologietransfers zu befassen;

⁶² *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14)

⁶³ *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korrigenden), Kap. VII

⁶⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage, 15 (A/34/15 mit Korr.1), Vol. II, Erster Teil, Anhang I*

⁶⁵ *Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/35/15), Vol. II, Anhang I*

⁶⁶ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Anhang VI

⁶⁷ A/35/198

4. ersucht den Handels- und Entwicklungsrat, die Empfehlungen über geeignete Vorkehrungen, wie sie in Resolution 219 (XXI) des Handels- und Entwicklungsrats gefordert wurden, sowie auch die Frage der Einberufung einer Sachverständigengruppe zur Untersuchung der Meßbarkeit der Wanderbewegungen von Arbeitskräften auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung abschließend zu behandeln und der Generalversammlung darüber auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu berichten.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/63 — Restriktive Geschäftspraktiken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. Dezember 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis darauf, daß die von der Generalversammlung mit Resolution 33/153 vom 20. Dezember 1978 einberufene Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken vom 19. November bis 8. Dezember 1979 ihre erste Tagung und gemäß Versammlungsbeschluß 34/447 vom 19. Dezember 1979 vom 8. bis 22. April 1980 ihre zweite Tagung abgehalten hat,

mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz nach Fassung aller erforderlichen Beschlüsse für dessen Verabschiedung als Resolution das "Multilateral vereinbarte ausgewogene Grundsatz- und Vorschriftenpaket zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken" gebilligt und der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung übermittelt hat⁶⁸,

im Hinblick darauf, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 103 (V) vom 30. Mai 1979⁶⁹ die Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken ersucht hat, unter Berücksichtigung der anderweitig in den Vereinten Nationen hierzu durchgeführten Arbeiten auf dem Weg über die Generalversammlung dem Handels- und Entwicklungsrat Empfehlungen über die institutionellen Aspekte künftiger Arbeiten im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz zu Fragen restriktiver Geschäftspraktiken zu unterbreiten,

1. verabschiedet das von der Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken gebilligte multilateral vereinbarte ausgewogene Grundsatz- und Vorschriftenpaket zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken⁶⁸;

2. beschließt, 1985 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des multilateral vereinbarten ausgewogenen Grundsatz- und Vorschriftenpakets zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken einzuberufen;

⁶⁸ A/C.2/35/6, Anhang

⁶⁹ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

3. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken zu dem internationalen institutionellen Apparat in Abschnitt G des Grundsatz- und Vorschriftenpakets und ersucht den Handels- und Entwicklungsrat, zur Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Funktionen auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zum Problem der restriktiven Geschäftspraktiken einzusetzen, die im Rahmen eines Ausschusses der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen tätig wird;

4. *beschließt ferner*, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zur Durchführung der ihr mit dem Grundsatz- und Vorschriftenpaket übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/64—Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren

Die Generalversammlung,

ernstlich besorgt über die kritische Wirtschaftslage der meisten afrikanischen Länder während der letzten beiden Jahrzehnte und die düsteren Aussichten, die sich aufgrund der derzeitigen Weltwirtschaftskrise für ihre wirtschaftliche Entwicklung ergeben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Anerkennung des nützlichen Beitrags, den eine effektive Durchführung des Aktionsplans von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas⁷⁰, der am 29. April 1980 auf der zweiten außerordentlichen Tagung zu Wirtschaftsfragen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 28. bis 29. April 1980 in Lagos verabschiedet wurde, zur raschen sozialen und wirtschaftlichen Gesamtentwicklung Afrikas leisten kann,

insbesondere im Hinblick darauf, daß die bisherigen internationalen Entwicklungsstrategien und internationalen Wirtschaftsverhandlungen nur in geringem Maße zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Entwicklungsländer und vor allem der Entwicklungsländer auf dem afrikanischen Kontinent beigetragen haben und daß Afrika noch immer sehr anfällig für die Instabilität der Weltwirtschaft ist,

in der Erkenntnis, daß es für den afrikanischen Kontinent besser ist, wenn wirtschaftliche Sondermaßnahmen zur Förderung seiner Entwicklung beschlossen und in koordinierter, konsequenter und kontinuierlicher Weise ausgeführt werden,

1. *nimmt mit Beredigung Kenntnis* vom Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas;

2. *erkennt an*, daß die internationale Gemeinschaft Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der afrikanischen Länder beschließen und dabei u.a. den potentiellen Beitrag des im Aktionsplan von Lagos geforderten umfassenden und koordinierten Sondermaßnahmenprogramms berücksichtigen sollte;

3. *bittet* die Organe, Organisation und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, in Absprache mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Wirtschaftskommission für Afrika in ihrem nächsten Jahresbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat ausführlich anzugeben, wie sie innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und des vorgegebenen Zeitrahmens zur Erreichung der im Aktionsplan von Lagos aufgeführten Gesamt- und Einzelziele beitragen können;

4. *bittet ferner* die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, dem Generalsekretär zur Weiterleitung an die zweite ordentliche Ratstagung des Jahres 1982 Vorschläge darüber vorzulegen, welche Beiträge sie gegebenenfalls zur Durchführung des Aktionsplans von Lagos leisten können;

5. *bittet* die Staaten *eindringlich*, im Rahmen der in der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vorgesehenen allgemeinen Anhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe⁷¹ die Notwendigkeit eines ausreichenden Kapitalzuflusses für die wirksame Durchführung des Aktionsplans von Lagos zu berücksichtigen;

6. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie sonstige Entwicklungsbanken oder -fonds, aktiv die Bereitstellung ausreichender Ressourcen zu erwägen, die einen Beitrag zur Durchführung des Aktionsplans von Lagos leisten können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Vorlage auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Zwischenbericht über die zur Verwirklichung von Ziffer 3 eingeleiteten Schritte zu erstellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/65—Änderung der Listen von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in Frage kommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

⁷⁰ Vgl. A/S-11/14, Anhang I

⁷¹ s.o. Resolution 35/56, Anhang

beschließt, die Volksdemokratische Republik Korea und Simbabwe in Liste A sowie Sankt Vincent und die Grenadinen in Liste C des Anhangs zu Resolution 2152 (XXI) aufzunehmen⁷².

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

Aufgrund der vorstehenden Resolution ergeben sich folgende Listen für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommender Staaten:

A. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE a)
DER GENERALVERSAMMLUNGSRESOLUTION 2452 (XXI):

Afghanistan	Mali
Ägypten	Marokko
Algerien	Mauretanien
Angola	Mauritius
Äquatorialguinea	Mongolei
Äthiopien	Mosambik
Bahrein	Nepal
Bangladesch	Niger
Benin	Nigeria
Bhutan	Obervolta
Birma	Oman
Botswana	Pakistan
Burundi	Papua-Neuguinea
China	Philippinen
Demokratischer Jemen	Republik Korea
Demokratisches Kambodscha	Rwanda
Dschibuti	Salomonen
Elfenbeinküste	Sambia
Fidschi	Sao Tomé und Príncipe
Gabun	Saudi-Arabien
Gambia	Senegal
Ghana	Seychellen
Guinea	Sierra Leone
Guinea-Bissau	Simbabwe
Indien	Singapur
Indonesien	Somalia
Irak	Sri Lanka
Iran	Südafrika
Israel	Sudan
Jemen	Swasiland
Jordanien	Syrische Arabische Republik
Jugoslawien	Thailand
Kap Verde	Togo
Katar	Tschad
Kenia	Tunesien
Komoren	Uganda
Kongo	Vereinigte Arabische Emirate
Kuwait	Vereinigte Republik Kamerun
Lesotho	Vereinigte Republik Tansania
Libanon	Vietnam
Liberia	Volksdemokratische Republik Korea
Libysche Arabische Dschamahirija	Volksdemokratische Republik Laos
Madagaskar	Zaire
Malawi	Zentralafrikanische Republik
Malaysia	
Malediven	

⁷² Andere Veränderungen seit der Verabschiedung der Resolution 2152 (XXI) finden sich in den Resolutionen 2385 (XXIII) vom 19. November 1968, 2510 (XXIV) vom 21. November 1969, 2637 (XXV) vom 19. November 1970, 2824 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2954 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3088 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3305 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3401 A (XXX) vom 28. November 1975, 3401 B (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/160 vom 21. Dezember 1976, 32/108 vom 15. Dezember 1977, 33/79 vom 15. Dezember 1978 und 34/97 vom 13. Dezember 1979.

B. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE b)

Australien	Monaco
Belgien	Neuseeland
Dänemark	Niederlande
Deutschland, Bundesrepublik	Norwegen
Finnland	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Spanien
Italien	Türkei
Japan	Vereinigtes Königreich
Kanada	Großbritannien und Nordirland
Liechtenstein	Vereinigte Staaten von Amerika
Luxemburg	Zypern
Malta	

C. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE c)

Argentinien	Jamaika
Bahamas	Kolumbien
Barbados	Kostarika
Bolivien	Kuba
Brasilien	Mexiko
Chile	Nikaragua
Dominica	Panama
Dominikanische Republik	Paraguay
Ekuador	Peru
El Salvador	St. Lucia
Grenada	St. Vincent und die Grenadinen
Guatemala	Suriname
Guyana	Trinidad und Tobago
Haiti	Uruguay
Honduras	Venezuela

D. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE d)

Albanien	Rumänien
Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik	Tschechoslowakei
Bulgarien	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik
Deutsche Demokratische Republik	Ungarn
Polen	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

35/66 — Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung

A

DRITTE GENERALKONFERENZ DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit⁷³, die auf der Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedet wurden und in denen die wesentlichen Maßnahmen und Grundsätze für

⁷³ Vgl. A/10112, Kap. IV

die industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit im Rahmen der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung festgelegt wurden,

in Kenntnisnahme der Erklärung und des Aktionsplans von Neu-Delhi über die Industrialisierung der Entwicklungsländer und die internationale Zusammenarbeit im Dienste ihrer industriellen Entwicklung⁷⁴, die auf der vom 21. Januar bis 9. Februar 1980 in Neu-Delhi durchgeführten Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedet wurden und in denen eine Strategie für die weitere Industrialisierung der Entwicklungsländer in den achtziger Jahren und danach sowie ein Aktionsplan für die weltweite Neustrukturierung der Industrie im Rahmen der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung aufgestellt wurde,

unter Hervorhebung der Bedeutung einer Verlagerung industrieller Kapazitäten bei der internationalen Zusammenarbeit im industriellen Bereich, einschließlich des Transfers von Ressourcen und Technologien zur Schaffung bzw. Stärkung der Produktionskapazität der Entwicklungsländer zwecks Ankurbelung ihrer Wirtschaft, sowie unter Berücksichtigung ihres Potentials zur Entwicklung ihrer heimischen Ressourcen gemäß ihren eigenen Gesamtzielen und Prioritäten und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer entsprechenden Anhebung ihres Anteils an der Weltindustrieproduktion,

im Bewußtsein der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als zentraler Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung sowie zur Ausführung der Maßnahmen und Erreichung der Ziele, die in der Erklärung und im Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit wie auch in der Erklärung und dem Aktionsplan von Neu-Delhi über die Industrialisierung der Entwicklungsländer und die internationale Zusammenarbeit im Dienste ihrer industriellen Entwicklung vereinbart wurden,

nach Prüfung der Berichte des Rats für industrielle Entwicklung über seine erste Sondertagung vom 12. bis 16. November 1979⁷⁵ und seine vierzehnte Tagung vom 12. bis 19. Mai 1980⁷⁶,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/61 vom 24. Juli 1980 über Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung,

eingedenk der Beschlüsse der zweiten Sondertagung des Rats für industrielle Entwicklung vom 17. Oktober 1980⁷⁷,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die vom 21. Januar bis 9. Februar 1980 in Neu-Delhi stattgefunden hat⁷⁸;

2. schließt sich den Programmprioritäten an, die die vierzehnte Tagung des Rats für industrielle Entwicklung im Hinblick auf Anschlußmaßnahmen zu den Beschlüssen und Empfehlungen der Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung aufgestellt hat⁷⁹;

3. schließt sich den Beschlüssen der vierzehnten Tagung des Rats für industrielle Entwicklung über das Konsultationssystem⁸⁰ an, insbesondere ihrem Beschluß, dieses System zu einer ständigen Einrichtung und damit zu einem Instrument zu machen, mit dessen Hilfe die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung entwickelten Ländern und Entwicklungsländern als Forum für ihre Kontakte und Konsultationen im Hinblick auf die Industrialisierung der Entwicklungsländer dienen kann und das interessierten Partnern darüber hinaus auf Wunsch während bzw. nach Beendigung der Konsultationen für Verhandlungen zur Verfügung steht;

4. bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, den Erfordernissen entsprechend konkrete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit denen durch positive Strategien die Weltindustrieproduktion umstrukturiert und so eine effizientere internationale Arbeitsteilung geschaffen wird, die u.a. die Verlagerung von Industrien erleichtert, die industrielle Kapazität der Entwicklungsländer erweitert und stärkt sowie die inländische industrielle Verarbeitung der natürlichen Ressourcen der Entwicklungsländer fördert;

5. betont, daß die Umstrukturierung der Weltindustrieproduktion u.a. auf folgende Weise erleichtert werden muß:

a) Unterstützung bei der Steigerung der Industrieproduktion in Entwicklungsländern;

b) soweit möglich und angebracht Sonder- und Vorrangbehandlung der Entwicklungsländer im Rahmen einer allgemeinen Bemühung um eine Liberalisierung des Welthandels insbesondere zugunsten dieser Länder;

c) Liberalisierung des Handels in Verbindung mit einer Verbesserung des Marktzugangs;

6. wiederholt erneut den Beschluß der zweiten Sondertagung des Rats für industrielle Entwicklung⁸¹ und beschließt, unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, unter denen der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen operieren muß, für ausreichende Mittel zu sorgen, damit die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ihrem Auftrag nachkommen kann, insbesondere was die auf der vierzehnten Ratstagung vereinbarten Anschlußmaßnahmen zur Dritten Generalkonferenz betrifft;

7. wiederholt unter Berücksichtigung von Ziffer 75 des Berichts der vierzehnten Tagung des Ständigen Ausschusses des Rats für industrielle Entwicklung⁸² ferner erneut, daß in allen auf der vierzehnten ordentlichen Tagung und der zweiten Sondertagung des Rats vereinbarten Schwerpunktbereichen geeignete Maßnahmen getroffen werden sollten, darunter auch Maßnahmen zum Ausbau des Arbeitskräftepotentials und der Industrieproduktion, die in den im abgeänderten Arbeitsprogramm der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für 1981 sowie im laufenden Programmhaushalt enthaltenen Vorschlägen des Generalsekretärs nicht ausdrücklich erwähnt wurden⁸³;

8. ersucht das Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs unverzüglich Maßnahmen zur baldigen und vollständigen Durchführung des in Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 verabschiedeten Neuen Gesamtaktionsprogramms

⁷⁴ ID/CONF. 4/22 mit Korr. 1, Kap. VI

⁷⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/35/16), Vol. I

⁷⁶ Ebd., Vol. II

⁷⁷ Ebd., Vol. III, Kap. II

⁷⁸ ID/CONF.4/22 mit Korr. 1

⁷⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/35/16), Vol. II, Ziffer 54

⁸⁰ Ebd., Ziffer 148-155

⁸¹ Ebd., Vol. III, Ziffer 15

⁸² Ebd., Vol. III, Anhang II

⁸³ Vgl. ID/B/C.3/99 mit Add.1

für die am wenigsten entwickelten Länder⁸⁴ und der diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung zu ergreifen und dem Rat für industrielle Entwicklung jedes Jahr einen Bericht über die Fortschritte bei der Industrialisierung der am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen;

9. *würdigt* die zur Koordinierung von industriellen Entwicklungsaktivitäten mit anderen Gremien der Vereinten Nationen bereits eingeleiteten Schritte und betont die Notwendigkeit einer Fortsetzung der engen Zusammenarbeit und der Bemühungen, damit im Sinne der auf der vierzehnten ordentlichen Tagung und der zweiten Sondertagung des Rats für industrielle Entwicklung getroffenen Vereinbarungen insbesondere in Bereichen wie Konsultationstreffen, Energie und operativen Aktivitäten von der Programmerstellung bis zur Durchführung optimale Anschlußmaßnahmen an die Beschlüsse, Empfehlungen und Ergebnisse der Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung getroffen werden;

10. *ersucht* den Rat für industrielle Entwicklung, auf seiner fünfzehnten Tagung weitere Vorschläge des Sekretariats der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Förderung der Industrialisierung der Entwicklungsländer zu behandeln und über das weitere Vorgehen zu beschließen;

11. *appelliert erneut* an alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, die neue Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁸⁵ möglichst bald, vorzugsweise jedoch bis Mitte 1981, zu unterzeichnen und zu ratifizieren bzw. anzunehmen und zu bewilligen;

12. *bittet* alle Staaten, insbesondere die entwickelten Länder, *eindringlich*, Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu leisten bzw. ihre Beiträge zu erhöhen und dabei die Notwendigkeit maximaler Flexibilität zu berücksichtigen, damit das einvernehmlich gewünschte Finanzierungsniveau von 50 Millionen US-Dollar pro Jahr erreicht wird;

13. *beschließt*, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Anschlußmaßnahmen an die Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu überprüfen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

B

DEKADE FÜR DIE INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG AFRIKAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die auf der vierzehnten Tagung des Rats für industrielle Entwicklung am 19. Mai 1980 verabschiedete Resolution 51 (XIV),

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/46 vom 23. Juli 1980 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

ferner in Kenntnisnahme der Beschlüsse der zweiten außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrika-

nischen Einheit vom 28. und 29. April 1980 in Lagos⁸⁶ und der fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats dieser Organisation vom 18. bis 28. Juni 1980 in Freetown⁸⁷ über geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas⁸⁸,

1. *erklärt* die achtziger Jahre zur Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas;

2. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika *auf*, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit Vorschläge im Hinblick auf die Durchführung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas auszuarbeiten und die Fortschritte bei der Programmdurchführung zu überwachen;

3. *unterstützt* die Einsetzung einer Koordinierungseinheit oder -gruppe für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und ersucht den Generalsekretär, dieser Organisation die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihrer Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung der Aktivitäten der Dekade gerecht werden kann;

4. *ersucht* den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, als Beitrag zum Erfolg der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas geeignete Kontakte zu den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die fünfzehnte Tagung des Rats für industrielle Entwicklung und die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1981 über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/67 — Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

A

BERICHT DES ZWISCHENSTAATLICHEN AUSSCHUSSES FÜR WISSENSCHAFT UND TECHNOLOGIE IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, in denen die Bedeutung von Wissenschaft und Technologie für die Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer hervorgehoben wurde,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/218 vom 19. Dezember 1979, in der sie das Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁸⁹ befürwortete und unter anderem die

⁸⁴ Vgl. A/S-11/14

⁸⁵ Vgl. A/35/463 mit Korr. 1, Anhang I

⁸⁶ Vgl. A/34/552, Anhang I, Resolution CM/Res. 722 (XXXIII)

⁸⁷ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

⁸⁸ A/CONF.90/19

⁸⁹ *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korrigenden), Kap. VII

Einsetzung bzw. Errichtung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, des Zentrums der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung als neuer und organisatorisch selbständiger Einheit innerhalb des Sekretariats sowie des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung einschließlich des Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung beschloß,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/48 vom 23. Juli 1980,

nach Anhörung der Erklärung des Exekutivdirektors des Zentrums der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁹⁰,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit und überragenden Bedeutung der entwicklungsorientierten Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und die Durchführung der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁹¹,

ferner in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Rolle des Systems der Vereinten Nationen im wissenschaftlich-technischen Bereich zu stärken,

in Anerkennung der Rolle des Systems der Vereinten Nationen als Helfer bei der Förderung der Eigenständigkeit der Entwicklungsländer im wissenschaftlich-technischen Bereich,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über seine erste und zweite Tagung⁹² und macht sich die darin enthaltenen Resolutionen und Beschlüsse zu eigen;

2. befürwortet die vom Ausschuß in seinem Beschluß 4 (II) vom 4. Juni 1980⁹³ empfohlene Grundkonzeption für eine Untersuchung über die Leistungsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen beim Einsatz von Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung⁹⁴;

3. empfiehlt allen in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien im System der Vereinten Nationen, den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie das Zentrum der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bei der Aufstellung des in Ausschußresolution 1 (II) vom 4. Juni 1980 genannten Verfahrensplans zur Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁹⁴ uneingeschränkt zu unterstützen;

4. beschließt, daß dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung die erforderlichen Mittel zuzuweisen sind, damit es gemäß dem ihm mit Generalversammlungsresolution 34/218 und Ausschußresolution 1 (II) sowie mit anderen einschlägigen Resolutionen übertragenen Mandat sein Arbeitsprogramm durchführen kann⁹⁴;

5. beschließt, daß der Ausschuß im Jahre 1981 seine Tagung erforderlichenfalls in zwei Teilen abhalten soll: den ersten Teil im Mai und—falls der Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zur Behandlung vorliegt—den zweiten Teil im August oder Anfang September, höchstens eine Woche lang und hauptsächlich zur Behandlung des genannten Berichts.

B

INTERIMSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WISSENSCHAFT UND TECHNOLOGIE IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁹⁵,

in der Erkenntnis, daß Wissenschaft und Technologie als Feld internationaler Zusammenarbeit und entscheidender Faktor der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁹¹ von lebenswichtiger Bedeutung für die Entwicklung der Entwicklungsländer sind;

eingedenk der Bestimmungen ihrer Generalversammlungsresolution 34/218 vom 19. Dezember 1979, mit der sie u.a. den Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung einrichtete, sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/48 vom 23. Juli 1980,

im Hinblick darauf, daß der Interimsfonds am 19. Mai 1980 für funktionsbereit erklärt wurde,

in Kenntnisnahme der Berichte der ersten und zweiten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁹² sowie in Kenntnisnahme der ersten Sitzung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁹⁵,

im Hinblick darauf, daß die Ergebnisse der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zusammen mit den durch die Tätigkeit des Interimsfonds erzielten praktischen Fortschritten einen Beitrag zu den langfristigen Regelungen des Finanzierungssystem leisten werden,

ferner im Hinblick auf die beispiellosen Anstrengungen der Entwicklungsländer bei der Vorlage von über siebenhundert Projekten zur Finanzierung durch den Interimsfonds,

besorgt darüber, daß auf der Zeichnungskonferenz der Vereinten Nationen für den Interimsfonds für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung am 27. März 1980 der vereinbarte Zielbetrag von 250 Millionen US-Dollar nicht erreicht wurde,

in der Überzeugung, daß sowohl das Wiener Aktionsprogramm als auch die Generalversammlungsresolution 34/218 eine Grundlage für künftige Übereinstimmung und Zusammenarbeit in einem für alle Länder äußerst wichtigen Gebiet liefern,

1. stellt mit Besorgnis fest, daß die dem Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zur Zeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel in keiner Weise aus-

⁹⁰ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Second Committee, 7. Sitzung, Ziffer 7-13

⁹¹ s.o. Resolution 35/56

⁹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/35/37)

⁹³ A/35/184 mit Add. 1

⁹⁴ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/35/37), Zweiter Teil, Anhang

⁹⁵ Ebd., Thirty-fifth Session, Second Committee, 7. Sitzung, Ziffer 10

reichen, um den bereits nachgewiesenen Bedürfnissen und Bestrebungen der Entwicklungsländer im Bereich Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung gerecht zu werden;

2. *betont*, daß es sehr wichtig ist, für die Einhaltung und vollständige Durchführung des von der Generalversammlung unterstützten Wiener Aktionsprogramms zu sorgen;

3. *appelliert* eindringlich an alle Regierungen, insbesondere an die Regierungen der entwickelten Länder, substantielle Beiträge zum Interimfonds zu leisten, damit der vereinbarte Zielbetrag von mindestens 250 Millionen US-Dollar so bald wie möglich erreicht wird, und dankt allen Regierungen, die Beiträge zum Interimfonds geleistet haben.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/68 — Bericht des Welternährungsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, sowie auf die vereinbarten Schlußfolgerungen des Plenarausschusses gemäß Generalversammlungsresolution 32/17A, zu einigen Aspekten im Zusammenhang mit Ernährung und Landwirtschaft⁹⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, mit der sie den Welternährungsrat als Koordinierungsmechanismus eingesetzt hat, der in umfassender, zusammenhängender und kontinuierlicher Weise auf eine erfolgreiche Koordination und Weiterverfolgung der Politiken aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen achten soll, die sich mit Nahrungsmittelproduktion, Ernährung, Ernährungssicherheit, Nahrungsmittelhandel und -hilfe sowie anderen einschlägigen Fragen befassen,

weiterhin unter Hinweis auf das im Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats enthaltene und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 32/52 vom 8. Dezember 1977 verabschiedete Aktionsprogramm zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung⁹⁷, auf die von der Versammlung in Resolution 33/90 vom 15. Dezember 1978 verabschiedete Mexiko-Erklärung des Welternährungsrates⁹⁸ und die Versammlungsresolution 34/110 vom 14. Dezember 1979 über den Bericht des Rats über seine fünfte Ministertagung⁹⁹,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/58 vom 24. Juli 1980 über den Bericht des Welternährungsrates über seine sechste Ministertagung¹⁰⁰,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die unbefriedigenden Fortschritte der internationalen Gemeinschaft

bei der Erreichung der allgemeinen Zielsetzungen der Allgemeinen Erklärung über die Beseitigung von Hunger und Unterernährung¹⁰¹,

im Hinblick darauf, daß die Ernährungsaussichten für viele Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, in den achtziger Jahren noch kritischer sind als früher,

ferner im Hinblick auf das zunehmende Ungleichgewicht in der Welternährungswirtschaft,

mit Besorgnis die schweren Folgen *zur Kenntnis nehmend*, die sich durch Nahrungsmittelimporte für die Zahlungsbilanz der von solchen Einfuhren abhängigen Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, ergeben,

in Bekräftigung der festen Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung in aller Welt sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit verstärkter internationaler Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsmittelerzeugung und -verteilung, insbesondere in Ländern mit niedrigen Einkommen und Nahrungsmitteldefiziten,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es äußerst wichtig ist, daß die Entwicklungsländer einen größeren Nutzen aus dem Welthandel ziehen, wenn ihr gegenwärtig durch wachsenden protektionistischen Druck gefährdeter Entwicklungsprozeß beschleunigt werden soll,

im Hinblick darauf, daß 1980 eine neue und angemessenere Nahrungsmittelhilfekonvention abgeschlossen wurde, die trotz ihres gegenüber früher nahezu doppelten Umfangs bedauerlicherweise noch immer unter dem Ziel von 10 Mio. Tonnen¹⁰² liegt,

mit Genugtuung von den zunehmenden Anstrengungen und dem wachsenden Engagement der Entwicklungsländer *Kenntnis nehmend*, die Entwicklung ihrer Nahrungsmittel- und Landwirtschaftssektoren voranzutreiben, und zwar insbesondere durch integrierte nationale Planung,

1. *begrüßt* die vom Welternährungsrat auf seiner sechsten Ministertagung verabschiedeten Schlußfolgerungen und Empfehlungen¹⁰³ und fordert alle Staaten und in Frage kommenden internationalen Organisationen auf, genau auf ihre Verwirklichung zu achten;

2. *spricht* der Regierung und dem Volk der Vereinigten Republik von Tansania *ihre Anerkennung und ihren Dank* für die hervorragende Betreuung und für die großzügige Gastfreundschaft aus, die sie dem Welternährungsrat während seiner sechsten Ministertagung gewährt haben;

3. *bittet* alle Entwicklungsländer mit Nahrungsmitteldefiziten *eindringlich*, im Einklang mit ihren nationalen Entwicklungsprogrammen und -prioritäten Maßnahmen zur substantiellen Steigerung ihrer nationalen Nahrungsmittel- und Agrarproduktion durchzuführen;

4. *erkennt an*, daß die Überwindung von Hunger und Unterernährung in der gemeinsamen Verantwortung der internationalen Gemeinschaft liegt und daß sich Sofortmaßnahmen auf die Nahrungsmittelprobleme der Entwicklungsländer mit einer unzureichenden Nahrungsmittelproduktion konzentrieren sollten, und erkennt ferner an, daß in erster Linie ent-

⁹⁶ Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 34 (A/34/34), Zweiter Teil, Abschnitt II, Ziffer 18

⁹⁷ Ebd., Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/35/19), Erster Teil, Ziffer 1

⁹⁸ Ebd., Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/33/19 mit Korr. 1), Erster Teil, Ziffer 1

⁹⁹ Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/34/19)

¹⁰⁰ Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/35/19)

¹⁰¹ Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kapitel I

¹⁰² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/35/19), Erster Teil, Ziffer 32. Der Text des Übereinkommens ist in TD/WHEAT.6/13 enthalten.

¹⁰³ Ebd., Erster Teil

schlossene Maßnahmen der Entwicklungsländer erforderlich sind, wenn Nahrungsmittelprobleme gelöst werden sollen, und daß die Entwicklungsländer hierbei die verstärkte Unterstützung der internationalen Gemeinschaft benötigen;

5. *fordert* alle Länder, insbesondere die Länder mit ernstesten und steigenden Nahrungsmittelfuhrdefiziten *auf*, ihre Politiken im Hinblick auf die Nahrungsmittelerzeugung weiterzuentwickeln und sie im Rahmen ihrer nationalen Gesamtentwicklungsziele und -prioritäten gegebenenfalls ihren Verhältnissen und Erfordernissen anzupassen;

6. *erkennt* die Rolle der aus dem Welternährungsrat hervorgegangenen Strategien für den Nahrungsmittelsektor als ein Mittel *an*, das es interessierten Entwicklungsländern gestattet, auf integrierte Weise an die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion, die Verbesserung des Verbrauchs und die Gewinnung der zusätzlich erforderlichen internationalen Mittel heranzugehen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Eigenbemühungen der Entwicklungsländer zur Steigerung ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion—insbesondere die von interessierten Entwicklungsländern bereits verabschiedeten Strategien für den Nahrungsmittelsektor—durch erhöhte technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen, wobei gleichzeitig davon auszugehen ist, daß die Gewährung von Entwicklungshilfe nicht von dem Vorhandensein einer Strategie für den Nahrungsmittelsektor abhängig gemacht werden sollte;

8. *bittet* die entwickelten Länder, internationalen Institutionen sowie anderen Länder und Organisationen, die Entwicklungshilfe leisten können, *nachdrücklich* um eine wesentliche Steigerung ihrer Nahrungsmittelhilfe zu Vorzugsbedingungen, damit die Entwicklungsländer das vereinbarte Ziel einer vierprozentigen jährlichen Wachstumsrate ihrer landwirtschaftlichen Produktion leichter erreichen können, wozu auf der Grundlage der Preise von 1975 schätzungsweise 8,3 Milliarden US-Dollar an Auslandshilfe, davon 6,5 Milliarden US-Dollar zu Vorzugsbedingungen, notwendig sind, wie aus dem im Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats enthaltenen Aktionsprogramm zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung hervorgeht;

9. *würdigt* den Appell des Welternährungsrats an alle Länder und internationalen Gremien, angesichts einer besonderen Notlage Ländern in Afrika, die gegenwärtig eine kritische Nahrungsmittelknappheit erleben, zusätzliche Nahrungsmittelhilfe zu gewähren und begrüßt die schnellen Maßnahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms im Zusammenhang mit der Einberufung einer Sondertagung von Geberländern sowie von Entwicklungs- und Hilfsinstitutionen mit dem Ziel, die Situation im Hinblick auf eine Steigerung der Nothilfe für dieses Gebiet zu überprüfen;

10. *fordert* die entwickelten Länder und anderen Geberländer und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, als Zeugnis ihrer Entschlossenheit den Hunger in der Welt zu beseitigen, die Bemühungen interessierter Entwicklungsländer um Einrichtung bzw. Erweiterung von Nahrungsmittelzuteilungsprogrammen—gegebenenfalls im Rahmen ihrer staatlichen Pläne und Politiken—und von nationalen Nahrungsmittelstrategien zu unterstützen, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse der in Ziffer 30 und 31 des Berichts des Welternäh-

rungrates über seine sechste Ministertagung¹⁰³ vorgesehenen Konsultationen;

11. *äußert ihre Besorgnis* über die Zunahme von protektionistischen Handelspraktiken, die sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten internationalen Gemeinschaft auswirken, insbesondere da sie die Exportmöglichkeiten der Entwicklungsländer reduzieren, ihr Wirtschaftspotential beeinflussen und ihre Importkapazität für die von ihnen benötigten Nahrungsmittel einschränken, und bittet deshalb alle Länder eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um das weitere Umsichgreifen protektionistischer Politiken zu verhindern;

12. *fordert* die unverzügliche Erneuerung der Nahrungsmittelhilfekonvention von 1980 nach Ablauf der Konvention am 30. Juni 1981 und bittet eindringlich darum, daß alles Erdenkliche zur Heranziehung neuer Beitragsquellen und zur Erhöhung schon bestehender Verpflichtungen unternommen wird, damit Mitte 1981 die Konvention mit der festen Gewähr erneuert werden kann, daß selbst bei hohen Preisen und Nahrungsmittelknappheit das absolute Mindesthilfeaufkommen bei 10 Millionen Tonnen liegt;

13. *begrüßt* es, daß der Welternährungsrat in Ziffer 34 seines Berichts¹⁰³ der Anregung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe zugestimmt hat, nach der der Ausschuß auf seiner nächsten Tagung den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen prüfen wird, die Internationale Nahrungsmittelnotreserve zum Gegenstand einer rechtsverbindlichen Konvention zu machen;

14. *betont*, daß ein neues internationales Weizenübereinkommen, wie es in Ziffer 37 und 38 des Berichts des Welternährungsrats über seine sechste Ministertagung¹⁰³ angesprochen wurde, dringend notwendig ist;

15. *fordert* das Sekretariat des Welternährungsrats *auf*, wie in Ziffer 40 des Ratsberichts erklärt¹⁰³ in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen und unter Berücksichtigung der Arbeit der vom Ausschuß für Welternährungssicherheit eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe mögliche Modalitäten für eine Vereinbarung über Hilfszusagen im Falle einer Nahrungsmittelkrise eingehender zu prüfen;

16. *begrüßt* die Bitte des Welternährungsrates, der Internationale Währungsfonds möge erwägen, ob es im Rahmen seiner Finanzierungsfazilitäten möglich ist, die Zahlungsbilanzen einkommensschwacher Länder mit Nahrungsmitteldefiziten noch stärker zu stützen und diesen so zu helfen, Preissteigerungen bei ihren Nahrungsmittelimporten zu verkraften, und begrüßt den Beschluß des Interimsausschusses des Gouverneursrats des Fonds, auf schnelle Behandlung dieser Angelegenheit im Exekutivrat des Fonds zu drängen;

17. *empfiehlt* der internationalen Gemeinschaft, die erforderlichen Schritte zur sofortigen Durchführung der Resolution 105 (V) vom 1. Juni 1979 der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über den Weltnahrungsmittelhandel¹⁰⁴ zu unternehmen;

18. *erkennt an*, daß es erstrebenswert ist, Maßnahmen zur Förderung einer gesteigerten und regional stärker ausgewogenen Nahrungsmittelproduktion und eines ebensolchen Nahrungsmittelhandels innerhalb des Gesamthandels und dessen Auswirkungen auf die Nah-

¹⁰⁴ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

rungsmittelsituation der Entwicklungsländer zu untersuchen;

19. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß auf dem Wege zu einer Lösung der schon seit langem bestehenden Probleme des internationalen Handels mit Agrarprodukten nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, zumal sich diese Probleme ungünstig auf die Exporte, insbesondere der Entwicklungsländer, auswirken und ihre Lösung ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Gesamtproduktion an Nahrungsmitteln in der ganzen Welt sein könnte;

20. *empfiehlt* dem Welternährungsrat, im Einklang mit seinem Mandat die Auswirkungen des Nahrungsmittelhandels auf den Umfang der Nahrungsmittelproduktion in der ganzen Welt, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaft der Entwicklungsländer, weiterhin zu verfolgen und dabei so weit wie irgend möglich von den hierfür erforderlichen Beiträgen auszugehen, die von den verschiedenen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden sollten;

21. *unterstützt voll* den Aufruf des Welternährungsrats in Ziffer 21 seines Berichts¹⁰³, die Mittel des Internationalen Agrarentwicklungsfonds bis auf einen Stand aufzufüllen, der dem Fonds eine realistische Durchführung seiner Arbeit im Einklang mit der Empfehlung seines Verwaltungsrats gestattet.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/69 — Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika während der letzten beiden Jahrzehnte drastisch verschlechtert hat, was einen Rückgang in der Pro-Kopf-Nahrungsmittelproduktion und ein Absinken des Durchschnittsverbrauchs an Nährstoffen auf einen Stand unterhalb des lebensnotwendigen Mindestbedarfs zum Ergebnis hatte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Beschlüsse und Empfehlungen der Welternährungskonferenz¹⁰⁵, die vom 5. bis 16. November 1974 in Rom stattfand,

in ernster Sorge über die gegenwärtige kritische Nahrungsmittelknappheit in vielen Ländern der afrikanischen Region,

vor allem unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/58 vom 24. Juli 1980 zum Bericht des Welternährungsrates über seine sechste Ministertagung¹⁰⁶,

unter Berücksichtigung der tiefen Besorgnis, die in den auf der zwanzigsten Tagung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

Nationen verabschiedeten Beschlüssen über die Nahrungsmittelsituation und die Aussichten für die Landwirtschaft in Afrika¹⁰⁷ zum Ausdruck kommt,

in der Erkenntnis, daß die Entwicklungsländer in erster Linie selbst für die Entwicklung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion verantwortlich sind und daß sich die Entwicklungsländer in zunehmendem Maße darum bemühen und dafür einsetzen, die Entwicklung ihrer Nahrungsmittel- und Landwirtschaftssektoren zu beschleunigen,

unter Betonung dessen, daß die gegenwärtige Knappheit zeigt, wie viele Länder in der Region nach wie vor für Ernährungskrisen anfällig sind, die u.a. aufgrund von Mißernten, Dürre, Bodenerosion, geringen Reserven und hohen Nachernteverlusten entstehen,

in Anerkennung der Rolle der aus dem Welternährungsrat hervorgegangenen Strategien für den Nahrungsmittelsektor als eines Mittels, das es interessierten Entwicklungsländern gestattet, auf integrierte Weise an die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion, die Verbesserung des Verbrauchs und die Gewinnung der zusätzlich erforderlichen internationalen Mittel heranzugehen,

mit Bedauern darüber, daß die Nahrungsmittelhilfe nicht ausgereicht hat, um mit der ernststen Nahrungsmittelknappheit in vielen afrikanischen Ländern fertigzuwerden,

tief besorgt über das anhaltende Vordringen der Wüsten in vielen Ländern Afrikas, durch das das Nahrungsmittelproblem auf diesem Kontinent nach wie vor weiter verschärft wird,

in Anerkennung des nützlichen Beitrages, den die effektive Durchführung des am 29. April 1980 von der Versammlung der Staats- bzw. Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer zweiten außerordentlichen Tagung zu Wirtschaftsfragen in Lagos am 28. und 29. April 1980 verabschiedeten Aktionsplans von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas¹⁰⁸ vor allem in Hinblick auf die Verbesserung der Nahrungsmittelsituation und im Hinblick auf die rasche Gesamtentwicklung in Afrika leisten kann,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas und insbesondere von den Bestimmungen mit Bezug auf Ernährung und Landwirtschaft¹⁰⁹;

2. *bittet* alle Länder Afrikas *eindringlich*, im Einklang mit ihren nationalen Entwicklungsprogrammen und -prioritäten Maßnahmen zur substantiellen Steigerung ihrer nationalen Nahrungsmittel- und Agrarproduktion durchzuführen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von afrikanischen Ländern auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion weiterhin dadurch zu unterstützen, daß der Internationale Agrarentwicklungsfonds, die Afrikanische Entwicklungsbank und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Afrika mit Vorrang u.a. zusätzliche finanzielle und technische Hilfe gewähren und daß die Weltbank ihre Kreditvergabe für den Agrarsektor in Afrika erhöht;

¹⁰⁵ Vgl. *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3) Kapitel II

¹⁰⁶ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/35/19)*

¹⁰⁷ Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the Conference of FAO, Twentieth Session, Rome, 10-28 November 1979* (C 79/REP mit Korr. 2), Ziffer 3

¹⁰⁸ Vgl. A/S-11/14, Anhang I

¹⁰⁹ *Ebd.*, Kapitel I

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den afrikanischen Ländern dringend zusätzliche Nahrungsmittelhilfe zu gewähren, um den gegenwärtigen Not- hilfebedarf der Region zu decken, wie dies der Wirtschafts- und Sozialrat in Ziffer 7 seiner Resolution 1980/58 fordert;

5. *fordert* gegenwärtige wie künftige Geberländer *auf*, unverzüglich das Ziel der Nahrungsmittelhilfe- konvention vor 1980¹¹⁰ von mindestens 10 Millionen Tonnen Getreide pro Jahr, sowie das Ziel von minde- stens 500.000 Tonnen Getreide für die Internationale Nahrungsmittelnotreserve zu erreichen, wie dies in den einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung vereinbart wurde;

6. *bittet* die betreffenden Regierungen und inter- nationalen Organisationen *eindringlich*, den Ernäh- rungssicherungsprojekten in der Region, vor allem in den Ländern der Sahel- und der Sudan-Sahel-Region im Rahmen ihrer eigenen Aktivitäten die benötigte tech- nische, finanzielle und Nahrungsmittelhilfe zu ge- währen, wozu auch der auf der Mithilfe gegenwärtiger und künftiger Geberländer basierende Ausbau des Unterstützungsprogramms für Ernährungssicherung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gehört;

7. *appelliert eindringlich* an die internationale Ge- meinschaft, ihre sofortige Unterstützung für die wirk- same Bekämpfung der afrikanischen Wanderheu- schrecke anzubieten, die, wenn ihr gegenwärtiger Vor- marsch nicht sofort gebremst wird, einen großen Teil des Kontinents befallen kann;

8. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschafts- organisation der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Führungsrolle bei der Koordinierung der Heu- schreckenbekämpfung in der Region beizubehalten;

9. *empfiehlt*, das Programm zur Bekämpfung der afrikanischen Tsetsekrankheit bei Tieren und die Schaf- fung von erregerefreien Gebieten, das mit Resolution 8/79 vom 28. November 1979 von der zwanzigsten Tagung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirt- schaftsorganisation der Vereinten Nationen gebilligt wurde, unter der Gesamtkoordinierung durch diese Organisation und mit der aktiven finanziellen und tech- nischen Unterstützung der internationalen Gemein- schaft dringend in die Tat umzusetzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Organen, Organisation und Gremien des Systems der Vereinten Nationen mit der Organisation der Afrikanischen Einheit bei der Durchführung einer Studie über die Schaffung von regionalen Nahrungs- mittelhandels- und Nahrungsmittelverteilerorgani- sationen in Afrika zusammenzuarbeiten und der sechs- unddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber einen Bericht vorzulegen;

11. *bittet* alle in Frage kommenden Organe, Organi- sationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Aktivitäten zur Unterstüt- zung der Regierungen in Afrika zu verstärken, u.a. in den Bereichen, in denen der Staat direkt an der Nahrungsmittelproduktion, der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, der integrierten For- schung und an Fortbildungseinrichtungen beteiligt ist;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft *ferner ein- dringlich*, den Ländern der afrikanischen Region dabei

beihilflich zu sein, in den Jahren 1980—1985 folgende Ziele zu erreichen:

a) eine wesentliche Verbesserung ihrer Ernährungs- lage und die Schaffung der Grundlage für Eigen- ständigkeit im Hinblick auf Getreide, Vieh und Fisch- produkte;

b) nennenswerte Fortschritte auf dem Weg zu einer Reduzierung der Nachernteverluste um 50 Prozent, u.a. durch den Bau von Lagereinrichtungen;

c) eine verbesserte materielle Infrastruktur zur Erleichterung der Nahrungsmittelverteilung auf nation- aler, subregionaler und regionaler Ebene;

d) eine umfangreichere und effizientere agrono- mische Forschung mit besonderem Schwergewicht auf der Saatgutverbesserung und einer ausreichenden Ver- sorgung mit Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsm- itteln und anderen, für afrikanische Bedingungen geeigneten Chemikalien;

13. *bittet* alle in Frage kommenden Organe, Organi- sationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *weiterhin eindringlich* um Erweiterung ihrer Ausbildungsprogramme, die sich mit der Stärkung nationaler Kapazitäten zur Ausarbeitung, Durchfüh- rung, Überwachung und Auswertung von Agrarent- wicklungsprojekten befassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie mit den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Zwischenbericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Reso- lution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/70— Welternährungstag

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß Nahrung eine Vorausset- zung für das Leben und Wohlbefinden des Menschen bildet und zu seinen elementaren Bedürfnissen gehört,

1. *begrüßt die Begehung des Welternährungstags*, der gemäß dem einstimmigen Beschluß der zwanzigsten Tagung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirt- schaftsorganisation der Vereinten Nationen in Reso- lution 1/79 vom 28. November 1979¹¹¹ erstmals am 16. Oktober 1981 und danach jedes Jahr stattfinden wird;

2. *bittet* die Staaten und nationalen, regionalen und internationalen Organisationen *eindringlich*, ihr Mög- lichstes zu tun, um zum Erfolg der Veranstaltungen anlässlich des Welternährungstages beizutragen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/71— Das Problem der Überreste von Kriegen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2995 (XXVII), 2996 (XXVII), 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 über Zusammenarbeit zwischen Staaten im Umwelt-

¹¹⁰ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfund- dreißigste Tagung, Beilage 19 (A/35/19)*, Erster Teil, Ziffer 32. Der Text der Konvention ist in TD/WHEAT.6/13 enthalten.

¹¹¹ Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Verein- ten Nationen, *Report of the Conference of FAO, Twentieth Session, Rome, 10-28 November 1979 (C 79/REP mit Korr. 2)*, Ziffer 43

bereich, die internationale Verantwortung von Ländern für den Umweltschutz sowie die Einsetzung des Verwaltungsrats des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3435 (XXX) vom 9. Dezember 1975,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/111 vom 16. Dezember 1976, in der sie den Zwischenbericht des Exekutivdirektors des Umweltschutzprogramms über die Untersuchung des Problems der materiellen Überreste von Kriegen, insbesondere der Minen, und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt¹¹² zur Kenntnis nahm und den Verwaltungsrat ersuchte, dafür zu sorgen, daß diese Untersuchung abgeschlossen wird,

in Kenntnisnahme der Resolution 32 der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder vom 19. August 1976 über Entschädigungen für materielle Überreste von Kriegen¹¹³,

ferner unter Hinweis auf die vom Verwaltungsrat des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüsse 80 (IV) vom 9. April 1976¹¹⁴ und 101 (V) vom 25. Mai 1977¹¹⁵,

ferner in Kenntnisnahme der von der Elften Islamischen Außenministerkonferenz vom 17. bis 22. Mai 1980 in Islamabad verabschiedeten Resolution 26/11-P über den Anspruch auf Entschädigung für die Folgen von Kriegen und Minen¹¹⁶,

im Hinblick darauf, daß die meisten Entwicklungsländer fremder Besetzung unterworfen und Kriegen bestimmter Kolonialmächte ausgesetzt waren, wodurch sie ungeheure Verluste an Menschenleben und Sachschäden erlitten,

ferner im Hinblick darauf, daß das Vorhandensein materieller Überreste von Kriegen, insbesondere Minen, auf den Hoheitsgebieten bestimmter Entwicklungsländer die Entwicklungsbestrebungen dieser Länder ernsthaft behindert und Verluste an Menschenleben und Sachschäden nach sich zieht,

davon überzeugt, daß die Beseitigung dieser Überreste von Kriegen Aufgabe der Länder sein sollte, die sie dorthin verbracht haben, und daß sie auf ihre Kosten durchgeführt werden sollte,

1. *bedauert*, daß trotz der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie auch des Verwaltungsrats des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen noch keine wirklichen Maßnahmen ergriffen worden sind;

2. *fordert* die an diesen Kriegen beteiligten Staaten auf, den betroffenen Staaten unverzüglich alle Informationen über die mit solchen Minen belegten Gebiete samt Karten mit Angabe der Lage dieser Gebiete sowie über die Art der Minen zur Verfügung zu stellen;

3. *unterstützt* die Forderung der in ihrem Staatsgebiet mit Minen belegten Staaten an die für die Vermittlung verantwortlichen Staaten auf Entschädigung für die erlittenen Verluste;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die betroffenen Staaten zu konsultieren, um festzustellen, wie das Problem der materiellen Überreste von Kriegen, insbesondere Minen, gelöst werden könnte—eventuell auch durch Einberufung einer Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen—und der

Generalversammlung darüber auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu berichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über seine Maßnahmen zur Durchführung der obengenannten Resolutionen und Beschlüsse sowie über die damit verbundenen Schwierigkeiten zu berichten.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/72—Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/170 vom 10. Dezember 1977, 32/172 vom 19. Dezember 1977, 33/88 und 33/89 vom 15. Dezember 1978 sowie 34/184, 34/185 und 34/187 vom 18. Dezember 1979,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/37 vom 21. Juli 1978 sowie die Ratsresolutionen 1979/51 vom 2. August 1979 und 1980/52 vom 23. Juli 1980,

im Hinblick auf den Beschluß 8/17 des Verwaltungsrats des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen vom 29. April 1980¹¹⁷ und auf den Beschluß 80/45 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 30. Juni 1980¹¹⁸

nach Behandlung

a) *des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region¹¹⁹ sowie*

b) *des Berichts des Generalsekretärs über Bodenverbesserung und Sanierung im Fouta-Djallon-Massiv¹²⁰,*

in erneuter Wiederholung ihrer Besorgnis über die besondere Bedrohlichkeit des Vordringens der Wüste in der Sudan-Sahel-Region und die schwerwiegenden Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region und auf die Lebensweise der Bevölkerung sowie unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in dieser Region intensiv und kontinuierlich durchzuführen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region und vom Bericht des Generalsekretärs über Bodenverbesserung und Sanierung im Fouta-Djallon-Massiv;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei seiner Aufgabe erzielt hat, im Rahmen eines gemeinsamen Projekts des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen die Staaten in der

¹¹² A/31/210

¹¹³ Vgl. A/31/197

¹¹⁴ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/31/25), Anhang I*

¹¹⁵ *Ebd.*, *Zweihunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/32/25), Anhang I*

¹¹⁶ Vgl. A/35/419-S/14129, Anhang I

¹¹⁷ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/35/25), Anhang I*

¹¹⁸ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1) Kap. XI*

¹¹⁹ A/35/411, Anhang, Abschnitt III

¹²⁰ A/35/368

Region bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu unterstützen;

3. *spricht* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für die effiziente und gut koordinierte Art und Weise *aus*, in der sie das gemeinsame Projekt auch weiterhin tragen;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Aufnahme Dschibutis, Guineas und Guinea-Bissaus in die Liste jener Länder, die vom Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei ihren Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten unterstützt werden sowie von der Aufnahme des Musterprojekts zur Bodenverbesserung und Sanierung im Fouta-Djallon-Massiv in das Aktionsprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten;

5. *bittet* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, auf seiner nächsten Tagung die Möglichkeit der Aufnahme Benins in die Liste der Länder zu prüfen, die über das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region unterstützt werden und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

6. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Beschlüssen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, das gemeinsame Projekt in noch größerem Umfang und stärker zu unterstützen, und bittet sie, das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region auch weiterhin zu unterstützen, damit es seinen zusätzlichen Aufgaben in einer den dringenden Erfordernissen der Region angemessenen Art und Weise nachkommen kann;

7. *bittet alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen zwischenstaatlichen Gremien, Privatorganisationen und Einzelpersonen eindringlich*, bilateral bzw. auf dem Weg über das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region oder irgendeinen anderen Vermittler positiv auf Ersuchen der betreffenden Staaten der Region um Unterstützung bei der Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu reagieren;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Aufnahme der Programme des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region in die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten berücksichtigten Programme und bittet alle Regierungen und Geberorganisationen eindringlich, Einzahlungen in den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region in Erwägung zu ziehen;

9. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung weiterhin jedes Jahr auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/73 — Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/172 vom 19. Dezember 1977, in der sie den Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten billigte¹²¹, sowie auf ihre Resolutionen 33/88 und 33/89 vom 15. Dezember 1978 und 34/184, 34/185 und 34/187 vom 18. Dezember 1979 über verschiedene Aspekte der Durchführung des Aktionsplans,

in Kenntnisnahme der einschlägigen Teile des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Tagung¹²² und des Verwaltungsratsbeschlusses 8/17 vom 29. April 1980 über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten¹²³,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten¹²⁴, des vom Generalsekretär in Absprache mit dem Verwaltungsrat erstellten Berichts über die Finanzierung des Aktionsplans¹²⁵, der Studie einer vom Exekutivdirektor des Programms gemäß Generalversammlungsresolution 34/184 eingesetzten Gruppe hochrangiger Fachleute auf dem Gebiet des internationalen Finanzwesens zum gleichen Thema¹²⁶ sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolution 34/185 über Bodenverbesserung und Sanierung im Fouta-Djallon-Massiv¹²⁷,

1. *nimmt mit Besorgnis* die Ergebnisse der Analyse des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹²⁸ über die Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten *zur Kenntnis*, insbesondere das Problem der unzureichenden Finanzierung und der wachsenden Anforderungen an die knappen Ressourcen der vom Vordringen der Wüsten betroffenen Länder;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Beschluß des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, gemäß Generalversammlungsresolution 34/185 Musterprojekte zur Erschließung und Sanierung des Fouta-Djallon-Massivs in das Programm zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten aufzunehmen, sowie von den Initiativen des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung dieser Projekte;

3. *äußert ihre Befriedigung* über die Initiativen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei seinen Bemühungen um Überwindung dieser Schwierigkeiten durch Erfüllung seiner koordinierenden und katalytischen Rolle im System der Vereinten Nationen, durch die Suche nach zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten für den Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten, durch die Einsetzung der Beratungsgruppe für die Bekämpfung des Vordringens der Wüsten durch seinen Exekutivdirektor sowie durch die in seinem eigenen Namen und als gemeinsames Pro-

¹²¹ A/CONF.74/36, Kap. I

¹²² Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/35/25)*

¹²³ *Ebd.*, Anhang I

¹²⁴ A/35/411, Anhang

¹²⁵ A/35/396

¹²⁶ *Ebd.*, Anhang

¹²⁷ A/35/368

¹²⁸ Vgl. A/35/411, Anhang, Abschnitt IV

jekt mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in dieser Region und bittet die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, das Programm bei seiner Aufgabe, die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten sicherzustellen, uneingeschränkt zu unterstützen;

4. *bittet* die Regierungen der vom Vordringen der Wüsten betroffenen Länder, bei ihren Entwicklungsplänen und Ersuchen um multilaterale und bilaterale Finanzhilfe Projekten zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten weiterhin so weit wie möglich Vorrang zu geben;

5. *appelliert nachdrücklich* an internationale Finanzinstitutionen, multilaterale Finanzinstitutionen und an die Regierungen der Industrieländer sowie der Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, Finanzhilfe zu gewähren und großzügige Einzahlungen auf das Sonderkonto zu leisten, damit die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten verbessert wird;

6. *bittet* die Beratungsgruppe für die Bekämpfung des Vordringens der Wüsten *eindringlich*, ihre Arbeit zu intensivieren, um so dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Finanzmittel für die Durchführung der von ihnen unterstützten Projekte zur Verfügung stehen;

7. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs sowie der im Anhang dazu enthaltenen Studie der Gruppe hochrangiger Fachleute über zusätzliche Maßnahmen zur Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen der Geberländer und die in Frage kommenden internationalen Organisationen auf die ständige Gefahr des Vordringens der Wüsten und die knappen Ressourcen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten aufmerksam zu machen und ersucht ihn ferner, die internationale Gemeinschaft zu mobilisieren, damit der Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zügig durchgeführt werden kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*,

a) in Absprache mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und mit Unterstützung ähnlicher, vom Exekutivdirektor des Programms einzusetzender Sachverständigengruppen auf den jeweiligen Gebieten

i) Vorstudien und konkrete Empfehlungen über die Durchführbarkeit vom Generalsekretär für praktikabel erachteter Finanzierungsmethoden auszuarbeiten, darunter auch Methoden zur Gewinnung eines vorhersehbaren Kapitalzuflusses;

ii) im Detail die Modalitäten zur Beschaffung von Ressourcen zu Vorzugsbedingungen auszuarbeiten;

iii) eine umfassende Vorstudie und einen Arbeitsplan für die Errichtung einer unabhängig arbeitenden Finanzierungsstelle zur Finanzierung von Projekten zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu erstellen;

b) der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse der oben genannten Studien zu berichten;

10. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *auf*, in seiner Aufgabe als Koordinator und Katalysator in Zusammenarbeit mit den Organen,

Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene konkrete Forschungs- und Ausbildungsprogramme einzurichten und private Stiftungen und andere Institutionen, die Zuschüsse gewähren, um finanzielle und technische Unterstützung bei der Durchführung dieser Programme zu bitten;

11. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung weiterhin jedes zweite Jahr auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Gesamtdurchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu berichten.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/74—Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Tagung¹²⁹ und der Vorschläge der Gruppe hochrangiger Sachverständiger bezüglich der Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerung, Ressourcen, Umwelt und Entwicklung, die im Anhang dazu enthalten sind,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich¹³⁰;

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/49 vom 23. Juli 1980 über internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich,

unter Befürwortung dieser Resolution, in der der Wirtschafts- und Sozialrat bekräftigte, daß Umweltüberlegungen im Kontext der nationalen Pläne und Prioritäten sowie der Entwicklungsziele aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, gesehen werden sollten,

angesichts der Bedeutung, die die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen einem vom Umweltstandpunkt her vertretbaren Entwicklungsprozeß beimißt¹³¹,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Tagung und von den darin enthaltenen Beschlüssen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen und Fortschritten bei der Erstellung eines systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramms und einer Programmplattform¹³²;

3. *ersucht* alle in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen weiterhin bei der Erstellung des systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramms und der Programmplattform zu unterstützen;

4. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, bei seinen Programmaktivitäten die Bestimmungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade

¹²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/35/25)

¹³⁰ A/35/359

¹³¹ Vgl. Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 41

¹³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/35/25), Ziffer 171 und 172

der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und in seiner Rolle als Koordinator und Katalysator weiterhin für das Konzept einer ökologisch vertretbaren Entwicklung einzutreten, insbesondere durch die Förderung und weitere Ausarbeitung von Mitteln und Wegen zur Einbeziehung von Umweltaspekten in Entwicklungsprogramme und -projekte;

5. *befürwortet* die im Anhang zu dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Tagung enthaltenen Empfehlungen zur Arbeit des Systems der Vereinten Nationen über die Wechselbeziehungen zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung sowie auch die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1980/49 vorgebrachten Empfehlungen und ersucht den Generalsekretär um Einleitung der erforderlichen Schritte zu ihrer Durchführung;

6. *betont* die Bedeutung der für 1981 angesetzten Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen und fordert das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, zu den Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz aktiv beizutragen und daran teilzunehmen;

7. *begrüßt* die zunehmende Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und bittet sie eindringlich, diese Zusammenarbeit u.a. durch alljährliche gemeinsame Sitzungen ihrer Präsidien mit den Exekutivdirektoren der beiden Organisationen noch zu verstärken;

8. *begrüßt ferner* den Beschluß des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, vor seiner zehnten Tagung eine Ad-hoc-Tagung von Regierungssachverständigen auf dem Gebiet des Umwelts einzuberufen, begrüßt das Angebot der Regierung Uruguays, diese Tagung auszurichten und bittet die Regierungen und den Verwaltungsrat eindringlich um Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung dieser Tagung, einschließlich der Stellung angemessener Beratungsdienste;

9. *begrüßt weiterhin* die im März 1980 anlaufende Weltstrategie zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und bittet alle Regierungen und internationalen Organisationen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, diese Strategie bei der Ausarbeitung ihrer Politiken und Programme zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, insbesondere im Rahmen des systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramms die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um u.a. sicherzustellen, daß der Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf effiziente Weise genutzt wird und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Überprüfung der finanziellen Unterstützung laufender Aktivitäten und bei seiner umsichtigen und selektiven Politik hinsichtlich neuer Mittelzusagen im Hinblick auf ein ausgewogenes Programm seine stimulierende, koordinierende und katalytische Rolle spielt;

11. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen, die schon Beiträge leisten, 1980 nach Möglichkeit wesentlich höhere Beiträge für 1981 anzukündigen, und an Regierungen, die bisher noch nicht zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen beigetragen haben, sich im Jahr 1980 dazu zu verpflichten, damit der vereinbarte Zielbetrag für den Zeitraum 1978-1981 erreicht werden kann;

12. *bittet die Regierungen*, Vorschläge in Erwägung zu ziehen, nach denen unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 34/188 vom 18. Dezember 1979 für Maßnahmen im Zusammenhang mit schwerwiegenden Umweltproblemen in Entwicklungsländern zusätzliche Beiträge zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen herangezogen würden, und ersucht den Verwaltungsrat des Programms, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 darüber zu berichten;

13. *beschließt*, 1982 im Gedenken an den zehnten Jahrestag der vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen unmittelbar vor der zehnten ordentlichen Tagung des Verwaltungsrats und am selben Tagungsort eine allen Staaten offenstehende Spezialtagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzuberufen und bittet die Regierungen, sich auf dieser Tagung auf hoher politischer Ebene vertreten zu lassen;

14. *beschließt*, daß die Spezialtagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die wichtigsten Fortschritte bei der Durchführung des in Stockholm verabschiedeten Aktionsplans für die Umwelt des Menschen¹³³ überprüfen und Empfehlungen darüber abgeben sollte, mit welchen Haupttendenzen im Umweltbereich sich das Programm in den nächsten zehn Jahren befassen sollte;

15. *bittet* den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, in Absprache mit den Regierungen die Vorbereitungsarbeiten für die oben genannte Tagung einzuleiten und dem Verwaltungsrat auf seiner neunten Tagung einen umfassenden Bericht über alle die Organisation, Tagesordnung und finanziellen Auswirkungen dieser Tagung betreffenden Fragen vorzulegen, der auch Vorschläge bezüglich der Termine und Tagungsorte für die beiden Tagungen enthält.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/75—Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976¹³⁴ und die von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten diesbezüglichen Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen¹³⁵,

ferner unter Hinweis auf Resolution 3 mit dem Titel "Lebensbedingungen der Palästinenser in den besetzten Gebieten", die in den von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten Empfehlungen für die internationale Zusammenarbeit¹³⁶ enthalten ist, sowie auch auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2026 (LXI) vom 4. August 1976 und 2100 (LXIII) vom 3. August 1977,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/110 vom 16. Dezember 1976, 32/171 vom 19. Dezember 1977, 33/110 vom 18. Dezember 1978 und 34/113 vom 14. Dezember 1979,

¹³³ Vgl. *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5-16 June 1972* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.A.14 mit Korrigendum), Kap. II

¹³⁴ Vgl. *Report of Habitat, United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May-11 June 1976* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I

¹³⁵ *Ebd.*, Kap. II

¹³⁶ *Ebd.*, Kap. III

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten arabischen Gebieten¹³⁷;

2. *beklagt* die Weigerung der Regierung Israels, der Sachverständigengruppe für die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten arabischen Gebieten¹³⁸ den Besuch der palästinensischen und sonstigen von Israel besetzten arabischen Gebiete zu gestatten;

3. *verurteilt* die israelische Politik, die zur Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten Gebieten geführt hat;

4. *fordert* alle Staaten auf, die Stellen, Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die lokalen palästinensischen Behörden dabei zu unterstützen, die durch die israelische Besetzung verursachten tragischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes erträglicher zu gestalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen umfassenden und analytischen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/76 — Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/116 vom 14. Dezember 1979 über die Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1224 (XLII) vom 6. Januar 1967 und 1670 (LII) vom 1. Juni 1972 über die Verbesserung und Anhebung der Lebens- und Umweltbedingungen in Barackensiedlungen und Elendsquartieren in städtischen und ländlichen Gebieten,

in der Erkenntnis, daß es eines der dringendsten Erfordernisse in den Entwicklungsländern ist, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Gruppen mit niedrigem Einkommen und benachteiligten Gruppen sowohl in ländlichen als auch städtischen Gebieten zu verbessern,

ernst erklärend, daß — wie in der Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976¹³⁹ verkündet — eine angemessene Unterkunft und angemessene Versorgungsleistungen ein Grundrecht des Menschen sind, und daß in dem Bemühen um die Durchsetzung dieses Rechts den Bedürfnissen der Armen, der Obdachlosen und der am stärksten exponierten Bevölkerungsschichten Vorrang eingeräumt werden muß,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Bedingungen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens in den Entwicklungsländern seit der Einberufung der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) im großen und ganzen verschlechtert haben,

insbesondere in den städtischen Gebieten, wo sich die Elendsviertel und Barackensiedlung weiterhin inmitten von Armut, Schmutz, Überbevölkerung und menschlicher Verelendung unvermindert weiter ausbreiten,

ferner feststellend, daß sich immer mehr Regierungen für die Sanierung städtischer Siedlungen für einkommensschwache Schichten und die Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten einsetzen, daß jedoch trotz einiger Fortschritte in dieser Hinsicht noch viel zu tun bleibt,

in der Erkenntnis, daß die Empfehlungen der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) in aktionsorientierte Programme umgesetzt und damit der Geist der Konferenz sowie die dort verkündeten Vorsätze erneuert werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, daß die Bereitstellung von Unterkünften, Infrastruktureinrichtungen und Versorgungsleistungen ein wichtiges Instrument und ein direktes Mittel zur Bekämpfung der Armut, Verbesserung der Umweltbedingungen und der Lebensqualität, Steigerung der Produktivität, Schaffung von Arbeitsplätzen und Verdienstmöglichkeiten sowie zur Beteiligung der Armen und Bedürftigen an den Früchten des wirtschaftlichen Fortschritts sein kann,

mit Gemutigung feststellend, daß sich die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihrer dritten Tagung besonders mit bestimmten wichtigen Themen wie der Sanierung städtischer Elendsviertel und Barackensiedlungen sowie der Entwicklung ländlicher Siedlungen und Wachstumszentren befaßt und den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) ersucht hat, diesen beiden Themen im Arbeitsprogramm und im mittelfristigen Plan des Zentrums weiterhin hohen Vorrang einzuräumen und Entwicklungsländer bei praktischen Programmen und Musterprojekten dieser Art zu unterstützen¹⁴⁰,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft konkrete Schritte zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer um die Verbesserung der Lebensbedingungen sowohl in städtischen wie auch ländlichen Gebieten, insbesondere zugunsten benachteiligter Gruppen ergreifen sollte,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, im Rahmen ihrer nationalen Pläne und Prioritäten ihre Wohn- und Siedlungspolitik zu stärken und konkrete aktionsorientierte Programme zur Durchführung der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) verabschiedeten Empfehlungen einzuleiten, wobei besonderes Gewicht auf die Bereitstellung von angemessenen Unterkünften, Infrastruktureinrichtungen und Versorgungsleistungen für die in städtischen und ländlichen Gebieten in Barackensiedlungen und Elendsvierteln lebende Bevölkerung gelegt werden sollte;

2. *fordert* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) auf, den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der obengenannten Programme jede nur möglich Unterstützung zu gewährleisten;

3. *ist der Ansicht*, daß ein internationales Jahr über die Probleme der Obdachlosen in den städtischen und ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer eine gute Gelegenheit sein könnte, um die internationale Gemeinschaft auf diese Probleme aufmerksam zu machen;

¹³⁷ A/35/533 mit Korr. 1

¹³⁸ Zum Bericht der Sachverständigengruppe vgl. A/35/533 mit Korr. 1, Anhang I

¹³⁹ Vgl. *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May–11 June 1976* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I

¹⁴⁰ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/34/8), Anhang I, Beschlüsse 3/13 und 3/14*

4. *ersucht* den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, nach entsprechenden Konsultationen mit den Regierungen sowie unter Berücksichtigung der vom Rat in seiner Resolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 und von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 gebilligten Richtlinien für künftige internationale Jahre und unter Ausrichtung an den für den Sozialbereich aufgestellten Gesamt- und Einzelzielen der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁴¹ dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Weg über die vierte Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen einen Bericht darüber vorzulegen, welche Implikationen die Verkündung eines internationalen Jahres hätte, das der Versorgung von Armen und Obdachlosen mit Unterkünften gewidmet wäre und die Weltöffentlichkeit auf das Problem der Wiedereingliederung der Bewohner von Barackensiedlungen aufmerksam machen würde;

5. *ersucht* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, den Bericht unter Berücksichtigung der in Ziffer 4 genannten Richtlinien auf ihrer vierten Tagung zu prüfen und ihn zusammen mit ihrer Stellungnahme dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Behandlung auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 zu übermitteln.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/77—Wohn- und Siedlungswesen

A

BERICHT DER KOMMISSION FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977 über institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens und ihre Resolution 34/116 über die Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens¹⁴²;

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/47 vom 23. Juli 1980 über internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens,

erklärend, daß die Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens im Rahmen nationaler Pläne und Prioritäten sowie der Entwicklungsziele aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, gesehen werden sollte,

in Anerkennung dessen, daß sich die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in sinnvoller Weise mit Sachfragen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens auseinandergesetzt hat, die ein vorrangiges An-

liegen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellen,

erneut erklärend, daß die Leistungsfähigkeit des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) erhöht und seine Arbeit besser koordiniert werden muß,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre dritte Tagung¹⁴²,

nimmt Kenntnis vom Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre dritte Tagung.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

B

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM ZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN (HABITAT) UND DEM UMWELTPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VI, Ziffer 1, ihrer Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, in der sie den Exekutivdirektor des Zentrums für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und den Vorstand der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen eindringlich bat, zweimal jährlich mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und dem Präsidium des Verwaltungsrats des Programms zusammenzutreffen,

im Hinblick auf die Empfehlung der dritten Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen¹⁴³ sowie der achten Tagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁴⁴, diese Sitzungen nur einmal jährlich abzuhalten,

billigt es, daß die Vorstände der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen mit den beiden Exekutivdirektoren einmal statt zweimal im Jahr zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

C

MITWIRKUNG DES ZENTRUMS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN AN DER ARBEIT DES VERWALTUNGS-AUSSCHUSSES FÜR KOORDINIERUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II, Ziffer 4 b) ihrer Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, in der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen aufforderte, die Aktivitäten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens genau zu verfolgen und gegebenenfalls Mittel und Wege vorzuschlagen, durch die die die allgemeinpolitischen Gesamt- und Einzelziele auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen am besten erreicht werden könnten;

ferner unter Hinweis auf Abschnitt III, Ziffer 5 a) und b) ihrer Resolution 32/162, in der sie das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) aufforderte, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Sekretariate die im Rahmen des Systems der

¹⁴² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/35/8)

¹⁴³ Ebd., Anhang I, Resolution 3/6

¹⁴⁴ Ebd., Beilage 25 (A/35/25), Anhang I, Beschluß 8/5

¹⁴¹ Vgl. Resolution 35/56, Anhang, Abschnitt II

Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens geplanten und durchgeführten Programme abstimmen, sowie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens zu unterstützen, diese laufend zu überprüfen und ihre Wirksamkeit zu bewerten;

mit Genugtuung feststellend, daß das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen inzwischen zu einer voll integrierten Organisation geworden ist, deren Arbeitsprogramm u.a. technische Hilfe, Forschung, Ausbildung und die Verbreitung von Informationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens umfaßt,

bittet den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für Koordinierung Vorkehrungen zu treffen, damit das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) an allen Aspekten der Arbeit dieses Ausschusses und seiner Nebenorgane teilnehmen kann.

D

FINANZIELLE BEITRÄGE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER AKTIVITÄTEN DES ZENTRUMS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN (HABITAT)

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Initiative des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), einer Vielzahl von Entwicklungsländern technische Hilfe auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens zu gewähren,

im Hinblick auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1980/47 vom 23. Juli 1980 geäußerte Besorgnis über die unzureichende Höhe der bisher zur Unterstützung der Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen geleisteten freiwilligen Beiträge,

1. *dankt* den Regierungen, die bereits finanzielle Beiträge für die Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) geleistet haben;

2. *ruft* alle Staaten und in Frage kommenden Finanzinstitutionen *eindringlich auf*, durch freiwillige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen bzw. Erhöhung ihrer Beiträge positiv auf den Appell der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen um stärkere finanzielle Unterstützung des Arbeitsprogramms des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu reagieren.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/78—Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale

wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 2452 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 mit der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/204 vom 19. Dezember 1979 über die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß¹⁴⁵,

eingedenk der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁴⁶,

in Bekräftigung der diesbezüglichen Empfehlungen der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen über die Durchführung von Maßnahmen für eine stärkere Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre vollständige Einbeziehung in diesen Prozeß¹⁴⁷,

erneut feststellend, daß eine beschleunigte Entwicklung nur möglich ist, wenn Frauen wie Männer wirklich an allen Aspekten des Entwicklungsprozesses wirksam teilhaben,

mit Befriedigung über die auf der vom 21. Januar bis 9. Februar 1980 in Neu-Delhi veranstalteten Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedete Resolution über die Frau und die Industrialisierung¹⁴⁸,

1. *begrüßt es*, daß in die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen besondere Bestimmungen über die Einbeziehung der Frau in die Gesamtentwicklung aufgenommen wurden, insbesondere was die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Maßnahmen aller Länder anbelangt, sicherzustellen, daß die Frau auf allen Sektoren und allen Ebenen als aktiv Mitwirkende wie auch als Nutznießerin gleichberechtigt am Entwicklungsprozeß beteiligt ist¹⁴⁹;

2. *schließt sich* der von der Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedeten Resolution über die Frau und die Industrialisierung an, die einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Frau darstellt, und ersucht den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung den in der Resolution erwähnten Bericht des Exekutivdirektors der genannten Organisation zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär dafür zu sorgen, daß bei der Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen auch eine Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der im Weltaktionsplan zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs der Frau¹⁵⁰ und des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der

¹⁴⁵ A/35/82

¹⁴⁶ Vgl. Resolution 35/56, Anhang

¹⁴⁷ Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14 - 30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I

¹⁴⁸ Vgl. ID/CONF.4/22 mit Korr. 1, Kap. IV, Abschnitt B

¹⁴⁹ Vgl. Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 51

¹⁵⁰ Vgl. *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Erster Teil, Kap. II, Abschnitt A

Vereinten Nationen¹⁵¹ enthaltenen Empfehlungen über die Beteiligung der Frau an der Entwicklung vorgenommen wird;

4. *fordert* alle in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, weiterhin ständig auf die Einbeziehung der Frau in die Formulierung, Ausarbeitung und Durchführung von Entwicklungsprojekten und -programmen im Rahmen der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade zu achten;

5. *fordert* alle Regierungen, Regionalkommission und anderen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit die mit der Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß zusammenhängenden Empfehlungen und Resolutionen der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen in die Tat umgesetzt werden;

6. *bittet* die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen und die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder sowie die mit der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/18 vom 10. November 1980 verkündeten Internationalen Dekade zur Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene befaßten Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, die Bedürfnisse und Anliegen der Frau voll zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich in Zusammenarbeit mit den Organen, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen weiterhin um die Bewertung der Auswirkungen der gegenwärtigen internationalen Wirtschaftsstrukturen in Bereichen wie Handel, Technologietransfer, Landwirtschaft und Nahrungsmittelpreise sowie Industrialisierung auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Frau zu bemühen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau sowie mit den Sonderorganisationen* und anderen in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen hierfür spezifische aktionsorientierte Forschungs- und Ausbildungsprogramme auszuarbeiten, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung von Ziffer 1 der Resolution 34/204 über die Rolle der in Frage kommenden Stellen und Organisationen der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Regierungen bei der Durchführung der Bestimmungen über die Einbeziehung der Frauen in die ländliche Entwicklung vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen sowie der Ergebnisse der einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen zu Entwicklungsfragen einen umfassenden und detaillierten Vorentwurf für einen interdisziplinären, multisektoralen Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Gesamtentwick-

lung auszuarbeiten und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/79—Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,
in Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/62 vom 25. Juli 1980,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen über seine Tagung vom 19. bis 30. Mai 1980 am Sitz der Vereinten Nationen¹⁵²,

in der Überzeugung, daß das Internationale Jahr des Kindes der Anerkennung der Bedeutung des Wohlergehens und der Erziehung und Betreuung von Kindern sowie der Bedeutung von Einrichtungen zugunsten von Kindern neue Impulse verliehen hat,

in Anerkennung der wichtigen Aufgaben, die dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen als der federführenden Organisation des Systems der Vereinten Nationen übertragen wurden, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 34/4 vom 18. Oktober 1979 für die Koordinierung der entwicklungspolitischen Aktivitäten der Anschlußmaßnahmen des Weltkinderjahrs zuständig ist, sowie in Anerkennung ihrer die Kinder betreffenden Aufgaben im Rahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵³,

in der Erkenntnis, daß überall in der Welt alle, die es angeht, sehr viel mehr tun müssen, damit die durch das Weltkinderjahr hervorgerufenen Impulse erhalten bleiben und die Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen erreicht werden¹⁵⁴,

angesichts der Bedeutung der sozialen und menschlichen Entwicklungsziele—unter die auch das Wohlergehen von Kindern fällt—als eines integrierenden Bestandteils des in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen niedergelegten Entwicklungsprozesses¹⁵⁵,

in dem Bewußtsein, daß die Ausweitung der Aktivitäten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen auch mehr Mittel—in der vom Exekutivrat festgelegten Höhe—erfordern wird,

1. *würdigt* die Politiken und Aktivitäten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;

2. *schließt sich* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/62 an;

3. *weiß* angesichts der immer noch enormen unbefriedigten Bedürfnisse der Kinder in Entwicklungsländern den Pflichtenkreis des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und die breite Palette seiner Aktivitäten zugunsten von Kindern *voll zu würdigen*;

4. *bittet* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen *eindringlich*, mit Unterstützung seiner nationalen Ausschüsse seinen wichtigen Aufgaben im Rahmen der Anschlußmaßnahmen des Weltkinderjahrs mit Phantasie und Energie nachzukommen, und dabei mit den in Frage kommenden Organisationen des

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

¹⁵¹ Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14–30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A

¹⁵² *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 11 (E/1980/41)*

¹⁵³ Vgl. Resolution 35/56, Anhang, Abschnitt II, Ziffer 50

¹⁵⁴ *Ebd.*, Abschnitt II

¹⁵⁵ *Ebd.*, Ziffer 42

Systems der Vereinten Nationen und mit der internationalen Gemeinschaft im allgemeinen eng zusammenarbeiten;

5. *appelliert* an die Regierungen und die in Frage kommenden Organisationen der internationalen Gemeinschaft, ihre eigenen Aktivitäten zugunsten von Kindern erneut zu überprüfen, damit die Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen rascher erreicht werden können, und ruft sie ferner auf, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen voll und ganz zu unterstützen;

6. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zum Kinderhilfswerk leisten, und appelliert *eindringlich* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen, die nicht in einem ihrer Zahlungsfähigkeit entsprechenden Umfang Beiträge leisten, ihre Beiträge—möglichst zugleich für mehrere Jahre—zu erhöhen, damit das Hilfswerk, das im mittelfristigen Arbeitsplan ausgewiesene, vom Exekutivrat des Kinderhilfswerks auf seiner Tagung vom 19. bis 30. Mai 1980 gebilligte Beitragsziel von 350 Millionen US-Dollar im Jahre 1982¹⁵⁶ erreichen kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/80—Die Rolle einheimischer Fachkräfte in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/135 vom 19. Dezember 1978 über die Rolle einheimischer Fachkräfte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern,

unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1979/52 vom 2. August 1979 und 1980/63 vom 25. Juli 1980 zum selben Thema, in dem der Rat u.a. die Generalversammlung ersuchte, umfassende Maßnahmen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, mit denen die Entwicklungsländer bei ihren Bestrebungen zur Stärkung der Rolle einheimischer Fachkräfte in der sozio-ökonomischen Gesamtentwicklung der Entwicklungsländer unterstützt werden könnten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

unter Bezugnahme auf die neue Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵⁷,

eingedenk dessen, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen der Vereinten Nationen eine federführende Rolle bei der Ausarbeitung der Studie über die Rolle einheimischer Fachkräfte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern übernommen hat,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Rolle einheimischer Fachkräfte bei der sozialen

und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern¹⁵⁸;

2. *empfiehlt* den obengenannten Bericht und die in Kapitel IV und V enthaltenen Empfehlungen der Aufmerksamkeit der Entwicklungsländer;

3. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Kapitel IV und V des obengenannten Berichts enthaltenen Empfehlungen gebührend zu beachten und so im Rahmen ihrer etablierten Verfahren und Gegebenheiten dazu beizutragen, daß die Empfehlungen in die Tat umgesetzt werden;

4. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, die Entwicklungsländer und von diesen insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Bemühungen um die Schaffung zusätzlicher nationaler Kapazitäten und Einrichtungen zur Ausbildung einheimischer Fachkräfte und zur Stärkung von deren Rolle in der sozio-ökonomischen Entwicklung wirksam zu unterstützen;

5. *bittet* die Regierungen der Entwicklungsländer, entsprechend ihren nationalen Entwicklungsprioritäten und -programmen im Hinblick auf die weitere Verbesserung und den weiteren Ausbau ihrer nationalen Systeme zur Ausbildung von Fachkräften weiterhin folgende Maßnahmen besonders ins Auge zu fassen:

a) die Gleichstellung aller Mitglieder ihrer Gesellschaft für die Zwecke des Bildungswesens, unabhängig von ihrer Rasse, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts bzw. ihres religiösen und sozialen Stands;

b) die Beseitigung des Analphabetentums;

c) die Stärkung der Rolle des Staats im Bildungswesen;

d) die Einführung der Schulpflicht für alle Kinder im schulpflichtigen Alter;

e) die Verwirklichung des geplanten Ausbaus ihrer nationalen Bildungs- und Ausbildungssysteme;

6. *bittet ferner* die Empfängerregierungen und den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Festlegung von länderübergreifenden Projekten im Rahmen des dritten Programmzyklus des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1982-1986 den dringenden Bedarf an einheimischen Fachkräften zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten die erforderlichen Vorkehrungen für eine regelmäßige Verbreitung von Informationen über die in Ländern mit unterschiedlichen sozio-ökonomischen Systemen gewonnenen Erfahrungen bei der Ausbildung von einheimischen Fachkräften und der Stärkung von deren Rolle bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Länder zu treffen;

8. *bittet* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in Absprache mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den betroffenen Regierungen einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1982 der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

¹⁵⁶ Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 11 (E/1980/41), Ziffer 75-77

¹⁵⁷ Vgl. Resolution 35/56, Anhang

35/81 — Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1768 (LIV) vom 18. Mai 1973,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977, insbesondere auf Abschnitt V des Anhangs zu dieser Resolution,

in Anbetracht der Bedeutung einer uneingeschränkten und ohne unnötige Verzögerungen erfolgenden Durchführung der in ihrer Resolution 32/197 enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/201 vom 29. Januar 1979 und 34/213 vom 19. Dezember 1979,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit des im Jahr 1970 erzielten und im Anhang zu ihrer Resolution 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 festgehaltenen Konsenses und der im Anhang zu ihrer Resolution 3405 (XXX) vom 28. November 1975 niedergelegten Richtlinien für neue Dimensionen in der technischen Zusammenarbeit,

ferner in Bekräftigung der Bedeutung einer uneingeschränkten und zügigen Durchführung der Resolution 3405 (XXX),

im Hinblick darauf, daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen einen bedeutsamen Beitrag zur schnelleren Entwicklung der Entwicklungsländer und zur Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵⁹ und auf diese Weise zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung leisten können,

nach Prüfung des Berichts des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit¹⁶⁰ und mit Interesse von Ziffer 8 dieses Berichts zur Frage der Klassifizierung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung Kenntnis nehmend,

besorgt darüber, daß ein erheblicher Teil der für Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Mittel durch die Verwaltungs- und anderen Unterstützungskosten der Finanzierungs- und Trägerorganisationen verschlungen wird,

nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/66 vom 25. Juli 1980 über operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung,

im Hinblick darauf, daß die operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung u.a. diejenigen Aktivitäten aus dem Bereich einer entwicklungsorientierten Zusammenarbeit umfassen, mit denen die Möglichkeiten und Kapazitäten der Länder zur Förderung der Entwicklung und des Wohlergehens im Wirtschafts- und Sozialbereich, darunter auch der Transfer materieller bzw. immaterieller Ressourcen in Entwicklungsländer und -regionen, aktiviert und ausgebaut werden sollen,

im Hinblick darauf, daß ein erheblicher Teil der materiellen und menschlichen Ressourcen der Welt nach wie vor für Rüstungszwecke verwendet wird, was sich nachteilig auf die internationale Sicherheit und auf die Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, darunter auch die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung, auswirkt, und mit der Aufforderung an die Regierungen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die es in stärkerem Maße ermöglichen würden, bisher für Rüstungszwecke verwendete Ressourcen in den Dienst der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, vor allem der Entwicklung der Entwicklungsländer zu stellen,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit¹;

2. erklärt, daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung einen wirksamen Beitrag zur schnelleren Entwicklung der Entwicklungsländer und zur Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und damit zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung leisten sollten;

3. bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die finanziellen Beiträge zu den im Dienste der Entwicklung stehenden operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nicht wesentlich erhöht wurden und im allgemeinen unter den von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien festgesetzten Zielbeträgen lagen;

4. wiederholt erneut und nachdrücklich, daß eine erhebliche und reale Zunahme des Mittelzuflusses für operative Aktivitäten erforderlich ist, der zunehmend besser vorausberechenbar, stetiger und gesicherter werden sollte;

5. bittet alle Geberländer, vor allem jene entwickelten Länder, deren Gesamtleistungen ihrer Kapazität nicht entsprechen, nachdrücklich, ihre Beiträge zu den im Dienste der Entwicklung stehenden operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sehr bald erheblich zu erhöhen und zunehmend besser vorausberechenbar, stetiger und gesicherter zu machen;

6. bittet alle Länder, die dazu in der Lage sind, eindringlich, bei ihren Beitragszusagen ihre voraussichtlichen Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Systems im Dienste der Entwicklung für einen Zeitraum von mehreren Jahren anzugeben und dabei zu berücksichtigen, daß eine reale Zunahme der Mittel gewährleistet sein muß, die zunehmend besser vorausberechenbar, stetiger und gesicherter werden müssen;

7. bittet die Leitungsorgane der in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, gegebenenfalls neue, spezifische Methoden zur zunehmend besser vorausberechenbaren, stetigeren und gesicherteren Mobilisierung vermehrter Ressourcen für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung in Erwägung zu ziehen;

8. bittet die Organe, Organisation und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung von Abschnitt V des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 spezifische Empfehlungen zu Maßnahmen auszuarbeiten, mit deren Hilfe Verwaltungs- und andere Unterstützungskosten reduziert, die Verwaltungs-, Finanz-, Haushalts-, Personal- und Planungsverfahren soweit wie möglich vereinheitlicht und harmonisiert und die Projektverfahren bei der

¹⁵⁹ Vgl. Resolution 35/56, Anhang

¹⁶⁰ A/35/224 mit Korr. 1, Anhang

Durchführung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung verbessert werden können:

9. *bittet* den Generalsekretär und die Leiter der zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organe, Organisationen und Gremien, inzwischen alle ihnen möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Methoden für die Programm- und Projektleitung, zur Verminderung der Verwaltungs- und anderen Unterstützungskosten und zur Steigerung der Gesamteffizienz bei der Durchführung von Programmen und Projekten im Bereich der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung zu ergreifen, um den Anteil der zur Befriedigung des Hilfsbedarfs der Entwicklungsländer zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen:

10. *erklärt erneut*, daß—wie im Anhang zu Resolution 3405 (XXX) dargelegt—die Verantwortung für die Durchführung der Projekte zunehmend den Regierungen und Institutionen der Empfängerländer übertragen werden sollte und daß zu diesem Zweck die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen u.a. einen wirksamen Beitrag zur Ausbildung von Mitarbeitern in den Empfängerländern leisten sollten:

11. *bittet* die Regierungen und die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organe, Organisationen und Gremien *eindringlich*, ihre Bemühungen um die wirksame Durchführung von Abschnitt V des Anhangs zur Resolution 32/197 zu beschleunigen und ersucht in diesem Zusammenhang die Leiter der betreffenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf der Ebene der einzelnen Länder im Einklang mit den Zielen und Prioritäten der betreffenden Staaten eine größere Kohärenz der Maßnahmen und eine bessere Integration der verschiedenen sektoralen Beiträge des Systems der Vereinten Nationen zu erzielen:

12. *begrüßt* die bei der Durchführung von Ziffer 34 des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 erzielten Fortschritte und ersucht den Generalsekretär, unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 34/231 den Prozeß der Benennung von örtlichen Koordinatoren so schnell wie möglich zum Abschluß zu bringen:

13. *beschließt*, im Jahr 1983 und danach alle drei Jahre eine kohärente, gleichzeitig alle Aspekte berücksichtigende, systematische Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten vorzunehmen:

14. *beschließt*, gemäß Ziffer 35 des Anhangs zu Resolution 32/197 bei ihrer nächsten Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung die Frage der Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgremiums für die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung zu behandeln:

15. *ersucht* den Generalsekretär, zwecks der nächsten Überprüfung der Politiken und Verfahren den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Ausarbeitung eines Berichts über Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung zu betrauen, wobei er die in seinem Bericht an die fünf- unddreißigste Tagung der Generalversammlung¹⁶⁰ benutzte Methodik und die Bestimmungen dieser Resolution sowie die von den Delegationen zur Frage der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung auf

der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats und auf der fünf- unddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Vorlage bei der Generalversammlung auf dem Wege über den Rat geäußerten Ansichten und Stellungnahmen heranziehen sollte:

16. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, folgendes Material in seinen Bericht mitaufzunehmen:

a) die sich aufgrund von Ziffer 7 dieser Resolution ergebenden Empfehlungen sowie seine eigenen diesbezüglichen Empfehlungen;

b) genauere Ausführungen zu der These, derzufolge die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, vor allem im Hinblick auf die Neugliederung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, Lücken aufweisen, sowie Vorschläge darüber, wie derartige Lücken geschlossen werden könnten, so daß das System der Vereinten Nationen gestärkt und besser auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer abgestimmt werden könnte;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu beauftragen, der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung vorzulegen, der auch der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten zur Information unterbreitet werden sollte und der umfassende statistische Angaben über alle operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, darunter auch die von der Generalversammlung in Ziffer 31 des Anhangs zu Resolution 32/197 angeforderten und in Anhang II und III zum Bericht des Generaldirektors enthaltenen Informationen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Verpflichtungen zusätzliche Ausführungen dazu enthalten sollte:

18. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit *ferner*, in seinen Jahresbericht an die sechs- unddreißigste Tagung der Versammlung Informationen über die Fortschritte im Zusammenhang mit den oben in Ziffer 9 ausgesprochenen Bitten aufzunehmen und in seinen Jahresbericht an die sieben- unddreißigste Tagung der Versammlung die oben in Ziffer 8 erbetenen Empfehlungen sowie seine eigenen diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/82 — Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/177 vom 21. Dezember 1976, mit der sie die Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/113 vom 15. Dezember 1977, 33/85 vom 15. Dezember 1978 und 34/209 vom 19. Dezember 1979,

weiterhin unter Hinweis auf Resolution 123 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979¹⁶¹ und in Kenntnisnahme

¹⁶⁰ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

des Beschlusses 80/21 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1980¹⁶²,

in der Überzeugung, daß es ein integrierender Bestandteil einer sinnvollen wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer in Binnenlage ist, daß diese zu möglichst geringen Kosten Zugang zum Weltmarkt erhalten,

eingedenk dessen, daß die meisten der unter die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder fallenden Länder Entwicklungsländer in Binnenlage sind,

in tiefer Besorgnis über die sehr geringe Höhe der Beiträge, die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten von 1979 für 1980 zugesagt wurden¹⁶³,

im Hinblick darauf, daß nach dem Bericht des Generalsekretärs aufgrund der Generalversammlungsresolution 34/207 vom 19. Dezember 1979 wesentlich höhere Beiträge zum Fonds geleistet werden müssen, wenn dieser in wirksamer Weise den großen Bedürfnissen gerecht werden soll, die sich bei Entwicklungsländern in Binnenlage im Hinblick auf eine Senkung ihrer realen Transitkosten ergeben¹⁶⁴,

ferner im Hinblick darauf, daß sich die Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds auf Vorhaben beziehen, die zu den aus anderen Quellen des Systems der Vereinten Nationen finanzierten Aktivitäten hinzukommen und sich von diesen im allgemeinen unterscheiden,

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten *eindringlich*, die besonderen Hindernisse, die sich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer in Binnenlage entgegenstellen, gebührend zu berücksichtigen;

2. *appelliert* an alle Länder, ihre Haltung gegenüber dem Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage zu überprüfen und die Aufnahme von Vertretern der Entwicklungsländer in Binnenlage in den Gouverneursrat des Fonds ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

3. *appelliert ferner* an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die entwickelten Länder, an die internationalen Organisationen und multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen der im Jahr 1980 stattfindenden Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten großzügige Beiträge an den Fonds zu leisten;

4. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Leitern der anderen hiermit zusammenhängenden Institutionen die Aktionen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage im Rahmen der Interimsmaßnahmen fortzusetzen und daran zu denken, daß jedes in Frage kommende Land angemessene technische und finanzielle Hilfe erhalten sollte.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/83—Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und

¹⁶² Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1)*, Kap. XI

¹⁶³ Vgl. A/CONF.98/SR 1 und 2

¹⁶⁴ A/S-11/5 mit Korr.l. Anhang, Ziffer 308

dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/114 vom 15. Dezember 1977, in der sie u.a. alle Staaten eindringlich um die Einleitung von Maßnahmen zur Bereitstellung der Mittel für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bat, die zur Erreichung der im zweiten Programmzyklus für 1977-1981 festgelegten Gesamt- und Einzelziele und Programme erforderlich sind und die insbesondere dazu dienen sollen, die jährliche Gesamtwachstumsrate für freiwillige Beiträge von 14 Prozent, auf der die Planungsleitzahlen für diesen Programmzyklus beruhen, zu erreichen und möglichst zu übertreffen,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2024 (LXI) vom 4. August 1976 über operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung,

in Bekräftigung der Gültigkeit des im Anhang zu Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 niedergelegten Konsenses von 1970,

in Anbetracht dessen, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag zur schnelleren Entwicklung der Entwicklungsländer leistet,

mit Befriedigung über die weitere Zunahme der ausgeführten Programme und über die vom Verwaltungsrat und vom Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Programme und zur besseren Abstimmung und gegenseitigen Ergänzung der verschiedenen Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit,

tief besorgt darüber, daß die Zuwachsrate der Mittel des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für das Jahr 1980 weit unter dem Zielbetrag lag,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine siebenundzwanzigste Tagung¹⁶⁵,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine siebenundzwanzigste Tagung;

2. *nimmt insbesondere Kenntnis* von den Beschlüssen 80/6 vom 20. Februar, 80/7 vom 13. Juni und 80/9 vom 17. Juni 1980¹⁶⁶ des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Ausarbeitung des dritten Programmzyklus für 1982-1986, über die Verbesserung des Länderprogrammprozesses durch laufende Arbeit an den Programmen sowie über die Vorkehrungen zur stärkeren Heranziehung der Entwicklungsländer bei der Planung der Regionalprogramme;

3. *nimmt ferner Kenntnis* vom Verwaltungsratsbeschuß 80/44 vom 27. Juni 1980¹⁶⁶ über die Rückvergütung der von den ausführenden Stellen aufgetragenen Unterstützungskosten durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie über die Empfehlung, die ausführenden Stellen des Programms sollten ihre operativen Unterstützungssysteme, Arbeitsmethoden und Regelungen sowie ihren Mitarbeiterstab über-

¹⁶⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1)*

¹⁶⁶ *Ebd.*, Kap. XI

prüfen, um eine erhebliche Senkung der Gesamtunterstützungskosten zu erreichen;

4. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, erneute Anstrengungen zur Bereitstellung der Mittel für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu unternehmen, die zur Durchführung der für den zweiten Programmzyklus für 1977-1981 vorgesehenen, von einer jährlichen Gesamtwachstumsrate der Ressourcen von 14 Prozent ausgehenden Aktivitäten erforderlich sind, und so die solide finanzielle Basis zu sichern, die zur Durchführung der geplanten Programmaktivitäten im dritten Programmzyklus für 1982-1986 erforderlich ist, der ebenfalls von einer durchschnittlichen Gesamtwachstumsrate der Mittel von mindestens 14 Prozent ausgeht;

5. *betont*, daß es für die Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁶⁷ erforderlich ist, das Schwergewicht erneut auf die technische Zusammenarbeit zu legen und wesentlich mehr Mittel für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/84—Hilfe für Nicaragua

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/8 vom 25. Oktober 1979,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Nicaragua¹⁶⁸,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die die Mitgliedstaaten sowie die Organisationen und Sonderorganisationen* des Systems der Vereinten Nationen der Regierung von Nicaragua bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes geleistet haben,

in Anbetracht dessen, daß die wirtschaftliche Lage Nicaraguas sich noch nicht normalisiert hat und Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft weiterhin erforderlich macht,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Hinblick auf Hilfe für Nicaragua;

2. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, weiterhin zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Nicaraguas beizutragen;

3. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Unterstützung in diesem Bereich fortzusetzen und noch zu erhöhen;

4. *empfiehlt*, daß Nicaragua bis zur Normalisierung der Lage seinen Bedürfnissen entsprechend behandelt werden sollte;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/85—Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/146 vom 20. Dezember 1978 und 34/135 vom 14. Dezember 1979 über Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/15 vom 29. April 1980,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über den Wiederaufbau und die Entwicklung des Libanon¹⁶⁹,

ferner Kenntnis nehmend von der vom Koordinator der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon vor dem Zweiten Ausschuß abgegebenen Erklärung¹⁷⁰,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht;

2. *spricht* dem Koordinator der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon *ihre Anerkennung* für seinen unermüdlischen Einsatz bei der Erfüllung seiner Aufgaben aus;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der von einer Reihe von Ländern bereits gewährten oder zugesagten Unterstützung;

4. *ersucht* den Generalsekretär um Fortsetzung der Unterstützung, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen mobilisiert werden kann, damit so der Regierung des Libanon bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsplänen und bei deren Verwirklichung geholfen wird;

5. *ruft* die Sonderorganisationen*, Organe und anderen Gremien der Vereinten Nationen *auf*, ihre Anstrengungen in diesem Bereich zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/86—Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, 2959 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973, 3253 (XXIX) vom 4. Dezember 1974, 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/180 vom 21. Dezember 1976, 32/159 vom 19. Dezember 1977, 33/133 vom 19. Dezember 1978 und 34/16 vom 9. November 1979,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1918 (LVIII) vom 5. Mai 1975, 2103 (LXIII) vom 3. August 1977, 1978/37 vom 21. Juli 1978, 1979/51 vom 2. August 1979 und 1980/51 vom 23. Juli 1980,

in Kenntnisnahme des Beschlusses 80/35 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1980 über die Verwirklichung

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

¹⁶⁷ Vgl. Resolution 35/56, Anhang, Abschnitt II

¹⁶⁸ A/35/507

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

¹⁶⁹ A/35/99, A/35/180 mit Korr. 1 und 2

¹⁷⁰ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Second Committee, 36. Sitzung, Ziffer 42-53

des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region¹⁷¹,

im Hinblick auf die Ergebnisse der vom 18. bis 22. Juni 1980 in Niamey (Niger) abgehaltenen dreizehnten Tagung des Ministerrats des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion, insbesondere auf das Abschlußkommuniqué,

unter gebührender Berücksichtigung der vom Präsidenten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion auf der am 15. Oktober 1980 in Rom abgehaltenen zehnten Tagung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe abgegebenen Erklärung über die Nahrungsmittelsituation in der Sahelregion¹⁷²,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der entscheidenden Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region im Hinblick auf seine Hilfe bei der Bekämpfung der Dürrefolgen und bei der Durchführung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion sowie im Hinblick auf die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung vorrangiger Projekte,

in Anbetracht dessen, daß Art und Ausmaß der Bedürfnisse der Länder in der Sudan-Sahel-Region, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, es erforderlich machen, daß die internationale Gemeinschaft ihre Solidaritätsaktion zur Unterstützung der Rückgewinnungsbemühungen und der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder weiterhin verstärkt,

ferner in Anbetracht der kritischen Nahrungsmittelsituation in den Ländern der Sahelregion,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region¹⁷³,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Ländern der Sahelregion dringend angemessene Nahrungsmittelhilfe zu gewähren;

3. *dankt* den Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen, die zur Durchführung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region beigetragen haben;

4. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich* um besondere Bemühungen zur Erhöhung der Mittel des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, einschließlich freiwilliger Beiträge über die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsfähigkeiten, damit das Büro besser auf die vorrangigen Erfordernisse der Regierungen der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion eingehen kann;

5. *befürwortet* die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 in seiner Resolution 1980/51 vom 23. Juli 1980 an alle Organe, Organisationen und Programme der Vereinten

Nationen gerichtete dringende Bitte, auf Ersuchen der Regierungen der Sudan-Sahel-Länder bezüglich der Durchführung ihrer Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramme einzugehen und ihre Unterstützung in Form von joint ventures mit dem Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region zu erhöhen;

6. *fordert* alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen *auf*, den Hilfsersuchen der Regierungen der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion sowie des Ausschusses selbst entweder auf bilateralem Weg oder über das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bzw. eine andere Vermittlungsstelle weiterhin positiv zu entsprechen;

7. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, seine enge Zusammenarbeit mit dem Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuss zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion im Hinblick auf die Durchführung des Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms und anderer vorrangiger Projekte weiterhin zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin über den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/87—Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die schweren Schäden, die die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur der Zentralafrikanischen Republik erlitten hat,

mit der Feststellung, daß die Regierung der Zentralafrikanischen Republik in ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes dringend durch internationale Maßnahmen unterstützt werden muß,

eingedenk der Besorgnis der Mitgliedstaaten über die Lage in der Zentralafrikanischen Republik und ihres Interesses an einer schnellen Rückkehr des Landes zu normalen Lebensbedingungen sowie an seinem Wiederaufbau und an seiner Entwicklung,

in Kenntnisnahme der Erklärungen des Stellvertretenden Premierministers und Außenministers der Zentralafrikanischen Republik vom 12. Oktober 1979¹⁷⁴ und 9. Oktober 1980¹⁷⁵ vor der Generalversammlung,

1. *nimmt mit Befriedigung* die Bemühungen der Regierung und des Volkes der Zentralafrikanischen Republik um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes *zur Kenntnis*;

2. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

¹⁷¹ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1)*, Kap. XI

¹⁷² Vgl. WFP/CFA: 10/SR.4

¹⁷³ A/35/176

¹⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Plenary Meetings*, 32. Sitzung, Ziffer 40-129

¹⁷⁵ *Ebd., Thirty-fifth Session, Plenary Meetings*, 31. Sitzung, Ziffer 49-66

Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, auf bilateralem und multilateralem Wege großzügige Beiträge zu dem Wiederaufbau, der Sanierung und Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik zu leisten:

3. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der Zentralafrikanischen Republik eine Sonderbehandlung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ein internationales Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an die Zentralafrikanische Republik durchzuführen, damit das Land seinen kurz- und langfristigen Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung entsprechen kann;

5. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen — insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen — ihre laufenden Hilfsprogramme für die Zentralafrikanische Republik beizubehalten und in Zukunft auszubauen, eng mit dem Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung des Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme ein Sonderkonto für die Zentralafrikanische Republik zu eröffnen, um die Weiterleitung von Beiträgen an die Zentralafrikanische Republik zu erleichtern, und bittet die Mitgliedstaaten und internationalen Finanzinstitutionen eindringlich um großzügige Einzahlungen auf dieses Konto;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine Besuchsdelegation mit dem Auftrag in die Zentralafrikanische Republik zu entsenden, mit der Regierung über die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung erforderliche zusätzliche Hilfe zu beraten, und für die Weiterleitung des Berichts dieser Besuchsdelegation an die internationale Gemeinschaft zu sorgen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, dafür zu sorgen, daß die zur Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms und zur Mobilisierung internationaler Hilfeleistungen an die Zentralafrikanische Republik erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

9. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Leitungsgremien eine Prüfung der besonderen Bedürfnisse der Zentralafrikanischen Republik nahezulegen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 von der der Zentralafrikanischen Republik geleisteten Hilfe in Kenntnis zu setzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Lage in der Zentralafrikanischen Republik laufend zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/88 — Besondere Wirtschaftshilfe für Benin

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Ersuchens der Regierung von Benin vom 13. Oktober 1980 unter Tagesordnungspunkt "Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe"¹⁷⁶,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Sicherheitsratsresolutionen 404 (1977) vom 8. Februar 1977, 405 (1977) vom 14. April 1977 und 419 (1977) vom 24. November 1977 sowie insbesondere auf Ziffer 5 der Resolution 419 (1977), in der der Rat an alle Staaten und alle in Frage kommenden internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen*, appellierte, Benin bei der Behebung der durch die Angriffshandlung verursachten Schäden zu unterstützen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 29. September 1978 über Hilfe für Benin¹⁷⁷,

im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat in Ziffer 8 seiner Resolution 419 (1977) beschloß, weiterhin mit der Frage befaßt zu bleiben,

nach Anhörung der Erklärung, die der Vertreter Benins am 4. November 1980 vor dem Zweiten Ausschuß zu den schweren wirtschaftlichen Problemen seines Landes abgab¹⁷⁸,

in Kenntnisnahme der besonderen Lage Benins, das zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört,

1. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie an andere zwischenstaatliche Gremien, Benin in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, um so zur Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten beizutragen;

2. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme für Benin beizubehalten und in Zukunft auszubauen, mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen, internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung dieses Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel zu berichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) Maßnahmen zur Neuevaluierung der konkreten wirtschaftlichen Probleme Benins zu ergreifen und in Absprache mit der Regierung ein internationales Hilfsprogramm zur Deckung der konkreten Bedürfnisse dieses Landes auf den Gebieten Wirtschaft und Entwicklung einzuleiten;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

¹⁷⁶ A/35/538-S/14219

¹⁷⁷ Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for July, August and September 1978, Dokument S/12873

¹⁷⁸ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Second Committee, 37. Sitzung, Ziffer 48-59

b) die für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Benin notwendigen Ressourcen zu mobilisieren;

c) dafür zu sorgen, daß ausreichende finanzielle und haushaltstechnische Vorkehrungen zur Einleitung eines internationalen Hilfsprogramms für Benin und zur Mobilisierung dieser Hilfsleistungen getroffen werden;

d) dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 einen Bericht über die Fortschritte bei der Mobilisierung von Hilfsleistungen an Benin vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/89—Hilfe für Dschibuti¹⁷⁹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/124 vom 14. Dezember 1979, mit der sie die internationale Gemeinschaft aufforderte, Dschibuti großzügig und angemessen zu unterstützen, um ihm die Überwindung seiner besonderen wirtschaftlichen Notlage zu ermöglichen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/93 vom 13. Dezember 1977 und 33/132 vom 19. Dezember 1978, in denen sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die in Dschibuti herrschende Lage äußerte und eindringlich an die Mitgliedstaaten und in Frage kommenden internationalen Institutionen appellierte, Dschibuti tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, sowie den Generalsekretär ersuchte, seine Bemühungen um die Beschaffung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Dschibuti fortzusetzen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. September 1980¹⁸⁰, in dessen Anhang der Bericht der aufgrund von Generalversammlungsresolution 34/124 nach Dschibuti entsandten Delegation enthalten ist,

mit Besorgnis feststellend, daß die lang anhaltende Dürre schwere Verluste an Vieh verursacht hat, was zahlreiche Menschen ihres Lebensunterhalts beraubt, und daß der Flüchtlingszustrom zusammen mit der Dürre eine ernste Belastung für die labile wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis darstellt,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Durchführung eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti;

2. schließt sich der Beurteilung und den Empfehlungen im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs voll an;

3. nimmt mit Dank Kenntnis von der von den Mitgliedstaaten und den zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen bereits an Dschibuti geleisteten Hilfe bzw. von den von ihnen gemachten Hilfszusagen;

4. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die kritische Wirtschaftslage Dschibutis, die für die Dürreopfer sofort benötigte Unterstützung sowie auf die im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführte Liste dringender kurz- und langfristiger Projekte, die von der Regierung Dschibutis mit der Bitte um Finanzhilfe unterbreitet worden war;

5. erneuert ihren Aufruf an die Mitgliedstaaten, Organisationen und Sonderorganisationen* des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, Dschibuti auf bilateralem und multilateralem Wege großzügig und angemessen—wo immer möglich in Form von Zuschüssen—zu unterstützen, um Dschibuti die Überwindung seiner besonderen wirtschaftlichen Notlage zu ermöglichen;

6. fordert die internationale Gemeinschaft auf, großzügige Einzahlungen auf das Sonderkonto vorzunehmen, das der Generalsekretär am Amtssitz der Vereinten Nationen zur Erleichterung der Weiterleitung von Beiträgen an Dschibuti eingerichtet hat;

7. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse Dschibutis aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis zum 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über die von ihnen zur Unterstützung Dschibutis getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel zu berichten;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Dschibuti fortzusetzen;

b) die Lage in Dschibuti laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti zu unterrichten;

c) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Dschibutis und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß diese Frage auf der sechsdreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/90—Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Dschibuti, Somalia, dem Sudan and Uganda¹⁷⁹

Die Generalversammlung,

nach Anhörung der vom Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe am 3. November 1980 vor dem Zweiten Ausschuß abgegebenen Erklärung¹⁸¹,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

¹⁸¹ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Second Committee, 36. Sitzung, Ziffer 6-17

¹⁷⁹ S. a. Abschnitt X.B.3. Beschluß 35/423

¹⁸⁰ A/35/415

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Unterstützung für die von der Dürre betroffenen Gebiete Dschibuti¹⁸², Somalias¹⁸³, des Sudan¹⁸⁴ und Ugandas¹⁸⁵, die jeweils als Anhang die diesbezüglichen Berichte der zur Untersuchung der humanitären Bedürfnisse der Dürreopfer in diese Länder entsandten gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen enthielten.

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den ernsten Folgen der sukzessiven Dürrejahre in Dschibuti, Somalia, dem Sudan und Uganda und dem daraus resultierenden Mangel an Nahrungsmitteln, Viehbeständen, Futter und Wasser.

in Anbetracht dessen, daß es dem in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz der internationalen Solidarität entspricht, Mitgliedstaaten, die Opfer größerer Naturkatastrophen geworden sind, Unterstützung zu gewähren.

im Bewußtsein der schädlichen Auswirkungen der Dürre auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Dschibutis, Somalias, des Sudan und Ugandas.

ferner im Bewußtsein des regionalen Charakters der in den Ländern am Horn von Afrika herrschenden Dürre,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über Hilfe bei Naturkatastrophen, insbesondere auf die Generalversammlungsresolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971 und 2959 (XXVII) vom 12. Dezember 1972.

in Kenntnis der außerordentlich hohen Kosten und der großen Probleme, die mit der Verteilung der Hilfsgüter in die abgelegenen Gebiete Dschibuti, Somalias, des Sudan und Ugandas entstehen.

1. spricht der Bevölkerung und der Regierung Dschibutis, Somalias, des Sudan und Ugandas ihr tiefes Mitgefühl angesichts der von der Dürre verursachten Verluste an Menschenleben und Tierbeständen aus;

2. schließt sich den Empfehlungen der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen an, die in den Berichten im Anhang zu den diesbezüglichen Berichten des Generalsekretärs¹⁸⁶ enthalten sind;

3. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung dafür aus, daß er auf die akute Lage der von der Dürre betroffenen Länder Dschibuti, Somalia, Sudan und Uganda rasch und positiv reagiert und zur Feststellung ihres unmittelbaren Bedarfs an Hilfe für die betroffene Bevölkerung eine gemeinsame Delegation mehrerer Organisationen in diese Länder entsandt hat;

4. nimmt mit Dank Kenntnis von den Maßnahmen, die der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und anderen Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffen hat, um den Opfern der Dürre und anderer Naturkatastrophen in Dschibuti, Somalia, dem Sudan und Uganda so schnell und effizient wie möglich Hilfsleistungen zukommen zu lassen;

5. appelliert an die Mitgliedstaaten sowie an internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, wie in den Berichten der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen beschrieben in Form finanzieller, materieller und technischer Hilfe großzügige Beiträge zur Unterstützung der betroffenen Bevölkerung zu leisten;

¹⁸² A/35/599

¹⁸³ A/35/560

¹⁸⁴ A/35/561

¹⁸⁵ A/35/562

¹⁸⁶ A/35/559-A/35/562

6. empfiehlt den Regierungen der von der Dürre betroffenen Länder der Region, die Errichtung eines zwischenstaatlichen Organs zu erwägen, das damit betraut ist, die Bemühungen der Länder zur Bekämpfung der Folgen der Dürre und anderer Naturkatastrophen zu koordinieren und zu unterstützen sowie das Problem der mittel- und langfristigen Wiederherstellung und Wiederurbarmachung anzugehen;

7. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und anderen in Frage kommenden Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen so bald wie möglich die Verantwortung für die Unterstützung der genannten Länder in der Region einem geeigneten Organ im System der Vereinten Nationen zu übertragen, das aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird, für die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Bemühungen der betroffenen Länder um die Wiederherstellung und Wiederurbarmachung zuständig ist und das darüber hinaus die Regierungen dieser Länder bei der Koordinierung der Spenden von Gubern und beim Ausbau ihrer nationalen und regionalen Kapazitäten zur Linderung der Folgen künftiger Dürren und zur Förderung einer anhaltenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung direkt unterstützt;

8. ersucht den Generalsekretär ferner:

a) internationale Unterstützung für die in den fraglichen vier Ländern von der Dürre und anderen Naturkatastrophen betroffene Bevölkerung zu mobilisieren;

b) dringend eine gemeinsame Delegation mehrerer Organisationen nach Dschibuti, Somalia, in den Sudan und nach Uganda zu entsenden, um zu bewerten, welche mittel- und langfristigen Bedürfnisse bei den Regierungen dieser Länder im Hinblick auf ihre von der Dürre betroffene Bevölkerung bestehen;

9. ersucht den Generalsekretär weiterhin, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über die Ergebnisse der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen im Hinblick auf die mittel- und langfristigen Bedürfnisse der fraglichen Regierungen zu berichten und ferner der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/91 — Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 34/54 vom 29. November 1979 bezüglich der Fortschritte bei der Durchführung aller diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens¹⁸⁷,

nach Anhörung der am 3. November 1980 vor dem Zweiten Ausschuß abgegebenen Erklärung des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe¹⁸⁸.

¹⁸⁷ A/35/584

¹⁸⁸ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Second Committee, 36. Sitzung, Ziffer 6-17

angesichts der Erklärung des Beauftragten für Soforthilfe und für die Wiederurbarmachung Äthiopiens¹⁸⁹, in der dieser die Maßnahmen der Regierung Äthiopiens zur Gewährung von Soforthilfe und zur Wiederurbarmachung der von der Dürre betroffenen Gebiete des Landes sowie die kritische Nahrungsmittelsituation im Jahr 1980-1981 erläuterte,

ferner angesichts des im Bericht der Delegation mehrerer Geberländer enthaltenen Aufrufs zu unverzüglicher Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens,

in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms,

ferner in Würdigung der entschlossenen Anstrengungen der Regierung Äthiopiens im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungskampagne, die Folgen der Dürre zu mildern und das Land von Nahrungsmitteln einführen unabhängig zu machen,

tief besorgt über den Ernst der Lage in der Nahrungsmittelversorgung aufgrund der verheerenden Dürre in zwei Dritteln des Landes,

unter Hinweis darauf, daß trotz der großzügigen Unterstützung Äthiopiens durch die Regierungen von Mitgliedstaaten, durch Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und freiwillige Hilfsorganisationen die anhaltende und ständig wiederkehrende Dürre und andere Naturkatastrophen die Wiederherstellung und Wiederurbarmachung der von der Dürre betroffenen Gebiete äußerst schwierig gestaltet,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens;

2. *ersucht* das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Äthiopien bei seinen Bemühungen um die Linderung der Not sowie um die Wiederurbarmachung, insbesondere bei dem Umsiedlungsprogramm der Regierung, weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren und die diesbezüglichen Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3441 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/172 vom 21. Dezember 1976 sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1876 (LVII) vom 16. Juli 1974, 1971 (LIX) vom 30. Juli 1975, 1986 (LX) vom 6. Mai 1976, 1978/2 vom 2. Mai 1978 und 1979/2 vom 4. Mai 1979 und 1980/2 vom 16. April 1980 unverzüglich und vollständig zu verwirklichen;

3. *appelliert* an die Regierungen der Mitgliedstaaten und an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an alle freiwilligen Hilfsorganisationen, die Unterstützung der Regierung Äthiopiens zur Linderung der Not, zur Wiederurbarmachung und zur Wiederherstellung der von der Dürre betroffenen Gebiete fortzusetzen und zu verstärken;

4. *fordert* alle Beteiligten *auf* sicherzustellen, daß die geleistete internationale Hilfe allein zum Zwecke der

Soforthilfe und der Wiederurbarmachung verwendet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung von Ziffer 2 und 3 dieser Resolution und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Versammlung und des Rats zu berichten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/92—Hilfe für Tschad¹⁹⁰

A

HILFE BEIM WIEDERAUFBAU, BEI DER SANIERUNG UND BEI DER ENTWICKLUNG TSCHADS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/120 vom 14. Dezember 1979 über Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. September 1980¹⁹¹ über die Gründe, aus denen diese Resolution nicht durchgeführt wurde,

zutiefst besorgt über die massive Zerstörung von Sachwerten sowie die schwere Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Tschads durch die zunehmende Verschlechterung der politischen Lage, die schon 14 Jahre lang von einem bewaffneten Konflikt bestimmt wird,

in der Auffassung, daß die Regierung Tschads in ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes unbedingt durch internationale Maßnahmen unterstützt werden muß,

eingedenk der von den Mitgliedstaaten geäußerten Besorgnis über die Lage in Tschad und des von ihnen bekundeten Interesses an einer raschen Rückkehr des Landes zu normalen Lebensbedingungen sowie an seinem Wiederaufbau und seiner Entwicklung,

in Anbetracht dessen, daß sich Tschad als von der Dürre betroffenes Binnenland in einer besonders nachteiligen Lage befindet und in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingereiht worden ist,

angesichts des eindringlichen Appells, den der Stellvertretende Leiter der Delegation Tschads am 10. Oktober 1980 in der Generalversammlung an die internationale Gemeinschaft gerichtet hat¹⁹²,

1. *würdigt und unterstützt* die Bemühungen der Regierung und des Volkes von Tschad um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes;

2. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, an die Organisationen und Sonderorganisationen* des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, Tschad auf bilateralem und multilateralem Weg großzügig Soforthilfe zu leisten, damit seine Bedürfnisse im

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

¹⁹⁰ Vgl. auch Abschnitt X.B.3, Beschluß 35/432

¹⁹¹ A/35/488

¹⁹² *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Plenary Meetings*, 33. Sitzung, Ziffer 36-109

Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung des Landes erfüllt werden können;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) ein internationales Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Tschad zu organisieren, damit dieses seinen kurz- und langfristigen Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung gerecht werden kann;

b) sofort nach Wiederherstellung des Friedens eine Besuchsdelegation nach Tschad zu entsenden, die mit der Regierung die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes erforderliche Hilfe abprechen kann und den Bericht dieser Besuchsdelegation allen Ländern bekanntzumachen;

4. *ersucht* die entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen — insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen —, den Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und diesem regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung des Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

5. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto für Tschad einzuzahlen, das im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Tschad zu erleichtern;

6. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse Tschads aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*,

a) dafür zu sorgen, daß die entsprechenden finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen für die Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Tschad und für die Mobilisierung solcher internationalen Hilfe getroffen werden;

b) die Lage in Tschad laufend zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

HUMANITÄRE SOFORTHILFE AN TSCHAD

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/120 vom 14. Dezember 1979 über Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lage in der Wirtschaft, im sozialen Bereich, in der Ernährung und im Gesundheitswesen durch die anhaltenden Kämpfe im ganzen Land sowie in der Hauptstadt Ndjamena,

in der Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft dem vom Krieg heimgesuchten Volk Tschads humanitäre Soforthilfe leisten muß,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft die Regierung des Tschad in ihren Bemühungen um die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse ihres Volks dringend finanziell und materiell unterstützen muß,

in Anbetracht dessen, daß sich Tschad als ein von der Dürre betroffenes, zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählendes Binnenland in einer besonders nachteiligen Lage befindet,

in Kenntnisnahme des dringenden und bewegten Appells, den der Stellvertretende Leiter der Delegation Tschads am 10. Oktober 1980 in der Generalversammlung an die gesamte internationale Gemeinschaft gerichtet hat¹²²,

1. *nimmt mit Zustimmung Kenntnis* von der Resolution CM/Res.818 (XXXV) über Hilfsmaßnahmen der Organisation der Afrikanischen Einheit für Flüchtlinge und Vertriebene aus Tschad, die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 18. bis 28. Juni 1980 in Freetown (Sierra Leone) verabschiedet wurde¹²³;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Sonderorganisationen* und die Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Welternährungsprogramm und die Weltgesundheitsorganisation, der Regierung Tschads unverzüglich die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit es dem vom Bürgerkrieg in Mitleidenschaft gezogenen Volk zu Hilfe kommen kann;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich mit der Regierung Tschads im Hinblick auf die Ernennung eines örtlichen Koordinators Kontakt aufzunehmen, der auch als Sonderbeauftragter für Soforthilfemaßnahmen fungieren soll;

4. *fordert* die Sonderorganisationen* und anderen Gremien der Vereinten Nationen sowie die freiwilligen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, den örtlichen Koordinator nach seiner Ernennung voll zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*,

a) eine Besuchsdelegation zur Regierung Tschads zu entsenden, die unverzüglich die Größenordnung des Problems und den Umfang der erforderlichen humanitären Hilfe ermitteln soll;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

¹²³ Vgl. A/35/463 mit Korr.1. Anhang I

b) die humanitären Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft für die vom Krieg betroffene Bevölkerung zu mobilisieren,

c) der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/93—Hilfe für São Tomé und Príncipe¹⁹⁰

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/187 vom 21. Dezember 1976, in der sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die ernste wirtschaftliche und soziale Lage in São Tomé und Príncipe äußerte, die sich aufgrund des völligen Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung ergeben hat, und in der sie eindringlich an die internationale Gemeinschaft appellierte, die Regierung São Tomés und Príncipes zu unterstützen, um ihr den Aufbau der für die Entwicklung notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu ermöglichen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/96 vom 13. Dezember 1977, 33/125 vom 19. Dezember 1978 und 34/131 vom 14. Dezember 1979, in der sie die internationale Gemeinschaft erneut aufrief, São Tomé und Príncipe finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/125 die Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung zur Kenntnis nahm, nach der São Tomé und Príncipe bis zum Ende des Jahrzehnts unterstützt werden soll und nach der die besonderen Schwierigkeiten und tiefgreifenden Änderungen, die São Tomé und Príncipe erfahren habe, besondere Maßnahmen erfordere¹⁹⁴,

im Hinblick auf ihre Resolution 31/156 vom 21. Dezember 1976, in der sie alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, eindringlich bat, im Rahmen ihrer Hilfsprogramme die Durchführung der zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage vorgesehenen besonderen Maßnahmen zu unterstützen, sowie ihre Resolution 32/185 vom 19. Dezember 1977, in der sie alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich bat, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage zu ergreifen,

in dem Bewußtsein, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung São Tomés und Príncipes nicht nur durch unzureichende Einrichtungen im Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungswesen, sondern auch durch eine ungenügende Infrastruktur im Verkehrswesen auf schwerwiegende Weise behindert worden ist, und daß eine unverzügliche Verbesserung in diesen Bereichen Voraussetzung für den künftigen Fortschritt des Landes ist,

in Kenntnisnahme der derzeit von der Regierung São Tomés und Príncipes gesetzten Entwicklungsprioritäten, denen zufolge vor allem die Landwirtschaft und Viehzucht, die Fischerei, die Industrieproduktion, der Bergbau, das Verkehrswesen und andere Infrastruktureinrichtungen sowie das Bildungs-, Ausbildungs-, Ge-

sundheits-, und Wohnungswesen entwickelt werden sollen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977 und 33/197 vom 29. Januar 1979 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

in diesem Zusammenhang feststellend, daß erhebliche internationale Unterstützung erforderlich ist, wenn in São Tomé und Príncipe die Infrastruktur für den See-, Luft- und Landverkehr verbessert werden soll,

im Hinblick auf Abschnitt II des vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms am 26. Juni 1980 verabschiedeten Beschlusses 80/16, einen hauptamtlichen örtlichen Vertreter nach São Tomé und Príncipe zu entsenden¹⁹⁵,

ferner im Hinblick auf Ziffer 2 des vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 26. Juni 1980 verabschiedeten Beschlusses 80/30¹⁹⁵,

weiterhin im Hinblick auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1980/161 vom 24. Juli 1980, in der der Ausschuß für Entwicklungsplanung gebeten wurde, die wirtschaftliche Lage in São Tomé und Príncipe im Hinblick auf seine Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder zu überprüfen,

ferner feststellend, daß die Regierung von São Tomé und Príncipe Anfang 1981 eine Geberkonferenz einberufen wird,

mit Sorge feststellend, daß zahlreiche Projekte und Programme, die im Bericht des Generalsekretärs vom 21. August 1980 sowie im dazugehörigen Anhang der zur Überprüfung dieser Projekte und Programme nach São Tomé und Príncipe entsandten Delegation genannt wurden, bisher noch nicht finanziert werden konnten¹⁹⁶,

ferner besorgt über die Schlußfolgerung des Berichts, der zufolge die Regierung ihr Entwicklungsprogramm nur dann finanzieren kann, wenn das Volumen der internationalen Hilfeleistungen erheblich zunimmt,

1. dankt den Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für São Tomé und Príncipe;

2. schließt sich voll und ganz der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁶ an;

3. dankt den Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen für die São Tomé und Príncipe in Form von Nahrungsmitteln wie auch in Form von Entwicklungshilfe geleistete Unterstützung;

4. bedauert jedoch, daß die bisher geleistete Hilfe bei weitem nicht die Bedürfnisse São Tomés und Príncipes deckt,

5. wiederholt erneut ihren Appell an die Mitgliedstaaten, an regionale und interregionale Organisationen sowie andere zwischenstaatliche Gremien, São Tomé und Príncipe finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme durchgeführt werden können und der Regierung die Einleitung eines wirksamen Programms zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ermöglicht wird;

6. bittet potentielle Geberländer und internationale Finanzorganisationen eindringlich, an der bevorstehenden Geberkonferenz teilzunehmen und dabei positiv zu reagieren;

7. ersucht die Mitgliedstaaten sowie die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, für São Tomé und Príncipe Sondermaßnah-

¹⁹⁴ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 6 (E/1978/46 mit Korr. 1)*, Ziffer 99

¹⁹⁵ Vgl. *Ebd., 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1)*, Kap. XI
¹⁹⁶ A/35/333

men zu ergreifen, bis der Ausschuß für Entwicklungsplanung seine Lage geprüft hat:

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*. Ersuchen der Regierung São Tomés und Príncipes um technische Hilfe bei der Ausarbeitung von Entwicklungsprojekten und bei der Durchführung ihres Entwicklungsprogramms nachzukommen;

9. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse São Tomés und Príncipes aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

10. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen im System der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung São Tomés und Príncipes unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel zu berichten;

11. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto zu leisten, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/96 eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an São Tomé und Príncipe zu erleichtern;

12. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zum Zweck von finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistungen an São Tomé und Príncipe fortzusetzen;

b) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für São Tomé und Príncipe und zur Mobilisierung von Hilfeleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

c) die Lage in São Tomé und Príncipe laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für São Tomé und Príncipe zu unterrichten;

d) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage São Tomés und Príncipes und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/94—Hilfe für Sambia¹⁹⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf frühere Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage der Hilfe für Sambia, insbesondere auf Sicherheitsratsresolution 329 (1973) vom 10. März 1973 und Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2012 (LXI) vom 3. August 1976 und 2093 (LXIII) vom 26. Juli 1977, in denen sie den Beschluß der Regierung Sambias von 1968 würdigte, gemäß Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968 die verbindlichen Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Südrhodesien schrittweise durchzuführen,

ferner unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/46 vom 2. August 1978, in der sich der Rat der Beurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juli 1978¹⁹⁸ anschloß,

weiterhin unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 455 (1979) vom 23. November 1979 und Generalversammlungsresolution 33/131 vom 19. Dezember 1978, in der sich die Versammlung nachdrücklich den Aufrufen des Rats und des Generalsekretärs anschloß, Sambia auf internationaler Ebene Hilfe zu leisten,

in der Erkenntnis, daß der Regierung aufgrund ihres Beschlusses, gegen das illegale Regime in Südrhodesien Sanktionen anzuwenden, sowohl direkte Kosten und Kosten für Eventualmaßnahmen als auch Verluste infolge des Abzugs der ohnehin knappen finanziellen und menschlichen Ressourcen aus dem normalen Entwicklungsprozeß des Landes entstehen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juni 1980¹⁹⁹ mit dem im Anhang dazu enthaltenen Bericht der von ihm zur Überprüfung der Lage nach Sambia entsandten Delegation,

im Hinblick darauf, daß die augenblickliche kritische wirtschaftliche Lage in Sambia durch die Auswirkungen der Verhängung verbindlicher Sanktionen und durch die ständigen Angriffe und Übergriffe der südrhodesischen Streitkräfte entstanden ist,

ferner im Hinblick darauf, daß die Zerstörung und Wiedererrichtung der Verkehrs- und Handelsverbindungen das Entwicklungsprogramm Sambias ebenfalls schweren Belastungen und Komplikationen ausgesetzt hat,

tief besorgt über den schweren Schaden, der der sambischen Wirtschaft durch den Krieg zugefügt wurde, und über die Gefahr, die die Verminderung und sonstigen Überreste des Kriegs in Grenzgebieten bilden,

mit Bedauern darüber, daß die internationale Gemeinschaft Sambia bisher nicht in dem Maße unterstützt hat, das den in den Sicherheitsratsresolutionen 253 (1968) vom 29. Mai 1968, 277 (1970) vom 18. März 1970 und 329 (1973) vom 10. März 1973 genannten Kosten entspricht,

in Kenntnisnahme der umfassenden Leitlinien der Regierung Sambias für ihre künftige Entwicklungsstrategie, zu der Programme für die Landwirtschaft, die Industrie und den Bergbau sowie diejenigen langfristigen Entwicklungsprojekte und -programme gehören, die nach Auffassung der Regierung internationale Hilfe erfordern,

in Kenntnisnahme der Tatsache, daß Sambia Mittel für die Überwindung seiner gegenwärtigen Wirtschaftsprobleme und für die erfolgreiche Durchführung eines

¹⁹⁷ Vgl. auch Abschnitt X.B.3, Beschluß 35/423

¹⁹⁸ E/1978/114

¹⁹⁹ A/35/208-S/13924

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

Stabilisierungsprogramms zur Verwirklichung seiner langfristigen Entwicklungsziele benötigt,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die gegenwärtige kritische Nahrungsmittelknappheit in Sambia infolge anhaltender Dürre,

im Hinblick darauf, daß Sambia unverzüglich internationale Hilfe gewährt werden muß, damit es die entsprechenden Transportmöglichkeiten für Ein- und Ausfuhr auf seinen grenzüberschreitenden Verkehrswegen schaffen kann,

1. schließt sich der Beurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juni 1980¹⁹⁹ an;

2. dankt den verschiedenen Staaten sowie regionalen und internationalen Organisationen für die Sambia bisher geleistete Hilfe;

3. bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die bisher geleistete Hilfe weit hinter den Bedürfnissen Sambias zurückbleibt;

4. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs beschriebene, von Sambia dringend benötigte finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe sowie auf die besonders dringend erforderliche Soforthilfe im Verkehrswesen;

5. fordert die internationale Gemeinschaft auf, Sambia unverzüglich Hilfe zu gewähren, damit es sein Verkehrswesen neu aufbauen und seine zerstörte Infrastruktur wiederherstellen kann, und ihm die Mittel zur Beseitigung der Landminen und der Überreste des Krieges in den Grenzgebieten zu verschaffen;

6. appelliert ferner an die internationale Gemeinschaft, Sambia unverzüglich zusätzliche Nahrungsmittelhilfe zu gewähren, damit es seinen derzeitigen Bedarf an Nahrungsmittelsoforthilfe decken kann;

7. fordert die Mitgliedstaaten, regionalen und internationalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Sambia—soweit möglich in Form von verlorenen Zuschüssen—finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, und bittet sie eindringlich, die baldige Einbeziehung Sambias in ihre bilateralen bzw. multilateralen Entwicklungshilfeprogramme näher in Betracht zu ziehen, soweit diese Einbeziehung nicht bereits erfolgt ist;

8. fordert die Mitgliedstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Sambia durchführen bzw. darüber verhandeln, ferner auf, diese wo irgend möglich noch zu verstärken;

9. macht die internationale Gemeinschaft auf das Sonderkonto aufmerksam, das vom Generalsekretär im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme zur Entgegennahme von Beiträgen zur Unterstützung Sambias eingerichtet wurde, und bittet die Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen eindringlich um großzügige Einzahlungen auf dieses Konto;

10. ersucht die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen—ihre laufenden Hilfsprogramme für Sambia weiterzuführen und in Zukunft auszubauen, damit Sambia seine geplanten Entwicklungsprojekte ohne Unter-

brechung ausführen kann, und ersucht sie, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zu unterstützen;

11. ersucht ferner die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Sambias unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel zu berichten;

12. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Sambias aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

13. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme für Flüchtlinge in Sambia fortzuführen, und bittet die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm unverzüglich die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;

14. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Sambia fortzusetzen;

b) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für Sambia und zur Mobilisierung von Ressourcen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

c) die Wirtschaftslage in Sambia ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Sambia zu unterrichten;

d) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Sambias und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/95—Hilfe für Guinea-Bissau¹⁹⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/121 vom 14. Dezember 1979, in der sie ihren Appell an die internationale Gemeinschaft erneuerte, Guinea-Bissau in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht wirksam und kontinuierlich zu unterstützen, um ihm bei der Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

Schwierigkeiten zu helfen und die Durchführung der Projekte und Programme zu ermöglichen, die der Generalsekretär in seinem gemäß Generalversammlungsresolution 33/124 vorgelegten Bericht vom 19. Dezember 1978 empfohlen hatte²⁰⁰.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3339 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie die Mitgliedstaaten bat, dem damals gerade unabhängig gewordenen Staat Guinea-Bissau Wirtschaftshilfe zu leisten, sowie auf ihre Resolutionen 32/100 vom 13. Dezember 1977 und 33/124 vom 19. Dezember 1978, in der sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die ernste Wirtschaftslage in Guinea-Bissau zum Ausdruck brachte und an die internationale Gemeinschaft appellierte, Guinea-Bissau Finanz- und Wirtschaftshilfe zu gewähren.

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. August 1980²⁰¹ mit dem Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 34/121 nach Guinea-Bissau entsandten Besuchsdelegation.

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß Guinea-Bissau weiterhin mit einer Vielzahl wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

im Hinblick darauf, daß es der Regierung von Guinea-Bissau mit Hilfe einer strikten Sparpolitik zwar gelungen ist, das Haushaltsdefizit im Jahr 1979 gegenüber den beiden Vorjahren erheblich zu verringern, daß das Land, was die Ausgaben der öffentlichen Hand betrifft, jedoch weiterhin von ausländischen Finanzquellen abhängig sein wird.

ferner mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem chronischen Defizit in der Gesamtbilanz, von der erheblich gestiegenen Verschuldung und dem hoffnungslos niedrigen Stand der Devisenreserven.

im Hinblick darauf, daß Guinea-Bissau aufgrund unregelmäßiger und ungenügender Regenfälle 1979 wieder eine Mißernte zu verzeichnen hatte und dringend Nahrungsmittelhilfe benötigt.

mit Besorgnis feststellend, daß die Reaktion der internationalen Gemeinschaft bisher den Erfordernissen der Situation nicht entspricht und daß zahlreiche der auf der dreißigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms gebilligten Projekte bisher noch nicht finanziert worden sind.

1. dankt dem Generalsekretär für seine Schritte zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für Guinea-Bissau;

2. schließt sich voll und ganz der Beurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs²⁰¹ an und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die erforderliche Unterstützung der darin genannten Projekte und Programme;

3. dankt jenen Staaten und Organisationen, die aufgrund der Appelle der Generalversammlung und des Generalsekretärs Guinea-Bissau Hilfe geleistet haben;

4. fordert die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden internationalen Organisationen auf, die von Guinea-Bissau benötigte Nahrungsmittelhilfe in großzügiger Weise zu gewähren;

5. erneuert nachdrücklich ihren Appell an die Mitgliedstaaten, an regionale und interregionale Organisationen sowie an andere zwischenstaatliche Gremien, Guinea-Bissau in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht wirksam und kontinuierlich zu unterstützen, um ihm bei der Überwindung seiner finanziel-

len und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu helfen und die Durchführung der im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme zu ermöglichen;

6. appelliert an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto zu leisten, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/100 vom 13. Dezember 1977 am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Guinea-Bissau zu erleichtern;

7. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse Guinea-Bissaus aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. ersucht die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Guinea-Bissaus unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

9. fordert die Mitgliedstaaten in Anbetracht der Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung²⁰² und im Einklang mit ihren früheren Resolutionen auf, Guinea-Bissau dringend finanzielle, materielle und technische Unterstützung zu gewähren und vor allem seine baldige Einbeziehung in ihre Entwicklungshilfeprogramme in Erwägung zu ziehen;

10. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Guinea-Bissau fortzusetzen;

b) die Lage in Guinea-Bissau laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, zu den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Guinea-Bissau zu unterrichten;

c) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Guinea-Bissaus und der bei der Organisation und der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/96 — Hilfe für Lesotho¹⁹⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 402 (1976) vom 22. Dezember 1976, in der der Rat u.a. seine

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

²⁰² Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 6 (E/1978/46)*, Ziffer 99

²⁰⁰ A/34/370

²⁰¹ A/35/343

Besorgnis über die ernste Lage aufgrund der Schließung bestimmter Grenzübergangsstellen zwischen Südafrika und Lesotho durch Südafrika äußerte, die darauf abzielte, Lesotho zur Anerkennung des Bantustans Transkei zu zwingen,

in Würdigung des Beschlusses der Regierung Lesothos, im Einklang mit Beschlüssen der Vereinten Nationen, insbesondere mit Generalversammlungsresolution 31/6 vom 26. Oktober 1976, die Transkei nicht anzuerkennen,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß der Beschluß der Regierung Lesothos, die Transkei nicht anzuerkennen, seinem Volk eine besondere wirtschaftliche Bürde auferlegt hat,

unter nachdrücklicher Befürwortung der Appelle in den Sicherheitsratsresolutionen 402 (1976) vom 22. Dezember 1976 und 407 (1977) vom 25. Mai 1977 sowie in den Generalversammlungsresolutionen 32/98 vom 13. Dezember 1977, 33/128 vom 19. Dezember 1978 und 34/130 vom 14. Dezember 1979 und des Appells des Generalsekretärs, mit dem alle Staaten, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie die in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert wurden, großzügige Beiträge zu dem internationalen Hilfsprogramm zu leisten, das Lesotho die Weiterentwicklung seiner Wirtschaft ermöglichen und seine Fähigkeit zur uneingeschränkten Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen stärken soll,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. September 1980²⁰³ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 34/130 zur Überprüfung der Wirtschaftslage wie auch der bei der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho erzielten Fortschritte nach Lesotho entsandten Delegation,

im Hinblick darauf, daß die Regierung Lesothos sich vordringlich darum bemüht, mit Hilfe einer höheren Produktivität die Nahrungsmittelproduktion zu steigern und auf diese Weise Lesothos Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten aus Südafrika zu verringern,

in dem Bewußtsein, daß die hohen Preise, die Lesotho aufgrund des Südafrika auferlegten Ölembargos für importierte Erdölprodukte zahlt, zu einem ernsthaften Hindernis für die Entwicklung des Landes geworden sind,

in Anerkennung der Pflicht der internationalen Gemeinschaft, im Zusammenhang mit derartigen Embargos Ländern wie Lesotho, die in Unterstützung der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit Generalversammlungsresolutionen handeln, zu helfen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die geopolitische Lage Lesothos, die den unverzüglichen Ausbau der Luft- und Fernmeldeverbindungen mit den afrikanischen Nachbarstaaten und der übrigen Welt erfordert,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Lesotho ein eigenes Straßennetz braucht, sowohl um seine geplante soziale und wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben als auch um seine Abhängigkeit vom südafrikanischen Straßennetz zu verringern und verschiedene, von den Reisebeschränkungen Südafrikas betroffene Regionen des Landes zu erreichen,

in Kenntnisnahme der besonderen Probleme Lesothos aufgrund der Tatsache, daß große Teile seiner arbeitsfähigen Bevölkerung in Südafrika beschäftigt sind,

ferner in Kenntnisnahme der Tatsache, daß die Regierung Lesothos dem Problem der Eingliederung der jungen Generation sowie der aus Südafrika zurückkehrenden Wanderarbeiter in das Wirtschaftsleben Vorrang eingeräumt hat,

in Begrüßung der Maßnahmen der Regierung Lesothos zur wirksameren Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß durch die Förderung ihrer Mitwirkung am Wirtschafts-, Sozial- und Kulturleben des Landes,

ferner unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Lesotho ein Binnenland ist und zu den am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Ländern zählt,

insbesondere *unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/98, in der sie u.a. anerkannte, daß der anhaltende Zustrom von Flüchtlingen aus Südafrika eine zusätzliche Belastung für Lesotho bedeutet,

1. *äußert ihre Besorgnis* über die Schwierigkeiten, denen sich die Regierung Lesothos aufgrund ihres Beschlusses, die sogenannte unabhängige Transkei nicht anzuerkennen, gegenüber sieht;

2. *schließt sich* der im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Lagebeurteilung *vorbehaltlos an*;

3. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung, die Lesotho laut Bericht des Generalsekretärs zur Durchführung des verbleibenden Teils seines Entwicklungsprogramms, zur Verwirklichung von durch die gegenwärtige politische Lage in der Region notwendig gewordenen Projekten und zur Verringerung seiner Abhängigkeit von Südafrika braucht;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der bisherigen Unterstützung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho durch die internationale Gemeinschaft, die Lesotho die Fortführung von Teilen des empfohlenen Programms ermöglicht hat;

6. *erneuert* ihren Appell an die Mitgliedstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Gremien, Lesotho finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit es die verschiedenen im Bericht des Generalsekretärs genannten, bisher noch nicht finanzierten Projekte und Programme durchführen kann;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden Stellen, Organisationen und Finanzinstitutionen *auf*, Lesotho zu unterstützen, damit es ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelherzeugung erreichen kann;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, Lesotho in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen, um eine ausreichende und regelmäßige, den Bedürfnissen des Landes entsprechende Versorgung mit Erdöl zu gewährleisten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *weiterhin auf*, Lesotho beim Ausbau seines inländischen Straßen- und Luftverkehrsnetzes und seiner Luftverkehrsverbindungen mit der übrigen Welt zu unterstützen;

10. *würdigt* die Bemühungen der Regierung Lesothos um eine umfassendere Einbeziehung der Frau in ihre Entwicklungsanstrengungen und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung die Art und das Maß der

²⁰³ A/35/432-S/14153

von ihr zur Verwirklichung dieses Ziels benötigten Unterstützung zu erörtern;

11. *verweist* auf die vom 5. bis 9. November 1979 in Lesotho durchgeführte Geberkonferenz und bittet die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden Gremien und Organisationen eindringlich, Lesotho dem Konferenzergebnis entsprechend zu unterstützen;

12. *macht* die internationale Gemeinschaft auf das Sonderkonto *aufmerksam*, das vom Generalsekretär gemäß Sicherheitsratsresolution 407 (1977) am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen nach Lesotho zu erleichtern;

13. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien erneut auf die besonderen Bedürfnisse Lesothos aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die von ihnen unternommenen Schritte zu berichten;

14. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Lesotho intensiv zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung dieses Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Lesotho fortzusetzen;

b) mit der Regierung Lesothos die Frage der aus Südafrika zurückkehrenden Wanderarbeiter zu erörtern und darüber Bericht zu erstatten, welche Art von Hilfe die Regierung braucht, um durch arbeitsintensive Projekte die Wiedereingliederung dieser Arbeiter in die Wirtschaft zu gewährleisten;

c) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für Lesotho und zur Mobilisierung von Hilfeleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

d) die Lage in Lesotho laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho zu unterrichten;

e) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Lesothos und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/97 — Hilfe für die Komoren¹⁹⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Hilfe für die Komoren, insbesondere auf Resolution 31/42 vom 1. Dezember 1976, in der sie eindringlich an die internationale Gemeinschaft appellierte, die Komoren tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit sich dieses vor kurzem unabhängig gewordene Land mit der infolge seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten entstandenen kritischen Lage erfolgreich auseinandersetzen kann,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. September 1980²⁰⁴ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm auf die Komoren entsandten Überprüfungsdelegation,

in Kenntnisnahme der besonderen Probleme, denen sich die Komoren als Entwicklungsland in Insellage und als eines der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer gegenübersehen,

im Hinblick auf den Vorrang, den die Regierung der Komoren Fragen der Infrastruktur sowie des Verkehrs- und Fernmeldewesens eingeräumt hat,

ferner im Hinblick auf die schwerwiegenden Haushalts- und Zahlungsbilanzprobleme der Komoren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/127 vom 14. Dezember 1979, in der sie den Aufruf des Wirtschafts- und Sozialrats an die internationale Gemeinschaft zur Kenntnis nahm, sich großzügig zu zeigen und die Komoren bei der Durchführung ihres kurz- und langfristigen Entwicklungsprogramms weiterhin zu unterstützen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für die Komoren;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Reaktion verschiedener Mitgliedstaaten und Organisationen auf ihren Appell und auf den Aufruf des Generalsekretärs, verschiedene im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 3. November 1977²⁰⁵ genannte Projekte ganz oder teilweise zu finanzieren;

3. *stellt jedoch mit Besorgnis fest*, daß die bisherige Unterstützung den dringenden Bedürfnissen des Landes nicht gerecht wird und daß noch immer erheblich mehr Hilfe dringend erforderlich ist, wenn die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 3. November 1977 genannten Projekte durchgeführt werden sollen;

4. *erneuert* ihren Aufruf an die Mitgliedstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Gremien, die Komoren in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, um ihnen die Überwindung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, vor allem den Ausgleich ihrer Haushalts- und Zahlungsbilanzdefizite, zu ermöglichen,

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, die Aufnahme der Komoren in ihre bilateralen und multilateralen Entwicklungshilfeprogramme besonders in Betracht zu ziehen und in Fällen, in denen Hilfsprogramme für die Komoren bereits in Kraft sind, diese wenn irgend möglich zu erweitern;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft *ferner* eindringlich, bei ihren Hilfeleistungen zu berücksichtigen, daß die Komoren Projekten im Infrastrukturbereich

²⁰⁴ A/35/394

²⁰⁵ A/32/208 mit Add. 1 und 2

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

und im Verkehrs- und Fernmeldewesen Vorrang einräumen;

7. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse der Komoren aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/92 vom 13. Dezember 1977 am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an die Komoren zu erleichtern;

9. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme für die Komoren zu erweitern, mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung der Komoren unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an die Komoren fortzusetzen;

b) die Lage auf den Komoren laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzorganisationen zu halten, und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Komoren zu unterrichten;

c) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage der Komoren und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Komoren erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/98—Hilfe für Botswana¹⁹⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 403 (1977) vom 14. Januar 1977 und 406 (1977) vom 25. Mai 1977 bezüglich der Beschwerde der Regierung Botswanas über die Angriffshandlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien gegen ihr Territorium,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 460 (1979) vom 21. Dezember 1979, in der alle Mitgliedstaaten und Sonderorganisationen* aufgefordert

wurden, Simbabwe und die Frontstaaten unverzüglich zu unterstützen,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 32/97 vom 13. Dezember 1977, 33/130 vom 19. Dezember 1978 und 34/125 vom 14. Dezember 1979, in der die Versammlung u.a. die besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Botswanas anerkannte, die durch den Abzug von Mitteln aus laufenden und geplanten Entwicklungsprojekten und ihre Verwendung für wirksame Sicherheitsvorkehrungen gegen Angriffe und Drohungen durch Südrhodesien verursacht wurden, und in denen sie sich den in den Begleitschreiben des Generalsekretärs vom 28. März 1977²⁰⁶ und 26. Oktober 1977²⁰⁷ sowie in seinen Berichten vom 7. Juli 1978²⁰⁸ und 28. August 1979²⁰⁹ enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen anschloß,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juni 1980²¹⁰ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 34/125 nach Botswana entsandten Delegation,

mit Genugtuung feststellend, daß der Krieg in Simbabwe jetzt zu Ende ist,

im Hinblick darauf, daß die Regierung angesichts der unsicheren politischen Lage in dieser Region, der Verwundbarkeit Botswanas als Binnenland und der Tatsache, daß es für den Transport seiner wichtigsten Aus- und Einfuhren auf ein von außen kontrolliertes Schienennetz angewiesen ist, sowohl im Landesinnern als auch im Verkehr mit allen anderen Ländern ein leistungsfähiges Netz von Straßen-, Eisenbahn- und Flugverbindungen wiederherstellen bzw. aufbauen muß,

im Hinblick darauf, daß die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs über Hilfe an Botswana aufgeführten Projekte rasch abgeschlossen werden müssen,

tief besorgt über die derzeit herrschende kritische Nahrungsmittelknappheit infolge einer anhaltenden Dürre und die nachteiligen schwerwiegenden Folgen des immer häufigeren Ausbrechens der Maul- und Klauen-seuche in Botswana,

1. *schließt* sich dem im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs enthaltenen revidierten Hilfsprogramm *vorbehaltlos an* und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den darin genannten ungedeckten Bedarf an Hilfe;

2. *stellt fest*, daß die Reaktion einiger Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen auf die Aufrufe des Generalsekretärs zwar ermutigend waren, daß der weitere Eingang von Beiträgen zur Durchführung des restlichen Soforthilfeprogramms jedoch dringend erforderlich ist, da einzelne Teile dieses Soforthilfeprogramms unbedingt durchgeführt werden müssen;

3. *lenkt* die Aufmerksamkeit der Staaten sowie der internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen besonders auf die Projekte im Bereich des Verkehrs- und Nachrichtenwesens sowie auf die vordringlichen Sanierungsmaßnahmen in den vom Krieg am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Grenzgebieten sowie auf die Dürrebekämpfungsmaßnahmen gemäß den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs;

4. *erneuert* ihren Aufruf an alle Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, Botswana großzügig

²⁰⁶ Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977, Dokument S/12307

²⁰⁷ Ebd., Supplement for October, November and December 1977, Dokument S/12421

²⁰⁸ A/33/166 mit Korr. 1

²⁰⁹ A/34/419-S/13506

²¹⁰ A/35/162-S/13870

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

Hilfe zu leisten, damit es den Rest seiner geplanten Entwicklungsprojekte sowie diejenigen Entwicklungsprojekte durchführen kann, die aufgrund der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage erforderlich geworden sind;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, an regionale und interregionale Organisationen sowie andere zwischenstaatliche Gremien, Botswana finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, damit es sein geplantes Entwicklungsprogramm ohne Unterbrechung durchführen kann;

6. *appelliert ferner* an die internationale Gemeinschaft, Botswana unverzüglich zusätzliche Nahrungsmittelhilfe zu gewähren, damit es seinen gegenwärtigen Nahrungsmittelsoforthilfebedarf decken kann;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Botswana durchführen bzw. darüber verhandeln, *eindringlich*, diese soweit wie irgend möglich auszuweiten;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien zwecks entsprechender Prüfung auf ihre Hilfeleistungen an Botswana aufmerksam zu machen, für das die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines besonderen Wirtschaftshilfeprogramms ersucht hat, und den Generalsekretär rechtzeitig für eine Behandlung auf der sechsunddreißigsten Generalversammlungstagung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihrer Beschlüsse zu erstatten;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das vom Generalsekretär eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Botswana zu erleichtern;

10. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Sonderorganisationen* des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei der Weiterleitung der Beiträge an Botswana voll zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Botswana fortzusetzen;

b) die Lage in Botswana ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Botswana zu berichten;

c) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Botswanas und der bei der Organisation und der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Botswana erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/99 — Hilfe für Mosambik²¹¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Beschluß der Regierung Mosambiks, gemäß Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968 bindende Sanktionen gegen das illegale Regime in Südrhodesien zu verhängen,

im Hinblick auf die erheblichen wirtschaftlichen Opfer, die Mosambik mit der Durchführung seines Beschlusses zur Durchsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Südrhodesien und zur Schließung seiner Grenzen gegenüber diesem Land gebracht hat,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 386 (1976) vom 17. März 1976, in der der Rat an alle Staaten appellierte und den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen mit sofortiger Wirkung finanzielle, technische und materielle Hilfeleistungen an Mosambik bereitzustellen, um diesem Land die normale Durchführung seines Programms zur wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen und ihm die uneingeschränkte Durchführung der bindenden Sanktionen der Vereinten Nationen zu erleichtern,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben und die Zerstörung grundlegender Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Bahnlinien, Brücken, Anlagen der Erdölindustrie und der Stromerzeugung, Schulen und Krankenhäuser, die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 16. August 1979²¹² beschrieben wurden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/43 vom 1. Dezember 1976, 32/95 vom 13. Dezember 1977, 33/126 vom 19. Dezember 1978 und 34/129 vom 14. Dezember 1979, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich bat, Mosambik wirksam und großzügig zu unterstützen,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit Simbawes für die internationale Gemeinschaft, insbesondere für jene Nachbarstaaten, deren Volkswirtschaften eng mit diesem Land verknüpft sind, sowohl eine Chance als auch eine Aufgabe bedeutet,

eingedenk der Tatsache, daß die Dürre in sechs der zehn Provinzen Mosambiks die dramatischen Ausmaße einer Naturkatastrophe angenommen hat,

nach Prüfung des Dokuments über die Dürre in Mosambik²¹³, das Schätzungen über sofort benötigte dringende Hilfeleistungen der internationalen Gemeinschaft enthält,

im Hinblick darauf, daß eine Besuchsdelegation der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, des Welternährungsprogramms und der Weltorganisation für Meteorologie Mosambik im Juli 1980 bereist hat, um festzustellen, wie groß die durch Dürreschäden in einem Teil des Landes hervorgerufenen Verluste der Getreideernte sind, die zu einem Ernährungsnotstand geführt haben,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Juni 1980²¹⁴ über Hilfeleistungen an Mosambik und mit Besorgnis feststellend, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes nach wie vor besorgniserregend und von Haushalts- und Zahlungsbilanzdefiziten gekennzeichnet ist und daß ohne verstärkte internationale Hilfe die Regierung gezwungen sein wird, wichtige Einfuhren zu reduzieren, die für ihre Entwick-

²¹¹ Vgl. auch Abschnitt X.B.3, Beschluß 35/423

²¹² A/34/377

²¹³ A/C.2/35/5, Anhang

²¹⁴ A/35/297-S/14007

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

lungsprogramme und für die Wiederanhebung des industriellen Produktionsniveaus auf die vor Verhängung der Sanktionen erreichte Höhe unbedingt nötig sind,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Ausschuß für Entwicklungsplanung auf seiner vierzehnten Tagung empfohlen hat, die derzeitige Liste der am wenigsten entwickelten Länder beizubehalten²¹⁵, und daß die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²¹⁶ noch nicht angelaufen ist,

1. *schließt sich ausdrücklich* den Appellen des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zur internationalen Hilfeleistung an Mosambik an;

2. *schließt sich vorbehaltlos* der Lagebeurteilung und den wichtigsten Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 1980 an;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik;

4. *dankt ferner* für die bisherige Hilfe verschiedener Staaten sowie regionaler und internationaler Organisationen an Mosambik;

5. *bedauert jedoch*, daß die gesamte bisherige Hilfe bei weitem nicht zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse Mosambiks ausreicht;

6. *macht* die internationale Gemeinschaft auf die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs als dringend erforderlich bezeichnete zusätzliche finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe für Mosambik *aufmerksam*;

7. *bittet eindringlich* alle Mitgliedstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Mosambik durchführen bzw. über solche Programme verhandeln, wo immer möglich diese Programme zu intensivieren;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, dringend benötigte ausländische Hilfslieferungen von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie technische Kooperation zur Katastrophenvorsorge und -verhütung zur Verfügung zu stellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Mosambik wo immer möglich in Form von Zuschüssen finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, und bittet sie eindringlich, die baldige Aufnahme Mosambiks in ihre Entwicklungshilfeprogramme besonders ins Auge zu fassen, falls Mosambik darin noch nicht erfaßt ist;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge zu dem Sonderkonto zu leisten, das vom Generalsekretär eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen nach Mosambik zu erleichtern;

11. *ersucht* alle Staaten, Mosambik angesichts seiner schwierigen Wirtschaftslage dieselbe Behandlung wie den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern zuzugestehen;

12. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Leitungsgremien eine Prüfung der besonderen

Bedürfnisse Mosambiks nahelegen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

13. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen—ihre laufenden Hilfsprogramme für Mosambik beizubehalten und in Zukunft auszubauen und den Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen sowie diesem regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Mosambiks unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

14. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Mosambik fortzusetzen;

b) die Lage in Mosambik ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen und anderen in Frage kommenden Gremien zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik zu unterrichten;

c) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Mosambiks und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/100—Hilfe für Simbabwe

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die Erklärung des Premierministers von Simbabwe vom 26. August 1980 anlässlich der Elften Sondertagung der Generalversammlung²¹⁷, in der dieser die wirtschaftlichen Entwicklungsprioritäten seiner Regierung umriß und die internationale Gemeinschaft um ihre Unterstützung bei der Überwindung der ersten wirtschaftlichen und sozialen Probleme in Simbabwe bat, und nach Anhörung der vom Außenminister Simbawes am 29. September 1980 vor der Versammlung abgegebenen Erklärung²¹⁸, in der dieser die ersten wirtschaftlichen und sozialen Probleme seines Landes beschrieb,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 460 (1979) vom 21. Dezember 1979, in der der Rat die internationale Gemeinschaft zu dringenden Hilfeleistungen für den Wiederaufbau und die Sanierung Simbawes aufrief,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108.

²¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Eleventh Special Session, Plenary Meetings*, 4. Sitzung, Ziffer 2-90

²¹⁸ *Ebd., Thirty-fifth Session, Plenary Meetings*, 15. Sitzung, Ziffer 158-192

²¹⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 6 (E/1978/46 mit Korr. 1)*, Ziffer 99

²¹⁶ Vgl. *Resolution 35/56*, Ziffer 1

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. August 1980²¹⁹ über Hilfe für Simbabwe,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit großangelegter Programme für den Wiederaufbau und die Sanierung der ländlichen wie städtischen Gebiete Simbawwes sowie der Tatsache, daß das Land bei Antreten seiner Unabhängigkeit eine veraltete und abgenutzte Infrastruktur übernahm, die offensichtliche Versäumnisse bei der Instandhaltung und Wartung erkennen ließ,

in Kenntnisnahme der schweren Belastung, die sich aus der Neuansiedlung der nach Simbabwe zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen ergibt,

ferner in Kenntnisnahme der wichtigen Rolle, die ein unabhängiges und wirtschaftlich starkes Simbabwe bei der wirtschaftlichen Entwicklung des südafrikanischen Raums spielen kann,

tief besorgt jedoch, daß die von der internationalen Gemeinschaft bisher geleistete bzw. zugesagte Hilfe weit unter dem Betrag liegt, der für den Wiederaufbau und die Sanierung Simbawwes benötigt wird,

1. schließt sich vorbehaltlos den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Urteilen und Empfehlungen an und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Hilfe zur Durchführung der in diesem Bericht genannten Projekte und Programme;

2. ruft die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen und andere zwischenstaatliche Gremien auf, Simbabwe wirksame und kontinuierliche finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, damit dieses Land seine finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten überwinden kann;

3. appelliert an die internationale Gemeinschaft, Beiträge zu dem Sonderkonto zu leisten, das vom Generalsekretär eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen nach Simbabwe zu erleichtern;

4. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Simbawwes aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

5. ersucht die in Frage kommenden Organisationen und Sonderorganisationen* des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Simbawwes unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

6. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Simbabwe fortzusetzen;

b) dafür zu sorgen, daß die zur Mobilisierung internationaler Hilfeleistungen an Simbabwe erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

c) die Lage in Simbabwe ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internatio-

nenal Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Simbabwe zu unterrichten;

d) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des Hilfsprogramms für dieses Land zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann;

7. dankt jenen Staaten und Organisationen, die auf die Appelle des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs hin Simbabwe Unterstützung gewährt haben;

8. dankt dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die Koordinierung eines Programms zur Rückführung und Neuansiedlung von Flüchtlingen und Vertriebenen.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/101—Hilfe für St. Lucia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/186 vom 19. Dezember 1977, 33/152 vom 20. Dezember 1978 und 34/194 vom 19. Dezember 1979, in der sie u.a. hervorhob, daß St. Lucia bei seinen Bemühungen um die Stärkung und Entwicklung seiner Volkswirtschaft jede notwendige Hilfe geleistet werden muß,

in Anbetracht dessen, daß St. Lucia vor kurzem unabhängig geworden ist,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Hilfeleistungen an Antigua, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent²²⁰,

eingedenk dessen, daß St. Lucia der weiteren Aufmerksamkeit und Hilfe der Vereinten Nationen bedarf, wenn sein Volk die Entwicklungsziele des Landes erreichen soll,

unter Hinweis auf Resolution 111 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979²²¹, in der auf einigen ausdrücklich genannten Gebieten eindringlich um Sondermaßnahmen für Entwicklungsländer in Insellage gebeten wurde,

unter Hervorhebung der besonderen Probleme, mit denen St. Lucia angesichts der Größe seines Territoriums, seiner geographischen Lage, seiner außerordentlich begrenzten Inlandsmärkte und seiner beschränkten wirtschaftlichen Ressourcen sowie angesichts der schweren nachteiligen Auswirkungen der jüngsten weltweiten Wirtschafts- und Finanzprobleme konfrontiert wird,

zutiefst besorgt über den in St. Lucia durch den Hurrikan "Allen" entstandenen Schaden, der zu unermeßlicher wirtschaftlicher Not geführt hat,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfeleistungen an Antigua, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia and St. Vincent;

2. dankt den Mitgliedstaaten und den verschiedenen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen für die Unterstützung, die sie dem Volk von St. Lucia in dieser Notstandssituation bei seinen Bemühun-

²²⁰ A/35/499

²²¹ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

²¹⁹ *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14121

gen um den Wiederaufbau und die Sanierung zuteil werden ließen;

3. *hebt hervor*, daß St. Lucia bei seinen Bemühungen um die Entwicklung und Stärkung seiner Volkswirtschaft dringend jede notwendige Hilfe geleistet werden muß, insbesondere was den Wiederaufbau seiner Infrastruktur betrifft, die es gegen Katastrophen dieser Art abschirmen soll;

4. *bittet* die Sonderorganisationen* und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter vor allem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen sowie Geber *eindringlich*, ihre Hilfeleistungen an St. Lucia in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich weiterhin zu erhöhen und noch zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere die Unterstützung der entwickelten Länder und der in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um den kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnissen St. Lucias gerecht zu werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsendreißigsten Tagung einen analytischen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/102—Hilfe für Dominica

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/19 vom 9. November 1979, in der sie ihre tiefe Besorgnis über das Ausmaß des von den Hurrikanen "David" und "Frederic" in Dominica verursachten Schadens zum Ausdruck gebracht und die Regierungen der Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *eindringlich* gebeten hat, für die Wiederherstellung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Dominicas so schnell wie möglich Hilfe bereitzustellen,

ferner unter Hinweis auf die am 19. Oktober 1979 verabschiedete Resolution 418 (PLEN.13) des Plenarausschusses der Wirtschaftskommission für Lateinamerika über Hilfeleistungen für Dominica²²²,

beunruhigt darüber, daß Dominica ^{auch} 1980 wieder vom Hurrikan "Allen" verwüstet worden ist, wodurch sich die schon ernste Lage des Landes noch weiter verschlimmert hat,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Dominica²²³,

1. *dankt* für die bisherige Hilfe verschiedener Staaten, regionaler und internationaler Organisationen für Dominica;

2. *bittet* die Regierungen der Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *eindringlich*, die in Resolution 418 des Plenarausschusses der Wirtschaftskommission für Lateinamerika (PLEN.13) vorgesehene Hilfe zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Dominicas so schnell wie möglich bereitzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung weiterhin über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Ergebnisse auf dem laufenden zu halten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/103—Hilfe für Uganda²²⁴

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/122 vom 14. Dezember 1979, in der sie u.a. ihre tiefe Sorge über die tragischen Verluste an Menschenleben, die ausgedehnten Sach- und Vermögensschäden und die schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in Uganda zum Ausdruck brachte, und in der sie *eindringlich* an die internationale Gemeinschaft appellierte, großzügige Beiträge zum Wiederaufbau, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten,

in Bekräftigung dessen, daß die Regierung Ugandas bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes sowie um die Wiedereingliederung der zahlreichen zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen in die bestehende Gesellschaftsstruktur dringend durch internationale Maßnahmen unterstützt werden muß,

in der Erkenntnis, daß Uganda nicht nur ein Binnenland, sondern auch eines der am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Länder ist,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. September 1980²²⁵, der ihr gemäß Generalversammlungsresolution 34/122 vorgelegt wurde,

mit Besorgnis feststellend, daß mehrere hunderttausend Menschen durch die schwere Dürre ihren Lebensunterhalt verloren haben und daß unverzüglich Hilfe bei der Wiederherstellung lebenswichtiger Gemeinschaftseinrichtungen und Dienstleistungen in den betroffenen Gebieten geleistet werden muß,

in Kenntnisnahme der Appelle des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Leistung humanitärer Soforthilfe an Uganda,

ferner im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär den örtlichen Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Kampala zum Sonderbeauftragten für die Soforthilfe-Maßnahmen ernannt hat,

unter Hinweis auf die vom 6. bis 8. November 1979 unter der Schirmherrschaft der Weltbank in Paris abgehaltene Geberkonferenz über Hilfeleistungen an Uganda,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für Uganda;

2. *dankt ferner* allen Staaten und Organisationen, die Uganda Hilfe geleistet haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine Besuchsdelegation mit dem Auftrag nach Uganda zu entsenden, mit der Regierung über die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung am dringendsten erforderliche Hilfe zu beraten, und den Bericht dieser Besuchsdelegation allen Ländern bekannt zu machen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, daß zur Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Uganda und zur Mobili-

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

²²² Vgl. E/CEPAL/G.1105, Abschnitt IV

²²³ A/34/445 mit Korr. 1

²²⁴ Vgl. auch Abschnitt X.B.3, Beschluß 35/423

²²⁵ A/35/489

sierung internationaler Hilfeleistungen ausreichende finanzielle und haushaltstechnische Vorkehrungen getroffen werden;

5. *appelliert erneut eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen zum Programm der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, Uganda auf bilateralem und multilateralem Weg großzügig Hilfe zu leisten, damit seinen Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung sowie seinem Soforthilfebedarf Genüge getan werden kann;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen *eindringlich*, dem Appell der Geberkonferenz in Paris erneut in großzügiger Weise zu entsprechen;

7. *erneuert ihren Appell* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge zu dem Sonderkonto zu leisten, das am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Uganda zu erleichtern;

8. *bittet* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Weltbank, ihre laufenden Hilfsprogramme für Uganda beizubehalten und in Zukunft auszubauen, den Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen unternommenen Schritte zur Unterstützung dieses Landes und die von ihnen hierzu bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation und die Weltbank, ihren Leitungsorganen eine Prüfung der besonderen Bedürfnisse Ugandas nahelegen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um Fortführung seiner humanitären Hilfsprogramme in Uganda;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Uganda fortzusetzen;

b) die Lage in Uganda weiterhin laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden Sonderorganisatio-

nen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Uganda zu unterrichten;

c) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Ugandas und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß diese Frage auf der sechunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/104—Hilfe für Kap Verde²²⁴

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/127 vom 19. Dezember 1978, in der sie die internationale Gemeinschaft aufrief, das Entwicklungsprogramm, das im Bericht des Generalsekretärs über die von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 32/99 vom 13. Dezember 1977²²⁶ nach Kap Verde entsandte Besuchsdelegation empfohlen wird, großzügig und unverzüglich zu unterstützen, und in der sie den Generalsekretär u.a. um die Beschaffung der erforderlichen Ressourcen für ein Programm finanzieller, technischer und materieller Hilfe für Kap Verde ersuchte,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 31/17 vom 24. November 1976 und 32/99 vom 13. Dezember 1977 mit Besorgnis von der ernststen wirtschaftlichen Lage in Kap Verde Kenntnis nahm, die durch eine schwere und anhaltende Dürre, das völlige Fehlen von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung sowie durch andere soziale und wirtschaftliche Belastungen der Wirtschaft Kap Verdes hervorgerufen wurde,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 34/16 vom 9. November 1979 über die zur Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in den von der Trockenheit betroffenen Ländern der Sahelregion zu ergreifenden Maßnahmen,

im Hinblick darauf, daß Kap Verde von den Vereinten Nationen als eines der am wenigsten entwickelten Länder sowie als eines der am schwersten betroffenen Länder eingestuft ist und darüber hinaus ein Mitglied des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Bekämpfung der Trockenheit in der Sahelregion ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-11/4 vom 23. September 1980 über Maßnahmen zur Beseitigung der kritischen Lage in den am wenigsten entwickelten Ländern,

unter Berücksichtigung von Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979²²⁷ mit dem Titel "Umfassendes neues Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976 und 32/185 vom 19. Dezember 1977

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

²²⁶ A/33/167 mit Korr. 1

²²⁷ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

sowie auf Resolution 111 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979²²⁷ über spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. August 1980²²⁸ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 34/119 vom 14. Dezember 1979 nach Kap Verde entsandten Delegation,

in Kenntnisnahme der gegenwärtigen Entwicklungsprioritäten der Regierung von Kap Verde, zu denen dringend erforderliche Programme zur Steigerung der Agrarproduktion und zur Verbesserung der Wasserversorgung, zur Entwicklung der Fischerei, zur Förderung der verarbeitenden Industrie, zur Gewinnung von Bodenschätzen, zum Ausbau der Verkehrsverbindungen zwischen den Inseln und der Hafenanlagen sowie zur Verbesserung der Bildungseinrichtungen zählen.

die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft insbesondere auf Ziffer 30 des Berichts des Generalsekretärs²²⁸ über die Projekte des Entwicklungsprogramms lenkend, für die noch keine Finanzierungsmöglichkeit besteht,

im Hinblick auf die schwere Belastung der Jahreshaushalte Kap Verdes, die hauptsächlich von der Dürre verursacht wurde, und auf die Sparpolitik der Regierung, durch die das Finanzdefizit verringert werden soll,

im Hinblick auf den in Tabelle 6 des Berichts des Generalsekretärs²²⁸ angegebenen Mindestbedarf Kap Verdes an Nahrungsmitteln,

zutiefst besorgt über den Ausfall der für 1981 zu erwartenden Ernte aufgrund des Ausbleibens der jahreszeitlich bedingten Regenfälle und einer erneuten Dürreperiode,

in der Erkenntnis des entscheidenden Gewichts, das der Nahrungsmittelhilfe für Kap Verde beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung zukommt, sowie der Tatsache, daß die bisherige Nahrungsmittelhilfe für Kap Verde dazu beigetragen hat, eine Minimalversorgung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten und darüber hinaus durch den Einsatz des Verkaufserlöses zu arbeitsintensiven Projekten beigetragen hat,

ferner in der Erkenntnis der Schwere und Dringlichkeit der wirtschaftlichen und sozialen Probleme Kap Verdes, eines Insellandes, das als eines der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, von einer schweren Trockenheit betroffen ist und unter einem ersten Mangel an Nahrungsmitteln leidet sowie in der Erkenntnis, daß das Land eine wirksamere und baldigere Hilfe braucht, wenn ein Programm für die schnellere Entwicklung des Landes voll durchgeführt werden soll,

mit Genugtuung die Bemühungen der Regierung und des Volkes von Kap Verde zur Kenntnis nehmend, die sich entschlossen für die Entwicklung ihres Landes einsetzen,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für Kap Verde;

2. schließt sich der Lagebeurteilung und den Empfehlungen des Berichts des Generalsekretärs voll an und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Dringlichkeit der darin vorgesehenen Hilfsmaßnahmen;

3. dankt den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen für ihre bisherige Unterstützung Kap Verdes in Form von Nahrungsmitteln und Entwicklungshilfe;

4. bringt jedoch ihre Besorgnis zum Ausdruck, daß die Reaktion der internationalen Gemeinschaft noch nicht ausreicht, um der Lage gerecht zu werden;

5. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten, regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Gremien, Kap Verde finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit es ein Programm zur beschleunigten Entwicklung des Landes durchführen kann;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit einer baldigen Aufnahme Kap Verdes in ihre Entwicklungshilfeprogramme zu erwägen und soweit bereits Hilfsprogramme für Kap Verde bestehen, diese nach Möglichkeit zu erweitern;

7. fordert die internationale Gemeinschaft auf, allen Aufrufen der Regierung Kap Verdes bzw. der für sie sprechenden Sonderorganisationen* und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Leistung von Nahrungsmittel- und Futtermittelhilfe weiterhin großzügig Folge zu leisten, um die Regierung bei der Bewältigung der kritischen Lage im Lande zu unterstützen;

8. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/99 am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen nach Kap Verde zu erleichtern;

9. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, in ihren Leitungsgremien weiterhin die besonderen Bedürfnisse von Kap Verde zu behandeln und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

10. ersucht die Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Kap Verdes unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

11. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Mittel zur Durchführung des Entwicklungshilfeprogramms für Kap Verde fortzusetzen;

b) die Lage auf Kap Verde ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstituten zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neusten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Kap Verde zu unterrichten;

c) eine Überprüfung der Wirtschaftslage von Kap Verde und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu veranlassen und der Ge-

²²⁷ A/35/332 mit Korr. 1

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/105 — Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas²²³

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/123 vom 14. Dezember 1979, in der sie an alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen und andere, zum System der Vereinten Nationen gehörende Organisationen und internationale Wirtschafts- und Finanzinstitutionen appellierte, den Bedürfnissen Äquatorialguineas im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung des Landes auf bilateralem oder multilateralem Wege durch großzügige Beiträge Rechnung zu tragen,*

ferner unter Hinweis auf die in dieser Resolution zum Ausdruck gebrachte tiefe Besorgnis über die ausgedehnten Sach- und Vermögensschäden und die schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, die Äquatorialguinea in den vergangenen elf Jahren erlebt hat,

unter Hinweis auf das drängende Problem der Wiedereingliederung zahlreicher zurückkehrender Flüchtlinge und Vertriebenen in das soziale und wirtschaftliche Leben Äquatorialguineas wie auch ihrer Wiederansiedlung,

weiterhin unter Hinweis auf das an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, ein internationales Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Äquatorialguinea zu organisieren, damit den kurz- und langfristigen Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung des Landes Genüge getan werden könne,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. September 1980²²⁹ mit dem im Anhang dazu enthaltenen Bericht der gemeinsamen Besuchsdelegation verschiedener Organisationen, die nach Äquatorialguinea entsandt worden war, um mit der Regierung über die zusätzliche, für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes benötigte Hilfe zu beraten,

erfreut zur Kenntnis nehmend, daß es der neuen Regierung gelungen ist, eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft wie auch des Sozialwesens und der öffentlichen Dienstleistungen durchzuführen,

ferner erfreut über die Bemühungen, durch die für das Wohl aller Bürger des Landes gesorgt werden soll,

im Hinblick darauf, daß besondere Hilfsmaßnahmen getroffen werden müssen, um Äquatorialguinea den Wiederaufbau seiner Wirtschaft und die Wiederherstellung normaler sozialer und öffentlicher Dienstleistungen zu ermöglichen,

im Hinblick darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat mit seinem Beschluß 1980/161 vom 24. Juli 1980 den Ausschuß für Entwicklungsplanung ersuchte, die Überprüfung der Wirtschaftslage bestimmter Entwicklungsländer, darunter Äquatorialguineas, im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder zu beschleunigen und dem Rat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 Empfehlungen hinsichtlich dieser Länder zu unterbreiten,

1. *schließt sich* der Beurteilung und den Empfehlungen der nach Äquatorialguinea entsandten Besuchsdelegation im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs *vorbehaltlos an;*

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung humanitärer und wirtschaftlicher Hilfe für Äquatorialguinea;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf die prekäre Sozial- und Wirtschaftslage Äquatorialguineas und auf die Liste dringender kurz- und langfristiger Projekte, die durchgeführt werden müssen, wenn die Regierung Äquatorialguineas ihr Sanierungs- und Wiederaufbauprogramm verwirklichen soll;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, den Bedürfnissen Äquatorialguineas im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung des Landes auf bilateralem oder multilateralem Wege durch großzügige Beiträge Rechnung zu tragen;

5. *nimmt mit Befriedigung* die Äquatorialguinea von einigen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie von einigen freiwilligen Hilfswerken und nichtstaatlichen Organisationen bereits geleistete Hilfe *zur Kenntnis;*

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, Äquatorialguinea im Hinblick auf die Durchführung seines Sanierungs- und Wiederaufbauprogramms jede nur mögliche technische Hilfe zu leisten und darüber hinaus die Regierung bei der Organisation der erforderlichen Bildungs- und Ausbildungsprogramme für die einheimische Bevölkerung Äquatorialguineas zu unterstützen, damit der akute Mangel an geschulten Arbeitskräften und Facharbeitern beseitigt wird;

7. *äußert die Hoffnung,* daß die in Frage kommenden Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen soweit wie irgend möglich die erforderlichen Mittel und technischen Hilfsdienste zu der Durchführung sozialer und wirtschaftlicher Programme beitragen werden;

8. *ersucht* die Internationale Arbeitsorganisation, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um der Regierung Äquatorialguineas bei der Durchführung ihrer Berufsbildungsprogramme und bei der Formulierung einer Arbeitsordnung und einer Beschäftigungspolitik zu helfen;

9. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, die Regierung Äquatorialguineas in jeder nur möglichen Weise bei der Bewältigung der ernstesten Gesundheitsprobleme, vor denen die Bevölkerung steht, zu unterstützen und Schulen und Krankenhäusern bei Bedarf Nahrungsmittelhilfe zu leisten;

10. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Programme, Äquatorialguinea bis zum Abschluß der Überprüfung seiner Lage durch den Ausschuß für Entwicklungsplanung eine Sonderbehandlung zu gewähren;

11. *ersucht* die entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Pro-

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

²²⁹ A/35/447 mit Add.1

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

gramme—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen—, ihre laufenden Hilfsprogramme für Äquatorialguinea beizubehalten und in Zukunft auszubauen, eng mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung dieses Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

12. *bittet* des Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Leitungsgremien eine Prüfung der besonderen Bedürfnisse Äquatorialguineas nahelegen und dem Generalsekretär bis 15. August 1981 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär:

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Äquatorialguinea fortzusetzen;

b) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für Äquatorialguinea und zur Mobilisierung von Hilfeleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

c) die Lage in Äquatorialguinea laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Äquatorialguinea zu unterrichten;

d) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Äquatorialguineas und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/106—Überprüfung der Wirtschaftslage Dschibutis, Äquatorialguineas, Guinea-Bissaus, São Tomé und Príncipe, der Seychellen, Tongas und der kürzlich unabhängig gewordenen Länder im Hinblick auf deren Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder²²⁴

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1980/161 vom 24. Juli 1980, in dem der Rat beschloß, den Ausschuß für Entwicklungsplanung zu ersuchen, die Überprüfung der Wirtschaftslage Dschibutis, Äquatorialguineas, Guinea-Bissaus, São Tomé und Príncipe, der Seychellen, Tongas und der kürzlich

unabhängig gewordenen Entwicklungsländer im Hinblick auf deren Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder zu beschleunigen und dem Rat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 Empfehlungen zu diesen Ländern vorzulegen,

1. *beschließt*, den Wirtschafts- und Sozialrat zu ermächtigen, auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 die Empfehlungen des Ausschusses für Entwicklungsplanung zu den oben genannten Ländern zu behandeln und aufgrund der jüngsten Daten zu diesen Ländern diejenigen Länder, auf die die bestehenden Kriterien zutreffen, in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen;

2. *beschließt*, daß diese Überprüfung eine von der Generalversammlung zu einem späteren Zeitpunkt gemäß bestehenden Verfahren unter Umständen veranlaßte Gesamtüberprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder in keiner Weise präjudiziert.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/107—Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, mit der das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe geschaffen wurde, und ihre Resolution 3243 (XXIX) vom 29. November 1974 über den Ausbau dieser Stelle,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 14 ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 sowie auf ihre Resolution 33/22 vom 29. November 1978,

erneut erklärend, daß—wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 31/173 vom 21. Dezember 1976 anerkannt—weiterhin eine gesunde finanzielle Grundlage des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe gewährleistet werden muß,

eingedenk dessen, daß es für die Erfüllung des Mandats des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe äußerst wichtig ist, daß Informationen über die Reaktion der Geber rechtzeitig eingehen und verarbeitet werden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe²³⁰ sowie von der Erklärung des Koordinators vom 3. November 1980 vor dem Zweiten Ausschuß²³¹;

2. *würdigt* die Tätigkeit des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, die zur Bewältigung der Konsequenzen von Naturkatastrophen beigetragen hat;

3. *fordert* die Regierungen und internationalen Organisationen *auf*, den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe durch die rechtzeitige Übermittlung von Informationen über Art und Umfang ihrer derzeitigen und geplanten Hilfeleistungen an von Katastrophen betroffene Länder zu unterstützen;

4. *beschließt*, den gemäß ihrer Resolution 3243 (XXIX) vom 29. November 1974 errichteten und aufgrund ihrer Resolutionen 3440 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 3532 (XXX) vom 17. Dezember 1975 und ihres Beschlusses 33/429 vom 19. Dezember 1978 modifizierten Treuhandfonds mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für weitere zwei Jahre beizubehalten, um zu

²³⁰ A/35/228

²³¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Second Committee, 36. Sitzung, Ziffer 6-17*

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

gewährleisten, daß dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe die erforderlichen Mittel für die Wahrnehmung der dieser Stelle übertragenen Aufgaben weiterhin zur Verfügung stehen;

5. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, Beiträge zum Treuhandfonds des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zu leisten;

6. *beschließt*, auf ihrer sechunddreißigsten Tagung das Mandat des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zu überprüfen.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/108 — Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/15 vom 9. November 1979 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/61 vom 3. August 1979 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

weiterhin unter Hinweis auf die am 27. März 1979 von der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika verabschiedete Resolution 341 (XIV)²³², in der die Konferenz die Mitgliedstaaten eindringlich bat, dem Ausbau des Verkehrs- und Nachrichtenwesens hohen Vorrang einzuräumen,

in Kenntnisnahme der Resolution CM/Res. 738 (XXXIII) der dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia²³³,

ferner in Kenntnisnahme der Ergebnisse der vom 9. bis 22. Mai 1979 in Addis Abeba abgehaltenen Konferenz afrikanischer Verkehrs-, Kommunikations- und Planungsminister, insbesondere der Verabschiedung der globalen Strategie für die Durchführung des Programms für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika sowie des Aktionsprogramms für die erste Phase der Dekade (1980-1983)²³⁴,

in Anbetracht dessen, daß das Programm für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika ein Ganzes bildet und nationale, regionale und subregionale Projekte umfaßt, die in dem vorgesehenen Zeitraum voll und ganz durchgeführt werden sollten, damit in Afrika ein integriertes Verkehrs- und Nachrichtennetz errichtet werden kann, und daß das geplante Weltkommunikationsjahr Aktivitäten auf dem Gebiet des Nachrichtenwesens weiteren Auftrieb verleihen könnte,

unter Berücksichtigung der schwierigen Probleme afrikanischer Binnenländer und der Notwendigkeit, wirksamer auf ihre finanziellen Bedürfnisse im Bereich des Verkehrs- und Nachrichtenwesens zu reagieren,

ferner unter Berücksichtigung der erfreulichen Ergebnisse der am 20. November 1979 vom Generalsekretär einberufenen Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika, in deren Verlauf sich unter den Geldgebern ein allgemeiner Konsens hinsichtlich der — vorwiegend bilateralen — Finanzierung der im Pro-

gramm für die erste Phase der Dekade vorgesehenen Projekte entwickelte,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Zwischenbericht des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 32/160 vom 19. Dezember 1977²³⁵,

1. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika zur Mobilisierung zusätzlicher Mittel für die Durchführung des Programms der Dekade veranstaltet hat;

2. *nimmt mit Dank zur Kenntnis*, daß der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung den Administrator des Programms ermächtigt hat, im dritten Programmzyklus (1982-1986) Ausgabenverpflichtungen für technische Hilfsprojekte im Rahmen der Dekade bis zu einer Höhe von 20 Mio. US-Dollar zu genehmigen²³⁶;

3. *dankt* der Wirtschaftskommission für Afrika für die seit März 1977 geleistete Arbeit und für die positive und wirksame Zusammenarbeit der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Sonderorganisationen* sowie afrikanischer zwischenstaatlicher Organisationen mit der Kommission bei der Erstellung des Programms für die erste Phase der Dekade;

4. *wiederholt* ihren Appell an die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Afrika, den im Programm für die erste Phase der Dekade gebilligten und darin enthaltenen Verkehrs- und Kommunikationsprojekten höchsten Vorrang einzuräumen und diese Projekte daher in ihre Entwicklungspläne aufzunehmen;

5. *ersucht* die afrikanischen Staaten, von sich aus verschiedenen Geldgebern Anträge für die Finanzierung der für die erste Phase gebilligten Projekte vorzulegen und die erhaltenen Mittel auch hierauf zu verwenden;

6. *ersucht* die afrikanischen Staaten *ferner*, einen Teil ihrer eigenen Haushaltsmittel für die Durchführung des Programms der Dekade einzusetzen und einen Teil der Mittel aus der Entwicklungshilfe auf die Durchführung der spezifischen, im Programm für die erste Phase enthaltenen Studien zu verwenden;

7. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die vom 26. Mai bis 2. Juni 1980 in Genf abgehaltene Konferenz auf hoher Ebene zur Erörterung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern Möglichkeiten behandelt hat, wie zur Unterstützung der Zielsetzungen der Dekade Aktivitäten im Bereich der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern veranstaltet werden könnten²³⁷;

8. *appelliert* an die afrikanischen Staaten, der Wirtschaftskommission für Afrika in einer von dieser noch festzulegenden Form die erforderlichen Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Projekte im Programm der Dekade zu liefern, damit die Kommission die ihr mit der globalen Strategie für die Durchführung des Programms der Dekade zugewiesene Rolle wirksam erfüllen kann;

9. *appelliert ferner* an die Geldgeber und die verschiedenen Finanzierungsinstitutionen, zusammen mit

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

²³² A/35/334

²³³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 15 (E/1979/50)*, Zweiter Teil, Abschnitt D

²³⁴ Vgl. A/34/552, Anhang I

²³⁵ Vgl. E/1979/77, Sechster Teil, Resolutionen ECA/UNTACDA/Res.79/1 und 3

²³⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1)*, Kapitel XI, Beschluß 80/30, Ziffer 13 a)

²³⁷ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 39 (A/35/39 mit Korr.1)*, Anhang I, Beschluß 1/2, Ziffer 6

der Wirtschaftskommission für Afrika zu erwägen, wie Projekte der Dekade, bei denen es sich nicht um nationale Projekte handelt, finanziert werden könnten;

10. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Finanzierungsorganisationen und die verschiedenen Kapitalquellen *auf*, die Wirtschaftskommission für Afrika gegebenenfalls in die verschiedenen Phasen der Verhandlungen über die Finanzierung der Projekte einzubeziehen;

11. *dankt* den Regierungen, internationalen Finanzinstitutionen und den Organisationen der Vereinten Nationen, die bei der Durchführung des Programms der Dekade finanzielle und technische Hilfe geleistet haben, und bittet sie, diese Hilfe auch weiterhin zu leisten;

12. *bittet* alle Regierungen, die dazu in der Lage sind, finanzielle und technische Ressourcen für die Durchführung des Programms der Dekade bereitzustellen;

13. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, sich weiterhin um die erfolgreiche Durchführung des Programms für die erste Phase der Dekade zu bemühen, indem er die für das Programm erforderliche Koordinierung zwischen den Geldgebern und den afrikanischen Ländern bestellt, insbesondere was regionale und subregionale Projekte sowie nationale Projekte mit einer regionalen bzw. subregionalen Breitenwirkung betrifft;

14. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika *ferner*, zusammen mit Gruppen von Geberländern und den Finanzierungsinstitutionen sowie unter Mitwirkung von Regierungen, Institutionen der Vereinten Nationen und afrikanischen zwischenstaatlichen Organisationen entweder nach dem Gesichtspunkt der verschiedenen Programmtypen der Dekade oder aber ausgehend von Gruppen afrikanischer Länder bzw. afrikanischen Teilregionen möglichst bald Fachtreffen mit Konsultativcharakter zu veranstalten, um so die zusätzlichen Kapitalmittel zu finden, die für die Durchführung von regional und multinational angelegten Projekten der Dekade und für die unverzügliche Ausführung der spezifischen, im Programm für die erste Phase vorgesehenen Studien erforderlich sind, an die sich spätestens in der zweiten Phase konkrete Maßnahmen anschließen müssen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Wirtschaftskommission für Afrika die finanziellen Mittel und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre Rolle als federführende Organisation der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika erfüllen zu können, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 einen Bericht über den Stand der Durchführung des Programms für die Dekade vorzulegen;

16. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, weiterhin Berichte über den Stand der Durchführung des Programms für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika vorzulegen und aktiv am geplanten Weltkommunikationsjahr mitzuarbeiten, um so der Entwicklung in Afrika besonderen Auftrieb zu verleihen.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/109—Weltkommunikationsjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977 über die Verkehrs- und Kommunikations-

dekade in Afrika, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, in Absprache mit der Internationalen Fernmeldeunion und anderen einschlägigen Sonderorganisationen* angesichts der Bedeutung, die das Verkehrs- und Nachrichtenwesen auch für andere Regionen der Welt hat, gegebenenfalls ein Jahr dieser Dekade als Weltkommunikationsjahr vorzuschlagen;

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/69 vom 25. Juli 1980, mit der der Rat 1983 als ein geeignetes Jahr zur Begehung des Weltkommunikationsjahres empfahl, vorausgesetzt, daß die erforderlichen auf dem Grundsatz von freiwilligen Beiträgen beruhenden Vorkehrungen zu seiner Finanzierung getroffen worden seien,

1. *billigt* die Vorkehrungen, die der Wirtschafts- und Sozialrat hinsichtlich der Programme, der Organisation, der Koordinierung und der Mobilisierung der Mittel getroffen hat, um den Erfordernissen eines Weltkommunikationsjahres gemäß Ratsresolution 1980/69 gerecht zu werden;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, der Generalversammlung nach Auswertung des Berichts über den Stand der Vorbereitungen für das Weltkommunikationsjahr und insbesondere über die vorhandenen finanziellen Mittel und die Programme, die für die internationale Gemeinschaft, insbesondere für die Entwicklungsländer, von Interesse sein könnten, auf ihrer sechs- unddreißigsten Tagung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/110—Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 34/136 vom 14. Dezember 1979,

eingedenk der entsprechenden völkerrechtlichen Prinzipien und der Bestimmungen der internationalen Konventionen und Regelungen, insbesondere des IV. Haager Abkommens von 1907²³⁸ und des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949²³⁹ bezüglich der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die die Bemühungen der Entwicklungsländer und der Völker der unter kolonialer und rassistischer Herrschaft und unter ausländischer Besetzung stehenden Gebiete in ihrem Kampf um die Wiedererlangung der wirksamen Kontrolle über ihre natürlichen und alle anderen Ressourcen sowie über ihren Reichtum und ihr Wirtschaftsleben entschieden unterstützen,

eingedenk der entsprechenden Bestimmungen ihrer Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsord-

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

²³⁸ Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations 1899-1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S.100

²³⁹ Vereinten Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S.287; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. Bundesgesetzblatt (der Bundesrepublik Deutschland) II, 1954 S.917, Bundesgesetzblatt (der Bundesrepublik Österreich) 187/50

nung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3175 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3336 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3516 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/186 vom 21. Dezember 1976 und 32/161 vom 19. Dezember 1977 über die ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten,

unter Hinweis auf das Begleitschreiben des Generalsekretärs²⁴⁰ zu dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/136 über ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten angeforderten Bericht,

1. betont das Recht der arabischen Staaten und Völker, deren Gebiete von Israel besetzt sind, auf die volle und effektive ständige Souveränität und Kontrolle über ihre natürlichen und alle anderen Ressourcen sowie über ihren Reichtum und ihr Wirtschaftsleben;

2. erklärt erneut, daß alle Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der menschlichen, natürlichen und aller anderen Ressourcen, des Reichtums und des Wirtschaftslebens in den besetzten arabischen Gebieten illegal sind, und fordert Israel auf, sofort alle derartigen Maßnahmen zu unterlassen;

3. bekräftigt das Recht der israelischen Aggression und Besetzung ausgesetzten arabischen Staaten und Völker auf Rückerstattung und volle Entschädigung für die Ausbeutung, die Erschöpfung, den Verlust und die Beeinträchtigung aller ihrer natürlichen, menschlichen und sonstigen Ressourcen, Reichtümer und Wirtschaftsbereiche und fordert Israel auf, ihre gerechten Forderungen zu erfüllen;

4. fordert alle Staaten auf, die arabischen Staaten und Völker bei der Ausübung ihrer obengenannten Rechte zu unterstützen;

5. fordert alle Staaten, internationalen Organisationen, Sonderorganisationen*, Investitionsgesellschaften und alle anderen Institutionen auf, keinerlei Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der Ressourcen der besetzten Gebiete oder zur Veränderung der Bevölkerungszusammensetzung, des geographischen Charakters oder der institutionellen Struktur dieser Gebiete anzuerkennen, nicht an solchen Maßnahmen mitzuwirken und sie in keiner Weise zu unterstützen;

6. bedauert, daß der Bericht der Generalversammlung nicht gemäß Versammlungsresolution 34/136 auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung vorgelegt wurde;

7. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht, der die Bestimmungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 32/161 berücksichtigt, auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung zu ihrer sechsdreißigsten Tagung vorzulegen.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/111 — Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/147 vom 20. Dezember 1978 und 34/133 vom 14. Dezember 1979,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3236 (XXIX) und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

²⁴⁰ A/35/514

weiterhin unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978 (LIX) vom 31. Juli 1975, 2096 (LXI) vom 4. August 1976 und 2100 (LXIII) vom 3. August 1977,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Hilfe für das palästinensische Volk²⁴¹,

ferner Kenntnis nehmend vom Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine siebenundzwanzigste Tagung²⁴²,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den aufgrund der Generalversammlungsresolution 34/133 vom Administrator und Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eingeleiteten Maßnahmen;

2. bittet die entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Gremien, Organisationen, Organe und Programme eindringlich, die erforderlichen Schritte für eine vollständige Durchführung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2026 (LXI) und 2100 (LXIII) zu unternehmen;

3. ersucht darum, daß die Hilfe für die Palästinenser Westjordanien und des Gaza-Streifens über Gremien und Organe der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den örtlichen palästinensischen wirtschaftlichen, sozialen, erzieherischen und städtischen Organisationen in diesen besetzten Gebieten erfolgt;

4. ersucht darum, daß Hilfe für die Palästinenser in den arabischen Gastländern durch Gremien der Vereinten Nationen in Absprache mit den betreffenden Parteien und im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats erfolgt;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die bei der Verwirklichung dieser Resolution gemachten Fortschritte zu berichten.

84. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/202 — Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, mit der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁴³ unterstützte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/117 vom 14. Dezember 1979, mit der sie die inhaltlichen und

²⁴¹ A/35/227 mit Add.1

²⁴² Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1)

²⁴³ Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 mit Korrigendum), Kap. I

organisatorischen Vorkehrungen für die erste Konferenz auf hoher Ebene zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern biligte,

nach Prüfung des Berichts der Konferenz auf hoher Ebene zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁴⁴,

in Kenntnisnahme des Beschlusses 80/64 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 30. Juni 1980 über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁴⁵,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Konferenz auf hoher Ebene zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern;

2. *beschließt*, die Konferenz auf hoher Ebene unter Beibehaltung ihrer Aufgaben und ihres Mandats gemäß Empfehlung 37 und anderen diesbezüglichen Empfehlungen des Aktionsplanes von Buenos Aires zur Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ab sofort in Hochrangigen Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern umzubenenen;

3. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Tagung des Ausschusses vom 1. bis 8. Juni 1981 mit den gleichen organisatorischen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen einzuberufen, wie sie für die Tagung der Konferenz auf hoher Ebene getroffen wurden;

4. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, sofortige Schritte zur Durchführung der Beschlüsse der Konferenz auf hoher Ebene zu unternehmen;

5. *bittet* alle Mitglieder des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die erforderlichen Vorbereitungen für die Ausschußtagung im Jahre 1981 zu treffen und auf hoher Ebene daran teilzunehmen;

6. *ersucht* die Leiter der Organe, Organisationen und Gremien des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, sich in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen an der Vorbereitung der Tagung des Hochrangigen Ausschusses im Jahre 1981 zu beteiligen und aktiv daran teilzunehmen.

97. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

35/203—Durchführung von Abschnitt VIII des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen²⁴⁶

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

²⁴⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 39 (A/35/39 mit Korr. I)

²⁴⁵ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1)*, Kap. XI

²⁴⁶ Vgl. auch Abschnitt X.B.3, Beschlüsse 35/439 und 35/441

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 33/202 vom 29. Januar 1979 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von Abschnitt VIII des Anhangs zu Resolution 32/197 und Abschnitt IV der Resolution 33/202 über das Sekretariat der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/215 vom 19. Dezember 1979,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen: Durchführung von Abschnitt VIII des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 und von Abschnitt IV der Versammlungsresolution 33/202"²⁴⁷;

2. *begrüßt* den vom Generalsekretär auf der Ebene der Sekretariate vorgesehenen Mechanismus für Konsultationen zu Grundsatzfragen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten²⁴⁸ sowie mit Planung, Programmherstellung, Haushaltsaufstellung und Evaluierung²⁴⁹;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle in Frage kommenden Organisationseinheiten der Vereinten Nationen zu veranlassen, dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der Ebene der Sekretariate die für die erfolgreiche Abwicklung dieser Konsultationsmechanismen erforderliche Zusammenarbeit und Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Einklang mit Generalversammlungsresolution 34/215 zur effektiven Durchführung von Abschnitt IV der Versammlungsresolution 33/202;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 25 seines Berichts aufgezeigten erforderlichen Veränderungen an den bestehenden Vorkehrungen für die Berichterstattung vorzunehmen, damit die in den Generalversammlungsresolutionen 32/197 und 33/202 — insbesondere in Resolution 33/202, Abschnitt IV Ziffer 5 c) — für den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgesehene Autorität und Aufgabenstellung in bezug auf alle Dienststellen und Organe der Vereinten Nationen voll zum Tragen kommt, und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit einem überarbeiteten Organisationschema, das diese Veränderungen zeigt, vorzulegen;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in Abschnitt II B seines Berichts über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen dargestellten Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, daß der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit eine wirksame Führung sowie eine Gesamtkoordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausübt, und *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Empfehlungen in seinem Bericht sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Ziffer 64 a) des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 uneingeschränkt befolgt werden;

7. *bekräftigt*, daß der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit die Aufgabe hat, unter der Weisung des Generalsekretärs zur Gewährleistung ihrer Kohärenz, Koordinierung und effizienten Leitung grundsätzliche Richtlinien für alle Aktivitäten der Dienststellen und Organe

²⁴⁷ A/35/527 mit Korr. I

²⁴⁸ *Ebd.*, Ziffer 9-15

²⁴⁹ *Ebd.*, Ziffer 16-20

im Wirtschafts- und Sozialbereich der Vereinten Nationen aufzustellen und in diesem Zusammenhang eine allgemeine Aufsicht über die auf der Ebene der Sekretariate anfallenden Vorschläge und Aktionen im Wirtschafts- und Sozialbereich auszuüben, insbesondere was deren politische und strukturelle Auswirkungen für die Organisation als Ganze betrifft;

8. *beschließt*, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung ausgehend von den im Bericht des Generalsekretärs gelieferten Informationen die Fragen im Zusammenhang mit einer effektiven Aufgabenerfüllung durch den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit gemäß Ziffer 64 a) des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 auf der Grundlage der in den Resolutionen 32/197 und 33/202 enthaltenen Grundsätze für die interinstitutionelle Koordinierung zu erörtern;

9. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 34 bis 39 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Überlegungen über die für eine effektive Aufgabenerfüllung durch den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit benötigten Ressourcen;

10. *bittet* den Generalsekretär, in seinen unter Ziffer 5 dieser Resolution erbetenen Bericht an die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die er im Hinblick auf die in Abschnitt III seines Berichts an die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung aufgeworfenen Fragen zu ergreifen beabsichtigt.

97. Plenarsitzung
16. Dezember 1980.

35/204—Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/148 vom 20. Dezember 1978 und 34/190 vom 18. Dezember 1979 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2119 (LXIII) vom 4. August 1977, 1978/61 vom 3. August 1978 und 1979/66 vom 3. August 1979 bezüglich der Einberufung und Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen,

in Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1980/187 vom 25. Juli 1980,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, neue und erneuerbare Energiequellen zu entwickeln, um den Erfordernissen einer kontinuierlichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung—insbesondere in den Entwicklungsländern—u.a. durch den Übergang zu einer stärkeren Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen gerecht zu werden,

unter Betonung der Bedeutung einer intensiven internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet neuer und erneuerbarer Energiequellen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über

neue und erneuerbare Energiequellen über seine erste und zweite Tagung²⁵⁰,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen²⁵¹ und des Berichts des Generalsekretärs der Konferenz²⁵² über die bei der Vorbereitung der Konferenz erzielten Fortschritte,

im Hinblick auf Ziffer 1 ihrer Resolution 34/190, mit der sie beschloß, die Konferenz im August 1981 in Nairobi abzuhalten, sowie auf Beschluß 1 (II) des Vorbereitungsausschusses vom 1. August 1980²⁵³ über die Konferenztermine,

besorgt darüber, daß die Konferenzvorbereitungen trotz des Zeitdrucks nur langsam vorangehen,

1. *bittet* den Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen *nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zur Intensivierung und Beschleunigung der Konferenzvorbereitungen zu treffen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *eindringlich*, eine stärkere Bewusstseinsbildung bezüglich der Bedeutung der Konferenz zu fördern und die Konferenzvorbereitung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zu intensivieren, damit ihr Erfolg gewährleistet ist;

3. *billigt* die vom Vorbereitungsausschuß für die Konferenz auf seiner zweiten Tagung verabschiedeten Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß vom Sekretariat der Vereinten Nationen so viele zusätzliche Mitarbeiter und technische Sachverständige abgezogen und dem Generalsekretär der Konferenz zur Verfügung gestellt werden, wie er eventuell benötigt, um ihm den rechtzeitigen Abschluß der Konferenzvorbereitungen zu erleichtern;

5. *bittet* die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen *eindringlich*, ihre Mitarbeit zu intensivieren sowie weiterhin mit allen Kräften zu dem Vorbereitungsprozeß für die Konferenz beizutragen und den Generalsekretär der Konferenz bei diesem Prozeß zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

6. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten und anderen Staaten zur Erleichterung der Konferenzvorbereitungen gewährte Unterstützung und ruft sie auf, auch weiterhin zur Intensivierung der Konferenzvorbereitungen beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen zu ergreifen, um von der angebotenen Zusammenarbeit vollen Gebrauch zu machen und dabei die Interessen aller Staatengruppen zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, daß die Konferenz vom 10. bis 21. August 1981 in Nairobi stattfinden soll und ihr ab 1. August 1981 interregionale Treffen und Vorkonsultationen in Nairobi vorausgehen sollen;

9. *beschließt*, daß die für 30. März bis 10. April geplante dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses um eine Woche verlängert wird, und daß die vierte Ausschußtagung vom 8. bis 26. Juni 1981 stattfinden soll;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Vorkehrungen für die Weiterfüh-

²⁵⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 43 (A/35/43)

²⁵¹ A/35/321 mit Add.1

²⁵² A/35/531

²⁵³ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 43 (A/35/43), Zweiter Teil, Anhang I, Abschnitt B

zung der regionalen Konferenzvorbereitungen getroffen werden, einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel;

11. *wiederholt erneut* ihre Bitte an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen u.a. unter maximaler Nutzung vorhandener Ressourcen den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin und in Übereinstimmung mit den üblichen Verfahren technische Hilfe bei der Konferenzvorbereitung, u.a. auch bei der Erstellung ihrer Konferenzpapiere zu gewähren;

12. *ruft* alle Staaten, die dies wünschen, *auf*, im Einklang mit Beschluß 4 (II) des Vorbereitungsausschusses vom 1. August 1980²⁵³ bis zum 31. Dezember 1980 die Konferenzpapiere ihres Staates und kurze Zusammenfassungen davon einzureichen und bittet darum, daß die Zusammenfassungen der Konferenzpapiere der Staaten in allen Arbeitssprachen der Konferenz verteilt werden;

13. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, auf seiner dritten Tagung den Tagesordnungsentwurf für die Konferenz zu behandeln und zu finalisieren und ihn der Konferenz vorzulegen;

14. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, während seiner dritten Tagung den Entwurf für die Geschäftsordnung der Konferenz zu behandeln und fertigzustellen und ihn der Konferenz vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, zur Behandlung durch die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses den vorläufigen Gliederungsentwurf für ein Aktionsprogramm auszuarbeiten, in den die zusammengefaßten Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Fachgruppen von Sachverständigen, der Ad-hoc-Sachverständigengruppen, der Synthesegruppe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eingegangen sind;

16. *bittet* den Vorbereitungsausschuß, auf seiner dritten Tagung Richtlinien für die Erarbeitung des vorläufigen Entwurfs für ein Aktionsprogramm aufzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, bis 15. Mai 1981 dem Vorbereitungsausschuß folgende Dokumente zur Behandlung auf seiner vierten Tagung vorzulegen:

a) eine zusammenfassende Tabelle, auf der die Schlußfolgerungen und Empfehlungen so unterteilt sind, daß daraus hervorgeht, welche von gemeinsamem Belang für alle Regionen, welche von Belang für einige Regionen und welche speziell von Belang für bestimmte Regionen sind sowie von wem sie stammen;

b) einen Bericht mit zusätzlichen Informationen, die in einer ähnlichen Form angeboten werden, wie sie auch als Referenzierung für die Konferenzpapiere der einzelnen Staaten vorgeschlagen wurde, und die eventuell für die Erarbeitung des Entwurfs für ein Aktionsprogramm relevant sind, darunter Vorschläge und Empfehlungen, die sich aus den Konferenzpapieren der Staaten und aus regionalen Berichten ergeben;

18. *ersucht* den Generalsekretär,

a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

b) Vertreter von Organisationen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft einberufenen internationalen Konferenzen besitzen, im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November

1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 zur Teilnahme in dieser Eigenschaft an der Konferenz einzuladen;

c) Vertreter der in ihrer Region von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen im Einklang mit Generalversammlungsvorbescheidungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 einzuladen, als Beobachter an der Konferenz teilzunehmen;

d) im Einklang mit Ziffer 3 der Generalversammlungsvorbescheidungsresolution 32/9 E vom 4. November 1977 den Namibiarat der Vereinten Nationen zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

e) die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie interessierte Organe der Vereinten Nationen einzuladen, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen;

f) interessierte zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, sich auf der Konferenz durch Beobachter vertreten zu lassen;

g) interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat einzuladen, sich auf der Konferenz durch Beobachter vertreten zu lassen;

h) andere interessierte nichtstaatliche Organisationen, die möglicherweise einen konkreten Beitrag zur Arbeit der Konferenz leisten können, einzuladen, sich auf der Konferenz durch Beobachter vertreten zu lassen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Vorkehrungen für eine erfolgreiche Teilnahme der Vertreter der in Ziffer 18 b) und c) dieser Resolution genannten Organisationen an der Konferenz getroffen werden, einschließlich der erforderlichen finanziellen Vorkehrungen für ihre Reisekosten und Tagegelder;

20. *bittet* den in Beschluß 8 (II) des Vorbereitungsausschusses vom 1. August 1980²⁵³ genannten Koordinierungsausschuß, mit dafür zu sorgen, daß das Arbeitsprogramm für die Konferenzvorbereitung erfolgreich abgewickelt wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des Informationsprogramms für die Konferenz, mit dem die Weltöffentlichkeit, vor allem die Entwicklungsländer, auf die Konferenz und ihre Ziele aufmerksam gemacht werden soll, verstärkt die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information und andere in Frage kommende Dienststellen des Systems der Vereinten Nationen zur Mitwirkung heranzuziehen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sofort die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu den bestehenden Plänen einzuholen, während der Konferenz in Nairobi Demonstrationsmodelle aus dem Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen aufzustellen, und mit der Regierung von Kenia engen Kontakt zu halten, um für die bestmöglichen Voraussetzungen für diese Demonstrationsmodelle zu sorgen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die gesamte Dokumentation für die Konferenz und ihren Vorbereitungsausschuß in allen Arbeitssprachen der Konferenz den Mitgliedstaaten rechtzeitig zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird;

24. *beschließt*, als Konferenzsprachen die Sprachen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse zu verwenden;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

25. *beschließt*, die Ergebnisse der Konferenz auf ihrer sechsdreißigsten Tagung zu behandeln.

97. *Plenarsitzung*
16. Dezember 1980

35/205 — Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung.

tief besorgt über den Ernst der sich verschlechternden wirtschaftlichen und sozialen Lage der am wenigsten entwickelten Länder und über den trostlosen Verlauf der Entwicklung dieser Länder in den letzten beiden Jahrzehnten sowie über deren düstere Entwicklungsaussichten für die achtziger Jahre.

ferner tief besorgt über den nach wie vor bedenklichen Mangel an grundlegenden Infrastruktureinrichtungen in den am wenigsten entwickelten Ländern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 11. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979²⁵⁴, mit der diese als eine ihrer Hauptprioritäten ein in zwei Phasen unterteiltes Neues Gesamtaktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder billigte: ein Sofortmaßnahmenprogramm für 1979-1981 und ein Neues substantielles Aktionsprogramm für die achtziger Jahre,

in der Erkenntnis, daß die am wenigsten entwickelten Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung tragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/210 vom 19. Dezember 1979, mit der sie das Neue Gesamtaktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder befürwortete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/203 vom 19. Dezember 1979, mit der sie für 1981 die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder beschloß,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution S-11/4 vom 19. September 1980 über Maßnahmen zur Bewältigung der kritischen Lage in den am wenigsten entwickelten Ländern,

nach Behandlung des Berichts des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder über seine erste und zweite Tagung²⁵⁵,

erneut erklärend, daß der Ressourcentransfer unverzüglich und in ganz erheblichem Maße ausgeweitet werden muß, um den akuten Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden und zur Förderung einer schnellen und sich selbst tragenden sozioökonomischen Entwicklung derselben beizutragen,

unter Betonung des besonders wichtigen Beitrags, den die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auch zur Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder leisten kann,

erfreut zur Kenntnis nehmend, daß einige entwickelte Länder positive Schritte zur Durchführung der Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternommen haben,

tief besorgt darüber, daß bei der Durchführung des Sofortmaßnahmenprogramms für 1979-1981 laut Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen selbst mehr als ein Jahr nach dessen Verabschiedung nur sehr begrenzte Fortschritte erzielt worden sind,

im Hinblick darauf, daß eine breite Öffentlichkeit in der ganzen Welt darüber aufgeklärt werden muß, in welcher einer verzweifelten Lage die am wenigsten entwickelten Länder sich befinden sowie welche Bedeutung und welche Zielsetzungen die bevorstehende Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder besitzt,

I

1. *bittet* alle entwickelten Länder, Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, multilateralen Entwicklungseinrichtungen und anderen Stellen *eindringlich*, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um ohne weitere Verzögerung und in jedem Fall vor Ende 1981 die im Rahmen des Sofortmaßnahmenprogramms für 1979-1981 laut Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

2. *bittet* diejenigen Geberländer, die dies bisher noch nicht getan haben, *eindringlich*, Sachinformationen über ihre Maßnahmen zur Durchführung des Sofortmaßnahmenprogramms zu liefern;

3. *bittet* die am wenigsten entwickelten Länder *eindringlich*, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationen über ihre Maßnahmen zur Durchführung des Sofortmaßnahmenprogramms vorzulegen;

4. *bittet* die Geberländer *ferner eindringlich*, nach Recht und Billigkeit alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um so bald wie möglich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre gemäß den in Ziffer 13 der Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen den Zustrom der öffentlichen Entwicklungshilfe in die am wenigsten entwickelten Länder zu verdoppeln und in diesem Sinne den Vorschlag ernsthaft zu prüfen, daß diese Verdopplung unter Berücksichtigung der relativen Leistung der einzelnen Geberländer eine reale Verdopplung sein sollte;

5. *bittet* die Geberländer *weiterhin eindringlich*, im Rahmen der Gesamtanhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe spätestens auf der für das Jahr 1981 geplanten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder die Vorschläge für weitere Maßnahmen ernsthaft zu prüfen, durch die ein adäquater Mindestzustrom an öffentlicher Entwicklungshilfe gewährleistet werden soll, darunter auch die Vorschläge, den Nettobetrag der zu Vorzugsbedingungen geleisteten Hilfe bis 1984 zu verdreifachen und diese Hilfe bis 1980 zu Preisen von 1977 auf einer voraussehbaren, kontinuierlichen und sicheren Grundlage zu vervierfachen;

6. *fordert* alle entwickelten Länder *auf*, öffentliche Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder grundsätzlich in Form von verlorenen Zuschüs-

²⁵⁴ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A.

²⁵⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/35/45)*

sen zu vergeben, die grundsätzlich ungebunden sein sollten;

7. *äußert ihre Befriedigung* über die Bereitschaft anderer Entwicklungsländer, durch konkrete Maßnahmen den am wenigsten entwickelten Ländern zu helfen, mit Vorrang ihren Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden, als Beispiel für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern den am wenigsten entwickelten Ländern besondere Aufmerksamkeit zu widmen und durch besondere Anstrengungen dafür zu sorgen, daß sich alle am wenigsten entwickelten Länder aktiv an der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern beteiligen und von ihr profitieren können;

8. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, daß die entwickelten Länder darum besorgt sind, die kritische Lage der am wenigsten entwickelten Länder zu erleichtern;

9. *bittet* die Geberländer und multilateralen Entwicklungseinrichtungen *eindringlich*, unter Berücksichtigung der relativen Gesamtleistung der Geberländer mehr finanzielle Ressourcen und technische Hilfe zur Unterstützung von Aktivitäten bereitzustellen, die auf tiefgreifende Strukturveränderungen in den am wenigsten entwickelten Ländern abzielen;

10. *ersucht* die multilateralen Entwicklungseinrichtungen, darunter auch die internationalen, interregionalen, regionalen und zwischenstaatlichen Fonds, bei der Festlegung und Zuteilung ihrer Mittel den am wenigsten entwickelten Ländern Vorrang einzuräumen;

11. *bittet* alle entwickelten Länder, Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, multilateralen Entwicklungseinrichtungen und anderen Stellen *eindringlich*, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Erschließung ihrer Energieressourcen substantielle Hilfe zu gewähren;

12. *bittet* alle Länder sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²⁵⁶ den Bestimmungen mit Bezug auf die schnellere Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder den ihnen zustehenden Vorrang einzuräumen;

II

1. *schließt sich*—unter Berücksichtigung der von den Delegationen auf der Tagung vorgebrachten Stellungnahmen—den vom Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder auf seiner zweiten Tagung formulierten Schlußfolgerungen und Empfehlungen²⁵⁷ an;

2. *beschließt*, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vom 1. bis 14. September 1981 stattfindet und daß ihr am 27. und 28. August 1981 zweitägige Konsultationen zwischen den leitenden Amtsträgern vorausgehen;

3. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Frankreichs an, die Konferenz in Paris auszurichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

b) Vertreter von Organisationen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter

ihrer Schirmherrschaft einberufenen internationalen Konferenzen besitzen, im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 zur Teilnahme in dieser Eigenschaft an der Konferenz einzuladen;

c) Vertreter der in ihrer Region von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen im Einklang mit Generalversammlungresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 einzuladen, als Beobachter an der Konferenz teilzunehmen;

d) im Einklang mit Ziffer 3 der Generalversammlungresolution 32/9 E vom 4. November 1977 Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

e) die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie interessierte Organe der Vereinten Nationen einzuladen, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen;

f) zwischenstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus bei der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einzuladen, sich durch Beobachter auf der Konferenz vertreten zu lassen;

g) nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus (allgemeine Kategorie) bei der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und beim Wirtschafts- und Sozialrat einzuladen, sich durch Beobachter auf der Konferenz vertreten zu lassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für eine erfolgreiche Teilnahme der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an der Konferenz zu sorgen, indem er sich um die Beschaffung außeretatmäßiger Mittel zur Bestreitung der Reisekosten von drei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder bemüht;

6. *beschließt*, daß die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz vom 29. Juni bis 10. Juli 1981 in Genf stattfindet;

7. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, während seiner dritten Tagung die Entwürfe für die Tagesordnung und die Geschäftsordnung der Konferenz zu behandeln und fertigzustellen und sie der Konferenz vorzulegen;

8. *ersucht* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre jeweilige Ländermonographie dem Konferenzsekretariat bis spätestens 1. Mai 1981 vorzulegen, da diese Beiträge für den Erfolg der Konferenz von entscheidender Bedeutung sind;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organe, Organisationen und Gremien *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Erfolg der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu gewährleisten, deren Hauptziel es sein wird, in Befolgung der Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen das Neue substantielle Aktionsprogramm für die achtziger Jahre endgültig zu formulieren, zu verabschieden und zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, durch die notwendigen Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß alle einschlägigen Dokumente in allen offiziellen Konferenzsprachen so frühzeitig vorliegen, daß die Mitgliedstaaten diese rechtzeitig behandeln können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Vorkehrungen im Hinblick

²⁵⁶ Vgl. Resolution 35/56, Anhang

²⁵⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/35/45), Zweiter Teil, Anhang I

* Vgl. die Fußnote auf Seite 108

auf die Bereitstellung—so weit wie möglich im Rahmen der vorhandenen Ressourcen—der für den Erfolg der Konferenz notwendigen Finanzmittel getroffen werden, darunter auch die Vorkehrungen für die in Ziffer 2 dieses Abschnitts vorgesehenen Konsultationen vor der Konferenz:

12. *beschließt*, als Amtssprachen der Konferenz und ihrer Ausschüsse die Amtssprachen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse zu verwenden:

13. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 8 ihrer Résolution 34/203 dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit die Aufgabe zu übertragen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Konferenz die erforderlichen Schritte für eine volle Mobilisierung und Koordinierung aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei den Vorbereitungen für die Konferenz zu unternehmen:

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *ferner*, u.a. möglichst im Rahmen vorhandener Mittel den am wenigsten entwickelten Ländern auf ihr Ersuchen hin und in Übereinstimmung mit den üblichen Verfahren bei ihren Konferenzvorbereitungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene die geeignete Hilfestellung, darunter auch technische Hilfe, zu leisten:

15. *bittet* die Regierungen, die dazu in der Lage sind, ähnliche Hilfestellung zu leisten:

16. *bittet* die Geberländer *eindringlich*, den am wenigsten entwickelten Ländern auf bilateralem Wege oder über die entsprechenden multilateralen Einrichtungen, wie z. B. durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen, Hilfe zu leisten, wenn diese Länder sofortige zusätzliche Finanzhilfe für die detaillierte Ausarbeitung der Länderprogramme und andere Vorarbeiten für das Neue substantielle Aktionsprogramm für die achtziger Jahre beantragen, zu denen u.a. auch die Identifikation von Hindernissen in der Planung und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung sowie im Einklang mit Ziffer 3 c) der Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine Bestandsaufnahme der Ressourcen, Durchführbarkeitsstudien und Investitionsprojekte gehören:

III

1. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, möglichst im Rahmen vorhandener Mittel ein Informationsprogramm zur Aufklärung der Weltöffentlichkeit über die Bedeutung der Konferenz und ihrer Ziele durchzuführen:

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, durch die Weitergabe einschlägiger Informationen, u.a. an ihre Massenkommunikationsmedien, aktiv zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Konferenz beizutragen:

3. *regt* den Austausch hochrangiger Delegationen der einzelnen Staaten *an*, damit die Öffentlichkeit auf die kritische Lage der am wenigsten entwickelten Länder und die Bedeutung und die Ziele der Konferenz aufmerksam gemacht wird:

4. *vertritt die Ansicht*, daß—unbeschadet der Ziffer 10 des Anhangs zu Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für künftige internationale Jahre, die von der Generalversammlung mit Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedet wurden—ein internationales Jahr der am wenigsten entwickelten Länder die internationale Gemeinschaft auf die Lage dieser Länder aufmerksam machen könnte:

5. *ersucht* die Postverwaltung der Vereinten Nationen, aus Anlaß der Konferenz Sondermarken herauszugeben:

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihrerseits die Herausgabe von Sondermarken aus Anlaß der Konferenz in Erwägung zu ziehen:

IV

1. *ersucht* den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und über die bei der Durchführung des Sofortmaßnahmenprogramms für 1979-1981 erzielten Fortschritte vorzulegen.

97. Plenarsitzung
16. Dezember 1980

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/32	Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte (A/35/588)	66	14. November 1980	186
35/33	Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/35/589)	67	14. November 1980	188
35/34	Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/35/589)	67	14. November 1980	189
35/35	Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/35/591)			
	Resolution A	75	14. November 1980	190
	Resolution B	75	14. November 1980	191
35/38	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung (A/35/590)	74 c)	25. November 1980	192
35/39	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/35/590)	74 d)	25. November 1980	192
35/40	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (A/35/590)	74 a)	25. November 1980	194
35/41	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/35/650)			
	Resolution A	78	25. November 1980	195
	Resolution B	78	25. November 1980	196
35/42	Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika (A/35/650)	78	25. November 1980	196
35/125	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/35/631)	68	11. Dezember 1980	197
35/126	Internationales Jahr für die Mitwirkung der Jugend an Entwicklung und Frieden (A/35/632)	69	11. Dezember 1980	198
35/127	Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte, einschließlich des Schutzes, der Rückgabe und Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz (A/35/633) ...	70	11. Dezember 1980	199
35/128	Rückerstattung und Rückgabe von Kultur- und Kunstbesitz an das Ursprungsland (A/35/633)	70	11. Dezember 1980	199
35/129	Probleme der älteren und alten Menschen (A/35/634)	71	11. Dezember 1980	200
35/130	Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung (A/35/635)			
	Resolution A	72	11. Dezember 1980	201
	Resolution B	72	11. Dezember 1980	202
35/131	Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (A/35/636)	73	11. Dezember 1980	202
35/132	Internationale Menschenrechtspakte (A/35/637)	76	11. Dezember 1980	203
35/133	Internationales Behindertenjahr (A/35/638)	79	11. Dezember 1980	204
35/134	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/35/639)	80 c)	11. Dezember 1980	205
35/135	Weibliche Flüchtlinge und Vertriebene (A/35/639)	80	11. Dezember 1980	205
35/136	Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen (A/35/639)	80 a)	11. Dezember 1980	206
35/137	Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen (A/35/639) ...	80 b)	11. Dezember 1980	207
35/138	Dank an die Regierung und das Volk von Dänemark anlässlich der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen (A/35/639)	80 a)	11. Dezember 1980	208
35/139	Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen (A/35/640)	81	11. Dezember 1980	208
35/140	Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/35/641)	83	11. Dezember 1980	209
35/170	Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen (A/35/742)	65	15. Dezember 1980	209
35/171	Bericht des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/35/742)	65	15. Dezember 1980	210

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.4 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/172	Willkürliche Hinrichtungen bzw. Hinrichtungen im Schnellverfahren (A/35/742)	65	15. Dezember 1980	212
35/173	Dank an die Regierung und das Volk von Venezuela anlässlich des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/35/742)	65	15. Dezember 1980	212
35/174	Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/35/721)	77	15. Dezember 1980	212
35/175	Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/35/721)	77	15. Dezember 1980	213
35/176	Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/35/721)	77	15. Dezember 1980	214
35/177	Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen (A/35/743)	82 a)	15. Dezember 1980	214
35/178	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/35/743)	82	15. Dezember 1980	215
35/179	Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik (A/35/743)	82 c)	15. Dezember 1980	215
35/180	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia (A/35/714)	12	15. Dezember 1980	216
35/181	Die Lage der Flüchtlinge im Sudan (A/35/714)	12	15. Dezember 1980	217
35/182	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti (A/35/714)	12	15. Dezember 1980	217
35/183	Hilfe für Vertriebene in Äthiopien (A/35/714)	12	15. Dezember 1980	218
35/184	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika (A/35/714)	12	15. Dezember 1980	219
35/185	Menschenrechte in Bolivien (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	220
35/186	Austausch von Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	220
35/187	Geflüchtete und vertriebene Kinder (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	220
35/188	Schutz der Menschenrechte in Chile (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	221
35/189	Schutz der Menschenrechte von bestimmten Kategorien von Gefangenen (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	222
35/190	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer massiver und flagranter Menschenrechtsverletzungen (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	222
35/191	Recht auf Bildung (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	223
35/192	Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	224
35/193	Frage des unfreiwilligen oder gewaltsam verursachten Verschwindens von Personen (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	224
35/194	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats: Dienststellen des Sekretariats im Bereich Menschenrechte (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	225
35/195	Internationale Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	225
35/196	Massenauswanderung (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	226
35/197	Regionale, nationale und lokale Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	227
35/198	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	227
35/199	Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	228
35/200	Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken (A/35/741)	12	15. Dezember 1980	228

35/32—Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3382 (XXX) und 3383 (XXX) vom 10. November 1975 sowie 31/33 vom 30. November 1976 und 33/23 vom 29. November 1978,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen

internationalen Wirtschaftsordnung sowie ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

eingedenk ihrer Resolution 3171 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 über die ständige Souveränität sowohl der Entwicklungsländer als auch der der Kolonial- und Fremdherrschaft oder dem Apartheidregime unterworfenen Gebiete über ihre natürlichen Ressourcen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über militärische Kollaboration mit Südafrika sowie die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 421 (1977) vom 9. Dezember 1977,

eingedenk der Resolutionen 7 (XXXIII)², 6 (XXXIV)³, 9 (XXXV)⁴ und 11 (XXXVI)⁵ der Menschenrechtskommission vom 4. März 1977 bzw. vom 22. Februar 1978, 5. März 1979 und 26. Februar 1980,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Schlußerklärung der Sechsten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna stattfand⁶,

eingedenk insbesondere der diesbezüglichen von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer siebzehnten ordentlichen Tagung vom 1. bis 4. Juli 1980 in Freetown verabschiedeten Beschlüsse, vor allem der Erklärung über Auslandsinvestitionen in Südafrika, die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 18. bis 28. Juni 1980 verabschiedet wurde⁷,

in Kenntnisnahme der Resolution 2 (XXXIII) vom 2. September 1980 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 2. September 1980⁸,

ferner in Kenntnisnahme des vom Sonderberichterstatter ausgearbeiteten und auf den neuesten Stand gebrachten Berichts über die nachteiligen Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte⁹,

erneut erklärend, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime in Südafrika eine feindliche Handlung gegenüber den unterdrückten Völkern im südlichen Afrika und eine Verachtung und Geringschätzung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt,

in Anbetracht dessen, daß diese Kollaboration das rassistische Regime stärkt, es ermutigt, seine repressiven und aggressiven Politiken fortzusetzen, und die Lage im südlichen Afrika ernsthaft verschärft und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht,

tief besorgt darüber, daß die wichtigsten westlichen und sonstigen Handelspartner Südafrikas weiterhin mit dem rassistischen Regime kollaborieren und daß ihre Kollaboration das Haupthindernis bei der Beseitigung des rassistischen Regimes und des unmenschlichen und verbrecherischen Apartheidsystems darstellt,

beunruhigt über die fortgesetzte Zusammenarbeit bestimmter westlicher Staaten und Israels mit dem rassistischen Regime in Südafrika im nuklearen Bereich,

tief beunruhigt über die Berichte, wonach Südafrika mit israelischer Unterstützung einen Kernsprengsatz zur Explosion gebracht hat,

mit Bedauern darüber, daß der Sicherheitsrat nicht in der Lage war, bindende Beschlüsse zur Verhinderung jedweder Kollaboration mit Südafrika im nuklearen Bereich zu fassen,

² Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No. 6 (E/5927)*, Kap. XXI, Abschnitt A

³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 4 (E/1978/34)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

⁴ *Ebd.*, 1979, *Supplement No. 6 (E/1979/36)*, Kap. XXIV, Abschnitt A

⁵ *Ebd.*, 1980, *Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

⁶ Vgl. A/34/542, Anhang

⁷ Vgl. A/35/463 mit Korr.1, Anhang I, Erklärung CM/St.15 (XXXV)

⁸ Vgl. E/CN.4/1413 mit Korr.1, Kap. XVII, Abschnitt A

⁹ E/CN.4/Sub.2/425 mit Korr.1-3 und Add.1-7

in der Erkenntnis, daß internationale Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Apartheid und zur Befreiung der Völker im Süden Afrikas höchster Vorrang eingeräumt werden muß,

in dem Bewußtsein, daß die Weltöffentlichkeit ständig gegen die Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an das rassistische Regime in Südafrika mobilisiert werden muß,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der unterdrückten Völker im südlichen Afrika auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete;

2. *bekräftigt erneut* das Recht dieser Völker, diese Ressourcen zu ihrem größeren Wohlergehen zu nutzen und für die Ausbeutung, die Erschöpfung, den Verlust bzw. die Wertminderung ihrer natürlichen Ressourcen eine gerechte Wiedergutmachung zu erhalten, einschließlich der Wiedergutmachung für die Ausbeutung und den Mißbrauch ihrer menschlichen Ressourcen;

3. *verurteilt nachdrücklich* die Kollaboration bestimmter Mitglieder der Nordatlantikpakt-Organisation, Israels und anderer Staaten sowie diejenigen multinationalen Unternehmen und sonstigen Organisationen, die weiterhin und/oder in zunehmendem Maße mit dem rassistischen Regime in Südafrika, insbesondere im politischen, wirtschaftlichen, militärischen und nuklearen Bereich, kollaborieren, und dadurch dieses Regime ermutigen, auf seiner unmenschlichen und verbrecherischen Politik der brutalen Unterjochung der Völker im südlichen Afrika und der Mißachtung ihrer Menschenrechte zu beharren;

4. *bekräftigt erneut*, daß die Staaten und Organisationen, die das rassistische Regime in Südafrika unterstützen, zu Komplizen der von diesem Regime praktizierten unmenschlichen Methoden der rassistischen Diskriminierung, des Kolonialismus und der Apartheid werden;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, unverzüglich nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime in Südafrika in Erwägung zu ziehen, insbesondere

a) das Verbot jedweder technologischer Unterstützung oder Kollaboration bei der Herstellung von Waffen und militärischen Ausrüstungen in Südafrika;

b) die Einstellung jedweder Kollaboration mit Südafrika im nuklearen Bereich;

c) das Verbot jedweder Darlehen an Südafrika und jedweder Investitionen in diesem Land sowie den Abbruch jeglicher Handelsbeziehungen zu Südafrika;

d) eine Liefersperre für Erdöl, Erdölprodukte und sonstige strategisch wichtige Rohstoffe an Südafrika;

6. *appelliert* an alle Staaten, die Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen, den von den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren;

7. *dankt* dem Sonderberichterstatter für seinen aktualisierten Bericht;

8. *fordert* die Regierungen in Ländern, in denen die im aktualisierten Bericht namentlich aufgeführten Ban-

* spezialised agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

ken, transnationalen Unternehmen und sonstigen Organisationen ihren Sitz haben, wirksame Maßnahmen zur Einstellung ihrer Handelsbeziehungen und ihrer Produktions- und Investitionstätigkeit auf dem Staatsgebiet von Südafrika sowie auf dem vom rassistischen Regime in Pretoria widerrechtlich besetzten Territorium von Namibia zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diesen Bericht dem Sonderausschuß gegen Apartheid, dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia, sonstigen in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie regionalen internationalen Organisationen zuzuleiten;

10. *fordert* alle Staaten, die in Frage kommenden Sonderorganisationen*, regionalen, zwischenstaatlichen und sonstigen Organisationen *auf*, den Bericht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

11. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung den oben genannten Bericht vorrangig zu behandeln;

12. *beschließt*, diese Frage unter Berücksichtigung der ihr möglicherweise vorgelegten Empfehlungen der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, der Menschenrechtskommission, des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Sonderausschusses gegen Apartheid auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

63. Plenarsitzung
14. November 1980

35/33—Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung.

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die vollständige Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid herbeizuführen,

unter erneutem Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 und in dem im Anhang dazu enthaltenen Programm für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung sowie in anderen einschlägigen Resolutionen alle Völker, Regierungen und Einrichtungen zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um eine Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid aufgefordert hat,

eingedenk der Deklaration und des Aktionsprogramms der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung¹⁰,

unter Hinweis darauf, daß sie in dem im Anhang zu ihrer Resolution 34/24 vom 15. November 1979 enthaltenen Arbeitsprogramm für die zweite Hälfte der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen aufgefordert hat, noch intensivere Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele der Dekade, durch die alle Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung vollständig und endgültig beseitigt werden sollen, möglichst schnell zu verwirklichen,

ernstlich besorgt über die infolge der Politik und der Maßnahmen des Apartheidregimes, insbesondere auf-

grund seiner Bemühungen um eine Perpetuierung und Festigung seiner rassistischen Herrschaft über Südafrika, seiner Politik der "Bantustanisierung", seiner brutalen Unterdrückung von Gegnern der Apartheid und seiner immer wiederkehrenden Aggressionsakte gegen Nachbarstaaten in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika bestehende Lage,

erneut erklärend, daß die Politik und die Maßnahmen des Apartheidregimes eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

in Anerkennung der Schwere der Lage der Frauen und Kinder unter dem Joch der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung,

erneut erklärend, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime in Südafrika einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas sowie eine flagrante Mißachtung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt,

mit Genugtuung über den günstigen Ausgang des Kampfes des Volkes von Simbabwe zur Wiedergewinnung seiner Souveränität und nationalen Unabhängigkeit,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Verwirklichung der Ziele der Dekade,

überzeugt davon, daß eine zweite Weltkonferenz im Laufe der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung einen nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele darstellen wird,

1. *erklärt*, daß die Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassenbedingten Diskriminierung sowie die Verwirklichung der Ziele sowohl des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung als auch des im Anhang zu ihrer Resolution 34/24 enthaltenen Arbeitsprogramms für die zweite Hälfte der Dekade für die internationale Gemeinschaft und somit auch für die Vereinten Nationen Ziele von hoher Dringlichkeit sind;

2. *verurteilt aufs schärfste* die im südlichen Afrika, in allen besetzten arabischen Gebieten und andernorts praktizierte Politik der Apartheid, des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung, darunter auch die Verweigerung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;

3. *verurteilt energisch* die wiederholten Aggressionsakte Südafrikas gegen Nachbarstaaten, insbesondere die jüngsten Angriffe auf Sambia;

4. *bekräftigt erneut* ihre energische Unterstützung des mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, geführten nationalen Befreiungskampfs gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Apartheid, Kolonialismus und Fremdherrschaft sowie für die Erlangung der Selbstbestimmung;

5. *begrüßt* den glorreichen Sieg des Volkes von Simbabwe und die Bildung der Regierung der Patriotischen Front als Voraussetzung für die Schaffung des unabhängigen und souveränen Staates Simbabwe;

6. *würdigt* die Unterstützung der internationalen Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Dekade durch die nationalen Befreiungsbewegungen, Anti-apartheid- und Antirassismus-Bewegungen und anderen nichtstaatlichen Organisationen;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und zwischenstaat-

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

¹⁰ *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2), Kap. II

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

lichen sowie nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele des Programms für die Dekade zu verstärken und auszuweiten;

8. *fordert* alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, *erneut auf*, gegenüber ihren Staatsangehörigen und den unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen, die im südlichen Afrika Unternehmen besitzen, gesetzliche, administrative oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit solcher Unternehmen unverzüglich zu beenden;

9. *ruft* alle Staaten *auf*, mit höchster Priorität Maßnahmen zu verabschieden, die jede Verbreitung von rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß ausgehenden Gedankenguts für strafbar erklären und auf Rassenhaß und Rassenvorurteilen aufbauende Organisationen, einschließlich neonazistischer und faschistischer Organisationen, sowie private Clubs und Institutionen verbieten, die auf rassistischen Kriterien aufbauen bzw. Ideen der rassistischen Diskriminierung und Apartheid verbreiten;

10. *appelliert erneut* an alle Staaten, den Generalsekretär auch weiterhin durch die Vorlage ihrer Berichte im Einklang mit den Bestimmungen von Ziffer 18 e) des Programms für die Dekade zu unterstützen;

11. *appelliert erneut* an alle Massenmedien, Bildungs- und Kultureinrichtungen, die Verwirklichung des Programms für die Dekade uneingeschränkt zu unterstützen;

12. *beglückwünscht* den Sonderausschuß gegen Apartheid zu seinen Bemühungen um die Erfüllung seiner Aufgaben;

13. *billigt* die Erklärung des unter der Schirmherrschaft des Sonderausschusses gegen Apartheid vom 14. bis 16. März 1980 in Amsterdam abgehaltenen Internationalen Seminars über ein Ölembargo gegen Südafrika¹¹;

14. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen zu intensivieren, um mit Hilfe der Veröffentlichungen des zum Sekretariat gehörenden Zentrums gegen Apartheid und anderer in Frage kommender Gremien die öffentliche Meinung ständig zur Wachsamkeit gegenüber der Geißel und Gefahr aufzurufen, die alle Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung sowie die Apartheid darstellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf künftigen Tagungen unter dem Punkt "Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" die verschiedenen, von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 33/99 und 34/24 erbetenen Studien jeweils nach Abschluß derselben zur Behandlung vorzulegen;

16. *bittet* alle Staaten, internationalen Gremien und nichtstaatlichen Organisationen um Intensivierung ihrer Kampagne zur Befreiung aller wegen ihrer mutigen Bemühungen zur Bekämpfung von Apartheid, Rassismus und rassistischer Diskriminierung gefangengehaltenen politischen Gefangenen sowie zur Verteidigung des Rechts ihrer Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;

17. *äußert ihre Befriedigung* über den Beitrag des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, des Sonderausschusses gegen Apartheid, des Rats der Vereinten Nationen für Namibia, des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Er-

klärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und den auf dem Wege über ihre Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika geleisteten Beitrag der Menschenrechtskommission zur Verwirklichung des Programms der Dekade;

18. *beschließt*, zwar auch zur Überprüfung und Bewertung der während der Dekade durchgeführten Arbeiten, hauptsächlich jedoch zur Erarbeitung von Mitteln und Wegen und von konkreten Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und universellen Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid als einen der Höhepunkte der Dekade im Jahre 1983 eine zweite Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung durchzuführen;

19. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 mit den Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz zu beginnen und seine Vorschläge dazu der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung vorzulegen;

20. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" auf ihrer sechsdreißigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

63. Plenarsitzung
14. November 1980

35/34—Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 und 34/24 vom 15. November 1979 über die Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit einer Mobilisierung der öffentlichen Meinung durch die Medien, Bildungseinrichtungen, zwischenstaatliche Organisationen und sonstige Institutionen gegen jedwede Überreste rassistischer Diskriminierung,

sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß Regierungen entsprechende Gesetze erlassen und andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um die rassistische Diskriminierung zu verhindern und ihr ein Ende zu setzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/49 vom 23. November 1979 über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

in der Erkenntnis, daß nichtstaatliche nationale Organisationen, die sich mit Beziehungen zwischen verschiedenen Rassen und Gruppen der Gemeinschaft befassen, bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen verschiedenen Rassen und Gruppen eine wichtige Rolle spielen können,

fordert alle Staaten auf, nationale nichtstaatliche Organisationen wie etwa Organisationen oder Institutionen, die sich mit den Beziehungen zwischen verschiedenen Rassen und Gruppen befassen, sowie alle anderen derartigen nationalen Gremien, Organisationen oder Institutionen zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Rasse und zur Verbesserung der

¹¹ A/35/160-S/13869, Anhang. Zum Wortlaut vgl. *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980*

Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppen und Rassen innerhalb eines Staates zu unterstützen und sie erforderlichenfalls zu schützen.

63. Plenarsitzung
14. November 1980

35/35 — Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2549 (XXV) vom 30. November 1970, 2955 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, 3070 (XXVIII) vom 30. November 1973, 3246 (XXIX) vom 29. November 1974, 3382 (XXX) vom 10. November 1975, 33/24 vom 29. November 1978 und 34/44 vom 23. November 1979 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 437 (1978) vom 10. Oktober 1978,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 über den Einsatz und die Anwerbung von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen und souveräne Staaten,

weiterhin unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zur Palästinafrage, insbesondere ihre Resolutionen 3236 und 3237 vom 22. November 1974 sowie 34/65 vom 29. November und 12. Dezember 1979,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung¹² vom 18. bis 28. Juni 1980 in Freetown verabschiedete Resolution CM/Res.788 (XXXV) zu Namibia,

in Kenntnisnahme der Politischen Erklärung, die von der vom 7. bis 9. März 1977 in Kairo abgehaltenen Ersten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Arabischen Liga verabschiedet wurde¹³,

in der Auffassung, daß die Aktivitäten Israels, insbesondere die Tatsache, daß Israel dem palästinensischen Volk sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit verweigert, eine ernste und zunehmende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und an die Wichtigkeit der Verwirklichung dieser Resolution sowie eingedenk der Tatsache, daß die internationale Gemeinschaft in diesem Jahr den zwanzigsten Jahrestag dieser Erklärung feiert,

in Bekräftigung der Bedeutung einer allgemeinen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als unerläßliche

Voraussetzungen für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte,

erneut erklärend, daß die "Bantustanisierung" mit wahrer Unabhängigkeit, nationaler Einheit und Souveränität unvereinbar ist und die Macht der weißen Minderheit und das rassistische Apartheidsystem in Südafrika verewigt,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu erfüllen,

erfreut über die Unabhängigkeit Simbabwe, St. Vincents, der Grenadinen und Vanuatus,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Integrität der Komoren,

entrüstet über die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der Völker, die sich noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung befinden, über die Fortführung der illegalen Besetzung von Namibia und den Versuch Südafrikas, dessen Territorium zu zerstückeln, über das weitere Fortbestehen des rassistischen Minderheitsregimes im südlichen Afrika sowie darüber, daß dem palästinensischen Volk die Ausübung seiner unveräußerlichen nationalen Rechte verweigert wird,

1. *ruft alle Staaten auf, die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker voll und gewissenhaft durchzuführen;*

2. *bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft sowie ausländischer Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des Kampfes mit Waffen;*

3. *bekräftigt das unveräußerliche Recht der Völker von Namibia, des palästinensischen Volkes sowie aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und von äußerer Einmischung freie Souveränität;*

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Beschluß AHG/Dec.118 (XVII) zur Frage der Westsahara, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 1. bis 4. Juli 1980 in Freetown abgehaltenen siebzehnten ordentlichen Tagung¹⁴ verabschiedet wurde;*

5. *nimmt Kenntnis von den Kontakten, die im Bemühen um eine gerechte Lösung für die Integration der Komoren-Insel Mayotte in die Komoren im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zwischen der Regierung der Komoren und der Regierung Frankreichs aufgenommen wurden;*

6. *verurteilt die Politik der "Bantustanisierung" und wiederholt erneut ihre Unterstützung für den gerechten und legitimen Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen das rassistische Minderheitsregime in Pretoria;*

7. *erklärt erneut, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen und souveräne Staaten eine verbrecherische Handlung darstellt und daß die Söldner selbst Verbrecher sind, und*

¹² Vgl. A/35/463 mit Korr.1, Anhang I

¹³ A/32/61, Anhang I

¹⁴ Vgl. A/35/463/Korr.1, Anhang II

fordert die Regierungen aller Länder auf, Gesetze zu erlassen, und dem Generalsekretär über den Erlaß von Gesetzen zu berichten, die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auf ihrem Territorium sowie den Durchzug von Söldnern durch ihr Territorium zu strafbaren Handlungen erklären und ihren Staatsangehörigen den Dienst als Söldner verbieten;

8. *verurteilt* die Politik jener Mitglieder der Nordatlantikpakt-Organisation und anderer Länder, deren politische, wirtschaftliche, militärische, nukleare, strategische, kulturelle und sportliche Beziehungen zu den rassistischen Minderheitsregimen im Süden Afrikas und anderswo diese Regime ermutigen, auf der Unterdrückung des Strebens der Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu beharren;

9. *verlangt erneut* die unverzügliche Anwendung des gemäß Sicherheitsratsresolution 418 (1977) gegen Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder und insbesondere durch diejenigen Länder, die mit dem rassistischen Regime in Pretoria auf militärischem und nuklearem Gebiet zusammenarbeiten und diesem Regime weiterhin entsprechendes Material liefern;

10. *verurteilt nachdrücklich* alle Regierungen, die das Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Unabhängigkeit der noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung stehenden Völker, insbesondere der Völker Afrikas und des palästinensischen Volkes, nicht anerkennen;

11. *verurteilt nachdrücklich* die ständig zunehmenden Massaker an unschuldigen und wehrlosen Menschen, darunter auch Frauen und Kindern, die von dem rassistischen Minderheitsregime in Südafrika in dem verzweifelten Versuch unternommen werden, sich den legitimen Forderungen der Bevölkerung entgegenzustellen;

12. *verurteilt ferner* die expansionistischen Aktivitäten Israels im Mittleren Osten sowie die ständige Bombardierung der arabischen und insbesondere der palästinensischen Zivilbevölkerung sowie die Zerstörung ihrer Dörfer und Lager, was alles ein ernstes Hindernis auf dem Weg zur Verwirklichung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des palästinensischen Volkes darstellt;

13. *bittet* alle Staaten, Sonderorganisationen*, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen *eindringlich*, das palästinensische Volk durch dessen Vertreter, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiederherstellung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

14. *fordert* die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, die volle Achtung ihrer individuellen Grundrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵, demzufolge niemand der Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

15. *fordert* die unverzügliche Freilassung der in namibischen und südafrikanischen Gefängnissen festgehaltenen Kinder;

16. *wiederholt erneut ihren Dank* für die materielle und sonstige Unterstützung, die die unter kolonialer und fremder Herrschaft stehenden Völker weiterhin von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen erhalten, und ruft dazu auf, diese Unterstützung so groß wie möglich zu halten;

17. *ruft ferner* alle Staaten sowie alle dafür in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen dazu *auf*, jedwede Unterstützung, die sie den Opfern von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid durch von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannte nationale Befreiungsbewegungen angedeihen lassen, so groß wie möglich zu halten;

18. *nimmt Kenntnis* vom Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1979/39 vom 10. Mai 1979, mit dem der Rat beschloß, die beiden Studien über die frühere und heutige Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen und anderer von Organen der Vereinten Nationen verabschiedeter Instrumente unter besonderer Behandlung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹⁶ sowie über die Durchführung von Resolutionen der Vereinten Nationen über das Selbstbestimmungsrecht der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker¹⁷ zu drucken sowie möglichst weit zu verbreiten, und zwar auch in arabischer Sprache;

19. *verlangt*, daß alle Mitgliedstaaten sowie alle Sonderorganisationen* und in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen alles in ihren Kräften stehende zur Gewährleistung der vollen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker tun und ihre Anstrengungen zur Unterstützung der unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie rassistischer Unterjochung stehenden Völker in ihrem rechtmäßigen Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit verstärken;

20. *ersucht* den Generalsekretär, für eine möglichst große Verbreitung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie des Kampfes der unterdrückten Völker um die Verwirklichung ihrer Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit zu sorgen;

21. *beschließt*, diesen Punkt auf der Grundlage der von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erbetenen Berichte über die Verstärkung der Hilfe an Kolonialgebiete und an unter fremder Herrschaft und Kontrolle stehende Völker auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung erneut zu behandeln.

63. Plenarsitzung
14. November 1980

B

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte—Grund-

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

¹⁵ Resolution 217 A (III)

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

¹⁶ E/CN.4/Sub.2/404 (Vols. I-III)

¹⁷ E/CN.4/Sub.2/405/Rev.1; die Studie ist unter dem Titel *The Right to Self-determination* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.5) erschienen.

sätze, die in der Charta der Vereinten Nationen, in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁸ und in der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker verankert sind,

unter Begrüßung der zunehmenden Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch ehemals unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehende Völker und ihrer Konstituierung als souveräne und unabhängige Staaten,

in tiefer Besorgnis darüber, daß das Selbstbestimmungsrecht einer immer größeren Zahl souveräner Völker und Nationen durch fremde militärische Intervention bzw. fremde Besetzung bedroht oder unterbunden wird,

ferner besorgt darüber, daß immer mehr Menschen von ihren Heimstätten vertrieben und dadurch zu Flüchtlingen wurden,

in Kenntnisnahme der diesbezüglichen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts und anderer Menschenrechte der Völker als Folge militärischer Interventionen sowie fremder Aggression und Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung verabschiedet wurden¹⁹,

1. bekräftigt, daß die universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eine Grundvoraussetzung für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Erhaltung und den Schutz dieser Rechte in den verschiedenen Teilen der Welt ist;

2. erklärt ihren entschlossenen Widerstand gegen Akte fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, die in verschiedenen Teilen der Welt zur Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts und anderer Menschenrechte von Völkern führen;

3. fordert die für diese Akte verantwortlichen Staaten auf, ihre militärische Intervention und ihre Besetzung fremder Länder und Gebiete sowie alle Akte von Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden einzustellen, die hierzu gegen die betreffenden Völker, darunter auch gegen unschuldige Männer, Frauen und Kinder angewendet worden sein sollen;

4. beklagt das Elend der tausend und abertausend Flüchtlinge und Vertriebenen, die durch die oben genannten Akte entwurzelt wurden, und bekräftigt deren Recht auf freiwillige Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. ersucht die Menschenrechtskommission, der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts und anderer Menschenrechte durch fremde militärische Aggression, Intervention oder Besetzung weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung der Menschenrechte" einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

63. Plenarsitzung
14. November 1980

¹⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

¹⁹ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A*

35/38—Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, 3135 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3225 (XXIX) vom 6. November 1974, 3381 (XXX) vom 10. November 1975, 31/79 vom 13. Dezember 1976, 32/11 vom 7. November 1977, 33/101 vom 16. Dezember 1978 und 34/26 vom 15. November 1979,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs²⁰ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung²¹ zur Kenntnis;

2. bringt ihre Befriedigung über die Zunahme der Zahl von Staaten zum Ausdruck, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

3. bekräftigt erneut ihre Überzeugung, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung erforderlich ist, daß die Ratifizierung des Übereinkommens bzw. der Beitritt zu ihm weltweit erfolgen und daß seine Bestimmungen befolgt werden;

4. ersucht die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, dieses zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

5. appelliert an die Staaten, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, zu prüfen, ob sie nicht die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgeben können;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auch weiterhin Jahresberichte gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

73. Plenarsitzung
25. November 1980

35/39—Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973, mit der sie das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verabschiedet und zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufgelegt hat, sowie auf ihre Resolution 3380 (XXX) vom 10. November 1975, 31/80 vom 13. Dezember 1976, 32/12 vom 7. November 1977, 33/103 vom 16. Dezember 1978 und 34/27 vom 15. November 1979,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 13 (XXXIII) vom 11. März 1977²², 7 (XXXIV) vom 22. Februar 1978²³, 10 (XXXV) vom 5. März 1979²⁴ sowie 12 und 13 (XXXVI) vom 26. Februar 1980²⁵,

²⁰ A/35/196

²¹ Resolution 2106 A (XX), Anhang

²² Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No. 6 (E/5927), Kap. XXI, Abschnitt A*

²³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 4 (E/1978/34), Kap. XXVI, Abschnitt A*

²⁴ *Ebd.*, 1979, Supplement No. 6 (E/1979/36), Kap. XXIV, Abschnitt A

²⁵ *Ebd.*, 1980, Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A

in der Überzeugung, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung²⁶ sowie das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/24 vom 15. November 1979 verabschiedete Arbeitsprogramm für die zweite Hälfte der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung einen wesentlichen und konstruktiven Beitrag im Kampf gegen Apartheid, Rassismus und alle Formen der rassistischen Diskriminierung darstellen,

sich dessen bewußt, daß die Feier des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der in Generalversammlungslösungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker alle Staaten ermutigen wird, verstärkte Anstrengungen zur Unterstützung der von Kolonialherrschaft und Rassismus unterdrückten Völker bei ihrem rechtmäßigen Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu unternehmen und allen Praktiken der Rassentrennung und Diskriminierung ein Ende zu setzen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Apartheid einer völligen Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und eine grobe Menschenrechtsverletzung und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft stört und bedroht,

tief besorgt darüber, daß das rassistische Regime in Südafrika seine Politik der Apartheid, Unterdrückung, Bantustanisierung und Aggression verschärft und Namibia weiterhin illegal besetzt hält und so seine verabscheuungswürdige Politik der Apartheid, rassistischen Diskriminierung und Aufspaltung auf namibischem Gebiet perpetuiert,

unter Verurteilung der fortgesetzten Kollaboration bestimmter Regierungen und transnationaler Unternehmen mit dem südafrikanischen rassistischen Regime auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und anderen Gebieten, die dieses Regime ermutigt, seine brutale Unterdrückung der Menschen in Südafrika unbeirrt fortzusetzen und zu verstärken,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die weltweite Ratifizierung bzw. der weltweite Beitritt zum Übereinkommen und die unverzügliche Durchführung seiner Bestimmungen für seinen Erfolg notwendig sind und einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung leisten würden,

unter Berücksichtigung der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977, die einen wichtigen Schritt in Richtung auf die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens darstellt,

in der festen Überzeugung, daß der rechtmäßige Kampf der unterdrückten Völker im südlichen Afrika gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid sowie für die erfolgreiche Verwirklichung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mehr denn je jede erforderliche Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und insbesondere weitere Maßnahmen des Sicherheitsrats verlangt,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid²⁷;

2. bringt ihre Befriedigung über die Zunahme der Zahl von Staaten zum Ausdruck, die das Übereinkommen ratifiziert haben bzw. ihm beigetreten sind;

3. spricht den Vertragsstaaten des Übereinkommens, die ihre Berichte gemäß Artikel VII des Übereinkommens vorgelegt haben, ihren Dank aus und bittet die anderen Staaten eindringlich, möglichst bald dasselbe zu tun, und dabei die Richtlinien²⁸ der gemäß Artikel IX des Übereinkommens eingesetzten Arbeitsgruppe für die Verwirklichung des Internationalen Übereinkommens für die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid voll zu berücksichtigen;

4. appelliert erneut nachdrücklich an alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, dieses unverzüglich zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

5. ersucht den Generalsekretär, über die geeigneten Kanäle für eine Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und dessen Verwirklichung zu sorgen und auf diese Weise weitere Ratifizierungen bzw. Beitritte zum Übereinkommen zu fördern;

6. fordert alle Staaten auf, durch Einleitung gesetzgeberischer, gerichtlicher und verwaltungstechnischer Maßnahmen Artikel IV des Übereinkommens voll zu verwirklichen und Personen, die für die in Artikel II des Übereinkommens definierten Handlungen verantwortlich sind oder die derartiger Handlungen beschuldigt werden, strafrechtlich zu verfolgen, vor Gericht zu stellen und zu bestrafen;

7. fordert erneut alle Vertragsstaaten sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die in den Berichten der Arbeitsgruppe enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen²⁹ zu prüfen und dem Generalsekretär ihre Ansichten und Stellungnahmen zu übermitteln;

8. dankt der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Aufstellung der Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertretern von Staaten³⁰, denen die Verantwortung für in Artikel II des Übereinkommens aufgeführte Verbrechen angelastet wird bzw. gegen die gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind, und fordert alle Vertragsstaaten auf, diese Liste einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;

9. begrüßt die Bemühungen der Menschenrechtskommission, die in Artikel X des Übereinkommens genannten Aufgaben zu erfüllen, und bittet die Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid ihre Bemühungen um die periodische Aufstellung einer Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertretern von Staaten, denen die Verantwortung für in Artikel II des Übereinkommens aufgeführte Verbrechen angelastet wird bzw. gegen die gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind, zu verstärken;

10. ersucht die Menschenrechtskommission, bei der Erstellung der obengenannten Liste die Generalversammlungslösungsresolution 33/23 vom 29. November 1978 sowie alle von der Kommission und ihren Unterorganen ausgearbeiteten Dokumente zu dieser Frage zu berücksichtigen, in denen u.a. bekräftigt wird, daß Staaten, die dem rassistischen Regime in Südafrika Unterstützung gewähren, zu Komplizen der menschenunwürdigen Praktiken rassistischer Diskriminierung und Apartheid werden;

²⁶ Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2), Kap. II

²⁷ A/35/197 mit Add.1

²⁸ E/CN.4/1286, Anhang

²⁹ E/CN.4/1328, Abschnitt VI und E/CN.4/1358, Abschnitt IV

³⁰ E/CN.4/1366, Anhang III

11. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, der Menschenrechtskommission auf dem Weg über den Generalsekretär auch weiterhin Informationen, die für die regelmäßige Aufstellung der obengenannten Liste wichtig sind, sowie Informationen über Hindernisse für die wirksame Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zu übermitteln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die obengenannte Liste allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln und die Öffentlichkeit mit allen Mitteln der Massenkommunikation auf diese Dinge aufmerksam zu machen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) einen besonderen Abschnitt über die Verwirklichung des Übereinkommens aufzunehmen und dabei die oben in Ziffer 7 erbetenen Ansichten und Stellungnahmen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu berücksichtigen.

73. Plenarsitzung
25. November 1980

35/40 — Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/28 vom 15. November 1979 über den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung und 34/26 vom 15. November 1979 über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung sowie ihre sonstigen einschlägigen Resolutionen über die Verwirklichung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung³¹,

nach Behandlung des gemäß Artikel 9 Ziffer 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung³² vorgelegten Berichts des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung über seine einundzwanzigste und zweiundzwanzigste Tagung³³,

unter Hervorhebung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, gesetzgeberische, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zur vollständigen Verwirklichung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu ergreifen,

in der Überzeugung, daß alle Mitgliedstaaten auf nationaler und internationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Handlungen und Praktiken rassistischer Diskriminierung wie auch aller Überreste und Erscheinungsformen rassistischer Ideologien einleiten sollten,

im Bewußtsein des bedeutenden Beitrags, den der Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung durch seine Aktivitäten im Rahmen der Verwirklichung des Übereinkommens zur Durchführung des Programms für die Dekade leistet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung über seine einundzwanzigste und zweiundzwanzigste Tagung;

2. *begrüßt* die Bereitschaft des Ausschusses, weiterhin an der Verwirklichung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung u.a. dadurch mitzuarbeiten, daß er die Durchführung der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung noch stärker überwacht, einschlägige Untersuchungen über das Übereinkommen ausarbeitet und seine Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Arbeitsorganisation und sonstigen in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen weiter ausbaut;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuss zu bitten, sich im Rahmen seiner Arbeiten zur Verwirklichung des Übereinkommens aktiv in einer dem Ausschuss angemessen erscheinenden Weise an den Vorbereitungsarbeiten für die Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung sowie der Konferenzarbeit selbst zu beteiligen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss bei seinen Aktivitäten im Rahmen seiner in den vorstehenden Ziffern 2 und 3 erwähnten Mitwirkung bei der Durchführung des Programms für die Dekade die erforderliche Unterstützung zu gewähren;

5. *spricht dem Ausschuss ihre Anerkennung dafür aus*, daß er sich stärker mit der Frage der Beseitigung der Apartheidpolitik in Südafrika und Namibia sowie mit der Beseitigung von Handlungen und Praktiken rassistischer Diskriminierung in Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung sowie in allen sonstigen unter die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 fallenden Gebieten befaßt;

6. *spricht dem Ausschuss ferner ihre Anerkennung dafür aus*, daß er den Rechten der nationalen oder ethnischen Minderheiten, der Ureinwohner sowie den Rechten der Wanderarbeiter gebührende Aufmerksamkeit widmet, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen zum vollen Schutz dieser Personengruppen vor Diskriminierung aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Abstammung bzw. aufgrund ihres nationalen oder ethnischen Ursprungs zu ergreifen;

7. *fordert* die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen *auf*, dem Ausschuss alle einschlägigen Informationen über alle unter die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) fallenden Gebiete zu liefern, und bittet die Verwaltungsmächte eindringlich, diese Gremien dadurch zu unterstützen, daß sie ihnen alle erforderlichen Informationen liefern, damit der Ausschuss seine Aufgaben gemäß Artikel 15 des Übereinkommens voll erfüllen kann;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den vom Ausschuss verabschiedeten geänderten allgemeinen Richtlinien hinsichtlich Form und Inhalt der Berichte der Vertragsstaaten gemäß Artikel 9 Ziffer 1 des Übereinkommens³⁴ und bittet die Vertragsstaaten, dem Ausschuss im Einklang mit diesen Richtlinien Informationen über die Verwirklichung der Bestimmungen des Übereinkommens, darunter auch Informationen über die demographische Zusammensetzung ihrer Bevölkerung sowie über ihre Beziehungen zu dem rassistischen Regime in Südafrika zur Verfügung zu stellen;

9. *bittet* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *eindringlich*, dem Ausschuss ihre volle Unterstützung zu gewähren und stellt mit Bedauern fest, daß diese Unter-

³¹ Resolution 3057 (XXVIII), Anhang

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/35/18)

³³ Resolution 2106 A (XX), Anhang

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/35/18), Anhang IV

stützung in einem Fall von einem Vertragsstaat nicht gewährt worden ist;

10. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß einige Vertragsstaaten des Übereinkommens aus nicht von ihnen zu verantwortenden Gründen in Teilen ihres jeweiligen Territoriums daran gehindert sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen;

11. *bittet* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *eindringlich*, dieses zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten und sich auch schon vor dieser Ratifizierung bzw. diesem Beitritt in ihrer Innen- und Außenpolitik von den grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens leiten zu lassen;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, an den Ausschußtagungen teilzunehmen und dafür zu sorgen, daß ihre nationalen Massenmedien die Ausschußtätigkeit sowie auch das Übereinkommen besser bekannt machen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit der Ausschuß als Teil der Aktivitäten im Rahmen des Programms für die Dekade vor Ablauf der Dekade eine Tagung in einem — möglichst in Afrika gelegenen — Entwicklungsland abhalten kann, und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

73. Plenarsitzung
25. November 1980

35/41 — Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge³⁵ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars über seine einunddreißigste Tagung³⁶ sowie nach Anhörung der Erklärung des Hohen Kommissars³⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/60, 34/61 und 34/62 vom 29. November 1979,

mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des unverminderten Ernstes der Flüchtlings- und Vertriebenenprobleme in allen Teilen der Welt, insbesondere in verschiedenen Teilen Afrikas und Asiens,

mit tiefem Dank davon Kenntnis nehmend, daß die Regierungen auf die Flüchtlings- und Vertriebenenprobleme, mit denen sich das Amt des Hohen Kommissars befaßt, positiv eingegangen sind, indem sie Asyl, Umsiedlung und Wiedereingliederung angeboten sowie finanzielle Beiträge geleistet haben, sowie davon, daß das Amt des Hohen Kommissars bei seiner humanitären Aufgabe großzügig unterstützt wurde,

in Bekräftigung des humanitären Charakters der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars,

ferner im Hinblick darauf, daß es nach wie vor dringend notwendig ist, mit besonderer Aufmerksamkeit für Frauen und Kinder in der ganzen Welt substantielle internationale humanitäre Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaften Lösungen für die Flüchtlings- und Vertriebenenprobleme zu unternehmen, sowie unter

Begrüßung der im Aktionsprogramm der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden³⁸ zu dieser Frage ausgesprochenen Empfehlungen,

mit Besorgnis feststellend, daß Flüchtlinge in vielen Teilen der Welt bei der Asylsuche großen Schwierigkeiten begegnen und daß sie der Gefahr der Abweisung, der willkürlichen Inhaftierung und der physischen Gewalt ausgesetzt sind,

insbesondere die Fälle *beklagend*, in denen Asylsuchende auf See physischen Angriffen bzw. Flüchtlingslager im südlichen Afrika militärischen Angriffen ausgesetzt waren,

unter Hinweis auf das Problem der auf See geretteten Flüchtlinge und die Schwierigkeiten, diese Flüchtlinge an Land zu bringen,

in Kenntnisnahme der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 18. bis 28. Juni 1980 in Freetown verabschiedeten Resolution CM/Res/814 (XXXV) über die Lage der Flüchtlinge in Afrika³⁹ sowie in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/55 vom 24. Juli 1980 über die Veranstaltung einer internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika,

1. *spricht* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und seinen Mitarbeitern *ihre Anerkennung* für das Engagement *aus*, mit der sie auch weiterhin ihre Aufgaben beim Schutz und bei der Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen in der ganzen Welt erfüllen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die der Hohe Kommissar bereits unternommen hat, um die arbeitsmäßige Gestaltung seiner Dienste an deren enorm gewachsenen Aufgabenbereich anzupassen und fordert ihn auf, seine Bemühungen im Rahmen der Globalmaßnahmen sowie in enger Verbindung mit dem Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars und auf der Grundlage der Prinzipien und Richtlinien der Generalversammlung fortzusetzen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Last der Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen, mit denen sich der Hohe Kommissar befaßt, in der ganzen Welt — insbesondere in den Entwicklungsländern — mitzutragen;

4. *bekräftigt* die außerordentliche Bedeutung der Arbeit des Hohen Kommissars bei der Bereitstellung von internationalem Schutz für Flüchtlinge und bei der Herbeiführung von dauerhaften und schnellen Lösungen für die Flüchtlinge und Vertriebenen, mit denen sich das Amt des Hohen Kommissars befaßt, durch freiwillige Rückführung bzw. Rückkehr und anschließende Hilfe bei der Wiedereingliederung in Absprache mit den betreffenden Ländern bzw. durch Eingliederung in den Asylländern oder deren Neuansiedlung in anderen Ländern;

5. *bittet* die Regierungen *eindringlich*, ihre Unterstützung für die Tätigkeiten, die der Hohe Kommissar gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats durchführt, insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verstärken:

a) durch Erleichterung seiner Bemühungen auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Schutzes durch die Einhal-

³⁵ Ebd., Beilage 12 (A/35/12)
³⁶ Ebd., Beilage 12 A (A/35/12/Add.1)
³⁷ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Third Committee, 51. Sitzung, Ziffer 1-8

³⁸ Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A

³⁹ Vgl. A/35/463 mit Korr.1, Anhang I

tung des Grundsatzes der Asylgewährung und Nichtabweisung (non-refoulement) von Flüchtlingen;

b) durch Unterstützung seiner Bemühungen, wann immer Notsituationen auftreten, in Zusammenarbeit mit Staaten, mit Gremien der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen dauerhafte Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen herbeizuführen, auch wenn sie sich in einer akuten Notlage befinden;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die bereits zur Verwirklichung der Empfehlungen der vom 7. bis 17. Mai 1979 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz über die Lage der Flüchtlinge in Afrika eingeleitet worden sind, bittet alle Staaten eindringlich um größtmögliche Unterstützung der vorgesehenen Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika und empfiehlt dem Hohen Kommissar, soweit die verfügbaren Mittel dies gestatten, die Hilfsprogramme für Afrika wesentlich zu erhöhen, und dadurch den angezeigten Bedürfnissen effektiv gerecht zu werden;

7. *dankt* dem Hohen Kommissar für seine Rolle bei der Rückführung von Flüchtlingen aus Simbabwe und bei der Koordinierung des humanitären Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für die Erstansiedlung bzw. Wiedereingliederung von Heimkehrern und Vertriebenen in Simbabwe;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die Soforthilfeaktionen für Boots- und Landflüchtlinge in Südostasien sowie deren Neuansiedlung mit der gleichen Dynamik wie bisher weiter zu betreiben und bittet alle Regierungen eindringlich, diesen Flüchtlingen Möglichkeiten für dauerhafte Lösungen zu bieten;

9. *bittet* den Hohen Kommissar *eindringlich*, die Möglichkeit der Erweiterung bestehender Vereinbarungen zu erkunden, damit die unverzügliche und ungehinderte Landung von auf See geretteten Flüchtlingen sowie ihre Neuansiedlung erleichtert wird;

10. *erkennt an*, daß bei Notsituationen im Zusammenhang mit Flüchtlingen in erster Linie der Hohe Kommissar zuständig ist, und nimmt Kenntnis von seinen Bemühungen, dazu beizutragen, daß die Maßnahmen der Gremien der Vereinten Nationen und anderer in Frage kommender Organisationen zur Gewährung internationaler humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene, mit denen sich sein Amt befaßt, besser koordiniert und effektiver gemacht werden;

11. *bittet* alle Regierungen, die dazu in der Lage sind, *eindringlich* um großzügige Beiträge, damit der Hohe Kommissar mit den erforderlichen Mitteln zur Realisierung der Zielsetzung seines humanitären Programms ausgestattet wird, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich der finanzielle Gesamtbedarf des Hohen Kommissars im Jahre 1980 in der Größenordnung von 500 Mio. US-Dollar bewegt und daß der gleiche Betrag wahrscheinlich auch im Jahre 1981 benötigt wird.

73. Plenarsitzung
25. November 1980

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1166 (XII) vom 26. November 1956, 2956 B (XVII) vom 12. Dezember 1972 und 3271 B (XXIX) vom 10. Dezember 1974 zum Notfonds des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

⁴⁰ Vgl. Resolution 35/42

im Hinblick auf die Empfehlung F des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars⁴¹,

ermächtigt den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, aus dem Notfonds jährlich bis zu 10 Mio. US-Dollar für Flüchtlinge und Vertriebene in Notsituationen bereitzustellen, für die in den vom Exekutivausschuß genehmigten Programmen keine Mittel vorgesehen sind, wobei vorausgesetzt wird, daß für eine Notsituation jeweils nicht mehr als 4 Mio. US-Dollar in einem Jahr bereitgestellt werden und daß ständig mindestens 4 Mio. US-Dollar in dem Fonds enthalten sind.

73. Plenarsitzung
25. November 1980

35/42— Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/61 vom 29. November 1979,

in Kenntnisnahme der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 18. bis 28. Juni 1980 in Freetown verabschiedeten Resolution CM/Res.814 (XXXV) über die Lage der Flüchtlinge in Afrika⁴²,

nach Anhörung der Erklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Organisation der Afrikanischen Einheit und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁴³ über die ernste Lage der Flüchtlinge in Afrika,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl der Flüchtlinge auf dem afrikanischen Kontinent, die derzeit mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge in der Welt ausmachen,

im Bewußtsein der sich aus dem erhöhten Zustrom von Flüchtlingen ergebenden sozialen und wirtschaftlichen Belastung der afrikanischen Asylländer sowie der späteren Auswirkungen auf die Entwicklung dieser Länder,

eingedenk der schweren Opfer, die die Asylländer trotz der Begrenztheit ihrer Ressourcen zur Linderung der Notlage dieser Flüchtlinge bringen,

in Würdigung der Beiträge der Geberländer sowie der Unterstützung der Flüchtlinge in Afrika durch den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen,

mit tiefem Bedauern Kenntnis nehmend von der Unzulänglichkeit der Hilfe für die wachsende Zahl afrikanischer Flüchtlinge,

in Anerkennung der kollektiven Verantwortung der Welt, durch die effektive Mobilisierung von Ressourcen die akute und überwältigende Last des afrikanischen Flüchtlingsproblems mitzutragen, um so den dringenden und langfristigen Bedürfnissen der Flüchtlinge gerecht zu werden, die Asylländer besser in die Lage zu versetzen, die Flüchtlinge für die Dauer ihres

⁴¹ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 12 A (A/35/12/Add.1)*, Ziffer 69

⁴² Vgl. A/35/463 mit Korrr.1, Anhang I

⁴³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Third Committee*, 51. Sitzung, Ziffer 1-8

Aufenthalts in diesen Ländern angemessen zu versorgen, und die Herkunftsländer bei der Wiedereingliederung von echten, freiwilligen Rückkehrern zu unterstützen,

in *Kenntnisnahme* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/55 vom 24. Juli 1980, in der der Rat den Generalsekretär ersuchte, sich in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit über geeignete Mittel und Wege zur Einberufung einer internationalen Beitragsankündigungskonferenz für Flüchtlinge in Afrika zu beraten,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs⁴⁴ über seine Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Veranstaltung einer internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika,

1. *stellt mit tiefem Bedauern fest*, daß die internationale Gemeinschaft dem Schicksal der Flüchtlinge in Afrika nicht genügend Aufmerksamkeit schenkt;

2. *ersucht* daher die internationale Gemeinschaft um substantielle Beiträge zu den Programmen, die diesen Flüchtlingen helfen sollen;

3. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Forderung nach einer internationalen Konferenz zur Mobilisierung von Hilfe für Flüchtlinge in Afrika sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen für ein konzentriertes Informations- und Öffentlichkeitsprogramm der in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung dieser Konferenz;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge am 9. und 10. April 1981 in Genf auf Ministerebene eine Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika einzuberufen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, während des Vorbereitungsprozesses für die Konferenz in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge den betroffenen afrikanischen Ländern bei der Festlegung von Prioritäten, der Erstellung der erforderlichen Dokumente und der Aufstellung von Hilfsprogrammen für die afrikanischen Flüchtlinge behilflich zu sein;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Kosten für die Veranstaltung der Konferenz dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu belasten;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen*, die regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Konferenz mit allen Kräften zu unterstützen, damit die Flüchtlinge in Afrika ein Höchstmaß an finanzieller und materieller Hilfe erhalten;

8. *appelliert ferner* an die internationale Gemeinschaft, den Asylländern jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es ihnen besser gelingt, den Flüchtlingen die für ihre Versorgung und ihr Wohlbefinden erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, sowie die Herkunftsländer bei der Wiedereingliederung von echten freiwilligen Rückkehrern zu unterstützen;

9. *bittet* die internationale Gemeinschaft *eindringlich* um ihre weitere Unterstützung für die Jahresprogramme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und für die anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die mit dem Hohen Kommissar zugunsten der Flüchtlinge in Afrika zusammenarbeiten;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit die Flüchtlingssituation in Afrika ständig zu verfolgen, um weltweit für ein Höchstmaß an internationaler Hilfe zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

73. Plenarsitzung

25. November 1980

35/125—Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵ sowie des Artikels 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁴⁶; in denen verkündet wird, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat,

in der Überzeugung, daß ein internationales Instrument über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung ausgearbeitet werden muß,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3267 (XXIX) vom 10. Dezember 1974, mit der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf einer Einheits-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorzulegen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/106 vom 16. Dezember 1978 und 34/43 vom 23. November 1979,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 35 (XXXVI) der Menschenrechtskommission vom 12. März 1980⁴⁷, in der diese beschloß, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung erneut eine allen Staaten offenstehende Arbeitsgruppe einzusetzen und dieser Arbeitsgruppe mehr Zeit einzuräumen, damit sie eine Einheits-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung fertigstellen kann,

ferner in Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1980/140 vom 2. Mai 1980 über die Konferenzbetreuung der Menschenrechtskommission,

⁴⁵ Resolution 217 A (III)

⁴⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

⁴⁷ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr. 1)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

⁴⁴ A/35/606

1. *begrüßt* die von der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfunddreißigsten und sechsunddreißigsten Tagung bisher erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung sowie ihren Beschluß, dieser Frage höchsten Vorrang einzuräumen und die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung abzuschließen;

2. *bittet* die Menschenrechtskommission *eindringlich*, ihre Arbeiten zu dieser Frage auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung abzuschließen, damit sie der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf einer Einheits-Erklärung vorlegen kann;

3. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung aufzunehmen und mit hohem Vorrang zu behandeln.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/126 — Internationales Jahr für die Mitwirkung der Jugend an Entwicklung und Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/151 vom 17. Dezember 1979, mit der sie beschloß, das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr für die Mitwirkung der Jugend an Entwicklung und Frieden zu bestimmen,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung einer unmittelbaren Mitwirkung der Jugend an der Gestaltung der Zukunft der Menschheit und des wertvollen Beitrags, den sie zur Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Billigkeit und Gerechtigkeit leisten kann,

in der Auffassung, daß die Ideale des Friedens, der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der menschlichen Solidarität und des Einsatzes für die Ziele des Fortschritts und der Entwicklung unter den Jugendlichen verbreitet werden müssen,

überzeugt davon, daß die Energie, der Enthusiasmus und die schöpferischen Fähigkeiten der Jugend für den nationalen Aufbau, den Kampf für Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie gegen Fremdherrschaft und fremde Besetzung, für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Völker, für die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die Erhaltung des Weltfriedens und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung nutzbar gemacht werden müssen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Vereinten Nationen der Rolle der Jugend in der Welt von heute und ihren Forderungen für die Welt von morgen mehr Aufmerksamkeit schenken sollten,

unter Hinweis auf die aktuelle Bedeutung, die der genauen Erfassung der Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend zukommt, und in Bekräftigung der Bedeutung laufender und geplanter Aktivitäten der Vereinten Nationen, die das Ziel haben, den Jugendlichen größere Chancen einzuräumen und ihre aktive Mitarbeit an der nationalen Entwicklung sicherzustellen,

in der Überzeugung, daß es sehr erfreulich wäre, wenn die Bemühungen aller Staaten zur Durchführung von spezifischen Jugendprogrammen gestärkt würden und

die Jugendarbeit der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen* einschließlich der Austauschprogramme für Jugendliche in den Bereichen Kultur und Sport sowie auf anderen Gebieten verbessert würde,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der Bemühungen um Lösungen für die Probleme der Jugendlichen und einer Untersuchung der Art und Weise, in der diese Probleme von den Sonderorganisationen und verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen behandelt werden,*

im Hinblick darauf, daß die Vorbereitung und Begehung des internationalen Jahrs der Jugend eine nützliche und bedeutsame Gelegenheit zur Verdeutlichung der Lage, der Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend, zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der Auseinandersetzung mit Jugendfragen, zur Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme im Dienste der Jugend und zur Beteiligung junger Leute an der Untersuchung und Lösung grundlegender internationaler, regionaler und nationaler Probleme sein wird,

in der Zuversicht, daß das Internationale Jahr der Jugend einen nützlichen Beitrag zur Mobilisierung lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Bemühungen um die bestmöglichen Erziehungs-, Berufs- und Lebensbedingungen für junge Menschen, zur Gewährleistung der aktiven Mitarbeit dieser Jugendlichen an der Gesamtentwicklung der Gesellschaft und zur Anregung neuer nationaler und lokaler Politiken und Programme gemäß den Erfahrungen, Verhältnissen und Prioritäten der einzelnen Länder leisten wird,

im Hinblick darauf, daß die Vorbereitung und Begehung des internationalen Jahrs der Jugend zur Bekräftigung der Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁴⁸ beitragen wird,

in diesem Zusammenhang ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Gedenktage,

in dem Bewußtsein, daß eine angemessene Vorbereitung und die Unterstützung vieler Regierungen, aller Sonderorganisationen, der internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisation sowie der Öffentlichkeit notwendig sind, wenn das Internationale Jahr der Jugend erfolgreich sein und seine Wirkung bzw. sein praktischer Nutzen maximiert werden soll,*

sehr erfreut über das Interesse der Mitgliedstaaten, verschiedener Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie Jugendorganisationen an dem Beschluß, das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr für die Mitwirkung der Jugend an Entwicklung und Frieden zu bestimmen⁴⁹,*

1. *bittet* alle Staaten, alle Sonderorganisationen* und anderen Gremien der Vereinten Nationen sowie die in Frage kommenden internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie auch die Jugendorganisationen, sich in jeder nur möglichen Weise um die Vorbereitung und Begehung des internationalen Jahrs der Jugend zu bemühen und in dieser Hinsicht entsprechend ihren Erfahrungen, Verhältnissen und Prioritäten spezifische Maßnahmen einzuleiten;

2. *unterstreicht* die Bedeutung einer aktiven und unmittelbaren Mitwirkung der Jugendorganisationen an den auf lokaler, nationaler, regionaler und internatio-

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

⁴⁸ Vgl. Abschnitt V, Resolution 35/56, Anhang

⁴⁹ Vgl. A/35/361 mit Add.1

ner Ebene zur Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend organisierten Aktivitäten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Vorschlägen der Mitgliedstaaten und in Absprache mit allen Sonderorganisationen* und interessierten internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Jugendorganisationen einen Programmwurf für die Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend auszuarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, von 1981-1985 drei Tagungen des Beratenden Ausschusses einzuberufen, damit der Ausschuß auf diesen Tagungen auf der Grundlage des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Programmwurfs zur Behandlung durch die Generalversammlung ein konkretes Programm mit den vor und während des Jahres durchzuführenden Maßnahmen und Aktivitäten ausarbeiten kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Nichtmitglieder des Beratenden Ausschusses, die Sonderorganisationen*, die in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat einzuladen, als Beobachter an der Arbeit des Beratenden Ausschusses teilzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, die erste Tagung des Beratenden Ausschusses Anfang 1981 einzuberufen, ihm jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung den ersten Ausschußbericht vorzulegen;

7. *bittet* den Beratenden Ausschuß, regionalen und internationalen Tagungen, die sich mit der Jugend befassen oder Jugendfragen behandeln, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß dabei jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen;

8. *fordert* den Beratenden Ausschuß *auf*, im Zusammenhang mit der Anwendung von Ziffer 7 Informationen über die Aktivitäten regionaler und internationaler Tagungen zu sammeln, die sich mit der Jugend befassen oder Jugendfragen behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der ersten Tagung des Beratenden Ausschusses eine Liste mit Tagungen zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen und *bittet* den Ausschuß, in Absprache mit den betreffenden Gremien zu erwägen, ob er auf diesen Tagungen vertreten sein sollte;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiterhin durch konkrete Maßnahmen und unter Nutzung aller ihm zugänglichen Kommunikationsmedien für eine breitgestreute Öffentlichkeitsarbeit zur Propagierung der Jugendarbeit des Systems der Vereinten Nationen und für eine größere Verbreitung von Informationen über Jugendfragen zu sorgen;

11. *appelliert* an alle Staaten, internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an die Öffentlichkeit, zu gegebener Zeit großzügige freiwillige Beiträge zu leisten, um die aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Deckung der Kosten des Programms des Internationalen Jahrs der Jugend zur Verfügung gestellten Mittel aufzustocken, und *ersucht* den Generalsekretär, sich mit allen geeigneten Mitteln um solche freiwilligen Beiträge zu bemühen;

12. *beschließt*, den Punkt "Internationales Jahr für die Mitwirkung der Jugend an Entwicklung und Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung aufzunehmen und ihm hohen Vorrang einzuräumen.

92. Plenarsitzung

11. Dezember 1980

35/127—Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte, einschließlich des Schutzes, der Rückgabe und Rückerstattung von Kultur- und Kunstbesitz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 31/39 vom 30. November 1976 und 33/49 vom 14. Dezember 1978,

zutiefst überzeugt von der fortdauernden Notwendigkeit des Ausbaus und der Festigung der internationalen Kulturbeziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der kulturellen Integrität und der Prinzipien der Gleichheit und Souveränität von Staaten,

in Anerkennung dessen, daß die Zukunft der internationalen Kulturbeziehungen in enger Wechselwirkung mit der Erhaltung, Weiterentwicklung und Förderung kultureller Werte steht, die maßgebliche Faktoren der Eigenart und der Verschiedenartigkeit aller Nationen sind,

in der Auffassung, daß die Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte, die einen Teil des kulturellen Erbes der Menschheit darstellen, beim Prozeß der Vorbereitung der Gesellschaft auf ein Leben in Frieden und bei der Förderung der Ideale des Friedens, des Humanismus und der Freiheit eine bedeutende Rolle zu spielen haben,

im Bewußtsein der Bedeutung der kulturellen Werte als Katalysatoren für weltweiten Fortschritt und nationale Entwicklung, insbesondere im sozialen und wirtschaftlichen Bereich,

im Bewußtsein des Stellenwerts des kulturellen Aspekts in den Plänen und Maßnahmen zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte einschließlich des Schutzes, der Rückgabe und Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz⁵⁰,

2. *spricht* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie das Problem der Erhaltung und Weiterentwicklung von kulturellen Werten laufend in ihre mittel- und langfristigen Pläne aufnimmt und auf diesem Gebiet bereits bedeutende Ergebnisse erzielt hat,

3. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *auf*, sich weiterhin aktiv um die Förderung der Erhaltung und Weiterentwicklung von kulturellen Werten zu bemühen und u.a. diesen Gegenstand in die Tagesordnung der für 1982 geplanten Weltkonferenz über Kulturpolitik aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/128—Rückerstattung und Rückgabe von Kultur- und Kunstbesitz an das Ursprungsland

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom

⁵⁰ A/35/349, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978 und 34/64 vom 17. November 1979,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut⁵¹,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur⁵⁰,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Ursprungsländer der Rückgabe von Kulturbesitz beimessen, der für sie einen grundlegenden geistigen und kulturellen Wert hat, um repräsentative allgemeine Sammlungen oder Einzelsammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen zu können,

erneut erklärend, daß die Rückgabe oder Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumstücken, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschätzen eines Landes an dasselbe einen Schritt auf dem Weg zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte darstellt,

beunruhigt über den noch immer anhaltenden unerlaubten Handel mit Kulturgut, der weiterhin das kulturelle Erbe aller Völker schmälert,

in Unterstützung des feierlichen Aufrufs des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juni 1978 zur Rückgabe unersetzlichen Kulturerbes an seine Schöpfer,

1. *würdigt* das Wirken der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Zusammenhang mit der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer;

2. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), ihre Bemühungen um die Unterstützung der betreffenden Länder bei der Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz fortzusetzen, und bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, die UNESCO dabei zu unterstützen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eine systematische Aufstellung des auf ihrem Territorium sowie im Ausland befindlichen Kulturguts zu erstellen;

4. *appelliert* an alle Staaten, angemessene Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut zu ergreifen;

5. *appelliert ferner* an die Mitgliedstaaten, den Zwischenstaatlichen Ausschuss für die Förderung der Rückgabe bzw. im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturbesitz an sein Ursprungsland voll zu unterstützen, insbesondere durch den Abschluß von bilateralen Vereinbarungen, um so die Rückgabe bzw. Rückerstattung ihres Kulturguts zu fördern;

6. *bittet* die Regierungen *erneut*, unverzüglich der Konvention vom 14. November 1970 über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Ein-

⁵¹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Vol. I, Resolutions*, S. 135-141

fuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut beizutreten;

7. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, ihre Massenmedien sowie Bildungs- und Kulturinstitutionen dazu anzuregen, den Gedanken der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an seine Ursprungsländer besser und allgemeiner bekannt zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Weltöffentlichkeit für die Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturgut an seine Ursprungsländer gewonnen und mobilisiert wird, und zu diesem Zweck insbesondere auch die Informationsmedien der Vereinten Nationen einzusetzen;

9. *äußert den Wunsch*, daß die für 1982 angesetzte zweite Weltkonferenz über Kulturpolitik der Frage der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturgut beträchtliche Aufmerksamkeit zuwenden wird, damit die internationale kulturelle Zusammenarbeit verbessert wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die vorstehenden Überlegungen zu berücksichtigen, wenn er gemäß Resolution 34/64 vom 17. November 1979 in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur seinen Bericht zur Vorlage auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung erstellt.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/129—Probleme der älteren und alten Menschen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/52 vom 14. Dezember 1978, in der sie beschloß, 1982 eine Weltversammlung über die älteren Menschen als Forum zu veranstalten, auf dem ein internationales Aktionsprogramm in die Wege geleitet werden soll, das älteren Menschen wirtschaftliche und soziale Sicherheit sowie auch Möglichkeiten gewährleisten soll, an der nationalen Entwicklung mitzuwirken,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution E/1980/26 vom 2. Mai 1980 zur Frage der Weltversammlung über die älteren Menschen,

in der Erkenntnis, daß die Frage des Alterns eine Frage komplexer Natur ist, bei der es um das Altern des einzelnen wie auch ganzer Bevölkerungsgruppen geht,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 3 ihrer Resolution 33/52, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in Konsultation mit den Mitgliedstaaten sowie den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und Organisationen einen Programmentwurf für die Weltversammlung über die älteren Menschen auszuarbeiten,

geleitet von dem Wunsch, daß die Weltversammlung über die älteren Menschen zum Entstehen von Gesellschaften führen möge, die den sozio-ökonomischen Implikationen des Alterns ganzer Bevölkerungsgruppen und den spezifischen Bedürfnissen älterer Menschen in umfassender Weise Rechnung tragen,

in Anerkennung der Führungsrolle des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten bei der Vorbereitung der Weltversammlung über die älteren Menschen,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

ferner in Anerkennung der finanziellen Unterstützung, die der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen bei den Vorbereitungsarbeiten für die Weltversammlung über die älteren Menschen geleistet hat,

unter Betonung der Tatsache, daß die Weltversammlung über die älteren Menschen ein wichtiges Ereignis darstellt, mit dessen Hilfe ein langfristiges Aktionsprogramm in Angriff genommen werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Programmentwurf für die Weltversammlung über die älteren Menschen⁵², und befriedigt über das Ergebnis dieser Behandlung,

1. fordert den Generalsekretär auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten in enger Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen alle erforderlichen Vorbereitungs- und Anschlußarbeiten zur Weltversammlung über die älteren Menschen zu ermöglichen;

2. nimmt die in Resolution 1980/26 enthaltenen Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats an;

3. beschließt, in Anbetracht des im Programmentwurf des Generalsekretärs dargelegten Zusammenhangs zwischen der Frage des Alterns des einzelnen und des Alterns ganzer Bevölkerungsgruppen den Namen der "Weltversammlung über die älteren Menschen" in "Weltversammlung zur Frage des Alterns" umzuändern;

4. ersucht den Generalsekretär, einen freiwilligen Fonds für die Weltversammlung zur Frage des Alterns einzurichten und die Mitgliedstaaten vom Bestehen dieses Fonds zu unterrichten;

5. appelliert an die Mitgliedstaaten, rechtzeitig großzügige freiwillige Beiträge zum Fonds für die Weltversammlung zur Frage des Alterns zu leisten;

6. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich eine Kampagne zur Ausarbeitung eines passenden Emblems für die Weltversammlung zur Frage des Alterns einzuleiten;

7. bittet den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, weiterhin die Vorbereitungsarbeiten für die Weltversammlung zur Frage des Alterns sowie anschließend auch die Durchführung des sich aus der Versammlung ergebenden Internationalen Aktionsprogramms finanziell zu unterstützen;

8. bittet die Mitgliedstaaten, die Einsetzung von nationalen Ausschüssen für die Weltversammlung zur Frage des Alterns in Erwägung zu ziehen und ihre Aktivitäten auf nationaler Ebene nach Maßgabe des Programms des Generalsekretärs sowie in einer Weise durchzuführen, die mit der Kultur, den Sitten und Traditionen eines jeden Landes im Einklang steht;

9. beschließt, den Punkt "Weltversammlung zur Frage des Alterns" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendreißigsten Tagung aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, einen Zwischenbericht über die Vorbereitungen für die Weltversammlung zur Frage des Alterns auszuarbeiten, der zur Behandlung unter diesem Punkt auch den Bericht des Beratenden Ausschusses für die Weltversammlung zur Frage des Alterns, des

sen Einsetzung der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1980/26⁵³ empfohlen hatte, enthalten sollte.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/130 — Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung

A

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der großen Bedeutung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3384 (XXX) vom 10. November 1975 verabschiedeten Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,

in Anbetracht dessen, daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt eine unabdingbare Voraussetzung für eine schnellere soziale und wirtschaftliche Entwicklung in allen Ländern ist,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen der in Resolution 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 enthaltenen Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung,

ernstlich besorgt darüber, daß die Früchte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zum Schaden der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Würde der menschlichen Person, des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie des sozialen Fortschritts eingesetzt werden könnten,

in Anerkennung dessen, daß im Hinblick auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung vor allem von Wissenschaft und Technik ein bedeutender Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt sowie auch zur Förderung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten verlangt wird,

in dem Bewußtsein, daß die Durchführung der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Bereich der Menschenrechte und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Völker beitragen wird,

1. hebt hervor, welche Bedeutung die Durchführung der Bestimmungen und Grundsätze der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter den Bedingungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts besitzt;

2. ersucht die Sonderorganisationen* und anderen Gremien der Vereinten Nationen, die Bestimmungen der Erklärung in ihren Programmen und Aktivitäten voll zu berücksichtigen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

⁵³ In Resolution 1980/26 empfahl der Wirtschafts- und Sozialrat, daß sich der Beratende Ausschuß aus höchstens dreiundzwanzig vom Vorsitzenden des Dritten Ausschusses ernannten Mitgliedstaaten zusammensetzen sollte. Der Vorsitzende setzte später den Generalsekretär mit Schreiben vom 30. Juni und 13. August 1981 (A/35/806 mit Add. 1) davon in Kenntnis, daß er folgende zweiundzwanzig Staaten zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses ernannt habe: Benin, Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik, Chile, Dominikanische Republik, Frankreich, Indien, Indonesien, Japan, Kostarika, Libanon, Malta, Marokko, Nigeria, Philippinen, Schweden, Spanien, Suriname, Togo, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

⁵² A/35/130

3. *ersucht* die Menschenrechtskommission, bei ihrer Behandlung des Punkts "Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung" der Frage der Verwirklichung der Erklärung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsenddreißigsten Tagung einen auf den Informationen aufbauenden Bericht vorzulegen, die von Mitgliedstaaten bezüglich der Verwirklichung dieser Erklärung eingegangen sind;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsenddreißigsten Tagung.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/53 vom 14. Dezember 1978, in der sie die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz eindringlich bat, mit Vorrang und mit dem Ziel der Aufstellung von Richtlinien eine Untersuchung der Frage des Schutzes von Personen durchzuführen, die als Geistesgestörte inhaftiert werden, und um die Vorlage eines Zwischenberichts über diese Frage zu ihrer fünf- unddreißigsten Tagung ersuchte,

eingedenk der Resolution 10 A (XXXIII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1977⁵⁴, in der die Kommission die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ersuchte, mit dem Ziel der Aufstellung von Richtlinien die Frage des Schutzes von Personen zu untersuchen, die als Geistesgestörte inhaftiert werden,

in Kenntnisnahme der Resolution 6 (XXXII) der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 5. September 1979⁵⁵, in der die Unterkommission den Generalsekretär um einen Bericht darüber ersuchte, welche ärztlichen Maßnahmen zur Behandlung von Personen angebracht sind, die als Geistesgestörte inhaftiert werden, und mit welchen Verfahren festgestellt werden kann, ob es ausreichende Gründe für die Inhaftierung dieser Personen und für die Anwendung derartiger ärztlicher Maßnahmen gibt,

ferner in Kenntnisnahme der Resolution 11 (XXXIII) der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 10. September 1980⁵⁶, in der eines ihrer Mitglieder, Frau Erica-Irene A. Daes beauftragt wurde, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Regierungen und Sonderorganisationen* Richtlinien für Verfahren auszuarbeiten, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob ausreichende Gründe für die Inhaftierung von Personen als Geistesgestörte vorliegen, sowie auch Grundsätze für den Schutz von Personen aufzustellen, die an einer geistigen Störung leiden, und diese der Unterkommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung vorzulegen,

eingedenk ihrer Resolution 34/168 vom 17. Dezember 1979 über den der Generalversammlung von der Weltgesundheitsorganisation vorgelegten Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik,

beunruhigt insbesondere über Berichte aus mehreren Teilen der Welt, denen zufolge Personen aufgrund ihrer politischen Ansichten und aus anderen nichtmedizinischen Gründen in Anstalten für Geisteskranke festgehalten werden,

darauf hinweisend, daß das Jahr 1981 von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Behinderten erklärt wurde,

1. *begrüßt* die von der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/53;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission, den Entwurf der Richtlinien für Verfahren, mit deren Hilfe festgestellt werden soll, ob ausreichende Gründe für die Inhaftierung von Personen als Geistesgestörte vorliegen, sowie den Entwurf von Grundsätzen für den Schutz von Personen, die an einer geistigen Störung leiden, mit dem Ziel der Vorlage auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/131 — Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/166 vom 20. Dezember 1978 über "Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes" und 34/4 vom 18. Oktober 1979 über das "Internationale Jahr des Kindes",

eingedenk folgender Resolutionen der Menschenrechtskommission: Resolution 20 (XXXIV) vom 8. März 1978⁵⁷, 19 (XXXV) vom 14. März 1979⁵⁸ und 36 (XXXVI) vom 12. März 1980⁵⁹ sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/18 vom 5. Mai 1978 und 1978/40 vom 1. August 1978 und des Ratsbeschlusses 1980/138 vom 2. Mai 1980,

im Bewußtsein des im Laufe des Weltkinderjahres allgemein bekundeten Interesses an der Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Rechte des Kindes und der wichtigen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie des Kinderhilfswerks in dieser Frage,

in Anbetracht der weiteren Fortschritte bei den Erörterungen über den Entwurf einer Konvention und dessen Ausarbeitung durch die Menschenrechtskommission,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den bisherigen Arbeiten und von dem bei der Ausarbeitung einer Konvention über die Rechte des Kindes bewiesenen Geist der Zusammenarbeit;

2. *begrüßt* den Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1980/138, in der der Rat eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ermächtigte, vor der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission zum Abschluß der Arbeiten an dem Entwurf der Konvention zu einer einwöchigen Sitzung zusammenzutreten;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

⁵⁴ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No. 6 (E/5927)*, Kap. XXI, Abschnitt A

⁵⁵ Vgl. E/CN.4/1350, Kap. XVI, Abschnitt A

⁵⁶ Vgl. E/CN.4/1413 mit Korr.1, Kap. XVII, Abschnitt A

⁵⁷ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 4 (E/1978/34)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

⁵⁸ *Ebd.*, 1979, *Supplement No. 6 (E/1979/36)*, Kap. XXIV, Abschnitt A

⁵⁹ *Ebd.*, 1980, *Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

3. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung der Frage der Fertigstellung des Entwurfs der Konvention über die Rechte des Kindes auch weiterhin hohen Vorrang einzuräumen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/132 — Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/86 vom 13. Dezember 1976, 32/66 vom 8. Dezember 1977, 33/51 vom 14. Dezember 1978 und 34/45 vom 23. November 1979,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶⁰,

mit Dank feststellend, daß auf ihren Appell hin mehr Mitgliedstaaten den Internationalen Menschenrechtspakten beigetreten sind⁶¹,

eingedenk der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats bezüglich der Internationalen Menschenrechtspakte,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, daß die tagungsgebundene Arbeitsgruppe für die Verwirklichung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte während der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1980 mit der Behandlung der von den Vertragsstaaten des Pakts gemäß Artikel 16 vorgelegten Berichte begonnen hat,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine achte, neunte und zehnte Tagung⁶² und bringt ihre Befriedigung über die ernsthafte und konstruktive Weise zum Ausdruck, in der der Ausschuß auch weiterhin seine Aufgaben wahrnimmt;

2. *dankt* den Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die durch die Vorlage ihrer Berichte gemäß Artikel 40 des Pakts den Menschenrechtsausschuß unterstützt haben, und *bittet* die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, dem Ausschuß möglichst rasch ihre Berichte vorzulegen;

3. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Menschenrechtsausschuß um die Übermittlung weiterer Informationen ersucht wurden, *eindringlich*, diesem Ersuchen nachzukommen;

4. *nimmt* von der Tatsache *Kenntnis*, daß der Menschenrechtsausschuß die Frage von Maßnahmen im Anschluß an seine Prüfung der von den Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vorgelegten Berichte in Erwägung zieht;

5. *begrüßt* die Resolution 1980/24 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Behandlung der im Rahmen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegten Berichte;

6. *bittet erneut* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die Möglichkeit des Beitritts zum Fakultativprotokoll des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

7. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu prüfen, ob sie nicht die in Artikel 41 vorgesehene Erklärung abgeben können;

8. *begrüßt es*, daß der Menschenrechtsausschuß weiterhin einheitliche Normen für die Durchführung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls anstrebt, und betont, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aufgrund dieses Pakts aufs genaueste einhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Menschenrechtsausschuß weiterhin über die Aktivitäten der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz und des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung auf dem laufenden zu halten und diesen Gremien auch weiterhin die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses zu übermitteln;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Zusatzprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

11. *begrüßt* die vom Generalsekretär bereits eingeleiteten Maßnahmen, die die Arbeit des Menschenrechtsausschusses besser bekanntmachen sollen, und ermutigt den Ausschuß, sich weiterhin mit dieser Frage zu befassen;

12. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, durch alle ihm möglichen Schritte dafür zu sorgen, daß die Menschenrechtsabteilung des Sekretariats den Menschenrechtsausschuß und den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Wahrnehmung der ihnen nach den Internationalen Menschenrechtspakten obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Generalversammlungsresolutionen 3534 (XXX) vom 17. Dezember 1975 und 31/93 vom 14. Dezember 1976 tatkräftig unterstützt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Generalversammlungsresolution 31/140 geeignete Vorkehrungen für die Abhaltung von Sitzungen des Menschenrechtsausschusses in Entwicklungsländern zu treffen und der Versammlung darüber auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu berichten.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

⁶⁰ A/35/195

⁶¹ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

⁶² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 40 (A/35/40)

35/133 — Internationales Behindertenjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/123 vom 16. Dezember 1976, mit der sie das Jahr 1981 zum Internationalen Behindertenjahr erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/133 vom 16. Dezember 1977, mit der sie den Beratenden Ausschuß für das Internationale Behindertenjahr einsetzte, sowie auf ihre Resolutionen 33/170 vom 20. Dezember 1978 und 34/154 vom 17. Dezember 1979,

weiterhin unter Hinweis auf die Resolution 2 mit dem Titel "Verbesserung der Lage behinderter Frauen aller Altersstufen", die am 30. Juni 1980 von der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen verabschiedet wurde⁶³,

in der Erkenntnis, daß das Internationale Behindertenjahr die Verwirklichung des Rechts der Behinderten auf volle Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben und an der Entwicklung der Gesellschaft, in der sie leben, fördern und dazu beitragen soll, daß sie in den Genuß gleicher Lebensbedingungen wie die übrigen Bürger sowie eines gleichen Anteils an den Verbesserungen der Lebensbedingungen aufgrund der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung kommen,

eingedenk der Bedeutung, die der nationalen, regionalen und internationalen Koordinierung von Programmen für die Verhütung von Invalidität und die Rehabilitation Behinderter zukommt,

in der Überzeugung, daß das Internationale Behindertenjahr die erforderliche Anregung zur Schaffung eines langfristigen Weltaktionsplans zur Weiterverfolgung der im Rahmen des Jahres veranstalteten Aktivitäten geben sollte,

im Hinblick darauf, daß das Internationale Behindertenjahr u.a. durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu einer umfassenderen Aufklärung über den Umfang und die Komplexität des Auftretens von körperlichen, sensorischen und geistigen Behinderungen beitragen sollte,

nach Prüfung des Angebots der Regierung Argentiniens⁶⁴, bei dem internationalen aktionsorientierten Sachverständigensymposium über technische Hilfe in der Behindertenarbeit und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, das während des Internationalen Behindertenjahrs einberufen werden soll, die Rolle des Gastgebers zu übernehmen,

besorgt angesichts der Notwendigkeit, dem Sekretariat des Internationalen Behindertenjahrs die für die Durchführung des Aktionsplans für das Jahr⁶⁵ und die entsprechenden Anschlußmaßnahmen erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans für das Internationale Behindertenjahr bereits unternommenen Schritten der Mitgliedstaaten und der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen

⁶³ Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt B

⁶⁴ Vgl. A/C.3/35/5

⁶⁵ Bei dem von der Generalversammlung verabschiedeten Aktionsplan für das Internationale Behindertenjahr handelt es sich um den im Anhang zu Dokument A/34/158 mit Korr.1 in den Absätzen 57 bis 76 wiedergegebenen Text, wobei der auf die Worte "vgl. Unterabsatz i) unten" folgende Satz in Ziffer 74 c), die Ziffer 74 u) und die dem Wort "national" folgenden Worte in Ziffer 75 b) gestrichen wurden.

sowie der nichtstaatlichen Organisationen und ermutigt sie, die von ihnen eingeleiteten Maßnahmen und deren Koordinierung im Laufe des Jahres zu verstärken;

2. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten wie auch den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, bei ihren Bemühungen um die Förderung der uneingeschränkten Mitwirkung der Behinderten in allen Lebensbereichen der Beteiligung der Behinderten und ihrer Organisationen an den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Behindertenjahr und an den entsprechenden Anschlußmaßnahmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nationale Ausschüsse oder ähnliche Gremien für das Internationale Behindertenjahr zu schaffen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, Entwicklungshilfeprojekten in Entwicklungsländern auf den Gebieten der Rehabilitation, der technischen Hilfen für Behinderte und der Ausbildung entsprechender Mitarbeiter, darunter auch Behinderter selbst, höheren Vorrang einzuräumen;

5. *begrüßt* die freiwilligen Beiträge der Staaten zum Internationalen Behindertenjahr und ruft zu weiteren freiwilligen Beiträgen zu diesem Jahr auf;

6. *beschließt*, das Angebot der Regierung Argentiniens anzunehmen, im Jahre 1981 bei dem internationalen aktionsorientierten Sachverständigensymposium über technische Hilfe in der Behindertenarbeit und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, das gemäß dem Aktionsplan für das Internationale Behindertenjahr durchgeführt werden soll, als Gastgeber zu fungieren;

7. *ersucht* die Regionalkommissionen, passende Programme zur Durchführung der im Aktionsplan für das Internationale Behindertenjahr enthaltenen Empfehlungen zu formulieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage zu prüfen, ob nicht Geschädigten mit einer Behinderung der Sinnesorgane Zugang zu den Gebäuden, Dokumenten und Informationen der Vereinten Nationen verschafft werden kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Informationsarbeit zu verstärken und dem Sekretariat des Internationalen Behindertenjahrs alle erforderlichen Ressourcen und Mitarbeiter für die Durchführung seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen;

10. *begrüßt* die bereits erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung eines langfristigen Weltaktionsplans und billigt das Verfahren und den Zeitplan für die Verabschiedung dieses Plans, die ihr der Beratende Ausschuß für das Internationale Behindertenjahr auf seiner zweiten Tagung vorgeschlagen hatte⁶⁶;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Jahre 1981 eine Sitzung des Beratenden Ausschusses einzuberufen;

12. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, zu prüfen, ob die Arbeit des Internationalen Instituts für die Rehabilitation Behinderter in Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der im Laufe des Internationalen Behindertenjahres gesammelten Erfahrungen weitergeführt werden kann;

13. *bittet* alle Staats- oder Regierungschefs, den Präsidenten der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung und den Generalsekretär, zu Beginn des Internationalen Behindertenjahrs besondere Botschaften herauszugeben;

⁶⁶ A/35/444, Anhang

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Internationales Behindertenjahr" aufzunehmen und empfiehlt, daß dieser Punkt angesichts seiner Bedeutung und aus Anlaß des Behindertenjahres vom Plenum der Generalversammlung behandelt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/134—Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Generalversammlungsresolution 34/157 vom 17. Dezember 1979, in der sie den Wunsch nach einem raschen Abschluß der Konsultationen in bezug auf das Abkommen mit der Regierung des Gastlandes äußerte und den Generalsekretär ersuchte, die Mitgliedstaaten möglichst bald bezüglich der Ernennung des Direktors des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zu konsultieren,

nach Erhalt des Berichts des Kuratoriums des Instituts über seine vom 22. bis 26. Oktober 1979 in Genf abgehaltene Tagung⁶⁷,

ferner nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs⁶⁸,

1. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, den Direktor des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zu ernennen und dabei die mit den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck geführten Konsultationen voll zu berücksichtigen;

2. *äußert den Wunsch* nach einem raschen Abschluß der erforderlichen Konsultationen in bezug auf das Abkommen mit der Regierung der Dominikanischen Republik;

3. *äußert ferner den Wunsch*, daß das Institut seine Tätigkeit in der Dominikanischen Republik aufnimmt und seine Errichtung im Gastland nicht über Gebühr verzögert wird;

4. *wiederholt* die in der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1998 (LX) vom 12. Mai 1976 für die Tätigkeit des Instituts festgelegten Richtlinien, insbesondere die Notwendigkeit für eine enge Zusammenarbeit mit den Regionalinstituten mit ähnlicher Zielsetzung;

5. *bittet* die Regierungen sowohl um Bar- als auch um Sachbeiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/135—Weibliche Flüchtlinge und Vertriebene

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Resolutionen der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen und der Empfehlungen des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden zur Frage der weiblichen Flüchtlinge und Vertriebenen⁶⁹, für die der Hohe Kommissar für Flüchtlinge zuständig ist,

im Hinblick darauf, daß die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen jeden Kontinent betreffen und den Entwicklungsländern eine besondere Bürde auferlegen,

in dem Bewußtsein, daß die immer kritischere Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen für diejenigen Länder, die Asyl und Sofort- oder Eingliederungshilfe gewähren, eine schwere soziale und wirtschaftliche Belastung bedeutet,

mit großer Sorge feststellend, daß in den meisten Gebieten Frauen und Kinder die Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen ausmachen,

im Hinblick darauf, daß die Bedürfnisse der weiblichen Flüchtlinge und Vertriebenen, die als Mütter und Frauen für den Unterhalt ihrer Familien allein verantwortlich sind, von allen um ihre sofortige Unterstützung und Eingliederung bemühten Stellen in konstruktiver Weise anerkannt werden müssen,

ferner im Hinblick darauf, daß weibliche Flüchtlinge und Vertriebene im besonderen Maße der Einschüchterung, Ausbeutung wie auch der physischen und sexuellen Mißhandlung ausgesetzt sind,

in dem Bewußtsein, daß die besonderen Probleme der weiblichen Flüchtlinge und Vertriebenen bisher noch nicht umfassend untersucht worden sind,

nachdrücklich betonend, daß die internationale Gemeinschaft die große Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen verstärkt unterstützen muß,

1. *ersucht* alle Staaten, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu unterstützen, damit dafür gesorgt wird, daß insbesondere das Wohl von Frauen und Kindern im Einklang mit ihrem im Völkerrecht und in der einzelstaatlichen Gesetzgebung verbrieften Grundrechten uneingeschränkt geschützt wird;

2. *fordert* alle Staaten und Stellen, die Soforthilfe leisten, *auf*, die unter diesen Umständen besonders exponierte Lage der Frauen zu verbessern, indem sie ihnen Zugang zu Katastrophenhilfe und Gesundheitsprogrammen verschaffen und in den Zentren oder Lagern für Flüchtlinge und Vertriebene ihre aktive Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen gewährleisten;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, allen weiblichen Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Entwicklungsländern, die ihnen Asyl gewähren bzw. ihnen die Eingliederung ermöglichen, insbesondere den am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Ländern, schnelle und angemessene Hilfe zu leisten;

4. *fordert ferner* alle Staaten und Stellen, die bei der Eingliederung, Wiederansiedlung oder Repatriierung von Flüchtlingen und Vertriebenen Hilfestellung leisten, *auf*, die zentrale Rolle der Mutter in der Familie anzuerkennen und infolgedessen bei der Familienbe-

⁶⁹ Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.VI.3 mit Korrigendum), Kap. I

⁶⁷ E/1980/23

⁶⁸ A/35/94

treuung die Rechte der Frauen auf physische Sicherheit zu gewährleisten und ihnen den Zugang zu Beratungsdiensten und materieller Unterstützung zu erleichtern;

5. *bittet* den Hohen Kommissar *eindringlich*, bei den Regierungen der Gastländer darauf hinzuwirken, daß die Mitwirkung von Frauen, insbesondere von weiblichen Flüchtlingen, an der Organisation von Hilfsprogrammen für Flüchtlinge, insbesondere bei der Bereitstellung von Grundnahrungsmitteln, Unterkünften und ärztlichen Versorgungsdiensten in Asylländern, gefördert und ihre Teilnahme an Ausbildungs- und Berufsberatungsprogrammen in Asyl- und Eingliederungsländern unterstützt wird;

6. *bittet* den Hohen Kommissar *eindringlich*, sich das Fachwissen aller in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen zunutze zu machen und in Konsultation mit den betroffenen Ländern detaillierte Studien und Forschungsarbeiten durchzuführen, um festzustellen, in welchem Maße weibliche Flüchtlinge und Vertriebene besonders exponiert sind, und aufgrund der Ergebnisse dieser Studien Programme und Projekte auszuarbeiten und durchzuführen;

7. *empfiehlt* dem Amt des Hohen Kommissars, die Erfassung und Analyse von Daten und die Durchführung von Forschungsarbeiten und Fallstudien über die lebensnotwendigen Bedürfnisse von weiblichen Flüchtlingen und Vertriebenen mit den in Frage kommenden Stellen der Vereinten Nationen und den in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen zu koordinieren;

8. *empfiehlt* dem Hohen Kommissar *ferner*, die Zahl der Frauen unter seinen Mitarbeitern auf allen Ebenen und insbesondere im Außendienst zu erhöhen und einen hochrangigen Posten für einen Koordinator für Frauenprogramme vorzuschlagen.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/136 — Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Zeitraum von 1976 bis 1985 zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erklärt und die Einberufung einer Weltkonferenz nach Ablauf der Hälfte der Dekade beschlossen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/158 vom 17. Dezember 1979 über die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979 mit dem im Anhang enthaltenen Wortlaut der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

in Bekräftigung der Grundsätze und Ziele, die in der Erklärung von Mexiko von 1975 über die Gleichberechtigung der Frau und ihren Beitrag zu Entwicklung und Frieden⁷⁰ und in dem auf der Weltkonferenz des Internationalen Jahres der Frau verabschiedeten Weltaktionsplan zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau⁷¹ niedergelegt sind,

⁷⁰ Vgl. *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. I

⁷¹ *Ebd.*, Kap. II, Abschnitt A

eingedenk ihrer Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner eingedenk des Konsenses über den Wortlaut der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁷², insbesondere des Konsenses über die Verwirklichung der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen im Rahmen dieser Strategie,

nach Behandlung des Berichts über die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden⁷³,

in der Überzeugung, daß die Konferenz mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen und anderer diesbezüglicher Beschlüsse und Resolutionen⁷⁴ einen wertvollen und konstruktiven Beitrag zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Dekade geleistet und die Beibehaltung eines Grundsatzrahmens zur Behandlung der Anliegen der Frau gestattet hat,

im Hinblick darauf, daß die Frau aktiv an der Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens sowie des sozialen Fortschritts, an der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und an der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilnehmen sowie in den Entwicklungsprozeß einbezogen werden muß, damit die Gleichberechtigung von Mann und Frau sichtbar gemacht und die Lage der Frauen verbessert werden kann,

erneut erklärend, daß die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau auf allen Ebenen und in allen Lebensbereichen dem Kampf zur Beseitigung von Kolonialismus, Neokolonialismus und allen Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung sowie der Apartheid nützen wird,

in der Auffassung, daß die im Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen und alle anderen diesbezüglichen auf der Konferenz verabschiedeten Beschlüsse und Resolutionen unverzüglich in konkrete Maßnahmen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt werden sollten,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen;

2. *schließt sich* dem auf der Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen an;

3. *erkennt an*, daß die Weltkonferenz einen wertvollen und positiven Beitrag zur Bewertung der bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der Dekade erzielten Fortschritte und der dabei aufgetretenen Hindernisse sowie zur Ausarbeitung und Verabschiedung eines Programms für die nächsten fünf Jahre geleistet hat;

4. *erklärt*, daß die Durchführung des Aktionsprogramms zur vollständigen Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß und zur Beseitigung aller Formen von fehlender Gleichberechtigung von Mann und Frau

⁷² Vgl. Abschnitt V, Resolution 35/36, Anhang

⁷³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum

⁷⁴ *Ebd.*, Kap. I

führen sollte und für eine umfassende Beteiligung der Frauen an den Bemühungen um die Festigung des Friedens und der Sicherheit in der ganzen Welt sorgen wird;

5. *stellt insbesondere fest*, daß die Durchführung des Aktionsprogramms und der diesbezüglichen Empfehlungen, Beschlüsse und Resolutionen der Konferenz dazu beitragen wird, daß die Zielsetzungen der Dekade tatsächlich erreicht werden;

6. *bittet* die Regierungen *eindringlich*, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms und anderer diesbezüglicher Resolutionen und Beschlüsse zu ergreifen;

7. *ersucht* insbesondere die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung und Erfolgskontrolle von Projekten, Programmen und Aktionsplänen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene besonders auf Maßnahmen zur Einbeziehung und zum Nutzen der Frau zu achten;

8. *fordert* alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auf regionaler Ebene die Verbreitung von Informationen und den Erfahrungsaustausch über die Mitwirkung der Frau an allen für sie in Frage kommenden Programmen und Informationsaktivitäten zu intensivieren, damit die Ziele der Dekade erreicht werden;

9. *ersucht* die Regionalkommissionen, sich im Hinblick auf die Aufstellung geeigneter Programme zur Durchführung der darin enthaltenen Empfehlungen mit dem Aktionsprogramm zu befassen, und dabei u.a. an die Abhaltung von Seminaren, Symposien und Treffen zur Förderung der Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß und zur Erreichung der Ziele der Frauendekade zu denken;

10. *bittet* die Regionalkommissionen *eindringlich*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 und danach alle zwei Jahre eingehend über die spezifischen Aspekte der Lage der Frau in allen Bereichen ihrer Entwicklungsprogramme zu berichten, und dabei ihre Berichterstattungsmethoden so auszubauen und neu zu orientieren, daß sie die regionalen Anliegen der Frau besser wiedergeben;

11. *bittet* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit im Laufe der zweiten Hälfte der Dekade für konzertierte und anhaltende Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms und anderer diesbezüglicher Resolutionen und Beschlüsse der Konferenz gesorgt ist und somit die Rechtsstellung der Frau wesentlich verbessert wird und zugleich gewährleistet ist, daß alle diese Programme die Notwendigkeit der vollständigen Einbeziehung der Frau berücksichtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 Vorschläge für die Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und dabei die Notwendigkeit der baldigen Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, die zur Förderung der Frau unerlässlich sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch welche die Kommission für die Rechtsstellung der Frau in die Lage versetzt wird, die ihr zur Durchführung des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Interna-

tionalen Jahres der Frau und des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und ersucht ihn weiterhin, unverzüglich Maßnahmen zur Stärkung des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten in Wien zu ergreifen;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die internationalen Organisationen *weiterhin*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit in allen Sektoren der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen es diese noch nicht gibt, federführende Stellen errichtet werden, so daß Frauen betreffende Fragen koordiniert und in die Arbeitsprogramme der Organisationen einbezogen werden können;

15. *bittet* den Generalsekretär, den Konferenzbericht an die Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, damit dieser bekannt gemacht und einem möglichst großen Kreis zugeleitet wird;

16. *bittet* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsenddreißigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, 1985 nach Abschluß der Dekade eine Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen einzuberufen;

18. *beschließt*, den Punkt "Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsenddreißigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/137—Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/133 vom 16. Dezember 1976 mit den Kriterien und Regelungen für die Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen sowie 34/156 vom 17. Dezember 1979 zum Bericht des Generalsekretärs über den Fonds⁷⁵,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen E/1980/37 und E/1980/42 vom 2. Mai 1980 über den Fonds,

in Begrüßung der von der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen in ihrem Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden⁷⁶ sowie in ihrer Resolution 42 vom 30. Juli 1980⁷⁷ zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Arbeit des Fonds,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen⁷⁸,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beschlüssen der siebenten und achten Tagung des Be-

⁷⁵ A/34/612

⁷⁶ Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A

⁷⁷ Ebd., Abschnitt B

⁷⁸ A/35/523 mit Korr.1

rungsausschusses für den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen⁷⁹,

2. *begrüßt* die neuen Verfahren und den verstärkten Einsatz des Fonds im Zusammenhang mit Projekten auf Länderebene;

3. *dankt* den in Frage kommenden Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen für ihre der laufenden Arbeit des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen gewährte unschätzbare Unterstützung;

4. *bittet* die in Frage kommenden Regionalkommissionen, die dies noch nicht getan haben, *eindrücklich*, ihre Frauenprogramme mit Mitteln ihres ordentlichen Haushalts auszubauen;

5. *ersucht* alle in Frage kommenden Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihre finanzielle und technische Unterstützung zu überprüfen, um zu ermitteln, inwieweit bei dieser Frauen mitwirken bzw. welche Auswirkungen sie auf Frauen hat, und der Generalversammlung ab deren sechsunddreißigsten Tagung alle zwei Jahre über die Ergebnisse dieser Überprüfung und gegebenenfalls über Korrekturmaßnahmen zu berichten;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten für die von ihnen zugesagten freiwilligen Beiträge und appelliert an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, die Unterstützung bzw. verstärkte Unterstützung des Fonds in Erwägung zu ziehen, um dafür zu sorgen, daß zur Befriedigung der rasch zunehmenden Anforderungen in den Entwicklungsländern genügend Ressourcen zur Verfügung stehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär:

a) weiterhin jährlich über die Verwaltung des Fonds wie auch über die Fortschritte bei der Abwicklung seiner Aktivitäten zu berichten;

b) den Fonds weiterhin jährlich als eines der Programme der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufzuführen.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/138 — Dank an die Regierung und das Volk von Dänemark anlässlich der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Ergebnisse der vom 14. bis 30. Juli 1980 in Kopenhagen veranstalteten Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen,

dankt der Regierung und dem Volk von Dänemark auf das herzlichste dafür, daß sie bei der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen die Rolle des Gastgeber übernommen haben.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/139 — Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/135 vom 16. Dezember 1977, in der sie Richtlinien für eine Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedete,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/6 vom 3. November 1978 und 34/163 vom 17. Dezember 1979, in der sie die Mitgliedstaaten, die Regionalkommissionen sowie regionale und internationale Jugendorganisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat um Stellungnahmen zu den Richtlinien sowie um zusätzliche Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Richtlinien bat,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/25 vom 2. Mai 1980 über die Koordinations- und Informationstätigkeit in Jugendfragen,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁸⁰,

überzeugt von der Notwendigkeit verstärkter Bemühungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* um eine Mitwirkung der Jugend an der Verwirklichung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

gleichermaßen überzeugt davon, daß die Jugend einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Staaten und zur Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen leisten kann⁸¹,

eingedenk dessen, wie wichtig das Vorhandensein von Kommunikationsmöglichkeiten für die angemessene Information der Jugend und der Jugendorganisationen sowie für deren erfolgreiche Mitwirkung an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ist,

überzeugt davon, daß das Bestehen gut funktionierender Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend und Jugendorganisationen eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Jugend für die Mitwirkung der Jugend an Entwicklung und Frieden sowie für erfolgreiche Anschlußmaßnahmen an das Jahr bildet,

1. *wiederholt erneut* ihre Bitte an den Generalsekretär, die zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend und Jugendorganisationen verabschiedeten Richtlinien weltweit in vollem Umfang durchzuführen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen und die Regionalkommissionen bei der Durchführung der verabschiedeten Richtlinien zu unterstützen und die Durchführung der Richtlinien auf nationaler und regionaler Ebene zu fördern;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen wie auch den Regionalkommissionen über die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Fortschritte

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

⁸⁰ A/35/503

⁸¹ Vgl. Abschnitt V, Resolution 35/56, Anhang

⁷⁹ Ebd., Abschnitt II

bei der Durchführung der verabschiedeten Richtlinien zu berichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, unter Berücksichtigung der von den Regierungen in ihren Antworten bzw. in ihren Stellungnahmen vor der Generalversammlung geäußerten Auffassungen der Versammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung Vorschläge für zusätzliche Richtlinien zur Verabschiedung vorzulegen, die im Einklang mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 32/135 bereits verabschiedeten Richtlinien stehen und auf dem im Anhang zu ihrer Resolution 34/163 enthaltenen Entwurf zusätzlicher Richtlinien sowie den in den Berichten des Generalsekretärs an die dreiunddreißigste⁸², vierunddreißigste⁸³ und fünfunddreißigste⁸⁴ Tagung der Versammlung enthaltenen Vorschlägen aufbauen.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/140—Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß laut Artikel 1 und 5 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen die Förderung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jeden Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied des Geschlechts, ist,

mit der Feststellung, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozessen teilnehmen und mitwirken sowie im gleichen Maße an einer Verbesserung der Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf die von der Konferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen am 30. Juli 1980 verabschiedete Resolution 28⁸⁵,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

1. *bringt ihre tiefe Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß seit Verabschiedung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch die Generalversammlung im Dezember 1979 neunundsiebzig Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnet haben;

2. *nimmt insbesondere mit Genugtuung zur Kenntnis*, daß neun Mitgliedstaaten der Konvention beigetreten sind bzw. diese ratifiziert haben;

3. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, durch Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention bzw. durch Beitritt zu ihr Vertragsparteien der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu werden;

⁸² A/33/261

⁸³ A/34/199

⁸⁴ A/35/503

⁸⁵ Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt B

⁸⁶ A/35/428

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen.

92. Plenarsitzung
11. Dezember 1980

35/170—Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle der Beamten mit Polizeibefugnissen beim Schutz der Menschenrechte, insbesondere beim Schutz des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, und bei der Verhinderung und Unterdrückung von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemäß Artikel 3 und 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/169 vom 17. Dezember 1979, mit der sie den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf die auf dem Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Bestrafung Straffälliger am 5. September 1980 verabschiedete Resolution 12,

im Hinblick auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁸⁷, nach deren Artikel 5 die einzelnen Staaten u.a. dazu verpflichtet sind, das Verbot der Folter in die Ausbildung ihrer zuständigen Beamten aufzunehmen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Ergebnissen und Empfehlungen des von den Vereinten Nationen vom 14. bis 25. April 1980 in Den Haag veranstalteten Symposiums über die Rolle der Polizei beim Schutz der Menschenrechte⁸⁸,

in Anerkennung dessen, daß eine Reihe von Mitgliedstaaten bereits über gesetzliche Regelungen und Schutzbestimmungen verfügt, die die Grundsätze des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen widerspiegeln,

1. *fordert* alle Staaten auf,

a) die Anwendung des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung und Rechtspraxis bzw. ihrer Weisungen an Behörden mit Polizeibefugnissen wohlwollend in Erwägung zu ziehen;

b) allen Beamten mit Polizeibefugnissen den Wortlaut des Verhaltenskodex in ihrer eigenen Sprache zugänglich zu machen;

c) bei der Grundausbildung und allen Ausbildungs- und Fortbildungskursen Beamte mit Polizeibefugnissen in den Bestimmungen derjenigen Landesgesetze zu unterweisen, die mit dem Verhaltenskodex und anderen grundlegenden Menschenrechtstexten in Zusammenhang stehen;

2. *bittet* die Regierungen aller Regionen der Welt, Maßnahmen zur Förderung der Anwendung des Verhaltenskodex zu erwägen und dabei u.a. auch Symposien über die Rolle von Beamten mit Polizeibefugnissen beim Schutz der Menschenrechte zu veranstalten,

⁸⁷ Resolution 217 A (III)

⁸⁸ Vgl. A/CONF.87/14/Rev.1, Erster Teil, Kap.I, Abschnitt B

⁸⁹ Resolution 3452 (XXX), Anhang

⁹⁰ ST/HR/SER.A/6, Kap. III

3. *bittet* den Ausschuß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der nationalen Symposien über die Rolle von Beamten mit Polizeibefugnissen beim Schutz der Menschenrechte und auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen die Anwendung des Verhaltenskodex zu untersuchen und die Ergebnisse seiner Beratungen in den Bericht aufzunehmen, den er in periodischen Zeitabständen dem Wirtschafts- und Sozialrat vorlegt.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/171 — Bericht des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß angesichts der beachtlichen, auch neue Verbrechensformen einschließenden Zunahme der Kriminalität in verschiedenen Teilen der Welt allen Nationen daran gelegen sein muß, rasche Fortschritte bei der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger zu erzielen,

in der Auffassung, daß die Kriminalität durch ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft die Gesamtentwicklung einer Nation beeinträchtigt, dem geistigen und materiellen Wohl der Menschen schadet, die Würde des Menschen in Frage stellt und eine Atmosphäre der Angst und Gewalt schafft, die die persönliche Sicherheit gefährdet und die Lebensqualität unterhöhlt,

in der Auffassung, daß sich die internationale Gemeinschaft in konzertierter und systematischer Weise darum bemühen sollte, im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungskontext die auf Verbrechensverhütung abzielende technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit und Politik zu koordinieren und zu verstärken,

unter Hinweis auf die in Generalversammlungsresolution 415 (V) vom 1. Dezember 1950 von den Vereinten Nationen übernommene Verantwortung auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung, die in den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 731 F (XXVIII) vom 30. Juli 1959 und 830 D (XXXII) vom 2. August 1961 bekräftigt wurde, sowie auf ihre Verantwortung für die Förderung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gemäß Versammlungsresolution 3021 (XXVII) vom 18. Dezember 1972,

eingedenk ihrer Resolutionen 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 mit der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 6. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/59 und 32/60 vom 8. Dezember 1977, in denen sie die Bedeutung der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger anerkannte,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen mit ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Ver-

brechensverhütung und der Behandlung Straffälliger spielen, und der Notwendigkeit, diese Rolle vor allem auf regionaler Ebene zu stärken, um dadurch eine größere Effektivität in der Anwendung der einschlägigen Übereinkünfte zu erreichen und dafür zu sorgen, daß die technischen Beratungs- und Koordinierungsdienste der Vereinten Nationen systematischer und rationeller arbeiten,

nach Behandlung des Berichts des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁹¹, der vom 25. August bis 5. September 1980 in Caracas stattfand,

unter Betonung der Bedeutung der Arbeit des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger für die Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger und unter Hervorhebung der guten Zusammenarbeit und der erzielten Fortschritte,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger;

2. *schließt sich* der im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebenen Erklärung von Caracas an, die in dem genannten Bericht enthalten ist und auf dem Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Konsens verabschiedet wurde;

3. *erklärt*, daß die Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung, der verschiedenen politischen, sozialen und kulturellen Systeme, der gesellschaftlichen Wertsysteme und des sozialen Wandels sowie auch im Rahmen einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung gesehen werden sollten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit des zum Sekretariat gehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß ihrem Mandat und den Empfehlungen des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zur Verfügung stehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse jeder Region erforderlichenfalls alle eventuell geeigneten Schritte zur Intensivierung der Aktivitäten — vor allem auf regionaler und subregionaler Ebene — zu unternehmen, einschließlich der Errichtung von Forschungs- und Ausbildungsinstituten sowie Instituten für technische Hilfe in Regionen, in denen es noch keine derartigen Institute gibt, sowie auch des Ausbaus schon bestehender Institute,

6. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, die vom Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Schlußfolgerungen über neue Perspektiven für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung in die Tat umzusetzen;

7. *fordert* alle in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, durch die erforderlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, daß konzertierte und fortlaufende Bemühungen zur Verwirklichung der Grundsätze der Erklärung von Caracas unternommen werden;

⁹¹ A/CONF.87/14/Rev.1

8. *bittet* die Regierungen, sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Gegebenheiten eines jeden Landes ständig um die Verwirklichung der Grundsätze der Erklärung von Caracas und anderer einschlägiger Resolutionen und Empfehlungen des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu bemühen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Bericht des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger an die Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen zu verteilen, damit er eine möglichst weite Verbreitung findet und die Informationstätigkeit auf diesem Gebiet verstärkt wird;

10. *bittet* den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Verbrechensverhütung, Strafgerichtsbarkeit und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

ANHANG

ERKLÄRUNG VON CARACAS

Der Sechste Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

eingedenk dessen, daß angesichts der beachtlichen, auch neue Verbrechensformen einschließenden Zunahme der Kriminalität in verschiedenen Teilen der Welt allen Nationen daran gelegen sein muß, rasche Fortschritte bei der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger zu erzielen,

in der Auffassung, daß die Kriminalität durch ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft die Gesamtentwicklung einer Nation beeinträchtigt, dem geistigen und materiellen Wohl der Menschen schadet, die Würde des Menschen in Frage stellt und eine Atmosphäre der Angst und Gewalt schafft, die die persönliche Sicherheit gefährdet und die Lebensqualität unterhöhlt,

in der Auffassung, daß sich die internationale Gemeinschaft in konzentrierter und systematischer Weise darum bemühen sollte, im sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungskontext die auf Verbrechensverhütung abzielende technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit und Politik zu koordinieren und zu verstärken,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen mit ihren auf internationaler Ebene liegenden Bemühungen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger spielen,

in der Auffassung, daß diese Rolle in allgemeinem Einvernehmen auf internationaler Ebene und vor allem auf regionaler Ebene verstärkt werden sollte, damit die auf diesem Gebiet abgeschlossenen Übereinkünfte auch tatsächlich in die Tat umgesetzt werden, und dafür gesorgt wird, daß die technischen Beratungs- und Koordinierungsdienste systematischer und rationeller arbeiten,

erfreut über die gute Zusammenarbeit und die auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger erzielten Fortschritte auf dem Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

1. *verkündet hiermit folgende Erklärung:*

1. Der Erfolg von Strafjustizsystemen und Verbrechensverhütungsstrategien hängt vor allem angesichts der immer größeren Zahl neuer, differenzierter Formen der Kriminalität und angesichts der praktischen Schwierigkeiten der Strafgerichtsbarkeit in erster Linie von den überall in der Welt erzielten Fortschritten bei der Ver-

besserung der sozialen Bedingungen und der Anhebung der Lebensqualität ab; die ausschließlich von juristischen Kriterien ausgehenden herkömmlichen Strategien der Verbrechensverhütung müssen daher unbedingt überprüft werden.

2. Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit sollten im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung, der verschiedenen politischen Systeme, der gesellschaftlichen und kulturellen Wertesysteme und des sozialen Wandels sowie auch im Rahmen der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gesehen werden.

3. Es ist eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit und Priorität, daß Programme zur Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger—in freiheitlichem Geist und unter Achtung der Menschenrechte—von den sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes ausgehen, daß die Mitgliedstaaten leistungsfähige Institutionen zur Ausarbeitung und Planung ihrer Strafrechtspolitik entwickeln und daß alle Politiken zur Verbrechensverhütung mit Strategien für die soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung koordiniert werden.

4. Die wissenschaftliche Forschung muß unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten und Prioritäten der einzelnen Länder und Regionen gefördert werden.

5. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, daß die für die Praxis des Strafrechtssystems verantwortlichen Personen auf jeder Ebene die für ihre Aufgabe erforderlichen Qualifikationen besitzen und diese Aufgaben unabhängig von Einzel- oder Gruppeninteressen ausüben.

6. Durch die Grundsätze für die Strafrechtspolitik und die Praxis der Rechtsprechung und des Strafvollzugs sollte garantiert sein, daß jedermann ohne jegliche Diskriminierung vor dem Gesetz gleich ist, daß es ein effektives Recht auf Verteidigung gibt, und Justizbehörden, die in der Lage sind, für eine rasche und faire Rechtsprechung zu sorgen und die Rechte und Freiheiten aller besser zu sichern und zu schützen.

7. Auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger sollte es ständige Bemühungen um die Suche nach neuen Methoden und um die Entwicklung besserer Techniken geben und hierzu sollte das Strafrecht dahingehend entwickelt werden, daß es eine wirksame und wichtige Rolle bei der Schaffung stabiler gesellschaftlicher Verhältnisse spielen kann, die frei von Unterdrückung und Manipulation sind.

8. Familie, Schule und Arbeit tragen wesentlich zur Herausbildung einer Sozialpolitik und zum Entstehen von positiven Einstellungen bei, die Verbrechen verhüten helfen und diese Faktoren sollten bei der einzelstaatlichen Planung und Entwicklung einer Strafrechtspolitik sowie bei Programmen zur Verbrechensverhütung berücksichtigt werden.

9. Angesichts der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und bei der Ausarbeitung von strafrechtspolitischen Normen und Richtlinien ist es wichtig, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat für die Einleitung geeigneter Maßnahmen sorgen, mit denen erstens unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse jeder Region erforderlichenfalls die Aktivitäten der zuständigen, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene mit Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger befaßten Organe ausgebaut werden, wozu die Errichtung von Forschungs- und Ausbildungsinstituten sowie Instituten für technische Hilfe in Regionen, in denen es noch keine derartigen Institute gibt, sowie auch der Ausbau schon bestehender Institute gehört, und mit welchen Maßnahmen zweitens die Schlußfolgerungen des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen, u.a. auch diejenigen, die sich auf neue Perspektiven für die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechensverhütung beziehen, in die Tat umgesetzt werden, und drittens sichergestellt wird, daß alle Organe der Vereinten Nationen den Ausschuß für Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung wirksam unterstützen.

2. *bittet* die Generalversammlung, angesichts der Bedeutung, die Teilnehmerstaaten des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger der vorliegenden Erklärung beimessen, so bald wie irgend möglich, dieser Erklärung entsprechende geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

35/172—Willkürliche Hinrichtungen bzw. Hinrichtungen im Schnellverfahren

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹²—insbesondere in Artikel 6, 14 und 15—enthaltenen Bestimmungen über die Todesstrafe,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2393 (XXIII) vom 26. November 1968, in der sie die Regierungen der Mitgliedstaaten u.a. bat, in Ländern, die die Todesstrafe anwenden, bei der Anklage wegen eines Kapitalverbrechens für die größtmögliche Sorgfalt der gesetzlichen Verfahren und den größtmöglichen Schutz des Angeklagten zu sorgen,

beunruhigt über die Zahl der Hinrichtungen im Schnellverfahren sowie der willkürlichen Hinrichtungen in verschiedenen Teilen der Welt,

besorgt über das Vorkommen von Hinrichtungen, die weithin für politisch motiviert gehalten werden,

1. *bittet* die in Frage kommenden Mitgliedstaaten *eindringlich*,

a) als Mindestnorm die Bestimmungen von Artikel 6, 14 und 15 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte einzuhalten und erforderlichenfalls ihre gesetzlichen Bestimmungen und ihre Rechtspraxis dahingehend abzuändern, daß bei der Anklage wegen eines Kapitalverbrechens die größtmögliche Sorgfalt der gesetzlichen Verfahren und der größtmögliche Schutz des Angeklagten gewährleistet sind,

b) die Möglichkeit zu prüfen, ob im Falle der Verhängung der Todesstrafe das Berufungsverfahren—sofern eine solche Instanz besteht—automatisch gemacht werden kann und ob nicht auch automatisch eine Amnestie, eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Todesstrafe erwogen werden können,

c) dafür zu sorgen, daß ein Todesurteil nicht vor Abschluß der Berufs- und Begnadigungsverfahren und in jedem Fall nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist nach dem Urteilsspruch der ersten Instanz vollstreckt wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in Fällen, in denen die in Ziffer 1 erwähnten Mindestnormen des Rechtsschutzes nicht gewährleistet zu sein scheinen, alle seine Handlungsmöglichkeiten einzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Stellungnahmen und Bemerkungen der Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen*, regionalen zwischenstaatlichen und in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultationsstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zum Problem der willkürlichen Hinrichtungen bzw. Hinrichtungen im Schnellverfahren einzuholen und dem Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung auf seiner siebenten Tagung darüber zu berichten.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

⁹² Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1533, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II 1068, BGBl. (der Bundesrepublik Österreich) 591/78

35/173—Dank an die Regierung und das Volk von Venezuela anlässlich des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung der Bedeutung und Ergebnisse des vom 25. August bis 5. September 1980 in Caracas veranstalteten Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger,

dankt der Regierung und dem Volk von Venezuela *aufrechtig* dafür, daß sie beim Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger die Rolle des Gastgebers übernommen haben.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/174—Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Verpflichtung aller Staaten zur Beachtung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen von fundamentaler Bedeutung für die Förderung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und für die volle Verwirklichung der Würde und des Werts der menschlichen Person ist,

im Hinblick auf Artikel 13 Absatz 1 b) der Charta, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹³ und der Internationalen Menschenrechtspakte⁹² für die weitere Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Achtung und Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschloß, daß bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen im System der Vereinten Nationen künftig die in der genannten Resolution beschriebenen Konzeptionen berücksichtigt werden sollten,

in der Erkenntnis, daß die Bemühungen der Staaten und der Vereinten Nationen um die Förderung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung verlangen, damit die uneingeschränkte Wahrnehmung dieser Rechte gewährleistet ist,

ferner in der Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten ihre Bemühungen um die Förderung und den Schutz der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte fortsetzen sollten,

⁹³ Resolution 217 A (III)

unter erneuter Betonung ihrer tiefen Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten eine untrennbare Einheit bilden und daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte,

unter Betonung der Tatsache, daß zur vollständigen Gewährleistung der Menschenrechte und der vollen Würde der menschlichen Person das Recht auf Arbeit, die Mitwirkung von Arbeitnehmern an der Betriebsleitung sowie das Recht auf Bildung, Gesundheit und richtige Ernährung durch Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene gesichert werden müssen, wozu auch die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gehört,

unter Betonung der Tatsache, daß das Recht auf Entwicklung ein Menschenrecht ist und daß Nationen ebenso ein Recht auf Chancengleichheit besitzen wie die einzelnen Menschen innerhalb einer Nation,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/46 vom 23. November 1979,

in Anerkennung der Notwendigkeit, daß die Menschenrechtskommission ihre laufenden Arbeiten fortführt, in denen sie sich im Hinblick auf die weitere Förderung und Verbesserung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit der Gesamtanalyse—darunter auch mit der Frage ihres eigenen Programms und ihrer Arbeitsmethoden—sowie gemäß den Bestimmungen und Konzeptionen der Resolution 32/130 mit der Gesamtanalyse alternativer Möglichkeiten, Mittel und Wege zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten befaßt,

mit Befriedigung über den Bericht des vom 30. Juni bis 11. Juli 1980 in Genf von den Vereinten Nationen veranstalteten Seminars über die Auswirkungen der gegenwärtigen ungerechten internationalen Wirtschaftsordnung auf die Wirtschaft der Entwicklungsländer und über das Hindernis, das dadurch für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsteht⁹⁴,

unter Berücksichtigung des Ersuchens an den Generalsekretär in Ziffer 12 der Resolution 34/46,

1. *wiederholt* ihr Ersuchen an die Menschenrechtskommission, ihre laufenden Arbeiten fortzuführen, in denen sie sich im Hinblick auf die weitere Förderung und Verbesserung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit der Gesamtanalyse—darunter auch mit der Frage ihres eigenen Programms und ihrer Arbeitsmethoden—sowie gemäß den Bestimmungen und Konzeptionen der Generalversammlungsresolution 32/130 mit der Gesamtanalyse alternativer Möglichkeiten, Mittel und Wege zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten befaßt;

2. *erklärt erneut*, daß es für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von allergrößter Bedeutung ist, daß die Mitgliedstaaten durch den Beitritt zu einschlägigen internationalen Instrumenten oder deren Ratifizierung konkrete Verpflichtungen übernehmen und daß daher die normensetzende Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die allgemeine Annahme und Verwirklichung der diesbezüglichen internationalen Instrumente angeregt werden sollten;

3. *hebt hervor*, daß die neue internationale Wirtschaftsordnung errichtet werden muß, wenn die För-

derung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren uneingeschränkte Wahrnehmung durch alle Menschen gewährleistet werden sollen;

4. *stellt fest*, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur Förderung und zum Schutz bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte fortsetzen sollten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission um Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf Entwicklung als eines Menschenrechts, auf das Nationen ebenso ein Recht haben wie die einzelnen Menschen innerhalb einer Nation, sowie von Aktionen für die Verwirklichung dieses Rechtes;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über das Beraterdienstprogramm im Bereich der Menschenrechte der Durchführung eines 1981 abzuhaltenden Seminars über die Zusammenhänge zwischen Menschenrechten, Frieden und Entwicklung Vorrang einzuräumen und entsprechend der Empfehlung des Seminars über die Auswirkungen der gegenwärtigen ungerechten internationalen Wirtschaftsordnung auf die Wirtschaft der Entwicklungsländer und über das Hindernis, das dadurch für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsteht, der Menschenrechtskommission auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung der in Ziffer 12 der Resolution 34/46 erbetenen Studie mögliche Lösungen zu berücksichtigen, die zur Beseitigung der massiven und flagranten Verletzungen der Menschenrechte sowie der Rechte von Völkern und Personen beitragen, die von Situationen betroffen sind, die aus den in Ziffer 1 e) der Resolution 32/130 genannten Übeln resultieren, und anzugeben, welche Hindernisse sich der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, einem wesentlichen Faktor in der wirksamen Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, entgegenstellen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/175—Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/48 vom 23. November 1979, in der sie beschloß, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" die Frage der Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu behandeln,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/105 vom 16. Dezember 1978, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, bei der Fortsetzung ihrer Arbeit an der

⁹⁴ ST/HR/SER.A/8

Gesamtanalyse der alternativen Möglichkeiten, Mittel und Wege zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten den Vorschlag zur Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu behandeln,

im Hinblick auf die Resolution 28 (XXXVI) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1980⁹⁵, in der die Kommission beschloß, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung ihre Arbeit an der Gesamtanalyse der Möglichkeiten zur weiteren Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, darunter auch der alternativen Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzusetzen,

in Kenntnis des Vorschlags zur Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

im Hinblick darauf, daß der Vorschlag zur Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge einer eingehenderen Prüfung bedarf,

1. *ersucht* die siebenunddreißigste Tagung der Menschenrechtskommission um Behandlung dieses Vorschlags unter dem Punkt "Weitere Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission: Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten";

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission *ferner*, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über ihre Arbeit zu dem unter Ziffer 1 genannten Punkt vorzulegen, der auch die in der Kommission vertretenen Ansichten zu dem Vorschlag zur Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte enthält;

3. *beschließt*, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" die Frage der Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu behandeln.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/176—Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die den Vereinten Nationen mit der Charta übertragene Verantwortung für die Gewährleistung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

angesichts dessen, daß die internationale Gemeinschaft sich mehr und mehr der Notwendigkeit bewußt

ist, für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte zu sorgen,

ferner unter Hinweis auf die Erfahrungen, die sich die Vereinten Nationen bei der Verfolgung des Ziels der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte u.a. dadurch erworben haben, daß sie in Fällen, in denen massive und flagrante Verletzungen der Menschenrechte festgestellt wurden, Untersuchungsdelegationen entsandt haben,

1. *ist der Auffassung*, daß die Frage der Einsetzung von mit Untersuchungsaufträgen betrauten Gremien und die Frage, in welchem Maße diese Gremien zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen können, ernsthafter Überlegungen bedürfen;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Frage auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Weitere Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission: Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu erörtern.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/177—Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 erfolgte Verabschiedung der Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/169 vom 17. Dezember 1979, mit der sie den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen verabschiedete und beschloß, diesen den Regierungen mit der Empfehlung zu übermitteln, seine Anwendung als Prinzipienkatalog, der von den Beamten mit Polizeibefugnissen eingehalten wird, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung oder Rechtspraxis wohlwollend zu prüfen,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1979/34 vom 10. Mai 1979 den Generalsekretär ersuchte, mit der Bitte um ihre Stellungnahme allen Regierungen den von der einunddreißigsten Tagung der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz verabschiedeten Entwurf des Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen⁹⁶ zuzustellen, damit die Generalversammlung diese Angelegenheit auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung prüfen könne,

1. *nimmt* die konstruktive Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe *zur Kenntnis*, die mit der Ausarbeitung eine endgültigen Fassung des Entwurfs des Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen betraut worden war, ihre Aufgabe jedoch nicht hat abschließen können;

⁹⁵ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A*

⁹⁶ E/CN.4/1296, Ziffer 109; vgl. auch A/35/401, Anhang

2. *beschließt*, den Entwurf des Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen zur Behandlung durch den Sechsten Ausschuß an ihre sechsunddreißigste Tagung zu überweisen;

3. *beschließt*, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe mit dem Ziel einer abschließenden Behandlung des Entwurfs des Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen einzusetzen, damit dieser von der Generalversammlung verabschiedet werden kann.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/178—Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

eingedenk Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁹⁷,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolutionen 32/62 vom 8. Dezember 1977, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, anhand der in der obengenannten Erklärung niedergelegten Prinzipien den Entwurf für eine Konvention über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten, auf Resolution 32/63 vom 8. Dezember 1977, in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Fragebogen auszuarbeiten und den Mitgliedstaaten zuzuleiten, in dem um Informationen über Schritte, einschließlich gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Maßnahmen, gebeten wird, die sie zur Verwirklichung der Prinzipien der genannten Erklärung unternommen haben, sowie Resolution 32/64 vom 8. Dezember 1977, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, durch Abgabe einseitiger Erklärungen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe die genannte Erklärung verstärkt zu unterstützen;

in Begrüßung der am 5. September 1980 vom Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Resolution 11⁹⁸, in der der Kongreß die Auffassung vertrat, daß der Konventionsentwurf so bald wie möglich fertiggestellt werden sollte,

1. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/32 vom 2. Mai 1980, durch die der Rat einer allen Mitgliedern offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission Genehmigung erteilte, vor der siebenunddreißigsten Kommissionstagung eine einwöchige Tagung durchzuführen, um die Arbeit an einem Konventionsentwurf über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe abzuschließen;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung den Entwurf einer Konvention über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

dringend mit dem Ziel fertigzustellen, ihn zusammen mit Bestimmungen für die wirksame Durchführung der künftigen Konvention der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen zu können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die auf den Fragebogen über Folter hin eingegangenen Antworten der Regierungen und Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte an den Menschenrechtsausschuß weiterzuleiten, damit Ausschußmitglieder diese bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe heranziehen können;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, die von der Generalversammlung mit ihren Resolutionen 32/64 vom 8. Dezember 1977 und 33/178 vom 20. Dezember 1978 geforderten einseitigen Erklärungen beim Generalsekretär zu hinterlegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/179—Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/168 vom 17. Dezember 1979, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, den Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik mit der Bitte um Stellungnahmen und Vorschläge an die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und interessierten zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zu verteilen,

in Kenntnisnahme der Resolution 11 des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 25. August bis 5. September 1980 in Caracas stattfand, und in der der Kongreß die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß die Generalversammlung den Kodexentwurf nach Maßgabe aller erforderlich erscheinenden Änderungen verabschieden würde,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über den Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik⁹⁹,

angesichts des durch Zeitmangel verursachten *Unvermögens* ihrer fünfunddreißigsten Tagung, einen Beschluß zu diesem Punkt zu fassen,

jedoch *in der Auffassung*, daß die Ausarbeitung eines Entwurfs eines Kodex ärztlicher Ethik einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Aufstellung internationaler Normen im Bereich der Menschenrechte darstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Sonderorganisationen* sowie interessierten zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die auf sein erstes Schreiben noch nicht reagiert haben, erneut um ihre Stellungnahmen und Vorschläge zum Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik zu bitten und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 und der Generalversammlung auf ihrer

⁹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

⁹⁸ Vgl. A/CONF.87/24/Rev.1, Erster Teil, Kap. I, Abschnitt B

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

⁹⁹ A/35/372 mit Add.1-3

sechsdreißigsten Tagung einen überarbeiteten Bericht vorzulegen;

2. *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten, die dies bis jetzt noch nicht getan haben, ihre Stellungnahmen und Vorschläge zum Kodexentwurf vorzulegen;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, den Entwurf eines Kodex unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Empfehlungen auf seiner ersten ordentlichen Tagung im Jahr 1981 mit dem Ziel zu behandeln, ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung zur Verabschiedung vorzulegen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, an den kommenden Beratungen über den Entwurf eines Kodex aktiv teilzunehmen;

5. *beschließt*, die Frage des Entwurfs eines Kodex ärztlicher Ethik auf ihrer sechsdreißigsten Tagung unter dem Punkt "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" erneut zu behandeln.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/180—Hilfe für Flüchtlinge in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/61 vom 29. November 1979 über die Lage der afrikanischen Flüchtlinge, mit der sie den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ersuchte, alles zu unternehmen, um zusätzliche Mittel zur Deckung der Bedürfnisse der Flüchtlinge in Afrika zu mobilisieren,

nach Anhörung der Erklärung des Hohen Kommissars zur Lage der Flüchtlinge in Somalia¹⁰⁰,

unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/9 vom 28. April 1980, in der der Rat u.a.

a) Kenntnis nahm von dem Bericht der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen, die Somalia vom 7. bis 16. Dezember 1979 besuchte, um die dortige Flüchtlingssituation zu untersuchen und ein Hilfsprogramm für die dringenden humanitären Bedürfnisse aufzustellen¹⁰¹,

b) sich dem Appell des Generalsekretärs vom 11. Februar 1980 sowie den Appellen des Hohen Kommissars, des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Exekutivdirektors des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen um dringende internationale Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung der somalischen Regierung bei der erforderlichen Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge anschloß,

c) anerkannte, daß die Betreuung der Flüchtlinge eine schwere Belastung für die Regierung Somalias darstellt und ein Teil dieser Belastung durch internationale Hilfsmaßnahmen übernommen werden muß,

ferner unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/53 vom 24. Juli 1980, in der der Rat u.a.

a) mit Besorgnis die dramatische Zunahme der Zahl der Flüchtlinge in Somalia zur Kenntnis nahm,

b) den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar zu erwägen, ob es als Anschlußmaßnahme an den vorangegangenen Bericht

der Besuchsdelegation erforderlich ist, zur Ermittlung der neuen Entwicklungen in der Lage der Flüchtlinge eine Überprüfungsdelegation mehrerer Organisationen nach Somalia zu entsenden,

in Anerkennung dessen, daß die Betreuung der Flüchtlinge eine schwere Belastung für die somalische Regierung darstellt und daß ein Teil dieser Belastung durch internationale Hilfeleistungen übernommen werden muß,

eingedenk der Tatsache, daß Somalia unter die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder fällt und es aufgrund seiner knappen Ressourcen und unzulänglichen Infrastruktur nicht in der Lage ist, allein ohne Gefahr für seine soziale und wirtschaftliche Entwicklung und das allgemeine Wohlergehen seiner Bevölkerung mit der Flüchtlingssituation fertigzuwerden,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Danks für die Hilfe, die mehrere Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Somalia bei Flüchtlingsprogrammen geleistet haben,

jedoch tief besorgt darüber, daß die Reaktion der internationalen Gemeinschaft bisher noch nicht den im Bericht der Besuchsdelegation mehrerer Organisationen festgestellten Bedürfnissen der Flüchtlinge entspricht,

1. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für seine Schritte zur Förderung kontinuierlicher konzentrierter internationaler Maßnahmen zur Unterstützung der somalischen Regierung bei Soforthilfemaßnahmen für Flüchtlinge *aus*;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Flüchtlingen in Somalia humanitäre Hilfe zu leisten;

3. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen der somalischen Regierung zur Bereitstellung von Unterkünften, Nahrungsmitteln und sonstigen Dienstleistungen für die Flüchtlinge in Somalia;

4. *schließt sich* dem Appell des Generalsekretärs vom 11. Februar 1980 sowie den Appellen des Hohen Kommissars, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms um dringende internationale Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung der somalischen Regierung bei der erforderlichen Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge *an*;

5. *schließt sich ferner* dem Appell des Wirtschafts- und Sozialrats an alle Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und an alle freiwilligen Hilfsorganisationen *an*, ihre Hilfeleistung an die somalische Regierung und an die verschiedenen, vom Amt des Hohen Kommissars mitgeförderten Flüchtlingsprogramme zu erhöhen und so dafür zu sorgen, daß die Flüchtlinge in Somalia in ausreichendem Umfang und kontinuierlich Soforthilfe und humanitäre Hilfe erhalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar eine Besuchsdelegation mit der Aufgabe nach Somalia zu entsenden, unter Berücksichtigung der Entwicklungen, die seit Erstellung des Berichts der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen, die Somalia im Dezember 1979 bereiste, eingetreten sind, eine umfassende Überprüfung der Flüchtlingssituation in Somalia vorzunehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Bericht der Überprüfungsdelegation nach seiner Veröffentlichung so rasch wie möglich verteilt wird, damit die internationale Gemein-

¹⁰⁰ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Third Committee, 51. Sitzung, Ziffer 1-8

¹⁰¹ E/1980/44

schaft über einen aktuellen Bericht über die Lage der Flüchtlinge in Somalia und eine Beurteilung ihrer Gesamtbedürfnisse verfügt, zu denen auch Maßnahmen zur Festigung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes gehören;

8. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar, ihre Bemühungen zur Mobilisierung von humanitärer Hilfe für die Unterstützung und Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Somalia fortzusetzen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank sowie zwischenstaatliche und Finanzinstitutionen *eindringlich*, Somalia bei der Festigung seiner sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu unterstützen, damit lebenswichtige Dienstleistungen und Einrichtungen verstärkt und ausgebaut werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 den Bericht der geplanten Überprüfungsdelegation über die Lage der Flüchtlinge in Somalia vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar einen Bericht über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte vorzulegen.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/181—Die Lage der Flüchtlinge im Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1980/10 vom 28. April 1980 und 1980/45 vom 23. Juli 1980, mit denen der Rat den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Einschätzung der Bedürfnisse und der Höhe der für die Finanzierung der Soforthilfe- und Ansiedlungsprogramme für die Flüchtlinge erforderlichen Hilfeleistungen eine gemeinsame Delegation mehrerer Organisationen in den Sudan zu entsenden und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten,

nach Anhörung der Erklärung des Hohen Kommissars¹⁰⁰ zum Bericht des Generalsekretärs über den Besuch der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen im Sudan vom 12. bis 22. Juni 1980¹⁰²,

erfreut darüber, daß die Regierung des Sudan mit Unterstützung des Hohen Kommissars und der internationalen Gemeinschaft vom 20. bis 22. Juni 1980 in Khartum eine wichtige und gut besuchte Konferenz durchgeführt hat, die den Namen trug "Internationale Konferenz über Flüchtlinge im Sudan",

tief besorgt darüber, daß die dem Sudan geleistete Unterstützung bei weitem hinter dem zurückbleibt, was an Hilfe erforderlich wäre, um den Prozeß der Wiedereingliederung, Ansiedlung und Entwicklung von Gemeinden in Gang zu setzen und gleichzeitig die staatlichen Dienstleistungen so auszubauen, daß sie der erheblichen, durch den anhaltenden massiven Flüchtlingszustrom verursachten Bevölkerungszunahme gewachsen sind,

im Hinblick darauf, daß die internationale Gemeinschaft den Flüchtlingen im Sudan weiterhin finanzielle und materielle Unterstützung leisten muß,

ferner im Hinblick darauf, daß die Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen im Sudan und der anhaltende Zustrom von weiteren Flüchtlingen eine schwere Belastung für die begrenzten Ressourcen des Landes bedeuten,

1. *beglückwünscht* den Generalsekretär zur Entsendung einer gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen in den Sudan wie auch zu dem umfassenden Bericht dieser Delegation über die Bedürfnisse und die Höhe der für die Flüchtlinge im Sudan erforderlichen Hilfeleistungen¹⁰³;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Hilfe, die verschiedene Mitgliedstaaten, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und zwischenstaatliche sowie nichtstaatliche Organisationen den Flüchtlingen im Sudan geleistet haben;

3. *billigt* den Bericht der in den Sudan entsandten Delegation mehrerer Organisationen¹⁰³ und macht sich die darin enthaltenen Empfehlungen zu eigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfswerken den Bericht zuzuleiten und sie aufzurufen, in enger Abstimmung mit dem Hohen Kommissar den Flüchtlingen im Sudan aufgrund des Berichts der Delegation großzügige Beiträge zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar zur Erstellung von Durchführbarkeitsstudien dringend Anschlußdelegationen zu entsenden, um der Regierung des Sudan aufgrund der Empfehlungen der Delegation in stärkerem Maße die Verfolgung kostenwirksamer Strategien und im Rahmen der ländlichen und städtischen Gesamtentwicklung die Planung und Errichtung neuer Siedlungen zu ermöglichen;

6. *ruft* die Mitgliedstaaten, den Hohen Kommissar, die in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und die freiwilligen Hilfswerke *auf*, der Regierung des Sudan bei ihren Bemühungen um die Bereitstellung von Unterkünften, Nahrungsmitteln und anderen Dienstleistungen an die wachsende Zahl von Flüchtlingen in diesem Land die größtmögliche finanzielle und materielle Hilfe zu leisten;

7. *würdigt* die Initiative und die Bemühungen des Sudan bei der Einberufung der Internationalen Konferenz über Flüchtlinge im Sudan in Khartum, mit der die internationale Gemeinschaft auf das schwere Los der 473.000 Flüchtlinge sowie auf die Größenordnung des Problems und die Komplexität ihrer Lage aufmerksam gemacht werden sollte;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/182—Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti

Die Generalversammlung,

nach Anhörung der Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁰,

¹⁰² A/35/410

¹⁰³ Ebd., Anhang

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴, dessen Anhang den von der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen, die Dschibuti vom 5. bis 11. Juni 1980 bereist hatte, erstellten Bericht über den Hilfsbedarf der Flüchtlinge in Dschibuti enthält,

mit *Befriedigung* den mündlichen Bericht des Hohen Kommissars über Hilfe für die Flüchtlinge in Dschibuti zur *Kenntnis nehmend*,

unter *Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1980/11 vom 28. April 1980 und 1980/44 vom 23. Juli 1980 über Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti,

im *Bewußtsein* der Konsequenzen, die sich für die Regierung und das Volk von Dschibuti aus der mit dem Flüchtlingszustrom verbundenen schweren sozialen und wirtschaftlichen Belastung ergeben, sowie im *Bewußtsein* der Auswirkungen dieser Belastung auf die weitere Entwicklung des Landes und seine Infrastruktur,

in *Würdigung* der Anteilnahme und der anhaltenden Bemühungen des Amtes des Hohen Kommissars, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, des Welternährungsprogramms und der nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Durchführung des Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramms für die Flüchtlinge in Dschibuti eng mit der Regierung Dschibutis zusammengearbeitet haben,

1. *würdigt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat, um eine gemeinsame Delegation mehrerer Organisationen zusammenzustellen und zur Ermittlung des Hilfsbedarfs der Flüchtlinge nach Dschibuti zu entsenden;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom mündlichen Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wie auch von der im Bericht der Delegation enthaltenen Einschätzung des Hilfsbedarfs der Flüchtlinge in Dschibuti;

3. *billigt* den Bericht der nach Dschibuti entsandten Delegation und *macht sich* die darin enthaltenen Empfehlungen zu *eigen*;

4. *bittet* den Hohen Kommissar, seine humanitäre Hilfe zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti fortzuführen;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar, weiterhin für die Organisation angemessener Hilfsprogramme für die Flüchtlinge zu sorgen, die Flüchtlingslage in Dschibuti laufend zu verfolgen sowie mit Mitgliedstaaten und den in Frage kommenden staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen engen Kontakt zu wahren, um die erforderliche Hilfe für die Regierung Dschibutis zu mobilisieren und dieser dadurch die erfolgreiche Bewältigung der Flüchtlingssituation zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/183 — Hilfe für Vertriebene in Äthiopien

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/39 vom 1. August 1978, mit der der Rat den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und anderen Sonderorganisationen* sowie nichtstaatlichen und freiwilligen Organisationen den Regierungen der Länder am Horn von Afrika die größtmögliche Unterstützung zu gewähren,

ferner unter *Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/54 vom 24. Juli 1980, mit der der Rat den Generalsekretär ersuchte, in Absprache mit dem Hohen Kommissar die internationale Gemeinschaft aufzurufen, Mittel und Wege zur dringenden Mobilisierung von humanitärer Hilfe für Vertriebene und freiwillige Rückkehrer in Äthiopien zu finden,

nach *Behandlung* des gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/8 vom 28. April 1980 erstellten Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien¹⁰⁵,

nach *Anhörung* der Erklärung des Vertreters des Generalsekretärs¹⁰⁶, in der er um die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bei der Durchführung der im Bericht enthaltenen Empfehlungen und Vorschläge ersuchte,

nach *Anhörung* der Erklärung des Beauftragten für Soforthilfe und für den Wiederaufbau Äthiopiens¹⁰⁷, in der dieser die ernste Lage einer großen Anzahl von Vertriebenen in Äthiopien und die Schwierigkeiten darstellte, vor denen seine Regierung bei der Gewährung von Soforthilfe für diese Personen und bei ihrer Wiedereingliederung steht,

in *Kenntnisnahme* des Appells des Generalsekretärs in seiner Verbalnote vom 11. November 1980,

1. *unterstützt* den Appell des Generalsekretärs, in dem dieser die Regierungen und internationalen Organisationen eindringlich um prompte und großzügige Hilfe für die Vertriebenen bat;

2. *unterstützt ferner* den Appell des Wirtschafts- und Sozialrats an die Mitgliedstaaten, an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und an alle freiwilligen Hilfswerke, die Regierung von Äthiopien bei ihren Bemühungen um die Bereitstellung von Sofort- und Wiedereingliederungshilfe für die Vertriebenen zu unterstützen;

3. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien und den darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung* für die Erstellung des umfassenden Berichts über die Bedürfnisse der Vertriebenen in Äthiopien aus;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, mit seinen Bemühungen um die Aufbringung von humanitärer Unterstützung für Soforthilfe und die Wiedereingliederung von nachweislich freiwilligen Rückkehrern fortzufahren;

* Vgl die Fußnote auf Seite 187

¹⁰⁴ A/35/360 mit Korr.1-3

¹⁰⁵ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Third Committee, 51. Sitzung, Ziffer 13-15

¹⁰⁷ Ebd., 53. Sitzung, Ziffer 40-46

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/184—Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/174 vom 17. Dezember 1979, in der sie u.a. mit Besorgnis feststellte, daß der Zustrom an geflüchteten Schülern und Studenten aus Namibia und Südafrika nach Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland anhält und daß für die Betreuung, Gesundheitsversorgung und Ausbildung dieser Schüler und Studenten dringend Einrichtungen bereitgestellt werden müssen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁸ mit den im Anhang dazu enthaltenen Ergebnissen der von ihm im Mai und Juni 1980 zur Prüfung des Stands der Hilfsprogramme für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika nach Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland entsandten Untersuchungsdelegationen,

in dem Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung und Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, die Asylländer durch Gewährung finanzieller und materieller Hilfe zu unterstützen, damit sie den Zustrom an geflüchteten Schülern und Studenten bewältigen können,

in der Überzeugung, daß die diskriminierenden Politiken und repressiven Maßnahmen, die in Südafrika und Namibia Anwendung finden, zu einer weiteren Abwanderung von Schülern und Studenten aus diesen Ländern führen werden,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Asylländer besser in die Lage zu versetzen, mit neuen Notstandssituationen fertigzuwerden, die sich als Ergebnis eines plötzlichen Zustroms an geflüchteten Schülern und Studenten aus Namibia und Südafrika entwickeln könnten,

beunruhigt über die nachteiligen Folgen der Anwendung der Apartheid, insbesondere der Bantustan-Politik, auf die Siedlungsgemeinschaften in den an Botswana, Lesotho und Swasiland angrenzenden Gebieten Südafrikas und die dadurch ausgelöste Flucht einer großen Zahl von Familien—darunter auch Schulkindern—in diese drei Länder,

im Bewußtsein der Probleme, die der Eintritt einer großen Zahl von Kindern aus den südafrikanischen Grenzgebieten in ihre Schulsysteme den Regierungen von Botswana, Lesotho und Swasiland bereitet, sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, daß die Regierungen die Zahl der betroffenen Kinder und den Umfang der Hilfe genauer bestimmen, die sie zur Linderung dieser speziellen Last benötigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, ehemaligen geflüchteten Schülern und Studenten aus Simbabwe, die Fortsetzung ihrer Ausbildung in Nachbarländern so lange zu ermöglichen, bis andere Vorkehrungen für ihre Ausbildung in ihrem eigenen Land getroffen werden können,

1. *schließt sich* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs an und spricht ihm und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ihre Anerkennung für ihre Bemühungen um die Aufbringung finanzieller Mittel und die Organisation des Hilfsprogramms für geflüchtete Schüler und Studenten in den südafrikanischen Gastländern aus;

2. *dankt* den Regierungen von Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland für die Hilfe, die sie geflüchteten Schülern und Studenten gewähren, und für ihre ausgedehnte Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Hinblick auf das Wohl dieser Flüchtlinge;

3. *nimmt mit Genügtuung Kenntnis* von der finanziellen und materiellen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, andere Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen den Programmen für geflüchtete Schüler und Studenten geleistet haben;

4. *beschließt,* im Programm für geflüchtete Schüler und Studenten so lange Vorkehrungen für ehemalige geflüchtete Schüler und Studenten aus Simbabwe zu treffen, bis diese ihr Studium im Asylland abgeschlossen haben oder bis andere Vorkehrungen für den Abschluß ihrer Ausbildung in ihrem eigenen Land getroffen werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland im Asyl lebenden geflüchteten Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika ein leistungsfähiges Hilfsprogramm für den Ausbildungsbereich und für andere geeignete Formen der Unterstützung zu organisieren und durchzuführen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich,* durch finanzielle Unterstützung der regulären Programme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Projekte großzügige Beiträge zu den Hilfsprogrammen für diese Schüler und Studenten zu leisten;

7. *appelliert* an das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie an andere internationale und nichtstaatliche Stellen, humanitäre und Entwicklungshilfe zu leisten, um die Neuansiedlung und Eingliederung von Flüchtlingsfamilien aus Südafrika zu beschleunigen, denen in Botswana, Lesotho und Swasiland Asyl gewährt worden ist;

8. *fordert* alle Gremien und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf, den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der Durchführung der humanitären Hilfsprogramme für die geflüchteten Schüler und Studenten im südlichen Afrika zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ständig weiter zu verfolgen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 über den derzeitigen Stand der Programme zu informieren und

¹⁰⁸ A/35/149

der Generalversammlung auf ihrer sechunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/185 — Menschenrechte in Bolivien

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß es Pflicht aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte gemäß den von ihnen mit verschiedenen internationalen Instrumenten eingegangenen Verpflichtungen zu achten und zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/175 vom 17. Dezember 1979 über wirksame Maßnahmen gegen massenhafte und flagrante Verletzungen der Menschenrechte,

nach Kenntnisnahme von Berichten über Menschenrechtsverletzungen in Bolivien,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Beschluß des Vorbereitungsausschusses der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten (OAS), die Frage Boliviens in die Tagesordnung der zehnten ordentlichen Tagung der Generalversammlung der OAS aufzunehmen, sowie der Resolution 308 ihres Ständigen Rats vom 25. Juli 1980¹⁰⁹,

ferner in Kenntnisnahme des Schreibens der bolivianischen Behörden an den Generalsekretär vom 29. Oktober 1980, in dem sie sich bereit erklärten, ein Datum für den Besuch einer Delegation der Menschenrechtskommission in Bolivien festzusetzen¹¹⁰,

1. *bittet* die bolivianischen Behörden *eindringlich*, für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungsfreiheit und der Gewerkschaftsrechte zu sorgen;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Einladung der bolivianischen Behörden anzunehmen, damit diese die Menschenrechtssituation in Bolivien an Ort und Stelle untersuchen und auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung behandeln kann.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/186 — Austausch von Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/173 vom 17. Dezember 1979, in der sie anerkannte, daß dringend konkrete Maßnahmen zur weltweiten Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gesundheit ergriffen werden müssen,

mit Bedauern feststellend, daß der Generalsekretär den in Generalversammlungsresolution 34/173 erbetenen Bericht nicht vorlegen konnte,

in Kenntnis dessen, daß die Kommission für transnationale Unternehmen nach der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1980/170 vom 24. Juli 1980 gebilligten Tagesordnung den Bericht über die Arbeit

¹⁰⁹ Vgl. Organisation der amerikanischen Staaten, *Annual Report of the Inter-American Commission on Human Rights to the General Assembly* (OEA/Ser.P., AG/doc.1229/80), Kap. II, Abschnitt H

¹¹⁰ A/C.3/35/9

des Zentrums der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen in der pharmazeutischen Industrie in Entwicklungsländern prüfen wird,

ferner in Kenntnis dessen, daß zahlreiche Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen an diesem Thema interessiert sind und über diesbezügliches Fachwissen verfügen und dem Generalsekretär daher bei der Ausarbeitung des nächstjährigen Berichts wertvolle Hilfe leisten können,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Europa, das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen, die Suchtstoffabteilung des Sekretariats, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die Weltgesundheitsorganisation bereits zu dieser Aufgabe herangezogen worden sind,

im Bewußtsein der Bedeutung des Informationssystems über transnationale Unternehmen bei der Analyse der Tätigkeit transnationaler Unternehmen in bestimmten Sektoren, die für Gastländer, vor allem Entwicklungsländer, von besonderem sozialem und humanitärem Interesse sind,

ingedenk der Bedeutung objektiver Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten um Informationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zum Austausch von Informationen über gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte, die in ihren Ländern verboten sind;

2. *ersucht* die Kommission für transnationale Unternehmen, im Hinblick auf die Ausarbeitung geeigneter Empfehlungen auf ihrer siebenten Tagung Mittel und Wege zu untersuchen, wie im Rahmen des Informationssystems über transnationale Unternehmen der Informationsaustausch über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte verbessert werden könnte;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer sechunddreißigsten Tagung einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten und den in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen gesammelten Erfahrungen vorzulegen;

4. *appelliert* an die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere an die Weltgesundheitsorganisation, alle für die Ausarbeitung des obengenannten Berichts erforderliche Hilfe, Sachkenntnis und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/187 — Geflüchtete und vertriebene Kinder

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die zunehmende Schwere der Probleme der Flüchtlinge in verschiedenen Teilen der Welt,

unter Betonung der Tatsache, daß unter den Problemen, die mit der bedauernswerten Lage dieser Menschen einhergehen, das Problem der Kinder besonders erschütternd ist,

in Anbetracht der besorgniserregenden Lage von Millionen geflüchteter und vertriebener Kinder, insbesondere von Kindern, die bisher noch nicht wieder angesiedelt werden konnten,

angesichts der Tatsache, daß viele von ihnen alle ihre engsten Angehörigen verloren haben,

in Bekräftigung des in hohem Grade humanitären Charakters der Flüchtlingsarbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

1. dankt dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für seine bisherigen Maßnahmen zur Unterstützung geflüchteter und vertriebener Kinder und ersucht ihn, seine diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken und dabei soweit wie möglich zu versuchen, die Zugehörigkeit der neu angesiedelten Minderjährigen zu Kulturkreis und Familie zu erhalten;

2. ersucht den Hohen Kommissar, alle Sonderorganisationen* in seine Maßnahmen einzubeziehen.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/188—Schutz der Menschenrechte in Chile

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sowie entschlossen, im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese auftreten, weiterhin wachsam zu bleiben,

im Hinblick darauf, daß die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern und die Verantwortung, die sie im Rahmen verschiedener internationaler Instrumente übernommen haben, wahrzunehmen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/124 vom 16. Dezember 1976, 32/118 vom 16. Dezember 1977, 33/175 vom 20. Dezember 1978 und 34/179 vom 17. Dezember 1979 über den Schutz der Menschenrechte in Chile sowie 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschollene Personen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 11 (XXXV) der Menschenrechtskommission vom 6. März 1979¹¹¹ über Menschenrechtsverletzungen in Chile, in der die Kommission u.a. beschloß, einen Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Chile einzusetzen,

beklagend, daß die chilenischen Behörden sich konsequent geweigert haben, mit dem von der Menschenrechtskommission eingesetzten Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß gemäß dem Bericht des Sonderberichterstatters¹¹² keine Verbesserung der Menschenrechtssituation in Chile eingetreten ist, sondern daß sich die Situation im Gegenteil in gewisser Hinsicht verschlechtert hat,

in der Auffassung, daß das Ergebnis der jüngsten Volksabstimmung angesichts der mangelnden Beteiligung der Bevölkerung an der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs und angesichts der eingeschränkten Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und Informationsfreiheit im Rahmen des Ausnahmezustandes

nicht als authentischer Ausdruck des Willens des chilenischen Volkes gelten kann,

mit wachsender Besorgnis feststellend, daß die chilenischen Behörden den wiederholten Appell, den die internationale Gemeinschaft in verschiedenen Resolutionen der Generalversammlung und anderer internationaler Organe an sie gerichtet hat, nach wie vor ignorieren und daß sie keine dringenden und wirksamen Maßnahmen zur Untersuchung und Klärung des Schicksals von verschwundenen Personen ergriffen haben,

in tiefer Besorgnis darüber, daß der Verbleib von zahlreichen verschwundenen Personen noch immer nicht bekannt ist und daß dieser Umstand Leid und oft auch materielle Not für ihre Angehörigen mit sich bringt,

1. dankt dem Sonderberichterstatter für seinen gemäß Resolution 21 (XXXVI) der Menschenrechtskommission vom 29. Februar 1980¹¹³ erstellten Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile;

2. ersucht die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung den Bericht des Sonderberichterstatters eingehend zu prüfen;

3. äußert ihre ernste Besorgnis über die im Bericht des Sonderberichterstatters aufgezeigte Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Chile im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum, insbesondere im Hinblick auf die Veränderung der traditionellen demokratischen Rechtsordnung und ihrer Einrichtungen sowie auf die Unterdrückung der Menschenrechtsaktivitäten der katholischen Kirche und die Unterdrückung des akademischen Lebens;

4. bittet die chilenischen Behörden nachdrücklich, die Menschenrechte im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen verschiedener internationaler Instrumente zu achten und zu fördern sowie gemäß Resolution 21 (XXXVI) der Menschenrechtskommission vor allem konkrete Schritte einzuleiten;

5. kommt angesichts des Berichts des Sonderberichterstatters zu dem Schluß, daß im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in Chile weiterhin Wachsamkeit geboten ist;

6. äußert ihre tiefe Besorgnis darüber, daß über die zahlreichen verschollenen Personen keine Informationen vorhanden sind, was nach wie vor eine grobe und flagrante Verletzung der Menschenrechte darstellt;

7. bittet die chilenischen Behörden nochmals eindringlich das Schicksal von Personen, deren Verschwinden auf politische Gründe zurückzuführen ist, zu untersuchen und zu klären, die Angehörigen über das Ergebnis zu informieren und die für das Verschwinden Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

8. bittet die chilenischen Behörden eindringlich, peinlich genau das Recht und die Pflicht der chilenischen Judikative auf volle und uneingeschränkte Anwendung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse gemäß Habeas Corpus* und Amparo* zu achten;

9. bittet die chilenischen Behörden nochmals eindringlich, den Sonderberichterstatter zu unterstützen und der siebenunddreißigsten Tagung der Menschenrechtskommission ihre Stellungnahmen über die Ergebnisse seines Berichts vorzulegen;

10. bittet die Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern und ersucht die Kommission, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem

* Vgl. die Fußnote auf S.187

¹¹¹ Vgl. Offizielles Protokoll des Wirtschafts- und Sozialrats 1979, Beilage 6 (E/1979/36) Kap. 24, Abschnitt A

¹¹² Vgl. A/35/522

* Schutz gegen willkürliche Verhaftung ohne richterliche Untersuchung und Anordnung

¹¹³ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1) Kap. XXVI) Abschnitt A

Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Menschenrechtssituation in Chile zu berichten.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/189 — Schutz der Menschenrechte von bestimmten Kategorien von Gefangenen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/121 vom 16. Dezember 1977 über den Schutz der Menschenrechte von Personen, die entweder wegen Vergehen, die sie aufgrund ihrer politischen Ansichten oder Überzeugungen begangen haben oder verdächtigt werden begangen zu haben oder aufgrund ihres Kampfes gegen Kolonialismus, Aggression und fremde Besetzung sowie für Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, die Beseitigung der Apartheid und aller Formen der rassischen Diskriminierung und des Rassismus sowie ihres Kampfes für die Beendigung all dieser Verletzungen der Menschenrechte inhaftiert sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/169 vom 20. Dezember 1978 über den Schutz der Menschenrechte von Personen, die aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Aktivitäten festgenommen oder inhaftiert worden sind,

jedoch im Hinblick darauf, daß bestimmte zu den obengenannten Kategorien gehörende Gefangene zwar wegen zivilrechtlicher Vergehen, die ihre Verhaftung, ihre Inhaftierung oder Gefangenhaltung rechtfertigen mögen, rechtmäßig verurteilt worden sein bzw. bis zur Durchführung eines Verfahrens wegen derartiger Vergehen festgehalten werden können, die Verhaftung, Inhaftierung oder Gefangenhaltung für zivilrechtliche Vergehen jedoch nicht gerechtfertigt werden kann, wenn sie aufgrund von Gesetzen geschieht, die diskriminierend sind oder andere ernste Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der Apartheid, beinhalten,

in der Erkenntnis, daß die zu diesen Kategorien gehörenden Personen hinsichtlich des Schutzes ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten besonderen Gefahren ausgesetzt sind,

in Anbetracht dessen, daß die Verhaftung oder Inhaftierung bzw. die Behandlung, der diese Personen unterworfen werden, an sich Verletzungen ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen können,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹⁴ und die Internationalen Menschenrechtspakte¹¹⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹¹⁶, nach der jede Folterung oder jedwede andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ein Verstoß gegen die Menschenwürde ist, kein Staat Folter oder andere grausame oder

¹¹⁴ Resolution 217 A (III)

¹¹⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1534 (Art.41: 1979 II S.1218), GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr.12 S.266 und BGBl. (für die Republik Österreich) 590/78, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte im BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr.4 S.108 und BGBl. (für die Republik Österreich) 591/78.

¹¹⁶ Resolution 3452 (XXX), Anhang

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zulassen oder dulden darf und daß außergewöhnliche Umstände wie Krieg oder Kriegsgefahr, innere politische Instabilität oder sonstige, wie auch immer geartete öffentliche Notstandssituationen nicht als Rechtfertigung für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe geltend gemacht werden dürfen,

ferner unter Hinweis auf die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen¹¹⁷,

unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung des Schutzes des Rechts von Strafgefangenen, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden sowie ihres Rechts, bei der Entscheidung über ihnen zur Last gelegte Straftaten eine gerechte Verhandlung durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu erhalten,

sich der Tatsache bewußt, daß trotz der Freilassung von Gefangenen in einigen Länder die allgemeine Lage in bezug auf die Verhaftung und Inhaftierung von Personen, die zu den obengenannten Kategorien gehören, unverändert ernst ist,

1. *erkennt an, daß durch die aus den obengenannten Gründen erfolgende Verhaftung und Inhaftierung zahlreicher Personen in vielen Teilen der Welt oftmals ernste Menschenrechtsprobleme entstehen und daß wirksame Maßnahmen zur Beseitigung dieser Probleme getroffen werden sollten;*

2. *wiederholt deshalb die in Generalversammlungsresolutionen 32/121 und 33/169 an die Mitgliedstaaten gerichteten Bitten, diese Personen freizulassen und dafür zu sorgen, daß ihre grundlegenden Menschenrechte während ihrer Verhaftung oder Inhaftierung gewahrt bleiben.*

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/190 — Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer massiver und flagranter Menschenrechtsverletzungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/174 vom 20. Dezember 1978, mit der sie den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile als einen freiwilligen Fonds gründete, der die Aufgabe hat, Beiträge entgegenzunehmen und humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe an Personen zu gewähren, deren Menschenrechte in Chile verletzt worden sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/176 vom 17. Dezember 1979,

im Hinblick darauf, daß es Pflicht aller Regierungen ist, die Menschenrechte gemäß den von ihnen mit verschiedenen internationalen Instrumenten eingegangenen Verpflichtungen zu achten und zu fördern,

mit Besorgnis feststellend, daß massive und flagrante Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen Ländern vorkommen,

in Anbetracht des Leids der Opfer massiver und flagranter Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen,

¹¹⁷ First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: report prepared by the Secretariat (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I.A

1. *beschließt*, die Menschenrechtskommission zu ersuchen, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu prüfen, ob das Mandat des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile im Hinblick auf die Entgegennahme freiwilliger Beiträge erweitert werden kann, und ferner zu prüfen, nach welchen Kriterien diese Beiträge über bereits bestehende Hilfskanäle in Form von humanitärer, rechtlicher und finanzieller Hilfe an nicht unter das Mandat anderer bestehender Treuhandfonds der Vereinten Nationen fallende Personen bzw. Angehörige von Personen vergeben werden können, deren Menschenrechte massiv und flagrant verletzt worden sind oder die infolge massiver und flagranter Verletzungen ihrer Menschenrechte gezwungen waren, ihre Länder zu verlassen, sowie dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 darüber zu berichten;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung Empfehlungen zur Erweiterung des Mandats des bestehenden Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile zu einem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer massiver und flagranter Menschenrechtsverletzungen vorzulegen.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/191—Recht auf Bildung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/170 vom 17. Dezember 1979 über das Recht auf Bildung,

unter Hinweis auf den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 verabschiedeten Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der das Recht eines jeden auf Bildung anerkennt,

im Hinblick auf die Bedeutung des auf der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedeten Übereinkommens gegen Diskriminierung im Bildungswesen¹¹⁸,

in Bekräftigung der überragenden Bedeutung der Verwirklichung des Rechts auf Bildung für die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Wahrnehmung sonstiger menschlicher Grundrechte und Grundfreiheiten,

in der Überzeugung, daß Bildung wesentlich zum sozialen Fortschritt, zur nationalen Entwicklung, zum gegenseitigen Verständnis und zur Zusammenarbeit unter den Völkern sowie zur Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit beitragen könnte,

unter Hinweis darauf, daß zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung die Verbesserung und Ausweitung der Unterrichtssysteme und die Ausbildung von Fachkräften und qualifizierten Führungskräften im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer wirksam unterstützt werden müssen,

überzeugt von der Aktualität und Dringlichkeit der in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte

Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen über das Bildungswesen¹¹⁹,

ingedenk der wertvollen Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Heranbildung und Ausbildung nationaler Fachkräfte sowie ihres wichtigen Beitrags zur Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der auf der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen verabschiedeten Empfehlungen über die Bedeutung der nichtdiskriminierenden Verwirklichung des Rechts auf Bildung für die Verbesserung der Rechtsstellung der Frau im allgemeinen und junger Frauen im besonderen¹²⁰,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Interesse des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur an der Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/170 über das Recht auf Bildung,

1. *bittet* alle Staaten, die Verabschiedung geeigneter gesetzgeberischer, verwaltungstechnischer und sonstiger Maßnahmen, einschließlich der materiellen Absicherung, in Erwägung zu ziehen, die u.a. durch Volksschulpflicht bei Schulgeldfreiheit, allgemeinen Zugang zu höheren Schulen bei allmählicher Einführung der Schulgeldfreiheit, gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungseinrichtungen und Zugang der jungen Generation zu Wissenschaft und Kultur für die volle Wahrnehmung des Rechts auf Bildung für alle sorgen sollen;

2. *appelliert* an diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, das Verfahren zur Ratifizierung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen zu beschleunigen, und diejenigen Staaten, die diesen und anderen Instrumenten in diesem Bereich beigetreten sind, ihre Bestimmungen systematisch in die Tat umzusetzen;

3. *bittet* alle Staaten, sich in jeder erforderlichen Weise der genaueren Ermittlung und Feststellung der Möglichkeiten zur Verwirklichung der in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen über die Rolle der Bildung zuzuwenden;

4. *bittet* alle Sonderorganisationen* um ihre Unterstützung für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, damit sichergestellt ist, daß der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen hohe Priorität eingeräumt wird;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten, insbesondere an die entwickelten Länder, die Bemühungen der Entwicklungsländer um Heranbildung und Ausbildung von in Industrie, Landwirtschaft und in anderen Wirtschaftsektoren benötigten Fachkräften aktiv durch Stipendien und sonstige Mittel, u.a. auch durch die allgemeine Erhöhung der Ressourcen für Bildung und Ausbildung, zu unterstützen;

6. *dankt* dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für den gemäß Generalversammlungsresolution 34/170 ausgearbeiteten Bericht über das Recht auf Bildung¹²¹;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

¹¹⁹ Vgl. Abschnitt V, Resolution 35/56, Anhang, Abschnitt O

¹²⁰ Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap.I, Abschnitt B

¹²¹ A/35/148

¹¹⁸ Vereinte Nationen *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193, S.93, deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1968 II S.385, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1968 II Nr. 12 S.121

7. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in seine Konsultationen, die er mit den Mitgliedstaaten und Sonderorganisationen* vor der Ausarbeitung der Mittelfristigen Planvorlage für den Zweijahreszeitraum 1984-1989 führen wird, diejenigen Punkte aufzunehmen, die es ihm gestatten, den von der Generalversammlung in Ziffer 3b) und c) ihrer Resolution 34/170 geäußerten Wünschen nachzukommen;

8. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unter Berücksichtigung der Resolution 34/170 und der Erfahrung der Organisation auf diesem Gebiet der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten auf nationaler und internationaler Ebene am besten ergreifen sollten, um die effektive Wahrnehmung des Rechts auf Bildung im Rahmen der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/192 — Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätzen¹²²,

in dem Bewußtsein, daß sie die Aufgabe hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

im Hinblick darauf, daß es Pflicht aller Staaten ist, die Menschenrechte gemäß den von ihnen im Rahmen verschiedener internationaler Instrumente eingegangenen Verpflichtungen zu achten und zu fördern,

eingedenk der von der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen am 30. Juli 1980 verabschiedeten Resolution 19¹²³,

entsetzt über Berichte von Menschenrechtsverletzungen in El Salvador und insbesondere über den Tod von Tausenden von Personen und das in diesem Lande herrschende Klima der Unterdrückung und Unsicherheit, das den von paramilitärischen Gruppen ausgeübten Terrorismus begünstigt und es ihnen ermöglicht, ungestraft terroristische Handlungen zu begehen,

zutiefst erschüttert über die schändliche Ermordung von Erzbischof Oscar Arnulfo Romero, einer angesehenen Persönlichkeit, die sich durch ihre Verteidigung der Menschenrechte des salvadorianischen Volkes ausgezeichnet hat, sowie über die Verfolgung prominenter Salvadorianer, wie Monsignore Arturo Rivera Damas, des Apostolischen Administrators der Erzdiözese San Salvador,

tief besorgt über die Tatsache, daß über das Schicksal zahlreicher von den Behörden gefangengehaltener Personen nichts bekannt ist,

zutiefst empört über den am 27. November 1980 in San Salvador begangenen Mord an Herrn Enrique Alvarez Córdova, dem Präsidenten der Demokrati-

schen Revolutionären Front El Salvadors, wie auch über die Ermordung von fünf weiteren Mitgliedern des Exekutivausschusses dieser Front,

in der Auffassung, daß Waffenlieferungen und sonstige Militärhilfe zu einer Zuspitzung der Lage in diesem Lande führen werden,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* angesichts der schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador;

2. *beklagt* die aus El Salvador berichteten Morde, das Verschwinden von Personen und andere Verletzungen der Menschenrechte und ersucht die Behörden El Salvadors, unverzüglich Maßnahmen zur Eindämmung der verwerflichen Aktivitäten paramilitärischer Gruppen zu ergreifen;

3. *bittet* die Regierung El Salvadors *eindringlich*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in diesem Lande sowie die Sicherheit von Monsignore Arturo Rivera Damas, dem Apostolischen Administrator der Erzdiözese San Salvador, dessen Leben in Gefahr ist, zu gewährleisten;

4. *ruft dazu auf*, daß in El Salvador die Gewalt beendet und die Menschenrechte voll und ganz geachtet werden;

5. *fordert* die Staaten *auf*, unter den gegebenen Umständen von Waffenlieferungen und sonstiger Militärhilfe abzusehen;

6. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Situation der Menschenrechte in El Salvador zu untersuchen.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/193 — Frage des unfreiwilligen oder gewaltsam verursachten Verschwindens von Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 mit dem Titel "Verschollene Personen",

eingedenk der Resolution 20 (XXXVI) der Menschenrechtskommission vom 29. Februar 1980¹²⁴, der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/38 vom 10. Mai 1979 und der von der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen am 30. Juli 1980 verabschiedeten Resolution 23¹²⁵,

in der Überzeugung, daß zur Förderung der Durchführung von Generalversammlungsresolution 33/173 und anderer Resolutionen der Vereinten Nationen, die sich mit dem unglücklichen Schicksal vermißter oder verschollener Personen befassen, in Absprache mit den betroffenen Regierungen geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Bewegung über die Ängste und Sorgen, die das unfreiwillige oder gewaltsam verursachte Verschwinden von Personen deren Familien bereitet,

1. *begrüßt* die von der Menschenrechtskommission vorgenommene Einsetzung der Arbeitsgruppe, die beauftragt worden ist, Fragen im Zusammenhang mit dem unfreiwilligen oder gewaltsam verursachten Verschwinden von Personen zu untersuchen und der siebenund-

* Vgl. die Fußnote auf S.187

¹²² Resolution 217 A (III)

¹²³ Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt B

¹²⁴ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A*

dreißigsten Kommissionstagung einen Bericht über ihre Arbeit sowie ihre Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Frage weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und im Zuge der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung alle Schritte zu unternehmen, die ihr für die Fortsetzung ihrer Arbeit zur Frage des unfreiwilligen oder gewaltsam verursachten Verschwindens von Personen notwendig erscheinen;

3. *appelliert* an alle Regierungen, mit der Arbeitsgruppe und der Menschenrechtskommission zusammenzuarbeiten und es diesen zu ermöglichen, ihre Aufgabe erfolgreich und in humanitärer Absicht zu erfüllen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle Regierungen, regionalen und interregionalen Organisationen und Sonderorganisationen* auf die in dieser Resolution zum Ausdruck gebrachte Besorgnis aufmerksam zu machen.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/194 — Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats: Dienststellen des Sekretariats im Bereich Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/47 vom 23. November 1979,

unter Hinweis auf Resolution 22 (XXXVI) der Menschenrechtskommission vom 28. Februar 1980¹²⁴,

ferner unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1980/132 vom 2. Mai 1980,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁵,

im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär in seinem Jahresbericht über die Arbeit der Organisation an die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung erklärt hat, er sei bereit, alle brauchbaren Vorschläge zu prüfen, mit denen der Beitrag des Sekretariats in einem Bereich von fundamentaler Bedeutung für die künftige Entwicklung unserer Gesellschaft verstärkt werden könne¹²⁶,

ferner im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär in seinem Bericht¹²⁵ erklärt, daß die Menschenrechtsabteilung den technischen Kriterien für die Umwandlung in ein Zentrum, wie sie in seinem Bericht über die organisatorische Nomenklatur des Sekretariats¹²⁷ dargelegt sind, zwar gerecht werde, daß seines Erachtens jedoch eine weitere Behandlung der Angelegenheit erforderlich sei,

ersucht den Generalsekretär, diese Frage weiter zu behandeln, damit die Menschenrechtsabteilung zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten auf der fünf- unddreißigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Auffassungen in ein Zentrum für Menschenrechte umbenannt werden kann.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

* Vgl. die Fußnote auf Seite 187

¹²⁴ A/35/607

¹²⁵ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/34/1), Abschnitt VII*

¹²⁷ A/C.5/32/17

35/195 — Internationale Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die in den letzten Jahren von der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, der Suchtstoffkommission, der Weltgesundheitsorganisation sowie anderen hiermit befaßten Organisationen verabschiedeten Resolutionen zum Problem der Suchtstoffbekämpfung,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 34/177 vom 17. Dezember 1979, in der sie auf die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung hinwies,

in Kenntnis der zunehmenden Gefahr durch die Ausbreitung des Suchtstoffmißbrauchs, seine folgenschweren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und seine schädlichen Folgen für die gesellschaftliche Entwicklung (soziale Zerfallserscheinungen, Zunahme der Kriminalität), den wirtschaftlichen Fortschritt und die nationale Sicherheit zahlreicher Länder,

in dem Bewußtsein, daß der illegale Handel mit Suchtstoffen und die Schwarzhändler und kriminellen Organisationen daraus erwachsenden Profite eine Bedrohung der sozio-ökonomischen Gesundheit vieler Länder darstellen,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe¹²⁸, des Änderungsprotokolls von 1972 zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe¹²⁹ sowie des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Substanzen¹³⁰, die die Grundlage aller internationalen Bemühungen um die Suchtstoffbekämpfung bilden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den positiven Ergebnissen, die in einer Reihe von Ländern bei der Bekämpfung des Suchtstoffmißbrauchs und der Bekämpfung des Suchtstoffhandels erzielt wurden,

besorgt darüber, daß dennoch viele Ziele der internationalen Konventionen über Suchtstoffe sowie der Resolutionen und Dokumente der Suchtstoffkommission und anderer mit dieser Frage befaßter internationaler Gremien noch nicht verwirklicht worden sind,

in der Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, zusätzlich zu einzelstaatlichen Maßnahmen weitere konzentrierte Anstrengungen zur Lösung des Problems des Drogenmißbrauchs unternehmen müssen, und zwar insbesondere durch die Verringerung des illegalen Angebots, der illegalen Nachfrage und des illegalen Handels,

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit entsprechend der Forderung in Generalversammlungsresolution 32/124 vom 16. Dezember 1977 und in den von der Suchtstoffkommission verabschiedeten Resolutionen 8 (XXVIII) vom 23. Februar 1979¹³¹ und 5 (S-VI) vom 20.

¹²⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, No. 7515, S. 151; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1974 II S. 1211, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) II Nr. 10 S.239, BGBl. (für die Republik Österreich) 531/78

¹²⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen Best.-Nr. E.77.XI.3, S.13; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1975 II S.2 und BGBl. (für die Republik Österreich) 531/78

¹³⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen Best.-Nr. E.78.XI.3, S.7; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1976 II S.1478, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) II Nr. 14 S.296 und BGBl. (für die Republik Österreich) 531/78

¹³¹ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 5 (E/1979/35), Kap. XIV, Abschnitt A*

Februar 1980¹³² ein laufend aktualisiertes internationales Fünfjahresprogramm zur Suchtstoffbekämpfung aufzustellen, das durch eine langfristige Strategie oder ein langfristiges Programm ergänzt werden sollte.

in Kenntnisnahme des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über Suchtstoffe¹³³,

1. *nimmt Kenntnis* von den auf dem Bericht der Suchtstoffkommission über ihre sechste Sondertagung beruhenden Resolutionen und Beschlüssen der ersten ordentlichen Wirtschafts- und Sozialratstagung des Jahres 1980 zum Thema Suchtstoffe und bittet alle Stellen und Organisationen, die mit der Durchführung der in der Präambel genannten Resolutionen befaßt sind, sowie alle um ihre Unterstützung gebetenen Staaten und Organisationen eindringlich um die erforderlichen Maßnahmen, damit das geplante Programm zur praktischen und energischen Suchtstoffbekämpfung möglichst bald fertiggestellt und durchgeführt werden kann;

2. *wiederholt* ihren Appell an alle Staaten, die dem Einheitsübereinkommen von 1971 über Suchtstoffe, dem Änderungsprotokoll von 1972 zum Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe sowie dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen noch nicht beigetreten sind, die erforderlichen Schritte zum Beitritt zu diesen Übereinkommen zu unternehmen und so ihre universelle Anwendung sicherzustellen;

3. *bittet* alle Regierungen, eng mit dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt, der Suchtstoffabteilung und den anderen dafür in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere dadurch, daß sie ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese die Aufgaben erfüllen können, die sich für sie sowohl aus den Bestimmungen als auch aus den Zielsetzungen der Suchtstoffübereinkommen ergeben;

4. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1979/8 vom 9. Mai 1979 und 1980/20 vom 30. April 1980 zu ergreifen, damit ein stabiles Gleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Opiaten hergestellt und gewahrt und die Möglichkeit der Abzweigung der erlaubten Produktion in illegale Kanäle unterbunden wird;

5. *bittet* die betreffenden Staaten um geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der mächtigen Wirtschaftsinteressen, die ein falsches und trügerisches Bild des Suchtstoffgenusses verbreiten, um mehr Menschen zum Suchtstoffmißbrauch zu veranlassen und diesen zu legalisieren;

6. *unterstreicht* ihren Appell an alle Regierungen, den Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs stärker finanziell zu unterstützen, damit dieser auf die Verbesserung der Maßnahmen zur Verringerung des illegalen Angebots, des illegalen Handels und der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen hinwirken kann, und richtet insbesondere an diejenigen Staaten, die Hilfe bei ihren Programmen zur Entwicklung alternativer Kulturen bzw. zur Verfolgung von Verstößen gegen die Gesetze benötigen, die Aufforderung, dem Fonds und anderen internationalen Finanzierungsorganen geeignete Projekte einzureichen bzw. Projekte vorzulegen, die den Gegenstand einer bilateralen Entwicklungshilfe bilden können;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer stärkeren Unterstützung der Erzeugerländer durch interessierte Regierungen und dafür in Frage kommende internationale Organisationen, damit ihnen die Drogenbekämpfung—u.a. durch Politiken zur Entwicklung alternativer Kulturen bzw. Programme zur Verfolgung von Verstößen gegen die Gesetze—erleichtert wird;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, in geeigneter Form dazu beizutragen, daß—soweit diese unkontrolliert oder illegal sind—Anbau, Produktion, Ausfuhr, Einfuhr, Transit und Verbrauch von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen unterbunden werden, und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs chemischer Substanzen zur Herstellung von Suchtstoffen zu ergreifen;

9. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, auf ihrer dreißigsten ordentlichen Tagung das fertiggestellte, internationale Suchtstoffbekämpfungsprogramm vorzulegen, damit diese umfassende, koordinierte globale Strategie möglichst bald in Maßnahmen umgesetzt werden kann, die auf ein Verbot des Schwarzhandels mit Suchtstoffen, auf die Beseitigung der illegalen Produktion und Nachfrage, auf die Information von Menschen in allen Ländern der Welt über die Gefahren der Suchtstoffe sowie die Behandlung und Rehabilitation von Drogenabhängigen bzw. Drogen süchtigen abzielen;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 nochmals besonders mit diesen Fragen zu befassen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen zuzuleiten.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/196 — Massenauswanderung

Die Generalversammlung,

eingedenk des ihr mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Auftrags, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

beunruhigt über den Umfang und die Größenordnung der Auswanderung und Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen mit Hunderttausenden von Männern, Frauen und Kindern in vielen Regionen der Welt,

im Hinblick auf die ungeheure Belastung, die den ersten Gastländern und -territorien auferlegt wird, die die Opfer dieser plötzlichen und massiven Bevölkerungsbewegungen aufnehmen,

eingedenk der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, die sich mit internationalen Bemühungen um humanitäre Hilfe in Notsituationen befassen,

unter Hinweis auf Resolution 30 (XXXVI) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1980 über Menschenrechte und Massenauswanderung¹³⁴,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über das fortgesetzte Auftreten einer Auswanderung und Vertreibung von Bevölkerungsgruppen sowie über die sich daraus ergebenden Härten und Probleme für die betroffenen Personen und Staaten;

2. *erklärt ihre Entschlossenheit*, Lösungen für die durch diese umfangreichen Bevölkerungsbewegungen verursachten Probleme zu ermöglichen;

¹³² Ebd., 1980, Supplement No. 4 (E/1980/14), Kap. XII, Abschnitt A

¹³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/35/3/Rev.1), Kap. XXIII

¹³⁴ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr. 1), Kap. XXVI, Abschnitt A

3. *macht sich* das Ersuchen der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 30 (XXXVI) *zu eigen*;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, den Bericht des Generalsekretärs an ihre siebenunddreißigste Tagung zu prüfen und aufgrund dieses Berichts Empfehlungen für künftige Maßnahmen vorzulegen;

5. *beschließt*, diese Frage unter Berücksichtigung ihrer Behandlung durch die Menschenrechtskommission unter dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu behandeln.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/197—Regionale, nationale und lokale Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/171 vom 17. Dezember 1979, in der sie ihren Appell an die Staaten wiederholte, in den Gebieten, in denen es noch keine regionalen Vorkehrungen im Bereich der Menschenrechte gibt, Übereinkünfte über die Schaffung regionaler Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ihren jeweiligen Regionen in Erwägung zu ziehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/49 vom 23. November 1979 über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den derzeit innerhalb der Organisation der Afrikanischen Einheit laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung einer afrikanischen Charta der Menschenrechte und die Einsetzung einer afrikanischen Menschenrechtskommission und *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit in dieser Angelegenheit weiterhin eng zusammenzuarbeiten und die Generalversammlung und die Menschenrechtskommission nach seinem Ermessen auf dem laufenden zu halten;

2. *begrüßt mit Dank* das Angebot der Regierung von Sri Lanka, die Rolle des Gastgebers für ein Seminar der Mitgliedstaaten aus der asiatischen Region zu übernehmen, auf dem geeignete Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in dieser Region behandelt werden sollen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, nach Abschluß der Konsultationen mit den Mitgliedstaaten aus der asiatischen Region die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit das obengenannte Seminar 1981 in Colombo stattfinden kann, und die Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung von den Erörterungen des Seminars in Kenntnis zu setzen.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/198—Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter

Die Generalversammlung,

mit der Feststellung, daß es erforderlich ist, zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozia-

ler, intellektueller oder humanitärer Natur und zur Entfaltung und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion international zusammenzuarbeiten,

zugleich *unter Hinweis auf* die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung¹³⁶ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹³⁷,

überzeugt von dem Beitrag der Wanderarbeiter zum Wirtschaftswachstum und zur soziokulturellen Entwicklung der Gastländer,

eingedenk der von den Sonderorganisationen* und insbesondere von der Internationalen Arbeitsorganisation ausgearbeiteten internationalen Instrumente zum Schutz der Wanderarbeiter,

eingedenk des Übereinkommens über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975¹³⁸ und der von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Empfehlung über Wanderarbeiter¹³⁹,

dennoch *in dem Bewußtsein*, daß weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Schutz der Rechte und die Verbesserung der Lebensbedingungen aller Wanderarbeiter und ihrer Familien zu gewährleisten,

besorgt angesichts der Tatsache, daß sich das Problem der Wanderarbeiter aufgrund derzeitiger politischer und wirtschaftlicher Umstände sowie aus sozialen und kulturellen Gründen zuspitzt,

in der Erkenntnis, daß die Regierungen der Gastländer und der Ursprungsländer im Hinblick auf Lösungen zusammenarbeiten müssen, die geeignet sind, die Lage der Wanderarbeiter und ihrer Familien zu verbessern und ihre Rechte zu sichern,

erneut erklärend, daß die Familie die natürliche Keimzelle der Gesellschaft ist und das Recht auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat, und daß in diesem Rahmen die Familien der Wanderarbeiter Anspruch auf den gleichen Schutz wie die Wanderarbeiter selbst haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/172 vom 17. Dezember 1979, in der sie beschloß, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien einzusetzen,

mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend, daß die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Wanderarbeiter und ihrer Familien im Einklang mit ihrem Mandat auf der fünfunddreißigsten Tagung ihre Arbeit aufnehmen konnte,

* Vgl. die Fußnote auf S.187

¹³⁵ Resolution 217 A (III)

¹³⁶ Resolution 2106 A (XX) Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S. 962 und BGBl. (der Republik Österreich) 377/72

¹³⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1534 (Art. 41: 1979 II S.1218), GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr.12 S.266 und BGBl. (der Republik Österreich) 590/78. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr.4 S.108 und BGBl. (der Republik Österreich) 591/78

¹³⁸ Internationales Arbeitsamt, *Official Bulletin*, Vol.LVIII, 1975, Reihe A, Nr. 1, Konvention NR. 143

¹³⁹ *Ebd.*, Nr. 1, Empfehlung Nr. 151

insbesondere im Hinblick darauf, daß es zur Erleichterung der Erfüllung ihres Auftrags wichtig ist, daß die Arbeitsgruppe vor der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung maßgebliche Fortschritte in ihrer Arbeit erzielt,

1. begrüßt die Tatsache, daß die Arbeitsgruppe auf der diesjährigen Tagung ihre Arbeit im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Konventionsentwurfs zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien begonnen hat;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe¹⁴⁰ sowie von den im Anhang dazu enthaltenen Dokumenten;

3. beschließt, daß die Arbeitsgruppe unmittelbar nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats des Jahres 1981 im Mai 1981 in New York für die Dauer von zwei Wochen zwischen den Tagungen zusammentritt, damit sie ihre Arbeit im Hinblick auf die bestmögliche Erfüllung ihres Mandats im Laufe der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung fortsetzen kann;

4. bittet den Generalsekretär, den Regierungen den Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe und die im Anhang dazu enthaltenen Dokumente zu übermitteln, damit die Mitglieder der Arbeitsgruppe während ihrer zweiten Arbeitsphase, wenn die Arbeitsgruppe im Mai 1981 zwischen den Tagungen der Generalversammlung zusammentritt, unter Berücksichtigung der Weisungen ihrer jeweiligen Regierung einen vorläufigen Konventionsentwurf zur Behandlung durch die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung ausarbeiten können;

5. bittet den Generalsekretär ferner, die obengenannten Dokumente den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den interessierten internationalen Organisationen zur Information zu übermitteln, um ihnen die Teilnahme an der Arbeit der Arbeitsgruppe und die Mitwirkung an der Ausarbeitung des Konventionsentwurfs zu ermöglichen;

6. bittet den Generalsekretär weiterhin, den Regierungen, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den interessierten internationalen Organisationen den Bericht und den von der Arbeitsgruppe auf ihrer bevorstehenden Tagung im Mai 1981 zwischen den Tagungen der Generalversammlung auszuarbeitenden vorläufigen Konventionsentwurf zu übermitteln, um so für eine sachgerechte Vorbereitung der Arbeit der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung an der Ausarbeitung eines Konventionsentwurfs zum Schutze der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien zu sorgen;

7. beschließt, daß die Arbeitsgruppe während der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung tagt, damit sie ihre Arbeit an der Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien fortsetzen kann.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/199 — Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben

Die Generalversammlung,
eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1790 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1871 (LVI)

¹⁴⁰ A/C.3/35/13

vom 17. Mai 1974 zur Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben,

in Kenntnisnahme der von der Menschenrechtskommission zu dieser Frage verabschiedeten Resolution 8 (XXIX) vom 21. März 1973¹⁴¹, 11 (XXX) vom 6. März 1974¹⁴², 16 (XXXV) vom 14. März 1979¹⁴³ und 19 (XXXVI) vom 29. Februar 1980¹⁴⁴,

ferner in Kenntnisnahme der Resolution 9 (XXXI) der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 13. September 1978¹⁴⁵,

unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1980/29 vom 2. Mai 1980 beschloß, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung den Wortlaut des von Baronin Elles, der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, ausgearbeiteten und durch die Unterkommission ergänzten Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben¹⁴⁶, zusammen mit den gemäß Ratsbeschluß 1979/36 vom 10. Mai 1979 von den Mitgliedstaaten zu der Erklärung abgegebenen Stellungnahmen¹⁴⁷ vorzulegen, und der Generalversammlung empfahl, sie möge die Verabschiedung einer Erklärung zu dieser Frage erwägen,

1. stellt fest, daß die allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung einer endgültigen Fassung des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen betraut wurde, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben, nützliche Arbeit geleistet hat, jedoch nicht genug Zeit hatte, um ihre Aufgabe abzuschließen,

2. beschließt, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zum Abschluß der Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einzusetzen;

3. äußert die Hoffnung, daß die Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung den Entwurf einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben, verabschieden wird.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/200 — Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und fremde Besetzung hervorgegangen sind und daß die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Ent-

¹⁴¹ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Fifty-fourth Session, Supplement No. 6 (E/5265)*, Kap. XX, Abschnitt A

¹⁴² *Ebd.*, *Fifty-sixth Session, Supplement No. 5 (E/S464)*, Kap. XIX, Abschnitt A

¹⁴³ *Ebd.*, *Supplement No. 6 (E/1979/36)*, Kap. XXIV, Abschnitt A

¹⁴⁴ *Ebd.*, 1980, *Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

¹⁴⁵ Vgl. E/CN.4/1296, Kap. XVII, Abschnitt A

¹⁴⁶ E/CN.4/1336

¹⁴⁷ E/CN.4/1354 mit Add. 1-6

geschlossenheit bekundet haben, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

eingedenk des Leids, der Zerstörungen und des Todes von Millionen Menschen, die Opfer von Aggression, fremder Besetzung, Nazismus und Faschismus geworden sind,

in Bekräftigung der in der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze, die auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auf die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen und auf die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit gerichtet sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß Nazismus und Faschismus in allen ihren Erscheinungsformen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden und ein Hindernis für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten und Völkern und für die Förderung und Einhaltung der Menschenrechte darstellen können,

erneut erklärend, daß die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß den Generalversammlungsresolutionen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 eine universale Verpflichtung für alle Staaten darstellt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2438 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2713 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2839 (XXVI) vom 18. Dezember 1971 und 34/24 vom 15. November 1979,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich¹⁴⁸, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung¹⁴⁹ und die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵⁰,

in Unterstreichung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵¹, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁵², des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung¹⁵³, des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes¹⁵⁴ und anderer einschlägiger internationaler Instrumente,

¹⁴⁸ Resolution 2542 (XXIV)

¹⁴⁹ Resolution 1904 (XVIII)

¹⁵⁰ Resolution 1514 (XV)

¹⁵¹ Resolution 217 A (III)

¹⁵² Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S. 1534 (Art. 41; 1979 II S. 1218), GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S. 266 und BGBl. (der Republik Österreich) 590/78. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S. 1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S. 108 und BGBl. (der Republik Österreich) 591/78

¹⁵³ Resolution 2106 A (XX), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S. 962 und BGBl. (der Republik Österreich) 377/72

¹⁵⁴ Resolution 260 A (III), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S. 730, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 6 S. 147 und BGBl. (der Republik Österreich) 91/58

im Hinblick darauf, daß alle auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhenden totalitären Ideologien und Praktiken, darunter auch nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten, sowie die auf einer systematischen Vorenthaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhenden totalitären Ideologien und Praktiken mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹⁵⁵, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen¹⁵⁶ und der Erklärung über die Vorbereitung der Menschheit auf ein Leben in Frieden¹⁵⁷ völlig unvereinbar sind,

tief besorgt über die auf nationaler und internationaler Ebene erfolgte Zunahme von Aktivitäten, die auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhende Formen totalitärer Ideologien und Praktiken propagieren, darunter auch nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten,

1. *verurteilt* alle auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhenden totalitären Ideologien und Praktiken, wie u.a. nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten, sowie die auf einer systematischen Vorenthaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhenden totalitären Ideologien und Praktiken;

2. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, gebührend auf die Anwendung der im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Generalversammlungsresolution 2839 (XXVI) niedergelegten Bestimmungen sowie im Einklang mit den einzelstaatlichen Verfassungssystemen vor allem auf die erforderlichen Maßnahmen gegen die Aktivitäten von Gruppen und Organisationen zu achten, die aufgrund von rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror Nazismus, Faschismus, Neofaschismus und andere Ideologien praktizieren;

3. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu diesen Problemen und zu Maßnahmen zukommen zu lassen, die auf nationaler und internationaler Ebene zur Beseitigung von Nazismus, Faschismus, Neofaschismus sowie auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhende verwandte Ideologien ergriffen werden sollten;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission um Behandlung dieses Thema auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Frage künftiger Maßnahmen gegen Ideologien und Praktiken, die auf Terror oder auf Anstiftung zur rassistischen Diskriminierung oder auf irgendeiner Form des gegen eine Gruppe gerichteten Hasses beruhen";

5. *ersucht* den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der von der in der Menschenrechtskommission zu erwartenden Diskussion und den von den Staaten vorgebrachten Stellungnahmen ausgeht.

96. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

¹⁵⁵ Resolution 2734 (XXV)

¹⁵⁶ Resolution 2625 (XXV), Anhang

¹⁵⁷ Resolution 33/73

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/19	Die Frage der Westsahara (A/35/596)	18	11. November 1980	231
35/20	Belizefrage (A/35/596)	18	11. November 1980	232
35/21	Die Frage der Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln und Montserrats (A/35/596/Add.1)	18	11. November 1980	233
35/22	Guamfrage (A/35/596/Add.1)	18	11. November 1980	234
35/23	Die Frage Amerikanisch-Samoas (A/35/596/Add.1)	18	11. November 1980	235
35/24	Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln (A/35/596 mit Add.1)	18	11. November 1980	236
35/25	Frage der Turks- und Caicosinseln (A/35/596/Add.1)	18	11. November 1980	236
35/26	Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/35/597)	84	11. November 1980	237
35/27	Osttimorfrage (A/35/585)	85	11. November 1980	238
35/28	Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern (A/35/599)	86	11. November 1980	238
35/29	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen (A/35/600) ...	87	11. November 1980	241
35/30	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/35/601)	88	11. November 1980	244
35/31	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung (A/35/602)	89	11. November 1980	244

35/19—Die Frage der Westsahara

*Die Generalversammlung,
nach eingehender Behandlung der Frage der Westsahara,*

unter Hinweis auf das unveräußerliche Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/37 vom 21. November 1979 über die Frage der Westsahara,

nach Behandlung des diesbezüglichen Kapitels des Berichts des Sonderausschusses über den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²,

nach Anhörung der Erklärungen zur Frage der Westsahara, einschließlich der Erklärung des Vertreters der

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.5 wiedergegeben.

² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap. IX

Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Rio de Oro³,

eingedenk der tiefen Besorgnis der Vereinten Nationen, der Organisation der Afrikanischen Einheit und der nichtgebundenen Länder hinsichtlich der Entkolonialisierung der Westsahara,

ferner eingedenk der tiefen Besorgnis der Vereinten Nationen, der Organisation der Afrikanischen Einheit und der nichtgebundenen Länder über die Verschlechterung der Lage in der Westsahara aufgrund der anhaltenden Besetzung dieses Gebiets durch Marokko,

in Kenntnisnahme des Beschlusses AHG/Dec.118 (XVII) der vom 1. bis 4. Juli 1980 in Freetown abgehaltenen siebzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Frage der Westsahara⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/21 vom 9. November 1979 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der Westsahara auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen, der Charta der Organisation der Afrikanischen Einheit

³ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fourth Committee, 19. Sitzung, Ziffer 3-14

⁴ Vgl. A/35/463 mit Korr.1, Anhang II

sowie der Ziele der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) sowie die Rechtmäßigkeit seines Kampfes um eine gesicherte Ausübung dieses Rechtes, wie dies in den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit vorgehen wurde;

2. *bedauert zutiefst* die Tatsache, daß ihre Resolution 34/37 nicht verwirklicht worden ist, die Wege und Mittel für eine gerechte und endgültige politische Lösung der Frage der Westsahara aufzeigt;

3. *erklärt erneut* ihre tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der Situation aufgrund der anhaltenden Besetzung der Westsahara durch Marokko und der Ausdehnung dieser Besetzung auf den Teil der Westsahara, der Gegenstand des Friedensabkommens vom 10. August 1979 zwischen Mauretanien und der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro war⁵,

4. *bekräftigt*, daß die Frage der Westsahara dadurch gelöst werden kann, daß das Volk dieses Territoriums seine unveräußerlichen Rechte, wie unter anderem sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, ausübt;

5. *nimmt Kenntnis* von dem die Westsahara betreffenden Beschluß der siebzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ergebnissen der vierten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, die vom 9. bis 12. September 1980 in Freetown stattfand;

7. *begrüßt* die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit und ihres Ad-hoc-Ausschusses sowie die Bereitschaft der betroffenen und interessierten Parteien, sich für eine gerechte und endgültige Lösung der Frage der Westsahara im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Verfügung zu halten;

8. *bekräftigt* zu diesem Zweck die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, voll mit der Organisation der Afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, um es dem Volk der Westsahara zu ermöglichen, sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit auszuüben;

9. *wiederholt erneut* den in ihrer Resolution 34/37 enthaltenen Appell an Marokko, sich an den Friedensbemühungen zu beteiligen und die Besetzung des Gebietes der Westsahara zu beenden;

10. *bittet* zu diesem Zweck Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro als Vertreterin des Volkes der Westsahara *eindringlich*, direkte Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine endgültige Lösung der Frage der Westsahara herbeizuführen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in der Westsahara weiterhin vorrangig zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

⁵ A/34/427-S/13503, Anhang I. Der gedruckte Text ist in *Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1979* enthalten.

12. *ersucht* den Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen laufend über die Fortschritte bei der Durchführung der Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit bezüglich der Westsaharfrage zu unterrichten;

13. *bittet* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Resolution die Lage in der Westsahara genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

56. Plenarsitzung
11. November 1980

35/20—Belizefrage

*Die Generalversammlung,
nach Behandlung der Belizefrage,*

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3432 (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/50 vom 1. Dezember 1976, 32/32 vom 28. November 1977, 33/36 vom 13. Dezember 1978 sowie 34/38 vom 21. November 1979,

nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland⁷ und Guatemalas⁸,

ferner nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Belizes⁹,

darin erinnernd, daß die vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna durchgeführte Sechste Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs abermals ihre bedingungslose Unterstützung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Belize auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und territoriale Integrität erklärt und jegliche Form von Druck oder Drohungen zur Verhinderung der uneingeschränkten Ausübung dieses Rechts verurteilt hat¹⁰,

in Bekräftigung der Grundsätze der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere des Grundsatzes, daß alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung besitzen, aufgrund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

in Begrüßung der Tatsache, daß im Einklang mit Generalversammlungsresolution 34/38 vor kurzem Verhandlungen zwischen der Regierung Guatemalas und der Regierung des Vereinigten Königreichs in enger Konsultation mit der Regierung Belizes stattgefunden haben und daß die beiderseitigen Positionen im Hinblick auf die Fortsetzung des Verhandlungsprozesses geklärt wurden,

jedoch mit Bedauern feststellend, daß es den beteiligten Parteien trotz ihrer Anstrengungen und ihres guten Willens noch nicht möglich war, sich über eine Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu einigen,

⁶ *Official Documents of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Supplement No. 23 (A/35/23/Rev.1)*, Kap. IV und XXV

⁷ *Ebd.*, *Thirty-fifth Session, Fourth Committee*, 11. Sitzung, Ziffer 40-44 und 19. Sitzung, Ziffer 16-19

⁸ *Ebd.*, 17. Sitzung, Ziffer 32-38 und 23. Sitzung, Ziffer 4-8

⁹ *Ebd.*, 19. Sitzung, Ziffer 93-99

¹⁰ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 165

in der Überzeugung, daß die zwischen dem Vereinigten Königreich und Guatemala bestehenden Meinungsverschiedenheiten dem unveräußerlichen Recht des Volkes von Belize auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und territoriale Integrität in keiner Weise Abbruch tun und daß die weiterhin bestehende Unfähigkeit der Parteien zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten die baldige gesicherte Ausübung des Rechts nicht länger verzögern sollte,

in Anerkennung der besonderen Verpflichtung des Vereinigten Königreichs als der Verwaltungsmacht, unverzüglich alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit das Volk von Belize sein Recht auf die gesicherte und uneingeschränkte Unabhängigkeit seines gesamten Territoriums frei und furchtlos ausüben kann,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Belize auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und territoriale Integrität und bittet alle Staaten eindringlich, alle für die gesicherte und baldige Ausübung dieses Rechts erforderliche Hilfestellung zu leisten;

2. *erklärt*, daß Belize vor Abschluß der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung ein unabhängiger Staat werden sollte;

3. *fordert* das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland *auf*, zur Vorbereitung der Unabhängigkeit Belizes eine verfassungegebende Konferenz einzuberufen;

4. *fordert* die beteiligten Parteien *auf*, den Grundsatz zu achten, demzufolge keine Drohungen und keine Gewalt angewendet werden dürfen, um das Volk von Belize an der Ausübung seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und territoriale Integrität zu hindern;

5. *bittet* die Regierung des Vereinigten Königreichs, die dabei in engem Kontakt mit der Regierung von Belize handeln sollte, sowie die Regierung Guatemalas *eindringlich*, ihre Bemühungen um den Abschluß ihrer Verhandlungen ohne Beeinträchtigung des Rechts des Volkes von Belize auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und territoriale Integrität fortzusetzen und den Frieden und die Stabilität dieser Region zu fördern, und dabei gegebenenfalls andere besonders interessierte Staaten in der Region zu konsultieren;

6. *fordert* die Regierung des Vereinigten Königreichs als verantwortliche Verwaltungsmacht *auf*, auch weiterhin die Sicherheit und territoriale Integrität Belizes zu gewährleisten;

7. *ersucht* die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen, die gegebenenfalls angebracht sind sowie die gegebenenfalls von der Verwaltungsmacht und der Regierung Belizes erbetenen Maßnahmen zu ergreifen, die Belize die Verwirklichung der Unabhängigkeit erleichtern und anschließend seine Sicherheit und territoriale Integrität gewährleisten;

8. *begrüßt* die erklärte Absicht der Regierung Belizes, nach Verwirklichung der Unabhängigkeit gemäß Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zu stellen¹¹;

9. *fordert* Guatemala und das unabhängige Belize *auf*, Vereinbarungen auszuarbeiten, die ihnen nach der Unabhängigkeit eine Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse ermöglichen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, mit der Frage befaßt zu bleiben und dem Volk von Belize bei

der baldigen Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte Hilfestellung zu leisten.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

35/21—Die Frage der Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln und Montserrats

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln und Montserrats,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den oben aufgeführten Gebieten, insbesondere die Generalversammlungsresolution 34/34 vom 21. November 1979,

unter Berücksichtigung der Erklärung der Verwaltungsmacht bezüglich der oben aufgeführten Gebiete¹³,

in Anbetracht der auch weiterhin vorhandenen Bereitschaft der Verwaltungsmacht, den Völkern der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete aufgrund ihrer dahin gehenden ausdrücklichen Wünsche und Bestrebungen die Unabhängigkeit zu gewähren, sowie in Anbetracht ihrer erklärten Politik, die Entstehung freier und demokratischer politischer Einrichtungen in diesen Gebieten zu fördern,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Prozeß der vollen Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich der betreffenden Gebiete zu beschleunigen,

eingedenk der konstruktiven Ergebnisse, die sich mit der Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in Kolonialgebiete als einer wirksamen Methode zur Ermittlung der Lage in den besuchten Gebieten erzielen lassen, und in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Entsendung solcher Delegationen für die Beschaffung ausreichender Direktinformationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in diesen Gebieten sowie über die Ansichten, Wünsche und Bestrebungen ihrer Völker unerlässlich ist,

im Hinblick darauf, daß diese Gebiete auch weiterhin auf die Aufmerksamkeit und Unterstützung der Vereinten Nationen angewiesen sind, wenn ihre Völker die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung niedergelegten Ziele erreichen sollen,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gebiete und besonders darauf hinweisend, daß eine der ersten Aufgaben die Diversifizierung und weitere Stärkung der Wirtschaft dieser Gebiete ist, damit ihre wirtschaftliche Stabilität gefördert und ihre Abhängigkeit von Schwankungen unterworfenen Wirtschaftszweigen verringert wird,

1. *billigt* die die Bermudas, die Britischen Jungferninseln, die Caymaninseln und Montserrat betreffenden Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap. III-V und XIX-XXII

¹³ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, Ziffer 40-44

¹¹ Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fourth Committee, 19. Sitzung, Ziffer 99

der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴,

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß Fragen der Landesgröße, der geographischen Lage und der begrenzten Ressourcen in keiner Weise die Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich der betreffenden Gebiete verzögern sollten;

4. *fordert* die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht *auf*, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern der Völker der betreffenden Gebiete weiterhin alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die in der Erklärung gesetzten Ziele für diese Gebiete vollständig und rasch erreicht werden;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, in Absprache mit den frei gewählten örtlichen Behörden alles zu tun, um die Wirtschaft der oben aufgeführten Gebiete zu diversifizieren und weiter zu stärken, sowie um konkrete Programme für die Unterstützung und wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete aufzustellen;

6. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit den frei gewählten Behörden und Vertretern der Völker der betreffenden Gebiete das unveräußerliche Recht der Völker dieser Gebiete auf Inanspruchnahme ihrer natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieser Völker auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Gewinnung und Erhaltung der Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten;

7. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Konsultation mit den frei gewählten Behörden und Vertretern der Völker der betreffenden Gebiete der Ausbildung von qualifiziertem einheimischem Personal besondere Beachtung zu schenken;

8. *begrüßt* die positive Einstellung der Verwaltungsmacht hinsichtlich der Aufnahme von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, soweit angebracht, seine Konsultationen über die Entsendung solcher Delegationen fortzusetzen;

9. *ersucht* die Verwaltungsmacht, bei der beschleunigten Entwicklung aller Bereiche des nationalen Lebens dieser Gebiete auch weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen heranzuziehen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner nächsten Tagung diese Frage, einschließlich der eventuellen Entsendung von Besuchsdelegationen in Absprache mit der Verwaltungsmacht, auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

* Vgl. die Fußnote auf Seite 231

¹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap. XIX-XXII

35/22—Guamfrage

Die Generalversammlung,
nach Behandlung der Guamfrage,
nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Guam,

im Hinblick darauf, daß die Verwaltungsmacht weiterhin militärische Einrichtungen in dem Gebiet unterhält,

der Auffassung, daß die Politik der Aufrechterhaltung von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in Gebieten ohne Selbstregierung, die die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker behindern, mit den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar ist,

nach Anhörung der Erklärung der Verwaltungsmacht¹⁶,

in Begrüßung der aktiven Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses und in der Hoffnung, daß diese Zusammenarbeit zur Beschleunigung des Prozesses der vollen Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich Guams weiter verstärkt wird,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse Guams und besonders darauf hinweisend, daß eine der ersten Aufgaben die Diversifizierung der Wirtschaft dieses Gebiets ist, damit seine Abhängigkeit von Schwankungen unterworfenen Wirtschaftszweigen verringert wird,

1. *billigt* das Kapitel über Guam im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁷;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß Fragen der Landesgröße, der geographischen Lage und der begrenzten Ressourcen die Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebiets in keiner Weise verzögern dürfen;

4. *erinnert daran*, daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß die Menschen von Guam ständig vollauf über ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung informiert sind;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, unter Berücksichtigung der frei geäußerten Wünsche des Volkes von Guam alle erforderlichen Schritte zur Beschleunigung des Entkolonialisierungsprozesses des Gebiets im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung zu unternehmen;

6. *verweist* auf ihre einschlägigen Resolutionen zu Militärstützpunkten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, erkennt an, daß das Bestehen von

¹⁵ Ebd., Kap. III, IV und XVII

¹⁶ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fourth Committee, 13. Sitzung, Ziffer 57-63

¹⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap. XVII

Militärstützpunkten die Verwirklichung der Erklärung behindern könnte, und bekräftigt ihre feste Überzeugung, daß das Bestehen von Militärstützpunkten auf Guam das Volk dieses Gebiets nicht an der Ausübung seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung und mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindern darf;

7. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets verantwortlich ist;

8. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, alles zu tun, was zur Diversifizierung der Wirtschaft Guams getan werden kann, und konkrete Programme für die Unterstützung und wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets aufzustellen;

9. *fordert* die Verwaltungsmacht *ferner auf*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auf den Abbau von Hindernissen hinzuwirken, die das wirtschaftliche Wachstum auf verschiedenen Wirtschaftsgebieten hemmen;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über seine natürlichen Ressourcen sowie auf die Gewinnung und Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten, und nimmt vom Beschluß der Verwaltungsmacht hinsichtlich der Übertragung aller Abbaurechte in den der Küste des Gebiets vorgelegten Gewässern an die Regierung Guams Kenntnis;

11. *ersucht* die Verwaltungsmacht, alle zum Schutz der Besitzrechte des Volkes des Gebiets erforderlichen Schritte zu unternehmen;

12. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Einwohnern Guams die Wiederinbesitznahme von ungenutztem Land zu ermöglichen, das sich zur Zeit in den Händen der Bundesbehörden und der Streitkräfte befindet;

13. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die Sprache und Kultur der Chamorros zu entwickeln und zu fördern;

14. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage einschließlich der Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung darüber zu berichten.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

35/23—Die Frage Amerikanisch-Samoas

*Die Generalversammlung,
nach Behandlung der Frage Amerikanisch-Samoas,
nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁸,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Amerikanisch-Samoa,

unter Berücksichtigung der Erklärung der Verwaltungsmacht über die Entwicklung der Lage in Amerikanisch-Samoa¹⁹,

in dem Bewußtsein, daß der Prozeß der vollen Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich Amerikanisch-Samoas gefördert werden muß,

eingedenk der konstruktiven Ergebnisse früherer in Gebiete ohne Selbstregierung entsandter Besuchsdelegationen und in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Entsendung solcher Delegationen für die Beschaffung ausreichender Direktinformationen über die Verhältnisse in diesen Gebieten sowie über die Ansichten, Wünsche und Bestrebungen ihrer Völker hinsichtlich ihres künftigen Status unerlässlich ist,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse Amerikanisch-Samoas und besonders darauf hinweisend, daß eine der ersten Aufgaben die Diversifizierung der Wirtschaft dieses Gebiets ist, damit seine Abhängigkeit von Schwankungen unterworfenen Wirtschaftszweigen verringert wird,

1. *billigt* das Amerikanisch-Samoa betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁰;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Amerikanisch-Samoa auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage und begrenzte Ressourcen die zügige Verwirklichung der Erklärung, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *fordert* die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht *auf*, unter Berücksichtigung der vom Volk Amerikanisch-Samoas frei geäußerten Wünsche den Entkolonialisierungsprozeß dieses Gebiets im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Deklaration zu beschleunigen;

5. *begrüßt* die von der Regierung der Vereinigten Staaten an den Sonderausschuß gerichtete Einladung, im Jahre 1981 eine Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden;

6. *bekräftigt* die Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, alles zu tun, was zur Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft Amerikanisch-Samoas getan werden kann, und konkrete Programme für die Unterstützung und wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets aufzustellen;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, weiterhin enge Beziehungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung des Gebiets und der Bevölkerung der Nachbarinseln zu fördern;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit den frei gewählten Vertretern Amerikanisch-Samoas das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf Inanspruchnahme seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und

¹⁸ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fourth Committee, 13. Sitzung, Ziffer 57-63

²⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap XVI

¹⁹ Ebd., Kap. III und XVI

die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Gewinnung und Erhaltung der Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Beschluß der Verwaltungsmacht zur Frage der Übertragung aller Abbaurechte in den der Küste des Gebiets vorgelagerten Gewässern an die Regierung von Amerikanisch-Samoa;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, darunter auch die Entsendung einer Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa in Absprache mit der Verwaltungsmacht auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

35/24—Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln

*Die Generalversammlung,
nach Behandlung der Frage der Amerikanischen Jungferninseln,*

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Amerikanischen Jungferninseln,

in Anbetracht der aktiven Unterstützung, welche die Verwaltungsmacht sowohl durch ihre aktive Beteiligung an der Arbeit des Sonderausschusses als auch durch ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Besuchsdelegationen in kleinen, unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten leistet,

nach Anhörung der Erklärung der Verwaltungsmacht²²,

1. *billigt* das die Amerikanischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²³;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß Fragen der Landesgröße, der geographischen Lage und der begrenzten Ressourcen in keiner Weise die Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebiets verzögern sollten;

4. *ersucht* die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht, gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung sowie in Absprache mit den frei gewählten Behörden und Vertretern des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Volk

dieses Gebiets die volle Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts zu ermöglichen;

5. *nimmt* die jüngsten politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklungen in diesem Gebiet *zur Kenntnis*, insbesondere die am 31. Juli 1980 im Rahmen der Vierten Verfassungsgebenden Versammlung der Amerikanischen Jungferninseln erfolgte Billigung eines Verfassungsentwurfs für dieses Gebiet;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht, Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, die Wahrung der Identität und des Kulturerbes des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln zu gewährleisten;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit den frei gewählten Behörden und Vierten Verfassungsgebenden Versammlung der Amerikanischen Jungferninseln das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf Inanspruchnahme seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Gewinnung und Erhaltung der Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis vom Beschluß der Verwaltungsmacht, alle Schürfrechte in der Küste vorgelagerten territorialen Gewässern an die Regierung der Amerikanischen Jungferninseln zu übertragen;

8. *bekräftigt* die Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Territoriums und fordert diese zu diesem Zweck auf, konkrete Programme zu seiner Unterstützung und wirtschaftlichen Entwicklung auszuarbeiten;

9. *ersucht* die Verwaltungsmacht, bei der Entwicklung und Stärkung der Wirtschaft der Amerikanischen Jungferninseln auch weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen heranzuziehen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen, einschließlich der Frage der eventuellen, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt erfolgenden Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln, und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

35/25—Frage der Turks- und Caicosinseln

*Die Generalversammlung,
nach Behandlung der Frage der Turks- und Caicosinseln,*

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴ sowie des Berichts der auf Einladung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht vom Sonderausschuß im April 1980 in das Gebiet entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen²⁵,

²¹ Ebd., Kap. III, IV und XXIII

²² Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fourth Committee, 13. Sitzung, Ziffer 57-63

²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap. XXIII

* Vgl. die Fußnote auf Seite 231

²⁴ Ebd., Kap. III-V und XXVIII

²⁵ A/AC.109/636 mit Add.1, Add.2 und Add.2/Korr.1 sowie Add.3

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/34 vom 21. November 1979 zur Frage von fünf Gebieten einschließlich der Turks- und Caicosinseln,

nach Anhörung der Erklärungen des Vertreters der Verwaltungsmacht²⁶,

eingedenk der Tatsache, daß die Vereinten Nationen die Aufgabe haben, der Bevölkerung der Turks- und Caicosinseln bei der Verwirklichung ihrer Bestrebungen im Einklang mit den in der genannten Deklaration beschriebenen Zielen zu helfen,

unter Hinweis darauf, daß die Verwaltungsmacht die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung der Turks- und Caicosinseln laufend und in umfassender Weise über ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der genannten Deklaration unterrichtet wird,

in Kenntnis der besonderen Probleme, die das Gebiet aufgrund seiner Isolierung, geringen Größe, begrenzten Ressourcen und fehlenden Infrastruktur lösen muß,

1. billigt das die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel²⁷ im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und nimmt Kenntnis vom Bericht der auf die Turks- und Caicosinseln im Jahr 1980 entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen²⁵,

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der Turks- und Caicosinseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. äußert erneut die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und begrenzte natürliche Ressourcen die zügige Verwirklichung des Prozesses der Selbstbestimmung im Einklang mit der Deklaration, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. erkennt an, daß das Vorhandensein von Militärstützpunkten und anderen -einrichtungen ein Hindernis für die Verwirklichung der Deklaration darstellt und bekräftigt ihre Überzeugung, daß das Vorhandensein ausländischer Militärstützpunkte und -einrichtungen die Völker kolonialer und abhängiger Gebiete nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der genannten Deklaration und den Zielen und Grundsätzen der Charta hindern sollte;

5. empfiehlt die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Besuchsdelegation²⁸ der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht und der Regierung der Turks- und Caicosinseln für ein entsprechendes Vorgehen;

6. dankt der Besuchsdelegation für ihre konstruktive Arbeit und der Verwaltungsmacht, der Territorialregierung, dem gesetzgebenden Rat und dem Volk des Gebiets für die der Delegation gewährte intensive Unterstützung und Hilfe;

7. fordert die Verwaltungsmacht auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Turks- und Caicosinseln im Einklang mit der Deklaration als einem wichtigen Element im

Prozeß der Selbstbestimmung und Erlangung der Unabhängigkeit zu ergreifen und bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, ihr Hilfsprogramm weiterhin zu intensivieren und auszuweiten, um den Aufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Gebiets zu beschleunigen;

8. ersucht die Verwaltungsmacht, sich unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Besuchsdelegation auch weiterhin um die Unterstützung der Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen sowie anderer regionaler und internationaler Gremien bei der Stärkung, dem Aufbau und der Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets zu bemühen;

9. begrüßt die von der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland an den Sonderausschuß gerichtete Einladung, zur Beobachtung der am 4. November 1980 in dem Gebiet stattfindenden allgemeinen Wahlen eine weitere Besuchsdelegation zu entsenden;

10. ersucht den Sonderausschuß, diese Frage unter Berücksichtigung der Feststellungen der Besuchsdelegationen, darunter auch der eventuellen weiteren, zu den Turks- und Caicosinseln entsandten Besuchsdelegation, zum gegebenen Zeitpunkt in Konsultation mit der Verwaltungsmacht weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

35/26—Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, sich mit den dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu befassen und diese bei der Untersuchung des Stands der Verwirklichung der genannten Erklärung voll in Betracht zu ziehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/33 vom 21. November 1979, in der sie den Sonderausschuß ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiterhin wahrzunehmen,

nach Prüfung des im Bericht des Sonderausschusses enthaltenen Kapitels über die Übermittlung von Informationen aufgrund von Artikel 73 e) der Charta²⁹ sowie der vom Ausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu diesem Tagesordnungspunkt³⁰,

sehr unglücklich darüber, daß einige für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung verantwortliche Mitgliedstaaten die Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta eingestellt haben,

1. billigt das Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklä-

²⁶ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, Ziffer 40-44 und 27. Sitzung, Ziffer 52
²⁷ A/AC.109/636/Add.2 und Korr.1, Ziffer 416-440

* Vgl. die Fußnote auf Seite 231
²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap. VII
³⁰ A/35/511

rung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß die betreffende Verwaltungsmacht, so lange kein Beschluß der Generalversammlung darüber vorliegt, daß ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung im Sinne von Kapitel XI der Charta erreicht hat, die Übermittlung von Informationen über dieses Gebiet nach Artikel 73 e) der Charta fortsetzen sollte;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär sowohl die im Artikel 73 e) der Charta verlangten Informationen als auch möglichst umfassende Informationen über die politische und verfassungsrechtliche Entwicklung in den betreffenden Gebieten spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Verwaltungsjahres in diesen Gebieten zu übermitteln bzw. diese Übermittlung fortzusetzen;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Generalversammlungsresolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben unter Befolgung der üblichen Verfahren auch weiterhin wahrzunehmen und der Versammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

35/27—Osttimorfrage

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Anbetracht dessen, daß die internationale Gemeinschaft 1980 den zwanzigsten Jahrestag dieser Erklärung begeht,

eingedenk dessen, daß die 1976 in Colombo bzw. 1979 in Havanna abgehaltene fünfte³¹ und sechste³² Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder das Recht des Volkes von Osttimor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit bekräftigt hat,

nach Prüfung des sich auf das Gebiet beziehenden Kapitels des Berichts des Sonderausschusses über den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³³ sowie anderer einschlägiger Dokumente³⁴,

unter Berücksichtigung des jüngsten Kommuniqués des Ministerrats von Portugal vom 12. September 1980³⁵, in dem die Verwaltungsmacht das Recht des Volkes von Osttimor auf Selbstbestimmung bekräftigt hat,

ferner unter Berücksichtigung der von der Regierung Portugals zwecks einer umfassenden Lösung des Osttimorproblems ergriffenen diplomatischen Initiative,

tief besorgt über das anhaltende Leiden des Volkes von Osttimor als Ergebnis der in diesem Gebiet noch anhaltenden Feindseligkeiten,

nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter Portugals³⁶ als Verwaltungsmacht sowie Indonesiens³⁷,

ferner nach Anhörung der Erklärungen verschiedener Bittsteller aus Osttimor und verschiedener Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen³⁸ sowie des Vertreters der Frente Revolucionária de Timor Leste Independente³⁹,

1. *bekräftigt* im Einklang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker das unveräußerliche Recht des Volkes von Osttimor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;

2. *erklärt*, daß dem Volk von Osttimor die Möglichkeit gegeben werden muß, seine eigene Zukunft im Rahmen der Vereinten Nationen frei zu bestimmen;

3. *begrüßt* die von der Regierung Portugals unternommene diplomatische Initiative als ersten Schritt zur freien Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das Volk von Osttimor und bittet alle unmittelbar beteiligten Parteien eindringlich, im vollen Umfang bei der Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die schnelle Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) mitzuhelfen;

4. *äußert ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß die Leiden des Volks von Osttimor durch die gegenwärtig in diesem Gebiet noch herrschende Lage weiterhin andauern;

5. *ersucht* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Volk von Osttimor, vor allem den Kindern, jede denkbare Unterstützung zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über alle Aspekte der Lage in Osttimor, insbesondere über die politischen Ereignisse im Zusammenhang mit den in den obigen Ziffern 1-4 erwähnten Situationen zu berichten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Osttimorfrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

35/28—Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewäh-

³¹ Vgl. A/31/197, Anhang I, Ziffer 36

³² Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 155

³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap. X

³⁴ A/AC.109/622, 623 und 634

³⁵ A/C.4/35/2, Anhang

³⁶ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, Ziffer 34-38

³⁷ Ebd., 19. Sitzung, Ziffer 32-52

³⁸ Ebd., 9., 11., 12., 16. und 17. Sitzung

³⁹ Ebd., 14. Sitzung, Ziffer 3-11

rung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern",

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴⁰,

nach Berücksichtigung der diesbezüglichen Teile im Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia⁴¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm zur vollständigen Verwirklichung dieser Erklärung, sowie auf alle anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und des Aktionsprogramms zur Befreiung von Simbabwe und Namibia⁴² der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia sowie der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid⁴³ der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltenen Weltkonferenz für Maßnahmen gegen Apartheid,

unter Hinweis auf die Erklärung über Namibia und das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias, die in der Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 enthalten sind,

eingedenk der diesbezüglichen Resolutionen, Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 1. bis 4. Juli 1980 in Freetown durchgeführten siebzehnten Tagung verabschiedet wurden, insbesondere der Erklärung zu Auslandsinvestitionen in Südafrika, die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner vom 18. bis 28. Juni 1980 in Freetown durchgeführten fünf- unddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁴⁴,

ferner eingedenk der Schlußerklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna veranstalteten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder⁴⁵,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung befindlichen Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23), Kap. V

⁴¹ Ebd., Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Zweiter Teil, Kap. V und Vol. III

⁴² A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang V. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977*

⁴³ *Report of the World Conference for Action against Apartheid, Lagos 22-26 August 1977* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Abschnitt X

⁴⁴ Vgl. A/35/463 mit Korr. 1, Anhang I, Erklärung CM/St.15 (XXXV)

⁴⁵ Vgl. A/34/542, Anhang

erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit, die der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Wege steht und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas und anderen Kolonialgebieten behindert, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen der Völker der betreffenden Gebiete verletzt und deshalb mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unvereinbar ist,

erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen aller Gebiete unter kolonialer und rassistischer Herrschaft das Erbe der Völker dieser Gebiete sind und daß insbesondere im südlichen Afrika die Ausbeutung und Erschöpfung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen im Bund mit den illegalen rassistischen Minderheitsregimen eine direkte Verletzung der Rechte ihrer Einwohner und der in der Charta und in allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erklärten Grundsätze darstellt,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Kolonialmächte und bestimmte Staaten durch ihre Aktivitäten in den Kolonialgebieten weiterhin die diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen mißachten und insbesondere den einschlägigen Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 und 34/41 vom 21. November 1979 nicht nachgekommen sind, in denen die Versammlung die Kolonialmächte und diejenigen Regierungen, die dies noch nicht getan hatten, aufforderte, gesetzliche, verwaltungstechnische oder andere Maßnahmen zur Einstellung der Tätigkeit von Unternehmen in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, zu ergreifen, die ihren Staatsangehörigen oder unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen gehören, wenn diese Unternehmen den Interessen der Einwohner dieser Gebiete schaden, und ebenso diesen Interessen zuwiderlaufende Neuinvestitionen zu verhindern,

unter Verurteilung der verstärkten Aktivitäten derjenigen fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die—insbesondere im Süden Afrikas—weiterhin zum Nachteil der Interessen der Einwohner die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Kolonialgebiete ausbeuten, gewaltige Gewinne anhäufen und transferieren und damit die Erfüllung des berechtigten Strebens der Völker der betreffenden Gebiete nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Unterstützung des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika durch jene fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die mit ihm bei der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen sowie bei der weiteren Festigung ihrer illegalen und rassistischen Herrschaft über das internationale Territorium Namibia kollaborieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über die vom 7. bis 11. Juli 1980 in New York durchgeführten Anhörungen über namibisches Uran⁴⁶,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Investition von ausländischem Kapital in die illegale Förderung von Uran und der nuklearen Kollaboration zwischen bestimmten westlichen Ländern sowie anderen Staaten und dem südafrikanischen rassistischen Minderheitsregime bei der Versorgung dieses Regimes mit nuklearen Ausrüstungen und Kerntechnologie, die es in die

⁴⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. III

Lage versetzt, eine nukleare und militärische Kapazität zu entwickeln, wodurch die fortdauernde illegale Besetzung Namibias durch Südafrika gefördert und Südafrika dazu verholpen wird, zur Atommacht zu werden,

zutiefst beunruhigt über die Tatsache, daß fremde wirtschaftliche, finanzielle und andere Interessen weiterhin die einheimische Bevölkerung anderer Kolonialgebiete einschließlich derer in der Karibik und im Pazifik ihrer Rechte auf die Reichtümer ihrer Länder berauben, sowie über den ständigen Rückgang des Landbesitzes der Einwohner dieser Gebiete, der dadurch verursacht wird, daß die Verwaltungsmächte wirksame Schritte zum Schutz dieses Eigentums unterlassen,

in dem Bewußtsein, daß die Weltöffentlichkeit auch weiterhin gegen die Beteiligung fremder wirtschaftlicher, finanzieller und anderer Interessen an der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen mobilisiert werden muß, die die Unabhängigkeit der kolonialen Territorien und die Beseitigung des Rassismus, insbesondere in Afrika, erschwert,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der abhängigen Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;

2. *bekräftigt* die diesbezüglichen Bestimmungen der von der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia verabschiedeten Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und des Aktionsprogramms zur Befreiung von Simbabwe und Namibia sowie der von der Weltkonferenz für Maßnahmen gegen Apartheid verabschiedeten Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid;

3. *schließt sich* der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung zu Auslandsinvestitionen in Südafrika an;

4. *wiederholt erneut*, daß jede Verwaltungs- oder Besatzungsmacht, die die Kolonialvölker an der Ausübung ihrer legitimen Rechte auf ihre natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker fremden wirtschaftlichen und finanziellen Interessen unterordnet, ihre in der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

5. *bekräftigt*, daß das Wirken der gegenwärtig in den Kolonialgebieten des südlichen Afrikas tätigen fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen durch die erschöpfende Ausbeutung von natürlichen Ressourcen, durch die fortgesetzte Anhäufung und Rückführung gewaltiger Gewinne sowie durch die Verwendung dieser Gewinne zur Bereicherung fremder Siedler und zur Festigung der Kolonialherrschaft über die betreffenden Gebiete ein Haupthindernis für die politische Unabhängigkeit und für die Nutzung der natürlichen Ressourcen dieser Gebiete durch deren einheimische Bewohner darstellt;

6. *verurteilt* alle Tätigkeiten fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in Namibia und Südafrika und erklärt, daß ihre Kollaboration mit den rassistischen Minderheitsregimen den Interessen der unterdrückten Bevölkerung schadet und die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindert;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in anderen Gebieten ohne Selbstregierung auch weiterhin zu über-

wachen, um zu gewährleisten, daß alle Wirtschaftsaktivitäten in diesen Gebieten im Interesse der einheimischen Bevölkerung auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften sowie auf die schnelle Erlangung ihrer Unabhängigkeit gerichtet sind, um sicherzustellen, daß die einheimische Bevölkerung nicht aus politischen, militärischen und anderen, ihren Interessen zuwiderlaufenden Gründen ausgebeutet wird;

8. *verurteilt mit Nachdruck* diejenigen westlichen Länder und anderen Staaten sowie die transnationalen Unternehmen, die weiterhin in Südafrika investieren und dem rassistischen südafrikanischen Regime nach wie vor Waffen, Öl und Kerntechnologie zur Verfügung stellen, wodurch sie dieses Regime unterstützen und die Bedrohung des Weltfriedens verschärfen;

9. *verurteilt nachdrücklich* die Kollusion zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Israel sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrika im nuklearen Bereich und fordert alle übrigen Regierungen auf, dem rassistischen Minderheitsregime von Südafrika weiterhin weder direkt noch indirekt Anlagen zu liefern, die ihm die Produktion von Uran, Plutonium und anderem nuklearem Material, von Reaktoren oder von militärischen Ausrüstungen ermöglichen würden;

10. *fordert* alle Staaten, insbesondere das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Japan, Belgien, Israel und Italien *auf*, unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Beendigung jeder Form der Kollaboration mit Südafrika auf politischem, diplomatischem, wirtschaftlichem, handelspolitischem, militärischem und nuklearem Gebiet zu ergreifen und darauf zu verzichten, in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit andere Beziehungen zum rassistischen Regime Südafrikas herzustellen;

11. *fordert erneut* alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, *auf*, gegenüber ihren Staatsangehörigen und den unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete schaden, gesetzliche, verwaltungstechnische und andere Maßnahmen zur Einstellung der Tätigkeit solcher Unternehmen und zur Verhinderung von den Interessen der Einwohner zuwiderlaufenden Neuinvestitionen zu ergreifen;

12. *ersucht* alle Staaten, auf alle Investitionen zugunsten der rassistischen Minderheitsregime im südlichen Afrika und jede Vergabe von Anleihen an diese sowie jegliche Abkommen oder Maßnahmen zur Förderung des Handels oder anderer Wirtschaftsbeziehungen mit ihnen zu verzichten;

13. *fordert* alle erdölproduzierenden bzw. erdöl-exportierenden Länder, die dies noch nicht getan haben, *auf*, gegen Ölgesellschaften, die das rassistische Regime Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten beliefern, wirksame Maßnahmen zu ergreifen;

14. *ersucht* alle Staaten um wirksame Maßnahmen zur Beendigung der Bereitstellung von Geldmitteln und anderen Formen der Unterstützung, einschließlich der Lieferung von Kriegsmaterial und militärischen Ausrüstungen, an Regime, die diese Unterstützung zur Unterdrückung der Völker der Kolonialgebiete und ihrer nationalen Befreiungsbewegungen verwenden;

15. *erklärt erneut*, daß die Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias durch süd-

afrikanische und andere fremde wirtschaftliche Interessen in Verletzung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁴⁷ illegal ist und zur Erhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt;

16. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias unter völliger Mißachtung der legitimen Interessen des namibischen Volkes;

17. *fordert erneut* alle Staaten *auf*, alle Namibia betreffenden Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsbeziehungen zu Südafrika einzustellen und mit Südafrika keine von diesem im Namen Namibias unterhaltenen oder es betreffenden wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen aufzunehmen, die eine Unterstützung der weiteren illegalen Besetzung dieses Gebiets durch Südafrika bedeuten könnten;

18. *bittet* alle Regierungen und alle zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, im Hinblick auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Generalversammlungsresolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in Versammlungsresolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 insbesondere sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

19. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, alle diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme in den Gebieten unter ihrer Verwaltung abzuschaffen und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jegliche Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem zu verwenden;

20. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der zum Sekretariat gehörenden Hauptabteilung Presse und Information eine anhaltende und breit angelegte Kampagne durchzuführen, um die Weltöffentlichkeit mit Fakten über die Ausplünderung der natürlichen Ressourcen in Kolonialgebieten und die Ausbeutung ihrer einheimischen Bevölkerung durch ausländische Monopole und über die Unterstützung der kolonialistischen und rassistischen Regime durch diese Monopole bekanntzumachen;

21. *appelliert* an alle internationalen nichtstaatlichen Organisationen, ihre Kampagne zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der Durchsetzung der gegen die Regime von Pretoria und Salisbury verhängten wirtschaftlichen und anderen Sanktionen fortzusetzen;

22. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

⁴⁷ Ebd., Neunundzwanzigste Tagung, Beilage 24 A (A/9624/Add.1), Ziffer 84. Die Verordnung ist in ihrem endgültigen Wortlaut in der *Namibia Gazette* No. 1 erschienen.

35/29—**Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen",

unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und das Aktionsprogramm zur vollen Verwirklichung dieser Erklärung in ihrer Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 sowie auf alle anderen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, insbesondere auf Versammlungsresolution 34/42 vom 21. November 1979,

eingedenk dessen, daß im Jahr 1980 das zwanzigjährige Bestehen der Erklärung gefeiert wird, die für die kolonialen Länder und Völker bei der Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit eine entscheidend wichtige Rolle gespielt hat und diese Rolle auch weiter spielen wird,

nach Prüfung der vom Generalsekretär⁴⁸, dem Wirtschafts- und Sozialrat⁴⁹ und dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁵⁰ zu diesem Punkt vorgelegten Berichte sowie des damit zusammenhängenden Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia⁵¹,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Schlußerklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna veranstalteten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁵²,

sehr erfreut über die Erlangung der Unabhängigkeit durch die Völker Simbabwe und Vanuatus und *eingedenk* der Tatsache, daß die Regierungen beider Länder in ihren jeweiligen Bemühungen um den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung ihres Landes unbedingt unterstützt werden müssen,

in dem Bewußtsein, daß der Kampf des Volkes von Namibia um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in seine letzte und kritischste Phase eingetreten ist und daß deshalb die gesamte internationale Gemeinschaft die Pflicht hat, zur Erreichung dieses Ziels die konzertierten Maßnahmen zur Unterstützung des Volks von Namibia und seines einzigen wahren Vertreters, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, zu verstärken,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß das namibische Volk und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, und die Völker anderer Kolonialgebiete in ihrem Kampf um die Befreiung von der Kolonialherrschaft und in ihrem Bemühen um die Erringung und Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit dringend konkrete Unterstützung seitens der Sonderorganisationen* und der mit den Ver-

* Vgl. die Fußnote auf Seite 231

⁴⁸ A/35/178 mit Add.1-4

⁴⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/35/3/Rev.1), Kap. XXX

⁵⁰ Ebd., Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap. VI

⁵¹ Ebd., Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Zweiter Teil, Kap. III und Kap. IV, Abschnitt B

⁵² Vgl. A/34/542, Anhang

einten Nationen verbundenen internationalen Institutionen benötigen,

ferner eingedenk der Tatsache, daß der Prozeß der Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Erscheinungsweisen unbedingt beschleunigt werden muß und im Hinblick darauf erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen ist, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle erforderlichen Maßnahmen zur uneingeschränkten und baldigen Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu ergreifen, insbesondere jener Resolutionen, die sich auf die vorrangige Bereitstellung von moralischer und materieller Unterstützung an die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen beziehen,

in tiefer Besorgnis darüber, daß trotz Fortschritten bei der Gewährung von Hilfe an die Flüchtlinge aus Namibia die bisherigen Maßnahmen der entsprechenden Organisationen zur Unterstützung des Volks dieses Gebiets auf dem Wege über seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse des namibischen Volkes noch immer nicht ausreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Zuversicht, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen* und den anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen einerseits und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie den nationalen Befreiungsbewegungen andererseits helfen werden, verfahrenstechnische und andere Schwierigkeiten zu überwinden, die die Durchführung einiger Hilfsprogramme behindert oder verzögert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/92 C vom 12. Dezember 1979, in der sie alle Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Konferenzen ersuchte, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßiger Verwaltungsbehörde für Namibia die Vollmitgliedschaft zuzuerkennen,

mit Dank für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die das Generalsekretariat der Organisation der Afrikanischen Einheit den Sonderorganisationen* und den zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gewährt hat,

ferner mit Dank für die unerschütterliche Unterstützung, die die Regierungen der Frontstaaten dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, in ihrem gerechten und rechtmäßigen Kampf um die Erringung der Freiheit und Unabhängigkeit geleistet haben, und in dem Bewußtsein, daß diese Regierungen in diesem Zusammenhang besonderer Unterstützung bedürfen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den verstärkten Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen um Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen und in Würdigung der Initiative, die diese Organisation ergriffen hat, um bei der Formulierung von Hilfsprogrammen Möglichkeiten für engere, regelmäßige Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen einerseits und der Organisation der Afrikanischen Einheit und den nationalen Befreiungsbewegungen andererseits zu schaffen,

ferner Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die die Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen im Einklang mit Generalversammlungsresolution 32/9 A vom 4. November 1977 bei der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den im Einklang mit Generalversammlungsresolution 34/21 vom 9. November 1979 vom 5. bis 7. Juni 1980 in Nairobi zur Frage der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit veranstalteten Tagung auf hoher Ebene, an der Vertreter des Generalsekretariats der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen sowie der zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen teilnahmen,

eingedenk der Tatsache, daß die Tätigkeiten der Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen zur Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung laufend verfolgt werden müssen,

1. *billigt* das diesen Punkt betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁰;

2. *erklärt erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Kolonialvölker um Freiheit und Unabhängigkeit durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen logischerweise mit der Gewährung jeder erforderlichen moralischen und materiellen Hilfe an die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen durch die Sonderorganisationen* und die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen einhergehen muß;

3. *dankt* bestimmten Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Afrikanischen Einheit weiterhin in unterschiedlichem Ausmaß bei der Durchführung der Resolution 1514 (XV) mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Generalversammlung unterstützt haben und bittet alle Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen eindringlich, die uneingeschränkte und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

4. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die bisher von den Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen den kolonialen Völkern, insbesondere dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, gewährte Hilfe bei weitem noch nicht den tatsächlichen Bedürfnissen der betreffenden Völker entspricht;

5. *bedauert es*, daß die Weltbank und der Internationale Währungsfonds noch nicht die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen und raschen Verwirklichung der Deklaration und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Generalversammlung getroffen haben, beklagt insbesondere die Tatsache, daß diese Institutionen weiterhin mit dem kolonialistischen rassistischen Minderheitsregime Südafrikas zusammenarbeiten und

* Vgl. die Fußnote auf Seite 231

* Vgl. die Fußnote auf Seite 231

bittet die Leiter dieser Institutionen eindringlich, die besondere Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken, um konkrete Programme zugunsten der Völker der Kolonialgebiete, insbesondere Namibias, aufzustellen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, den um ihre Befreiung von der Kolonialherrschaft kämpfenden kolonialen Völkern unverzüglich alle nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten bzw. diese Hilfe fortzusetzen;

7. *ersucht erneut* die Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, den vor kurzem unabhängig geworden und den demnächst unabhängig werdenden Staaten weiterhin jede moralische und materielle Hilfe zu gewähren;

8. *empfiehlt* den Sonderorganisationen* und den zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, in Absprache mit der Organisation der Afrikanischen Einheit Kontakte mit den kolonialen Völkern aufzunehmen bzw. auszubauen, ihr Vorgehen bei der Aufstellung und Ausarbeitung von Hilfsprogrammen und -projekten zu überprüfen und flexibler zu gestalten, um so den kolonialen Völkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen bei ihrem Kampf um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsvollversammlung 1514 (XV) unverzüglich die erforderliche Hilfe leisten zu können;

9. *bittet* diejenigen Sonderorganisationen* und zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, in die Tagesordnung der ordentlichen Sitzungen ihrer Leitungsgremien einen separaten Punkt zur Behandlung der von ihnen erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Erklärung und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

10. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen *abermals eindringlich*, im Sinne der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche finanzielle, wirtschaftliche, technische und sonstige Hilfe für die Regierung Südafrikas zu unterbinden, jegliche Unterstützung für sie solange zu unterbrechen, bis sie dem Volk Namibias ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zurückgibt, und von allen Maßnahmen abzusehen, die eine Anerkennung oder Unterstützung der Rechtmäßigkeit der Herrschaft dieses Regimes über das Territorium bedeuten könnten;

11. *begrüßt* die Erlangung der Unabhängigkeit durch die Völker Simbabwe und Vanuatus und bittet alle Regierungen, die Sonderorganisationen* und andere zum System der Vereinten Nationen gehörende Organisationen, den Regierungen beider Staaten bei ihren jeweiligen Bemühungen um den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes möglichst viel Hilfe zu leisten;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den von mehreren Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getroffenen Vorkehrungen, die es Vertretern der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen ermöglichen, ohne Einschränkungen als Beobachter an den Beratungen

über ihre Länder betreffende Angelegenheiten teilzunehmen, und ersucht die Sonderorganisationen* und andere Organisationen, die dies noch nicht getan haben, diesem Beispiel zu folgen und umgehend die notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

13. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, die den Rat der Vereinten Nationen für Namibia nicht als Vollmitglied aufgenommen haben, *eindringlich*, dies unverzüglich zu tun;

14. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, in Unterstützung des Kampfes des Volks von Namibia und seines einzigen wahren Vertreters, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, um die Erlangung von Freiheit und Unabhängigkeit den Regierungen der Frontstaaten substantielle materielle Hilfe zu leisten;

15. *empfiehlt* allen Regierungen, ihre Anstrengungen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, zu verstärken, um die vollständige und effektive Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang der Frage der Leistung von Soforthilfe an die Völker in den Kolonialgebieten und an ihre nationalen Befreiungsbewegungen Vorrang einzuräumen;

16. *bittet* die Leiter der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Ziffer 8 und unter aktiver Mitwirkung der Organisation der Afrikanischen Einheit, konkrete Vorschläge für die volle Durchführung der entsprechenden Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere spezifische Hilfsprogramme für die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen, auszuarbeiten und ihren jeweiligen Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen mit Vorrang vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin die Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen zur Vorlage bei den entsprechenden Gremien einen Bericht über die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Ausführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution zu erstellen;

18. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin über geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausführung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung zu beraten;

19. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

* Vgl. die Fußnote auf Seite 231

* Vgl. die Fußnote auf Seite 231

35/30—Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere Resolution 34/31 vom 21. November 1979,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmung in Ziffer 4 ihrer Resolution 34/31, durch die sie den Generalsekretär ersuchte, in Absprache mit dem Beratenden Ausschuss für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen die Vorarbeiten für eine möglichst baldige Bewertung des Programms abzuschließen, damit dessen Erfolg beurteilt und Schwerpunkte für weitere Arbeiten gesetzt werden können,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm für 1979/1980⁵³ mit dem Bericht über die Arbeit des Beratenden Ausschusses in diesem Jahr,

in Würdigung der Arbeit der vom Beratenden Ausschuss eingesetzten Evaluierungsgruppe, auf deren Grundlage der Ausschuss seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen formuliert hat⁵⁴,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die den aus Namibia, Simbabwe und Südafrika geflüchteten Studenten geleistete Hilfe⁵⁵,

im Hinblick darauf, daß das Programm ausgebaut werden sollte, damit es den entsprechenden Bedürfnissen der immer größer werdenden Zahl der aus Südafrika und Namibia flüchtenden Studenten angemessen Rechnung tragen kann,

in Anbetracht der Tatsache, daß geflüchteten Studenten Bildungschancen und Beratungsdienste in einem breiten Fächer von fachlichen, kulturellen, technischen und sprachlichen, ihren künftigen Aufgaben entsprechenden Disziplinen, vor allem in den Bereichen Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, geboten werden sollten,

im Hinblick darauf, daß angesichts des erhöhten Hilfsbedarfs und der durch die Inflation verursachten steigenden Stipendienkosten die Beiträge beträchtlich erhöht werden müssen,

1. *beglückwünscht* den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuss für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika zu der Arbeit, die sie bei der Bewertung der Zielsetzung und Arbeitsweise und bei der Festlegung der künftigen Richtung des Programms unter Berücksichtigung der Lage im südlichen Afrika geleistet haben;

2. *schließt sich* den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses an⁵⁶;

3. *beschließt*, daß für die Dauer eines Jahres nach der Unabhängigkeit Simbabwes im Rahmen des Programms weiterhin neue Stipendien an Studenten aus Simbabwe vergeben werden und bereits laufende Stipendien für Studenten aus Simbabwe bis zum Abschluß des Kurses, für den sie vergeben wurden, weitergeführt werden sollten;

4. *ersucht* den Generalsekretär und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, durch geeignete Schritte dafür zu sorgen, daß die Verwaltung des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika sowohl

am Amtssitz als auch im Außendienst in der Lage ist, den erhöhten Anforderungen an Bildungs- und Ausbildungshilfen, die an das Programm gestellt werden, gerecht zu werden;

5. *dankt* allen Staaten, Organisationen und Einzelpersonen, die dem Programm freiwillige Beiträge oder Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

6. *appelliert* an alle Staaten, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm auch weiterhin großzügige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit es seine Arbeit erfolgreich fortführen und ausbauen und dadurch der akuten Bildungsnot im südlichen Afrika Rechnung tragen kann.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

35/31—Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/32 vom 21. November 1979,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 845 (IX) vom 22. November 1954 ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs über von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung⁵⁶,

mit besonderem Dank an die Mitgliedstaaten für die großzügigen Angebote von Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Studenten aus Simbabwe, die schon vor der im April 1980 erreichten Unabhängigkeit Simbabwes gemacht worden waren,

in Anbetracht dessen, daß mehr Stipendien für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung in allen Teilen der Welt zur Verfügung stehen und daß Schritte zur Förderung der Anträge von Studenten aus diesen Gebieten ergriffen werden sollten,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten, die Einwohnern von Gebieten ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben, *ihren Dank aus*;

3. *bittet* alle Staaten, großzügig bzw. weiterhin großzügig mit dem Angebot von Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung bzw. von Gebieten, die noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben, zu verfahren und nach Möglichkeit die Reisekosten künftiger Studenten zu tragen;

4. *bittet* die Verwaltungsmächte *eindringlich*, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von ihren Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu ergreifen und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Studenten die Wahrnehmung solcher Angebote zu ermöglichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

57. Plenarsitzung
11. November 1980

⁵³ A/35/525

⁵⁴ Ebd., Ziffer 31

⁵⁵ A/35/149

⁵⁶ A/35/518

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/9	Mittelfristiger Plan für den Zeitraum 1980-1983 (A/35/548)	92	3. November 1980	246
35/10	Konferenzplan (A/35/576)			
	A. Künftige Arbeit des Konferenzausschusses	96	3. November 1980	247
	B. Kurzprotokolle für Sitzungen der Nebenorgane der Generalversammlung	96	3. November 1980	247
	C. Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen	96	3. November 1980	248
35/11	Umlageschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen (A/35/564)			
	Resolution A	97	3. November 1980	249
	Resolution B	97	3. November 1980	249
35/44	Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungen truppenstellender Staaten (A/35/667)	101 c)	1. Dezember 1980	249
35/45	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/35/667)			
	Resolution A	101 a)	1. Dezember 1980	250
	Resolution B	101 a)	1. Dezember 1980	251
35/113	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (A/35/722)	93	10. Dezember 1980	251
35/114	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/35/621)			
		94	10. Dezember 1980	252
35/115	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (A/35/667/Add.1)			
	Resolution A	101 b)	10. Dezember 1980	252
	Resolution B	101 b)	10. Dezember 1980	253
35/208	Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (A/35/773)	90	17. Dezember 1980	253
35/209	Ermittlung von abgeschlossenen, überholten, nebensächlichen oder unwirksamen Tätigkeiten (A/35/548/Add.1)	92	17. Dezember 1980	254
35/210	Personalfragen (A/35/777)	98	17. Dezember 1980	254
35/211	Einsetzung des Ausschusses von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich (A/35/777)			
		98	17. Dezember 1980	258
35/212	Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* (A/35/777)	98	17. Dezember 1980	258
35/213	Zugang von Personalvertretern zum Fünften Ausschuss (A/35/777)	98	17. Dezember 1980	259
35/214	Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/35/772)			
	Resolution A	99	17. Dezember 1980	259
	Resolution B	99	17. Dezember 1980	266
	Resolution C	99	17. Dezember 1980	266
35/215	Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/35/774)			
	Resolution A	100	17. Dezember 1980	266
	Resolution B	100	17. Dezember 1980	267
35/216	Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen (A/35/774)			
	Resolution A	100	17. Dezember 1980	267
	Resolution B	100	17. Dezember 1980	267
	Resolution C	100	17. Dezember 1980	268
35/217	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 (A/35/780)	91	17. Dezember 1980	268
35/218	Umfassende Untersuchung der Frage der Honorare für Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen (A/35/780)	91	17. Dezember 1980	271

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt X.B.6. wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/219	Verwendung des Arabischen in den Nebenorganen der Generalversammlung, im Sicherheitsrat und im Wirtschafts- und Sozialrat; Änderungen der Regeln 51, 52, 54 und 56 der Geschäftsordnung der Versammlung (A/35/780)			
	Resolution A	91	17. Dezember 1980	271
	Resolution B	91	17. Dezember 1980	271
35/220	Vergütungen und Pensionsplan für Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs (A/35/780)			
	A. Vergütungen	91	17. Dezember 1980	272
	B. Pensionsplan	91	17. Dezember 1980	272
35/221	Arbeitsbedingungen und Bezüge von Beschäftigten der Generalversammlung, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt (A/35/780)	91	17. Dezember 1980	272
35/222	Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Nairobi (A/35/780)	91	17. Dezember 1980	272
35/223	Durchführung von Abschnitt VII des Anhangs zur Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/35/780)	91	17. Dezember 1980	273
35/224	Heranziehung von Sachverständigen und Beratern durch die Vereinten Nationen (A/35/780)	91	17. Dezember 1980	273
35/225	Stellenbewertung und Laufbahnförderung des Sprachendienstpersonals (A/35/780)	91	17. Dezember 1980	273
35/226	Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 (A/35/780)			
	A. Berichtigte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 ..	91	17. Dezember 1980	274
	B. Berichtigte Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeitraum 1980-1981	91	17. Dezember 1980	276
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1981	91	17. Dezember 1980	276

35/9—Mittelfristiger Plan für den Zeitraum 1980-1983

Die Generalversammlung.

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Programm- und Koordinierungsausschuß in seinem Bericht² vorgeschlagenen relativen realen Wachstumsraten der Hauptprogramme, denen sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1980/179 vom 25. Juli 1980 angeschlossen hatte,

2. *beschließt*, sich den sonstigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses anzuschließen und dabei die im Programm- und Koordinierungsausschuß, im Wirtschafts- und Sozialrat und in der Generalversammlung bei der Erstellung und Behandlung des Berichts geäußerten Vorbehalte und Stellungnahmen zu berücksichtigen, mit Ausnahme:

a) der in Ziffer 321 des Berichts³ enthaltenen Empfehlung, in der Resolution 31/93 das Wort "unvorhersehbare" zu streichen;

b) der in Ziffer 364 Buchstabe b) enthaltenen Empfehlung zum Wohn- und Siedlungswesen;

c) der Ziffer 365 Buchstabe b) ii) des Berichts;

3. *schließt sich* den Änderungen des mittelfristigen Plans der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1980-1983 an, denen die Arbeitsgruppe des Handels- und Entwicklungsrats für den mittelfristigen Plan und den Programmbudget zugestimmt hat;

4. *ist der Auffassung*, daß Änderungen des mittelfristigen Plans auch Änderungen enthalten sollten, die von den zwischenstaatlichen Gremien aufgrund ihrer Überprüfung der Art und Weise, wie das System der Vereinten Nationen schon bestehende Mandate erfüllt, sowie im Zuge der Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/225 empfohlen wurden;

5. *ersucht* die zwischenstaatlichen Gremien, in ihren Kompetenzbereich fallende Programme regelmäßig zu überprüfen, damit sie dem Programm- und Koordinierungsausschuß ihre Stellungnahmen und Anliegen zu diesen Programmen rechtzeitig übermitteln können;

6. *vertritt die Auffassung*, daß der Programm- und Koordinierungsausschuß keine relativen realen Wachstumsraten mehr festsetzen sollte, und ersucht den Ausschuß, auf seiner einundzwanzigsten Tagung neue Kriterien und Methoden zur Festsetzung der Programmschwerpunkte auszuarbeiten;

7. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuß, bei der Festsetzung der Programmschwerpunkte die Stellungnahmen der dafür in Frage kommenden zwischenstaatlichen Gremien und Sachverständigengremien zu Schwerpunkten der in ihren jeweiligen Kompetenzbereich fallenden Unterprogramme zu berücksichtigen;

8. *wiederholt erneut*, daß der Programm und Koordinierungsausschuß die Programmbudgetvorlage daraufhin untersuchen sollte, ob die Programmschwerpunkte eingehalten wurden;

9. *hebt hervor*, daß die in Ziffer 339 und 340 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses³ enthaltenen Empfehlungen entsprechend befolgt werden müssen, damit die Haushaltsvorschläge bis Ende April 1981 vorliegen und sich der Programm- und Koordinierungsausschuß mit der Programmbudgetvorlage in Ruhe befassen kann;

10. *bekräftigt* ihre Auffassung, daß die gemeinsamen Sitzungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung nach Abschluß der entsprechenden, im Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1980/185 vorgesehenen Vorbereitungsarbeiten den Sonderorganisationen* Gelegenheit geben sollten, Probleme von gemeinsamem Interesse mit den von der Generalversammlung in Resolution 31/93 und vom Wirtschafts- und Sozialrat in Resolution 2008/60 beauftragten zwischenstaatlichen Gre-

² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 38 (A/35/38), Ziffer 325

³ Ebd., Beilage 38 (A/35/38)

* Vgl. die Fußnote auf Seite 245

mium zu erörtern und so die Leistungsfähigkeit des Systems zu verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter aller Sonderorganisationen*, dafür zu sorgen, daß sie persönlich an diesen Sitzungen teilnehmen, damit diese den von der Generalversammlung vorgesehenen Zweck erfüllen;

12. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordination, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über seine Maßnahmen zur Durchführung von Abschnitt VII Ziffer 56 des Anhangs zur Resolution 32/197 zu berichten.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

35/10—Konferenzplan

A

KÜNFTIGE ARBEIT DES KONFERENZAUSSCHUSSES

Die Generalversammlung,
in Bekräftigung ihrer Resolution 32/72 vom 9. Dezember 1977, insbesondere deren Ziffer 3 Buchstabe c, d und e,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Konferenzausschusses⁴ und billigt die darin enthaltenen⁵ Empfehlungen in ihrer abgeänderten Fassung⁶;

2. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, alle Veränderungen im Konferenzkalender für 1981 vorzunehmen, die aufgrund von Maßnahmen und Beschlüssen der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werden könnten;

3. *hebt die Notwendigkeit hervor*, daß der Konferenzausschuß eine verstärkte Kontrolle bei der Aufstellung und Veränderung von Konferenzkalendern der Nebenorgane der Vereinten Nationen einschließlich der Büros, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen ausüben sollte und ersucht den Ausschuß, die erforderlichen Konsultationen in dieser Hinsicht durchzuführen;

4. *weist* alle Nebenorgane der Generalversammlung an, ihre Berichte für die nächste Tagung der Generalversammlung bis spätestens 1. September fertigzustellen und erforderlichenfalls über Aktivitäten nach der Verabschiedung dieser Berichte der Generalversammlung in Addenden zu den Berichten der entsprechenden Organe zu berichten;

5. *ersucht* den Konferenzausschuß, bei der Vorbereitung des zweijährigen Kalenders der Konferenzen und Sitzungen der Vereinten Nationen für 1982 bis 1983 der Generalversammlung auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen und nach entsprechenden Konsultationen mit den betreffenden Nebenorganen die Kürzung der Tagungen der Nebenorgane der Generalversammlung vorzuschlagen und ihr gegebenenfalls Gremien zu empfehlen, die damit beginnen könnten, alle zwei Jahre zu tagen;

6. *beschließt*, daß alle Vorschläge zum Konferenz- und Sitzungsplan, die auf Tagungen der Generalversammlung gemacht werden, vom Konferenzausschuß überprüft werden, wenn administrative Auswirkungen

* Vgl. die Fußnote auf Seite 245

⁴ Ebd., Beilage 32 (A/35/32) und A/35/32/Add. 1

⁵ Ebd., Beilage 32 (A/35/32), Ziffer 70 und A/35/32/Add. 1, Ziffer 17

⁶ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 96, Dokument A/35/576, Abschnitt A

gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung in Betracht gezogen werden müssen;

7. *ersucht* den Konferenzausschuß zu prüfen, ob sich wirksame Mechanismen schaffen lassen, mit denen alle bestehenden Regeln für die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation durchgesetzt werden können, um auf diese Weise die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumentation in allen Amtssprachen zu sichern und darüber der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu berichten;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, nach Konsultationen mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung zweiundzwanzig Mitgliedstaaten für eine dreijährige Tätigkeit im Konferenzausschuß zu benennen⁷.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

B

KURZPROTOKOLLE FÜR SITZUNGEN DER NEBENORGANE DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung,

1. *bestätigt* die weitere Gültigkeit ihrer Resolution 34/50 vom 23. November 1979 hinsichtlich der Kurzprotokolle für alle Nebenorgane der Generalversammlung, für die keine Kurzprotokolle mehr bereitgestellt werden sollen⁸, für die Organe, die vor der Verabschiedung der Resolution 34/50 keine Kurzprotokolle erhielten, und für alle eventuellen künftigen Organe, es sei denn, daß ausdrücklich von der Generalversammlung eine Ausnahme gebilligt wird;

2. *beschließt* unter der Voraussetzung einer Überprüfung auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf der Grundlage von Empfehlungen des Konferenzausschusses und angesichts der bis dahin gewonnenen Erfahrung, folgenden Nebenorganen Ausnahmen von der oben in Ziffer 1 festgelegten Regel zu gewähren:

a) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;

b) Namibia-Rat der Vereinten Nationen;

c) Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums für Tagungen zur Vorbereitung von Konventionsentwürfen und anderen rechtlichen Instrumenten;

d) Sonderausschuß gegen Apartheid;

e) Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und zur Stärkung der Rolle der Organisation;

f) Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean für vorbereitende Tagungen zur gemäß Generalversammlungsresolution 34/80 B vom 11. Dezember 1979 vorgesehenen Konferenz über den Indischen Ozean; und ersucht diese Organe, ihren Bedarf an Kurzprotokollen so weit möglich auf ein vernünftiges Minimum zu reduzieren und wo irgend möglich ohne Sitzungsprotokolle auszukommen.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

⁷ Vgl. Abschnitt X.A, Beschluß 35/322

⁸ A/C.5/35/12, Ziffer 4

C

SONDERKONFERENZEN DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten und Organe der Vereinten Nationen, wenn sie die Einberufung von Sonderkonferenzen in Erwägung ziehen, sich zu vergewissern, daß die Ziele der vorgeschlagenen Konferenz ihrer Art nach von dem bereits bestehenden zwischenstaatlichen Apparat der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* nicht in einem vernünftigen Zeitrahmen erreicht werden können bzw. erreicht worden sind;

2. *beschließt*, daß Vorbereitungsausschüsse für Sonderkonferenzen nur dann eingesetzt werden sollten, wenn diese Aufgabe nicht von einem bereits bestehenden zwischenstaatlichen Organ angemessen gelöst werden kann;

3. *beschließt*, daß die Sekretariate für Sonderkonferenzen so weit wie möglich aus dem bereits vorhandenen und so weit erforderlich zeitweise verstärkten Sekretariatsapparat gestellt werden sollten;

4. *billigt* die im Anhang zu dieser Resolution dargelegten Richtlinien für die Vorbereitung, Organisation und Betreuung von Sonderkonferenzen;

5. *ersucht* den Konferenzausschuß, aufgrund der Erörterungen während der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung die Frage der Richtlinien über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation für Sonderkonferenzen nochmals zu überprüfen und darüber der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu berichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär um die Vorlage des Entwurfs einer einheitlichen Geschäftsordnung für Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen zur Behandlung auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung;

7. *bittet* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, eine Untersuchung über die Verbesserung der Organisation des Sekretariats für Sonderkonferenzen mit dem Ziel von Empfehlungen für Verfahren zur Erhöhung der Effizienz und Wirksamkeit der Konferenzvorbereitungen durchzuführen und ihren Bericht über den Konferenzausschuß der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

ANHANG

Richtlinien für die Vorbereitung, Organisation und Betreuung von Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen und deren Vorbereitungssitzungen

I. VORBEREITUNGSPHASE

A. Maßnahmen auf zwischenstaatlicher und nationaler Ebene

1. Falls die Generalversammlung oder der Wirtschafts- und Sozialrat ein Vorbereitungsorgan für eine Konferenz bestimmt oder einsetzt, sollte dieses Organ so bald wie möglich oder angebracht eine kurze Organisationstagung von einigen Tagen durchführen, um seinen Vorstand zu wählen, die Organisation und den Zeitpunkt einer oder mehrerer weiterer Tagungen während der Vorbereitungszeit zu erörtern, eine vorläufige Tagesordnung für seine erste Arbeitstagung zu verabschieden und eine gewisse Anfangsorientierung für die fachlichen Vorbereitungen des Sekretariats zu geben.

2. Falls ein vorbereitendes Organ mehrere Tagungen plant, sollte es am Ende jeder Tagung eine vorläufige Tagesordnung für die folgende Tagung verabschieden.

3. Falls ein vorbereitendes Organ eingesetzt wird, sollte seine letzte

* Vgl. die Fußnote auf S.245

Tagung vor der Konferenz so angesetzt werden, daß zwischen dem Abschluß der Tagung und der Eröffnung der Konferenz genügend Zeit für die rechtzeitige Verbreitung des Berichts des vorbereitenden Organs in allen Amtssprachen zur Verfügung steht.

4. Die Staaten sollten gebeten werden, in einem frühen Stadium des Vorbereitungsprozesses gegebenenfalls möglichst eine einzige federführende nationale Stelle zu benennen und das Konferenzsekretariat davon bis zu einem bestimmten Termin zu informieren.

B. Maßnahmen des Generalsekretärs

5. Dem vorbereitenden Organ sollte auf seiner Organisationstagung aufgrund der von der Generalversammlung oder dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Einberufung der Konferenz genannten Einzel- und Gesamtziele ein indikativer Rahmen für das Arbeitsprogramm vorgelegt werden.

6. Der Vorstand eines vorbereitenden Organs sollte in geeigneter Weise vom Inhalt aller einschlägigen Maßnahmen zur Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation informiert werden, die auf die Dokumentation für eine Sonderkonferenz und ihr vorbereitendes Organ angewendet werden müssen.

7. Einem vorbereitenden Organ sollten zum Zeitpunkt seiner letzten Tagung in Form eines Dokumentes die mit einer Konferenz im Zusammenhang stehenden organisatorischen Regeln und Vorkehrungen sowie ein vorläufiger Zeitplan für seine Arbeit während der gesamten Tagungsdauer übermittelt werden.

8. Für Konferenzen ohne vorbereitendes Organ sollten rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor der Eröffnung der Konferenz, eine erläuterte vorläufige Tagesordnung, ein Dokument über die Arbeitsorganisation und diesbezügliche Vorkehrungen, wie u.a. ein Zeitplan, sowie alle erforderliche und vorhandene sachbezogene Dokumentation versandt werden.

C. Konferenzen auf Einladung einer gastgebenden Regierung gemäß Generalversammlungsresolution 31/140

9. Wenn die Generalversammlung beschließt, eine Konferenz außerhalb bestehender Amtssitze durchzuführen, sollte die gastgebende Regierung gebeten werden, sobald wie möglich einen nationalen Vorbereitungsausschuß einzusetzen, der als federführende Stelle für die Vorkehrungen dient, die an Ort und Stelle im Zusammenhang mit der Konferenz getroffen werden müssen.

10. Im Hinblick auf praktische Vorkehrungen und Arbeitsmöglichkeiten sollte folgendes berücksichtigt werden:

a) die Notwendigkeit der Unterbringung von Arbeits-, Redaktions-, und Verhandlungsgruppen sowie Koordinierungs- und Regionalgruppen, von interinstitutionellen Zusammenkünften und Informationsbesprechungen für die Presse und nichtstaatliche Organisationen in ausreichend großen und dafür geeigneten Konferenzräumen mit entsprechender Ausrüstung;

b) die Möglichkeit, unter der Schirmherrschaft der gastgebenden Regierung und auf kommerzieller Basis am Konferenzort ein Dienstleistungszentrum für die Delegationen einzurichten.

Der Generalsekretär muß die Delegationen über derartige örtliche Einrichtungen und über die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung stehen, lange vor Konferenzbeginn unterrichten.

II. KONFERENZPHASE

11. Sonderkonferenzen sollten so geplant werden, daß zwischen dem Abschluß der Konferenz und der Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung, auf der der Konferenzbericht behandelt werden soll, genügend Zeit für die rechtzeitige Verteilung des Berichts in allen Amtssprachen zur Verfügung steht.

12. Erforderlichenfalls sollten maximal zwei Tage für Konsultationen unmittelbar vor der Eröffnung einer Konferenz vorgesehen werden:

a) für Konsultationen vor dem Beginn der Konferenz zur Behandlung von organisatorischen Fragen am besten am Tag vor der Eröffnung der Konferenz;

b) für Konsultationen in den Regionalgruppen.

13. Über aus den Konsultationen vor der Konferenz resultierende Empfehlungen sollte im Prinzip ohne weitere Erörterung auf der ersten Plenarsitzung einer Konferenz ein Beschluß gefaßt werden.

14. Falls es die Umstände erfordern, kann jede Regionalgruppe ersucht werden, unmittelbar vor der Eröffnung der Konferenz zwei Personen als "Kontaktpersonen des Berichterstatters oder des Hauptbe-

richterstatters“ zu benennen, die ihnen bei der Erstellung des Entwurfs des Konferenzberichts behilflich sind.

15. Botschaften von Staats- oder Regierungschefs, die zur Eröffnungssitzung einer Konferenz vorliegen, sollten vom Saal aus von der jeweiligen Delegation vor der thematischen Eröffnungserklärung des Sekretariats verlesen werden.

16. Falls auf einer Sonderkonferenz eine allgemeine Debatte abgehalten wird, sollte sie während der zweiten Sitzung — normalerweise am Nachmittag des Eröffnungstages — beginnen.

17. Während dieser Generaldebatte sollte normalerweise eine Begrenzung der Redezeit von fünfzehn Minuten für Regierungsvertreter und von zehn Minuten für Erklärungen anderer Teilnehmer eingehalten werden.

18. Für das Recht auf Erwiderung sollte folgendes Verfahren Anwendung finden:

a) Wenn zwei Sitzungen für einen Tag angesetzt sind und diese Sitzungen der Behandlung desselben Tagesordnungspunkts dienen, sollten die Delegationen ihr Antwortrecht am Ende des Tages ausüben;

b) bei der Ausübung des Antwortrechts sollte die Zahl der Wortmeldungen jeder Delegation in einer Sitzung auf zwei Wortmeldungen pro Tagesordnungspunkt begrenzt werden;

c) die erste Wortmeldung einer Delegation in Ausübung des Antwortrechts zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sollte in jeder Sitzung auf fünf Minuten und die zweite Wortmeldung auf drei Minuten begrenzt werden.

35/11 — Umlageschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung, nimmt folgende Entschließung an:

1. Der Beitragssatz für St. Lucia, das am 18. September 1979 Mitglied der Vereinten Nationen wurde, beträgt:

Mitgliedstaat	Prozent	
	1979	1980-1981
St. Lucia	0,01	0,01

2. Für die Jahre 1980 bis 1982 wird dieser Beitragssatz dem im Rahmen der Generalversammlungsresolution 34/6 vom 25. Oktober 1979 festgelegten Umlageschlüssel hinzugerechnet;

3. Für das Jahr 1979 leistet St. Lucia einen Beitrag von einem Neuntel von 0,01 Prozent;

4. Die Beitragssätze von St. Lucia für 1979 und 1980 gelten für die gleiche Beitragsberechnungsgrundlage wie bei den anderen Mitgliedstaaten, jedoch mit der Ausnahme, daß bei den gemäß Generalversammlungsresolutionen 33/13 C und D vom 8. Dezember 1978 sowie 34/7 B und C vom 3. Dezember 1979 gebilligten Mittelbereitstellungen für die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung und den Mittelbereitstellungen gemäß den Versammlungsresolutionen 34/9 A vom 1. November 1979 und 34/9 B vom 17. Dezember 1979 für die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon die Beiträge von St. Lucia aufgrund der Beitragsgruppe, der es von der Generalversammlung zugeordnet wird, im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

5. Die Vorauszahlungen von St. Lucia an den Betriebsmittelfonds gemäß Bestimmung 5.8 der Finanzordnung der Vereinten Nationen werden durch Anwendung des Beitragssatzes von 0,01 Prozent auf die genehmigte Höhe des Betriebsmittelfonds berechnet, wobei

diese Vorauszahlungen bis zur Einbeziehung des Beitragssatzes des neuen Mitgliedstaats in die 100-Prozent-Skala dem Fonds hinzugefügt werden.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

B

Die Generalversammlung,

trifft den Beschluß, daß Ziffer 7 f) ihrer Resolution 34/6 A vom 25. Oktober 1979 so abgeändert wird, daß darin die Demokratische Volksrepublik Korea als Nichtmitgliedstaat aufgefordert wird, zu den Ausgaben der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Jahre 1980, 1981 und 1982 gemäß dem in Ziffer 7 der genannten Resolution festgehaltenen Beitragsschlüssel Beiträge zu leisten.

50. Plenarsitzung
3. November 1980

35/44 — Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungen truppenstellender Staaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des gemäß Generalversammlungsresolution 34/166 vom 17. Dezember 1979 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungen truppenstellender Staaten⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

unter Hinweis auf ihren auf der neunundzwanzigsten Tagung gefaßten Beschluß vom 29. November 1974, mit dem sie mit Wirkung vom 25. Oktober 1973 Einheitsvergütungssätze für Besoldung und Zulagen der in den Notstandstreitkräften der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung diensttuenden Kontingente truppenstellender Staaten festlegt hat¹¹, sowie auf ihren Beschluß 32/416 vom 2. Dezember 1977, mit dem diese Vergütungssätze mit Wirkung vom 25. Oktober 1977 abgeändert wurden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978, mit der sie die für die Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gültigen Einheitsvergütungssätze in unveränderter Form auch für diejenigen Regierungen anwandte, die Truppen für die Interimstreitkräfte der Vereinten Nationen im Libanon stellen,

im Hinblick darauf, daß Inflation und steigende Truppenkosten die bestehenden Einheitsvergütungssätze effektiv entwertet haben,

in Anbetracht der Notwendigkeit dafür zu sorgen, daß die Regierungen der truppenstellenden Staaten einen gerechten Vergütungssatz erhalten,

beschließt, für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon, wenn der Sicherheitsrat deren Mandate verlängern sollte, mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 bzw. vom 19. Dezember 1980 neue Einheitsvergütungssätze für truppenstellende Staaten aufzustellen, und zwar in Höhe

⁹ A/C.5/35/38

¹⁰ A/35/653

¹¹ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 31 (A/9631 mit Korr. 2), S. 140, Punkt 84

von 950 US-Dollar pro Mann und Monat für alle Dienstgrade zuzüglich 280 US-Dollar pro Mann und Monat für eine begrenzte Zahl von Spezialisten (bis zu 25% der für die Logistik verantwortlichen Kontingente und bis zu 10% anderer Kontingente).

76. Plenarsitzung
1. Dezember 1980

35/45 — Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 350 (1974) vom 31. Mai 1974, 363 (1974) vom 29. November 1974, 369 (1975) vom 28. Mai 1975, 381 (1975) vom 30. November 1975, 390 (1976) vom 28. Mai 1976, 398 (1976) vom 30. November 1976, 408 (1977) vom 26. Mai 1977, 420 (1977) vom 30. November 1977, 429 (1978) vom 31. Mai 1978, 441 (1978) vom 30. November 1978, 449 (1979) vom 30. Mai 1979, 546 (1979) vom 30. November 1979, 470 (1980) vom 30. Mai 1980 und 481 (1980) vom 26. November 1980,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3374 C (XXX) vom 2. Dezember 1975, 31/5 D vom 22. Dezember 1976, 32/4 C vom 2. Dezember 1977, 33/13 D vom 8. Dezember 1978, 34/7 C vom 3. Dezember 1979 und 35/44 vom 1. Dezember 1980,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

eingedenk der in Generalversammlungsresolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und in anderen Resolutionen der Versammlung erwähnten besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen,

I

beschließt, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1980 auf dem in Generalversammlungsresolution 3211 B (XXIX) Abschnitt II Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Abschnitt III der Versammlungsresolution 34/7 C den Betrag von 12.577.998 US-Dollar brutto (12.462.000 US-Dollar netto) bereitzustellen;

II

1. beschließt, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Dezember 1980 bis einschließlich 31. Mai 1981 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 14.959.250 US-Dollar bereitzustellen;

2. beschließt ferner als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung

a) für den oben genannten Sechsmonatszeitraum den Betrag von 8.722.739 US-Dollar unter den in Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Staaten nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis aufzuteilen;

b) für den obengenannten Sechsmonatszeitraum einen Betrag von 5.875.993 US-Dollar unter den in Resolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe b) und in Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe b) genannten Staaten nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis aufzuteilen;

c) für den obengenannten Sechsmonatszeitraum einen Betrag von 354.534 US-Dollar unter den in Resolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe c), Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe c) sowie in Resolution 33/13 D Abschnitt V Ziffer 1 genannten Staaten nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis aufzuteilen;

d) für den obengenannten Sechsmonatszeitraum einen Betrag von 5.984 US-Dollar unter den in Resolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe d), Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 31/5 D Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 32/4 C Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 33/13 D Abschnitt V Ziffer 1 und Resolution 34/7 C Abschnitt V Ziffer 1 genannten Staaten nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis aufzuteilen;

3. beschließt, daß gemäß ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 mit den in Ziffer 2 dieses Abschnitts unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten deren jeweilige Guthaben beim Steuerausgleichsfonds an dem gebilligten Voranschlag für das Personalabgabebaufkommen für den Zeitraum vom 1. Dezember 1980 bis einschließlich 31. Mai 1981 in Höhe von 157.500 US-Dollar verrechnet werden;

III

ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den in seiner Resolution 481 (1980) genehmigten Zeitraum von 6 Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Beobachtertruppe vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1981 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.493.208 US-Dollar brutto (2.466.958 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

IV

1. betont die Notwendigkeit freiwilliger Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowohl in Form von Barzah-

¹² A/35/585 mit Korr. 1-3

¹³ A/35/653

lungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um die größtmögliche Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sicherzustellen;

V

1. *beschließt*, St. Lucia der in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 1 Buchstabe d) genannten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzurechnen und seine Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß Ziffer 3 und 4 von Versammlungsresolution 35/11 A vom 3. November 1980 zu berechnen;

2. *beschließt ferner*, gemäß Artikel 5.2 Buchstabe c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die Beiträge des in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Mitgliedstaates für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bis zum 30. November 1980 als sonstige Einnahmen zu verbuchen und auf die im obigen Abschnitt II umgelegten Mittelbewilligungen anzurechnen.

76. Plenarsitzung
1. Dezember 1980

B

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs¹², dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie unter Hinweis auf Ziffer 5 im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die laufenden Zahlungsverpflichtungen der Streitkräfte, insbesondere gegenüber den truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/13 E vom 14. Dezember 1978 und 34/7 D vom 17. Dezember 1979,

im Hinblick darauf, daß aufgrund der Einbehaltung der Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten zur Ergänzung der Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Streitkräfte in vollem Umfang auf die Guthaben im Sonderkonto für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zurückgegriffen wurde,

besorgt darüber, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Lage der Streitkräfte weiterhin erschweren würde,

beschließt, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 6.825.999 US-Dollar, der sonst nach diesen Regeln verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil von Generalversammlungsresolution 33/13 E genannten Konto gut-

geschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Generalversammlung bereitgehalten wird.

76. Plenarsitzung
1. Dezember 1980

35/113—Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen¹⁴, *unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3049 (XXVII) vom 19. Dezember 1972, 3538 (XXX) vom 17. Dezember 1975 und 32/104 vom 14. Dezember 1977,

mit Besorgnis feststellend, daß das kurzfristige Defizit der Organisation seit dem 31. Dezember 1976 um mehr als 100 Prozent zugenommen hat,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 32/104 alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen Staaten, deren Bemühungen eine Einigung fördern könnten, um Verhandlungen mit dem Ziel der Herbeiführung einer dauerhaften Lösung der Finanzprobleme der Vereinten Nationen gebeten hatte,

im Hinblick darauf, daß eine Teil- oder Zwischenlösung bestimmter Aspekte des Problems die Liquidität der Organisation erhöhen und Fortschritte auf dem Wege zu einer von allen Mitgliedstaaten erwünschten Gesamtlösung erleichtern könnte,

1. *bittet* den Generalsekretär, nach Absprache mit Verbänden zum Schutz und zur Erhaltung der Natur die Herausgabe von Briefmarken zu diesem Thema, gegebenenfalls auch über vom Aussterben bedrohte Arten, zu veranlassen;

2. *beschließt*, die Bestimmungen der Artikel 5.2 und 7.1 der Finanzordnung der Vereinten Nationen auf die Einnahmen aus dem Verkauf der obengenannten Briefmarken nicht anzuwenden, damit ein Teil der auf diese Weise erzielten Einnahmen nach Abzug der Herstellungskosten der Briefmarken unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zweckgebunden für die Förderung der guten Sache der Erhaltung und des Schutzes der Natur und der vom Aussterben bedrohten Arten eingesetzt werden kann;

3. *beschließt ferner* die Einzahlung der verbleibenden Einnahmen auf ein Sonderkonto;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Öffentlichkeit in angemessener Weise auf die obengenannten Briefmarken aufmerksam zu machen, mit dem Ziel, die Unterstützung der Philatelisten und der Verbände zum Schutz und zur Erhaltung der Natur zu gewinnen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich in jeder nur möglichen Weise um eine umfassende Einigung zu bemühen und die Finanzen der Organisation auf eine solide Grundlage zu stellen sowie die zweckdienlichen Vorschläge, die während der Debatte über diesen Punkt auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung gemacht wurden, angemessen zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen, die Finanzlage der Organisation ständig zu überprüfen und den Erfordernissen entsprechend der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;

¹⁴ A/C.5/35/13

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung

a) einen Zwischenbericht über den Stand des Projekts für die Herausgabe von Sondermarken und

b) detaillierte Angaben über die Höhe, die Wachstumsrate und die Struktur des Defizits der Organisation sowie über von Mitgliedstaaten und aus anderen Quellen eingegangene freiwillige Beiträge vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen: Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

89. Plenarsitzung
10. Dezember 1980

35/114—Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

besorgt darüber, daß eine wirksame Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen immer notwendiger wird,

unter Hinweis auf den auf ihrer 2440. Plenarsitzung am 15. Dezember 1975 gefaßten Beschluß, den Tagesordnungspunkt "Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation" in der Regel in Jahren ohne Haushaltsdebatte eingehend zu behandeln¹⁵,

mit Befriedigung über die Behandlung der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁶,

1. *stimmt* den in den oben genannten Berichten enthaltenen Feststellungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu;

2. *verweist* die betroffenen Organisationen auf die in diesen Berichten enthaltenen Feststellungen und Bemerkungen wie auch auf die im Laufe der Debatte im Fünften Ausschuss erfolgten Stellungnahmen und Feststellungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Leiter der zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen auf dem Wege über den Verwaltungsausschuss für Koordinierung auf Probleme hinzuweisen, die sich aus den Berichten des Beratenden Ausschusses und aus der damit zusammenhängenden Debatte im Fünften Ausschuss ergeben, die ihre Aufmerksamkeit und entsprechende Maßnahmen erfordern;

4. *bittet* den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, dem in Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Ersuchen¹⁷ hinsichtlich der rechtzeitigen Vorlage des Verwaltungshaushalts des Fonds auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung nachzukommen,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 245

¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 34 (A/10034), S. 146, Punkt 98*

¹⁶ A/34/684, A/35/481 mit Add. 1

¹⁷ A/35/481

5. *übermittelt* den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ zur Kenntnisnahme dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Ausschuss der externen Rechnungsprüfer, dem Programm- und Koordinierungsausschuss und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

6. *wiederholt* das in Ziffer 5 ihrer Resolution 33/142 A vom 20. Dezember 1978 an den Beratenden Ausschuss gerichtete Ersuchen, in seinen künftigen Berichten über Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung größeres Augenmerk auf Haushaltsentwicklungen in einzelnen Organisationen zu richten, die möglicherweise für andere Organisationen von Interesse sind, und diese jährlichen Berichte durch Berichte über besondere, dem System der Vereinten Nationen gemeinsame Probleme zu ergänzen.

89. Plenarsitzung
10. Dezember 1980

35/115—Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon¹⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

eingedenk der Sicherheitsratsresolution 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 427 (1978) vom 3. Mai 1978, 434 (1978) vom 18. September 1978, 444 (1979) vom 19. Januar 1979, 450 (1979) vom 14. Juni 1979, 459 (1979) vom 19. Dezember 1979 und 474 (1980) vom 17. Juni 1980,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-8/2 vom 21. April 1978, 33/14 vom 3. November 1978, 34/9 B vom 17. Dezember 1979 sowie 35/44 vom 1. Dezember 1980,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

eingedenk der besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung von im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen friedenssichernden Operationen,

I

beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 19. Dezember 1979 bis einschließlich 18. Juni 1980 auf dem in Generalversammlungsresolution S-8/2 Abschnitt I Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß den Bestimmungen von

¹⁸ A/35/481 mit Add. 1

¹⁹ A/35/613 mit Korr. 1

²⁰ A/35/668

Abschnitt III der Versammlungsresolution 34/9 B einen Betrag von 64.602.996 US-Dollar brutto (64.059.996 US-Dollar netto) bereitzustellen;

II

beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 19. Juni bis einschließlich 18. Dezember 1980 auf dem in Generalversammlungsresolution S-8/2 Abschnitt I Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß den Bestimmungen von Abschnitt III der Versammlungsresolution 34/9B einen Betrag von 64.602.996 US-Dollar brutto (64.059.996 US-Dollar netto) bereitzustellen;

III

ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon über den in seiner Resolution 474 (1980) vom 17. Juni 1980 genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Interimstruppe vom 19. Dezember 1980 bis einschließlich 18. Dezember 1981 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 12.180.500 US-Dollar brutto (12.060.166 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in Versammlungsresolution 34/14 dargelegten Schema sowie gemäß Resolution 34/9 B Abschnitt V Ziffer 1 nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

IV

1. *erneuert* ihre Bitte an die Mitgliedstaaten um freiwillige Beiträge für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten um freiwillige Barzahlungen auf das gemäß ihrer Resolution 34/9 D vom 17. Dezember 1979 eingerichtete Zwischenkonto;

V

ersucht den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um die größtmögliche Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon sicherzustellen;

VI

1. *beschließt*, St. Lucia der in Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe d) von Generalversammlungsresolution S-8/2 erwähnten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzurechnen und seine Beiträge zur Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon entsprechend den Bestimmungen von Ziffer 3 und 4 der Generalversammlungsresolution 35/11 A vom 3. November 1980 zu berechnen;

2. *beschließt ferner*, gemäß Artikel 5.2 Buchstabe c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die Beiträge des in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Mitgliedstaats für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon bis 18. Dezember 1980 als sonstige Einnahmen zu behandeln und auf die im obigen Abschnitt III bewilligte Umlage anzurechnen.

89. Plenarsitzung
10. Dezember 1980

B

Die Generalversammlung,
in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs¹⁹ dargelegten Finanzlage des Sonderkontos für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon und unter Bezugnahme auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die laufenden Zahlungsverpflichtungen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon, insbesondere gegenüber den Regierungen truppenstellender Staaten, zu erfüllen,
unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979,

im Hinblick darauf, daß aufgrund der Einbehaltung der Beiträge verschiedener Mitgliedstaaten zur Ergänzung der Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Truppe in vollem Umfang auf die Guthaben im Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon zurückgegriffen wurde,

besorgt darüber, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon noch weiter erschweren würde,

beschließt, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Betrag von 2.173.113 US-Dollar, der sonst entsprechend diesen Artikeln verfallen müßte, vorübergehend außer Kraft zu setzen; der obige Betrag ist dem im Beschlußteil der Generalversammlungsresolution 34/9 E erwähnten Konto gutzuschreiben und dort bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitzuhalten.

89. Plenarsitzung
10. Dezember 1980

35/208—Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Generalversammlung,
nach Behandlung der Finanzberichte und Jahresabschlüsse der Vereinten Nationen²¹, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen²², des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen²³, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²⁴, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen²⁵, der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds²⁶, des Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen²⁷, des Fonds der Vereinten

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 5 (A/35/5), Vol. I, Abschnitt I und IV, Vol. II, Vol. III, Abschnitt I und IV und Vol. IV, Abschnitt I und IV

²² Ebd., Beilage 5 A (A/35/5/Add.1), Abschnitt I und IV

²³ Ebd., Beilage 5 B (A/35/5/Add.2), Erster Teil, Abschnitt I und V sowie Zweiter Teil, Abschnitt II

²⁴ Ebd., Beilage 5 C (A/35/5/Add.3), Abschnitt III, IV und V

²⁵ Ebd., Beilage 5 D (A/35/5/Add.4), Abschnitt I und IV

²⁶ Ebd., Beilage 5 E (A/35/5/Add.5), Abschnitt III

²⁷ Ebd., Beilage 5 F (A/35/5/Add.6), Abschnitt I und IV

Nationen für Bevölkerungsfragen²⁸ und der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen²⁹ für die am 31. Dezember 1979 abgelaufene Rechnungsperiode, der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses³⁰ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹,

1. *nimmt* die Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses an;

2. *dankt* dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für die in seinem Bericht enthaltenen Feststellungen und Stellungnahmen;

3. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuss und den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den in ihren Feststellungen und Bemerkungen erfaßten Bereichen weiterhin vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden;

4. *ersucht* die Leiter der betreffenden Organisationen und Programme, die aufgrund der Stellungnahmen und Feststellungen in den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses³² eventuell erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/209 — Ermittlung von abgeschlossenen, überholten, nebensächlichen oder unwirksamen Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3534 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 31/93 vom 14. Dezember 1976, 32/201 vom 21. Dezember 1977, 33/204 vom 29. Januar 1979 sowie 34/225 vom 20. Dezember 1979,

in Bekräftigung der Bedeutung der Ermittlung von abgeschlossenen, überholten, nebensächlichen oder unwirksamen Tätigkeiten für die Umverteilung der Finanzmittel zur Finanzierung neuer Aktivitäten der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem der Generalversammlung auf Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats vom Generalsekretär vorgelegten Bericht³³ und dem damit zusammenhängenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

2. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Gremien die im Bericht des Generalsekretärs als überholt, unwirksam oder nebensächlich bezeichneten Tätigkeiten einzustellen;

²⁸ Ebd., Beilage 5 G (A/35/5/Add.7), Abschnitt I und IV

²⁹ Ebd., Beilage 5 H (A/35/5/Add.8), Abschnitt I und IV

³⁰ Ebd., Beilage 5 (A/35/5), Vol. I, Abschnitt III, Vol. III, Abschnitt III und Vol. IV, Abschnitt III; ebd., Beilage 5 A (A/35/5/Add.1), Abschnitt III; ebd., Beilage 5 B (A/35/5/Add.2), Erster Teil, Abschnitt III; ebd., Beilage 5 C (A/35/5/Add.3), Abschnitt II; ebd., Beilage 5 D (A/35/5/Add.4), Abschnitt III; ebd., Beilage 5 E (A/35/5/Add.5), Abschnitt II; ebd., Beilage 5 F (A/35/5/Add.6), Abschnitt III; ebd., Beilage 5 G (A/35/5/Add.7), Abschnitt III und ebd., Beilage 5 H (A/35/5/Add.8), Abschnitt III

³¹ A/35/437

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 5 (A/35/5), Vol. I, Abschnitt II, Vol. III, Abschnitt II und Vol. IV, Abschnitt II; ebd., Beilage 5 A (A/35/5/Add.1), Abschnitt II; ebd., Beilage 5 B (A/35/5/Add.2), Erster Teil, Abschnitt II; ebd., Beilage 5 C (A/35/5/Add.3), Abschnitt I; ebd., Beilage 5 D (A/35/5/Add.4), Abschnitt II; ebd., Beilage 5 E (A/35/5/Add.5), Abschnitt I; ebd., Beilage 5 F (A/35/5/Add.6), Abschnitt II; ebd., Beilage 5 G (A/35/5/Add.7), Abschnitt II und ebd., Beilage 5 H (A/35/5/Add.8), Abschnitt II

³³ A/C.5/35/40 mit Add.1

³⁴ A/35/109

3. *billigt* die Vorschläge des Generalsekretärs, im Rahmen der Planungs-, Programmerstellungs- und Haushaltsaufstellungszyklen der Vereinten Nationen ein integriertes und umfassendes Verfahren zur Ermittlung abgeschlossener, überholter, nebensächlicher oder unwirksamer Tätigkeiten einzuführen;

4. *ersucht* zu diesem Zweck den Programm- und Koordinierungsausschuss, auf seiner einundzwanzigsten Tagung im Rahmen der Behandlung der Festsetzung von Programmprioritäten eine umfassende Studie zu diesem Thema durchzuführen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung seine Schlußfolgerungen vorzulegen;

5. *übermittelt* den Bericht des Generalsekretärs zur weiteren Behandlung an die einundzwanzigste Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit bei der Aufstellung des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 überholte, nebensächliche oder unwirksame Tätigkeiten zu ermitteln, damit der Programm- und Koordinierungsausschuss sowie der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen diese im Rahmen ihrer Prüfung der Programmhaushaltsentwürfe behandeln können;

7. *schließt* sich der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an, der zufolge die von der Versammlung in ihrer Resolution 34/225 erbetene Vorlage eines vollständigen und umfassenden Berichts über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 3534 (XXX) und späterer, diese Resolution bekräftigender Resolutionen bis zur siebenunddreißigsten Tagung zurückgestellt werden sollte.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/210 — Personalfragen

Die Generalversammlung,

sich der Bedeutung bewußt, welche die Mitgliedstaaten den Personalfragen der Organisation beimessen,

unter Hinweis auf die Personalpolitik und personalpolitischen Reformmaßnahmen, die sie in ihren Resolutionen 1436 (XIV) vom 5. Dezember 1959, 31/26 vom 29. November 1976, 32/17 vom 11. November 1977, 33/143 vom 20. Dezember 1978 und 34/219 vom 20. Dezember 1979 festgelegt hat,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats³⁵ und über die Durchführung der Reformen der Personalpolitik³⁶,

in Kenntnisnahme der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Verwirklichung der von der Generalversammlung 1974 gebilligten Reformen der Personalpolitik³⁷ und über den Status der im System der Vereinten Nationen beschäftigten Frauen im höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängen³⁸,

besorgt darüber, daß bei der Einführung einer konsequenten Personalpolitik sowie bei der Durchführung der in den obengenannten Resolutionen niedergelegten

³⁵ A/35/528

³⁶ A/C.5/35/10

³⁷ Vgl. A/35/418

³⁸ Vgl. A/35/182

Maßnahmen nur geringe Fortschritte erzielt worden sind,

in Kenntnisnahme der von den Mitgliedstaaten im Laufe der Erörterungen des Fünften Ausschusses auf der fünfunddreißigsten Tagung zu dieser Frage vorgebrachten Vorschläge,

in der Überzeugung, daß die von der Generalversammlung verabschiedete Personalpolitik und von ihr genehmigten personalpolitischen Maßnahmen nur dann wirksam und konsequent durchgeführt werden können, wenn es eine integrierte Konzeption der an die Personalverwaltung der Organisation gestellten Anforderungen gibt,

erneut erklärend, daß laut Artikel 101 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen der Hauptgesichtspunkt bei der Einstellung von Personal auf jeder Ebene das Erfordernis ist, für ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu sorgen, sowie in der Überzeugung, daß dies mit dem Prinzip einer gerechten geographischen Verteilung vereinbar ist,

unter Hinweis auf Artikel 8 der Charta über die Chancengleichheit von Mann und Frau im Hinblick auf die Mitarbeit in der Organisation,

I

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Zeitraum 1981-1982 weiterhin einen Zielsatz von 40 Prozent aller im höheren Dienst freiwerdenden und der geographischen Verteilung unterworfenen Stellen zur Neubesetzung durch Staatsangehörige nichtrepräsentierter und unterrepräsentierter Länder vorzusehen, um sicherzustellen, daß alle diese Länder in diesem Zweijahreszeitraum den Sollstellenrahmen erreichen, gleichzeitig jedoch dafür zu sorgen, daß die Vertretung von Ländern, die schon den Sollstellenrahmen erreicht haben, nicht absinkt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine aktive Einstellungspolitik einzuführen und zu verfolgen, damit die Zahl der Personaleinstellungen aus nichtrepräsentierten und unterrepräsentierten Ländern sowie aus Ländern, die noch unter dem Mittelwert ihrer Sollstellenspanne liegen, möglichst diesen Mittelwert erreicht;

3. *erklärt erneut*, daß keine Stelle als ausschließliches Reservat irgendeines Mitgliedstaates oder irgendeiner Gruppe von Staaten betrachtet werden darf, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß dieses Prinzip im Einklang mit dem Grundsatz einer gerechten geographischen Verteilung gewissenhaft angewendet wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin zuzulassen, daß Stellen, die von Mitarbeitern mit befristeten Verträgen besetzt waren, innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit Kandidaten derselben Staatsangehörigkeit neu besetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um Nachteile für die Vertretung von Mitgliedstaaten zu vermeiden, deren Staatsangehörige hauptsächlich mit befristeten Verträgen arbeiten;

5. *erklärt erneut*, daß die Entwicklungsländer in den höheren und leitenden Rängen stärker vertreten sein müssen, im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung jedoch gleichzeitig für die Wahrung des Grundsatzes der gerechten geographischen Vertretung gesorgt werden muß;

6. *erklärt erneut*, daß die Bestimmungen über das Pensionsalter angewendet werden müssen und keine Verlängerungen um mehr als sechs Monate über das festgelegte Pensionsalter hinaus gewährt werden dürfen;

II

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die geographische Verteilung der Stellen des höheren Dienstes im Sekretariat³⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, für alle Mitgliedstaaten aufgrund folgender Ausgangskriterien neue Sollstellenspannen zu berechnen, die ab 1. Januar 1981 gelten sollen;

a) die Ausgangsbasis der Berechnungen sind 3350 Stellen;

b) dem Mitgliedschaftsfaktor entspricht die Zahl 7,75, die den Mittelwert der Mindest-Sollstellenspanne darstellt;

c) der Bevölkerungsfaktor, auf den 240 Stellen entfallen, wird unmittelbar in Beziehung zur gesamten Bevölkerung der einzelnen Regionen gesetzt und dann im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung auf diese Regionen aufgeteilt;

d) der Beitragsfaktor entspricht der Aufteilung der verbleibenden Posten im Verhältnis zum Beitragssatz;

e) die Ober- und Untergrenzen der jeweiligen Sollstellenspanne liegen jeweils 15 Prozent, mindestens jedoch 5,75 Stellen oberhalb bzw. unterhalb des betreffenden Mittelwerts;

2. *beschließt*, daß künftig je 10 von jeweils 100 neu hinzukommenden Stellen dem Bevölkerungsfaktor zugeschlagen und die restlichen Stellen gleichmäßig auf den Mitgliedschafts- und Beitragsfaktor aufgeteilt werden;

3. *beschließt ferner*, die Frage der Sollstellenspannen auf ihrer einundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung des Gedankens der Parität des Mitgliedschafts- und Beitragsfaktors sowie der Diskussion dieser Konzeption auf der fünfunddreißigsten Tagung zu überprüfen;

III

sich dessen bewußt, daß objektive Einstellungsmethoden festgesetzt werden müssen, wenn die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung in vollem Umfang durchgeführt werden sollen;

ersucht den Generalsekretär, die im Anhang zu dieser Resolution dargestellten Rekrutierungs- und Einstellungsverfahren und -mechanismen zu implementieren und der Generalversammlung jedes Jahr einen Bericht hierüber vorzulegen;

IV

unter Hinweis auf ihre Resolution 1436 (XIV) vom 5. Dezember 1959, in der sie u.a. empfahl, daß der Generalsekretär sich weiterhin um eine Erhöhung der Zahl der Sekretariatsbediensteten mit befristeten Verträgen bemühen und darin bestärkt werden sollte,

im Hinblick auf die zunehmende Tendenz verschiedener Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Zahl der befristeten Verträge zu erhöhen,

beunruhigt darüber, daß bei der Einführung von Richtlinien für die Laufbahnförderung nur geringe Fortschritte erzielt wurden,

im Bewußtsein dessen, daß—wie u.a. in den Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zum Ausdruck gebracht wurde—von einander abweichende Auffassungen zu Fragen wie der unterschiedlichen Kon-

³⁹ A/C.5/35/36

zeption des internationalen Beamtentums, den verschiedenen Vertragsformen und der Laufbahnförderung bestehen,

in *Anerkennung* der Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung dieser Fragen und ihrer Auswirkungen auf die Befolgung von Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Reformen der Personalpolitik,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und die Gemeinsame Inspektionsgruppe, das Thema "Konzeption des internationalen Beamtentums, der verschiedenen Vertragsformen und der Laufbahnförderung sowie damit zusammenhängende Fragen" noch weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber getrennte Berichte vorzulegen;

2. *bittet* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und die Gemeinsame Inspektionsgruppe, bei der Erstellung dieser beiden Berichte zusammenzuarbeiten;

V

im Hinblick auf Resolution 24 der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen⁴⁰ und den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über den Status der im System der Vereinten Nationen beschäftigten Frauen im höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängen³⁸,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die geringen Fortschritte bei der Erhöhung des Anteils der Frauen im Sekretariat,

1. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Bestimmungen von Abschnitt III der Generalversammlungsresolution 33/143 voll und ganz verwirklicht werden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen* bei ihren Bemühungen um eine Erhöhung des Anteils der Frauen im höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängen u.a. durch die Nennung einer größeren Zahl von Bewerberinnen weiterhin zu unterstützen;

3. *fordert* den Generalsekretär und die Leiter der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, bei der Rekrutierung, den Einstellungsbedingungen, der Beschäftigung, der Ausbildung und der Beförderung jede Art der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beseitigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Hinblick auf diese Ziele

a) den Anteil der Frauen insbesondere—unter Wahrung des Grundsatzes der gerechten geographischen Verteilung—an den ranghöheren Stellen sowie in den Beratungs- und Verwaltungsgremien für Personalfragen zu erhöhen, damit der in Generalversammlungsresolution 33/143 und in Resolution 24 der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen aufgestellte Zielwert erreicht wird;

b) Personalbestimmungen zu ändern, die die Beschäftigung von Eheleuten in derselben Organisation bzw. am selben Dienstort verbieten, und möglichst bald

verstärkt Teilzeitbeschäftigung und gleitende Arbeitszeit einzuführen;

c) dafür zu sorgen, daß Bedienstete der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an oder im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsplatz bzw. ihrer Arbeit keiner sexuellen Belästigung ausgesetzt sind;

d) ferner dafür zu sorgen, daß bei Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beschäftigte Frauen nicht aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden;

e) sich noch intensiver um die Beseitigung von Vorurteilen und sonstigen Faktoren zu bemühen, die sich der Anerkennung der Fähigkeiten der Frau sowie der Verbesserung ihres Status innerhalb der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen entgegenstellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, durch welche zusätzlichen Maßnahmen die Grundsatzrichtlinien für die Einstellung und Beförderung sowie den Einsatz von Frauen in den Sekretariaten besser angewendet werden können, einschließlich der Möglichkeit der Einsetzung eines leitenden Beamten zur Koordinierung dieser Aufgaben;

6. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, die Entwicklungen weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung spätestens auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Fortschritte innerhalb der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Rekrutierung, den Einstellungsbedingungen, der beruflichen Förderung und der Beförderung von Frauen im höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängen zu berichten;

VI

1. *beschließt*, daß die Generalversammlungsresolutionen über das vorgeschriebene Pensionsalter von 60 Jahren bei Mitarbeitern des allgemeinen Dienstes, die am Dienstort eingestellt wurden, bereits vor Dezember 1978 in der Organisation tätig waren und bei Erreichung des sechzigsten Lebensjahrs weniger als 20 Beitragsjahre beim Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen haben, keine strikte Anwendung finden sollen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Forums zur Untersuchung von Klagen über diskriminierende Behandlung im Sekretariat der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, dem Forum weiterhin alle zu seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

3. *wiederholt* ihre Bitte an den Generalsekretär, daß Mitarbeiter im höheren Dienst der Vereinten Nationen dazu angehalten werden sollten, nicht immer am selben Dienstort zu arbeiten und daß gute Leistungen bei einem solchen Wechsel des Dienstorts als zusätzlicher positiver Faktor für einen Vorschlag zur Beförderung gewertet werden sollten.

* Vgl. die Fußnote auf Seite 245

⁴⁰ Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt B

ANHANG

Einstellungsverfahren für der geographischen Verteilung unterworfenen Stellen im Sekretariat der Vereinten Nationen

I. GRUNDSÄTZLICHE VORBEDINGUNGEN

1. In jeder Besoldungsgruppe werden alle Stellen nach Tätigkeit klassifiziert, d.h. "nach Stellen mit weitgehend ähnlicher Aufgabenstellung, bei denen auf der Eintrittsstufe dieselben Qualifikationen gegeben sein müssen". Diese Klassifizierung wird veröffentlicht.

2. Es wird unterschieden zwischen

a) Tätigkeiten, bei denen mit ziemlicher Sicherheit jedes Jahr voraussichtlich mehrere Stellen frei werden;

b) Tätigkeiten, bei denen nur in großen Zeitabständen Einstellungen vorgenommen werden.

3. Im Falle von Stellen, die in die unter Ziffer 2 a) genannte Gruppe fallen, wird die Stellenbeschreibung durch eine "Berufsbeschreibung" ergänzt, die die Hauptaufgaben, die Mindestqualifikationen und die wünschenswerten zusätzlichen Qualifikationen umreißt.

4. Die Stellenausschreibung sollte in jedem Fall die bestehende Stellenbeschreibung enthalten. Alle Änderungen geltender Stellenbeschreibungen sowie Stellenbeschreibungen für neue Stellen sind dem Bereich Personalwesen zur Genehmigung vorzulegen und durch Hinweis auf von zwischenstaatlichen Gremien gebilligte Programmänderungen zu rechtfertigen.

5. Alle bevorstehenden Abgänge von Mitarbeitern sind dem Bereich Personalwesen von den für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Hauptabteilungen möglichst lange vor dem tatsächlichen Datum des Ausscheidens bekanntzugeben.

6. Die für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Hauptabteilungen dürfen keinerlei vorherige Einstellungszusagen abgeben.

7. Zur Erhöhung der Zahl der Bewerber aus nichtrepräsentierten und unterrepräsentierten Ländern sowie der Zahl von weiblichen Bewerbern

a) sollten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten — über Informationsmedien, Dienststellen der Vereinten Nationen, Universitäten und Berufsverbände, sowie gegebenenfalls auch über Frauenorganisationen — offene Stellen und geplante Neueinstellungen rechtzeitig und häufig genug bekanntgemacht werden, damit der Bereich Personalwesen die von den Mitgliedstaaten der Organisation beschlossene Personal- und Einstellungspolitik in die Tat umsetzen kann;

b) sollten in regelmäßigen Abständen Rekrutierungsdelegationen, die sich sowohl aus Mitarbeitern des Bereichs Personalwesen als auch der für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Hauptabteilungen zusammensetzen, entsandt werden.

II. JÄHRLICHER REKRUTIERUNGSPLAN

8. Um die Heranziehung und Einstellung von qualifizierten Bewerbern, insbesondere aus dem Kreis der nichtrepräsentierten und unterrepräsentierten Länder und der weiblichen Bewerber zu erleichtern, wird ein jährlicher Rekrutierungsplan ausgearbeitet. Dieser Plan sollte folgende Informationen enthalten:

a) allgemeine Angaben über die voraussichtliche Zahl der zu besetzenden Stellen unterteilt nach Besoldungsgruppen und generellen Tätigkeitsgruppen;

b) die Zielwerte für die Einstellung von Bewerbern aus nichtrepräsentierten und unterrepräsentierten Ländern sowie von weiblichen Bewerbern, die im Laufe des Jahres gemäß den in den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung festgelegten Zielwerten erreicht werden sollen;

c) Für die restlichen 70 Prozent der Stellen der Besoldungsgruppen P-1 und P-2 wird ein am 31. Dezember 1982 auslaufender Übergangsplan eingeführt, der einen stufenweisen Übergang zur Methode des Auswahlwettbewerbs vorsieht, wobei das Prinzip der gerechten geographischen Verteilung gebührend zu berücksichtigen ist;

d) die verschiedenen Rekrutierungsverfahren, die zur Anwendung kommen sollen, wie z. B. Auswahlwettbewerbe, öffentliche Bekanntmachungen oder Rekrutierungsdelegationen.

9. Der Generalsekretär berichtet der Generalversammlung jedes Jahr über die Durchführung des Plans.

III. AUSWAHLWETTBEWERBE FÜR DIE EINSTELLUNG IN DEN BESOLDUNGSGRUPPEN P-1 UND P-2

10. Die Einstellung in die Besoldungsgruppen P-1 und P-2 erfolgt in der Regel aufgrund von Auswahlwettbewerben. Dieser Grundsatz soll wie folgt angewendet werden:

a) Das Überwechseln von Mitarbeitern des allgemeinen Dienstes in den höheren Dienst sollte weiterhin auf 30 Prozent aller zur Neubesetzung freien Stellen dieser beiden Besoldungsgruppen beschränkt bleiben und ausschließlich aufgrund von Auswahlwettbewerben unter den in Abschnitt I Ziffer 1 g und f) der Generalversammlungsresolution 33/143 vom 20. Dezember 1978 genannten Bedingungen erfolgen. Ausnahmen sind nicht zulässig.

b) Für die restlichen 70 Prozent der Stellen der Besoldungsgruppen P-1 und P-2 wird ein am 31. Dezember 1982 auslaufender Übergangsplan eingeführt, der einen stufenweisen Übergang zur Methode des Auswahlwettbewerbs vorsieht, wobei das Prinzip der gerechten geographischen Verteilung gebührend zu berücksichtigen ist.

c) Die nach dem Plan vorgesehenen Auswahlwettbewerbe werden auf nationaler Ebene in Absprache mit den betreffenden Regierungen veranstaltet. Dabei muß dafür gesorgt werden, daß die Vertraulichkeit und Objektivität der Auswahlmethoden gewährleistet ist und daß bei den Prüfungsmethoden die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen berücksichtigt wird. Sie sind auf Kandidaten zuzuschneiden, die mindestens über den untersten akademischen Grad verfügen. Die Auswahlwettbewerbe sollten aus einer schriftlichen Prüfung in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen mit einem allgemeinen Teil und einem auf das jeweilige berufliche Fachgebiet spezialisierten Teil sowie aus einem persönlichen Einstellungsgespräch bestehen. Diese Wettbewerbe können auch gleichzeitig von einer Ländergruppe veranstaltet werden, es sollte dann jedoch im voraus für jedes Land unter Berücksichtigung der geographischen Vertretung der einzelnen Mitgliedstaaten eine bestimmte Anzahl freier Stellen festgelegt und diesem Mitgliedstaat angeboten werden. Es wird ferner eine Reserveliste erstellt, nach der alle Stellen in der Besoldungsgruppe P-1 und P-2 besetzt werden.

IV. REKRUTIERUNGSMETHODEN FÜR DIE BESOLDUNGSGRUPPE P-3 UND DARÜBER

11. Die Liste der Tätigkeiten, bei denen wie in Abschnitt I Ziffer 2 a) ausgeführt mit ziemlicher Sicherheit jedes Jahr mehrere freiwerdende Stellen zu erwarten sind, wird den Mitgliedstaaten zusammen mit der entsprechenden "Tätigkeitsbeschreibung" bis spätestens 1. Oktober des vorangehenden Jahres mit der Bitte zugesandt, auf der Grundlage dieser Liste Bewerbungen einzureichen.

12. Sobald eine Vakanz bekannt wird, wird unverzüglich eine Stellenausschreibung vorgenommen.

13. Alle Bewerbungen von Kandidaten, die die vom Bereich Personalwesen festgelegten Mindestanforderungen für die einzelnen Stellen und Tätigkeiten erfüllen, werden in das Register für externe Bewerber aufgenommen. Dieses Register soll rasch modernisiert sowie praktischer und effizienter gestaltet werden. In ähnlicher Weise sollte ein Register für interne Bewerber aufgestellt und geführt und entsprechend dem Personalstatut der Vereinten Nationen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen herangezogen werden.

14. Für jede zur Rekrutierung freigegebene Stelle wird eine Akte angelegt, in der enthalten sind:

a) eine Liste aller potentiell qualifizierten Kandidaten mit Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, des Alters und der Qualifikationen; diese Liste wird aufgrund der Reserveliste erstellt;

b) eine von der zuständigen Hauptabteilung in Absprache mit dem Bereich Personalwesen nach dem Vorzugskriterium erstellte Rangfolge der Kandidaten;

c) eine Zusammenfassung der Einstellungsgespräche mit den für am geeignetsten befundenen Kandidaten.

Diese Akte wird dem Einstellungs- und Beförderungsausschuß sowie dem Einstellungs- und Beförderungsrat zur Verfügung gestellt.

15. Bei der Bewertung der Kandidaten berücksichtigt der Bereich Personalwesen in Absprache mit den für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Hauptabteilungen die in dem jährlichen Rekrutierungsplan genannten Zielwerte.

16. Wenn die für den jeweiligen Fachbereich zuständige Hauptabteilung und der Bereich Personalwesen sich über die Auswahl eines Kandidaten einig sind, wird dieser Kandidat im Einklang mit dem

Personalstatut der Vereinten Nationen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zur Einstellung vorgeschlagen. Besteht keine Einigung, so wird die Angelegenheit dem Einstellungs- und Beförderungsausschuß sowie dem Einstellungs- und Beförderungsrat zur Beratung vorgelegt. Findet sich keine Lösung, trifft der Generalsekretär bzw. ein hierzu bestimmter Vertreter desselben die endgültige Entscheidung.

17. Qualifikationen, Staatsangehörigkeit und Geschlecht so ausgewählter Kandidaten werden in einer Liste aufgeführt, die zweimal im Jahr veröffentlicht und den Delegationen der Mitgliedstaaten übermittelt wird.

35/211—Einsetzung des Ausschusses von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme des an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 8. November 1980⁴¹, in dem dieser darauf hinwies, daß ein Sachverständigenausschuß zur Evaluierung der derzeitigen Verwaltungsstruktur des Sekretariats eingesetzt werden sollte;

1. *beschließt* in Abweichung von ihrer Resolution 35/5 vom 20. Oktober 1980 einen Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich einzusetzen, der der Generalversammlung vor ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht vorlegen soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, durch Konsultationen mit Regionalgruppen und unter gebührender Berücksichtigung der geographischen Verteilung 17 Sachverständige zu ernennen;

3. *ersucht* den Ausschuß, bei der Erörterung der diesbezüglichen Punkte auf der Tagesordnung der fünf- unddreißigsten Tagung der Generalversammlung die im Fünften Ausschuß vorgebrachten Stellungnahmen voll zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bis die Generalversammlung im Laufe ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Beschluß zu dem obengenannten Bericht gefaßt hat und ohne Präjudiz für diesen Beschluß durch geeignete Übergangsmaßnahmen im Rahmen der bestehenden Verwaltungsstruktur dafür zu sorgen, daß der Bereich Personalwesen über die erforderlichen Befugnisse zur wirksamen Durchführung der in den entsprechenden Versammlungsresolutionen beschriebenen Personalpolitik verfügt.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/212—Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen*

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme der vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung im Anhang I zu seinem Jahresgesamtbericht für 1979/80 abgegebenen Erklärung⁴²,

eingedenk Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen, in dem sich jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den

ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und der sonstigen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen,

ferner eingedenk dessen, daß nach demselben Artikel der Charta der Generalsekretär und die sonstigen Bediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten von einer Regierung oder von einer Autorität außerhalb der Organisation Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen dürfen,

in Bekräftigung der diesbezüglichen Bestimmungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen,

im Bewußtsein dessen, daß Bedienstete unbedingt in der Lage sein müssen, die ihnen vom Generalsekretär übertragenen Aufgaben ohne Einmischung seitens eines Mitgliedstaates oder einer Autorität außerhalb der Organisation durchzuführen,

unter Hinweis darauf, daß Bedienstete der Organisation nach Artikel 105 der Charta im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die Vorrechte und Immunitäten genießen, derer sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können, was eine unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten ist,

sich dessen bewußt, daß die Bediensteten der Sonderorganisationen* ähnliche Vorrechte und Immunitäten genießen,

eingedenk des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946⁴³ und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen* vom 21. November 1947⁴⁴,

besorgt über Berichte, denen zufolge die Vorrechte und Immunitäten von Bediensteten dieser Organisationen verletzt worden sind,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, die den Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* mit dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 und dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen* vom 21. November 1947 eingeräumten Vorrechte und Immunitäten zu achten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und sie zu ersuchen, Angaben über Fälle zu machen, bei denen es klare Anzeichen dafür gibt, daß der Status der Bediensteten dieser Organisationen nicht voll respektiert worden ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Namen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung der Generalversammlung einen Bericht über alle Fälle vorzulegen, in denen der internationale Status der Bediensteten der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen* nicht voll respektiert worden ist.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

* Vgl. die Fußnote auf Seite 245

⁴¹ Resolution 22 A (I); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1980 II S.941 GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 8 S.165 und BGBI. (der Republik Österreich) 156/53

⁴² Resolution 179 (II); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S.639, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II, Nr. 9 S.181 und BGBI. (der Republik Österreich) 248/50

* Vgl. die Fußnote auf Seite 245

⁴¹ A/C.5/35/48

⁴² E/1980/34

35/213 — Zugang von Personalvertretern zum Fünften Ausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/220 vom 20. Dezember 1979,

1. *bekräftigt* die Zuständigkeit und Autorität des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Vereinten Nationen gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

2. *erklärt erneut* ihr Bereitschaft,

a) die Auffassungen des Personals, dargelegt von einem einzigen anerkannten Vertreter des Personals des Sekretariats der Vereinten Nationen in einem unter dem Tagesordnungspunkt "Personalfragen" auf dem Weg über den Generalsekretär einzureichenden Dokument, entgegenzunehmen und gründlich zu prüfen;

b) die Auffassungen des Personals, dargelegt von einem hierfür benannten Vertreter des Bundes der Personalverbände des internationalen öffentlichen Dienstes (FICSA) in einem unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst" auf dem Weg über den Generalsekretär einzureichenden Dokument, entgegenzunehmen und gründlich zu prüfen;

3. *beschließt*, daß der Fünfte Ausschuß, wenn er dies wünscht, zur Unterstützung seiner Beratungen

a) einen einzigen anerkannten Vertreter des Personals des Sekretariats der Vereinten Nationen einladen kann, zu Beginn der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunkts durch den Ausschuß dem Ausschuß das unter Ziffer 2 a) genannte Dokument durch einen mündlichen Vortrag zu präsentieren;

b) einen hierfür benannten Vertreter des Bundes der Personalverbände des internationalen öffentlichen Dienstes einladen kann, zu Beginn der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunkts durch den Ausschuß dem Ausschuß das unter Ziffer 2 b) genannte Dokument durch einen mündlichen Vortrag zu präsentieren;

4. *stellt fest*, daß die unter Ziffer 3 a) und b) genannten Erklärungen vom Platz im Konferenzsaal aus abgegeben werden;

5. *stellt ferner fest*, daß etwaige Fragen von Mitgliedern des Fünften Ausschusses zu den unter Ziffer 3 a) und b) genannten Erklärungen des Vertreters der Mitarbeiter des Sekretariats der Vereinten Nationen bzw. des Vertreters des Bundes der Personalverbände des internationalen öffentlichen Dienstes in einem einzigen, auf dem Weg über den Generalsekretär vorzulegenden Ergänzungsdokument schriftlich beantwortet werden können.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/214 — Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

A

Die Generalversammlung,

mit Dank Kenntnis nehmend vom sechsten Jahresbericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁴⁵,

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 30 (A/35/30 mit Korr. 1 und 2)

in *Bekräftigung* der zentralen Rolle der Kommission bei der Entwicklung eines einzigen und einheitlichen internationalen öffentlichen Dienstes durch die Anwendung einer gemeinsamen Personalpolitik sowie gemeinsamer personalpolitischer Normen, Methoden und Regelungen,

in *Unterstützung* der systematischen und integrierten Arbeitsmethode der Kommission,

I

1. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sich weiterhin darum bemüht, die Anwendung des Noblemaire-Grundsatzes zu überprüfen, und bittet die Kommission, diese Prüfung so bald wie möglich abzuschließen, insbesondere mit dem Ziel eine Vergleichsbasis zwischen der Gesamtvergütung der Vereinten Nationen für den höheren Dienst und die darüberliegenden Ränge und dem für Vergleichszwecke ausgewählten einzelstaatlichen öffentlichen Dienst herzustellen, sowie festzustellen, ob der gegenwärtig als Vergleich dienende Dienst noch der am höchsten bezahlte öffentliche Dienst ist;

2. *ersucht* die Kommission, ihre mit Generalversammlungsresolution 34/165 vom 17. Dezember 1979 geforderte grundlegende und umfassende Überprüfung der Ziele und der Funktionsweise des Kaufkraftausgleichssystems unter voller Berücksichtigung der Ursachen eventueller Unregelmäßigkeiten zu intensivieren und rasch zum Abschluß zu bringen und die Ergebnisse der Überprüfung der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung vorzulegen;

3. *begrüßt* die Bereitschaft der Kommission, die Mitgliedstaaten auf Wunsch bei der Entwicklung eines Systems zur Anpassung der Gehälter ihrer Auslandsbediensteten zu unterstützen, sofern dies nicht die satzungsgemäße Ausübung der Aufgaben der Kommission beeinträchtigt und dafür keine zusätzlichen Mittel erforderlich sind;

II

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst im Rahmen der ihr nach Artikel 13 und 14 ihrer Satzung gegebenen Befugnisse erzielt hat;

2. *nimmt* den Beschluß des Generalsekretärs zur Kenntnis, mit Wirkung vom 1. Januar 1981 das einheitliche System (Master Standard, norme cadre) für die Dienstpostenbewertung anzuwenden;

3. *bittet* die Kommission, den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen, die die Satzung der Kommission angenommen haben, bei der Anwendung der von der Kommission erstellten gemeinsamen Normen für die Dienstpostenbewertungen zusammenzuarbeiten und dabei sicherzustellen, daß die jeweilige Situation und die Erfordernisse jeder Organisation gebührende Berücksichtigung finden und daß die Mittel so wirtschaftlich wie möglich eingesetzt werden;

III

1. *nimmt Kenntnis* von den Erhebungen über die besten bestehenden Bedingungen für den Allgemeinen Dienst und verwandte Laufbahngruppen, die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gemäß Artikel 12 ihrer Satzung durchgeführt wurden, einschließlich der zweiten in Genf vorgenommenen Erhebung dieser Art;

2. *ersucht* die Kommission, unter Berücksichtigung der während der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Fünften Ausschuß vorgebrachten Stellungnahmen mit dem Studium der allgemeinen Grundsätze und der Methodik fortzufahren, die bei Erhebungen zur Feststellung der Beschäftigungsbedingungen sowie auch der Bruttobezüge des Allgemeinen Dienstes und anderer, am Dienstort eingestellter Laufbahngruppen Anwendung finden;

IV

1. *beschließt*, im Einklang mit der Empfehlung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 101 ihres Berichts⁴⁵ mit Wirkung vom 1. Januar 1981 für Bedienstete des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge 30 Kaufkraftausgleichspunkte in das Grundgehalt einzubeziehen, wodurch sich die in Anhang II bis V⁴⁶ des Kommissionsberichts enthaltenen Gehaltstabellen für das Brutto- und Nettogehalt, die Tabellen für das Kaufkraftausgleichssystem und die Tabellen für die Personalabgabe sowie für die pensionsfähigen Dienstbezüge ergeben, und beschließt ferner, die Basis für das Kaufkraftausgleichssystem von New York/November 1973 = 100 auf New York/Okttober 1977 = 100 zu ändern;

2. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung der Kommission in Ziffer 156 ihres Berichts die Tabelle der im Rahmen der Ausbildungsbeihilfe erstattungsfähigen Kosten zu ändern⁴⁷;

3. *ersucht* die Kommission zu prüfen, ob die Leistungen der Ausbildungsbeihilfe unabhängig von ihrem Dienstort auf alle international rekrutierten Bediensteten ausgedehnt werden können;

4. *billigt* die durch die Kommission vorgenommene Dienstortbewertung nach Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die größere Häufigkeit des Anspruchs auf Heimaturlaub sowie des Anspruchs auf Besuchsreisen im Rahmen der Ausbildungsbeihilfe entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 224 und 226 des Kommissionsberichts⁴⁸, wobei die hierfür in Frage kommenden Dienstorte noch festzulegen sind;

5. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission zu untersuchen, welche weiteren finanziellen Anreize Bediensteten gegeben werden können, die an den Dienstorten mit den schwierigsten Arbeitsbedingungen tätig sind;

6. *billigt* die im Anhang zu dieser Resolution erscheinenden und ab 1. Januar 1981 in Kraft tretenden Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, durch die die derzeitigen Tabellen für die Netto- und Bruttobezüge, für das Kaufkraftausgleichssystem, für die Personalabgabe und für die pensionsfähigen Dienstbezüge ersetzt werden und die Änderung der Ausbildungsbeihilfe sowie der Häufigkeit des Anspruchs auf Heimaturlaub sowie des im Rahmen der Ausbildungsbeihilfe bestehenden Anspruchs auf Besuchsreisen in Kraft tritt;

V

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, so bald wie möglich mit der in ihrem Arbeitsprogramm bereits vorgesehenen Über-

⁴⁵ Am 5. November 1980 erschien in Dokument A/35/30/Korr. I eine Neufassung des Anhangs V zum Bericht der Kommission.

prüfung des bei den Vereinten Nationen bestehenden Systems von Anreizen zum Erlernen von Fremdsprachen zu beginnen;

2. *begrüßt* die von der Kommission in Ziffer 104 ihres Berichts⁴⁵ vorgeschlagene Überprüfung der Beziehung zwischen dem Personalabgabesystem und dem Steuerausgleichsfonds;

3. *ersucht* die Kommission, mit der Untersuchung der Möglichkeit der Errichtung eines kosteneffektiven Beitragsystems für eine Sterbegeldversicherung fortzufahren und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

VI

1. *beschließt*, ab 1. Januar 1981 drei zeitlich befristete Stellen (eine P-3-, eine G-5- und eine G-4-Stelle) in der Sektion Lebenshaltungskosten des Sekretariats der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst einzurichten, bis die Untersuchung des langfristigen Bedarfs dieses Sekretariats abgeschlossen ist, die der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung vorgelegt werden soll;

2. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung weiterhin die gesamten finanziellen Auswirkungen aller in ihrem Jahresbericht enthaltenen Empfehlungen aufzuzeigen.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

ANHANG

Änderungen des Personalstatuts der
Vereinten Nationen

Artikel 3.2

Der dritte Satz des ersten Absatzes ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Die Höhe der Beihilfe pro Schuljahr und Kind beträgt 75 Prozent der ersten 3.000 US-Dollar an anrechnungsfähigen Ausbildungskosten zuzüglich 50 Prozent der nächsten anrechnungsfähigen 1.000 US-Dollar und 25 Prozent der folgenden anrechnungsfähigen 1.000 US-Dollar bis zum Höchstbetrag einer Beihilfe von 3.000 US-Dollar.“

Der vierte Satz desselben Absatzes ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Darüber hinaus kann die Organisation einmal pro Schuljahr die Hin- und Rückreise des Kindes zwischen der Bildungseinrichtung und dem Dienstort tragen, außer bei Bediensteten, die an gesondert benannten Dienstorten tätig sind, an denen keine Bildungseinrichtungen mit einem Unterrichtsangebot in der von den Bediensteten für ihre Kinder erwünschten Sprache oder Kulturtradition vorhanden sind, wo diese Reisekosten in dem Jahr, in dem der Bedienstete nicht zum Heimaturlaub berechtigt ist, zweimal übernommen werden können. Diese Reisen finden auf einer vom Generalsekretär gebilligten Reiseroute statt, wobei die Kosten dieser Reise jedoch die Reisekosten zwischen dem Heimatland und dem Dienstort nicht übersteigen dürfen.“

Im dritten Absatz ist der zweite Satz durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Für jedes behinderte Kind entspricht die Höhe der Ausbildungsbeihilfe pro Jahr 75 Prozent der tatsächlich entstandenen Ausbildungskosten bis zu einem Betrag von 5.000 US-Dollar, wobei die Beihilfe selbst den Höchstbetrag von 3.750 US-Dollar nicht überschreiten darf.“

Artikel 3.3

Buchstabe b) i) ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

“b) i) Die Abgabe wird für Bedienstete, deren Gehaltssätze in Anhang I Ziffer 1 und 3 dieses Personalstatuts ausgewiesen sind, wie folgt berechnet:

Gesamte abgabepflichtige Bezüge (in US-Dollar)	Personalabgabe (in Prozent)	
	Bedienstete mit einem unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigten Kind	Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind
Erste 16.000 US-Dollar p.a.	14,7	19,4
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	31	36
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	34	39,1
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	37	42,1
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	39	44,7
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	42	47,7
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	44	49,9
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	47	52,6
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	50	55,5
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	52	57,5
Nächste 7.000 US-Dollar p.a.	53,5	58,9
Nächste 7.000 US-Dollar p.a.	55	59,9
Nächste 7.000 US-Dollar p.a.	56	60,9
Nächste 8.000 US-Dollar p.a.	57	62,1
Weitere abgabepflichtige Bezüge .	59	64,5

Artikel 5.3

Als zweiter Satz ist folgender Text einzufügen:

“Sind anspruchsberechtigte Bedienstete jedoch an eigens benannten Dienstorten mit sehr schwierigen bzw. schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen tätig, so wird ihnen alle 12 Monate bzw. alle 18 Monate ein Heimaturlaub gewährt.”

ANHANG I DES PERSONALSTATUTS

Gehaltstabellen und damit zusammenhängende Bestimmungen

Die bisherige Ziffer 1 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

“1. Der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, dessen Status dem des Leiters einer größeren Sonderorganisation* gleichkommt, erhält ein Jahresgehalt von 125.400 US-Dollar; der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit erhält ein Jahresgehalt von 125.400 US-Dollar; ein Untergeneralsekretär erhält ein Jahresgehalt von 96.765 US-Dollar und ein Beigeordneter Generalsekretär erhält ein Jahresgehalt von 85.864 US-Dollar; auf diese Gehälter sind die Personalabgabentabelle laut Artikel 3.3 des Personalstatuts sowie gegebenenfalls der Kaufkraftausgleich anzuwenden. Die genannten Personen erhalten, wenn sie die dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllen, die Zulagen, die den Bediensteten allgemein gewährt werden.”

Die Tabellen am Ende des Anhangs I sind durch folgende Tabellen zu ersetzen:

* Vgl. die Fußnote auf Seite .245

GEHALTSTABELLE FÜR DEN HÖHEREN DIENST UND DIE DARÜBERLIEGENDEN
RÄNGE MIT BRUTTOJAHRESGEHALT UND ENTSPRECHENDEM NETTOGEHALT NACH
ABZUG DER PERSONALABGABE

(in US-Dollar)

(gültig ab 1. Januar 1981)

Besoldungs- gruppe (level)	Gehaltsstufe (step)												
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
UGS Brutto	96 765												
Netto mU	55 076.65												
Netto oU	50 011.58												
BGS Brutto	85 864												
Netto mU	50 524.52												
Netto oU	46 042.46												
D-2 Brutto	67 009	68 931	70 908	72 927									
Netto mU	42 172.19	43 051.95	43 941.60	44 850.15									
Netto oU	38 626.70	39 407.34	40 200.11	41 009.73									
D-1 Brutto	55 919	57 732	59 531	61 342	63 193	64 998	66 755						
Netto mU	36 939.12	37 809.36	38 672.88	39 537.03	40 397.75	41 237.07	42 054.08						
Netto oU	33 997.58	34 768.10	35 532.68	36 297.57	37 058.33	37 800.18	38 522.31						
P-5 Brutto	48 661	50 086	51 495	52 856	54 218	55 605	57 005	58 405	59 818	61 231			
Netto mU	33 318.33	34 041.00	34 745.50	35 426.00	36 107.00	36 788.40	37 460.40	38 132.40	38 810.64	39 485.42			
Netto oU	30 776.32	31 420.27	32 047.28	32 652.92	33 259.01	33 864.13	34 459.13	35 054.13	35 654.65	36 251.95			
P-4 Brutto	38 167	39 398	40 630	41 862	43 101	44 367	45 627	46 887	48 211	49 547	50 884	52 173	
Netto mU	27 611.52	28 300.88	28 990.80	29 680.72	30 371.53	31 042.51	31 710.31	32 378.11	33 079.83	33 771.50	34 440.00	35 084.50	
Netto oU	25 671.67	26 288.40	26 905.63	27 522.87	28 140.88	28 740.96	29 338.20	29 935.44	30 563.02	31 180.42	31 775.38	32 348.99	
P-3 Brutto	30 518	31 589	32 648	33 713	34 814	35 939	37 055	38 157	39 202	40 237	41 282	42 315	43 375
Netto mU	23 103.98	23 757.29	24 403.28	25 031.54	25 670.12	26 322.62	26 969.90	27 605.92	28 191.12	28 770.72	29 355.92	29 934.40	30 516.75
Netto oU	21 600.46	22 192.72	22 778.35	23 345.90	23 921.73	24 510.10	25 093.77	25 666.66	26 190.21	26 708.74	27 232.29	27 749.82	28 270.75
P-2 Brutto	24 233	25 097	25 967	26 832	27 706	28 589	29 492	30 387	31 285	32 184	33 078		
Netto mU	19 194.79	19 739.11	20 287.21	20 832.16	21 382.78	21 927.29	22 478.12	23 024.07	23 571.85	24 120.24	24 663.24		
Netto oU	18 026.91	18 527.17	19 030.90	19 531.73	20 037.78	20 533.72	21 033.08	21 528.02	22 024.61	22 521.76	23 013.80		
P-1 Brutto	18 200	18 964	19 740	20 516	21 318	22 120	22 935	23 724	24 513	25 285			
Netto mU	15 166.00	15 693.16	16 228.60	16 748.56	17 277.88	17 807.20	18 345.10	18 865.84	19 371.19	19 857.55			
Netto oU	14 304.00	14 792.96	15 289.60	15 770.25	16 258.67	16 747.08	17 243.42	17 723.92	18 189.03	18 636.02			

mU = Gehaltssätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Kindern
oU = Gehaltssätze für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Kinder

KAUFKRAFTAUSGLEICHSTABELLE (BETRAG PRO INDEXPUNKT IN US-DOLLAR)

(gültig ab 1. Januar 1981)

i) Aufschläge (Lebenshaltungskosten höher als an der Basis)

Besoldungs- gruppe (level)	Gehaltsstufe (step)												
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
UGS mU	454.19												
oU	412.04												
BSG mU	416.77												
oU	379.37												
D-2 mU	347.25	354.80	362.31	369.82									
oU	318.40	324.91	331.73	338.24									
D-1 mU	315.32	320.80	325.96	331.42	336.61	342.16	347.44						
oU	290.33	295.35	299.78	304.49	308.95	313.76	318.56						
P-5 mU	289.79	294.25	298.49	302.78	307.64	311.64	316.55	321.16	325.73	330.02			
oU	267.75	271.75	275.52	279.31	283.70	286.94	291.36	295.46	299.28	303.39			
P-4 mU	242.89	248.36	253.86	259.02	265.11	269.72	274.34	278.97	283.81	289.93	295.70	301.26	
oU	225.65	230.61	235.60	240.30	245.58	249.72	253.83	257.96	262.35	267.64	272.98	278.03	
P-3 mU	203.93	209.79	215.03	220.02	225.58	231.16	237.00	242.60	248.34	251.80	256.53	260.99	266.06
oU	190.21	195.56	200.31	204.77	209.84	214.89	220.26	225.35	229.59	233.54	238.06	242.00	246.59
P-2 mU	169.42	174.53	179.03	183.88	188.67	193.50	198.32	202.84	207.66	212.49	217.00		
oU	159.05	163.32	167.60	171.92	176.50	180.81	185.11	189.40	193.72	198.00	202.30		
P-1 mU	135.08	139.65	144.18	148.74	153.30	157.84	162.69	166.66	170.94	175.22			
oU	126.91	131.23	135.53	139.84	144.16	148.19	152.50	156.24	160.29	164.03			

mU = Kaufkraftausgleichssatz für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Kindern
oU = Kaufkraftausgleichssatz für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigte Ehegatten oder Kinder

KAUFKRAFTAUSGLEICHSTABELLE (FORTSETZUNG) (BETRAG PRO INDEXPUNKT US-DOLLAR)

(gültig ab 1. Januar 1981)

ii) Abzüge (Lebenshaltungskosten niedriger als an der Basis)

Besoldungs- gruppe (level)	Gehaltsstufe (step)												
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
UGS mU	440.37												
oU	399.50												
BSG mU	404.19												
oU	367.96												
D-2 mU	336.77	344.05	351.33	358.70									
oU	308.72	315.14	321.60	328.07									
D-1 mU	295.35	302.25	309.15	316.05	322.93	329.55	335.97						
oU	271.97	278.14	284.26	290.38	296.46	302.31	308.01						
P-5 mU	266.47	272.23	277.83	283.20	288.66	293.97	299.38	304.74	310.15	315.51			
oU	246.20	251.36	256.35	261.16	266.04	270.73	275.55	280.33	285.10	289.91			
P-4 mU	220.88	226.40	231.92	237.44	242.97	248.25	253.49	258.73	264.23	269.79	275.29	280.54	
oU	205.18	210.17	215.16	220.15	225.09	229.84	234.54	239.24	244.18	249.14	254.08	258.78	
P-3 mU	184.83	190.05	195.22	200.25	205.35	210.57	215.75	220.84	225.52	230.16	234.84	239.47	244.12
oU	172.47	177.22	181.91	186.47	191.11	195.85	200.54	205.14	209.36	213.54	217.80	221.97	226.15
P-2 mU	153.39	157.91	162.29	166.65	171.06	175.41	179.82	184.19	188.57	192.95	197.30		
oU	143.80	147.88	151.92	155.88	159.93	163.89	167.90	171.91	175.88	179.86	183.83		
P-1 mU	121.27	125.47	129.72	133.94	138.15	142.36	146.67	150.74	154.85	158.85			
oU	114.10	118.02	122.00	125.94	129.82	133.66	137.59	141.33	145.12	148.76			

mU = Kaufkraftausgleichssatz für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Kindern
oU = Kaufkraftausgleichssatz für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Kinder

**PENSIONSFÄHIGE DIENSTBEZÜGE FÜR DEN HÖHEREN DIENST UND DIE DARÜBERLIEGENDEN RÄNGE SOWIE NETTOBETRAG NACH
ARZUG DER PERSONALABGABE ZUM ZWECK DER BERECHNUNG VON TRENNUNGSGELDERN
(in US-Dollar)**

(vorgeschlagene Gehaltstabelle nach Einbeziehung von 30 Punkten Kaufkraftausgleich)

Besoldungs- gruppe (level)	Gehaltsstufe (steps)													
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	
UGS Brutto	114 047													
Netto mU	62 162.58													
Netto oU	56 146.96													
BGS Brutto	101 199													
Netto mU	56 894.72													
Netto oU	51 585.76													
D-2 Brutto	78 976	81 241	83 572	85 952										
Netto mU	47 532.85	48 529.46	49 538.99	50 562.40										
Netto oU	43 395.98	44 281.61	45 173.81	46 075.84										
D-1 Brutto	65 906	68 042	70 164	72 298	74 479	76 606	78 676							
Netto mU	41 659.36	42 652.32	43 606.84	44 567.34	45 548.62	46 490.02	47 400.84							
Netto oU	38 173.42	39 051.22	39 901.80	40 757.71	41 632.14	42 469.28	43 278.67							
P-5 Brutto	57 351	59 031	60 691	62 296	63 901	65 536	67 186	68 836	70 501	72 166				
Netto mU	37 626.58	38 433.11	39 229.91	39 980.88	40 727.22	41 487.51	42 254.78	43 009.50	43 758.77	44 508.03				
Netto oU	34 606.26	35 320.38	36 025.88	36 689.87	37 349.54	38 021.54	38 699.71	39 369.51	40 037.19	40 704.86				
P-4 Brutto	44 982	46 434	47 885	49 338	50 799	52 291	53 776	55 261	56 821	58 396	59 971	61 490		
Netto mU	31 368.98	32 138.28	32 907.57	33 667.16	34 397.74	35 143.63	35 886.15	36 623.44	37 372.26	38 128.28	38 884.30	39 606.01		
Netto oU	29 032.93	29 720.95	30 408.95	31 087.56	31 737.77	32 401.62	33 062.46	33 718.07	34 381.08	35 050.48	35 719.87	36 358.53		
P-3 Brutto	35 969	37 230	38 478	39 734	41 031	42 357	43 672	44 972	46 203	47 424	48 654	49 872	51 121	
Netto mU	26 340.36	27 071.67	27 785.72	28 489.36	29 215.44	29 958.13	30 674.36	31 363.36	32 015.90	32 662.82	33 314.74	33 934.06	34 558.62	
Netto oU	24 526.09	25 185.54	25 827.52	26 457.02	27 106.60	27 771.05	28 411.71	29 027.91	29 611.50	30 190.06	30 773.10	31 325.10	31 880.95	
P-2 Brutto	28 560	29 579	30 604	31 624	32 654	33 694	34 759	35 814	36 872	37 932	38 985			
Netto mU	21 910.02	22 531.71	23 156.80	23 779.02	24 407.51	25 021.10	25 638.50	26 250.44	26 864.05	27 478.84	28 069.83			
Netto oU	20 518.06	21 081.66	21 648.34	22 212.41	22 782.18	23 336.48	23 893.21	24 445.01	24 998.32	25 552.69	26 081.69			
P-1 Brutto	21 450	22 350	23 265	24 180	25 125	26 070	27 030	27 960	28 890	29 801				
Netto mU	17 365.35	17 959.35	18 563.27	19 161.77	19 757.13	20 352.50	20 957.31	21 543.23	22 111.33	22 666.81				
Netto oU	16 339.37	16 887.48	17 444.73	17 996.56	18 543.73	19 090.90	19 646.75	20 185.23	20 700.56	21 204.13				

mU = Gehaltsätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Kindern
oU = Gehaltsätze für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigte Ehegatten oder Kinder

B

Die Generalversammlung

1. *billigt* die revidierte Tabelle für die Personalabgabesätze für Mitarbeiter des Allgemeinen Dienstes und anderer am Dienort eingestellter Laufbahngruppen einschließlich der Anwendungsmodalitäten sowie die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 84 und 85 ihres sechsten Jahresberichts⁴⁷ empfohlenen Übergangsregelungen;

2. *bittet* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Frage der Personalabgabe im Hinblick auf alle Laufbahngruppen ständig zu überprüfen und der Generalversammlung falls erforderlich darüber zu berichten;

3. *billigt* die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die ab 1. Januar 1981 in Kraft treten.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

ANHANG

Änderungen des Personalstatuts der
Vereinten Nationen

ARTIKEL 3.3

Der bisherige Buchstabe b) ii) ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

“b) ii) Die Abgabe wird für Bedienstete, deren Gehaltssätze in Anhang I Ziffer 7 dieses Personalstatuts ausgewiesen sind, wie folgt berechnet:

Gesamte abgabepflichtige Bezüge (in US Dollar)	Personalabgabe (in Prozent)
Erste 2.000 US-Dollar p.a.	7
Nächste 2.000 US-Dollar p.a.	11
Nächste 2.000 US-Dollar p.a.	15
Nächste 2.000 US-Dollar p.a.	19
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	22
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	25
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	28
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	32
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	35
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	38
Nächste 8.000 US-Dollar p.a.	41
Weitere abgabepflichtige Bezüge	43 ⁴⁸

C

Die Generalversammlung

nimmt Kenntnis von Ziffer 115 bis 123 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁴⁹ über von den betreffenden Regierungen geleistete Zusatzzahlungen an internationale Bedienstete;

ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung unter voller Berücksichtigung der von den Delegierten während der Erörterung dieser Frage auf der fünfunddreißigsten Tagung vorgebrachten Stellungnahmen auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/215 — Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1980 an die Generalversammlung und an die dem Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen⁴⁷, des Kapitels III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁴⁸ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

I

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DES GEMEINSAMEN
PENSIONSFONDS DES PERSONALS DER VEREINTEN
NATIONEN

beschließt, daß die Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen ohne rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1981 entsprechend dem Vorschlag in Anhang VII zum Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen geändert wird;

II

SYSTEM ZUR ANPASSUNG DER PENSIONSLEISTUNGEN

beschließt, das in Generalversammlungsresolution 33/120 vom 19. Dezember 1978 enthaltene Leistungsanpassungssystem mit Wirkung vom 1. Januar 1981 nach Maßgabe der Empfehlungen abzuändern, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Abschnitt IV.C sowie in Anhang V seines Berichts für das Jahr 1980 an die Versammlung abgegeben hat;

III

AUFNAHME DES INTERNATIONALEN ZENTRUMS ZUR
UNTERSUCHUNG DER ERHALTUNG UND RESTAU-
RIERUNG VON KULTURGUT

beschließt, das Internationale Zentrum zur Untersuchung der Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut gemäß Artikel 3 der Satzung des Fonds mit Wirkung vom 1. Januar 1981 als Mitglied in den Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen aufzunehmen;

IV

ÜBERTRAGUNG VON PENSIONSANSPRÜCHEN

stimmt den gemäß Artikel 13 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen abgeschlossenen Abkommen zwischen dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und der Regierung der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wetter-

⁴⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 9 (A/35/9) und A/35/9/Add.1

⁴⁸ Ebd., Beilage 30 (A/35/30 mit Korr. 1 und 2)

⁴⁹ A/35/720

vorhersagen über die Übertragbarkeit von Pensionsansprüchen im Verhältnis zwischen diesen Vertragsparteien und dem Fonds zu;

V

NOTHILFEFONDS

ermächtigt den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Nothilfefonds ein weiteres Jahr lang um bis zu 100.000 US-Dollar zu ergänzen;

VI

VERWALTUNGS-AUSGABEN

genehmigt dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen unmittelbar zu belastende Verwaltungsausgaben für das Jahr 1981 in Höhe von insgesamt 4.723.200 US-Dollar (netto), was dem vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlenen Betrag von 4.698.200 US-Dollar zuzüglich eines Betrags in Höhe von 25.000 US-Dollar für die vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen angeforderten beiden zeitlich befristeten Aushilfsstellen entspricht, sowie zusätzliche Verwaltungsausgaben für das Jahr 1980 in Höhe von 181.700 US-Dollar (netto);

VII

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

ersucht den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, im Zuge seiner geplanten Untersuchung über Hilfsmaßnahmen für Pensionäre, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters Zusatzleistungen benötigen, auch Maßnahmen zur Erleichterung der Lage jener Pensionäre in Erwägung zu ziehen, deren Ruhegehälter dadurch, daß sie in den ersten Jahren des Bestehens des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen in den Ruhestand getreten sind, ein Ruhegehalt beziehen, das trotz späterer Anpassungen nach wie vor unzulänglich ist, und ersucht ihn, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung Vorschläge dazu vorzulegen, die im Rahmen der Mittel liegen, über die der Fonds verfügt.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

B

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die steigenden Kosten der Pensionsausgleichszahlungen,

ersucht den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, folgende Maßnahmen zu ergreifen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten:

a) zu untersuchen, welche Verfahren mit der Verifizierung des Wohnorts einen Pensionärs verbunden sind;

b) zu untersuchen, ob eine Methode zur Verifizierung des Wohnorts eines Pensionärs ausgearbeitet werden könnte;

c) zu untersuchen, ob es möglich wäre, im Falle von Pensionären, die einen beträchtlichen Teil des Jahres in einem anderen Land als in ihrem offiziellen Wohnsitzland verbringen, den Pensionsausgleich entsprechend der jeweiligen Aufenthaltsdauer zu stufen;

d) die Praxis zu untersuchen, aufgrund derer Inhaber von Sonder-Arbeitsverträgen von den Vereinten Nationen bzw. einer der Sonderorganisationen* gleichzeitig ein Honorar und eine Pension beziehen.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/216 — Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,
unter Hinweis auf ihre Resolution 34/222 vom 20. Dezember 1979,

eingedenk der Interessen der Mitglieder und Leistungsempfänger des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen sowie der Moral und Leistungsfähigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes,

im Hinblick darauf, daß eine Politik der umsichtigen, weltweiten Streuung der Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen im Interesse der Mitglieder und Leistungsempfänger liegt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen⁵⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Kapitalanlagen des Fonds auch weiterhin durch geeignete Investitionen in Entwicklungsländern zu diversifizieren, wann immer dies den Interessen der Mitglieder und Leistungsempfänger entspricht und im Einklang mit den Kriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit steht;

3. *bekräftigt* ihr Vertrauen in den Generalsekretär als Treuhänder der Vermögenswerte des Fonds.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/197 vom 22. Dezember 1976, 32/73 A vom 9. Dezember 1977, 33/121 A vom 19. Dezember 1978 und 34/222 A vom 20. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär ersuchte sicherzustellen, daß die vom Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen in transnationalen Unternehmen angelegten Mittel zu sicheren Bedingungen und, soweit wie nur irgend möglich, in einwandfreien Objekten in Entwicklungsländern angelegt werden,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen⁵⁰,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵¹,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 245

⁵⁰ A/C.5/35/41 mit Korr. 1

⁵¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 9 (A/35/9) und A/35/9/Add.1

in *Bekräftigung* der treuhänderischen Verantwortung des Generalsekretärs für die Wahrung der Interessen der Mitglieder und Leistungsempfänger des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen gemäß der Satzung und den Ausführungsbestimmungen des Fonds,

in *Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß eine Streuung der Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen auf Entwicklungsländer und Entwicklungsinstitutionen die Zielsetzungen und Aufgaben der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unterstützen kann, ohne daß deswegen die Rentabilität der Anlagen des Fonds beeinträchtigt wird,

mit *Sorge feststellend*, daß die Anlagen in Kapitalanteilen transnationaler Unternehmen bemerkenswert hoch geblieben sind,

1. *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs, als Treuhänder der Vermögenswerte des Fonds den ihm übertragenen Auftrag zu erfüllen, die Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen zu diversifizieren und in Absprache mit dem Anlagenausschuß dafür zu sorgen, daß die vom Fonds in Kapitalanteilen transnationaler Unternehmen angelegten Mittel unter sorgfältiger Beachtung der Erfordernisse der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit sowie in Übereinstimmung mit der Satzung des Fonds in größtmöglichem Umfang in Entwicklungsländern reinvestiert werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 1 genannten Bemühungen fortzusetzen und zu intensivieren und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;

3. *beschließt*, daß ab der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung alle zwei Jahre eine detaillierte Aufstellung der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen vorgenommen werden soll, damit festgestellt werden kann, wie die Tätigkeit des Fonds im Einklang mit seiner Satzung und den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung verbessert werden könnte.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

C

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/121 B vom 19. Dezember 1978 und 34/222 B vom 20. Dezember 1979,

in *Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen⁵⁰,

ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Regierungen aller Mitgliedstaaten der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie mit Finanzinstitutionen in Afrika fortzusetzen, mit dem Ziel, in Afrika umfangreiche Kapitalanlagen zu sicheren und gewinnbringenden Bedingungen und in Übereinstimmung mit den Entwicklungserfordernissen der afrikanischen Länder vorzunehmen.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/217 — Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1980-1981

Die Generalversammlung

I

DEPOSITARFUNKTIONEN DES GENERALSEKRETÄRS SOWIE REGISTRIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON VERTRÄGEN

macht sich die Empfehlungen in Ziffer 11 und 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Depositarfunktionen des Generalsekretärs sowie die Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen⁵² zu *eigen*;

II

Dienstleistungen der Vereinten Nationen für aus außeretatmäßigen Mitteln finanzierte Aktivitäten

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Dienstleistungen der Vereinten Nationen für aus außeretatmäßigen Mitteln finanzierte Aktivitäten⁵³ und vom entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴;

2. *macht sich* die Empfehlungen in Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses zu *eigen*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in einem gesonderten Anhang zu allen künftigen Programmhaushaltsvorlagen alle erforderlichen Informationen über Dienstleistungen der Vereinten Nationen für aus außeretatmäßigen Mitteln finanzierte Aktivitäten vorzulegen;

III

Verfahren bei der Vermögensveräußerung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Verfahren bei der Vermögensveräußerung⁵⁵ und dem entsprechenden mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär die in Ziffer 15 seines Berichts empfohlenen Verfahren zu befolgen und bei der Aufstellung der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 anzuwenden;

IV

Ausbildungsprogramm für Übersetzer/Kurzprotokollführer für Englisch und Französisch bei der Wirtschaftskommission für Afrika

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ausbildungsprogramm für Übersetzer/Kurzprotokollführer für Englisch und Französisch bei der Wirtschaftskommission für Afrika⁵⁷ und dem entsprechenden mündlichen Bericht des Bera-

⁵² *Ebd.*, Beilage 7a (A/35/7/Add. 1-32), Dokument A/35/7/Add.1

⁵³ A/C.5/34/21

⁵⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/35/7/Add.1-32), Dokument A/35/7/Add.2*

⁵⁵ A/C.5/35/30

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fifth Committee, 26. Sitzung, Ziffer 16-18*

⁵⁷ A/C.5/35/29

tenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Ausgabenverpflichtungen für das dritte Ausbildungsprogramm einzugehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung eine Evaluierung der Ausbildungsprogramme der beiden vorangegangenen Zweijahreszeiträume vorzulegen, die von ihr behandelt wird, bevor sie Mittel für das vierte Ausbildungsprogramm genehmigt;

V

UNTERSTÜTZUNGSKOSTEN DER ORGANISATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über Unterstützungskosten der Organisationen⁵⁹;

2. *billigt* die in Beschluß 80/44 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1980⁶⁰ enthaltene Rückerstattungsformel;

VI

ZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN (HABITAT): MITTEL FÜR DAS REGIONALE ARBEITSPROGRAMM

macht sich die Empfehlungen in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über Mittel für das regionale Arbeitsprogramm des Zentrums für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) *zu eigen*⁶¹;

VII

ARBEITSNORMEN FÜR TECHNISCHES PERSONAL UND HILFSPERSONAL IN DER KONFERENZBETREUUNG

1. *billigt* die Empfehlungen in Ziffer 9 und 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über Arbeitsnormen für technisches Personal und Hilfspersonal in der Konferenzbetreuung⁶²;

2. *nimmt es zur Kenntnis*, daß der Beratende Ausschuß im Laufe seiner Behandlung der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 auf diese Frage zurückkommen wird;

VIII

NEUEINSTUFUNG VON IM ORDENTLICHEN HAUSHALT AUFGEFÜHRTEN STELLEN

1. *nimmt* den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Neueinstufung von im ordentlichen Haushalt aufgeführten Stellen zur Kenntnis⁶³;

2. *macht sich* die vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 41 bis 44 seines Berichts ausgesprochenen Empfehlungen *zu eigen*;

IX

BERICHTIGTE VORANSCHLÄGE AUFGRUND DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DER ZWANZIGSTEN UND EINUNDZWANZIGSTEN TAGUNG DES HANDELS- UND ENTWICKLUNGSRATS

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs⁶⁴ über die berichtigten Voranschläge, die sich aus den Resolutionen und Beschlüssen ergeben, die der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner zwanzigsten und einundzwanzigsten Tagung vom 17. bis 26. März bzw. vom 15. bis 27. September 1980 in Genf verabschiedet hat;

X

REISEN ERSTER KLASSE BEI DEN VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Reisen erster Klasse bei den Vereinten Nationen⁶⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶;

2. *beschließt*, die Bestimmungen von Ziffer 2 a) ihrer Resolution 32/198 vom 21. Dezember 1977 wie folgt zu ändern:

“a) Der Generalsekretär, der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und je ein Vertreter jedes an den ordentlichen Tagungen, den Sondertagungen oder den Notstandssondertagungen der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedstaats haben Anspruch auf Reisen erster Klasse;”

3. *ersucht darum*, daß der vom Generalsekretär hierzu vorzulegende Bericht für die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung die Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 30. Juni umfaßt, damit der Fünfte Ausschuß ihn zu Tagungsbeginn erörtern kann, und daß danach jährliche Berichte für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres vorgelegt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Studie über die Reisebedingungen für bei den Vereinten Nationen akkreditierte ständige Vertreter zu erstellen, die im offiziellen Auftrag der Organisation reisen.

XI

DIE ZEITSCHRIFT “DEVELOPMENT FORUM”*

nimmt Kenntnis von den in Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ abgegebenen Stellungnahmen zur Finanzierung der Zeitschrift “Development Forum”* im Jahre 1982 und später;

XII

ORGANISATIONSNOMENKLATUR IM SEKRETARIAT

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Organisationsnomenklatur im Sekretariat⁶⁸;

⁵⁸ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fifth Committee, 26. Sitzung, Ziffer 21 und 22

⁵⁹ A/35/544 mit Korr.1

⁶⁰ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1), Kap. XI

⁶¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 7 A (A/35/7/Add.1-32), Dokument A/35/7/Add.6

⁶² Ebd., Dokument A/35/7/Add.7

⁶³ Ebd., Dokument A/35/7/Add.8

* Die unter dem Titel “Forum—Vereinte Nationen” erscheinende deutsche Ausgabe des “Development Forum” wurde Ende 1979 aus finanziellen Gründen eingestellt (Anm. d. Übers.).

⁶⁴ A/C.5/35/46

⁶⁵ A/C.5/35/62

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 7 A (A/35/7/Add.1-32), Dokument A/35/7/Add.17

⁶⁷ Ebd., Dokument A/35/7/Add.19

⁶⁸ A/C.5/35/47

XIII

ERRICHTUNG EINER SEKRETARIATSEINHEIT FÜR INFORMATIONSSYSTEME IN DER HAUPTABTEILUNG FÜR INTERNATIONALE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE FRAGEN

beschließt, daß die Gehälter und Personalgemeinkosten des Personalgrundbestands des Entwicklungsinformationssystems der Gruppe Informationssysteme, zu dem zwei Stellen des höheren Dienstes (eine P-4- und eine P-2-Stelle) und zwei Stellen des allgemeinen Dienstes (eine G-5- und eine G-3-Stelle) gehören, vorübergehend aus dem ordentlichen Haushalt des Jahres 1981 finanziert werden, daß weitere Betriebs- und Wartungskosten mit Hilfe einer Kombination von Mitteln für außeretatmäßige Unterstützungskosten und freiwilligen Beiträgen finanziert werden, daß das System weiterhin einer externen Evaluierung unterzogen wird und daß darüber den Delegationen so rechtzeitig ein Bericht zugeleitet werden sollte, daß sich die sechsunddreißigste Tagung der Versammlung über den eventuellen Weiterbestand und die Finanzierungsmethoden für die Gruppe Informationssysteme äußern kann;

XIV

INTERNATIONALES RECHENZENTRUM

billigt die im Bericht des Generalsekretärs⁶⁹ enthaltenen Haushaltsvoranschläge für das Internationale Rechenzentrum für 1981 in Höhe von 5.037.000 US-Dollar;

XV

RÄUMLICHKEITEN DER VEREINTEN NATIONEN IN SANTIAGO

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Santiago⁷⁰ und ermächtigt ihn, die darin erwähnte architektonische und technische Studie durchführen zu lassen;

XVI

VERLEGUNG DER GRUPPE EXPERTENBETREUUNG VOM GENFER BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN ZUR HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Verlegung der Gruppe Expertenbetreuung vom Genfer Büro der Vereinten Nationen zur Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁷¹;

XVII

BEZÜGE DES GENERALSEKRETÄRS

1. *stimmt* der in Ziffer 3 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Empfehlung über die Bezüge des Generalsekretärs⁷² zu;

2. *billigt* zusätzliche Mittelbewilligungen von 7.200 US-Dollar gemäß Abschnitt 1 und 14.000 US-Dollar gemäß Abschnitt 31 des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 sowie eine Erhöhung der gebilligten Einnahmenvoranschläge unter Einnahmengkategorie 1 um 14.000 US-Dollar;

⁶⁹ A/C.5/35/97, Abschnitt I

⁷⁰ A/C.5/35/80

⁷¹ A/C.5/35/51

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 7 A (A/35/7/Add.1-32), Dokument A/35/7/Add.30

XVIII

GEMEINSAME DIENSTE IN NAIROBI

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über gemeinsame Dienste in Nairobi⁷³;

XIX

INTERIMSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WISSENSCHAFT UND TECHNIK IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung⁷⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵;

2. *ermächtigt* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, für Personalkosten und andere Verwaltungskosten Ausgabenverpflichtungen in der im Bericht des Generalsekretärs für 1981 angegebenen Höhe einzugehen;

XX

EINRICHTUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE AM AMTSSITZ

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung einer Kindertagesstätte am Amtssitz⁷⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung eine neue Studie über die Einrichtung einer Kindertagesstätte am Amtssitz vorzulegen, in der die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁷ und die während der Behandlung dieser Frage auf dieser Tagung im Fünften Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Delegationen berücksichtigt sind⁷⁸;

XXI

ZULASSUNG DES ARABISCHEN ALS EINE DER AMTSSPRACHEN DER KOMMISSION FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN

1. *nimmt Kenntnis* von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/47 vom 23. Juli 1980 und der Resolution 3/4 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 15. Mai 1980⁷⁹;

2. *beschließt*, die Frage der Zulassung des Arabischen als eine der Amtssprachen der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen im Einklang mit den Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 35/219 A vom 17. Dezember 1980 zu behandeln.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

⁷³ A/C.5/35/114

⁷⁴ A/C.5/35/91

⁷⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 7 A (A/35/7/Add.1-32), Dokument A/35/7/Add.32, Ziffer 15-18

⁷⁶ A/C.5/35/76

⁷⁷ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fifth Committee, 61. Sitzung, Ziffer 156-159

⁷⁸ Ebd., Ziffer, 160-188 und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

⁷⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/35/8), Anhang 1

35/218—Umfassende Untersuchung der Frage der Honorare für Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

in Bekräftigung des in ihrer Resolution 2489 (XXIII) vom 21. Dezember 1968 verkündeten Grundsatzes, wonach Mitgliedern von Organen oder Nebenorganen ohne ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung zusätzlich zu den Tagegeldern zum Standardsatz in der Regel weder ein Honorar noch irgendeine sonstige Vergütung zu zahlen ist,

1. beschließt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in jenen Fällen, in denen sie schon eine Ausnahme bewilligt hat, d.h. im Falle der Völkerrechtskommission, des Internationalen Suchtstoffkontrollamts, des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen sowie des Menschenrechtsausschusses folgende neuen Honorarsätze gelten:

*Neue Honorarsätze
(in US-Dollar)*

Vorsitzende (Präsidenten)	5.000
Stellvertretender Vorsitzender des Internationalen Suchtstoffkontrollamts	4.000
Andere Mitglieder	3.000
Zusätzliches Honorar für als Sonderberichterstatte r tätige Mitglieder der Völkerrechtskommission, falls sie zwischen den Kommissionstagungen spezifische Berichte oder Studien ausarbeiten müssen	2.500

2. ersucht den Generalsekretär, die obengenannten Honorarsätze laufend zu überprüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten, wenn ihre Revision durch die Versammlung seiner Meinung nach gerechtfertigt sein könnte.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/219—Verwendung des Arabischen in den Nebenorganen der Generalversammlung, im Sicherheitsrat und im Wirtschafts- und Sozialrat: Änderungen der Regeln 51, 52, 54 und 56 der Geschäftsordnung der Versammlung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3190 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, mit der sie beschloß, Arabisch als Amts- und Arbeitssprache der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse zuzulassen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/226 vom 20. Dezember 1979, nach der die arabischen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste den Diensten in allen anderen Amts- und Arbeitssprachen gleichgestellt wurden,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der arabische Übersetzungsdienst nicht schnell genug ausrei-

chend viele Dokumente übersetzen kann, da Arabisch im Gegensatz zu den anderen Amts- und Arbeitssprachen der Vereinten Nationen nur in der Generalversammlung und ihren Hauptausschüssen verwendet wird,

mit der Feststellung, daß dem Arabischen im Interesse einer möglichst effizienten Arbeitsweise der Vereinten Nationen derselbe Status wie den anderen Amts- und Arbeitssprachen eingeräumt werden sollte,

1. beschließt, Arabisch bis spätestens 1. Januar 1982 als Amts- und Arbeitssprache der Nebenorgane der Generalversammlung zuzulassen;

2. ersucht den Sicherheitsrat bzw. den Wirtschafts- und Sozialrat, Arabisch bis spätestens 1. Januar 1983 als Amts- und Arbeitssprache im Sicherheitsrat sowie als Amtssprache im Wirtschafts- und Sozialrat einzuführen;

3. ersucht den Generalsekretär, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

B

Die Generalversammlung

verabschiedet die in einer Mitteilung des Sekretariats vom 3. Dezember 1980 vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Generalversammlung⁸² mit der Maßgabe, daß die neue Fassung am Tag der Durchführung von Ziffer 1 der obigen Resolution A in Kraft tritt:

“a) Regel 51 und 52 haben folgenden neuen Wortlaut:

“VIII. SPRACHEN

“Amts- und Arbeitssprachen

“Regel 51

“Amts- und Arbeitssprachen der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.”

“Dolmetschen

“Regel 52

“Reden, die in einer der sechs Sprachen der Generalversammlung gehalten werden, sind in die anderen fünf Sprachen zu dolmetschen.”

b) Regel 54 hat folgenden neuen Wortlaut:

“Sprache der Wort- und Kurzprotokolle

“Regel 54

“Die Wort- bzw. Kurzprotokolle werden so bald wie möglich in den Sprachen der Generalversammlung erstellt.”

c) Regel 56 hat folgenden neuen Wortlaut:

“Sprache der Resolutionen und anderer Dokumente

“Regel 56

“Alle Resolutionen und anderen Dokumente werden in den Sprachen der Generalversammlung veröffentlicht.”

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

⁸⁰ A/C.5/1677 mit Korr.1, A/C.5/31/2, A/C.5/33/54

⁸¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dretunddreißigste Tagung, Beilage 7 (A/33/7 mit Add.1-39), Dokument A/33/7/Add.39

⁸² A/C.5/35/L.30

34/220 — Vergütungen und Pensionsplan für Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs

A

VERGÜTUNGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3537 B (XXX) vom 17. Dezember 1975 und 31/204 vom 22. Dezember 1976 über die Vergütungen für Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴,

1. *beschließt*, daß das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs mit Wirkung vom 1. Januar 1981 70.000 US-Dollar betragen soll;

2. *beschließt*, das gemäß Ziffer 2 der Generalversammlungsresolution 31/204 eingeführte System der Interims-Lebenshaltungskostenzulage unter der Voraussetzung beizubehalten, daß die Basis und der Berechnungsansatz des dafür herangezogenen Index in der vom Generalsekretär in Ziffer 18 seines Berichts vorge schlagenen Weise abgeändert wird;

3. *beschließt ferner*, daß die in Artikel 31 der Satzung des Internationalen Gerichtshofs erwähnten Ad-hoc-Richter für jeden Tag, an dem sie ihr Amt ausüben, ein Honorar von 192 US-Dollar erhalten und daß normalerweise nicht in Den Haag wohnhafte Ad-hoc-Richter ferner ein zusätzliches Tagegeld in Höhe von einem Dreihundertfünfundsechzigstel der zur Zeit an ein Gerichtsmitglied zahlbaren Interims-Lebenshaltungskostenzulage erhalten.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

B

PENSIONSPLAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1562 (XV) vom 18. Dezember 1960, 1925 (XVIII) vom 11. Dezember 1963, 2367 (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2890 A (XXVI) vom 22. Dezember 1971, 3193 A (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 3537 A (XXX) vom 17. Dezember 1975 über den Pensionsplan für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴,

beschließt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1981 und unbeschadet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen der Pensionsordnung für Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs der Jahresbetrag aller am 31. Dezember 1980 laufenden Ruhegehälter, einschließlich der Ruhegehälter aller an oder vor diesem Tag in den Ruhestand getretenen Mitglieder des Gerichtshofs, um 40 Prozent erhöht und der Höchstbetrag des Kindergeldes nach Artikel IV des Absatz 1 Buchstabe a) der Pensionsordnung von 860 US-Dollar auf 1200 US-Dollar pro Jahr angehoben wird.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/221 — Arbeitsbedingungen und Bezüge von Beschäftigten der Generalversammlung, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁵,

1. *beschließt*, daß die Jahresbezüge der beiden vollamtlichen Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen mit Wirkung vom 1. Januar 1981 67.000 US-Dollar betragen sollen, wobei der Vorsitzende der Kommission und der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses eine zusätzliche Zulage von 5.000 US-Dollar erhalten;

2. *beschließt*, die Bezüge und sonstigen Arbeitsbedingungen der vollamtlichen Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen das nächste Mal auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung und danach normalerweise alle fünf Jahre zu überprüfen;

3. *beschließt*, die Jahresbesoldung zwischen diesen periodischen Überprüfungen entsprechend dem in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Verfahren anzupassen.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/222 — Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Nairobi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁶ und des Berichts des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁸⁷,

ferner nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/208 vom 21. Dezember 1977, mit der sie den Bau von Einrichtungen für den ständigen Amtssitz des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in Nairobi gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 34/233 vom 20. Dezember 1979, mit der sie zusätzlichen Büroraum und Konferenzeinrichtungen für das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) gebilligt hat,

in Anbetracht dessen, daß die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Nairobi die ersten Räumlichkeiten dieser Art sind, die in einem Entwicklungsland errichtet werden,

1. *dankt* dem Generalsekretär und dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für ihre Bemühungen, der Generalversammlung eine kostengünstigere Alternativlösung für die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Nairobi anzubieten;

2. *beschließt*, die im Bericht des Exekutivdirektors enthaltenen Vorschläge zu billigen, und *beschließt ferner*, die zwei großen Konferenzräume, die in dem von der Generalversammlung 1977 gebilligten Projekt ur-

⁸³ A/C.5/35/33

⁸⁴ A/C.5/35/35

⁸⁵ A/C.5/35/35/Add.1

⁸⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/35/7/Add.1-32), Dokument A/35/7/Add.10

⁸⁷ A/C.5/35/33

⁸⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/35/7/Add.1-32), Dokument A/35/7/Add.10

sprünglich vorgesehen waren, sowie die erforderliche Vergrößerung der Restaurationsbetriebe sowie der Bibliotheks- und Dokumentationseinrichtungen im Rahmen der 1979 von der Versammlung gebilligten Gesamtmittelzuweisung von 254.944.000 kenianischen Schilling wieder in den Bauplan aufzunehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Bauarbeiten unverzüglich fortsetzen zu lassen sowie der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung und danach bis zur Fertigstellung des Projektes jedes Jahr einen Zwischenbericht vorzulegen.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/223 — Durchführung von Abschnitt VII des Anhangs zur Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/215 vom 19. Dezember 1979, insbesondere auf Ziffer 3 dieser Resolution,

in Kenntnis des vom Generalsekretär gemäß dieser Resolution vorgelegten Berichts⁸⁹ sowie eingedenk der Generalversammlungsresolution 35/203 vom 16. Dezember 1980 und des Schreibens des Vizepräsidenten des Zweiten Ausschusses an den Präsidenten des Fünften Ausschusses vom 26. November 1980⁹⁰,

1. *billigt* den vom Generalsekretär auf der Ebene der Sekretariate vorgesehenen Mechanismus für Konsultationen zu Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Planung, Programmstellung, Haushaltsaufstellung und Evaluierung;

2. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, sich bei der Aufstellung ihres Arbeitsprogrammes zur Durchführung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses bezüglich einer Studie über die Auswirkungen der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen auf das Sekretariat von den in Generalversammlungsresolution 35/203 aufgezeigten Prioritäten leiten zu lassen und den Bericht des Generalsekretärs zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung auf die Frage der Anpassung der Arbeitsweise der betroffenen Organisationseinheiten des Sekretariats zurückzukommen und hierfür den Bericht, um den der Generalsekretär gebeten wurde, und den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe heranzuziehen.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/224 — Heranziehung von Sachverständigen und Beratern durch die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung gefaßten Beschluß vom 18. Dezember 1974⁹¹, mit dem sie Grundsätze und Richtlinien für die

⁸⁹ A/35/527 mit Korr.1

⁹⁰ Vgl. A/C.5/35/L.25

⁹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundzwanzigste Tagung, Beilage 31 (A/9631 mit Korr.2), S. 136 f., Punkt 73

Heranziehung von Sachverständigen und Beratern durch die Vereinten Nationen aufstellte,

ferner unter Hinweis auf den auf ihrer dreißigsten Tagung gefaßten Beschluß vom 17. Dezember 1975⁹² sowie auf ihre Resolutionen 31/205 vom 22. Dezember 1976, 32/203 vom 21. Dezember 1977 und 33/117 vom 19. Dezember 1978, in denen sie die genannten Grundsätze und Richtlinien bekräftigte und deren vollständige und effektive Verwirklichung forderte,

1. *nimmt Kenntnis* von der vom Vertreter des Generalsekretärs auf der neunundfünfzigsten Sitzung des Fünften Ausschusses am 5. Dezember 1980⁹³ abgegebenen Erklärung;

2. *bedauert*, daß der Generalsekretär nicht in der Lage war, rechtzeitig über die Beseitigung der vorhandenen Mängel bei der Durchführung der Grundsätze und Richtlinien für die Heranziehung von Sachverständigen und Beratern durch die Vereinten Nationen zu berichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *nochmals*, einen umfassenden und vollständigen Bericht über die Angelegenheit vorzulegen, damit die Generalversammlung diesen mit Vorrang am Anfang ihrer sechsunddreißigsten Tagung behandeln kann;

4. *äußert die Hoffnung*, daß die Generalversammlung anhand der zu liefernden Informationen in der Lage sein wird, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung die derzeitigen Verfahrensweisen bei der Heranziehung von Sachverständigen und Beratern durch die Vereinten Nationen zu evaluieren.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/225 — Stellenbewertung und Laufbahnförderung des Sprachendienstpersonals

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁴, *in Kenntnisnahme* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

im Hinblick darauf, daß es außerordentlich wichtig ist, die Qualität aller Dokumente der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten,

unter Betonung der Notwendigkeit, alle Maßnahmen zu vermeiden, die die Gleichberechtigung aller Amt- und Arbeitssprachen der Vereinten Nationen beeinträchtigen könnten,

in Anerkennung dessen, daß die Laufbahn von Bediensteten in allen mit Sprachen zusammenhängenden Tätigkeitsgruppen bei den Vereinten Nationen von der Aufgabenstellung her ein Kontinuum darstellt, innerhalb dessen der Schritt von einer Besoldungsgruppe zur anderen die zunehmende Kompliziertheit und Spezialisierung der Aufgaben der Spracheneinheiten widerspiegeln sollte,

eingedenk dessen, daß die Probleme, vor denen die verschiedenen Spracheinheiten stehen, ihrer Art nach sehr unterschiedlich sind und daß die erst kürzlich eingeführten Amtssprachen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen,

⁹² Ebd., Dreißigste Tagung, Beilage 34 (A/10034) S. 145, Punkt 96, Buchstabe f)

⁹³ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fifth Committee, 59. Sitzung, Ziffer 50

⁹⁴ A/C.5/35/75

⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 7 A (A/35/7/Add.1-32), Dokument A/35/7/Add.27

1. *billigt* die Vorschläge des Generalsekretärs, nach denen die Neubewertung der Sprachendienststellen so erfolgen soll,

a) daß die Zahl der neu bewerteten Stellen in jeder der sechs Sprachen der Vereinten Nationen proportional zur Anzahl der Planstellen ist;

b) daß die Neubewertungsmaßnahmen den Übersetzern, Wortprotokollführern, Redakteuren, Druckvorbereitern und Korrektoren zugute kommen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, vorläufig und versuchsweise Selbstrevision vornehmen zu lassen, soweit dies in keiner der verwendeten Amts- oder Arbeitssprachen die Qualität der Dokumente der Vereinten Nationen beeinträchtigt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der sechs- und dreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

35/226 — Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1980-1981

A

BERICHTIGTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1980-1981

Die Generalversammlung,

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 den Beschluß, die mit ihrer Resolution 34/230 A vom 20. Dezember 1979 bewilligten Mittel in Höhe von 1.247.793.200 US-Dollar wie folgt um 91.358.000 US-Dollar zu erhöhen:

Kapitel	Mittel- bewilligung gemäß Resolution 34/230 A	Erhöhung bzw. (Verrin- gerung)	Berichtigte Mittel- bewilligung
	(in US-Dollar)		
TEIL I — Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung			
1. Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung	25 113 400	3 001 300	28 114 700
TEIL I INSGESAMT	25 113 400	3 001 300	28 114 700
TEIL II — Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten			
2. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten	59 258 000	7 654 600	66 912 600
TEIL II INSGESAMT	59 258 000	7 654 600	66 912 600
TEIL III — Politische Fragen, Treuhanderschaft und Entkolonialisierung			
3. Politische Fragen, Treuhanderschaft und Entkolonialisierung	13 584 200	1 271 400	14 855 600
TEIL III INSGESAMT	13 584 200	1 271 400	14 855 600
TEIL IV — Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Fragen			
4. Leitungsorgane (Wirtschafts- und Sozialbereich)...	7 073 900	1 246 900	8 320 800
5A. Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	2 431 500	95 000	2 526 500
5B. Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	1 418 900	1 646 400	3 065 300
6. Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen	40 035 800	453 400	40 489 200
7. Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	13 110 000	570 400	13 680 400
8. Bereich Sekretariatsdienste für Wirtschafts- und Sozialfragen	2 500 200	86 100	2 586 300
9. Transnationale Unternehmen	7 298 100	291 500	7 589 600
10. Wirtschaftskommission für Europa	24 137 300	1 465 700	25 603 000

Kapitel	Mittel- bewilligung gemäß Resolution 34/230 A	Erhöhung bzw. (Verrin- gerung)	Berichtigte Mittel- bewilligung
		(in US-Dollar)	
11. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	23 056 100	3 064 400	26 120 500
12. Wirtschaftskommission für Lateinamerika	32 455 800	9 762 000	42 217 800
13. Wirtschaftskommission für Afrika	27 120 300	2 581 000	29 701 300
14. Wirtschaftskommission für Westasien	14 393 500	58 000	14 451 500
15. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	50 069 600	4 891 000	54 960 600
16. Internationales Handelszentrum	8 370 500	495 800	8 866 300
17. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	70 117 200	5 252 100	75 369 300
18. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	10 678 200	546 500	11 224 700
19. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	7 598 400	539 900	8 138 300
20. Internationale Suchtstoffkontrolle	5 904 200	300 200	6 204 400
21. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	25 740 600	1 562 200	27 302 800
22. Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	4 762 200	67 900	4 830 100
23. Menschenrechte	9 689 900	741 100	10 431 000
24. Reguläres Programm für technische Zusammenarbeit	27 248 100	786 700	28 034 800
TEIL IV INSGESAMT	415 210 300	36 504 200	451 714 500
TEIL V— <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
25. Internationaler Gerichtshof	7 573 200	1 372 700	8 945 900
26. Rechtsfragen	10 049 000	590 300	10 639 300
TEIL V INSGESAMT	17 622 200	1 963 000	19 585 200
TEIL VI— <i>Presse und Information</i>			
27. Presse und Information	46 226 300	2 592 300	48 818 600
TEIL VI INSGESAMT	46 226 300	2 592 300	48 818 600
TEIL VII— <i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28. Verwaltung und innerer Dienst	213 008 400	32 029 600	245 038 000
29. Konferenz und Bibliotheksdienste	190 416 800	12 225 700	202 642 500
TEIL VII INSGESAMT	403 425 200	44 255 300	447 680 500
TEIL VIII— <i>Sonderausgaben</i>			
30. Schuldverschreibungen der Vereinten Nationen	17 056 000	—	17 056 000
TEIL VIII INSGESAMT	17 056 000	—	17 056 000
TEIL IX— <i>Personalabgabe</i>			
31. Personalabgabe	184 604 300	5 763 300	190 367 600
TEIL IX INSGESAMT	184 604 300	5 763 300	190 367 600
TEIL X— <i>Kapitalaufwand</i>			
32. Bau, Umbau und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden	65 693 300	(11 953 100)	53 740 200
TEIL X INSGESAMT	65 693 300	(11 953 100)	53 740 200

Kapitel	Mittel- bewilligung gemäß Resolution 34/230 A	Erhöhung bzw. (Verrin- gerung)	Berichtigte Mittel- bewilligung
	(in US-Dollar)		
TEIL XI — <i>Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen</i>			
33. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	—	305 700	305 700
TEIL XI INSGESAMT	—	305 700	305 700
GESAMTSUMME	<u>1 247 793 200</u>	<u>91 358 000</u>	<u>1 339 151 200</u>

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

B

BERICHTIGTE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1980-1981

Die Generalversammlung
trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 den Beschluß, die mit ihrer Resolution 34/230 B vom 20. Dezember 1970 gebilligten Voranschläge für Einnahmen wie folgt um 16.989.900 US-Dollar zu erhöhen:

Einnahmekapitel	Mittel- bewilligung gemäß Resolution 34/230 A	Erhöhung bzw. (Verrin- gerung)	Berichtigte Mittel- bewilligung
	(in US-Dollar)		
TEIL I — <i>Einnahmen aus der Personalabgabe</i>			
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	188 028 600	5 868 900	193 897 500
TEIL I INSGESAMT	<u>188 028 600</u>	<u>5 868 900</u>	<u>193 897 500</u>
TEIL II — <i>Sonstige Einnahmen</i>			
2. Allgemeine Einnahmen	21 448 700	7 624 700	29 073 400
3. Mit Einnahmen verbundene Tätigkeitszweige	11 865 900	3 496 300	15 362 200
TEIL II INSGESAMT	<u>33 314 600</u>	<u>11 121 000</u>	<u>44 435 600</u>
GESAMTSUMME	<u>221 343 200</u>	<u>16 989 900</u>	<u>238 333 100</u>

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 1981

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 1981 folgenden Beschluß:

1. Die Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 715.254.600 US-Dollar, die sich aus 628.896.600 US-Dollar — der Hälfte der ursprünglich mit Generalversammlungsresolution 34/230 A vom 20. Dezember 1979 bewilligten Mittel — und den während der fünfunddreißigsten Tagung mit Teil A dieser Resolution gebilligten zusätzlichen Mittel in Höhe von 91.358.000 US-Dollar zusammensetzen, werden entsprechend Artikel

5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen aus den folgenden Quellen finanziert:

a) 16.657.300 US-Dollar aus der Hälfte des mit Resolution 34/230 B vom 20. Dezember 1979 gebilligten Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 1980-1981;

b) 11.121.000 US-Dollar aus der geschätzten Erhöhung des mit Teil B dieser Resolution gebilligten Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen;

c) 56.469 US-Dollar aus den Beiträgen neuer Mitgliedstaaten für 1979-1980;

d) 17.963.025 US-Dollar aus dem Restbetrag des Überschußkontos per 31. Dezember 1979;

e) 669.456.779 US-Dollar aus der Veranlagung für die Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend der Generalversammlungsresolution 34/6 A vom 25. Oktober 1979 über den Beitragsschlüssel für die Jahre 1980, 1981 und 1982.

2. Gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 werden mit den Beiträgen der Mitgliedstaaten deren jeweilige Guthaben beim Steuerausgleichsfonds in Höhe von insgesamt 98.120.015 US-Dollar verrechnet; dieser Betrag ergibt sich aus:

a) 94.014.300 US-Dollar, d.h. der Hälfte des mit Resolution 34/230 B gebilligten Voranschlags für das Personalabgabebefkommen;

b) 5.868.900 US-Dollar, d.h. dem Betrag des mit Teil B dieser Resolution gebilligten Voranschlags für Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 1.763.185 US-Dollar, d.h. dem Betrag der effektiven Mindereinnahmen aus der Personalabgabe gegenüber dem mit Resolution 34/223 B vom 20. Dezember 1979 gebilligten berichtigten Voranschlag für den Zweijahreszeitraum 1978-1979.

99. Plenarsitzung
17. Dezember 1980

IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/48	Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/35/655)	29	4. Dezember 1980	279
35/49	Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (A/35/615)	102	4. Dezember 1980	280
35/50	Bericht des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/35/623)	105	4. Dezember 1980	281
35/51	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/35/627)	107	4. Dezember 1980	281
35/52	Die Schlichtungsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/35/627)	107	4. Dezember 1980	282
35/160	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (A/35/737)	51	15. Dezember 1980	283
35/161	Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln (A/35/729) ...	103	15. Dezember 1980	283
35/162	Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge (A/35/730)	104	15. Dezember 1980	284
35/163	Bericht der Völkerrechtskommission (A/35/731)	106	15. Dezember 1980	284
35/164	Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (A/35/732)	108	15. Dezember 1980	286
35/165	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/35/733)	109	15. Dezember 1980	287
35/166	Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (A/35/735)	111	15. Dezember 1980	287
35/167	Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (A/35/736)	112 a)	15. Dezember 1980	288
35/168	Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter (A/35/670)	114	15. Dezember 1980	289

35/48—Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität von Staaten und der Selbstbestimmung der Völker, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen weiter ausgeführt sind²,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2395 (XXIII) vom 29. November 1968, 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970 und 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und fer-

ner auf die Sicherheitsratsresolutionen 405 (1977) vom 14. April 1977 und 419 (1977) vom 24. November 1977, in denen der Rat die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen verurteilte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/140 vom 14. Dezember 1979, in der sie die Staaten eindringlich bat, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Anwerbung, der Ausbildung, der organisatorischen Zusammenfassung, des Durchzugs und des Einsatzes von Söldnern zu erwägen,

im Hinblick darauf, daß die Aktivitäten von Söldnern grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts, wie z.B. der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit, zuwiderlaufen und den Selbstbestimmungsprozeß von Völkern, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid und alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen, ernstlich behindern,

eingedenk der unheilvollen Auswirkungen der Aktivitäten von Söldnern auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

in der Auffassung, daß die fortschreitende Weiterentwicklung und Kodifizierung der völkerrechtlichen Re-

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B. 7 wiedergegeben.

² Resolution 2625 (XXV), Anhang

geln über das Söldnertum wesentlich zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen würde,

nach Kenntnisnahme der Meinungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu diesem Punkt,

1. *beschließt*, einen aus 35 Mitgliedstaaten bestehenden Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern einzusetzen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die Mitglieder des Ausschusses nach entsprechender Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung so zu ernennen, daß die wichtigsten Rechtssysteme der Welt vertreten sind;

3. *ersucht* den Ausschuß, so bald wie möglich eine internationale Konvention über das Verbot der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern auszuarbeiten;

4. *ermächtigt* den Ausschuß, bei der Erfüllung seines Mandats unter Einbeziehung der von dem Generalsekretär übermittelten³ und während der Debatte dieses Punktes auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Ansichten und Stellungnahmen Vorschläge und Anregungen aus jedwedem Staat zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, eine Liste aller einschlägigen Gesetze der Mitgliedstaaten sowie sonstiger Konventionen und Zusatzprotokolle internationaler und regionaler Organisationen über das Söldnertum zusammenzustellen und dem Ausschuß dieses Material zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß jede Unterstützung und Einrichtung zur Verfügung zu stellen, die er zur Ausübung seiner Aufgabe eventuell benötigt;

7. *ersucht* den Ausschuß, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung seinen Bericht vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 1980

* * *

Der Präsident der Generalversammlung setzte den Generalsekretär später von der Ernennung von dreiunddreißig der vierunddreißig von ihm gemäß Ziffer 1 und 2 der obigen Resolution zu ernennenden Mitgliedstaaten des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern in Kenntnis⁴.

Damit gehören dem Ad-hoc-Ausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN, ANGOLA, ÄTHIOPIEN, BAHAMAS, BANGLADESCH, BARBADOS, BENIN, BULGARIEN, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, GUYANA, INDIEN,

ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, MONGOLEI, NIGERIA, PORTUGAL, SAMBIA, SENEGAL, SEYCHELLEN, SPANIEN, SURINAME, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZAIRE.

35/49— Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den von der Völkerrechtskommission im Jahr 1954 ausgearbeiteten Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit⁵,

eingedenk ihrer Resolution 33/97 vom 16. Dezember 1978, in der sie beschloß, den Punkt "Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" mit Vorrang sowie so umfassend wie möglich zu behandeln,

unter Hinweis auf die Auffassung, daß die Ausarbeitung eines Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und somit zur Förderung und Verwirklichung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen könnte,

nach Behandlung des vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 33/97 vorgelegten Berichts⁶,

im Hinblick darauf, daß die Mitgliedstaaten und in Frage kommenden internationalen zwischenstaatlichen Organisationen noch weitere Stellungnahmen und Bemerkungen zum Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit vorlegen müssen,

unter Berücksichtigung der im Laufe der Erörterung dieses Punktes abgegebenen Stellungnahmen⁷,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden internationalen zwischenstaatlichen Organisationen erneut zu bitten, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zum Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit bis spätestens zum 30. Juni 1981 vorzulegen bzw. auf den neuesten Stand zu bringen, und ihm insbesondere ihre Ansichten über das Verfahren für die künftige Behandlung dieses Punktes wie auch über den Vorschlag mitzuteilen, diesen Punkt an die Völkerrechtskommission zu überweisen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erleichterung der weiteren Behandlung dieses Punktes aufgrund der Antworten der Mitgliedstaaten und in Frage kommenden internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und der im Laufe der Debatte über diesen Punkt abgegebenen Erklärungen ein analytisches Dokument auszuarbeiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunte Tagung, Beilage 9, (A/2693), Ziffer 54

⁶ A/35/210 mit Add.1 und Add.2, Korr.1

⁷ Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Sixth Committee, 10.-15. und 40. Sitzung und ebd., Sixth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

³ A/35/366 mit Add. 1-3

⁴ A/35/793 mit Add. 1

4. *beschließt*, den Punkt "Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung aufzunehmen und ihn mit Vorrang sowie so umfassend wie möglich zu behandeln.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 1980

35/50—**Bericht des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/9 vom 8. November 1976, in der sie die Mitgliedstaaten bat, den von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorgelegten Entwurf eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen⁸ sowie andere, bei der Behandlung dieses Punkts geäußerte Vorschläge weiter zu prüfen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/150 vom 19. Dezember 1977, mit der sie den Sonderausschuß für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen eingesetzt hat,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/96 vom 16. Dezember 1978 und 34/13 vom 9. November 1979, mit der sie beschloß, daß der Sonderausschuß seine Arbeit fortsetzen solle,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses⁹,

in Anbetracht der Tatsache, daß der Sonderausschuß aus Zeitmangel die neuen im Laufe seiner letzten Tagung vorgelegten Vorschläge nicht eingehend behandeln konnte,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Sonderausschuß den ihm übertragenen Auftrag noch nicht abgeschlossen hat,

in erneuter Bekräftigung der Notwendigkeit einer weltweiten und wirksamen Anwendung des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und einer Unterstützung dieses Bemühens durch die Vereinten Nationen,

in der Hoffnung, daß der Sonderausschuß aufgrund aller ihm vorliegenden Vorschläge den ihm übertragenen Auftrag möglichst bald abschließen wird,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine Arbeit mit dem Ziel fortsetzen soll, sobald wie irgend möglich den Entwurf eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten oder sonstige Empfehlungen auszuarbeiten, die der Ausschuß für angebracht hält;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, alle ihm vorgelegten Vorschläge eingehend zu prüfen und gebührend zu berücksichtigen, damit er seinen Auftrag erfolgreich abschließen kann;

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/34/41 mit Korr.1), Anhang

⁹ Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/35/41)

4. *bittet* die Regierungen, die dies noch nicht getan haben, gemäß Generalversammlungsresolution 31/9 ihre Stellungnahmen oder Vorschläge mitzuteilen bzw. auf den neuesten Stand zu bringen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß die notwendigen Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 1980

35/51—**Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreizehnte Tagung¹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht einsetzte und deren Arbeitsgebiet und Auftrag bestimmte, 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie die Zahl der Kommissionsmitglieder erhöhte, 31/99 vom 15. Dezember 1976, durch die die Regierungen von Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der Kommission sind, das Recht erhielten, an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilzunehmen, und 34/142 vom 17. Dezember 1979, durch die der Koordinierungsauftrag der Kommission im Bereich des internationalen Handelsrechts hervorgehoben wurde, sowie auch auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten der Kommission über ihre Jahrestagungen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit es sich um Hindernisse für die Entwicklungsländer handelt, einen bedeutenden Beitrag zur universellen und gleichberechtigten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel leisten und so zum Wohlergehen aller Völker beitragen würde,

im Hinblick darauf, daß bei der Harmonisierung der Regeln des internationalen Handelsrechts die unterschiedlichen Rechts- und Gesellschaftssysteme beachtet werden müssen,

unter Betonung der Nützlichkeit und der wichtigen Rolle von Symposien zur Förderung einer besseren Kenntnis und eines tieferen Verständnisses des internationalen Handelsrechts sowie insbesondere zur Ausbildung junger Juristen aus Entwicklungsländern auf diesem Gebiet,

¹⁰ Ebd., Beilage 17 (A/35/17)

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreizehnte Tagung;

2. *nimmt* den erfolgreichen Abschluß der vom 10. März bis 11. April 1980 in Wien durchgeführten Konferenz der Vereinten Nationen über Verträge beim internationalen Warenkauf *zur Kenntnis*, die zur Verabschiedung der Konvention über Verträge beim internationalen Warenkauf¹¹ und eines Änderungsprotokolls zur Konvention über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf führte¹²;

3. *würdigt* die Fortschritte in der Arbeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht sowie die Bemühungen der Kommission um effizientere Arbeitsmethoden;

4. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht einstimmig die Schlichtungsordnung der Kommission¹³ verabschiedet hat;

5. *fordert* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht *auf*, weiterhin die entsprechenden Bestimmungen der auf der sechsten und siebenten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu berücksichtigen;

6. *begrüßt* den Beschluß der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, daß ihre Arbeitsgruppe für die neue internationale Wirtschaftsordnung sich aus allen Mitgliedstaaten der Kommission zusammensetzen soll¹⁴;

7. *nimmt mit Dank von der Tatsache Kenntnis*, daß die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Empfehlung der Arbeitsgruppe für die neue internationale Wirtschaftsordnung über in das Arbeitsprogramm der Kommission aufzunehmende Themen begrüßt hat, und befürwortet den Beschluß der Kommission, zur Frage der Verträge über die Lieferung und den Bau von großen Industrieunternehmen und über industrielle Zusammenarbeit¹⁴ schon mit den Vorarbeiten zu beginnen;

8. *bekräftigt* den Auftrag der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Koordinierung der Rechtstätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts;

9. *empfiehlt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht:

a) die Arbeit an den Themen ihres Arbeitsprogramms fortzuführen;

b) unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts fortzusetzen;

c) die enge Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Völkerrechtskommission und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie die Zusammenarbeit mit den auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organisationen fortzusetzen;

d) im Hinblick auf die Behandlung von Rechtsfragen, zu denen die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht möglicherweise tätig

werden muß, weiterhin mit der Kommission für transnationale Unternehmen in Verbindung zu bleiben;

10. *dankt* allen Staaten, die Beiträge zum zweiten UNCITRAL-Symposium über internationales Handelsrecht anlässlich der 1981 in Wien stattfindenden vierzehnten Kommissionstagung angeboten haben;

11. *appelliert* an andere Staaten und Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, ähnliche Beiträge zu leisten, damit am zweiten Symposium eine größere Zahl von Teilnehmern aus den Entwicklungsländern teilnehmen kann;

12. *bekräftigt* die Bedeutung der Untersuchung von Rechtsfragen durch die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die wichtiger gewordene Rolle der Unterabteilung Internationales Handelsrecht des Bereichs Rechtsfragen des Sekretariats als Fachsekretariat der Kommission, wobei sie in diesem Zusammenhang

a) *anerkennt*, daß die Erstellung von Kurzprotokollen für die legislative Geschichte von Verträgen, Konventionen und anderen Rechtstexten der Vereinten Nationen wichtig ist, und betont, daß es bei Kommissionsentwürfen und anderen Rechtsinstrumenten befassen, ratsam ist, die Praxis der Erstellung von vollständigen Kurzprotokollen fortzuführen;

b) den Generalsekretär *ersucht*, aus den Mitteln für die gemeinsame Bibliothek des Internationalen Zentrums Wien den erforderlichen Betrag für die Unterhaltung der juristischen Bibliothek der Kommission und für die Beschaffung der im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Kommission erforderlichen Materialien zweckgebunden bereitzustellen;

c) die Regierungen *aufruft*, der juristischen Bibliothek der Kommission Rechtstexte wie Amtsblätter, Gazetten und legislative Texte zur Verfügung zu stellen, die für die Arbeit der Kommission von Bedeutung sind;

d) die Regierungen *ferner aufruft*, dem Sekretariat der Kommission einschlägige Materialien zu Schiedsverfahren zur Verfügung zu stellen, damit es seine Arbeit an einem Modellgesetz für Schiedsverfahren abschließen kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Protokolle der Aussprache auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Bericht der Kommission über ihre dreizehnte Tagung zu übermitteln.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 1980

35/52—Die Schlichtungsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung.

in Anerkennung der Nützlichkeit der Schlichtung als Mittel zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit internationalen Handelsbeziehungen.

in der Überzeugung, daß die Schaffung einer Schlichtungsordnung in Ländern mit unterschiedlicher Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung einen bedeutenden Beitrag zur Herstellung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen leisten würde.

¹¹ A/CONF.97/18, Anhang I

¹² Ebd., Anhang II

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 17 (A/35/17), Ziffer 105 und 106

¹⁴ Ebd., Ziffer 143

im Hinblick darauf, daß die Kommission auf ihrer dreizehnten Tagung¹³ nach Prüfung der Auffassungen der Regierungen und interessierten Organisationen die Schlichtungsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht verabschiedet hat.

1. *empfiehlt* die Heranziehung der Schlichtungsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in Fällen, in denen es im Zusammenhang mit internationalen Handelsbeziehungen zu einem Streit kommt und die Parteien diesen Streit auf dem Wege der Schlichtung gütlich beizulegen suchen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für eine möglichst umfassende Verbreitung der Schlichtungsordnung Sorge zu tragen.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 1980

35/160—Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punkts "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten",

tief besorgt über das Fortbestehen von Konfliktsituationen und das Auftauchen neuer Streit- und Spannungsherde im internationalen Bereich sowie insbesondere über die zunehmende Tendenz zur Anwendung oder Androhung von Gewalt und über die Eskalation des Wettrüstens, was alles eine schwere Gefahr für die Unabhängigkeit und Sicherheit der Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 34/102 vom 14. Dezember 1979, mit der sie alle Staaten eindringlich bat, bei der Ausarbeitung einer Erklärung der Generalversammlung über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten mitzuwirken,

in der Auffassung, daß die Ausarbeitung einer Erklärung über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten einen Beitrag zur Beseitigung der Gefahr der Anwendung oder Androhung von Gewalt und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten könnte,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁵ mit den Auffassungen, Anregungen und Vorschlägen der Staaten zur Erklärung über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation¹⁶ und vor allem von der Arbeit des Ausschusses an dem Entwurf der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten¹⁷,

unter Berücksichtigung der Vorschläge und Ansichten, die bei der Behandlung der Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf der laufenden Tagung geäußert wurden,

eingedenk der umfassenden Konsultationen, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Erklärung über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten

abgehalten wurden, sowie der fruchtbaren Tätigkeit der Arbeitsgruppe, die während der laufenden Tagung der Generalversammlung eingesetzt wurde und die Erklärung weiter ausgearbeitet hat,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, sich in ihren internationalen Beziehungen streng an den Grundsatz zu halten, daß Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln so beilegen sollen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;

2. *ist der Ansicht*, daß die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der zentralen Anliegen aller Staaten sein sollte und daß hierzu die Bemühungen um die Prüfung und Weiterentwicklung des Grundsatzes der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten und der Mittel und Wege zur weiteren Sicherung der uneingeschränkten Einhaltung dieses Grundsatzes durch alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen fortgesetzt werden sollten;

3. *ist ferner der Ansicht*, daß die möglichst baldige Ausarbeitung einer Erklärung der Generalversammlung über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten wahrscheinlich zur Stärkung der Rolle und Effizienz der Vereinten Nationen bei der Verhinderung bzw. friedlichen Beilegung von Konflikten beitragen wird;

4. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation, mit der Ausarbeitung des Entwurfs der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten fortzufahren, mit dem Ziel, ihn der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur weiteren Behandlung vorzulegen;

5. *überweist* den Bericht der Arbeitsgruppe für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten¹⁸ sowie die auf der laufenden Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen zum Inhalt der Deklaration an den Sonderausschuß;

6. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die Staaten, die dem Generalsekretär ihre Ansichten über diese Frage bisher noch nicht mitgeteilt haben, dies so bald wie möglich tun werden, damit sie auf diese Weise ebenfalls zur Ausarbeitung der Deklaration beitragen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/161—Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/139 vom 19. Dezember 1978 über den Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreißigste Tagung, insbesondere auf Abschnitt II dieser Resolution,

nach Behandlung des Punkts "Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln" sowie u.a. auch des Berichts des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 33/139¹⁹,

eingedenk der Bedeutung einer größeren Offenheit des Welthandels und der Anbahnung einer wirtschaftlichen

¹³ A/35/391 mit Add.1

¹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 33 (A/35/33 mit Korr.1)

¹⁵ Ebd., Ziffer 159

¹⁶ A/C.6/35/L.21

¹⁷ A/35/203 mit Add. 1-3

Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichheit, des gegenseitigen Vorteils und der Nichtdiskriminierung für die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

im Bewußtsein der Tatsache, daß noch mehr Antworten von Seiten der Staaten und interessierten zwischenstaatlichen Gremien benötigt werden,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;

2. *ersucht* den Generalsekretär, nochmals die Mitgliedstaaten, die für diese Frage zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zu bitten, bis spätestens 30. Juni 1981 ihre schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu Kapitel II des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreißigste Tagung²⁰ vorzulegen, und zwar insbesondere

a) zu den von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zu Meistbegünstigungsklauseln;

b) zu den Bestimmungen über die Klauseln, über die die Kommission keinen Beschluß fassen konnte; und *ersucht* die Staaten ferner um ihre Stellungnahme zur Empfehlung der Kommission, diese Artikelentwürfe den Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Abschluß einer diesbezüglichen Konvention zu empfehlen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die gemäß Ziffer 2 eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen vor der sechsendreißigsten Tagung der Generalversammlung in Umlauf zu bringen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die analytische Zusammenstellung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen, der für diese Frage zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der interessierten zwischenstaatlichen Organisationen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 erwähnten Stellungnahmen und Bemerkungen auf den neuesten Stand zu bringen;

5. *beschließt*, den Punkt "Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendreißigsten Tagung aufzunehmen und ihn zu Anfang der Tagung zu behandeln.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/162 — Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß multilaterale Verträge eine wichtige, primäre Rechtsquelle für das Völkerrecht sind,

sich daher dessen bewußt, daß der auf die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung gerichtete Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge einen wichtigen Teil der Arbeit der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft im allgemeinen darstellt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/48 vom 8. Dezember 1977, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, unter Berücksichtigung der Äußerungen der Regierungen und der Völkerrechtskommission zu dieser Frage einen Bericht über die bei der Ausarbeitung multilateraler Verträge zur Anwendung kommenden Methoden und Verfahren zu erstellen,

²⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/33/10)

im Bewußtsein der schweren Belastung, die eine aktive Beteiligung am Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge für die Regierungen darstellt,

in der Überzeugung, daß von den begrenzten Mitteln, die zur Erarbeitung von multilateralen Verträgen zur Verfügung stehen, der rationellste Gebrauch gemacht werden sollte;

unter Berücksichtigung der während dieser Tagung in der Debatte im Sechsten Ausschuß abgegebenen Erklärungen²¹,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs²² über die Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge und von den in den Anhängen dieses Berichts²³ enthaltenen Auffassungen der Regierungen und der Völkerrechtskommission zu dieser Frage;

2. *bittet* die Regierungen und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, bis zum 31. Juli 1981 ihre Bemerkungen zum Bericht des Generalsekretärs, insbesondere zu den spezifischen Fragen in Abschnitt IV, und, falls sie dies wünschen, auch ihre Stellungnahmen zu anderen Aspekten dieser Frage vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Bericht und die entsprechenden Addenda mit einem großen Verteilerkreis bei anderen interessierten Organisationen, die sich mit der Ausarbeitung und dem Studium von multilateralen Verträgen befassen, zu verbreiten und diese Organisationen um ihre Stellungnahme zu dieser Frage zu bitten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das gemäß Generalversammlungsresolution 32/48 eingegangene Material zusammenzustellen und zu ordnen, damit es eventuell veröffentlicht werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Neuauflagen des Handbook of Final Clauses (Handbuch für Schlußklauseln)²⁴ und des Summary of the Practice of the Secretary-General as Depositary of Multilateral Agreements (Kompendium der Praxis des Generalsekretärs als Depositär multilateraler Verträge)²⁵ vorzubereiten und zu veröffentlichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer sechsendreißigsten Tagung einen Bericht mit den gemäß Ziffer 2 und 3 dieser Resolution erhaltenen Antworten sowie eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Debatte ihrer fünfunddreißigsten Tagung vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendreißigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/163 — Bericht der Völkerrechtskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre zweiunddreißigste Tagung²⁶,

²¹ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Sixth Committee, 55., 60.-64., 73. und 75. Sitzung und ebd., Sixth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

²² A/35/312 mit Korr. 1

²³ A/35/312/Add.1 und 2 und Add.2/Korr. 1

²⁴ ST/LEG/6

²⁵ ST/LEG/7

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/35/10)

unter Betonung der Notwendigkeit einer schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung mit dem Ziel, es zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen²⁷ niedergelegten Ziele und Grundsätze zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen Staaten zu erhöhen,

mit Dank zur Kenntnis nehmend, daß die Völkerrechtskommission gemäß Generalversammlungsresolutionen 33/139 vom 19. Dezember 1978 und 34/141 vom 17. Dezember 1979 auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die erste Lesung des Addendums zu ihren Artikelentwürfen über die Staatennachfolge in anderen Angelegenheiten als Verträgen sowie der Artikelentwürfe zu Verträgen zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen sowie auch die erste Lesung der Artikel abgeschlossen hat, die den Teil I des Entwurfs über die Haftung von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen bilden,

ferner mit Dank Kenntnis nehmend von den Fortschritten der Völkerrechtskommission bei der Ausarbeitung von Artikelentwürfen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege, der gerichtlichen Immunitäten von Staaten und ihres Eigentums sowie von ihrer Arbeit in bezug auf die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Gepäcks sowie in bezug auf die völkerrechtliche Haftung für nachteilige Folgen nicht völkerrechtswidriger Handlungen,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, darunter auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu verweisen, damit die Kommission auf diese Weise stärker zur schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung beitragen kann,

1. nimmt den Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiunddreißigste Tagung zur Kenntnis;

2. dankt der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit;

3. billigt das von der Völkerrechtskommission geplante Arbeitsprogramm für 1981²⁸;

4. empfiehlt der Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der Äußerungen zu dieser Frage in den Debatten der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung

a) entsprechend der Empfehlung in Generalversammlungsresolution 34/141 die zweite Lesung der auf ihrer einunddreißigsten und zweiunddreißigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Staatennachfolge in anderen Angelegenheiten als Verträgen abzuschließen;

b) mit der zweiten Lesung der Artikelentwürfe über Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen zu beginnen;

c) ihre Arbeit zur Haftung von Staaten mit dem Ziel fortzusetzen, mit der Erarbeitung von Artikelentwürfen für Teil II des Entwurfs über Haftung von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen zu beginnen und da-

bei zu berücksichtigen, daß die den Teil I des Entwurfs bildenden Artikelentwürfe einer zweiten Lesung bedürfen;

d) ihre Arbeit zur völkerrechtlichen Haftung für nachteilige Folgen nicht völkerrechtswidriger Handlungen weiterzuführen;

e) unter Berücksichtigung der Antworten der Regierungen auf die an sie gerichteten Fragebogen sowie der von ihnen gelieferten Informationen mit der Ausarbeitung der Artikelentwürfe zu dem Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege sowie zu den gerichtlichen Immunitäten von Staaten und ihres Eigentums fortzufahren;

f) ihre Arbeit zur Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Gepäcks mit dem Ziel fortzusetzen, eventuell ein geeignetes Rechtsinstrument auszuarbeiten;

5. empfiehlt der Völkerrechtskommission ferner, ihre Untersuchung des zweiten Teils der Frage der Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen fortzusetzen;

6. macht sich die Beschlüsse der Völkerrechtskommission zu eigen, in denen um Bemerkungen und Stellungnahmen zu den Bestimmungen ersucht wird, die bei der ersten Lesung der Artikelentwürfe zur Staatennachfolge in anderen Angelegenheiten als Verträgen²⁹, zu Verträgen zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen³⁰ sowie zur Haftung der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen³¹ verabschiedet wurden;

7. bittet die Regierungen eindringlich, den Ersuchen der Völkerrechtskommission um Stellungnahmen und Bemerkungen zu ihren Artikelentwürfen und Fragebogen sowie um Materialien zu den Themen ihres Arbeitsprogramms so vollständig und schnell wie möglich zu entsprechen;

8. begrüßt die im Hinblick auf die rechtzeitige und effektive Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bericht der Völkerrechtskommission enthaltenen Überlegungen und Empfehlungen zu Fragen, die mit der Art der Arbeit, dem Arbeitsprogramm und den Arbeitsmethoden der Kommission und der Organisation ihrer Tagungen im Zusammenhang stehen;

9. bekräftigt ihre früheren Beschlüsse über die für die Arbeit der Völkerrechtskommission erforderlichen Forschungsprojekte und Studien und über die zunehmende Bedeutung der Abteilung Kodifizierung im Bereich Rechtsfragen des Sekretariats sowie ihre Beschlüsse, nach denen auch weiterhin ein Bedarf für die Kurzprotokolle über die Kommissionssitzungen besteht;

10. bringt ihre Zuversicht zum Ausdruck, daß die Völkerrechtskommission auch weiterhin den Fortgang ihrer Arbeiten überprüfen und die Arbeitsmethoden entwickeln wird, die am besten zur zügigen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geeignet sind;

11. bekräftigt ihren Wunsch, daß die Völkerrechtskommission auch weiterhin ihre Zusammenarbeit mit den Rechtsorganen der zwischenstaatlichen Organisationen, deren Arbeit für die Weiterentwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung von Interesse ist, verstärkt;

12. bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß auch weiterhin in Verbindung mit Tagungen der Völker-

²⁷ Resolution 2625 (XXV), Anhang

²⁸ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/38/10), Kap. IV, Abschnitt A

²⁹ Ebd., Beilage 10 (A/35/10), Ziffer 15

³⁰ Ebd., Ziffer 55

³¹ Ebd., Ziffer 31

rechtskommission Seminare abgehalten werden und daß eine wachsende Zahl von Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zur Teilnahme an diesen Seminaren erhält;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission die Protokolle der Aussprache über den Bericht der Kommission anlässlich der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Kenntnisnahme zu übermitteln und eine Zusammenfassung der Diskussion über die einzelnen Punkte auszuarbeiten und zu verteilen.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/164 — Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 686 (VII) vom 5. Dezember 1952, 992 (X) vom 21. November 1955, 2285 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 2552 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2697 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2968 (XXVII) vom 14. Dezember 1972 und 3349 (XXIX) vom 17. Dezember 1974,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2925 (XXVII) vom 27. November 1972, 3073 (XXVIII) vom 30. November 1973 und 3282 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen,

besonders unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation eingesetzt hat, sowie auf ihre Resolutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978 und 34/147 vom 17. Dezember 1979,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses³²,

in Anbetracht dessen, daß bei der Erfüllung des Auftrags des Sonderausschusses wesentliche Fortschritte erzielt worden sind,

ferner in Anbetracht der Fortschritte, die während der Debatte der fünfunddreißigsten Tagung zu dem gemäß Generalversammlungsresolution 34/102 vom 14. Dezember 1979 in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten" insbesondere im Hinblick auf die Behandlung des Entwurfs der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten³³ erzielt worden sind,

in Anerkennung der Bedeutung und Nützlichkeit des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium zur Tätigkeit des Sicherheitsrats) und des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, Repertorium zur Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen) als Hauptnachschlagequellen für die analytischen Untersuchungen über die Anwendung und Interpretation der Bestimmungen der Charta und der auf diesen beruhenden Verfahrensordnungen,

im Hinblick auf die große Erleichterung, die vor den Tagungen abgehaltene Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Sonderausschusses und anderen interessierten Staaten für die Erfüllung seines Auftrags darstellen können,

in der Auffassung, daß der Sonderausschuß seinen Auftrag noch nicht voll erfüllt hat,

1. *nimmt* den Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation *zur Kenntnis*;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine Arbeit mit folgenden, ihm übertragenen Aufgaben fortsetzen soll:

a) Aufstellung einer Liste der bisherigen und künftigen im Ausschuß vorgebrachten Vorschläge sowie Kennzeichnung derjenigen Vorschläge, die besonderes Interesse fanden;

b) Prüfung der bisherigen und künftigen im Ausschuß vorgebrachten Vorschläge im Hinblick auf eine vorrangige Behandlung derjenigen Themenkreise, bei denen eine allgemeine Einigung möglich ist, und Vorlage entsprechender Empfehlungen;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner nächsten Tagung

a) seiner Arbeit an den Vorschlägen zur Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Vorrang einzuräumen und dabei alle, auch die sich auf die Arbeitsweise des Sicherheitsrats beziehenden Vorschläge zusammenzustellen und zu prüfen;

b) darauf die Vorschläge von Mitgliedstaaten zur Frage der Rationalisierung der gegenwärtigen Verfahren der Vereinten Nationen und erst anschließend alle Vorschläge zu anderen Fragen zu behandeln;

4. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, angesichts der in der Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten bereits erzielten Fortschritte seine Arbeit zu dieser Frage fortzusetzen, um so einen Weg zu finden und zu empfehlen, der es gestattet, die Arbeit ausgehend von der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 33/94 erstellten Liste angemessen abzuschließen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß *weiterhin*, mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten fortzufahren, mit dem Ziel, ihn der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen;

6. *ersucht* den Sonderausschuß, wo immer dies für die Ergebnisse seiner Arbeit von Belang ist, daran zu denken, wie wichtig es ist, eine allgemeine Einigung zu erzielen;

7. *bittet* die Mitglieder des Sonderausschusses *eindringlich* um volle Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses zur Erfüllung des ihm übertragenen Mandats;

8. *bittet* die Regierungen, ihre Bemerkungen und Vorschläge gemäß Generalversammlungsresolution 3499 (XXX) vorzulegen bzw. wo sie dies für notwendig halten, auf den neuesten Stand zu bringen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen³⁴;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Erstellung und Veröffentlichung der Ergänzungsbände zum *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium zur Tätigkeit des Sicherheitsrats) und zum *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium zur

³² Ebd., Beilage 33 (A/35/33 mit Korr.1)

³³ Ebd., Ziffer 159

³⁴ Vgl. Abschnitt VIII, Resolution 35/10 B Ziffer 2 e)

Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen) hohen Vorrang einzuräumen, damit diese Publikationen so schnell wie möglich auf den neuesten Stand gebracht werden, und ersucht ihn, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand dieser Arbeiten vorzulegen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/165—Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁵,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunität der Vereinten Nationen³⁶ sowie das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁷,

ferner unter Hinweis darauf, daß die mit den Vorrechten und Immunitäten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen sowie die mit der Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals verbundenen Probleme für die Mitgliedstaaten von großer Bedeutung und großem Interesse sind und daß dafür in erster Linie das Gastland zuständig ist,

mit tiefer Sorge angesichts der Tatsache, daß die Terrorakte gegen die Räumlichkeiten und das Personal von bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen in jüngster Zeit zugenommen haben, die Zusicherungen der zuständigen Behörden des Gastlandes zur Kenntnis nehmend und sich klar darüber, daß angesichts der jüngsten Entwicklungen wirksame Maßnahmen getroffen werden sollten, um jegliche Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhindern,

mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls für die Opfer der Terrorakte gegen akkreditierte Vertretungen und ihr Personal,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 31 des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁵ an;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Terrorakte, die gegen die bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihr Personal verübt wurden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen des Gastlandes zu den Vereinten Nationen zu befassen, insbesondere was die Notwendigkeit betrifft, daß das Gastland angesichts der jüngsten Entwicklungen wirksame Maßnahmen ergreift, und ersucht ihn, die Entwicklungen in diesen Bereichen in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des

Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland weiter zu verfolgen;

4. *ersucht* den Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland, in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 seine Arbeit fortzusetzen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/166—Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß die Generalversammlung nach der Charta der Vereinten Nationen aufgefordert ist, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zu begünstigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/150 vom 17. Dezember 1979 über die "Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung",

im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs³⁸ und die von einigen Regierungen auf die Resolution 34/150 hin unterbreiteten Stellungnahmen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer systematischen und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts mit Bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung,

1. *ersucht* das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

a) um die Aufstellung einer Liste der bestehenden und in Entwicklung befindlichen Grundsätze und Normen des Völkerrechts, mit Bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung, die die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Staaten, internationalen Organisationen und anderen Gebilden des internationalen öffentlichen Rechts sowie die Aktivitäten der transnationalen Unternehmen berühren und u.a. in folgenden Texten enthalten sind:

i) Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen³⁹;

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 26 (A/35/26)

³⁶ Resolution 22 A (I)

³⁷ Resolution 169 (II)

³⁸ A/35/466

³⁹ Resolution 2625 (XXV), Anhang

- ii) Erklärung und Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung⁴⁰;
- iii) Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten⁴¹;
- iv) Generalversammlungsresolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit;
- v) Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁴²;
- vi) Multilateral vereinbarte Zusammenstellung ausgewogener Grundsätze und Vorschriften zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken⁴³;
- vii) Schlußakte der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁴⁴ und von allen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegebene Erklärungen zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung;

b) um Erstellung einer analytischen Studie über die schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts mit Bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der in Buchstabe a) genannten Liste;

c) um so rechtzeitige Fertigstellung der Studie gemäß Buchstabe a) und b), daß der Generalsekretär sie der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen kann;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, die für diese Studie relevanten Informationen bis spätestens 31. Juli 1981 vorzulegen;

3. *ersucht* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Regionalkommissionen, das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und andere in Frage kommende zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die nach den Unterlagen des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in diesem Bereich tätig sind, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen und das Institut bei der Durchführung dieser Resolution uneingeschränkt zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur vorrangigen Behandlung unter einem in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmenden Punkt "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts mit Bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung" auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen angefertigte Studie vorzulegen.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

⁴⁰ Resolution 3201(S-VI) und 3202(S-VI)

⁴¹ Resolution 3281 (XXIX)

⁴² Vgl. Abschnitt V, Resolution 35/56, Anhang

⁴³ TD/RBP/CONF/10

⁴⁴ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Vol. I, Final Act and Report* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 64.II.B.11); *Ebd., Second Session, Vol. I mit Korr. 1 und 3 sowie Add. 1 und 2, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.68.II.D.14); *Ebd., Dritte Tagung, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D.4); *Ebd., Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum); und *Ebd., Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14).

35/167—Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Resolution der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen über den Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen⁴⁵,

im Hinblick darauf, daß das Wiener Abkommen über die Vertretung von Staaten gegenüber internationalen Organisationen mit universellem Charakter⁴⁶ nur die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen regelt,

unter Berücksichtigung der derzeitigen Praxis, die obengenannten nationalen Befreiungsbewegungen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Generalversammlung, der Sonderorganisationen* und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an der Arbeit der unter der Schirmherrschaft dieser internationalen Organisationen abgehaltenen Konferenzen teilzunehmen,

in der Überzeugung, daß die Mitwirkung der obengenannten nationalen Befreiungsbewegungen an der Arbeit der internationalen Organisationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit beiträgt,

in dem Bemühen, für die wirksame Teilnahme der obengenannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter an der Arbeit internationaler Organisationen zu sorgen und zu diesem Zweck ihre Rechtsstellung sowie die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfen, Vorrechte und Immunitäten zu regeln,

1. *bittet* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, insbesondere diejenigen, die als Gastland internationaler Organisationen bzw. als Gastgeber der von internationalen Organisationen mit universellem Charakter einberufenen bzw. unter deren Schirmherrschaft abgehaltenen Konferenzen auftreten, die Frage der Ratifizierung bzw. des Beitritts zum Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten gegenüber internationalen Organisationen mit universellem Charakter möglichst bald in Erwägung zu ziehen;

2. *fordert* die betreffenden Staaten *auf*, den Delegationen der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen, denen von internationalen Organisationen Beobachterstatus eingeräumt wird, die zur Ausübung ihrer Aufgaben gemäß dem Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten gegenüber internationalen Organisationen mit universellem Charakter erforderlichen Hilfen, Vorrechte und Immunitäten zu gewähren;

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art.57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

⁴⁵ Vgl. *Official Records of the United Nations Conference on the Representation of States in Their Relations with International Organization, Vienna, 4 February—14 March 1975, Vol. II* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.V.12), S.201, Dok. A/CONF.67/15, Anhang

⁴⁶ *Ebd.*, S. 207, Dokument A/CONF.67/16

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

95. Plenarsitzung
15. Dezember 1980

35/168 — Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter",

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/140 vom 19. Dezember 1978,

in Kenntnisnahme der Aussagen des Generalsekretärs in Kapitel VII seines Berichts über die Arbeit der Organisation⁴⁷,

in Bewußtsein ihrer Pflicht zur Entwicklung und Stärkung von freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten,

in der Überzeugung, daß die Befolgung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über diplomatische und konsularische Beziehungen, insbesondere derjenigen, die auf die Gewährleistung der Unverletzbarkeit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter gerichtet sind, eine Grundvoraussetzung für die normale Abwicklung der Beziehungen zwischen Staaten und für die Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bildet,

in der Erkenntnis, daß aus demselben Grunde auch für die Befolgung der auf den Schutz der Missionen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen abzielenden Grundsätze und Regeln des Völkerrechts gesorgt werden muß,

in dem Bewußtsein, daß die Befolgung der den Rechtsstatus von Mitarbeitern internationaler zwischenstaatlicher Organisationen betreffenden Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Völkerverständigung beiträgt und daß die Nichtbefolgung dieser Grundsätze und Regeln ein Anlaß zu erster Besorgnis für die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, daß Gewaltakte gegen diplomatische und konsularische Missionen und Vertreter die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten ernsthaft beeinträchtigen können,

in tiefer Sorge über die immer häufigere Verletzung bzw. Nichteinhaltung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über die Unverletzbarkeit von diplomatischen und konsularischen Missionen und Vertretern,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer illegaler Akte gegen diplomatische und konsularische Missionen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, daß die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über diplomatische und konsularische Beziehungen für alle Personen, die nach dem Völkerrecht Privilegien und Immunitäten genießen, unbe-

schadet dieser Privilegien und Immunitäten auch die Verpflichtung enthalten, die Gesetze und Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu beachten und sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts seitens aller Staaten zur Sicherstellung der Abwicklung normaler diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

1. *beklagt* alle Verletzungen der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über diplomatische und konsularische Beziehungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* insbesondere alle Gewaltakte gegen diplomatische und konsularische Missionen und Vertreter;

3. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über diplomatische und konsularische Beziehungen einzuhalten und zu verwirklichen;

4. *bittet* insbesondere alle Staaten *eindringlich*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von diplomatischen und konsularischen Missionen und Vertretern auf Gebieten unter ihrer Rechtssprechung zu ergreifen, u.a. durchführbare Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Missionen und Vertreter fördern, anstiften, organisieren oder begehen;

5. *ruft* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf*, den Beitritt zu den einschlägigen Konventionen über die Unverletzbarkeit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter in Betracht zu ziehen;

6. *ruft* alle Staaten *auf*, beim Auftreten eines Streitfalls im Zusammenhang mit einer Verletzung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über die Unverletzbarkeit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter von den Möglichkeiten für eine friedliche Streitbeilegung, einschließlich der guten Dienste des Generalsekretärs, Gebrauch zu machen;

7. *bittet* alle Staaten, dem Generalsekretär über ernste Verletzungen des Schutzes und der Sicherheit von diplomatischen und konsularischen Missionen und Vertretern Bericht zu erstatten und bittet den Staat, in dem die Verletzungen stattgefunden haben, ferner, über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur gerichtlichen Verfolgung der Täter und zur Verhinderung einer Wiederholung derartiger Verletzungen zu berichten und schließlich im Einklang mit seiner Gesetzgebung den Ausgang des Verfahrens gegen die Täter bekanntzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Berichte gemäß Ziffer 7 dieser Resolution nach Erhalt allen Staaten zu übermitteln, wenn der berichtende Staat nicht eine andere Regelung wünscht;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle Staaten zu bitten, ihm ihre Stellungnahmen zu allen, zur Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit von diplomatischen und konsularischen Missionen und Vertretern erforderlichen Maßnahmen zu übermitteln;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die gemäß Ziffer 7 und 9 eingegangenen Berichte und Stellungnahmen zu berichten und bittet ihn, alles vorzubringen, was er gegebenenfalls zu diesen Fragen äußern möchte;

⁴⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage I (A/35/1)

X. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN¹				
35/301	Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses (A/35/PV. 1, Ziffer 35).....	3 a)	16. September 1980	294
35/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/35/PV.1, Ziffer 38)	4	16. September 1980	294
35/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/35/PV.2, Ziffer 1).....	5	16. September 1980	294
35/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/35/PV.2, Ziffer 7)....	6	16. September 1980	294
35/305	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen			
	A. Ernennung eines Mitglieds des Gerichts (A/35/495, Ziffer 4; A/35/PV.20, Ziffer 8)	17 e)	2. Oktober 1980	294
	B. Ernennung zweier Mitglieder des Gerichts (A/35/495/Add.1, Ziffer 4; A/35/PV.44, Ziffer 7).....	17 e)	22. Oktober 1980	295
35/306	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/35/PV.41, Ziffer 36).....	15 b)	20. Oktober 1980	295
35/307	Ernennung von sechs Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/35/491, Ziffer 5; A/35/PV.44, Ziffer 3)	17 a)	22. Oktober 1980	295
35/308	Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses (A/35/492, Ziffer 4; A/35/PV.44, Ziffer 4)	17 b)	22. Oktober 1980	296
35/309	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses (A/35/493, Ziffer 4; A/35/PV.44, Ziffer 5)	17 c)	22. Oktober 1980	296
35/310	Bestätigung der Ernennung von vier Mitgliedern des Anlageausschusses (A/35/494, Ziffer 3; A/35/PV.44, Ziffer 6)	17 d)	22. Oktober 1980	297
35/311	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/35/PV.41, Ziffer 50; A/35/PV.61, Ziffer 6).....	15 a)	20. Oktober 1980 und 13. November 1980	297
35/312	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung (A/35/PV. 84, Ziffer 239).....	16 a)	5. Dezember 1980	297
35/313	Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/35/PV.84, Ziffer 245)	16 b)	5. Dezember 1980	298
35/314	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/35/612, Ziffer 2; A/35/PV.84, Ziffer 256)	16 c)	5. Dezember 1980	298
35/315	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/35/256, Ziffer 4; A/35/PV.84, Ziffer 261)	16 d)	5. Dezember 1980	299
35/316	Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/35/PV.84, Ziffer 264)	16 e)	5. Dezember 1980	299
35/317	Ernennung zweier Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/35/724, Ziffer 5; A/35/PV.89, Ziffer 18)	17 h)	10. Dezember 1980	299
35/318	Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses für das Internationale Jahr der Jugend (A/35/632, Ziffer 13; A/35/PV.92, Ziffer 426)	69	11. Dezember 1980	300
35/319	* Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/35/753, Ziffer 3; A/35/PV.95, Ziffer 8)	16 f)	15. Dezember 1980	300
35/320	Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/35/745; A/35/PV. 95, Ziffer 11)	17 j)	15. Dezember 1980	300
35/321	Ernennung von sieben Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission (A/35/779, Ziffer 6; A/35/PV.99, Ziffer 95)	17 f)	17. Dezember 1980	300
35/322	Ernennung der Mitglieder des Konferenzausschusses (A/35/217, Ziffer 3, A/35/PV.99, Ziffer 97)	17 g)	17. Dezember 1980	301
35/323	Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia (A/35/770, Ziffer 2; A/35/PV.99, Ziffer 99)	17 i)	17. Dezember 1980	301
35/324	Ernennung dreier Mitglieder des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/35/762, A/35/PV.99, Ziffer 138)	105	17. Dezember 1980	301
35/325	Wahl zweier Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs (A/35/708-S/14283; A/35/PV.100, Ziffer 33)	15 c)	15. Januar 1981	302

¹ Weitere Wahlen und Ernennungen sind in Abschnitt III, Resolution 35/47 und 35/150, in Abschnitt IV, Resolution 35/16, 35/112 und 35/201 sowie in Abschnitt IX, Resolution 35/48 und 35/193 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE				
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß				
35/401	Organisation der fünfunddreißigsten Tagung (A/35/250, Abschnitt II: A/35/PV.3, Ziffer 14)	8 a)	19. September 1980	302
35/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/35/250, Abschnitt III und IV; A/35/250/Add.1; A/35/250/Add.2, Ziffer 2; A/35/244; A/35/PV.3, Ziffer 124; A/35/PV.20, Ziffer 5; A/35/PV.36, Ziffer 2; A/35/PV.81, Ziffer 2)	8 a)	19. September, 2. und 15. Oktober und 4. Dezember 1980	302
35/403	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (A/35/PV.47, Ziffer 96)	119	24. Oktober 1980	302
35/414	Mitteilungen des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/35/453 mit Add. 1; A/35/PV.63, Ziffer 57)	7	14. November 1980	303
35/417	Bereitstellung von Kurzprotokollen für den Vorbereitungsausschuß für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (A/35/PV.79, Ziffer 20)	44 c)	3. Dezember 1980	303
35/428	Zypernfrage (A/35/659; A/35/PV.89, Ziffer 121)	23	10. Dezember 1980	303
35/430	Zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (A/35/L.47/Rev.1; A/35/PV.94, Ziffer 121)	44 c)	12. Dezember 1980	303
35/431	Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten (A/35/PV.94, Ziffer 130) ..	47	12. Dezember 1980	303
35/432	Dringende Maßnahmen zur Verminderung der Kriegsgefahr (A/35/PV.94, Ziffer 164)	121	12. Dezember 1980	303
35/433	Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation (A/35/1; A/35/PV.95, Ziffer 3)	10	15. Dezember 1980	303
35/434	Bericht des Sicherheitsrats (A/35/2; A/35/PV.95, Ziffer 4)	11	15. Dezember 1980	303
35/435	Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/35/4; A/35/PV.95, Ziffer 6)	13	15. Dezember 1980	303
35/442	Namibiafrage (A/35/L.37/Rev.1 und Rev.1/Add.1; A/35/PV.98, Ziffer 2) ...	27	16. Dezember 1980	303
35/443	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (A/35/PV.99, Ziffer 5)	123	17. Dezember 1980	303
35/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/35/3 und Add. 1-37; A/35/PV.99, Ziffer 93)	12	17. Dezember 1980	304
35/450	Unterbrechung der fünfunddreißigsten Tagung (A/35/PV.99, Ziffer 139)	8	17. Dezember 1980	304
35/452	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (A/35/L.60/Rev.1; A/35/PV.113, Ziffer 1)	20	11. Mai 1981	304
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses				
35/404	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (A/35/583, Ziffer 4; A/35/PV.50, Ziffer 41)	60	3. November 1980	304
35/415	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (A/35/626; A/35/PV.64, Ziffer 172)	28	17. November 1980	304
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses				
35/405	Dokumente mit Bezug auf natürliche Ressourcen (A/35/592, Ziffer 18; A/35/PV.55, Ziffer 377)	61 f)	10. November 1980	304
35/418	Protektionismus und Strukturanpassung (A/35/592/Add.2, Ziffer 46; A/35/PV.83, Ziffer 112)	61 e)	5. Dezember 1980	305
35/419	Finanzielle, währungspolitische und verwandte Fragen (A/35/592/Add.3, Ziffer 41; A/35/PV.83, Ziffer 165)	61 h)	5. Dezember 1980	306
35/420	Langfristige Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung (A/35/592/Add.4 Ziffer 47; A/35/PV.83, Ziffer 176)	61 n)	5. Dezember 1980	306
35/421	Berichte und Beschlüsse zu den operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (A/35/628, Ziffer 43; A/35/PV.84, Ziffer 175)	62 d), e) und f)	5. Dezember 1980	306
35/422	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (A/35/628, Ziffer 43; A/35/PV.84, Ziffer 176)	62 c)	5. Dezember 1980	306
35/423	Dokumentation im Zusammenhang mit Hilfsprogrammen (A/35/663, Ziffer 112; A/35/PV.84, Ziffer 204)	64 b)	5. Dezember 1980	307
35/424	Richtlinien für internationale Jahre und Tage (A/35/545, Ziffer 26; A/35/PV.84, Ziffer 227)	12	5. Dezember 1980	307
35/425	Konferenzen der Vereinten Nationen zum Abschluß eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen und eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen (A/35/545/Add.1; A/35/PV.84, Ziffer 228)	12	5. Dezember 1980	307
35/438	Vorschläge zur Bewältigung der kritischen Wirtschaftslage vieler Entwicklungsländer (A/35/592/Add.7, Ziffer 20; A/35/PV.97, Ziffer 27)	61 i)	16. Dezember 1980	307

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
35/439	Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/35/592/Add.6, Ziffer 21; A/35/PV.97, Ziffer 32)	61 j)	16. Dezember 1980	307
35/440	Auswirkungen der Generalversammlungsresolutionen 32/197 und 32/202 auf die Regionalkommissionen (A/35/592/Add.6, Ziffer 21; A/35/PV.97, Ziffer 33) .	61 j)	16. Dezember 1980	309
35/441	Dokumentation zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/35/592/Add.6, Ziffer 21; A/35/PV.97, Ziffer 34)	61 j)	16. Dezember 1980	309
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses				
35/429	Entwurf einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau am Kampf um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und gegen Kolonialismus, Apartheid, alle Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung, fremde Aggression und Besetzung sowie alle Formen der Fremdherrschaft (A/35/639, Ziffer 34; A/35/PV.92, Ziffer 458)	80	11. Dezember 1980	310
35/437	Todesstrafe (A/35/742, Ziffer 31; A/35/PV.96, Ziffer 114)	65	15. Dezember 1980	310
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses				
35/406	Gibraltarfrage (A/35/596, Ziffer 29; A/35/PV.57, Ziffer 88)	18	11. November 1980	310
35/407	Frage der Kokos-(Keeling-) Inseln (A/35/596, Ziffer 29; A/35/PV.57, Ziffer 89).	18	11. November 1980	311
35/408	Tokelauffrage (A/35/596/Add.1, Ziffer 23; A/35/PV.57, Ziffer 97)	18	11. November 1980	311
35/409	Sankt-Helena-Frage (A/35/596/Add.1, Ziffer 23; A/35/PV.57, Ziffer 98)	18	11. November 1980	312
35/410	Bruneifrage (A/35/596/Add.1, Ziffer 24; A/35/PV.57, Ziffer 100)	18	11. November 1980	312
35/411	Pitcairnfrage (A/35/596/Add.1, Ziffer 24; A/35/PV.57, Ziffer 101)	18	11. November 1980	312
35/412	Die Frage der Falklandinseln (Malwinen) (A/35/596/Add.1, Ziffer 24; A/35/PV.57, Ziffer 102)	18	11. November 1980	312
35/413	Die Frage von Antigua und St. Kitts-Nevis-Anguilla (A/35/596/Add.1, Ziffer 24; A/35/PV.57, Ziffer 103)	18	11. November 1980	312
35/451	Namibiafrage (A/35/617; A/35/PV.103, Ziffer 122)	27	2. März 1981	312
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses				
35/416	Besondere Rechnungsperiode für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/35/667, Ziffer 11; A/35/PV.76, Ziffer 15)	101 a)	1. Dezember 1980	313
35/426	Auswirkungen der Inflation auf die Haushalte der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen (A/35/621, Ziffer 9; A/35/PV.89, Ziffer 12)	94 b)	10. Dezember 1980	313
35/427	Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/35/723, Ziffer 5; A/35/PV.89, Ziffer 14)	95	10. Dezember 1980	313
35/444	Zahlung von Reisekosten und Tagegeldern (A/35/777, Ziffer 25; A/35/PV.99, Ziffer 69)	98 a)	17. Dezember 1980	313
35/445	Änderungen des Personalstatuts (A/35/777, Ziffer 25; A/35/PV.99, Ziffer 70) ..	98 b)	17. Dezember 1980	313
35/446	Gebrauch der Bezeichnung "Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens" (Controller) in der Nomenklatur des Sekretariats (A/35/777, Ziffer 25; A/35/PV.99, Ziffer 71)	98 a)	17. Dezember 1980	314
35/447	Besonderer Index für Pensionsempfänger (A/35/774, Ziffer 20; A/35/PV.99, Ziffer 86)	100 a)	17. Dezember 1980	314
35/448	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/35/3 und Add.1-37; A/35/778, Ziffer 5; A/35/PV.99, Ziffer 92)	12	17. Dezember 1980	314
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses				
35/436	Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen (A/35/734, Ziffer 5; A/35/PV.95, Ziffer 46)	110	15. Dezember 1980	314

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

35/301 — Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 16. September 1980 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung folgende neun Staaten zu Mitgliedern des Mandatsprüfungsausschusses: ANGOLA, CHINA, HAITI, KENIA, KOSTARIKA, SINGAPUR, SPANIEN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

35/302 — Wahl des Präsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 16. September 1980 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Herrn Rüdiger von WECHMAR (Bundesrepublik Deutschland) zum Präsidenten der Generalversammlung.

35/303 — Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse²

Am 16. September 1980 hielten die sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung vom 16. September 1980 gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt worden waren:

- Erster Ausschuß:* Herr Niaz A. NAIK (Pakistan),
- Politischer Sonderausschuß:* Herr Leonardo MATHIAS (Portugal),
- Zweiter Ausschuß:* Herr Abdelhadi SBIHI (Marokko),
- Dritter Ausschuß:* Herr Iwan GARVALOW (Bulgarien),
- Vierter Ausschuß:* Herr Noel G. SINCLAIR (Guyana),
- Fünfter Ausschuß:* Herr Enrique BUJ FLORES (Mexiko),
- Sechster Ausschuß:* Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)

35/304 — Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 2. Plenarsitzung vom 16. September 1980 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 31 ihrer Geschäftsordnung die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: BAHRAIN, BOLIVIEN, CHINA, EKUADOR, FRANKREICH, GRIECHENLAND, HONDURAS, MALAYSIA, MAURITIUS, MONGOLEI, NIGER, OMAN, RUMÄNIEN, SENEGAL, SIMBABWE, THAILAND, TUNESIEN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZAIRE.

35/305 — Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

A

ERNENNUNG EINES MITGLIEDS DES GERICHTS

Auf ihrer 20. Plenarsitzung vom 2. Oktober 1980 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³ die folgende Person für eine Amtszeit vom 2. Oktober 1980 bis 31. Dezember 1980 zum Mitglied des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen:

Herrn Arnold Wilfred Geoffrey Kean.

² Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/35/495, Ziffer 4*

B

ERNENNUNG ZWEIER MITGLIEDER DES GERICHTS

Auf ihrer 44. Plenarsitzung vom 22. Oktober 1980 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹ folgende Personen für eine am 1. Januar 1981 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsggerichts der Vereinten Nationen:

Herrn Arnold Wilfred Geoffrey Kean,
Herrn Herbert Reis.

Damit gehören dem Verwaltungsggericht der Vereinten Nationen die folgenden Mitglieder an: Frau Paul BASTID (*Frankreich*)**, Herr Francisco FORTEZA (*Uruguay*)*, Herr Arnold Wilfred Geoffrey KEAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Herr Mutuale TSHIKANKIE (*Zaire*)**, Herr Herbert REIS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Herr Samarendranath SEN (*Indien*)** und Herr Endre USTOR (*Ungarn*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1983

35/306—Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 41. Plenarsitzung vom 20. Oktober 1980 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung ARGENTINIEN, BANGLADESCH, die BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, BURUNDI, CHINA, DÄNEMARK, FIDSCHI, INDIEN, KANADA, KENIA, NIKARAGUA, NORWEGEN, PERU, POLEN, SUDAN, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, die VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 1. Januar 1981 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, CHINAS, der DOMINIKANISCHEN REPUBLIK, FINNLANDS, INDIENS, JAPANS, LESOTHOS, MALTAS, RUMÄNIENS, SCHWEDENS, TRINIDAD UND TOBAGOS, UNGARNS, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, der VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE, der VEREINIGTEN REPUBLIK KAMERUN, der VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA, des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und der ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN*, ARGENTINIEN**, ÄTHIOPIEN**, AUSTRALIEN**, BAHAMAS**, BANGLADESCH***, BARBADOS*, BELGIEN**, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK***, BRASILIEN*, BULGARIEN**, BURUNDI***, CHILE**, CHINA***, DÄNEMARK***, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK*, EKUADOR*, FIDSCHI***, FRANKREICH*, GHANA*, INDIEN***, INDONESIA*, IRAK**, IRLAND*, ITALIEN**, JORDANIEN**, JUGOSLAWIEN**, KANADA***, LIBYSCHES ARABISCHES DSCAMAHIRIJA**, MALAWI**, MAROKKO*, MEXIKO**, NEPAL**, NIGERIA**, NIKARAGUA***, NORWEGEN***, PAKISTAN*, PERU***, POLEN***, SAMBIA*, SENEGAL*, SPANIEN*, SUDAN***, THAILAND**, TÜRKEI*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN***, VENEZUELA*, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**, ZAIRE** und ZYPERN*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1983

35/307—Ernennung von sechs Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Die Generalversammlung ernannte auf ihrer 44. Plenarsitzung vom 22. Oktober 1980 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses² folgende Personen für eine am

¹ *Ebd.*, Dokument A/35/495/Add. 1, Ziffer 4

² *Ebd.*, Dokument A/35/491, Ziffer 5

1. Januar 1981 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen:

Herrn Henrik Amnéus,
Herrn Michel Brochard,
Herrn Ernesto Garrido,
Herrn Sumihiro Kuyama,
Herrn Tang Jianwen,
Herrn Norman Williams.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die folgenden Mitglieder an: Herr Andrzej ABRASZEWSKI (*Polen*)**, Herr Henrik AMNÉUS (*Schweden*)***, Herr Michel BROCHARD (*Frankreich*)***, Herr Hamed Arabi EL-HOUDERI (*Libysche Arabische Dschamahirija*)*, Herr Mohamed Maloum FALL (*Mauretanien*)**, Herr Lucio GARCÍA DEL SOLAR (*Argentinien*)*, Herr Ernesto GARRIDO (*Philippinen*)***, Herr Anwar KEMAL (*Pakistan*)**, Herr Sumihiro KUYAMA (*Japan*)***, Herr C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)**, Herr Valentin Ksenofontowitsch PALAMARTSCHUK (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*, Herr George F. SADDLER (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Herr Rudolf SCHMIDT (*Bundesrepublik Deutschland*)*, Herr TANG Jianwen (*China*)***, Herr Christopher R. THOMAS (*Trinidad und Tobago*)** und Herr Norman WILLIAMS (*Panama*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1983.

35/308—Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses

Die Generalversammlung ernannte auf ihrer 44. Plenarsitzung vom 22. Oktober 1980 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1981 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beitragsausschusses;

Herrn Hélio De Burgos-Cabal,
Herrn Leoncio Fernández Maroto,
Herrn Lance Joseph,
Herrn Japhet G. Kiti,
Herrn Rachid Lahlou,
Herrn Atilio Norberto Molteni.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Amjad ALI (*Pakistan*)*, Herr Mohammed Sadiq AL-MAHDI (*Irak*)**, Herr Denis BAUCHARD (*Frankreich*)*, Herr Fathih K. BOUAYAD-AGHA (*Algerien*)**, Herr Anatoli Semjonowitsch TSCHISTJAKOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*, Herr Miguel Angel DAVILA MENDOZA (*Mexiko*)*, Herr Hélio DE BURGOS-CABAL (*Brasilien*)***, Herr Leoncio FERNANDEZ MAROTO (*Spanien*)***, Herr Richard V. HENNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Herr Lance JOSEPH (*Australien*)***, Herr Japhet G. KITI (*Kenia*)***, Herr Wilfried KOSCHORRECK (*Bundesrepublik Deutschland*)*, Herr Rachid LAHLOU (*Marokko*)***, Herr Atilio Norberto MOLTENI (*Argentinien*)***, Herr Katsumi SEZAKI (*Japan*)**, Herr Ladislav SMÍD (*Tschechoslowakei*)**, Herr Sung Hsin-Chung (*China*)* und Herr József TARDOS (*Ungarn*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1983

35/309—Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Generalversammlung ernannte auf ihrer 44. Plenarsitzung vom 22. Oktober 1980 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ den Präsidenten des Rechnungshofes von BANGLADESCH für eine am 1. Juli 1981 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

⁶ Ebd., Dokument A/35/492, Ziffer 4

⁷ Ebd., Dokument A/35/493, Ziffer 4

Damit gehören dem Rechnungsprüfungsausschuß folgende Mitglieder an: der Präsident des Rechnungshofes von BANGLADESCH***, der Erste Präsident des Rechnungshofes von BELGIEN** und der Präsident des Rechnungshofes von GHANA*.

* Amtszeit bis 30. Juni 1982

** Amtszeit bis 30. Juni 1983

*** Amtszeit bis 30. Juni 1984

35/310—Bestätigung der Ernennung von vier Mitgliedern des Anlageausschusses

Auf ihrer 44. Plenarsitzung vom 22. Oktober 1980 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵ die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Anlageausschusses:

- a) für eine am 1. Januar 1981 beginnende dreijährige Amtszeit:
Herr David Montagu,
Herr Yves Oltramare,
Herr Emmanuel Noi Omaboe;
- b) für eine am 1. Januar 1981 beginnende einjährige Amtszeit:
Herr George Johnston.

Damit gehören dem Anlageausschuß folgende Mitglieder an: Herr Aloysio DE ANDRADE FARIA (*Brasilien*)**, Herr Jean GUYOT (*Frankreich*)*, Herr George JOHNSTON (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Herr David MONTAGU (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Herr Braj Kumar NEHRU (*Indien*)**, Herr Yves OLTRAMARE (*Schweiz*)***, Herr Emmanuel Noi OMABOE (*Ghana*)***, Herr Stanislaw RACZKOWSKI (*Polen*)** und Herr Toshio SHISHIDO (*Japan*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1983

35/311—Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 41. und 61. Plenarsitzung vom 20. Oktober und 13. November 1980 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung IRLAND, JAPAN, PANAMA, SPANIEN und UGANDA als nichtständige Mitglieder für eine am 1. Januar 1981 beginnende zweijährige Amtszeit in den Sicherheitsrat, um die mit Ablauf der Amtszeit BANGLADESCHS, JAMAIKAS, NORWEGENS, PORTUGALS und SAMBIAS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat folgende Mitgliedstaaten an: CHINA, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK*, FRANKREICH, IRLAND**, JAPAN**, MEXIKO*, NIGER*, PANAMA**, PHILIPPINEN*, SPANIEN**, TUNESIEN*, UGANDA**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982

35/312—Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffer 3 bis 5 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 BRASILIEN, DÄNEMARK, die DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, EKUADOR, FRANKREICH, GUINEA, INDIEN, JAPAN, die MONGOLEI, die NIEDERLANDE, PAKISTAN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SRI LANKA und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1981 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung, um die mit Ablauf der Amtszeit BRASILIENS, BULGARIENS, des DEMOKRATISCHEN JEMEN, der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, FRANKREICHS, INDIENS, JAPANS, der NIEDERLANDE, NORWEGENS, PAKISTANS, PERUS, der PHILIPPINEN, SIERRA LEONES, TUNESIENS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

⁵ Ebd., Dokument A/35/494, Ziffer 3

Damit gehören dem Rat für industrielle Entwicklung folgende Staaten an: ARGENTINIEN**, AUSTRALIEN**, BELGIEN**, BRASILIEN***, BURUNDI*, CHINA*, DÄNEMARK***, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK*, EKUADOR***, FRANKREICH***, GABUN**, GUATEMALA*, GUINEA***, INDIEN***, INDONESIA**, IRAK*, ITALIEN**, JAPAN***, KENIA**, MADAGASKAR**, MALAYSIA*, MALTA*, MAROKKO**, MEXIKO*, MONGOLEI***, NIEDERLANDE***, NIGERIA*, ÖSTERREICH**, PAKISTAN***, PANAMA*, POLEN*, RUMÄNIEN***, SAMBIA***, SCHWEDEN**, SCHWEIZ**, SRI LANKA***, TOGO*, TRINIDAD UND TOBAGO**, TSchechoslowakei**, TÜRKIE*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANIEN UND NORDIRLAND*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*** und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1983

35/313—Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt I Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 ÄGYPTEN, BRASILIEN, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, GHANA, HAITI, ISLAND, JAPAN, KENIA, die LIBYSCHER ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALAYSIA, die NIEDERLANDE, PAKISTAN, die SCHWEIZ, SRI LANKA, die UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und ZAIRE für eine am 1. Januar 1981 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit Ablauf der Amtszeit ALGERIENS, BRASILIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, BUNDESREPUBLIK, IRANS, JAPANS, KENIAS, KOLUMBIENS, der LIBYSCHEN ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA, MALAYSIAS, der NIEDERLANDE, ÖSTERREICHS, PAKISTANS, RUMÄNIENS, TUNISIENS, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELAS, der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und ZAIRES freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen folgende Staaten an: ÄGYPTEN***, ARGENTINIEN**, ÄTHIOPIEN**, AUSTRALIEN*, BANGLADESCH**, BELGIEN**, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK*, BOTSWANA*, BRASILIEN***, BULGARIEN**, BURUNDI*, CHILE**, CHINA**, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK***, FRANKREICH**, GABUN**, GHANA***, GUINEA*, HAITI***, INDIEN*, INDONESIA**, IRAK*, ISLAND***, ITALIEN*, JAPAN***, JUGOSLAWIEN**, KENIA***, KUWAIT*, LIBERIA*, LIBYSCHER ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA***, MALAWI*, MALAYSIA***, MAURETANIEN**, MEXIKO*, NEUSEELAND**, NIEDERLANDE***, PAKISTAN***, PANAMA*, PERU**, SAUDI-ARABIEN**, SCHWEDEN**, SCHWEIZ***, SIERRA LEONE**, SRI LANKA***, SUDAN**, THAILAND*, TRINIDAD UND TOBAGO*, TÜRKIE*, ÜGANDA*, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN***, URUGUAY*, VENEZUELA***, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*** und ZAIRE***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1983

35/314—Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Nominierungen⁹ und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 ÄGYPTEN, ARGENTINIEN, FRANKREICH, HAITI, INDONESIA, ITALIEN, JAPAN, NORWEGEN, PAKISTAN, RWANDA, UNGARN und ZAIRE für eine am 1. Januar 1981 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit DÄNEMARKS, der DEUTSCHEN DEMO-

⁹ Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1980/191 vom 7. November 1980. Vgl. auch A/35/612, Ziffer 2

KRATISCHEN REPUBLIK, GABUNS, IRANS, ITALIENS, JAPANS, MALAWIS, MAROKKOS, der NIEDERLANDE, SRI LANKAS, TRINIDAD UND TOBAGOS und VENEZUELAS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat folgende Staaten an: ÄGYPTEN***, ARGENTINIEN***, ÄTHIOPIEN*, AUSTRALIEN**, BANGLADESCH**, BARBADOS**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK**, FRANKREICH**, GHANA**, HAITI***, HONDURAS**, INDIEN*, INDONESIA**, IRAK*, ITALIEN**, JAPAN**, JUGOSLAWIEN*, KANADA*, KOLUMBIEN*, LIBERIA*, MEXIKO*, NIKARAGUA**, NORWEGEN**, PAKISTAN**, PHILIPPINEN**, RUMÄNIEN**, RWANDA**, SENEGAL**, SUDAN**, THAILAND*, UNGARN**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und ZAIRE***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1983

35/315—Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Nominierungen¹⁰ und gemäß Ziffer 7 des Anhangs zu Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 BRASILIEN, INDIEN, JAPAN, MAROKKO, die PHILIPPINEN, SENEGAL und die VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN für eine am 1. Januar 1981 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit BRASILIENS, BURUNDIS, GHANAS, INDIENS, INDONESIA, JAPANS und KENIAS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN**, BELGIEN*, BRASILIEN***, FRANKREICH**, INDIEN**, JAPAN**, JUGOSLAWIEN*, KOSTARIKA**, MAROKKO**, NORWEGEN*, PAKISTAN*, PHILIPPINEN**, RUMÄNIEN*, SENEGAL**, SUDAN**, TRINIDAD UND TOBAGO*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN**, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN**, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1983

35/316—Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten, die Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage auf ihre sechsendreißigste Tagung zu verschieben, da die Regionalgruppen keine Kandidaten vorgeschlagen hatten.

35/317—Ernennung zweier Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 89. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1980 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 2 bis 4 der im Anhang zu Generalversammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten¹¹ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1981 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe:

Herrn Moustapha Ould Khalifa,

Herrn Miljenko Vuković.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Herr Mark ALLEN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)*, Herr Maurice BERTRAND (*Frankreich*)**, Herr Alexander Sergejewitsch BRYNTSEW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*, Herr Alfred Nathaniel FORDE (*Barbados*)**, Herr Toman HUTAGALUNG (*Indonesien*)*, Herr Moustapha OULD KHALIFA

¹⁰ Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1980/121 vom 1. Mai 1980. Vgl. auch A/35/256, Ziffer 4

¹¹ A/35/724, Ziffer 5

(Mauretanien)**, Herr Julio C. RODRIGUEZ ARIAS (Argentinien)*, Herr Joseph Adolph SAWE (Vereinigte Republik Tansania)*, Herr Zakaria SIBAHI (Syrische Arabische Republik)*, Herr Earl D. SOHM (Vereinigte Staaten von Amerika)** und Herr Miljenko VUKOVIC (Jugoslawien)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982

** Amtszeit bis 31. Dezember 1985

35/318—Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses für das Internationale Jahr der Jugend

Auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹² und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es nicht möglich gewesen war, die Mitglieder des Beratungsausschusses für das Internationale Jahr der Jugend gemäß Versammlungsresolution 34/151 vom 17. Dezember 1979 zu ernennen, beschloß die Generalversammlung auf ihrer 92. Plenarsitzung vom 11. Dezember 1980, daß dem Beratungsausschuß Vertreter der in der Mitteilung des Generalsekretärs vom 17. Juni 1980¹³ aufgeführten vierundzwanzig Mitgliedstaaten angehören sollten, mit der klaren Maßgabe, daß künftig dieses Verfahren bei der Einsetzung ähnlicher Gremien nicht als Präzedenzfall betrachtet werden solle.

*
* * *

Damit gehören dem Beratungsausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN, CHILE, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, GUATEMALA, GUINEA, INDONESIA, IRLAND, JAMAICA, JAPAN, KOSTARIKA, LIBANON, MAROKKO, MOSAMBIK, NIEDERLANDE, NIGERIA, NORWEGEN, POLEN, RUMÄNIEN, RWANDA, SRI LANKA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN, VENEZUELA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

35/319—Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1980 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁴ Herrn Mostafa Kamal TOLBA für eine am 1. Januar 1981 beginnende weitere vierjährige Amtszeit zum Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

35/320—Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Die Generalversammlung nahm auf ihrer 95. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1980 die in der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵ enthaltenen Informationen zur Kenntnis.

35/321—Ernennung von sieben Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶

a) ernannte die Generalversammlung folgende Personen zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:

- i) für eine am 1. Januar 1981 beginnende vierjährige Amtszeit:
 - Herrn Amjad Ali,
 - Herrn Michael O. Ani,
 - Herrn Anatoli Semjonowitsch Tschistjakow,
 - Herrn M. A. Vellodi,
 - Frau Halima Warzazi;

¹² *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 16, Dokument A/35/632, Anhang*

¹³ A/34/855; vgl. auch A/35/771

¹⁴ A/35/753, Ziffer 3

¹⁵ A/35/745

¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/35/779, Ziffer 6*

- ii) für eine am 17. Dezember 1980 beginnende und am 31. Dezember 1981 endende Amtszeit:
Herrn Jean-Claude Fortuit;
- iii) für eine am 17. Dezember 1980 beginnende und am 31. Dezember 1982 endende Amtszeit:
Herrn Gastón de Prat Gay;
- b) bestimmte die Generalversammlung Herrn Richard M. Akwei für eine Amtszeit vom 17. Dezember 1980 bis 31. Dezember 1982 zum Vorsitzenden der Kommission;
- c) bestimmte die Generalversammlung Herrn Gastón de Prat Gay für eine Amtszeit vom 17. Dezember 1980 bis 31. Dezember 1982 zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Herr Richard M. AKWEI (*Ghana*)**, Vorsitzender, Herr Amjad ALI (*Pakistan*)***, Herr Michael O. ANI (*Nigeria*)***, Herr Anatoli Semjonowitsch TSCHISTJAKOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)***, Herr Gastón DE PRAT GAY (*Argentinien*)**, Stellvertretender Vorsitzender, Herr Moulaye EL HASSEN (*Mauretanien*)**, Herr Jean-Claude FORTUIT (*Frankreich*)*, Herr Pascal FROCHAUX (*Schweiz*)**, Herr A. H. M. HILLIS (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)*, Herr Akira MATSUI (*Japan*)*, Herr Jiri NOSEK (*Tschechoslowakei*)**, Herr Antonio Fonseca PIMENTEL (*Brasilien*)*, Frau Ersa H. POSTON (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Herr M. A. VELLODI (*Indien*)*** und Frau Halima WARZAZI (*Marokko*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1981

** Amtszeit bis 31. Dezember 1982

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1984

35/322—Ernennung der Mitglieder des Konferenzausschusses

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten gemäß Ziffer 8 der Versammlungsresolution 35/10 A vom 3. November 1980 vorgenommene Ernennung der zweiundzwanzig Mitglieder des Konferenzausschusses zur Kenntnis.

Damit gehören dem Konferenzausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN, CHILE, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, HONDURAS, INDONESIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KENIA, MEXIKO, NEUSEELAND, NIGERIA, ÖSTERREICH, PERU, SENEGAL, SRI LANKA, TUNESIEN, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

35/323—Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980 ernannte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁷ Herrn Martti AHTISAARI für eine am 1. Januar 1981 beginnende weitere einjährige Amtszeit zum Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia.

35/324—Ernennung dreier Mitglieder des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung zur Kenntnis, daß EKUADOR, KUBA und MEXIKO zu Mitgliedern des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen ernannt worden waren, um die durch das Ausscheiden NIKARAGUAS, PANAMAS und PERUS freigewordenen Sitze zu besetzen¹⁸.

Damit gehören dem Sonderausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ARGENTINIEN, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, CHILE, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND,

¹⁷ A/35/770, Ziffer 2

¹⁸ Vgl. A/35/762

GUINEA, INDIEN, IRAK, ITALIEN, JAPAN, KUBA, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NEPAL, POLEN, RUMÄNIEN, SENEGAL, SOMALIA, SPANIEN, TOGO, TÜRKEI, UGANDA, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

35/325—Wahl zweier Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat wählten auf der 100. Plenarsitzung der Generalversammlung vom 15. Januar 1981 bzw. auf der am selben Tag stattfindenden 2262. Sitzung des Sicherheitsrats unabhängig voneinander gemäß Artikel 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates die folgenden beiden Personen zu Mitgliedern des Gerichtshofs, um die durch den Tod von Herrn Richard R. BAXTER und Herrn Salah El Dine TARAZI freigewordenen Sitze neu zu besetzen¹⁴:

- a) für eine Amtszeit vom 15. Januar 1981 bis 5. Februar 1988:
Herrn Stephen SCHWEBEL (Vereinigte Staaten von Amerika),
- b) für eine Amtszeit vom 15. Januar 1981 bis 5. Februar 1985:
Herrn Abdallah Fikri EL-KHANI (Syrische Arabische Republik).

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Sir Humphrey WALDOCK (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)*, Herr Taslim Olawale ELIAS (*Nigeria*)**, Herr Isaac FORSTER (*Senegal*)*, Herr André CROS (*Frankreich*)*, Herr Manfred LACHS (*Polen*)**, Herr Platon Dmitriewitsch MOROSOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)***, Herr NAGENDRA SINGH (*Indien*)*, Herr José Maria RUDA (*Argentinien*)*, Herr Hermann MOSLER (*Deutschland, Bundesrepublik*)**, Herr Shigeru ODA (*Japan*)**, Herr Roberto AGO (*Italien*)***, Herr Abdallah Ali EL-ERIAN (*Ägypten*)***, Herr José SETTE CAMARA (*Brasilien*)***, Herr Abdallah Fikri EL-KHANI (*Syrische Arabische Republik*)** und Herr Stephen SCHWEBEL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***.

* Amtszeit bis 5. Februar 1982

** Amtszeit bis 5. Februar 1985

*** Amtszeit bis 5. Februar 1988

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 15, Dokument A/35/708-S/14283, A/35/786-S/14311 mit Add.1, A/35/787-S/14322, A/35/788-S/14313 mit Add.1-3 und A/35/789-S/14314*

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

35/401—Organisation der fünfunddreißigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1980 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der in seinem ersten Bericht enthaltenen Empfehlungen des Präsidialausschusses²⁰ eine Reihe von Bestimmungen zur Organisation der fünfunddreißigsten Tagung.

35/402—Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Aufgrund der im ersten²¹, zweiten²² und dritten²³ Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen und im Einklang mit dem im Schreiben des Generalsekretärs vom 18. November 1980 enthaltenen Vorschlag²⁴ nahm die Generalversammlung auf ihrer 3., 20.,

36. und 81. Plenarsitzung vom 19. September bzw. 2. und 15. Oktober sowie 4. Dezember 1980 die Tagesordnung²⁵ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte²⁶ für die fünfunddreißigste Tagung an.

35/403—Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien

Auf ihrer 47. Plenarsitzung vom 24. Oktober 1980 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsenddreißigsten Tagung.

²⁰ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/35/250, Abschnitt II

²¹ *Ebd.*, Abschnitt III und IV

²² *Ebd.*, Dokument A/35/250/Add.1

²³ *Ebd.*, Dokument A/35/250/Add.2, Ziffer 2

²⁴ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 15, Dokument A/35/250/Add.2, Ziffer 2

²⁵ Tagesordnung (A/35/251 mit Add.1-3) gedruckt in *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Plenary Meetings*, Vol.I, S. v. Ein Verzeichnis der Tagesordnungspunkte nach laufenden Nummern findet sich auch in Anhang III.

²⁶ Die Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/35/252 mit Add.1-3) findet sich in Abschnitt I.

35/414—Mitteilungen des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 63. Plenarsitzung vom 14. November 1980 nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Mitteilungen des Generalsekretärs vom 15. September und 29. Oktober 1980²⁷.

35/417—Bereitstellung von Kurzprotokollen für den Vorbereitungsausschuß für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung²⁸

Auf ihrer 79. Plenarsitzung vom 3. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung, in Abänderung der in Ziffer 2 ihrer Resolution 35/10 B vom 3. November 1980 über die Bereitstellung von Kurzprotokollen aufgeführten Liste von Ausnahmen den Vorbereitungsausschuß für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung in diese Liste aufzunehmen.

35/428—Zypernfrage

Auf ihrer 89. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Zypernfrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

34/430—Zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung²⁹

Auf ihrer 94. Plenarsitzung vom 12. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung ungeachtet der Bestimmungen in Ziffern 24 und 34 ihres Beschlusses 34/440 vom 25. Oktober 1979 und Ziffer 4 ihrer Resolution 35/10 A vom 3. November 1980, daß die zweite Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung vom 5. bis 16. Oktober 1981 stattfindet.

35/431—Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten

Auf ihrer 94. Plenarsitzung vom 12. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Erklärung des Berichterstatters des Ersten Ausschusses, mit der dieser sie davon unterrichtete, daß der Ausschuß keinen Bericht zu diesem Punkt vorgelegt hatte.

35/432—Dringende Maßnahmen zur Verminderung der Kriegsgefahr

Auf ihrer 92. Plenarsitzung vom 2. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Erklärung des Berichterstatters des Ersten Ausschusses,

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/35/453 mit Add.1*

²⁸ Vgl. auch Abschnitt III, Resolution 35/47 und Beschluß 35/430

²⁹ Vgl. auch Abschnitt III, Resolution 35/47 und Beschluß 35/417

mit der dieser sie davon unterrichtete, daß der Ausschuß keinen Bericht zu diesem Punkt vorgelegt hatte.

35/433—Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation

Auf ihrer 95. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung den Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation³⁰ zur Kenntnis.

35/434—Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 95. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung den Bericht des Sicherheitsrats³¹ zur Kenntnis.

35/435—Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 95. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung den Bericht des Internationalen Gerichtshofs³² zur Kenntnis.

35/442—Namibiafrage³³

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung, vorbehaltlich von der Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfunddreißigsten Tagung unter Umständen zu erwägender zusätzlicher Mittelzuweisungen die Arbeit des Namibia-Rats der Vereinten Nationen und im Hinblick auf eine angemessene Vertretung des namibischen Volkes durch die Südwestafrikanische Volksorganisation bei den Vereinten Nationen die Unterstützung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation in New York im Jahre 1981 im gleichen Umfang wie 1980 fortzusetzen, ersuchte und ermächtigte den Generalsekretär, hierfür die erforderlichen Ausgaben vorzunehmen, und beschloß darüber hinaus, dem Namibiafonds der Vereinten Nationen für das Jahr 1981 als Übergangsmaßnahme einen Betrag von 500.000 US-Dollar zuzuweisen.

35/443—Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung, den Präsidenten der Versammlung zu ersuchen, die Konsultationen zu Tagesordnungspunkt 123 mit dem Titel "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung" mit dem Ziel fortzusetzen, der Versammlung auf der wiederaufgenommenen fünfunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten³⁴.

³⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/35/1)*

³¹ *Ebd.*, Beilage 2 (A/35/2)

³² *Ebd.*, Beilage 4 (A/35/4)

³³ Vgl. auch Abschnitt II, Resolution 35/227 A bis J und Beschluß 35/451

³⁴ Vgl. Beschluß 35/450

35/449—Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung nahm auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980 Kenntnis von Kapitel I, XXX und XXXVII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats³⁵.

35/450—Unterbrechung der fünfunddreißigsten Tagung

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung, am 15. Januar 1981 ihre fünfunddreißigste Tagung allein zur Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte wiederaufzunehmen:

- Punkt 15 c): Wahl zweier Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs
- Punkt 27: Namibiafrage
- Punkt 30: Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat
- Punkt 123: Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung.

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/35/3/Rev.1)

35/452—Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen³⁶

Auf ihrer 113. Plenarsitzung vom 11. Mai 1981 und auf der Grundlage der Empfehlung der gemäß Generalversammlungsresolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 zusammengetretenen Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen³⁷:

a) billigte die Generalversammlung die Wiederaufnahme der zehnten Tagung der Konferenz vom 3. bis 29. August 1981 in Genf, die auf Beschluß der Konferenz um eine Woche verlängert werden kann;

b) billigte die Generalversammlung ferner die Einberufung des Redaktionsausschusses der Konferenz vom 29. Juni bis 31. Juli 1981 nach Genf;

c) empfahl die Generalversammlung dem Generalsekretär, den an der Konferenz teilnehmenden Delegationen vom 29. bis 31. Juli 1981 die erforderlichen Einrichtungen für informelle Konsultationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für die bereits angekündigten Konsultationen der Gruppe der 77.

³⁶ Vgl. auch Abschnitt II, Resolution 35/116

³⁷ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 20, Dokument A/35/803

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses**35/404—Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 50. Plenarsitzung vom 3. November 1980 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses³⁸ die Aufnahme des Punkts "Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

35/415—Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas³⁹

Auf ihrer 64. Plenarsitzung vom 17. November 1980 nahm die Generalversammlung den Bericht des Politischen Sonderausschusses⁴⁰ zur Kenntnis.

³⁸ *Ebd., Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 60, Dokument A/35/583, Ziffer 4

³⁹ Vgl. auch Abschnitt II, Resolution 35/206 A bis R

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 28, Dokument A/35/626

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses**35/405—Dokumente mit Bezug auf natürliche Ressourcen⁴¹**

Die Generalversammlung nahm auf ihrer 55. Plenarsitzung vom 10. November 1980 auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴² Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die regionale Überprüfung von Aktivitäten im Zusammenhang mit

⁴¹ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote 10 und Abschnitt V, Resolution 35/18

⁴² *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 61, Dokument A/35/592, Ziffer 18

der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene⁴³;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene—Die derzeitige Situation und die Zukunftsaussichten⁴⁴;

c) Bericht des Generalsekretärs über multilaterale Entwicklungshilfe zur Erforschung natürlicher Ressourcen⁴⁵;

d) Bericht des Generalsekretärs über die Koordination laufender Aktivitäten des Systems der Verein-

⁴³ A/35/341 mit Add.1

⁴⁴ A/35/367

⁴⁵ A/35/383

ten Nationen im Bereich Unterstützung des Technologietransfers⁴⁶.

35/418—Protektionismus und Strukturanpassung

Auf ihrer 83. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁷, folgenden Resolutionsentwurf an die sechsunddreißigste Tagung zur Behandlung und Einleitung konkreter Maßnahmen weiterzuleiten:

“PROTEKTIONISMUS UND STRUKTURANPASSUNG

“Die Generalversammlung,

“unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, 31/163 vom 21. September 1976 und 33/196 vom 29. Januar 1979,

“eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere der Resolution 96 (IV) vom 31. Mai 1976 über Eine Reihe miteinander zusammenhängender, sich gegenseitig stützender Maßnahmen zur Expansion und Diversifizierung der Fertigwaren- und Halbfertigwarenexporte der Entwicklungsländer⁴⁸,

“ferner unter Hinweis auf Resolution 131 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 über Protektionismus und Strukturanpassung⁴⁹,

“im Hinblick darauf, daß der internationale Handel eine maßgebliche Rolle für das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung vor allem der Entwicklungsländer spielen und die Ausweitung des internationalen Handels auf einer gerechten Grundlage allen Ländern zugute kommen sollte,

“mit Sorge feststellend, daß in vielen entwickelten Ländern unproduktive und international weniger konkurrenzfähige Produktionszweige, die für die Exporte der Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, verstärkt subventioniert werden,

“ferner feststellend, daß eine Steigerung der einzelstaatlichen Subventionen für die Agrarerzeugung in den entwickelten Ländern—eine Frage, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen nicht ausreichend erörtert worden ist—den Welthandel stört und die Produktion in bzw. den Export aus den Entwicklungsländern ernstlich beeinträchtigt,

“ferner im Hinblick darauf, daß es eine der Voraussetzungen für eine gesunde Weltwirtschaft ist, daß im Industriesektor langfristige Strukturanpassungspolitik und -maßnahmen zur Erleichterung eines um-

fangreicheren Transfers von Industriekapazitäten aus den entwickelten in die Entwicklungsländer eingeführt werden, damit es zu einer gerechten und effektiven internationalen Arbeitsteilung kommen kann, sowie ferner daß ausgehend von den in der Erklärung und dem Aktionsplan von Lima für industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit festgesetzten Zielen⁵⁰ auf eine erhebliche Steigerung des Anteils der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion und den Fertigwaren- und Halbfertigwarenexporten hingearbeitet wird,

“in Anbetracht der tiefen Besorgnis aller Länder angesichts des verstärkten protektionistischen Drucks und der Besorgnis vor allem der Entwicklungsländer angesichts der ernststen Konsequenzen, die die in den letzten Jahren erfolgte Zunahme protektionistischer Maßnahmen in den entwickelten Ländern für ihre Exporte haben könne, vor allem in Sektoren, in denen sich der komparative Kostenvorteil zu ihren Gunsten verlagert hat und sich ihrer Wirtschaft dadurch beträchtliche Wachstumschancen eröffnen,

“ferner in der Erkenntnis, daß die derzeitigen Wirtschaftsprobleme der entwickelten Länder nicht durch einen versteckten oder einen offenen Protektionismus gelöst werden können und daß Handelsrestriktionen Kettenreaktionen auslösen könnten, bei denen eine immer größere Zahl von Ländern immer weitreichendere Maßnahmen ergreift,

“mit tiefer Sorge feststellend, daß sich derartige Maßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer auswirken, indem sie den erforderlichen Strukturanpassungsprozeß in den entwickelten Ländern verzögern und infolgedessen den Marktzugang für Agrar-, Fertigwaren- und Halbfertigwarenexporte der Entwicklungsländer einengen,

“in der Erkenntnis, daß die Zunahme protektionistischer Maßnahmen u.a. den Inflationsdruck in den entwickelten Ländern verschärft hat, der wiederum auf die Entwicklungsländer übertragen wird,

“hervorhebend, wie wichtig es angesichts der Interessen der Entwicklungsländer und im Hinblick auf die möglichst baldige Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele ist, daß zur Beseitigung des Protektionismus und zur Förderung eines ausgedehnteren Welt handels Strukturanpassungen vorgenommen werden,

“1. bittet die entwickelten Länder *eindringlich*, die von ihnen akzeptierten Stillhaltebestimmungen voll zu verwirklichen und genau einzuhalten, indem sie keine neuen tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse einführen, die die Exporte der Entwicklungsländer beeinträchtigen, und die Zollprogression beträchtlich zu reduzieren, um Exporten von Fertigwaren- und Halbfertigwaren bzw. von verarbeiteten Primärerzeugnissen aus den Entwicklungsländern einen verbesserten Marktzugang zu verschaffen;

“2. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, die bestehenden tarifären und nichttarifären Handelschranken, insbesondere Mengenbeschränkungen und andere Maßnahmen gleicher Wirkung auf die Exporte der Entwicklungsländer schnellstens zu beseitigen;

“3. *ist sich darüber einig*, daß Strukturveränderungen einen fortlaufenden und globalen Prozeß darstellen sollten, den die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, dadurch unterstützen sollten, daß sie durch entschlossene An-

⁴⁶ A/35/541

⁴⁷ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 61, Dokument A/35/592/Add.2, Ziffer 46

⁴⁸ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

⁴⁹ Ebd., Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

⁵⁰ Vgl. A/10112, Kap. IV

strebungen für ein schnelleres und anhaltendes Gesamtwachstum der Entwicklungsländer zu sorgen, wozu die Entwicklung und Diversifizierung der Volkswirtschaften dieser Länder und eine wirksame internationale Arbeitsteilung mit einer entsprechenden interindustriellen bzw. intraindustriellen Spezialisierung gehört, und daß sie es dadurch den Entwicklungsländern ermöglichen, ihren Anteil am Welthandel mit weiterverarbeiteten Erzeugnissen und Fertigwaren zu erhöhen;

“4. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, im Industriesektor langfristige Strukturanpassungspolitiken durchzuführen, um die Schaffung einer gerechten und effektiven internationalen Arbeitsteilung zu ermöglichen;

“5. *bedauert*, daß der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner einundzwanzigsten Tagung nicht in der Lage war, mit seinen Anschlußmaßnahmen zu Abschnitt A Ziffer 2 der Resolution 131 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und zu seinem Beschluß 217 (XX) vom 25. März 1980 über Protektionismus und Strukturanpassungen⁵¹ weiter voranzukommen, und bittet alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, eindringlich, den zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen politischen Willen aufzubringen;

“6. *fordert* die Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, im Hinblick auf die effektive und uneingeschränkte Durchführung von Resolution 131 (V) Abschnitt A Ziffer 3 im Rahmen der in dieser Resolution erwähnten jährlichen Überprüfung sektorale Überprüfungen vorzunehmen, und bittet die Konferenz, ausgehend von diesen Überprüfungen allgemeine Empfehlungen zur Berücksichtigung durch die Regierungen der einzelnen Staaten bei der Durchführung von Resolution 131 (V) Abschnitt A Ziffer 3 aufzustellen;

“7. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, laufend zu überprüfen, welche Entwicklungen im Hinblick auf die Exporte der Entwicklungsländer beeinträchtigende Handelsbeschränkungen vor sich gehen, damit sie geeignete Empfehlungen behandeln und ausarbeiten kann, sowie dafür zu sorgen, daß im Rahmen dieser Gesamtüberprüfung auch die Entwicklung der Industriekapazitäten in den entwickelten Ländern beobachtet wird, damit sie die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung protektionistischer Forderungen in diesen Ländern empfehlen kann.”

35/419 — Finanzielle, währungspolitische und verwandte Fragen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵² folgende Dokumente zur Kenntnis:

a) Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung des bestehenden Systems der internationalen finanziellen Zusammenarbeit⁵³;

⁵¹ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/35/15)*, Vol. I, Anhang I

⁵² *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 61, Dokument A/35/592/Add.3, Ziffer 41

⁵³ A/35/380

b) Bericht des Generalsekretärs über die internationale Währungsreform⁵⁴;

c) Mitteilung des Generalsekretärs über die internationale Währungsreform⁵⁵.

35/420 — Langfristige Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung

Auf ihrer 83. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁶

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Ausarbeitung eines umfassenden sozioökonomischen Ausblicks auf die weltwirtschaftliche Entwicklung⁵⁷;

b) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär zu bitten, im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 34/57 vom 29. November 1979 die Untersuchung der langfristigen Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung fortzusetzen.

35/421 — Berichte und Beschlüsse zu den operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁸

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Arbeit des Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen⁵⁹ sowie vom Beschluß 80/29 des Verwaltungsrats des Programms vom 26. Juni 1980⁶⁰;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen⁶¹;

c) nahm die Generalversammlung Kenntnis von Beschluß 80/41 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1980 und stellte fest, daß die Stellenbezeichnung “Koordinator des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen” in “Leitender Koordinator” umgeändert wird, damit die derzeit mit dieser Stelle verbundenen Funktionen und Aufgaben besser widerspiegelt werden.

35/422 — Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶²

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den in Beschluß 80/19 des Verwaltungsrats des Entwick-

⁵⁴ A/35/465 mit Add.1

⁵⁵ A/35/553

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 61, Dokument A/35/592/Add.4, Ziffer 47

⁵⁷ A/35/345

⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 62, Dokument A/35/628, Ziffer 43

⁵⁹ DP/477 mit Korr.1

⁶⁰ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (A/1980/42/Rev.1)*, Kap.XI

⁶¹ A/35/442

lungsprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1980 enthaltenen Empfehlungen⁶⁰;

b) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Beschluß zur Frage der Verwaltungsausgaben des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen zu fassen;

c) beschloß die Generalversammlung, daß der Fonds bis dahin weiterhin im Einklang mit den in Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 2321 (XXII) vom 15. Dezember 1967 festgelegten Maßnahmen operiert.

35/423—Dokumentation im Zusammenhang mit Hilfsprogrammen⁶²

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶³ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für die Seychellen⁶⁴;

b) Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für die Dominikanische Republik⁶⁵;

c) Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Tonga⁶⁶;

d) Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Äquatorialguinea, Botswana, Dschibuti, Guinea-Bissau, Kap Verde, die Komoren, Lesotho, Mosambik, Sambia, São Tome und Príncipe, die Seychellen, Tonga, den Tschad und Uganda⁶⁷.

35/424—Richtlinien für internationale Jahre und Tage

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁸

a) die Richtlinien im Anhang zu Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 als die bei künftigen Vorschlägen für internationale Jahre für die Vereinten Nationen verbindlichen Kriterien und Verfahren anzunehmen;

b) den Sonderorganisationen* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen zu empfehlen, diese Richtlinien anzunehmen und dann anzuwenden, wenn in ihren jeweiligen Leitungsorganen Vorschläge für internationale Jahre gemacht werden.

35/425—Konferenzen der Vereinten Nationen zum Abschluß eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen und eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen

Die Generalversammlung nahm auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1980 Kenntnis vom Bericht

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

⁶² Vgl. auch Abschnitt V, Resolution 35/89, 35/90, 35/92 bis 35/99 und 35/103 bis 35/106

⁶³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 64, Dokument A/35/663, Ziffer 112

⁶⁴ A/35/393

⁶⁵ A/35/476 mit Korr.1

⁶⁶ A/35/490

⁶⁷ A/35/497

⁶⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/35/545, Ziffer 26

des Zweiten Ausschusses über Konferenzen der Vereinten Nationen zum Abschluß eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen und eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen⁶⁹.

35/438—Vorschläge zur Bewältigung der kritischen Wirtschaftslage vieler Entwicklungsländer

Die Generalversammlung nahm auf ihrer 97. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1980 auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁰ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über Vorschläge zur Bewältigung der kritischen Wirtschaftslage vieler Entwicklungsländer⁷¹.

35/439—Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 97. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1980 auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷²,

a) den Text des im Anhang zu diesem Beschluß wiedergegebenen Resolutionsentwurfs auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung mit dem Ziel der Einleitung konkreter Maßnahmen weiter zu behandeln;

b) den Präsidenten der Generalversammlung zu ersuchen, unter Berücksichtigung der Erörterungen der vierunddreißigsten und fünfunddreißigsten Tagung zu diesem Thema Vorkehrungen für Konsultationen zwischen den Tagungen zu treffen, damit die Behandlung des Textes durch die sechsunddreißigste Tagung der Versammlung erleichtert wird, mit der Maßgabe, daß es bei diesen Konsultationen in Anbetracht der unmittelbaren Relevanz bestimmter Vorschläge für verschiedene Hauptausschüsse der Versammlung auch um die Art und Weise der Behandlung gehen sollte.

ANHANG

Resolutionsentwurf über die Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen⁷³

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. Dezember 1975, mit der sie u.a. den Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung von detaillierten Aktionsvorschlägen einsetzte, um den Prozeß der Neugliederung des Systems der Vereinten Nationen einzuleiten, der dieses in die Lage versetzen soll, die Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung in umfassender und wirksamer Weise in Angriff zu nehmen und den Forderungen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Charta der

⁶⁹ *Ebd.*, Dokument A/35/545/Add.1

⁷⁰ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 61, Dokument A/35/592/Add.7, Ziffer 20

⁷¹ A/35/608

⁷² *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 61, Dokument A/35/592/Add.6, Ziffer 21

⁷³ Ursprünglich veröffentlicht unter der Dokumentennr. A/C.2/35/L.20/Rev. 1

wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten besser nachzukommen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977, mit der sie sich u.a. den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses anschloß,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 33/202 vom 29. Januar 1979, in der sie u.a. bestimmte Schritte und Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses forderte,

erneut erklärend, daß der Prozeß der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen ein integrierender Bestandteil der Bemühungen ist, die erforderlich sind, um die gerechte, uneingeschränkte und konstruktive Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung und Durchführung aller innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fassenden Beschlüsse auf dem Gebiet der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu gewährleisten,

in Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1979/57 vom 2. August 1979 über die Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 13 des Anhangs zu ihrer Resolution 32/197,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Ziffer 7 ihrer Resolution 34/212 vom 19. Dezember 1979,

eingedenk ihres Beschlusses 34/453 vom 19. Dezember 1979,

1. nimmt mit Bedauern Kenntnis von Buchstabe a) des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1979/57 über die Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197;

2. erkennt an, daß die Generalversammlung unbedingt in die Lage versetzt werden muß, sich auf die wichtigsten globalen Problemgebiete im Zusammenhang mit Entwicklung und internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit zu konzentrieren und andere Fragen weniger häufig zu behandeln;

3. erkennt ferner an, daß eine Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats dahingehend, daß ihm alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als Vollmitglieder angehören, den Rat zu einem Organ machen würde, das besser als bisher dazu imstande ist, die ihm in der Charta der Vereinten Nationen zugewiesenen Funktionen auszuüben und die in Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 festgelegten Aufgaben zu erfüllen sowie gegebenenfalls auf deren Wunsch hin die Generalversammlung zu unterstützen;

4. beschließt deshalb, gemäß Artikel 108 der Charta folgende Änderung der Charta zu verabschieden und sie den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Ratifizierung vorzulegen:

„Artikel 61

„1. Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.

„2. Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat in diesem einen Vertreter.“

5. bittet alle Mitgliedstaaten eindringlich, die obige Änderung im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren so bald wie möglich zu ratifizieren, und ihre Ratifizierungsurkunden beim Generalsekretär zu hinterlegen;

6. beschließt, mit dem Tage des Inkrafttretens der obigen Änderung Regel 145 und 146 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu streichen;

7. empfiehlt dem Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung für das Jahr 1981 zu beschließen, daß seine Tagungsausschüsse ab 1981 allen Staaten zur Mitarbeit als Vollmitglieder offenstehen;

8. empfiehlt dem Wirtschafts- und Sozialrat ferner, bis zum Inkrafttreten der in Ziffer 4 enthaltenen Änderung die Behandlung aller Sachfragen seinen Tagungsausschüssen zu übertragen;

9. beschließt, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und den Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen aufzulösen;

10. beschließt ferner, daß die Generalversammlung bei der Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²⁴ unmittelbar

vom Wirtschafts- und Sozialrat unterstützt wird, und ersucht den Rat infolgedessen, die entsprechende Zeit dafür einzuplanen;

11. beschließt im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 11 d) des Anhangs zu ihrer Resolution 32/197, daß die Vorbereitung aller künftigen Ad-hoc-Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich unmittelbar vom Wirtschafts- und Sozialrat übernommen wird;

12. beschließt ferner, in Zukunft keine Nebenorgane zur Wahrnehmung ständiger oder laufender Aufgaben mehr einzusetzen, sondern wie in Artikel 66 Ziffer 3 der Charta vorgesehen, derartige Aufgaben dem Wirtschafts- und Sozialrat zuzuweisen;

13. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Bevölkerungskommission, die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, den Ausschuß für natürliche Ressourcen und die Kommission für transnationale Unternehmen aufzulösen, die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für einen Verhaltenskodex jedoch bis zur Erfüllung ihres Mandats beizubehalten;

14. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, wenn er auf seiner Organisationstagung für das Jahr 1981 sein Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 1981 und 1982 verabschiedet, die Behandlung der nachstehenden Fragen zu den genannten Daten und an den angegebenen Orten mit einzuplanen:

1981

- a) Bevölkerungsfragen, gegebenenfalls auch Überprüfung des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen (New York, 26. Januar—4. Februar);
- b) Fragen der sozialen Entwicklung (Wien, 9.—19. Februar);
- c) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (New York, 16.—20. März bzw. 26. Mai—5. Juni);
- d) Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen (New York, 30. März—10. April);
- e) Programm für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (New York, 14.—17. April);
- f) Natürliche Ressourcen (New York, 27. April—5. Mai);
- g) Transnationale Unternehmen (New York, 18.—28. Mai);
- h) Menschenrechte und verwandte Fragen (Genf, Mai/Juni (10 Tage));
- i) Schlußtagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen (New York, 8.—26. Juni);
- j) Wirtschafts-, Programm- und Koordinierungsfragen²⁵ (Genf, 1.—24. Juli);
- k) Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe (New York, September (eine Woche));

1982

- a) Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Frau unter Einschluß des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen (Wien, Februar/März (10 Tage));
- b) Programm für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (New York, April (eine Woche));
- c) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (New York, April (eine Woche));
- d) Menschenrechte und verwandte Fragen (New York, Mai (10 Tage));
- e) Transnationale Unternehmen (New York, Mai (10 Tage));

²⁴ Ausgehend davon, daß aufgrund künftiger Beschlüsse der Generalversammlung hinsichtlich der weiteren Rationalisierung ihrer Arbeit neue Anpassungen vorgenommen werden müssen, sollen auf dieser Tagung im Jahr 1981 u.a. die nachstehenden Fragen behandelt werden:

- a) Allgemeine Aussprache über die Wirtschafts- und Sozialpolitik;
- b) Regionale Zusammenarbeit;
- c) Operative Aktivitäten;
- d) Ernährung;
- e) Umwelt;
- f) Industrielle Entwicklung;
- g) Wohn- und Siedlungswesen;
- h) Zusammenarbeit und Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
- i) Administrative Fragen: Sitzungskalender etc.

²⁴ Vgl. Abschnitt V, Resolution 35/56, Anhang

- f) Wirtschafts-, Programm- und Koordinierungsfragen (Genf, Juli (vier Wochen));
 g) Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe (New York, September (eine Woche));

15. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, im Rahmen der zur Verwirklichung der Ziele dieser Resolution notwendigen Maßnahmen seine Geschäftsordnung den Erfordernissen entsprechend abzuändern, um die Arbeitsfähigkeit des Rats bis zum Inkrafttreten der in der obigen Ziffer 4 enthaltenen Chartaänderung in angemessener Weise zu gewährleisten;

16. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat im Zusammenhang mit den obigen Darlegungen, auf seiner Organisationstagung für das Jahr 1981 und danach Wahlen darüber abzuhalten, welche der Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in den einzelnen Tagungsausschüssen bei der Behandlung der einzelnen in Ziffer 14 genannten Fragen den Vorsitz führen sollen; wenn sie ihm nicht bereits angehören, nehmen diese Vertreter in der Übergangszeit an den Sitzungen des Ratspräsidiums teil;

17. *beschließt* gemäß Ziffer 7 ihrer Resolution 34/212, daß sie ab 1981 die nachstehenden Fragen nach dem aufgeführten Zeitplan behandelt und daß der Wirtschafts- und Sozialrat in den dazwischenliegenden Jahren diese Fragen im Rahmen seines eigenen Arbeitsprogramms bearbeitet und Maßnahmen zur Sache ergreift:

- | | | |
|--|--|---------------------------------|
| a) Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats | jährlich | |
| b) Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit | jährlich, mit Ausnahme folgender Themen ⁷⁶ : | |
| | a) Internationale Entwicklungsstrategie (ab 1982 alle zwei Jahre); | |
| | b) Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (ab 1985 alle fünf Jahre); | |
| | e) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (ab 1981 alle zwei Jahre); | |
| | f) Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (ab 1981 alle zwei Jahre); | |
| | k) Umwelt | } ab 1982
alle zwei
Jahre |
| | l) Wohn- und Siedlungswesen | |
| c) Operative Aktivitäten | ab 1982 alle zwei Jahre | |
| d) Ausbildung und Forschung | ab 1981 alle zwei Jahre | |
| e) Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe | ab 1981 alle zwei Jahre | |

18. *beschließt ferner*, die in Ziffer 17 enthaltenen Bestimmungen anhand der gewonnenen Erfahrungen mit dem Ziel weiter zu behandeln, für andere in Frage kommende Ausschüsse der Generalversammlung die Einleitung ähnlicher Maßnahmen zu prüfen, und *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, im Hinblick darauf Empfehlungen auszuarbeiten und vorzulegen;

19. *beschließt weiterhin* gemäß Ziffer 7 ihrer Resolution 34/212, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung diejenigen auf ihrer Tagungsordnung stehenden Fragen zu prüfen, die zur endgültigen Beschlussfassung an den Wirtschafts- und Sozialrat überwiesen werden könnten;

⁷⁶ Ausgehend von den Unterpunkten zu Punkt 61 der Tagesordnung der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung

20. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung der Bestimmungen der ihn betreffenden Absätze dieser Resolution zu berichten;

21. *beschließt*, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung die Durchführung dieser Resolution zu überprüfen.

35/440 — Auswirkungen der Generalversammlungsresolutionen 32/197 und 33/202 auf die Regionalkommissionen

Auf ihrer 97. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁷:

a) den Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Generalversammlungsresolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 33/202 vom 29. Januar 1979 auf die Regionalkommissionen⁷⁸ zur Kenntnis zu nehmen;

b) sich die von den Regionalkommissionen gebilligten unmittelbaren Programmprioritäten für 1981 zu eigen zu machen;

c) die Regionalkommissionen zu bitten, auf ihren Plenartagungen im Jahre 1981 u.a. ausgehend von den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs—insbesondere in Ziffer 76 und 79 dieses Berichts—die Auswirkungen der Generalversammlungsresolutionen 32/197 und 33/202 auf ihre Rolle und Aufgaben weiter zu überprüfen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat zwecks Beschlußfassung darüber zu berichten, wenn sie den mit Versammlungsresolution 34/206 vom 19. Dezember 1979 verlangten Bericht des Generalsekretärs behandelt.

35/441 — Dokumentation zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 97. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁷ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Abschnitt VI des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 vom 20. Dezember 1977⁷⁹;

b) Mitteilung des Sekretariats über die Vorkehrungen für künftige Beitragsankündigungskonferenzen der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten⁸⁰.

⁷⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 61, Dokument A/35/592/Add.6, Ziffer 21

⁷⁸ A/35/546

⁷⁹ A/35/540

⁸⁰ A/C.2/35/9

4. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses*

35/429— Entwurf einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau am Kampf um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und gegen Kolonialismus, Apartheid, alle Formen des Rassismus und der rassischen Diskriminierung, fremde Aggression und Besetzung sowie alle Formen der Fremdherrschaft

Auf ihrer 92. Plenarsitzung vom 11. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸¹,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, die Stellungnahmen der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Deklarationsentwurf mit dem Titel "Entwurf einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau am Kampf um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und gegen Kolonialismus, Apartheid, alle Formen des Rassismus und der rassischen Diskriminierung, fremde Aggression und Besetzung sowie alle Formen der Fremdherrschaft" einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

b) diesen Deklarationsentwurf sowie die bereits unterbreiteten Änderungsvorschläge⁸² mit dem Ziel der Verabschiedung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu behandeln;

c) die Behandlung des Resolutionsentwurfs zu diesem Thema⁸² bis zu ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu verschieben.

35/437— Todesstrafe

Auf ihrer 96. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1980 und auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸³

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Resolutionsentwurf mit dem Titel "Auf die schließliche Abschaffung der Todesstrafe gerichtete Maßnahmen (Entwurf eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte)"⁸⁴;

b) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Internationale Menschenrechtspakte" den Gedanken der Ausarbeitung eines Entwurfs eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁵ zur Abschaffung der Todesstrafe zu behandeln;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Wortlaut des Resolutionsentwurfs⁸⁴ den Regierungen mit der Bitte um Stellungnahmen und Bemerkungen dazu zu übermitteln und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht darüber vorzulegen.

⁸¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/35/639, Ziffer 34

⁸² *Ebd.*, Dokument A/35/639, Abschnitt A

⁸³ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 65, Dokument A/35/742, Ziffer 31

⁸⁴ *Ebd.*, Ziffer 20

⁸⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

5. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses*

35/406— Gibraltarfrage

Auf ihrer 57. Plenarsitzung vom 11. November 1980 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁸⁶ folgenden Text als Konsens der Versammlungsmitglieder:

"Die Generalversammlung—in Kenntnis dessen, daß die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 10. April 1980 in Lissabon eine Erklärung unterzeichnet haben⁸⁷, derzufolge sie beabsichtigen, im Einklang mit

den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen eine Lösung des Gibraltarproblems herbeizuführen, daß sie in diesem Sinne übereingekommen sind, zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten zur Gibraltarfrage Verhandlungen einzuleiten, daß sie ferner übereingekommen sind, die direkten Verbindungen in der Region wiederherzustellen, daß die Regierung Spaniens beschlossen hat, die Anwendung der derzeit in Kraft befindlichen Maßnahmen auszusetzen, und daß beide Regierungen übereingekommen sind, die Grundsätze der Gegenseitigkeit und vollen Gleichberechtigung zur Grundlage ihrer künftigen Zusammenarbeit zu machen—bittet beide Regierungen eindringlich, die Aufnahme der in dem von der Ver-

⁸⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/35/596, Ziffer 29

⁸⁷ Vgl. A/AC.109/603, Ziffer 13

sammlung am 14. Dezember 1973 verabschiedeten Konsens⁸⁸ vorgesehenen Verhandlungen zu ermöglichen, damit unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Versammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen für das Gibraltarproblem eine dauerhafte Lösung gefunden werden kann.”

35/407—Frage der Kokos-(Keeling-)Inseln

Auf ihrer 57. Plenarsitzung vom 11. November 1980 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁸⁶ folgenden Text als Konsens der Versammlungsmitglieder:

“Nach Prüfung des Kapitels des Berichts des Sonderausschusses über den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die Kokos-(Keeling-) Inseln⁸⁹ sowie des Berichts der im Juli 1980 auf Einladung der Regierung Australiens als der Verwaltungsmacht von dem Sonderausschuß in das Territorium entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen⁹⁰ und nach Anhörung der Erklärung der Verwaltungsmacht⁹¹ zur Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 im Hinblick auf das Territorium nimmt die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von der engen Kooperation und der Unterstützung, die die Verwaltungsmacht, der Rat für die Kokos-(Keeling-) Inseln und das Volk des Territoriums der Besuchsdelegation gewährt haben. Die Generalversammlung billigt das entsprechende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses, nimmt die Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen der in das Territorium entsandten Besuchsdelegation⁹² zur Kenntnis und ruft die Verwaltungsmacht auf, dafür zu sorgen, daß das Volk des Territoriums seine wahren Bestrebungen hinsichtlich seines künftigen Status frei zum Ausdruck bringen und sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Erklärung ungehindert ausüben kann. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß, diesen Punkt unter Einbeziehung der Feststellungen der Besuchsdelegation auf seiner nächsten Tagung weiter zu behandeln, u.a. dabei zu prüfen, ob bei Bedarf und in Absprache mit der Verwaltungsmacht möglicherweise eine weitere Besuchsdelegation auf die Kokos-(Keeling-) Inseln entsandt werden soll und der Versammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.”

35/408—Tokelaufage

Auf ihrer 57. Plenarsitzung vom 11. November 1980 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfeh-

lung des Vierten Ausschusses⁹³ folgenden Text als Konsens der Versammlungsmitglieder:

“Nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Neuseelands als Verwaltungsmacht⁹⁴ und nach Prüfung der betreffenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹⁵ sowie unter Billigung der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen⁹⁶ bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von Tokelau auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Unter Hinweis auf die Zusicherung der Verwaltungsmacht, daß sie sich in voller Übereinstimmung mit Resolution 1514 (XV) von den Wünschen des Volkes von Tokelau hinsichtlich seines künftigen Verhältnisses zu Neuseeland leiten lassen werde, spricht die Generalversammlung der Verwaltungsmacht ihre Anerkennung für ihre Bemühungen aus, durch ein politisches Bildungsprogramm ein stärkeres Bewußtsein für die dem Volk von Tokelau beim Aufbau seiner Nation offenstehenden Möglichkeiten zu fördern. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Verwaltungsmacht und die führenden Kreise von Tokelau sich gemeinsam darum bemüht haben, eine größere Mitverantwortung des Volkes des Territoriums für seine eigenen Angelegenheiten zu fördern, nimmt die Generalversammlung mit Interesse Kenntnis von den jüngsten Maßnahmen zur Abgrenzung des Verantwortungsbereichs des öffentlichen Dienstes und der politischen Führung von Tokelau sowie auch vom Beschluß General Fonos, einen Haushaltsberatungsausschuß einzusetzen. Die Generalversammlung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Verwaltungsmacht dem Volk von Tokelau ihre weitere Unterstützung zugesagt hat, falls es seinen Status zu ändern wünscht. Die Generalversammlung nimmt ferner Kenntnis von den anhaltenden Bemühungen der Verwaltungsmacht um die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Territoriums sowie von den Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um die Rechte des Volkes von Tokelau auf alle seine natürlichen Ressourcen und den sich daraus ergebenden Nutzen zu gewährleisten und zu garantieren. In dieser Hinsicht nimmt die Generalversammlung zur Kenntnis, daß den Wünschen des Volkes von Tokelau entsprechend am 1. April 1980 Gesetze in Kraft getreten sind, durch die eine zweihundert Meilen umfassende exklusive Wirtschaftszone für das Territorium geschaffen wurde. Die Generalversammlung dankt den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie den regionalen Organisationen für die Hilfe, die sie Tokelau geleistet haben, und äußert die Hoffnung, daß diese Hilfe fortgesetzt wird. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß, in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht die Frage

* Vgl. die Fußnote auf Seite 307

⁸⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/35/596/Add.1, Ziffer 23*

⁸⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundzwanzigste Tagung, Beilage 30 (A/9030), S.120, Punkt 23*

⁹⁰ *Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap. XXVIII*

⁹¹ A/AC.109/635

⁹² *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fourth Committee, 19. Sitzung, Ziffer 29-31*

⁹³ A/AC.109/635, Ziffer 193-214

⁹⁴ *Ebd., Thirty-fifth Session, Fourth Committee, 10. Sitzung, Ziffer 14-24*

⁹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1), Kap. III und XIII*

⁹⁶ *Ebd., Kap. XIII, Ziffer 11*

der Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf Tokelau weiterhin zu prüfen. Die Generalversammlung begrüßt insbesondere die an den Sonderausschuß gerichtete Einladung der Verwaltungsmacht, 1981 eine zweite Besuchsdelegation nach Tokelau zu entsenden. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß, der Versammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieses Konsenses zu berichten."

35/409—Sankt-Helena-Frage

Auf ihrer 57. Plenarsitzung vom 11. November 1980 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁹⁷ folgenden Text als Konsens der Versammlungsmitglieder:

"Nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht⁹⁷ und nach Prüfung der betreffenden Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹⁸ bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von Sankt Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Im Hinblick auf die von der Regierung des Vereinigten Königreichs eingegangene Verpflichtung, die Wünsche des Volkes dieses Territoriums nach Fortschritten auf dem Weg zu seiner Selbstbestimmung zu achten und mit Interesse von der Durchführung allgemeiner Wahlen auf der Insel Tristan da Cunha im Mai 1979 Kenntnis nehmend, bittet die Generalversammlung die Verwaltungsmacht eindringlich, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern des Volkes von Sankt Helena weiterhin alle erforderlichen Schritte zur schnellen und ungehinderten Verwirklichung der in der Erklärung niedergelegten Ziele zu unternehmen. Im Hinblick auf die von der Regierung des Vereinigten Königreichs eingegangene Verpflichtung, eine Politik zu betreiben, die auf die Durchführung des Versammlungsbeschlusses 34/411 vom 21. November 1979 über Sankt Helena abzielt, bekräftigt die Generalversammlung die Verantwortung der Verwaltungsmacht, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Territoriums mit Hilfe weiterer Entwicklungshilfeprogramme voranzutreiben. In diesem Zusammenhang nimmt die Generalversammlung mit Interesse zur Kenntnis, daß sich die Wirtschaftslage in Sankt Helena infolge verstärkter industrieller Aktivitäten gebessert hat. Die Generalversammlung bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, für die Fortführung derartiger Aktivitäten zu sorgen. Die Generalversammlung nimmt ferner die positive Haltung der Verwaltungsmacht zur Frage der Aufnahme von Besuchsdelegationen zur Kenntnis und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, seine diesbezüglichen Konsultationen fortzusetzen, um gegebenenfalls eine solche Delegation nach Sankt Helena entsenden zu können. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß, unter Fortsetzung seiner Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht diese Frage auf seiner nächsten Tagung zu

prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten."

35/410—Bruneifrage

Auf ihrer 57. Plenarsitzung vom 11. November 1980 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁹⁹, die Behandlung der Bruneifrage bis zu ihrer sechsunddreißigsten Tagung zurückzustellen und ersuchte den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in diesem Territorium weiter zu verfolgen und der Versammlung darüber zu berichten.

35/411—Pitcairnfrage

Auf ihrer 57. Plenarsitzung vom 11. November 1980 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁹⁹, die Behandlung der Pitcairnfrage bis zu ihrer sechsunddreißigsten Tagung zurückzustellen und ersuchte den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in diesem Territorium weiter zu verfolgen und der Versammlung darüber zu berichten.

35/412—Die Frage der Falklandinseln (Malwinen)

Auf ihrer 57. Plenarsitzung vom 11. November 1980 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁹⁹, die Behandlung der Frage der Falklandinseln (Malwinen) bis zu ihrer sechsunddreißigsten Tagung zurückzustellen und ersuchte den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in diesem Territorium weiter zu verfolgen und der Versammlung darüber zu berichten.

35/413—Die Frage von Antigua und St. Kitts-Nevis-Anguilla

Auf ihrer 57. Plenarsitzung vom 11. November 1980 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁹⁹, die Behandlung der Frage von Antigua und St. Kitts-Nevis-Anguilla bis zu ihrer sechsunddreißigsten Tagung zurückzustellen.

35/451—Namibiafrage¹⁰⁰

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 2. März 1981 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Vierten Ausschusses¹⁰¹.

⁹⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/35/596/Add.1, Ziffer 24

¹⁰⁰ Vgl. auch Abschnitt II, Resolution 35/227 A bis J und Beschluß 35/442

¹⁰¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 27, Dokument A/35/617

⁹⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Fourth Committee*, 11. Sitzung, Ziffer 40-42

⁹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/35/23/Rev.1)*, Kap. III und XV

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

35/416—Besondere Rechnungsperiode für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰² beschloß die Generalversammlung auf ihrer 76. Plenarsitzung vom 1. Dezember 1980, die besondere Rechnungsperiode für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 25. Oktober 1979 bis einschließlich 30. November 1980 und danach—für den Fall einer Mandatsverlängerung durch den Sicherheitsrat—entsprechend den bisherigen Mandatsperioden der Truppe jeweils für 12-Monats-Zeiträume, d.h. vom 1. Dezember des einen Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres anzusetzen.

35/426—Auswirkungen der Inflation auf die Haushalte der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 89. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1980 beschloß die Generalversammlung aufgrund der Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰³,

a) den Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Inflation auf die Haushalte der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁰⁴ zur Kenntnis zu nehmen;

b) diese Frage in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

35/427—Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁵ nahm die Generalversammlung auf ihrer 89. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1980 folgende Dokumente mit Dank zur Kenntnis:

a) Jahresbericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁰⁶;

b) Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen¹⁰⁷, über den Status der Frauen im höheren Dienst und den darüberliegenden Rängen¹⁰⁸; über die Evaluierung der Übersetzungsarbeit im System der Vereinten Nationen¹⁰⁹ und über die Durchführung der von der Versammlung 1974 gebilligten Reformen der Personalpolitik¹¹⁰.

35/444—Zahlung von Reisekosten und Tagegeldern

Auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹¹ beschloß die Generalversammlung auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980, die Zahlung von Reisekosten und Tagegeldern für diejenigen Mitglieder des mit Generalversammlungsresolution 35/211 vom 17. Dezember 1980 eingesetzten Ausschusses von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der gegenwärtigen Struktur des Sekretariats in den Bereichen Verwaltung, Finanzen und Personalwesen zu genehmigen, deren Dienort nicht New York ist.

35/445—Änderungen des Personalstatuts

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹¹ Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Änderungen des Personalstatuts¹¹².

¹⁰² *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 101, Dokument A/35/667, Ziffer 11

¹⁰³ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 94, Dokument A/35/621, Ziffer 9

¹⁰⁴ A/C.5/33/47

¹⁰⁵ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 95, Dokument A/35/723, Ziffer 5

¹⁰⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 34 (A/35/34)*

¹⁰⁷ Vgl. A/35/181

¹⁰⁸ Vgl. A/35/182

¹⁰⁹ Vgl. A/35/294

¹¹⁰ Vgl. A/35/418

¹¹¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 98, Dokument A/35/777, Ziffer 25

¹¹² A/C.5/35/9

35/446—Gebrauch der Bezeichnung "Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens" (Controller) in der Nomenklatur des Sekretariats

Auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹¹ beschloß die Generalversammlung auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980, den mit Versammlungsresolution 35/211 vom 17. Dezember 1980 eingesetzten Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der gegenwärtigen Struktur des Sekretariats in den Bereichen Verwaltung, Finanzen und Personalwesen zu ersuchen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgaben der Finanzverwaltung und -kontrolle in den Vereinten Nationen im Rahmen seiner Evaluierung auch die Frage des Gebrauchs der Bezeichnung "Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens" (Controller) in der Nomenklatur des Sekretariats zu prüfen und der Versammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

35/447—Besonderer Index für Pensionsempfänger

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹³ Kenntnis von den in Ziffer 33 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Empfehlungen¹¹⁴ und ersuchte die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen der Ausarbeitung eines besonderen Index für Pensionsempfänger, der auch die Auswirkungen der einzelstaatlichen Besteuerung berücksichtigt, hohen Vorrang einzuräumen und der Versammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

35/448—Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁵ nahm die Generalversammlung auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1980 Kenntnis von Kapitel II, III, V bis VIII, XI bis XXII, XXVI, XXVIII, XXIX, XXXVI und XXXVII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹⁶.

7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

35/436—Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1980 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹¹⁷

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸,

b) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punkts "Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

¹¹³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 100, Dokument A/35/774, Ziffer 20*

¹¹⁴ A/35/720

¹¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/35/778, Ziffer 5*

¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/35/3/Rev.1)*

¹¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 110, Dokument A/35/734*

¹¹⁸ A/35/423

ANHANG I

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen. Die Zusammensetzung der betreffenden Organe findet sich in den Resolutions- und Beschlußbänden der jeweiligen Tagung auf der in der rechten Spalte angegebenen Seite.

Organ	Tagung	Seite
Abrüstungsausschuß	S-10	4*
Abrüstungskommission	S-10	12*
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean	35	72**
Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport	31, Vol. I	14**
Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme	33	635**
Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz	28, Vol. I	21*
Ad-hoc-Ausschuß für Nebenorgane	34, Vol. II	854**
Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	35	280**
Ad-hoc-Ausschuß zur Frage des internationalen Terrorismus	27	119*
Anlageausschuß	35	297**
Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	25	31*
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts ^a	10	31*
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	34, Vol. II	836**
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	31, Vol. I	556**
Ausschuß für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung ^b	31, Vol. I	557**
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland	35	95**
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums	35	95**
Ausschuß für Maßnahmen im Hinblick auf eine Konferenz zur Überprüfung der Charta	10	49*
Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen ^c	30	455**
Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich ...	35	258**
Ausschuß zur Überprüfung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	33	199**
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt) ...	27	29*
Beitragsausschuß	35	296**
Beratender Ausschuß des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen	34, Vol. II	846**

* englischer Text (deutsche VN-Übersetzung liegt nicht vor)

** deutscher Text

^a Besteht aus den im Präsidialausschuß der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Staaten (S. Abschnitt X.A., Beschlüsse 35/302, 35/303 und 35/304).

^b Eingesetzt gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Vgl. Resolution 2106 A (XX)). Zur Zusammensetzung des Ausschusses vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/35/18)*, Ziffer 4

^c Vgl. auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/31/37)*, Ziffer 3

Organ	Tagung	Seite
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	34, Vol. II	792**
Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	34	659**
Beratender Ausschuß für das Internationale Behindertenjahr	33	452**
Beratender Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend	35	300**
Beratender Ausschuß für die Weltversammlung zur Frage des Alterns	35	201**
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	35	295**
Delegation der Vereinten Nationen zur Beobachtung der Wahlen auf den Neuen Hebriden	34, Vol. II	657**
Friedensbeobachtungskommission	34, Vol. II	846**
Gemeinsame Inspektionsgruppe	35	299**
Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen ^d	32	654**
Handels- und Entwicklungsrat ^e	31	145**
Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ^f		179**
Informationsausschuß	35	104**
Internationaler Gerichtshof	35	302**
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	34	308**
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	35	300**
Kommission für die Friedensuniversität	34, Vol. I	321**
Konferenzausschuß	35	301**
Mandatsprüfungsausschuß	35	294**
Namibia-Rat der Vereinten Nationen	33	51**
Präsidialausschuß ^g		
Programm- und Koordinierungsausschuß	35	299**
Rat für industrielle Entwicklung	35	297**
Rechnungsprüfungsausschuß	35	296**
Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	3, Teil I	25*
Sicherheitsrat	35	297**
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	34, Vol. II	837**
Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation	30	495**
Sonderausschuß für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	33	647**
Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen	32	650**
Sonderausschuß gegen Apartheid	29, Vol. II	2*
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen	21	62*
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen	28, Vol. II	1*
Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	20	18*
Treuhandrat ^h	22, Vol. I	53*
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen	34, Vol. II	843**
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	35	298**
Völkerrechtskommission ⁱ	31, Vol. I	550**
Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	34, Vol. I	450**
Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Ressourcen	34, Vol. I	413**

^d Vgl. auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 46 (A/34/46)*, Abschnitt X.A., Beschluß 34/315

^e *Ebd.*, *Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/35/15)*, Vol. II, Anhang V

^f *Ebd.*, *Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 39 (A/35/39 mit Korr. I)*, Ziffer 8

^g Vgl. Abschnitt X.A., Beschlüsse 35/302, 35/3/303 und 35/304

^h Vgl. auch *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Special Supplement No. 1*, Ziffer 2

ⁱ Vgl. auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/35/10)*, Ziffer 3

<i>Organ</i>	<i>Tagung</i>	<i>Seite</i>
Vorbereitungskonferenz für die Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken	32	150**
Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie	35	21**
Vorbereitungsausschuß für die neue internationale Entwicklungsstrategie	33	337**
Vorbereitungsausschuß für die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums	35	94**
Vorbereitungsausschuß für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	35	61**
Welternährungsrat	35	295**
Wirtschafts- und Sozialrat	35	295**
Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zu Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen	28, Vol. II	2*
Wissenschaftlicher Beratungsausschuß der Vereinten Nationen ¹	9	5*
Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	34, Vol. I	491**

¹ Vgl. auch Resolution 1344 (XIII)

ANHANG II

ÜBEREINKÜNFTE*, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen (Deklarationen) und andere Instrumente.

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus	32/156
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds	32/107
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen	169 (II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen	{ 84 (I) 2902 (XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	217 A (III)
Bestimmung des Begriffs Aggression	3314 (XXIX)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	3281 (XXIX)
Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen ...	2627 (XXV)
Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	35/46
Erklärung der Rechte des Kindes	1386 (XIV)
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	2832 (XXVI)
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen	1653 (XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3452 (XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notstandssituationen und bei bewaffneten Konflikten	3318 (XXIX)
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	2263 (XXII)
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend	2037 (XX)
Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	1514 (XV)
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen	2856 (XXVI)
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums	1962 (XVIII)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität	2131 (XX)
Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung	32/155
Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft auf ein Leben in Frieden	33/73

* Der Begriff "Übereinkunft" umfaßt u. a. sowohl das meist bilaterale "Abkommen" (agreement) als auch das multilaterale "Übereinkommen" (ebenfalls agreement) und die "Konvention" (convention; in älteren Vertragsnamen meist mit "Übereinkommen", in VN-Texten ab 1975 mit "Konvention" übersetzt).

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich	2542 (XXIV)
Erklärung über internationale Zusammenarbeit in Fragen der Abrüstung	34/88
Erklärung über Südafrika	34/93 O
Erklärung über territoriales Asyl	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ..	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion	2749 (XXV)
Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	35/56
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	2626 (XXV)
Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport	32/105 M
Internationale Konvention gegen Geiselnahme	34/146
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	3068 (XXVIII)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung	2106 A (XX)
Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung	2826 (XXVI)
Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken	31/72
Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	34/180
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	2391 (XXIII)
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords	260 A (III)
Übereinkommen über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung	630 (VII)
Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	1763 A (XVI)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	640 (VII)
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	3235 (XXIX)
Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1040 (XI)
Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten	3166 (XXVIII)
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen* ..	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	22 A (I)
Übereinkommen über Sondergesandtschaften und Fakultativprotokoll für die obligatorische Streitbeilegung	2530 (XXIV)
Übereinkommen zur Beendigung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer Personen	317 (IV)
Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern	34/68
Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen	34/169
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresgrund	2660 (XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	2222 (XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	2373 (XXII)

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta: in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

ANHANG III

INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE (nach Tagesordnungspunkten)

Die nachstehende Liste führt die von der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung (16. September 1980—11. Mai 1981) verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
1.	Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation der Vereinigten Republik Tansania	
2.	Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung	
3.	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung:	
	a) Einsetzung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses	Beschluß 35/301 294
	b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses	Resolutionen 35/4 A bis C 15
4.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	Beschluß 35/302 294
5.	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	Beschluß 35/303 294
6.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	Beschluß 35/304 294
7.	Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	Beschluß 35/414 303
8.	Annahme der Tagesordnung und Organisation der Arbeit:	Beschluß 35/450 304
	a) Bericht des Präsidialausschusses	{ Beschluß 35/401 302 Beschluß 35/402 302
	b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für Nebenorgane	Resolution 35/5 15
9.	Generaldebatte	
10.	Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation	Beschluß 35/433 303
11.	Bericht des Sicherheitsrats	Beschluß 35/434 303
		Resolution 35/29 241
		Resolution 35/108 176
		Resolution 35/109 177
		Resolution 35/110 177
		Resolution 35/111 178
		Resolution 35/180 216
		Resolution 35/181 217
		Resolution 35/182 217
		Resolution 35/183 218
		Resolution 35/184 219
		Resolution 35/185 220
		Resolution 35/186 220
		Resolution 35/187 220
		Resolution 35/188 221
		Resolution 35/189 222
		Resolution 35/190 222
		Resolution 35/191 223
		Resolution 35/192 224
		Resolution 35/193 224
		Resolution 35/194 225
		Resolution 35/195 225
		Resolution 35/196 226
		Resolution 35/197 227
		Resolution 35/198 227
12.	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	

Punkt		Seite
	Resolution 35/199	228
	Resolution 35/200	228
	Beschluß 35/424	307
	Beschluß 35/425	307
	Beschluß 35/449	304
13.	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 35/435 303
14.	Bericht des Internationalen Atomenergie-Organisation	{ Resolution 35/17 18 Resolution 35/112 21
15.	Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Hauptorganen:	
	a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats ...	Beschluß 35/311 297
	b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats ..	Beschluß 35/306 295
	c) Wahl von zwei Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs:	Beschluß 35/325 302
	i) durch den Tod Richter Richard R. Baxters freigewordene Stelle	
	ii) durch den Tod Richter Salah El Dine Tarazis freigewordene Stelle	
16.	Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Wahlen:	
	a) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung	Beschluß 35/312 297
	b) Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 35/313 298
	c) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	Beschluß 35/314 298
	d) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	Beschluß 35/315 299
	e) Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	Beschluß 35/316 299
	f) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 35/319 300
17.	Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen:	
	a) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Beschluß 35/307 295
	b) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses	Beschluß 35/308 296
	c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses ..	Beschluß 35/309 296
	d) Bestätigung der Ernennung dreier Mitglieder des Anlageausschusses	Beschluß 35/310 297
	e) Ernennung zweier Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	Beschlüsse 35/305 A und B 294
	f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:	Beschluß 35/321 300
	i) Ernennung von sechs Mitgliedern der Kommission	
	ii) Benennung des Vorsitzenden der Kommission	
	g) Ernennung der Mitglieder des Konferenzausschusses	Beschluß 35/322 301
	h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	Beschluß 35/317 299
	i) Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen ..	Beschluß 35/323 301
	j) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	Beschluß 35/320 300
18.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	{ Resolution 35/19 231 Resolution 35/20 232 Resolution 35/21 233 Resolution 35/22 234 Resolution 35/23 235 Resolution 35/24 236 Resolution 35/25 236 Resolution 35/118 24 Resolution 35/119 26 Resolution 35/120 28

Punkt		Seite
	Beschluß 35/406	310
	Beschluß 35/407	311
	Beschluß 35/408	311
	Beschluß 35/409	312
	Beschluß 35/410	312
	Beschluß 35/411	312
	Beschluß 35/412	312
	Beschluß 35/413	312
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Bericht des Generalsekretärs		
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	Resolution 35/1	14
20. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen	{ Resolution 35/116 Beschluß 35/452	22 304
21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/117	22
22. Die Lage in Kambodscha: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/6	15
23. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 35/428	303
24. Palästinafrage: Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	Resolutionen 35/169 A bis E	29
25. Die Frage der Komoren-Insel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs .	Resolution 35/43	20
26. Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/207	44
27. Namibiafrage:	{ Resolutionen 35/227 A bis J Beschluß 35/442 Beschluß 35/451	45 303 312
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen		
28. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	{ Resolutionen 35/206 A bis R Beschluß 35/415	33 304
a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid		
b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport		
c) Berichte des Generalsekretärs		
29. Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/48	279
30. Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat		
31. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettlaufens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	Resolution 35/141	61
32. Reduzierung der Militärhaushalte:	Resolutionen 35/142 A. und B	62
a) Bericht der Abrüstungskommission		
b) Bericht des Generalsekretärs		
33. Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/71 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	Resolution 35/143	64
34. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolutionen 35/144 A bis C	64

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
35.	Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/73: Bericht des Abrüstungsausschusses	66
	Resolutionen 35/145 A und B	
36.	Erklärung der 80er Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade: Bericht der Abrüstungskommission	58
	Resolution 35/46	
37.	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas: Bericht des Generalsekretärs	68
	Resolutionen 35/146 A und B	
38.	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens	70
	Resolution 35/147	
39.	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs	70
	Resolution 35/148	
40.	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht des Abrüstungsausschusses	71
	Resolution 35/149	
41.	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean	71
	Resolution 35/150	
42.	Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz	72
	Resolution 35/151	
43.	Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken: Konferenzbericht	77
	Resolution 35/153	
44.	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung	73
	Resolutionen 35/152 A bis J	
	a) Bericht des Abrüstungsausschusses	
	b) Bericht der Abrüstungskommission	
	c) Vorbereitungen für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	61
		303
		303
	d) Ziffer 125 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung	
	i) Bericht des Abrüstungsausschusses	
	ii) Bericht der Abrüstungskommission	
	e) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung	
	f) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	
	g) Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs: Bericht des Abrüstungsausschusses	
	h) Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs	
	i) Kernwaffen in allen Aspekten: Bericht des Abrüstungsausschusses	
	j) Programm für Abrüstungsforschung und -studien: Bericht des Generalsekretärs	
	k) Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	
45.	Abschluß einer internationalen Konvention zur Festigung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses	78
	Resolution 35/154	
46.	Abschluß einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	79
	Resolution 35/155	
47.	Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten: Bericht des Abrüstungsausschusses	303
	Beschluß 35/431	

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
48.	Allgemeine und vollständige Abrüstung:	Resolutionen 35/156 A bis K 80
	a) Bericht des Abrüstungsausschusses	
	b) Studie über Kernwaffen: Bericht des Generalsekretärs	
	c) Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung	
	d) Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses: Bericht des Abrüstungsausschusses	
	e) Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs	
	f) Verbot der Entwicklung, Produktion, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen: Bericht des Abrüstungsausschusses	
	g) Vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht des Generalsekretärs	
	h) Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden: Bericht des Generalsekretärs	
	i) Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen	
49.	Nukleare Rüstung Israels: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/157 86
50.	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit:	
	a) Verwirklichung der Erklärung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/158 86
	b) Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten ..	Resolution 35/159 29
51.	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/160 283
52.	Auswirkungen der Atomstrahlungen: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlungen	Resolution 35/12 89
53.	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Resolutionen 35/13 A bis F 90
	a) Bericht des Generalbeauftragten	
	b) Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	
	c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	
	d) Bericht des Generalsekretärs	
54.	Gesamtüberprüfung aller Aspekte der friedenssichernden Maßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Maßnahmen	Resolution 35/121 95
55.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	{ Resolution 35/14 93 Resolution 35/15 94 Resolution 35/16 95
	a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums	
	b) Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums	
56.	Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernseh Direktübertragung: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums	{ Resolution 35/14 93 Resolution 35/15 94 Resolution 35/16 95
57.	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen	Resolutionen 35/122 A bis F 96

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
58.	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/123 99
59.	Fragen aus dem Informationsbereich:	Resolution 35/201 100
	a) Bericht des Informationsausschusses	
	b) Bericht des Generalsekretärs	
	c) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	
	d) Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung: Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	
60.	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen	Beschluß 35/404 304
61.	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit:	Resolution 35/64 133
	a) Internationale Entwicklungsstrategie	Resolution 35/56 112
	b) Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	Resolution 35/57 128
	c) Handel und Entwicklung:	{ Resolution 35/58 Resolution 35/59 Resolution 35/60 Resolution 35/61 Resolution 35/62 Resolution 35/63 Beschluß 35/418 129 130 130 131 131 132 305
	i) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats	
	ii) Berichte des Generalsekretärs	
	d) Industrialisierung:	{ Resolution 35/65 Resolutionen 35/66 A und B 133 134
	i) Bericht der Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	
	ii) Bericht des Rats für industrielle Entwicklung	
	e) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	Resolutionen 35/67 A und B 136
	f) Natürliche Ressourcen: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 35/18 Beschluß 35/405 107 304
	g) Ernährungsprobleme: Bericht des Welternährungsrats	{ Resolution 35/68 Resolution 35/69 Resolution 35/70 138 140 141
	h) Finanzielle, währungspolitische und verwandte Fragen: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 35/419 306
	i) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Bericht der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	{ Resolution 35/202 Beschluß 35/438 178 307
	j) Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs	{ Resolution 35/203 Beschluß 35/439 Beschluß 35/440 Beschluß 35/441 179 307 309 309
	k) Umwelt	{ Resolution 35/71 Resolution 35/72 Resolution 35/73 Resolution 35/74 141 142 143 144
	i) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	
	ii) Berichte des Generalsekretärs	
	l) Wohn- und Siedlungswesen:	{ Resolution 35/75 Resolution 35/76 Resolutionen 35/77 A bis D 145 146 147

Punkt		Seite
	i) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen	
	ii) Bericht des Generalsekretärs	
m)	Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/78 148
n)	Untersuchung langfristiger Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 35/420 306
o)	Sonderfonds der Vereinten Nationen	
p)	Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen	Resolution 35/204 180
	i) Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen	
	ii) Bericht des Generalsekretärs	
q)	Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	Resolution 35/205 182
62.	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung:	Beschluß 35/420 306
	a) Gesamtüberprüfung der Grundsatzentscheidungen über operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/81 151
	b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 35/80 Resolution 35/83 Beschluß 35/422 150 153 306
	c) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	Beschluß 35/421 306
	d) Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen	Beschluß 35/421 306
	e) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 35/421 306
	f) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen	Beschluß 35/421 306
	g) Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	Resolution 35/82 152
	h) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	Resolution 35/79 149
	i) Welternährungsprogramm	
	j) Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit	
63.	Ausbildung und Forschung:	
	a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Exekutivdirektors	Resolutionen 35/53 A und B 107
	b) Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen	Resolution 35/54 108
	c) Friedensuniversität: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/55 109
64.	Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe:	
	a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 35/91 Resolution 35/107 158 175
		{ Resolution 35/84 Resolution 35/85 Resolution 35/87 Resolution 35/88 Resolution 35/89 Resolution 35/90 Resolutionen 35/92 A und B 154 154 155 156 157 157 159
	b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme: Berichte des Generalsekretärs	{ Resolution 35/93 Resolution 35/94 Resolution 35/95 Resolution 35/96 Resolution 35/97 Resolution 35/98 Resolution 35/99 161 162 163 164 166 167 168

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
	Resolution 35/100	169
	Resolution 35/101	170
	Resolution 35/102	171
	Resolution 35/103	171
	Resolution 35/104	172
	Resolution 35/105	174
	Resolution 35/106	175
	Beschluß 35/423	307
c) Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/86	154
65. Verbrechensverhütung und -bekämpfung	{ Resolution 35/170	209
	{ Resolution 35/171	210
	{ Resolution 35/172	212
	{ Resolution 35/173	212
a) Die Todesstrafe: Bericht des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	Beschluß 35/437	310
b) Sechster Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger		
c) Durchführung der Schlußfolgerungen des Fünften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger: Bericht des Generalsekretärs		
66. Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte	Resolution 35/32	186
67. Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 35/33	188
	{ Resolution 35/34	189
68. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	Resolution 35/125	197
69. Internationales Jahr für die Mitwirkung der Jugend an Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 35/126	198
	{ Beschluß 35/318	300
70. Schutz, Rückerstattung und Rückgabe von Kultur- und Kunstbesitz als Teil der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte	{ Resolution 35/127	199
	{ Resolution 35/128	199
71. Probleme der älteren und alten Menschen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/129	200
72. Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte	Resolutionen 35/130 A und B	201
73. Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes	Resolution 35/131	202
74. Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung:		
a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung	Resolution 35/40	194
b) Künftige Tagungen des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs		
c) Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/38	192
d) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/39	192
75. Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 35/35 A und B	190

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
76.	Internationale Menschenrechtspakte:	Resolution 35/132 203
	a) Bericht des Menschenrechtsausschusses	
	b) Künftige Sitzungen des Menschenrechtsausschusses: Bericht des Generalsekretärs	
	c) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs	
77.	Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 35/174 Resolution 35/175 Resolution 35/176 212 213 214
78.	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge: Bericht des Hohen Kommissars	{ Resolutionen 35/41 A und B Resolution 35/42 195 196
79.	Internationales Behindertenjahr: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/133 204
80.	Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden:	{ Resolution 35/135 Beschluß 35/429 205 310
	a) Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen	{ Resolution 35/136 Resolution 35/138 206 208
	b) Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/137 207
	c) Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/134 205
81.	Jugendpolitik und Jugendprogramme: Bericht des Generalsekretärs ..	Resolution 35/139 208
82.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe:	Resolution 35/178 215
	a) Fragebogen zur Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs	
	b) Einseitige Erklärungen der Mitgliedstaaten gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs	
	c) Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/179 215
	d) Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/177 214
83.	Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 35/140 209
84.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen:	Resolution 35/26 237
	a) Bericht des Generalsekretärs	
	b) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	
85.	Osttimorfrage:	Resolution 35/27 238
	a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	
	b) Bericht des Generalsekretärs	
86.	Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskri-	

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
	minierung im Süden Afrikas behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	238
	Resolution 35/28	
87.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen:	241
	Resolution 35/29	
	a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	
	b) Bericht des Generalsekretärs	
88.	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs	244
	Resolution 35/30	
89.	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs	244
	Resolution 35/31	
90.	Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses	253
	Resolution 35/208	
	a) Vereinte Nationen	
	b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	
	c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	
	d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	
	e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	
	f) Freiwillige Leistungen unter der Verwaltung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	
	g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	
	h) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen	
	i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen	
	Resolution 35/217	268
	Resolution 35/218	271
	Resolutionen 35/219 A und B	271
	Resolutionen 35/220 A und B	272
91.	Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 1980-1981	272
	Resolution 35/221	272
	Resolution 35/222	272
	Resolution 35/223	273
	Resolution 35/224	273
	Resolution 35/225	273
	Resolutionen 35/226 A bis C	274
92.	Mittelfristiger Plan für den Zeitraum 1980-1983	246
	Resolution 35/9	254
	Resolution 35/209	
93.	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen: Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	251
	Resolution 35/113	
94.	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation:	252
	Resolution 35/114	
	a) Verwaltungshaushalte der Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation: Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	
	b) Auswirkungen der Inflation auf die Haushalte der zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen: Bericht des Generalsekretärs	313
	Beschuß 35/426	
95.	Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	313
	Beschuß 35/427	
96.	Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses	247
	Resolutionen 35/10 A bis C	

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
97.	Umlageschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses	249
	Resolutionen 35/11 A und B	
98.	Personalfragen	254
	Resolution 35/210	258
	Resolution 35/211	258
	Resolution 35/212	259
	Resolution 35/213	313
	Beschuß 35/444	314
	Beschuß 35/446	313
	Beschuß 35/445	313
99.	Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ..	259
	Resolutionen 35/214 A bis C	
100.	Pensionssystem der Vereinten Nationen	267
	Resolutionen 35/216 A bis C	
	a) Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Ver- einten Nationen	266
	b) Bericht des Generalsekretärs	314
	Resolutionen 35/215 A und B	
	Beschuß 35/447	
101.	Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Mittleren Osten	
	a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenent- flechtung: Bericht des Generalsekretärs	250
	b) Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon: Bericht des Generalsekretärs	313
	c) Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungen trup- penstellender Staaten: Bericht des Generalsekretärs	252
	Resolutionen 35/45 A und B	
	Beschuß 35/416	
	Resolutionen 35/115 A und B	249
	Resolution 35/44	
102.	Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frie- den und die Sicherheit der Menschheit: Bericht des Generalsekretärs ..	280
	Resolution 35/49	
103.	Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln: Be- richt des Generalsekretärs	283
	Resolution 35/161	
104.	Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge: Bericht des Generalsekretärs	284
	Resolution 35/162	
105.	Bericht des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	281
	Resolution 35/50	301
	Beschuß 35/324	
106.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiunddreißigste Ta- gung	284
	Resolution 35/163	
107.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreizehnte Tagung	281
	Resolution 35/51	282
	Resolution 35/52	
108.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation	286
	Resolution 35/164	
109.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	287
	Resolution 35/165	
110.	Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationa- len Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	314
	Beschuß 35/436	
111.	Konsolidierung und fortschreitende Weiterentwicklung der Grund- sätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbeson- dere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationa- len Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs	287
	Resolution 35/166	
112.	Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertre- tung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisa- tionen:	
	a) Resolution über den Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga aner- kannten nationalen Befreiungsbewegungen	288
	Resolution 35/167	

Punkt			Seite
	b) Resolution über die Anwendung der Konvention auf die künftige Tätigkeit internationaler Organisationen		
113.	Entwurf einer Weltcharta für die Natur	Resolution 35/7	16
114.	Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter	Resolution 35/168	289
115.	Beobachterstatus für den Afro-Asiatischen Rechtsberatungsausschuß in der Generalversammlung	Resolution 35/2	14
116.	Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	Resolution 35/37	20
117.	Beobachterstatus für das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem in der Generalversammlung	Resolution 35/3	14
118.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Islamischen Konferenz	Resolution 35/36	19
119.	Die Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien	Beschluß 35/403	302
120.	Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für die Erhaltung der Umwelt für heutige und künftige Generationen	Resolution 35/8	17
121.	Dringende Maßnahmen zur Verminderung der Kriegsgefahr	Beschluß 35/432	303
122.	Internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung neuer Flüchtlingsströme	Resolution 35/124	99
123.	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	Beschluß 35/443	303

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die von der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung (16. September 1980 bis 11. Mai 1981) verabschiedet wurden. Für Resolutionen bzw. Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Gegenstimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmgabe, die nur für solche Abstimmungen mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedsstaaten findet sich im Anhang zum *Index to Proceedings of the General Assembly (ST/LIB/SER.B/A.32)*.

RESOLUTIONEN

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
35/1	Aufnahme St. Vincents und der Grenadinen in die Vereinten Nationen	19	1	16. September 1980		14
35/2	Beobachterstatus für den Afro-Asiatischen Rechtsberatungsausschuß in der Generalversammlung	115	34	13. Oktober 1980		14
35/3	Beobachterstatus für das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem in der Generalversammlung	117	34	13. Oktober 1980		14
35/4	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung					
	Resolution A	3 b)	35	13. Oktober 1980		15
	Resolution B	3 b)	95	15. Dezember 1980		15
	Resolution C	3 b)	103	2. März 1980	112-22-6*	15
35/5	Nebenorgane der Generalversammlung	8 b)	41	20. Oktober 1980		15
35/6	Die Lage in Kampuchea	22	44	22. Oktober 1980	97-23-22	15
35/7	Entwurf einer Weltcharta für die Natur	113	49	30. Oktober 1980		16
35/8	Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen	120	49	30. Oktober 1980	68-0-47	17
35/9	Mittelfristiger Plan für den Zeitraum 1980-1983	92	50	3. November 1980		246
35/10	Konferenzplan					
	A. Künftige Arbeit des Konferenzausschusses	96	50	3. November 1980		247
	B. Kurzprotokolle für Sitzungen der Nebenorgane der Generalversammlung	96	50	3. November 1980	74-6-23	247
	C. Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen	96	50	3. November 1980		248
35/11	Umlageschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen					
	Resolution A	97	50	3. November 1980		249
	Resolution B	97	50	3. November 1980		249
35/12	Auswirkungen der Atomstrahlungen	52	50	3. November 1980		89
35/13	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	53	50	3. November 1980	109-0-1	90
	B. Angebote von Zuwendungen und Stipendien der Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von palästinensischen Flüchtlingen	53	50	3. November 1980	109-1-1	91
	C. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 vertriebenen Personen	53	50	3. November 1980		91

* Stimmenauszählung ohne Erfassung der Länder

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- gebots	Seite
	D. Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	53	50	3. November 1980		91
	E. Seit 1967 vertriebene Bevölkerung und Flüchtlinge	53	50	3. November 1980	96-3-16	92
	F. Palästinensische Flüchtlinge im Gaza-Streifen	53	50	3. November 1980	112-1-3	92
35/14	Internationale Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung des Weltraums	55 und 56	50	3. November 1980		93
35/15	Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums	55 und 56	50	3. November 1980		94
35/16	Aufnahme neuer Mitglieder in den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums	55 und 56	50	3. November 1980		95
35/17	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	14	53	6. November 1980		18
35/18	Proklamierung der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene	61 f)	55	10. November 1980		107
35/19	Die Frage der Westsahara	18	56	11. November 1980	88-8-43*	231
35/20	Belizefrage	18	57	11. November 1980	139-0-7	232
35/21	Die Frage der Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln und Montserrat	18	57	11. November 1980		233
35/22	Guamfrage	18	57	11. November 1980		234
35/23	Die Frage Amerikanisch-Samoas	18	57	11. November 1980		235
35/24	Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln	18	57	11. November 1980		236
35/25	Frage der Turks- und Caicosinseln	18	57	11. November 1980		236
35/26	Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	84	57	11. November 1980	145-0-3	237
35/27	Osttimorfrage	85	57	11. November 1980	58-35-46	238
35/28	Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern	86	57	11. November 1980	103-15-28	238
35/29	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen** und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	87 und 12	57	11. November 1980	141-0-8	241
35/30	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	88	57	11. November 1980		244
35/31	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung	89	57	11. November 1980		244
35/32	Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte	66	63	14. November 1980	117-10-15*	186
35/33	Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung	67	63	14. November 1980	120-18-4*	188
35/34	Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung	67	63	14. November 1980	141-1-0*	189
35/35	Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte					
	Resolution A	75	63	14. November 1980	119-18-7	190
	Resolution B	75	63	14. November 1980		191
35/36	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	118	63	14. November 1980		19
35/37	Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	116	70	20. November 1980	111-22-12	20
35/38	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung	74 c)	73	25. November 1980		192
35/39	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	74 d)	73	25. November 1980	98-0-24	192
35/40	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung	74 a)	73	25. November 1980		194

* Vgl. die Fußnote auf S.333

** specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
35/41	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge					
	Resolution A	78	73	25. November 1980		195
	Resolution B	78	73	25. November 1980		196
35/42	Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika	78	73	25. November 1980		196
35/43	Frage der Komoreninsel Mayotte	25	74	28. November 1980	100-1-26	20
35/44	Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungen trup- penstellender Staaten	101 c)	76	1. Dezember 1980	89-13-10	249
35/45	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung					
	Resolution A	101 a)	76	1. Dezember 1980	93-5-15	250
	Resolution B	101 a)	76	1. Dezember 1980	91-14-8	251
35/46	Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	36	79	3. Dezember 1980		58
35/47	Vorbereitungen für die zweite Sondertagung der Generalver- sammlung über Abrüstung	44 c)	79	3. Dezember 1980		61
35/48	Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwer- bung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	29	81	4. Dezember 1980		279
35/49	Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit	102	81	4. Dezember 1980		280
35/50	Bericht des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksam- keit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	105	81	4. Dezember 1980	107-16-12	281
35/51	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für interna- tionales Handelsrecht	107	81	4. Dezember 1980		281
35/52	Die Schlichtungsordnung der Kommission der Vereinten Nati- onen für internationales Handelsrecht	107	81	4. Dezember 1980		282
35/53	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen					
	A. Bericht des Exekutivdirektors	63 a)	83	5. Dezember 1980	126-9-4*	107
	B. Finanzielle Unterstützung des Ausbildungs- und For- schungsinstituts der Vereinten Nationen	63 a)	83	5. Dezember 1980	125-9-6*	108
35/54	Universität der Vereinten Nationen	63 b)	83	5. Dezember 1980		108
35/55	Errichtung der Friedensuniversität	63 c)	83	5. Dezember 1980		109
35/56	Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwick- lungsdekade der Vereinten Nationen	61 a)	83	5. Dezember 1980		112
35/57	Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten ..	61 b)	83	5. Dezember 1980	134-1-12	128
35/58	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonde- ren Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage	61 c)	83	5. Dezember 1980	140-2-5	129
35/59	Besondere Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen so- wie beim Zugang zu Auslandsmärkten	61 c)	83	5. Dezember 1980		130
35/60	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	61 c)	83	5. Dezember 1980	129-0-19	130
35/61	Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in Insel- lage	61 c)	83	5. Dezember 1980		131
35/62	Umgekehrter Technologietransfer	61 c)	83	5. Dezember 1980		131
35/63	Restriktive Geschäftspraktiken	61 c)	83	5. Dezember 1980		132
35/64	Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Ent- wicklung Afrikas in den achtziger Jahren	61	83	5. Dezember 1980		133
35/65	Änderung der Listen von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in Frage kommen	61 d)	83	5. Dezember 1980		133
35/66	Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung					
	A. Dritte Generalkonferenz der Organisation der Verein- ten Nationen für industrielle Entwicklung	61 d)	83	5. Dezember 1980		134
	B. Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas	61 d)	83	5. Dezember 1980		136
35/67	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung					
	A. Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wis- senschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	61 e)	83	5. Dezember 1980		136
	B. Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissen- schaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ...	61 e)	83	5. Dezember 1980		137
35/68	Bericht des Welternährungsrats	61 g)	83	5. Dezember 1980		138
35/69	Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika	61 g)	83	5. Dezember 1980		140
35/70	Welternährungstag	61 g)	83	5. Dezember 1980		141
35/71	Das Problem der Überreste von Kriegen	61 k)	83	5. Dezember 1980	119-0-29*	141
35/72	Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vor- dringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region	61 k)	83	5. Dezember 1980		142

* Vgl. die Fußnote auf S.333

<i>I./d. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
35/73	Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten	61 k)	83	5. Dezember 1980		143
35/74	Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich	61 l)	83	5. Dezember 1980		144
35/75	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes	61 l)	83	5. Dezember 1980	118-2-26	145
35/76	Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens	61 l)	83	5. Dezember 1980		146
35/77	Wohn- und Siedlungswesen					
	A. Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen					147
	B. Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen	61 l)	83	5. Dezember 1980		147
	C. Mitwirkung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen an der Arbeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung	61 l)	83	5. Dezember 1980		147
	D. Finanzielle Beiträge zur Unterstützung der Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	61 l)	83	5. Dezember 1980		148
35/78	Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß	61 m)	83	5. Dezember 1980		148
35/79	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	62 h)	84	5. Dezember 1980		149
35/80	Die Rolle einheimischer Fachkräfte in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern	62 b)	84	5. Dezember 1980		150
35/81	Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung	62 a)	84	5. Dezember 1980		151
35/82	Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	62 g)	84	5. Dezember 1980	126-0-21*	152
35/83	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	62 b)	84	5. Dezember 1980		153
35/84	Hilfe für Nicaragua	64 b)	84	5. Dezember 1980		154
35/85	Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon	64 b)	84	5. Dezember 1980		154
35/86	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region	64 c)	84	5. Dezember 1980		154
35/87	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik	64 b)	84	5. Dezember 1980		155
35/88	Besondere Wirtschaftshilfe für Benin	64 b)	84	5. Dezember 1980		156
35/89	Hilfe für Dschibuti	64 b)	84	5. Dezember 1980		157
35/90	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Dschibuti, Somalia, dem Sudan und Uganda	64 b)	84	5. Dezember 1980		157
35/91	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens ...	64 a)	84	5. Dezember 1980		158
35/92	Hilfe für Tschad					
	A. Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads	64 b)	84	5. Dezember 1980		159
	B. Humanitäre Soforthilfe an Tschad	64 b)	84	5. Dezember 1980		160
35/93	Hilfe für São Tomé und Príncipe	64 b)	84	5. Dezember 1980		161
35/94	Hilfe für Sambia	64 b)	84	5. Dezember 1980		162
35/95	Hilfe für Guinea-Bissau	64 b)	84	5. Dezember 1980		163
35/96	Hilfe für Lesotho	64 b)	84	5. Dezember 1980		164
35/97	Hilfe für die Komoren	64 b)	84	5. Dezember 1980		166
35/98	Hilfe für Botswana	64 b)	84	5. Dezember 1980		167
35/99	Hilfe für Mosambik	64 b)	84	5. Dezember 1980		168
35/100	Hilfe für Simbabwe	64 b)	84	5. Dezember 1980		169
35/101	Hilfe für St. Lucia	64 b)	84	5. Dezember 1980		170
35/102	Hilfe für Dominica	64 b)	84	5. Dezember 1980		171
35/103	Hilfe für Uganda	64 b)	84	5. Dezember 1980		171
35/104	Hilfe für Kap Verde	64 b)	84	5. Dezember 1980		172
35/105	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas	64 b)	84	5. Dezember 1980		174
35/106	Überprüfung der Wirtschaftslage Dschibutis, Äquatorialguineas, Guinea-Bissaus, São Tomés und Príncipes, der Seychellen, Tongas und der kürzlich unabhängig gewordenen Länder im Hinblick auf deren Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder	64 b)	84	5. Dezember 1980		175

* Vgl. die Fußnote auf S. 333

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
35/107	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	64 a)	84	5. Dezember 1980		175
35/108	Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika	12	84	5. Dezember 1980		176
35/109	Weltkommunikationsjahr	12	84	5. Dezember 1980		177
35/110	Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten	12	84	5. Dezember 1980	122-2-23*	177
35/111	Hilfe für das palästinensische Volk	12	84	5. Dezember 1980	125-2-21*	178
35/112	Friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung	14	84	5. Dezember 1980		21
35/113	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	93	89	10. Dezember 1980	64-8-9	251
35/114	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen** und der Internationalen Atomenergie-Organisation	94	89	10. Dezember 1980		252
35/115	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon					
	Resolution A	101 b)	89	10. Dezember 1980	89-12-1	252
	Resolution B	101 b)	89	10. Dezember 1980	88-12-2	253
35/116	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen	20	89	10. Dezember 1980		22
35/117	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit	21	90	10. Dezember 1980		22
35/118	Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	92	11. Dezember 1980	120-6-20	24
35/119	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	92	11. Dezember 1980	134-3-9	26
35/120	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung ..	18	92	11. Dezember 1980	142-0-5	28
35/121	Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen	54	92	11. Dezember 1980		95
35/122	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A	57	92	11. Dezember 1980	141-1-1	96
	Resolution B	57	92	11. Dezember 1980	140-1-3	96
	Resolution C	57	92	11. Dezember 1980	118-2-23	96
	Resolution D	57	92	11. Dezember 1980	140-1-3	98
	Resolution E	57	92	11. Dezember 1980	119-2-23	98
	Resolution F	57	92	11. Dezember 1980	117-2-25	98
35/123	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India: Bericht des Generalsekretärs ..	58	92	11. Dezember 1980	81-13-37	99
35/124	Internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung neuer Flüchtlingsströme	122	92	11. Dezember 1980	105-16-14	99
35/125	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz	68	92	11. Dezember 1980		197
35/126	Internationales Jahr für die Mitwirkung der Jugend an Entwicklung und Frieden	69	92	11. Dezember 1980		198
35/127	Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte, einschließlich des Schutzes, der Rückgabe und Rückerstattung von Kultur- und Kunstbesitz	70	92	11. Dezember 1980		199
35/128	Rückerstattung und Rückgabe von Kultur- und Kunstbesitz an das Ursprungsland	70	92	11. Dezember 1980		199
35/129	Probleme der älteren und alten Menschen	71	92	11. Dezember 1980		200
35/130	Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung					
	Resolution A	72	92	11. Dezember 1980	111-0-30	201
	Resolution B	72	92	11. Dezember 1980	78-0-62	202
35/131	Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes	73	92	11. Dezember 1980		202
35/132	Internationale Menschenrechtspakte	76	92	11. Dezember 1980		203
35/133	Internationales Behindertenjahr	79	92	11. Dezember 1980		204
35/134	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau	80 c)	92	11. Dezember 1980		205
35/135	Weibliche Flüchtlinge und Vertriebene	80	92	11. Dezember 1980		205
35/136	Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen	80 a)	92	11. Dezember 1980	132-3-9	206
35/137	Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen	80 b)	92	11. Dezember 1980		207

* Vgl. die Fußnote auf S.333

** Vgl. die Fußnote auf S.334

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Planar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
35/138	Dank an die Regierung und das Volk von Dänemark anlässlich der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen	80 a)	92	11. Dezember 1980		208
35/139	Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen	81	92	11. Dezember 1980		208
35/140	Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	83	92	11. Dezember 1980		209
35/141	Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettlaufens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	31	94	12. Dezember 1980		61
35/142	Reduzierung der Militärhaushalte					
	Resolution A	32	94	12. Dezember 1980		62
	Resolution B	32	94	12. Dezember 1980	113-0-21	63
35/143	Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/71 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	33	94	12. Dezember 1980	138-0-21	64
34/144	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen					
	Resolution A	34	94	12. Dezember 1980		64
	Resolution B	34	94	12. Dezember 1980		65
	Resolution C	34	94	12. Dezember 1980	78-17-36	65
35/145	Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/73					
	A. Einstellung aller Kernwaffen- Versuchsexplosionen	35	94	12. Dezember 1980	111-2-31	66
	B. Verbot sämtlicher nuklearer Versuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten	35	94	12. Dezember 1980	129-0-16	67
35/146	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas					
	A. Nukleare Kapazität Südafrikas	37	94	12. Dezember 1980	132-0-13	68
	B. Verwirklichung der Erklärung	37	94	12. Dezember 1980	133-0-12	69
35/147	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens	38	94	12. Dezember 1980		70
35/148	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens	39	94	12. Dezember 1980	96-3-44	70
35/149	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme	40	94	12. Dezember 1980	117-0-26	71
35/150	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	41	94	12. Dezember 1980		71
35/151	Weltabrüstungskonferenz	42	94	12. Dezember 1980		72
35/152	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung	44	94	12. Dezember 1980		73
	B. Kernwaffen in allen Aspekten	44	94	12. Dezember 1980	118-18-7	73
	C. Kernwaffen in allen Aspekten	44	94	12. Dezember 1980	124-4-17	74
	D. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs	44	94	12. Dezember 1980	112-19-14	74
	E. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung	44	94	12. Dezember 1980		75
	F. Bericht der Abrüstungskommission	44	94	12. Dezember 1980		76
	G. Ziffer 125 des Schlußdokuments	44	94	12. Dezember 1980	104-19-17	76
	H. Forschungsprogramm für Abrüstungsstudien	44	94	12. Dezember 1980		76
	I. Weltabrüstungskampagne	44	94	12. Dezember 1980	128-0-17	77
	J. Bericht des Abrüstungsausschusses	44	94	12. Dezember 1980	132-0-13	77
35/153	Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken	43	94	12. Dezember 1980		77
35/154	Abschluß einer internationalen Konvention zur Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	45	94	12. Dezember 1980	110-2-31	78
35/155	Abschluß einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	46	94	12. Dezember 1980	121-0-24	79
35/156	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	A. Studie über konventionelle Abrüstung	48	94	12. Dezember 1980	101-14-27	80
	B. Vertrauensbildende Maßnahmen	48	94	12. Dezember 1980		80

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
	C. Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden	48	94	12. Dezember 1980	95-18-27	81
	D. Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung	48	94	12. Dezember 1980		81
	E. Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit	48	94	12. Dezember 1980		81
	F. Studie über Kernwaffen	48	94	12. Dezember 1980	126-0-19	82
	G. Abschluß einer internationalen Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen	48	94	12. Dezember 1980		82
	H. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	48	94	12. Dezember 1980	125-11-8	83
	I. Bericht des Abrüstungsausschusses	48	94	12. Dezember 1980	135-0-10	83
	J. Abrüstung und internationale Sicherheit	48	94	12. Dezember 1980		84
	K. Verhandlungen über die Begrenzungen der strategischen Rüstungen	48	94	12. Dezember 1980		84
35/157	Nukleare Rüstung Israels	49	94	12. Dezember 1980	99-6-38	86
35/158	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	50 a)	94	12. Dezember 1980	120-0-24	86
35/159	Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten .	50 b)	94	12. Dezember 1980	120-0-25	29
35/160	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten	51	95	15. Dezember 1980		283
35/161	Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln	103	95	15. Dezember 1980		283
35/162	Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge	104	95	15. Dezember 1980		284
35/163	Bericht der Völkerrechtskommission	106	95	15. Dezember 1980		284
35/164	Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Organisation	108	95	15. Dezember 1980	125-0-13	286
35/165	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland ...	109	95	15. Dezember 1980		287
35/166	Konsolidierung und fortschreitende Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung	111	95	15. Dezember 1980	119-6-16	287
35/167	Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen	112 a)	95	15. Dezember 1980	97-10-29	288
35/168	Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter	114	95	15. Dezember 1980		289
35/169	Palästinafrage					
	Resolution A	24	95	15. Dezember 1980	98-16-32	29
	Resolution B	24	95	15. Dezember 1980	86-22-40	31
	Resolution C	24	95	15. Dezember 1980	120-3-23	31
	Resolution D	24	95	15. Dezember 1980	120-4-23	32
	Resolution E	24	95	15. Dezember 1980	143-1-4	32
35/170	Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen	65	96	15. Dezember 1980		209
35/171	Bericht des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	65	96	15. Dezember 1980		210
35/172	Willkürliche Hinrichtungen bzw. Hinrichtungen im Schnellverfahren	65	96	15. Dezember 1980		212
35/173	Dank an die Regierung und das Volk von Venezuela anlässlich des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	65	96	15. Dezember 1980		212
35/174	Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	77	96	15. Dezember 1980	120-1-26	212
35/175	Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	77	96	15. Dezember 1980		213
35/176	Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	77	96	15. Dezember 1980		214
35/177	Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen	82 d)	96	15. Dezember 1980		214

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
35/178	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	82	96	15. Dezember 1980		215
35/179	Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik	82 c)	96	15. Dezember 1980		215
35/180	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia	12	96	15. Dezember 1980		216
35/181	Die Lage der Flüchtlinge im Sudan	12	96	15. Dezember 1980		217
35/182	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti	12	96	15. Dezember 1980		217
35/183	Hilfe für Vertriebene in Äthiopien	12	96	15. Dezember 1980		218
35/184	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika	12	96	15. Dezember 1980		219
35/185	Menschenrechte in Bolivien	12	96	15. Dezember 1980	83-9-47	220
35/186	Austausch von Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte	12	96	15. Dezember 1980		220
35/187	Geflüchtete und vertriebene Kinder	12	96	15. Dezember 1980		220
35/188	Schutz der Menschenrechte in Chile	12	96	15. Dezember 1980	95-8-39	221
35/189	Schutz der Menschenrechte von bestimmten Kategorien von Gefangenen	12	96	15. Dezember 1980		222
35/190	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer massiver und flagranter Menschenrechtsverletzungen	12	96	15. Dezember 1980	57-39-46	222
35/191	Recht auf Bildung	12	96	15. Dezember 1980		223
35/192	Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador	12	96	15. Dezember 1980	70-12-55	224
35/193	Frage des unfreiwilligen oder gewaltsam verursachten Verschwindens von Personen	12	96	15. Dezember 1980		224
35/194	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats: Dienststellen des Sekretariats im Bereich Menschenrechte	12	96	15. Dezember 1980		225
35/195	Internationale Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung	12	96	15. Dezember 1980		225
35/196	Massenauswanderung	12	96	15. Dezember 1980		226
35/197	Regionale, nationale und lokale Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte	12	96	15. Dezember 1980		227
35/198	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter	12	96	15. Dezember 1980	131-0-11	227
35/199	Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben	12	96	15. Dezember 1980		228
35/200	Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken	12	96	15. Dezember 1980	124-0-18	228
35/201	Fragen aus dem Informationsbereich	59	97	16. Dezember 1980		100
35/202	Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern	61 f)	97	16. Dezember 1980		178
35/203	Durchführung von Abschnitt VIII des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen	61 f)	97	16. Dezember 1980		179
35/204	Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen	61 p)	97	16. Dezember 1980		180
35/205	Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	61 q)	97	16. Dezember 1980		182
35/206	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas					
A.	Die Lage in Südafrika	28	98	16. Dezember 1980	118-10-15	33
B.	Militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika	28	96	16. Dezember 1980	127-4-13	34
C.	Umfassende Sanktionen gegen Südafrika	28	98	16. Dezember 1980	115-10-20	35
D.	Öl embargo gegen Südafrika	28	98	16. Dezember 1980	123-7-13	36
E.	Kultureller, akademischer und sonstiger Boykott Südafrikas	28	98	16. Dezember 1980	123-8-13	37
F.	Die Rolle der transnationalen Unternehmen in Südafrika	28	98	16. Dezember 1980	120-7-16	37
G.	Internationale Kampagnen gegen Apartheid	28	98	16. Dezember 1980	133-0-12	38
H.	Beziehungen zwischen Israel und Südafrika	28	98	16. Dezember 1980	103-19-21	39
I.	Internationale Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika	28	98	16. Dezember 1980	130-6-8	39
J.	Hilfe für das unterdrückte Volk Südafrikas und seine nationale Befreiungsbewegung	28	98	16. Dezember 1980	137-3-5	39
K.	Kampagne zur Freilassung politischer Gefangener in Südafrika	28	98	16. Dezember 1980		40

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimm- ungser- gebnis	Seite
	L. Verbreitung von Informationen über die Apartheid . . .	28	98	16. Dezember 1980		40
	M. Apartheid im Sport	28	98	16. Dezember 1980	131-0-15	41
	N. Frauen und Kinder im Apartheidsystem	28	98	16. Dezember 1980	132-0-13	41
	O. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid durch Regierungen und zwischenstaat- liche Organisationen	28	98	16. Dezember 1980	114-10-22	42
	P. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apar- theid	28	98	16. Dezember 1980	141-0-5	43
	Q. Investitionen in Südafrika	28	98	16. Dezember 1980	137-0-9	43
	R. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika ..	28	98	16. Dezember 1980		44
35/207	Die Lage im Mittleren Osten	26	98	16. Dezember 1980	101-13-30	44
35/208	Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rech- nungsprüfungsausschusses	90	99	17. Dezember 1980		253
35/209	Ermittlung von abgeschlossenen, überholten, nebensächlichen oder unwirksamen Tätigkeiten	92	99	17. Dezember 1980		254
35/210	Personalfragen	98	99	17. Dezember 1980		254
35/211	Einsetzung des Ausschusses von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich	98	99	17. Dezember 1980		258
35/212	Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen**	98	99	17. Dezember 1980		258
35/213	Zugang von Personalvertretern zum Fünften Ausschuss	98	99	17. Dezember 1980	95-17-22	259
35/214	Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst					
	Resolution A	99	99	17. Dezember 1980	125-0-12	259
	Resolution B	99	99	17. Dezember 1980		266
	Resolution C	99	99	17. Dezember 1980		266
35/215	Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen					
	Resolution A	100	99	17. Dezember 1980	135-0-2*	266
	Resolution B	100	99	17. Dezember 1980		267
35/216	Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Per- sonals der Vereinten Nationen					
	Resolution A	100	99	17. Dezember 1980	100-15-19*	267
	Resolution B	100	99	17. Dezember 1980	114-23-0*	267
	Resolution C	100	99	17. Dezember 1980		268
35/217	Fragen in Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1980-1981	91	99	17. Dezember 1980		268
35/218	Umfassende Untersuchung der Frage der Honorare für Mit- glieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Natio- nen	91	99	17. Dezember 1980	111-12-13	271
35/219	Verwendung des Arabischen in den Nebenorganen der Generalversammlung, im Sicherheitsrat und im Wirtschafts- und Sozialrat; Änderungen der Regeln 51, 52, 54 und 56 der Geschäftsordnung der Versammlung					
	Resolution A	91	99	17. Dezember 1980		271
	Resolution B	91	99	17. Dezember 1980		271
35/220	Vergütungen und Pensionsplan für Mitglieder des Internatio- nalen Gerichtshofs					
	A. Vergütungen	91	99	17. Dezember 1980	122-11-2	272
	B. Pensionsplan	91	99	17. Dezember 1980	122-11-2	272
35/221	Arbeitsbedingungen und Bezüge von Beschäftigten der Generalversammlung, bei denen es sich nicht um Sekretari- atsbedienstete handelt	91	99	17. Dezember 1980		272
35/222	Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Nairobi	91	99	17. Dezember 1980	119-9-8	272
35/223	Durchführung von Abschnitt VII des Anhangs zu General- versammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen	91	99	17. Dezember 1980		273
35/224	Heranziehung von Sachverständigen und Beratern durch die Vereinten Nationen	91	99	17. Dezember 1980		273
35/225	Stellenbewertung und Laufbahnförderung des Sprachen- dienstpersonals	91	99	17. Dezember 1980	124-0-11	273

* Vgl. die Fußnote auf S.333

** Vgl. die Fußnote auf S.334

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
35/226	Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 1980-1981					
	A. Berichtete Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1980-1981	91	99	17. Dezember 1980	111-20-5	274
	B. Berichtete Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeitraum 1980-1981	91	99	17. Dezember 1980		276
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1981	91	99	17. Dezember 1980	112-20-5	276
35/227	Namibiafrage					
	A. Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika	27	111	6. März 1980	114-0-22	45
	B. Intensivierung und Koordinierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung Namibias	27	111	6. März 1981	131-0-5	48
	C. Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen für Namibia	27	111	6. März 1981	132-0-5	49
	D. Namibia betreffende Maßnahmen zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen	27	111	6. März 1981	133-0-5	50
	E. Unterstützung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen	27	111	6. März 1981	133-0-5	51
	F. Programm zum Aufbau der namibischen Nation	27	111	6. März 1981	133-0-5	52
	G. Namibiafonds der Vereinten Nationen	27	111	6. März 1981	133-0-5	53
	H. Verbreitung von Informationen über Namibia	27	111	6. März 1981	133-0-5	54
	I. Die Frage des namibischen Urans	27	111	6. März 1981	108-0-26	54
	J. Die Lage aufgrund der Weigerung Südafrikas, die Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia zu befolgen	27	111	6. März 1981	125-0-13	55

BESCHLÜSSE

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
A. Wahlen und Ernennungen						
35/301	Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses ..	3 a)	1	16. September 1980		294
35/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1	16. September 1980		294
35/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	1	16. September 1980		294
35/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	2	16. September 1980		294
35/305	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen					
	A. Ernennung eines Mitglieds des Gerichts	17 e)	20	2. Oktober 1980		294
	B. Ernennung zweier Mitglieder des Gerichts	17 e)	44	22. Oktober 1980		295
35/306	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	15 b)	41	20. Oktober 1980		295
35/307	Ernennung von sechs Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	17 a)	44	22. Oktober 1980		295
35/308	Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses	17 b)	44	22. Oktober 1980		296
35/309	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses	17 c)	44	22. Oktober 1980		296
35/310	Bestätigung der Ernennung von vier Mitgliedern des Anlageausschusses	17 d)	44	22. Oktober 1980		297
35/311	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats ..	15 a)	41 und 61	20. Oktober und 13. November 1980		297
35/312	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung	16 a)	84	5. Dezember 1980		297
35/313	Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 b)	84	5. Dezember 1980		298
35/314	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	16 c)	84	5. Dezember 1980		298
35/315	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	16 d)	84	5. Dezember 1980		299
35/316	Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage ..	16 e)	84	5. Dezember 1980		299
35/317	Ernennung zweier Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	17 h)	89	10. Dezember 1980		299
35/318	Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses für das Internationale Jahr der Jugend	69	92	11. Dezember 1980		300

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Planar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
35/319	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 f)	95	15. Dezember 1980		300
35/320	Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	17 f)	95	15. Dezember 1980		300
35/321	Ernennung von sieben Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission	17 f)	99	17. Dezember 1980		300
35/322	Ernennung der Mitglieder des Konferenzausschusses	17 g)	99	17. Dezember 1980		301
35/323	Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia	17 i)	99	17. Dezember 1980		301
35/324	Ernennung dreier Mitglieder des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	105	99	17. Dezember 1980		301
35/325	Wahl zweier Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs	15 c)	100	15. Januar 1981		302
B. Sonstige Beschlüsse						
35/401	Organisation der fünfunddreißigsten Tagung	8 a)	3	19. September 1980		302
35/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	8 a)	3, 20, 36 und 81	19. September 1980, 2. und 15. Oktober und 4. Dezember 1980		302
35/403	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien	119	47	24. Oktober 1980		302
35/404	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen	60	50	3. November 1980		304
35/405	Dokumente mit Bezug auf natürliche Ressourcen	61 f)	55	10. November 1980		304
35/406	Gibraltarfrage	18	57	11. November 1980		310
35/407	Frage der Kokos-(Keeling-) Inseln	18	57	11. November 1980		311
35/408	Tokelauffrage	18	57	11. November 1980		311
35/409	Sankt-Helena-Frage	18	57	11. November 1980		312
35/410	Bruneifrage	18	57	11. November 1980		312
35/411	Pitcairnfrage	18	57	11. November 1980		312
35/412	Die Frage der Falklandinseln (Malwinen)	18	57	11. November 1980		312
35/413	Die Frage von Antigua und St. Kitts-Nevis-Anguilla	18	57	11. November 1980		312
35/414	Mitteilungen des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen	7	63	14. November 1980		303
35/415	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	28	64	17. November 1980		304
35/416	Besondere Rechnungsperiode für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppentflechtung	101 a)	76	1. Dezember 1980		313
35/417	Bereitstellung von Kurzprotokollen für den Vorbereitungsausschuß für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	44 c)	79	3. Dezember 1980		303
35/418	Protektionismus und Strukturanpassung	61 c)	83	5. Dezember 1980		305
35/419	Finanzielle, währungspolitische und verwandte Fragen	61 h)	83	5. Dezember 1980		306
35/420	Langfristige Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung	61 n)	83	5. Dezember 1980		306
35/421	Berichte und Beschlüsse zu den operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung	62 d), e) und f)	84	5. Dezember 1980		306
35/422	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	62 c)	84	5. Dezember 1980		306
35/423	Dokumentation im Zusammenhang mit Hilfsprogrammen	64 b)	84	5. Dezember 1980		307
35/424	Richtlinien für internationale Jahre und Tage	12	84	5. Dezember 1980		307
35/425	Konferenzen der Vereinten Nationen zum Abschluß eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen und eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen	12	84	5. Dezember 1980		307
35/426	Auswirkungen der Inflation auf die Haushalte der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen	94 b)	89	10. Dezember 1980		313
35/427	Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	95	89	10. Dezember 1980		313
35/428	Zypernfrage	23	89	10. Dezember 1980		303
35/429	Entwurf einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau am Kampf um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und gegen Kolonialismus, Apartheid, alle Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung, fremde Aggression und Besetzung sowie alle Formen der Fremdherrschaft	80	92	11. Dezember 1980		310

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstim- mungser- gebnis	Seite
35/430	Zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung ...	44 e)	94	12. Dezember 1980		303
35/431	Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten	47	94	12. Dezember 1980		303
35/432	Dringende Maßnahmen zur Verminderung der Kriegsgefahr ..	121	94	12. Dezember 1980		303
35/433	Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation ..	10	95	15. Dezember 1980		303
35/434	Bericht des Sicherheitsrats	11	95	15. Dezember 1980		303
35/435	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	13	95	15. Dezember 1980		303
35/436	Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen	110	95	15. Dezember 1980		314
35/437	Todesstrafe	65 a)	96	15. Dezember 1980		310
35/438	Vorschläge zur Bewältigung der kritischen Wirtschaftslage vieler Entwicklungsländer	61 i)	97	16. Dezember 1980		307
35/439	Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen	61 j)	97	16. Dezember 1980		307
35/440	Auswirkungen der Generalversammlungsresolutionen 32/197 und 33/202 auf die Regionalkommissionen	61 j)	97	16. Dezember 1980		309
35/441	Dokumentation zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen	61 j)	97	16. Dezember 1980		309
35/442	Namibiafrage	27	98	16. Dezember 1980		303
35/443	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	123	99	17. Dezember 1980		303
35/444	Zahlung von Reisekosten und Tagegeldern	98 a)	99	17. Dezember 1980		313
35/445	Änderungen des Personalstatuts	98 b)	99	17. Dezember 1980		313
35/446	Gebrauch der Bezeichnung "Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens" (Controller) in der Nomenklatur des Sekretariats	98 a)	99	17. Dezember 1980		314
35/447	Besonderer Index für Pensionempfänger	100 a)	99	17. Dezember 1980	78-5-48	314
35/448	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	99	17. Dezember 1980		314
35/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	99	17. Dezember 1980		304
35/450	Unterbrechung der fünfunddreißigsten Tagung	8	99	17. Dezember 1980		304
35/451	Namibiafrage	27	103	2. März 1981		312
35/452	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen	20	113	11. Mai 1981		304